Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher.

Herausgegeben

von

M. Stenglein,

k. Staatsanwalt.

Erstes Bändchen.

I. Bayern. II. Oldenburg. III. Sachsen-Altenburg. IV. Württemberg. V. Braunschweig.

München.

Verlag von Christian Kaiser.

1858.

Vorrede.

Indem ich dem juristischen Publikum eine Sammlung vorlege, welche der eigenen Arbeit fast keinen, und selbst dem Sammlerfleiß nur im geringen Maße einen Gegenstand darbietet, glaube ich wenigstens eine Erklärung darüber schuldig zu sein, in welchem Sinne ich die Herausgabe unternommen habe.

Mit dem Aufhören des deutschen Reiches hat das gemeine deutsche Strafrecht seine formelle, mit den seitdem unternommenen vielfachen Codificationen fast in allen Theilen des ehemaligen Reiches auch seine materielle Geltung fast ganz verloren.

Trotzdem kann man festhalten an dem Begriffe eines gemeinen Strafrechtes, nicht nur in der historischen Bedeutung, sondern auch für die Gegenwart, und zwar besteht es in der Wissenschaft, wie in dem im Volke lebenden Rechtsgefühl und Rechtsbewußtsein. Die Codificationen selbst sind es, welche den glänzendsten Beweis dieses gemeinen deutschen Strafrechtes geführt haben, und zwar in zwei verschiedenen Richtungen:

Einmal haben sie gezeigt, daß die Grundbegriffe des Rechtes in Deutschland keine weit divergirenden geworden sind, — daß noch eine Uebereinstimmung stattfindet, welche eine Wiedervereinigung in nicht allzu ferner Zeit hoffen läßt, wie eine solche auf dem Gebiete der sogen. materiellen Interessen nicht nur großentheils bereits stattgefunden hat, sondern täglich noch weiter greift und erstarkt.

Ferner zeigen aber die Partikular-Gesetzgebungen unter sich auch eine stete, organische Entwickelung, so daß man eine jede neue nur als einen neuen Jahresring eines Stammes anzuerkennen gezwungen ist. Selbst anscheinende Abweichungen oder Receptionen aus nicht germanischem Rechte können in dieser Ueberzeugung nicht beirren, oder liefern bei tieferem Eingehen in die Sache sogar neue Beweise für die Thesis.

Diese Uebereinstimmung und dieser organische Zusammenhang haben aber auch für die Gegenwart eine tiefe praktische Bedeutung.

Die dem sg. Praktiker, natürlich auch nur dem wissenschaftlichen, zugänglichste wird jene sein, daß hiedurch in der Vergleichung der verschiedenen Gesetzgebungen unter sich ein neues Interpretationsmittel für jede einzelne gewonnen ist, und zwar um so mehr, je gleichzeitiger das zur Interpretation benützte fremde Gesetzbuch publicirt wurde, und je mehr die eigenen Particular-Gesetzgebungs-Faktoren laut ihrer Vorarbeiten das andere benützt haben.

Eine weitere Bedeutung haben aber jene Beobachtungen noch für denjenigen Juristen, welcher an der Existenz und dem endlichen Ziele eines deutschen Rechtes festhält, und welcher sich hinreichend als ein lebendes Glied des deutschen Rechtsbewußtseins fühlt, um zu glauben, daß auch jeder Einzelne durch die Waffen der Wissenschaft und einer wissenschaftlichen Rechtsanwendung seinen Theil zur Erreichung jenes Zieles beitragen kann und soll. Diesem gibt nämlich jeder Rechtssatz, den er als gemeinsam und in sich begründet erkannt hat, die Aufgabe, ihn allgemein zur Anerkennung und Durchführung zu bringen, so weit dies in seinen Kräften steht. Mit diesen Sätzen spreche ich bekanntlich nichts Neues aus, ich bekenne mich nur als Jünger einer zahlreichen, von anerkannten Namen getragenen Juristenschule.*) Aus obigen Voraussetzungen folgt aber mit Nothwendigkeit, daß in jeder der beiden angegebenen Richtungen Kenntniß der deutschen Gesetzgebungen das erste Mittel zum Zwecke ist. Diese Kenntniß vielen, welchen die nöthigen literarischen Hilfsmittel fehlen, möglich zu machen — und selbst denjenigen, welchen sie zu Gebote stehen, zu erleichtern, ist Zweck der folgenden Sammlung, deren Existenz ich nunmehr gerechtfertigt zu haben glaube.

---

*) Vergl. den Aufsatz von Wächter's in Schletter's Jahrbüchern Bd. I. S. 105 „Die deutsche Strafrechtswissenschaft des XIX. Jahrhunderts und ihre Aufgaben.“

Allein an die Frage, ob eine solche Sammlung ein Recht habe, zu sein, knüpft sich sofort die weitere, wie sie beschaffen sein soll. Zunächst boten sich zwei Hauptarten der Anlage:

die systematische, worin die verschiedenen Bestimmungen der einzelnen Gesetze vergleichend zusammengestellt werden, oder

die synthetische, der vollständige Abdruck jeder einzelnen Gesetzgebung nach irgend einer Ordnung.

Ich glaubte mich für letztere entscheiden zu müssen.

Jeder Jurist weiß sich in einem Gesetzbuche zu orientiren, und die Eintheilung desselben an sich, welche bei einer systematischen Zusammenstellung gänzlich verloren geht, ist für ihn von Interesse.

Das Auseinanderreißen der Gesetze erschwert das Auffinden einzelner bestimmter Gesetzesnormen.

Ein für alle Gesetzbücher passendes gemeinsames System aufzustellen, ist schwierig, und kaum wird ein von allen Mängeln freies gefunden werden können, wenn man nicht den Bestimmungen einer Gesetzgebung die Parallelstellen der anderen anreiht, eine Arbeit, die nur particularen Werth hätte.

Die Abrundung der Materien selbst würde Schwierigkeiten bieten, so erinnere ich nur an den Funddiebstahl, welcher bald zum Diebstahl, bald zur Unterschlagung ge-

zählt wird; auch andere besonders politische Verbrechen haben verschiedene Eintheilungen gefunden.

Der vollständige Abdruck der Gesetze dagegen vermeidet diese Mängel, während ein geeignet angelegtes Register auch die Vergleichung zu erleichtern im Stande ist.

Für die hiebei einzuhaltende Ordnung konnten abermals verschiedene Ausgangspunkte gewählt werden. Eine ähnliche Sammlung, die der Prozeßgesetze von Häberlin, benützte die Stimmordnung beim deutschen Bunde. Ich wüßte jedoch nicht, welche Beziehung diese mit dem Strafrechte hätte. Das Auffinden scheint durch eine alphabetische Ordnung erleichtert. Allein die Zahl der aufgenommenen Gesetzbücher ist nicht groß genug, ein solches Hilfsmittel zu fordern, und da jedem Juristen wenigstens annähernd die Publicationszeit der einzelnen Strafgesetze geläufig sein wird, glaubte ich die chronologische Ordnung um so mehr wählen zu sollen, als durch dieselbe der historische Entwicklungsgang, die Verwandtschaft in der deutschen Gesetzgebung am klarsten dargestellt wird.

Eine weitere Frage betrifft den Kreis, in welchem sich die Sammlung zu halten hat. Schon die Eingangs entwickelten Sätze zeigen, daß ich nur deutsche Gesetzgebungen im Auge habe. So interessant auch die Vergleichung mit außerdeutschen Gesetzen ist, so kann doch bei ihnen nicht mehr von einer einheitlichen Rechtsentwickelung die Rede sein; es würden die beiden Gesichtspunkte, unter welchen

ich der Sammlung praktischen Werth vindicire, verloren gehen und überdies würde eine Sammlung der Strafgesetze der ganzen civilisirten Welt ein Werk erfordern, welches die mir zu Gebote stehenden Mittel, wie meine disponible Zeit weit überschreiten, und einen in verschiedenen Beziehungen unpraktischen Umfang gewinnen würde.

Zu den deutschen Gesetzgebungen kann man zwar mit Recht einen großen Theil der schweizerischen rechnen. Allein auch diese glaubte ich ausschließen zu müssen, weil zwar die Nationalität und die Wissenschaft großentheils gemeinsam, aber die Regierungsform so verschieden ist, daß die Schweiz thatsächlich ein vom Mutterstamm getrenntes Volksleben begonnen hat, und verschiedene Bedürfnisse nothwendig eine verschiedene Rechtsentwickelung mit sich bringen müssen. An eine endliche Wiedervereinigung kann überhaupt nicht gedacht werden.

Auch der Code pénal könnte durch seine Geltung in Theilen Deutschlands unter die deutschen Gesetzgebungen gerechnet werden. Trotzdem glaubte ich auch ihn ausschließen zu müssen. Die Erwägungen, welche mich hiebei leiteten, sind folgende:

Seine Geltung in Deutschland ist bereits auf ein verhältnißmäßig kleines Territorium eingeengt, auf welchem er ebenfalls hoffentlich bald ersetzt sein wird. Wenn ich nun auch weit entfernt bin, seine Bedeutung nicht nur für seine Zeit, sondern auch für die deutsche Rechtsentwickelung

im Allgemeinen bestreiten zu wollen, ja wenn ich sogar manchem deutschthümelnden Widersacher gegenüber behaupten zu dürfen glaube, daß durch seine Siege mancher ursprünglich germanische Rechtsbegriff wieder zur Geltung gekommen ist, so möchte ich doch auch seine Bedeutung für die Gegenwart nicht überschätzen. Die mannigfachen Reformen, welche der Code pénal in Frankreich selbst erlebt hat, und welche ohne die der Gesetzgebung bereiteten Hindernisse auch in den deutschen Provinzen nicht gefehlt haben würden, zeigen, daß der Code pénal zu den überwundenen Standpunkten gehört. Wenn trotzdem neuere deutsche Gesetze, vor Allen das preußische von 1851, in vielen Punkten Familienähnlichkeit mit ihm zeigen, so war doch sicherlich das gleiche besonders durch Prozeßreformen hervorgerufene Bedürfniß zum guten Theil die Ursache davon, wenn auch die unter der Wirksamkeit des Code pénal gewonnene Erfahrung schwer in die Wagschale fiel.

Welchen Werth man ihm also auch beilegen will, so ist er in seiner ursprünglichen Form jedenfalls veraltet; und ohnehin wird derselbe auf dem Schreibtische keines Juristen fehlen, welcher für diese Sammlung Interesse hat.

Im Materiale der Gesetzgebung habe ich mich auf das Strafrecht im engsten Sinne beschränkt. Alle jene Materien, welche gewöhnlich in Specialgesetzen behandelt werden, als Forst- und Jagdfrevel, Reate durch die Presse verübt, Versammlungs- und Vereinswesen u. s. w., wer-

den zu sehr von politischen Erwägungen, lokalen Verhältnissen u. dgl. bestimmt, oder von polizeilichem Standpunkte behandelt, so daß weder eine Uebereinstimmung in der Wissenschaft oder Gesetzgebung, noch eine übereinstimmende Entwickelung stattfindet.

Diese Materien werden also nur in so weit Aufnahme finden, als sie in die allgemeinen Strafgesetzbücher aufgenommen sind.

Gleiches Verhältniß findet bezüglich der Polizei-Strafgesetze statt, gegen deren Aufnahme noch spricht, daß das Polizeiwesen erst in der jüngsten Zeit sich wissenschaftlicher Behandlung erfreut, und daß die Gesetzgebung größtentheils noch hinter der Wissenschaft zurückgeblieben ist, so daß sich nur im geringen Maße eine Uebersicht der polizeilichen Straf-Bestimmungen in Deutschland geben ließe.

Die Periode der neueren Codificationen und danach die Gränzen der Sammlung bezüglich der Zeit bedarf seiner näheren Bestimmung. Ich rechne sie vom bayerischen Strafgesetzbuche von 1813 an, ohne daß sie bis jetzt einen Abschluß gefunden hätte.

Näherer Erwähnung bedarf hier nur das östreichische Strafgesetzbuch. Dieses fällt in seiner ursprünglichen Fassung wohl vor das bayerische, allein die gegenwärtig in Geltung befindliche ist doch die vom 27. Mai 1852, und keinem Juristen werde ich die viel höhere Bedeutung

ins Gedächtniß zu rufen brauchen, welche das bayerische Gesetzbuch für Wissenschaft und Gesetzgebung sich errungen hat.

Eine letzte Frage ist endlich, in welchem Umfange jede Gesetzgebung aufzunehmen sei. Es wird keinem Zweifel unterworfen sein, daß eine Gesetzgebung im Ganzen aufgefaßt werden muß, um ihr den historischen und wissenschaftlichen Werth zu bewahren. Ein System, welches durch viele Novellen durchbrochen ist, bietet wie eine Ruine nur Anhaltspunkte für den einstigen Zusammenhang, kein treues Bild.

Trotzdem haben auch die Novellen ihren unbestreitbaren Werth, indem jede derselben ein Zugeständniß an die rechtliche Ueberzeugung ihrer Entstehungszeit ist, gleichviel, ob diese Ueberzeugung einer naturgemäßen und deshalb bleibenden Entwickelung entsprungen oder nur das Produkt eines augenblicklichen Impulses war, gleichviel, ob sich in der Fassung der Novelle ein klares Bewußtsein des Gesetzgebers zeigt, welche Richtung die Fortbildung des Rechtes genommen hat, oder mehr nur ein instinktives Haschen nach dem Richtigen.

Daraus ergibt sich, daß, die Gesetzgebungen in ihrer ursprünglichen Fassung abzudrucken, nöthig ist, daß aber die mit der Zeit erlassenen Abänderungsgesetze in Anmerkungen und ebenfalls in ihrer offiziellen Fassung beizufügen sind. Vollständigkeit hierin suchte ich wenigstens

zu erreichen; mögen Mängel mit der Schwierigkeit entschuldigt werden, welche die Vielheit der Gesetzgebungen in Deutschland bietet.

Dies sind die Gesichtspunkte, unter welchen ich die Sammlung unternahm, unter welchen ich die Einrichtung derselben betrachtete. Möge sie den Nutzen bringen, welchen ich in aufrichtiger Ueberzeugung hoffe und wünsche.

München im Februar 1857.

Der Herausgeber.

I. Bayerisches Strafgesetzbuch

vom 16. Mai 1813.

Vorbemerkung.

Der Entwurf dieses Gesetzbuches stammt bekanntlich von Paul Anselm von Feuerbach, damals Professor an der Universität Landshut, später k. bayer. wirklicher geheimer Rath und geheimer Referendär im Justizministerium. Derselbe erhielt den Auftrag, einen neuen Entwurf (ein früherer stammte vom Professor Kleinschrod zu Würzburg) auszuarbeiten im August 1804, und hatte ihn im Dezember 1807 beendet. Zur Berathung desselben wurde eine Gesetzgebungscommission bestellt, welche am 13. Juni 1808 ihre Sitzungen eröffnete; bis zum November 1808 diesen nebst anderen Gesetzentwürfen prüfte und im Jahre 1810 als Entwurf durch den Druck bekannt machte.

Vom 10. September 1810 bis Ende des Dezember 1812 prüfte diesen Entwurf nebst dem inzwischen hinzugekommenen zweiten Theil, welcher die Bestimmungen über das Strafverfahren enthält, eine zweite Gesetzgebungscommission.

Der Entwurf, wie er aus den Berathungen dieser zweiten Commission hervorging, wurde im Anfange des Jahres 1813 im geheimen Rathe berathen und am 16. Mai 1813 mit dem unten folgenden Promulgations-Edikt publicirt.

Bekanntlich hat sich das Strafgesetzbuch, obwohl sein System folgerichtiger durchgeführt ist, wie das irgend eines älteren Gesetzbuches, oder vielmehr gerade wegen dieses Systems in der Praxis nicht bewährt. Es folgte vielmehr von 1813 bis 1818 eine Periode, in welcher die authentischen Interpretationen und Abänderungs-Verordnungen trotz der mit

Gesetzeskraft als offizielles Interpretationsmittel publicirten Anmerkungen zum Strafgesetzbuch sich rasch folgten. Die damals noch bestehende Vereinigung aller gesetzgebenden Gewalt in der Hand des Königs erleichterte solche Abänderungen.

Mit der Begründung der bayerischen Constitution im Jahre 1818 verringerte sich zwar die Zahl der Abänderungen durch die nunmehr nothwendig gewordene Zustimmung der Stände des Reichs, dennoch suchte man theils durch Special-, theils durch Abänderungs-Gesetze auch später noch den dringendsten Mängeln abzuhelfen, und insbesondere das Jahr 1848 brachte zugleich mit der Einführung eines öffentlichen und mündlichen Verfahrens eine Reihe von Gesetzen, welche von dem ursprünglichen System nur Bruchstücke bestehen ließen. Theils diese Abänderungen, theils die Erkenntniß, daß die von Feuerbach zu Grunde gelegte Strafrechtstheorie unhaltbar sei, theils auch der in der Verfassung des Reichs ausgesprochene Grundsatz, es solle im ganzen Reiche eine und dieselbe Gesetzgebung gelten, während das Strafgesetzbuch von 1813 nur in den sieben diesseits des Rheins gelegenen Provinzen, in der Rheinpfalz aber der Code pénal in fast unveränderter Fassung Geltung hat, machten bald das Bedürfniß eines neuen Gesetzbuches allgemein fühlbar.

So gelangten in den Jahren 1822, 1827, 1831 neue Strafgesetzentwürfe vor die Ständeversammlung, ohne daß einer derselben das Stadium der Vorberathung überschritten hätte.

Im Jahre 1851 wurde ein neuer Strafgesetzentwurf im allgemeinen Theil, derselbe, revidirt und nun vollständig, wiederholt im Jahre 1856 den Kammern vorgelegt und befindet sich gegenwärtig noch in Berathung.

Patent
über
die Verkündung des allgemeinen Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern.

Wir Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben es seit dem Antritte Unserer Regierung für eine Unserer höchsten Regierungssorgen gehalten, die Gesetzgebung des Reichs mit den Fortschritten der Nation und den veränderten Zeitverhältnissen in zweckmäßige Uebereinstimmung zu bringen, und die verschiedenen Theile Unsers Reichs unter einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung zu vereinigen.

Vorzüglich hat die große Verschiedenheit der bisherigen Strafgesetze Unsere Sorge auf diesen Zweig der Gesetzgebung gezogen, und Uns veranlaßt, seit zehn Jahren Uns mehrere Vorschläge und Entwürfe vorlegen zu lassen, wobei Wir außer Unsern Landesstellen auch die öffentliche Stimme zu hören nicht unterließen.

Nachdem Wir den zur Grundlage des allgemeinen Strafgesetzbuches ausgewählten Entwurf der sorgfältigsten Prüfung, zuerst einer aus bewährten Justizmännern aller Theile des Reichs zusammengesetzten eigenen Gesetzcommission, dann den

geheimen Raths-Sectionen der Justiz und des Innern unterworfen, und endlich in dem versammelten geheimen Rathe in Unserm und Unsers Kronprinzen Beisein in Vortrag haben bringen lassen; haben Wir in Gemäßheit der Constitution Unsers Reichs, Titel I. Paragraph 1 und Titel V. Paragraph 7 nach dem Gutachten Unsers geheimen Rathes beschlossen, den ersten und zweiten Theil des allgemeinen Strafgesetzbuches durch Unsere königliche Unterschrift zu sanctioniren und dessen alsbaldige Bekanntmachung zu verfügen.

Wir befehlen und verordnen demnach, wie folgt:

Artikel 1.

Gegenwärtiges Strafgesetzbuch hat vom 1. Oktober 1813 als allgemeines Gesetzbuch in dem ganzen Umfange Unseres Königreiches [1]) gesetzliche Kraft, und alle in den einzelnen Provinzen seither bestandenen besonderen Gesetze [2]), Verordnungen oder Gewohnheiten, welche die im gegenwärtigen Gesetzbuche behandelten Gegenstände betreffen, verlieren von dem obgenannten Zeitpunkte an ihre Gültigkeit und rechtliche Wirkung.

Artikel 2.

Verbrechen oder Vergehen, welche nach dem vorbestimmten Zeitpunkte in Untersuchung oder zur Entscheidung kommen,

---

[1]) Die Pfalz kam erst durch den Wiener Congreß an Bayern, und behielt ihre eigene Gesetzgebung.

Im Fürstenthume Aschaffenburg wurde das Strafgesetzbuch durch Verordnung vom 10. Dezember 1814, im Großherzogthume Würzburg durch Verordnung vom 9. Mai 1815 publicirt; durch Verordnung vom 1. Oktober 1816 in den ehemals fuldischen Aemtern, durch Verordnung vom 22. Okt. 1816 endlich in den ehemals großherzoglich hessischen Aemtern.

[2]) Durch Verordnung vom 19. August 1813 wurde das Strafgesetzbuch auch für die Armee eingeführt.

wenn gleich dieselben noch vor dem Eintritte desselben begangen werden, sollen nach gegenwärtigem Gesetzbuche beurtheilt werden, ausgenommen, wenn sie von den zur Zeit ihrer Begehung gültigen Gesetzen mit einer bestimmten Strafe bedrohet waren, welche gelinder ist, als diejenige, die das gegenwärtige Gesetzbuch verordnet. Auch die Bestimmungen dieses Gesetzbuches in Ansehung der Verjährung kommen auf früher begangene Verbrechen oder Vergehen zur Anwendung, so ferne nicht hinsichtlich derselben bereits nach den älteren Gesetzen die Verjährung vollendet ist.

Artikel 3.

Den Verordnungen dieses Gesetzbuches sind alle Unsere Unterthanen ohne Unterschied unterworfen; sie werden nach denselben gerichtet, sowohl wegen derjenigen Uebertretungen, welche sie in ihrem Vaterlande begehen, als auch wegen derjenigen, deren sie sich im Auslande, gleichviel ob an Uns oder Unseren Unterthanen, oder an einem auswärtigen Staate oder dessen Unterthanen schuldig gemacht haben.

Artikel 4.

Ausländer werden nach gegenwärtigem Strafgesetzbuche gerichtet, wegen aller innerhalb der Gränzen Unseres Königreiches verschuldeten Verbrechen oder Vergehen; wegen der im Auslande begangenen Rechtsverletzungen hingegen nur alsdann, wenn dieselben an Uns selbst, an dem bayerischen Staate oder an einem Unserer Unterthanen verübt worden sind, jedoch vorbehaltlich desjenigen, was etwa durch Staatsverträge oder besondere Uebereinkunft anders bestimmt ist.

Wir befehlen, daß gegenwärtiges Promulgations-Edikt sowohl durch Unser Regierungsblatt, als auch in den Kreis-Intelligenzblättern, so wie durch öffentlichen Anschlag an allen Orten, in welchen ein Gericht seinen Sitz hat, bekannt gemacht werde.

Von Unsern Unterthanen erwarten Wir, daß sie Unsere landesväterliche Sorgfalt durch willigen Gehorsam mit thätigem Danke erkennen; von allen Unsern Richtern, daß sie durch pünktliche Anwendung der Gesetze, durch strenge unpartheiische Handhabung der Gerechtigkeit sich des hohen Richteramtes, das Wir ihnen anvertraut, immerdar würdig bezeigen werden.

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am 16. Mai 1813, Unseres Reiches im achten Jahre.

Max Joseph.

Graf v. Montgelas. Graf Reigersberg.

Auf königl. allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär **Uemmer.**

Inhalts-Verzeichniß.

Erstes Buch.

Allgemeine gesetzliche Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen.

Erstes Kapitel.

Von unerlaubten Handlungen und deren Bestrafung überhaupt.

A) Von der Strafe überhaupt.

Art. 1. Wer eine unerlaubte Handlung oder Unterlassung verschuldet, für welche ein Gesetz ein gewisses Uebel gedrohet hat, ist diesem gesetzlichen Uebel als seiner Strafe unterworfen. Und so wenig erlittene Strafe die Entschädigung aufhebt oder schmälert, so wenig tilgt oder mindert geleisteter Ersatz die verdiente Strafe.

B) Unterschied zwischen Verbrechen, Vergehen und Polizei-Uebertretungen

Art. 2. Strafbare Handlungen sind entweder Verbrechen, oder Vergehen, oder Polizei-Uebertretungen.

Alle vorsätzlichen Rechtsverletzungen, welche wegen Beschaffenheit und Größe der Uebelthat mit Todesstrafe, Kettenstrafe, Zuchthaus-, Arbeitshaus-, Festungsstrafe, mit Dienstentsetzung oder Unfähigkeitserklärung zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern bedroht sind, heißen Verbrechen.

Unter Vergehen werden verstanden, alle unvorsätzlichen, wie auch alle diejenigen vorsätzlichen Rechtsverletzungen, welche wegen ihrer geringeren

Strafbarkeit mit Gefängniß, körperlicher Züchtigung, Geldstrafe und anderen geringeren Uebeln geahndet werden.

Handlungen oder Unterlassungen, welche zwar an und für sich selbst Rechte des Staats oder eines Unterthans nicht verletzen, jedoch wegen der Gefahr für rechtliche Ordnung und Sicherheit unter Strafe verboten oder geboten sind, desgleichen diejenigen geringeren Rechtsverletzungen, welche durch besondere Gesetze den Polizeibehörden zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen werden, heißen Polizeiübertretungen.

und deren Bestrafung.

Art. 3. Die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen gehört den Kriminalgerichten; die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen den Civilstrafgerichten; die Untersuchung und Bestrafung der Polizei-Uebertretungen den Polizei-Behörden nach den näheren Bestimmungen der Gesetze über das gerichtliche und polizeiliche Verfahren in Strafsachen [1]).

C) Von den einzelnen Strafen.

Art. 4. Die verschiedenen Strafen sind folgende: I. Todesstrafe, II. Kettenstrafe, III. Zuchthaus, IV. Strafarbeitshaus, V. Festungsstrafe, VI. Ehren- und demüthigende Strafen, VII. körperliche Züchtigung [2]),

---

[1]) Art. 8. Abs. 2. des Ges. v. 29. August 1848.

Der Tag aber, mit welchem die übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Wirksamkeit zu treten haben, wird durch besondere Regierungs-Verordnung bestimmt werden, und es sind von solchem Tage an die Artikel 3, 39 bis 44, 64, 106, 134 bis 136, 143 bis 145, 152, 160 bis 170, 185, dann 445 Absatz 2. Theil I. des Strafgesetzbuches nebst den dazu gehörigen Stellen der Anmerkungen aufgehoben; im Artikel 58. Absatz 1. Theil I. die Schlußworte:

„welche letztere jedoch nicht vermuthet wird“

und im Artikel 156. Theil I. ebenfalls die Worte:

„und wegen der tödtlichen Wunden von der Instanz entlassen“

gestrichen.

[2]) Art. 6. Abs. 1—2. des Ges. v. 12. Mai 1848:

Mit dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes treten die in dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 enthaltenen Vorschriften über körperliche Züchtigung, Widerruf und Abbitte für alle noch nicht rechtskräftig abgeurtheilten Straffälle außer Wirksamkeit.

Statt dieser Strafen soll, je nachdem sie als Hauptstrafen oder nur als Schärfungen zu verhängen wären, auf verhältnißmäßiges Gefängniß oder auf eine andere Schärfungsart erkannt werden.

VIII. Gefängniß- oder Festungsarrest, IX. Vermögensstrafen.

Art. 5. Wer das Leben verwirkt hat, soll mit entblößtem Kopfe, gekleidet in einen grauen Kittel, mit einer Tafel auf Brust und Rücken, worauf sein Verbrechen genannt ist, zum Richtplatze geführt und daselbst enthauptet werden. Sein Vermögen fällt an seine Erben; doch ist er vom Tage der Rechtskraft des Urtheils unfähig zu einer letzten Willensverordnung oder Schenkung unter Lebenden. I. Von der Todesstrafe.

Art. 6. Wo das Gesetz „geschärfte Todesstrafe" bestimmt, wird der Verbrecher in dem vorhin (Art. 5.) bestimmten Aufzuge unmittelbar vor der Hinrichtung eine halbe Stunde lang von dem Scharfrichtersknechte an dem Pranger ausgestellt [3]).

Art. 7. Der zur Kettenstrafe Verurtheilte ist vom Augenblicke der Rechtskraft des Urtheils an bürgerlich todt [4]); sein Vermögen fällt an seine Erben, welche ihm hieraus den nöthigen Unterhalt zu reichen verbunden sind; er kann fürder nichts besitzen und für sich nichts erwerben; er kann nicht auftreten vor Gericht, weder als Kläger, noch als Beklagter; er kann nicht Zeuge sein, weder bei gerichtlichen, noch bei außergerichtlichen Handlungen; er ist unfähig, eine gültige Ehe zu schließen, und seine schon geschlossene Ehe löst sich bürgerlich auf, wie durch seinen natürlichen Tod. II. Von der Kettenstrafe.

Der Staat gebraucht ihn beliebig zu öffentlichen Arbeiten, bei Austrocknung von Sümpfen und Moorgründen, beim Festungsbau, in Steinbrüchen und

---

[3]) Art. 4. Ges. v. 18. November 1849:

Die Strafen der Brandmarkung und der öffentlichen Ausstellung sind mit dem im Art. 1. bezeichneten Tage (Tag der Publikation des Gesetzes) abgeschafft.

[4]) Ges. v. 18. November 1849:

Art. 1. Die Vorschriften der Strafgesetze über den bürgerlichen Tod treten mit dem Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes außer Wirksamkeit.

Mit demselben Tage erlöschen die Wirkungen des bereits eingetretenen bürgerlichen Todes, jedoch unbeschadet der von dritten Personen erworbenen Privatrechte. Das vor dem Eintritte des bürgerlichen Todes bestandene Heimathrecht lebt kraft des gegenwärtigen Gesetzes wieder auf.

Art. 2. Was der Art. 10. Theil I. des bayerischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 in Bezug auf die Unfähigkeit der Zuchthaussträflinge zu jeder Verfügung über das Ihrige auf den Todesfall oder unter Lebenden während der Strafzeit verordnet, findet auch Anwendung auf die Kettensträflinge.

dergleichen. So lange indessen keine Gelegenheit zu öffentlicher Arbeit vorhanden ist, wird er in dem Zuchthause (Art. 10), doch in einem von den übrigen Züchtlingen abgesonderten Raume, verwahrt und zu den schwersten Zuchthausarbeiten angehalten. Dabei ist derselbe an beiden Füßen durch eine lange Kette mit einer schweren eisernen Kugel gefesselt. In der Kleidung und Nahrung wird er gemeinen Züchtlingen gleichgehalten.

Vor seiner Abführung zum Straforte, und zwar, womöglich, am Orte des begangenen Verbrechens, soll er mit einer Tafel auf der Brust, welche das Verbrechen und die zuerkannte Strafe benennt, von dem Scharfrichtersknechte in seinen Eisen eine Stunde lang öffentlich ausgestellt werden [5]).

Dauer dieser Strafe.

Art. 8. Die Kettenstrafe kann nie anders, als auf Lebenslang zuerkannt werden.

Verwandlung derselben.

Art. 9. Weibspersonen, gebrechliche oder schwächliche Menschen, Leute über sechzig Jahren, welche zur Kettenstrafe verurtheilt worden sind, sollen mit der öffentlichen Arbeit verschont, und auf die ihren Kräften angemessene Art in dem Straforte selbst beschäftiget werden.

III. Zuchthaus.

Art. 10. Der zum Zuchthaus Verurtheilte behält sein Eigenthum, und die Fähigkeit der Erwerbung neuer Rechte; doch ist er während seiner Strafzeit unfähig zu jeder Verfügung über das Seine auf den Todesfall oder unter Lebenden. Er darf niemals zu Arbeiten außer dem Straforte gebraucht werden, sondern wird innerhalb des Hauses zu den in der Zuchthausordnung bestimmten Arbeiten angehalten. Bei dem Eintritte in das Haus werden ihm die Haare abgeschnitten; er bekommt Zuchthauskleidung,

---

[5]) Aufgehoben durch Art. 4. des Ges. v. 18. November 1849, siehe oben Anm. 3.

halb von schwarzer, halb von grauer Farbe, seine Fußbekleidung besteht in hölzernen Sohlen. Eine leichtere Kette geht ihm von einem Fuß zum anderen, wenn nicht seine besonders bewiesene Gefährlichkeit eine stärkere Fesselung nothwendig macht. Er empfängt täglich warme Speise; doch nur zweimal wöchentlich ein halbes Pfund Fleisch, und, Krankheitsfälle ausgenommen, nie ein anderes Getränk, als Wasser.

Art. 11. Die Zuchthausstrafe kann nach dem Gesetze entweder auf bestimmte Jahre, oder auf unbestimmte Zeit, niemals auf Lebenslang zuerkannt werden. *Grade derselben überhaupt rücksichtlich der Dauer.*

Art. 12. Bei der Verurtheilung auf unbestimmte Zeit bleibt dem Verurtheilten die Hoffnung, durch thätlich bewiesene Besserung sich seine Freiheit wieder zu verdienen. Wenn nämlich derselbe während seiner Strafzeit wenigstens zehn Jahre hindurch ununterbrochen ausgezeichnete Arbeitsamkeit bewiesen, wegen Bosheit oder Ungehorsam keine Züchtigung verschuldet, und sonst unverwerfliche Proben gebesserter Gemüthsart abgelegt hat, so darf derselbe nach Verlauf von sechzehn Strafjahren seine Begnadigung erwarten. *1) Zuchthaus auf unbestimmte Zeit.*

Art. 13. Die Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit darf nicht über zwanzig Jahren, nicht unter acht Jahren zuerkannt werden. *2) auf bestimmte Zeit.*

Die auf bestimmte Zeit Verurtheilten können durch Erfüllung der Art. 12. vorgeschriebenen Bedingungen ihre Strafzeit abkürzen; doch darf auf diese Begnadigung nicht früher angetragen werden, als nachdem drei Viertheile der zuerkannten Strafzeit verlaufen sind. Wer nach überstandener Strafe

des Zucht- oder Arbeitshauses von Neuem in Verbrechen verfallen ist, bleibt von dieser Wohlthat ausgeschlossen.

Schärfung der Zuchthausstrafe.

Art. 14. Die Zuchthausstrafe wird geschärft entweder 1) mittels öffentlicher Ausstellung [6]) durch den Gerichtsdiener, jedoch nur bei zwanzigjähriger oder zeitlich unbestimmter Zuchthausstrafe; 2) durch körperliche Züchtigung, welche nach der Zahl der Streiche genau im Urtheile zu bestimmen, und beim Eintritte in den Strafort, nie am Ende der Strafzeit, im Beisein des Zuchthaus-Commissärs, zu vollziehen ist [7]); oder 3) durch eine zur Zeit des begangenen Verbrechens jährlich zu verhängende Einsperrung in einem einsamen finsteren Kerker (Zuchtgefängniß) abwechselnd bei Wasser und Brod, auf drei bis acht Tage, oder endlich 4) durch Verbindung einiger oder aller der eben bestimmten Schärfungsarten.

Bei der Schärfung durch Schmälerung der Kost, oder körperliche Züchtigung, ist zuvor das ärztliche Gutachten zu erholen.

IV. Vom Straf-Arbeitshause.

Art. 15. Strafarbeitshäuser sind von dem Zuchthause abgesonderte Strafgebäude. Die Sträflinge behalten alle ihre Privatrechte, mit der Fähigkeit, unter Lebenden und auf den Todesfall darüber zu verfügen. Sie werden innerhalb des Gebäudes zur Arbeit mit Strenge angehalten. Ihre Kleidung ist einfärbig grau, und sie werden nicht gefesselt, außer bei besonderer Gefahr der Flucht. Im Uebrigen werden sie den Züchtlingen gleich behandelt.

Art. 16. In das Strafarbeitshaus darf Niemand auf längere Zeit, als auf acht Jahre, nicht auf kürzere, als auf ein Jahr verurtheilt werden. Die Verurtheilten dürfen nach Verlauf von drei Viertheilen

---

[6]) Aufgehoben durch Art. 4. des Ges. v. 18. November 1849, siehe oben Anmerk. 3. S. 25.

[7]) Aufgehoben durch Art. 6. des Ges. v. 12. Mai 1848. s. oben Anmerk. 2. S. 24.

ihrer Strafzeit, unter den Art. 12. und 13. vorgeschriebenen Bedingungen auf Begnadigung hoffen.

Verschärfung der Arbeitshausstrafe.

Art. 17. Die Strafe des Arbeitshauses kann geschärft werden 1) durch körperliche Züchtigung [8]), so wie diese Art. 14. Nr. 2. bestimmt worden; 2) durch Schmälerung der Kost, so, daß dem Verbrecher jährlich, um die Zeit der begangenen Uebelthat, jedoch nicht über einen Monat, nur jeden dritten Tag warme Speise gereicht wird; 3) durch einsame Einsperrung in das Zuchtgefängniß nach den Bestimmungen des Art. 14. Nr. 3.; 4) durch vorhergehende Ausstellung, jedoch nur in den von dem Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen [9]); und endlich 5) durch Verbindung mehrerer von den in Nr. 1. bis 3. verordneten Schärfungsarten.

Allgemeine Verfügungen in Ansehung der z. Zucht- und Arbeitshause Verurtheilten.

Art. 18. Namen und genaue Beschreibung der Sträflinge im Zucht- und Arbeitshause soll am Anfange ihrer Strafzeit den umliegenden Polizei-Behörden mitgetheilt werden.

V. Festungsstrafe.

Art. 19. Statt der in diesem Gesetzbuche verordneten Kettenstrafe, Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe darf von dem Gerichte, nach Erwägung besonderer Umstände, auch auf Festungsstrafe erkannt werden, dergestalt, daß der Kettenstrafe die Festungsstrafe des ersten Grades, dem Zuchthause die Festungsstrafe des zweiten Grades, dem Arbeitshause die Festungsstrafe des dritten Grades gleich geachtet werden soll.

Art. 20. Der zur Festungsstrafe Verurtheilte wird auf einer Festung, ausgeschlossen von allem menschlichen Umgange, eng verwahrt, und zur Arbeit angehalten.

---

[8]) Aufgehoben durch Art. 6. Abs. 1. 2. des Ges. v. 12. Mai 1848, s. oben Anmerk. 2. S. 24.

[9]) Aufgehoben durch Art. 4. des Ges. v. 18. November 1849, siehe oben Anmerk. 3. S. 25.

Von der Festungsstrafe des ersten Grades gelten alle in den Art. 7. und 8. enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit Ausnahme der öffentlichen Arbeiten und der vorhergehenden Ausstellung.

Desgleichen sind auf die Festungsstrafe des zweiten Grades alle in dem Art. 10. bis 13. über das Zuchthaus enthaltenen Verordnungen, sowie auf die Festungsstrafe des dritten Grades Alles, was in den Art. 15. und 16. über das Strafarbeitshaus verordnet ist, in Anwendung zu bringen.

Schärfung der Festungsstrafe.

Art. 21. Die Festungsstrafe des zweiten und dritten Grades kann geschärft werden: 1) durch Einsperrung in einen dunkeln Kerker nach den im Art. 14. Nr. 3. enthaltenen Bestimmungen; 2) dadurch, daß dem Verbrecher seine Lagerstätte auf bloßen Brettern angewiesen, oder daß demselben 3) ein- oder zweimal in jeder Woche die warme Kost entzogen wird, oder endlich 4) mehrere oder alle der vorgenannten Schärfungsarten mit einander verbunden werden.

VI. Ehren- und demüthigende Strafen.

Art. 22. Als Ehrenstrafen sollen künftig angewendet werden: I. Die Dienstentsetzung (Cassation), welche den Verlust des Dienstranges und Gehaltes, sammt der Unfähigkeit zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern zur Folge hat; II. die Erklärung der Unfähigkeit zu Ehrenstellen und öffentlichen Aemtern; III. die einfache Dienstentlassung (Dimission), welche zwar den Verlust des Dienstranges und Gehaltes, nicht aber die Unfähigkeit zu Staats- und Ehrenämtern nach sich zieht.[10])

---

[10]) Beil. IX. zur Verfass.-Urkunde §. 9.

Die Dienst-Entsetzung (Cassation), und die Dienst-Entlassung mit dem Verlust des Dienst-Ranges und Gesammtgehaltes (Dimission) können nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung durch Erkenntniß der competenten Gerichts-Behörde erfolgen, und die erste tritt noch als

Als demüthigende Strafen gelten: I. die Herabsetzung eines Beamten auf eine im Rang und Gehalt geringere Stelle (Degradation); II. Widerruf und Abbitte[11]); III. gerichtlicher Verweis.

Art. 23. Verlust des Adels[12]) und aller Würden, Staats- und Ehrenämter ist eine nothwendige rechtliche Folge der Verurtheilung in die Todes-, Ketten-, Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe.

Art. 24. Außer den genannten Ehren- und demüthigenden Strafen findet keine andere statt, weder als selbstständige Strafe, noch als gesetzliche Folge anderer Strafarten, vorbehaltlich dessen, was im II. Buche Art. 301. verordnet ist.

Uebrigens ist jeder Verbrecher während seiner Strafzeit unfähig zur Ablegung eines Eides oder eines vollgültigen Zeugnisses.

Wann die Untüchtigkeit zu Zeugniß und Eid über die Dauer der Hauptstrafe selbst sich hinaus erstrecke, bestimmen die besonderen Verordnungen dieses Gesetzbuches.

VII. Körperliche Züchtigung.

Art. 25. Eine körperliche Züchtigung[13]) darf die Zahl von fünfzig Streichen niemals überschreiten.

Die Anzahl der Streiche ist im Urtheile zu bestimmen. Sie soll auf den entblößten Rücken, mit einer aus Birkenreisern gebundenen Ruthe vollzogen werden.

---

gesetzliche Folge der wegen eines gemeinen Verbrechens erkannten Criminalstrafe ein.

[11]) Aufgehoben durch Art. 6. Abs. 1. des Ges. vom 12. Mai 1848, s. oben Anm. 2. S. 24.

[12]) Beil. V. zur Verfass.-Urk. §. 17.

Mit jeder Verurtheilung in eine Criminalstrafe ist der Verlust des Adels verbunden.

Eine Strafe wegen solcher Vergehen, welche das Strafgesetzbuch als unverträglich mit der Adelswürde benennt, hat die nämliche in dem Erkenntniß jedesmal auszudrückende Folge.

Dieselbe trifft nur die Person des Verurtheilten, und ist selbst für dessen Kinder unnachtheilig.

[13]) Art. 25. 26. sind aufgehoben durch 6. des Ges. v. 12. Mai 1848, s. oben Anmerk. 2. S. 24.

Wo das Gesetz nicht ausdrücklich öffentliche körperliche Züchtigung bestimmt, soll sie im Gefängnisse, vor einer Gerichtsperson, von dem Gerichtsknechte vollzogen werden.

Art. 26. Körperliche Züchtigung kann nur nach beifälligem Gutachten des Gerichtsarztes vollzogen werden. Wäre Gefahr für Leben oder Gesundheit zu besorgen, so soll dieselbe, je nachdem sie als Hauptstrafe, oder nur als Schärfung zuzuerkennen wäre, mit verhältnißmäßigem Gefängnisse, oder mit einer andern Schärfungsart vertauscht werden.

VIII. Gefängniß- oder Festungsarrest.

Art. 27. Wo das Gesetz Gefängnißstrafe bestimmt, wird der Verurtheilte in einem von dem Arbeitshause verschiedenen Ortsgefängnisse, oder auch auf einer Festung (Festungsarrest), bei einfacher Kost eingesperrt, unbeschadet aller seiner Privatrechte.

Art. 28. Es soll diese Strafe nicht auf längere Zeit, als auf 2 Jahre statt haben.

Hiebei soll der Uebertreter, zumal wenn diese Strafe auf längere Zeit verhängt worden, zu angemessener Beschäftigung, und, so weit es die Umstände verstatten, zu den gewöhnlichen Arbeiten seines Berufs angehalten werden.

Art. 29. Die Gefängnißstrafe soll bei beschwerenden Umständen geschärft werden, 1) dadurch, daß dem Uebertreter seine Lagerstätte auf bloßen Brettern angewiesen wird, 2) durch Schmälerung der Kost, entweder mittels Entziehung des Fleisches, oder aller warmen Speisen jeden dritten Tag; endlich 3) durch Verbindung beider eben aufgezählten Schärfungsarten.

Von Verwandlung der Gefängnißstrafe.

Art. 30. Wenn eine verwirkte Gefängnißstrafe, welche nicht mehr als ein Jahr beträgt, den Nahrungsstand des Strafbaren, oder den Unterhalt und das Fortkommen seiner Familie durch ihre Dauer gefährdet, so soll dieselbe mittels Anwendung der vorbestimmten Schärfungsarten in der Dauer verkürzt werden. Die Verbindung beider im Art. 29. Nr. 1. u. 2. genannten Schärfungsarten ist einer noch einmal so langen Strafzeit gleich zu achten.

Art. 31. Wenn von ausländischen Vaganten, Bettlern und anderem fremden Gesindel eine Gefängnißstrafe verwirkt worden ist, welche die Dauer eines Jahres nicht übersteigt, so soll dieselbe verwandelt werden, und zwar dergestalt: 1) Daß, wenn die verwirkte Strafe ein sechsmonatliches Gefängniß nicht übersteigt, der Uebertreter nach empfangener körperlicher Züchtigung [14]) über die Grenze geschafft, seiner Obrigkeit, wo dieses thunlich, abgeliefert, und für den Wiederbetretungsfall mit der Strafe des Art. 331. bedrohet wird; wenn aber 2) die verwirkte Strafe sechsmonatliches Gefängniß überschreitet, so soll mit der Landesverweisung öffentliche Ausstellung verbunden und die körperliche Züchtigung öffentlich an ihm vollzogen werden.

Art. 32. Wer den unschuldigen Verwandten oder dem Ehegatten eines Angeschuldigten oder Verurtheilten aus dessen Verbrechen oder Strafe einen Vorwurf macht, oder denselben auf irgend eine Weise durch Worte oder Handlungen deshalb Verachtung zu erkennen gibt, soll mit acht= bis vierzehntägigem Gefängnisse bestraft werden. Gesetzlicher Schutz der Verwandten des Angeschuldigten oder Verbrechers gegen Ehrenkränkungen.

Art. 33. Confiscation des Vermögens eines Verbrechers [15]) findet Kraft der Constitution des Reichs, IX. Vermögensstrafen.

---

[14]) Da nach Art. 6. des Ges. v. 12. Mai 1848 körperliche Züchtigung und Ausstellung nach Art. 4. des Ges. v. 18. November 1849 abgeschafft ist (s. oben Anm. 2. 3. S. 24. 25.), erstere aber durch verhältnißmäßiges Gefängniß oder Schärfung ersetzt ist, so muß jetzt auf diese unter Berücksichtigung der damit verbundenen Landesverweisung erkannt werden.

[15]) Die Constitution v. 1808 besteht nicht mehr in Kraft, das organische Edikt v. 29. Aug. 1808 verfügt Confiscation der zum Verbrechen mißbrauchten Werkzeuge. Dagegen bestimmt Tit. VIII. §. 6. der Verfass.=Urk.:

Die Vermögens=Confiscation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt. Und §. 79. des Heerergänzungs=Gesetzes vom 15. August 1828:

Eine unmittelbare Folge der Widerspenstigkeits= oder Desertions=Erklärung ist die Beschlagnahme des Vermögens der Widerspenstigen oder Deserteurs.

Titel V. §. 6. (vorbehaltlich der im organischen Edikte über die Confiscationen vom 29. August 1808 ausnahmsweise enthaltenen Bestimmungen) weder als selbstständige Strafe noch als Anhang anderer Hauptstrafen statt. Dagegen sind gesetzlich: 1) Geldbußen; 2) Confiscationen einzelner Sachen; 3) der beständige oder zeitliche Verlust einzelner einträglicher Rechte oder Privilegien.

Von Verwandlung der Geldstrafen.

Art. 34. Keine im Gesetze bestimmte Freiheits- oder körperliche Strafe darf in Geldstrafe verwandelt werden.

Dagegen findet Verwandlung gesetzlich gedrohter Geldstrafen in Gefängniß bei folgenden Voraussetzungen nothwendig statt:

1) bei Minderjährigen bis zum vollendeten sechzehnten Jahre; 2) bei den unter Kuratel stehenden Verschwendern; 3) bei Armen, welche entweder die ausgesprochene Strafe nicht bezahlen können, oder selbst um solche Verwandlung nachsuchen.

Art. 35. Bei solcher Verwandlung soll die Summe von 25 Gulden bayerischer Reichswährung einer achttägigen Gefängnißstrafe gleich geachtet, jedoch die Dauer des Arrestes über drei Monate niemals erstreckt werden.

Von der Verweisung und Begrenzung.

Art. 36. Gegen einen Unterthan findet keine Landesverweisung als Strafe Anwendung.

Ausländer hingegen sollen nicht nur in den Art. 31. bestimmten Falle, sondern auch jedesmal nach einer überstandenen Criminalstrafe des Landes verwiesen, und ihrer Obrigkeit, so ferne dieses geschehen kann, überliefert werden[16]).

[16]) Rescript vom 26. August 1814.
Die Landesverweisung der Ausländer ist nicht Freiheitsstrafe, sondern polizeiliche Sicherheitsmaßregel.

Die Begrenzung an einen bestimmten Aufenthaltsort ist nur als polizeiliche Maßregel wesentlicher Bestandtheil der über eine Person verfügten besonderen Polizei-Aufsicht.

Zweites Kapitel.

Von Vollendung des Verbrechens, vom rechtswidrigen Vorsatz und Urheber.

Art. 37. Ein Verbrechen ist für vollendet zu achten, sobald an der unerlaubten Handlung nichts mehr fehlt, was zu dem vom Gesetze aufgestellten Begriffe des Verbrechens gehört. **I. Von Vollendung des Verbrechens.**

Art. 38. Erfordert dieser gesetzliche Begriff eine bestimmte Folge und Wirkung der That, so ist das Verbrechen nicht eher, als nachdem diese Folge und Wirkung entstanden, außerdem aber schon dann, wenn nur die Handlung selbst vollkommen geendiget ist, für vollbracht zu halten.

Art. 39. [17]) Mit rechtswidrigem Vorsatze (dolus) wird ein Verbrechen begangen, wenn eine Person die Hervorbringung des aus ihrer Handlung entstandenen Verbrechens sich als Zweck und Absicht dieser ihrer Handlung vorgesetzt hat, und sich dabei der Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit dieses Entschlusses bewußt gewesen ist. **II. Von dem rechtswidrigen Vorsatze. (dolus.)**

Dabei schließt weder die Meinung: was unter bürgerlicher Strafe verboten ist, sei nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch der Irrthum oder die Unwissenheit blos über Art und Größe der Strafe noch die Beschaffenheit des Endzweckes oder Beweggrundes, um dessentwillen der Entschluß zum Verbrechen gefaßt worden, den rechtswidrigen Vorsatz aus.

Art. 40. Wer mit rechtswidrigem Vorsatze ein Verbrechen beschlossen, und, um dasselbe auszuführen, sich in den Zustand von Geistesabwesenheit, durch Trunk oder andere Mittel absichtlich versetzt, auch in diesem Zustande kein Verbrechen anderer Art, als das beabsichtete, wirklich ausgeführt hat, soll als ein vorsätzlicher Verbrecher bestraft werden.

---

[17]) Die Artikel 39—44. sind durch Art. 8. Abs. 2. des Ges. vom 29. August 1848 aufgehoben; s. oben Anmerk. 1. S. 24.

Art. 41. Wer mit dem Vorsatze, ein Verbrechen zu bewirken, eine Handlung unternommen hat, woraus eben so leicht ein größeres als ein geringeres Verbrechen entstehen kann, ist in Ansehung des daraus entstandenen Verbrechens als vorsätzlicher Uebelthäter zu bestrafen, und soll mit dem Vorwande, daß seine Absicht nur auf das geringere Verbrechen gerichtet gewesen sei, nicht gehört werden.

Art. 42. Hat ein vorsätzlicher Verbrecher aus Irrthum oder Unwissenheit über gewisse Thatsachen diejenige Eigenschaft seiner Handlung nicht gekannt, welche deren Strafbarkeit vermehrt, sonach ein schwereres Verbrechen begangen, als er begehen wollte, so ist ihm die That nur in so weit zum rechtswidrigen Vorsatz anzurechnen, als sie in seiner Absicht gegründet war.

Art. 43. Bei einer wider eine Person erwiesenen gesetzwidrigen That wird gesetzlich angenommen, daß dieselbe aus rechtswidrigem Vorsatz gehandelt habe, soferne nicht aus den besonderen Umständen die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit des Gegentheils sich ergibt.

Art. 44. Wenn Jemand mit erwiesener Absicht eine Handlung vorgenommen hat, woraus, nach allgemein bekannter Erfahrung, ein bestimmter gesetzwidriger Erfolg unmittelbar und nothwendig zu entstehen pflegt, so ist für erwiesen anzunehmen, daß dieser Erfolg der Handlung ebenfalls beabsichtigt gewesen sei, wofern nicht durch klare Beweise das Gegentheil dargethan werden kann.

III. Von den Urhebern eines Verbrechens.

Art. 45. Nicht bloß I. derjenige, welcher das Verbrechen durch eigene körperliche Kraft und That unmittelbar bewirkt, sondern auch II. wer dem Vollbringer vor oder bei der Ausführung in der Absicht, damit das Verbrechen entstehe, eine solche Hülfe geleistet hat, ohne welche diesem die That nicht möglich gewesen wäre; endlich III. alle diejenigen, welche mit rechtswidriger Absicht Andere zur Begehung und Ausführung des Verbrechens bewogen haben, sollen als die Urheber desselben bestraft werden.

Von den mittelbaren Urhebern durch Rath, Auftrag 2c.

Art. 46. Unter den zuletzt genannten Urhebern (Art. 45. Nr. III.) ist begriffen: wer durch ausdrückliche Rathertheilung, durch Auftrag, durch Versprechen oder Geben eines Lohns, durch Gewalt, Drohung oder Befehl, oder endlich durch absichtliche Erregung oder Benutzung eines Irrthums den Vollbringer der That zur Ausführung derselben bestimmt hat.

Wer aber durch Reden oder Handlungen unabsichtlich eines Andern gesetzwidrigen Entschluß veranlaßt, soll nach den Gesetzen über Fahrlässigkeit, und wer den von einem Andern schon gefaßten Entschluß zur Begehung eines Verbrechens durch Rath, Auftrag und dergleichen bestärkt hat, nach dem Gesetze wider Gehülfen beurtheilt werden.

Wie weit einem mittelbaren Urheber die Handlungen des Vollbringers zugerechnet werden.

Art. 47. Einem Urheber durch Befehl, Auftrag und dergleichen ist nicht nur diejenige That zuzurechnen, worauf dessen Willenserklärung ausdrücklich und namentlich gerichtet war, sondern auch I. jedes nicht ausdrücklich ausgenommene Verbrechen, welches der Vollbringer als Mittel zur Ausführung des ihm übertragenen Verbrechens begangen hat; desgleichen II. jedes Verbrechen, welches als Folge aus der übertragenen Handlung entstanden ist, soweit es dem Uebertragenden zuzurechnen wäre, wenn er selbst diese Handlung ausgeführt hatte.

Art. 48. Wenn aber I. von dem Vollbringer statt des ihm übertragenen Verbrechens ein anderes ausgeführt worden ist, welches weder als Mittel, noch als Folge mit dem übertragenen in Verbindung steht, so ist der Vollmachtgeber oder andere mittelbare Urheber nach den Gesetzen wider den nächsten Versuch des übertragenen und nicht ausgeführten Verbrechens zu strafen.

II. War das Verbrechen, welches der Vollbringer als Mittel zur Ausführung der übertragenen Hauptthat begangen, von dem mittelbaren Urheber bestimmt ausgenommen, so ist diesem blos die vollführte Hauptthat, und, wenn diese unausgeführt geblieben, blos der nächste Versuch zu dem übertragenen Verbrechen zuzurechnen.

III. Wenn endlich der mittelbare Urheber dem Vollbringer zugleich die Art der Ausführung vorgeschrieben, dieser aber mit Ueberschreitung der bestimmten Grenzen, die That unter beschwerenden Umständen vollzogen hat, so ist jener zwar des entstandenen Verbrechens, jedoch ohne Rücksicht auf die nicht beabsichteten strafbareren Eigenschaften desselben für schuldig zu erkennen.

Ob Gemeinheiten oder andere Corporationen als Urheber eines Verbrechens zu bestrafen seien.

Art. 49. Wenn die Mehrheit oder Gesammtheit der Mitglieder einer Gemeinde, Zunft oder andern Corporation ein Verbrechen begangen hat, sollen blos die schuldigen Einzelnen, nicht die gesellschaftliche Vereinigung selbst, als der strafbare Theil angesehen werden; solchem nach ist so wenig eine Vermögensstrafe, als der Ersatz des Schadens oder der Prozeßkosten aus den Gemeindegütern, sondern aus dem Privatvermögen der schuldigen Mitglieder zu entnehmen; vorbehaltlich dessen, was in besonderen Verordnungen ausnahmsweise bestimmt ist.

Von den Miturhebern durch Complott.

Art. 50. Wenn zwei oder mehrere aus gemeinschaftlichem Interesse ein Verbrechen mit einander beschließen, und sich zu dessen gemeinschaftlicher Ausführung durch Verabredung eines gegenseitigen Beistandes verpflichten, so ist diese Vereinigung ein Complott, unter dessen Voraussetzung jeder Theilnehmer des Complotts, welcher auf was immer für eine Weise vor, bei, oder nach der Ausführung mitgewirkt, oder sich zur Mitwirkung bereitwillig gezeigt, oder seine Mitverbündeten bei der Ueberzeugung der von ihm zu erwartenden Beihülfe erhalten hat, nach Vollendung des Verbrechens als ein Miturheber desselben zu betrachten ist.

Diejenigen, welche, ohne an der Hauptverabredung und den Berathschlagungen eines Complotts

Theil zu nehmen, gleichwohl zur Beförderung der Absicht desselben Beihülfe versprochen oder geleistet haben, sind blos als Gehülfen zu bestrafen, soferne die Art. 45. Nr. II. bestimmte Voraussetzung nicht zur Anwendung kommt.

Art. 51. Den gemeinen Theilnehmern eines Complotts soll die gesetzliche Strafe des begangenen Verbrechens zuerkannt; jedoch, wenn diese Strafe blos nach ihrer höchsten und geringsten Dauer bestimmt ist, den verschiedenen Theilnehmern nach Besonderheit der Größe ihrer thätigen Mitwirkung innerhalb dieser gesetzlichen Grenzen in verschiedenen Graden zugemessen werden.

Dagegen sollen die Häupter des Complotts und zwar 1) diejenigen, welche zuerst die verbrecherische Vereinigung veranlaßt und zu Stande gebracht haben (Anstifter), nicht weniger 2) diejenigen, welche den Plan zur Ausführung des Verbrechens entworfen, oder das Unternehmen zur Zeit der Vollbringung desselben geleitet haben (Rädelsführer), stets mit geschärfter Strafe belegt werden.

Art. 52. Bei nicht vollendetem Verbrechen ist die Eingehung des Complotts als Versuch, und zwar, je nachdem die Ausführung nahe oder entfernt gewesen, als nächster oder entfernter Versuch zu bestrafen.

Art. 53. Ein Theilnehmer des Complotts, welcher bei der Ausführung nicht mitgewirkt (Art. 50.), ist nur dann von der Strafe frei, wenn derselbe vor der Ausführung der That das Complott der Obrigkeit angezeigt hat.

Wenn aber derselbe das Complott zwar nicht der Obrigkeit angezeigt, jedoch den übrigen Theilnehmern

oder dem Oberhaupte des Complotts durch Worte oder Handlungen deutlich erklärt hat, daß er an der Verbindung nicht mehr Theil haben wolle, und dem ungeachtet das Verbrechen von den übrigen vollzogen worden ist, so soll derselbe blos als Gehülfe nach Unterschied der Fälle, bestraft werden.

Von Banden.

Art. 54. Die Gesetze wider das Complott überhaupt (Art. 50—53.) sind auch auf Banden anzuwenden, worunter solche Complotte verstanden werden, welche zur Verübung mehrerer, einzeln noch ganz unbestimmter Verbrechen einer gewissen Art oder Gattung eingegangen sind.

Art. 55. Den einzelnen Theilnehmern einer solchen Verbindung sind indessen nicht alle und jede von derselben verübten einzelnen Verbrechen zuzurechnen, sondern jeder einzelne Mitgenosse der Bande ist blos in Ansehung derjenigen Verbrechen als Miturheber zu betrachten, welche er selbst mit verabredet, oder zu welchen er vor, bei, oder nach der Ausführung auf irgend eine Weise mitgewirkt, oder zu deren Mitausführung er durch seine Gegenwart in dem Zeitpunkte der Vollziehung seine Bereitschaft erklärt hat.

Art. 56. Diejenigen Genossen einer Bande, welche erweislich an keinem einzelnen Verbrechen auf eine oder andere vorbemerkte Art (Art. 55.) Theil genommen haben, und gleichwohl sich im Falle des Art. 53. nicht befinden, sollen nur wie Gehülfen bestraft werden.

Drittes Kapitel.

Von dem Versuch, von der Fahrläßigkeit und von der Theilnahme.

A) Vom Versuch I. überhaupt.

Art. 57. Ein Versuch ist vorhanden, wenn eine Person, in der Absicht ein Verbrechen zu begehen, äußerliche Handlungen vorgenommen hat, welche auf Vollbringung oder Vorbereitung desselben gerichtet sind.

Art. 58. Der Versuch ist von aller Strafe frei, wenn der Handelnde an der Vollbringung nicht durch äußere Hindernisse, durch Unvermögenheit oder Zufall verhindert wurde, sondern freiwillig, aus Gewissensregung, Mitleid oder auch Furcht vor Strafe von dem Unternehmen abgestanden ist; welches Letztere jedoch nicht vermuthet wird[18]). Wer zwar die Vollbringung freiwillig, jedoch in dem Vorsatze aufgegeben hat, zu anderer Zeit, an anderem Orte, an einer anderen Person, oder auf andere Art die Uebertretung auszuführen, ist ebenso zu strafen, als wenn er wider Willen an der Vollbringung wäre verhindert worden.

Art. 59. Straflose Versuche solcher Verbrechen, worauf Todes- oder Kettenstrafe, Zucht- oder Arbeitshaus gesetzt ist, haben gleichwohl die Anordnung besonderer persönlicher Polizeiaufsicht zur Folge.

II. Nächster Versuch.

Art. 60. Wenn ein strafbarer Versuch der Vollbringung des Verbrechens oder Vergehens so nahe gekommen, daß der Uebertreter schon in derjenigen Handlung begriffen war, durch welche das Verbrechen oder Vergehen sogleich und unmittelbar in Wirklichkeit

---

[18]) Die Schlußworte sind durch Art. 8. Abs. 2. des Gesetzes vom 29. August 1848 gestrichen; s. oben Anmerk. 1. S. 24.

gebracht werden sollte, so ist ein nächster Versuch vorhanden, dessen Strafe im Verhältnisse zur Strafe des vollendeten Verbrechens, und zwar folgender Gestalt zugemessen werden soll.

I. Statt der Todesstrafe ist die Kettenstrafe oder das Zuchthaus auf unbestimmte Zeit anzuwenden; II. ist das vollendete Verbrechen mit Kettenstrafe oder Zuchthaus auf unbestimmte Zeit oder mindestens auf zwanzig Jahre belegt, so soll zehn- bis fünfzehnjährige Zuchthausstrafe Statt haben; III. bei andern zeitlich begrenzten Freiheitsstrafen soll von dem niedrigsten Grade der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen gesetzten Strafe der vierte Theil nachgelassen und allenfalls bis zur Hälfte, jedoch nicht weiter, herabgesetzt werden.

Art. 61. Gleiche Grundsätze gelten, wenn bei Verbrechen, zu deren vollständigem Begriffe der Erfolg einer bestimmten Wirkung gehört, die Haupthandlung selbst vollkommen geendiget, aber die erforderliche Wirkung aus zufälligen Ursachen vereitelt worden ist.

III. Entfernter Versuch.

Art. 62. Ein strafbarer Versuch, welcher bei solchen Handlungen stehen geblieben ist, die nur als Vorbereitungen zu der das Verbrechen vollführenden Haupthandlung zu betrachten sind (entfernter Versuch), soll I. wenn das vollendete Verbrechen mit Todesstrafe belegt ist, mit drei- bis fünfjährigem Arbeitshause; II. wenn auf die Vollendung Ketten- oder Zuchthausstrafe gesetzt ist, mit Arbeitshaus auf ein Jahr bis zu drei Jahren; III. wenn bei der Vollendung die Strafe des Arbeitshauses eintritt, mit achttägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse; IV. wenn aber Gefängniß auf der

Vollendung steht, mit öffentlichem **Verweise** geahndet werden.

IV. Zusammengesetzter oder qualifizirter Versuch.

Art. 63. Enthält der Versuch selbst schon ein vollendetes Verbrechen, so sind die vorhin bestimmten Strafen des Versuches mit Schärfung anzuwenden, wenn nicht die Strafe des in dem Versuche enthaltenen vollendeten Verbrechens schwerer ist, in welchem Falle die letztere nebst Schärfung in Anwendung kommt.

B) Von der Fahrläßigkeit

I. Von Fahrläßigkeit wegen Gefährlichkeit der Handlung.

Art. 64. Jeder Unterthan[19]) ist schuldig, gefährliche Handlungen zu unterlassen, und in jedem Unternehmen mit gehöriger Aufmerksamkeit und Bedachtsamkeit zu verfahren, damit er auch nicht unabsichtlich Andere an ihren Rechten verletze, oder Gesetze des Staates übertrete. Wer dieser Verbindlichkeit zuwider etwas gethan oder unterlassen hat, woraus ohne seine Absicht eine in diesem Gesetzbuche enthaltene Uebertretung entstanden ist, wird deßhalb wegen Vergehen aus **Fahrlässigkeit** verantwortlich.

1) Grobe Fahrläßigkeit.

Art. 65. **Grobe** Fahrläßigkeit ist vorhanden: I. wenn der Beschädiger die Gefährlichkeit seiner Handlung selbst eingesehen, gleichwohl aber in unbesonnenem Leichtsinne dieselbe nicht unterlassen hat; II. wenn seine Handlung in so hohem Grade gefährlich war, daß er bei geringer Aufmerksamkeit hätte einsehen müssen, daß der rechtswidrige Erfolg wenigstens eben so leicht daraus entstehen, als nicht entstehen könne; III. wenn der Handelnde durch den Vortheil eigenthümlicher Kenntnisse oder Verhältnisse vorzüglich im Stande war, die Gefährlichkeit seiner Handlungsweise einzusehen, oder den nachtheiligen Folgen derselben

---

[19]) Art. 64. ist durch Art. 8. Abs. 2. d. Ges. v. 29. Aug. 1848 gestrichen, s. oben Anmerk. 1. S. 24., an dessen Stelle tritt Art. 1. dieses Gesetzes: Ob eine dem Strafgesetze äußerlich zuwiderlaufende Handlung vorsätzlich begangen worden, oder ob dem Thäter deßhalb Fahrläßigkeit oder kein Verschulden zur Last falle, gehört zur Thatfrage, und ist nach den Umständen zu beurtheilen.

Die Bestimmungen des Art. 65. bis 70. Theil I. des Strafgesetzbuches bezüglich der Grade der Fahrläßigkeit kommen lediglich bei der Strafzumessung in Anwendung.

zuvorzukommen; IV. wenn die fahrläßige Handlung zugleich schon aus andern Gründen an sich unerlaubt und rechtswidrig gewesen ist; oder V. der Handelnde, nächst der allgemeinen Verbindlichkeit (Art. 64.), noch durch besondere Pflichten des Standes, Berufs, übernommener Verpflichtungen und dergleichen, zu vorzüglicher Sorgfalt und Ueberlegung aufgefordert war.

Art. 66. Wer vom Staate zur Ausübung einer Wissenschaft, Kunst oder Profession nicht berechtiget ist, und ohne dringende pflichtmäßige Veranlassung eine Handlung unternimmt, wozu die Kenntnisse oder Fertigkeiten solcher Wissenschaft, Kunst oder Profession vorausgesetzt werden, ist für den daraus entstehenden Schaden wegen grober Fahrläßigkeit verantwortlich.

Art. 67. Desgleichen ist grobe Fahrläßigkeit vorhanden, wenn Personen, welche mit Bewilligung oder aus Auftrag des Staats eine Wissenschaft, Kunst oder Profession ausüben, aus Mangel oder Vernachläßigung der zu jener Wissenschaft, Kunst oder Profession gehörenden gemeinen Kenntnisse oder Fertigkeiten eine Rechtsverletzung verursacht haben.

2) Geringe Fahrläßigkeit.

Art. 68. Geringe Fahrläßigkeit ist vorhanden: I. wenn die fahrläßige Handlung mit dem gesetzwidrigen Erfolge in entferntem Zusammenhange stand, und zwar als mögliche, doch nur als ungewöhnliche und unwahrscheinliche Wirkung vorauszusehen war; II. wenn zwar die Handlung an und für sich zu der, Art. 65. Nr. II. beschriebenen, gefährlicheren Gattung gehörte, der Handelnde aber entweder aus Schwäche und Stumpfheit des Verstandes, oder wegen eines die Aufmerksamkeit und Ueberlegung störenden unverschuldeten Gemüthszustandes, oder wegen ungünstiger

äußerer Umstände, die hohe Gefährlichkeit seiner Handlung nicht leicht einzusehen vermochte oder ihren schädlichen Erfolg nur mit besonderer Anstrengung geistiger oder körperlicher Kräfte verhindern konnte; III. wenn der Handelnde durch unverschuldete dringende Umstände zu schnellen Entschließungen bestimmt war; IV. wenn die gefährliche Handlung in Ausübung einer Amts- oder andern Pflicht aus bloßem Uebermaße des Pflichteifers geschehen ist.

Strafe 1) der groben Fahrlässigkeit.

Art. 69. Eine strafbare Handlung oder Unterlassung, welcher kein rechtswidriger Vorsatz, sondern nur Fahrläßigkeit zum Grunde liegt, soll blos als Vergehen, daher nicht härter als mit Gefängniß, und zwar im Falle grober Fahrläßigkeit in folgendem Verhältnisse gestraft werden: I. mit Gefängniß auf achtzehn Monate bis zu zwei Jahren, wenn die strafbare Handlung bei vorhandenem rechtswidrigen Vorsatze ein Kapitalverbrechen wäre; II. mit Gefängniß von einem Jahre bis zu achzehn Monaten, wenn in der vorbemeldeten Voraussetzung Kettenstrafe eintreten würde; III. mit sechs Monaten bis zu einem Jahre, wenn der rechtswidrige Vorsatz Zuchthausstrafe zur Folge hätte; IV. mit einmonatlichem bis sechsmonatlichem Gefängniß, wenn der rechtswidrige Vorsatz mit Strafarbeitshaus belegt ist; V. mit Gefängniß, jedoch nicht über einen Monat, wenn auf dem rechtswidrigen Vorsatz eine Gefängnißstrafe steht, welche die Dauer von sechs Monaten[20]) übersteigt.

---

[20]) Rescr. v. 8. Febr. 1817, lithogr. Sammlung Nr. 161.

Durch den Art. 69. und die Anmerkungen zu diesem Artikel Bd. I. pag. 200 ist ausgesprochen, daß, wenn die Strafe des Vorsatzes sechsmonatliches Gefängniß ist, hat die Polizei-Behörde die Strafe der Fahrläßigkeit auszusprechen.

2) der geringen Fahrläßigkeit.

Art. 70. Geringe Fahrläßigkeit soll mit Gefängniß I. bei Verbrechen, worauf Todes- oder Kettenstrafe gesetzt ist, auf drei bis sechs Monate; II. bei Verbrechen, deren Strafe das Zuchthaus ist, auf vierzehn Tage bis drei Monate; III. bei solchen, welche das Arbeitshaus zur Folge haben, auf zwei bis vierzehn Tage bestraft werden.

II. Von fahrläßiger Unwissenheit der Strafbarkeit der Handlung.

Art. 71. Wer bei einer in diesem Gesetzbuche als strafbar erklärten Handlung seine Unwissenheit über das Daseyn eines Strafgesetzes vorschützt, wird mit diesem Vorgeben nicht gehört, wenn nicht Blödsinn, große Dummheit und andere dergleichen Gemüthsfehler dieses Vorgeben unterstützen.

Art. 72. Ein Uebertreter, welcher aus Unwissenheit eines Thatumstandes die Strafbarkeit seiner Handlung nicht gekannt, diese aber durch Unterlassung der erforderlichen Erkundigung oder Bedachtsamkeit selbst verschuldet hat, ist wegen fahrläßiger Uebertretung zu bestrafen. Wenn aber derselbe die richtige Einsicht nicht erlangen konnte, oder wenn er gethan hat, was ihm nach seinen Verhältnissen, Umständen und Kräften möglich war, um dieselbe zu erlangen, so wird ihm solche Unwissenheit nicht zur Schuld gerechnet.

C) Von Gehülfen.

Art. 73. Wer die Ausführung des von einem Andern schon beschlossenen Verbrechens wissentlich und vorsätzlich befördert, durch Worte oder Werke, durch Thun oder pflichtwidriges Unterlassen, ist Gehülfe, wenn nicht der von ihm geleistete Beistand so wesentlich nothwendig war, daß ohne diese Mitwirkung das Verbrechen nicht hätte vollführt werden können (Art. 45. Nr. II.).

Erster Grad der Gehülfen.

Art. 74. Im nächsten Grade nach dem Urheber selbst sind zu bestrafen diejenigen Gehülfen, welche

I. dem Hauptverbrecher über Art, Mittel oder Gelegenheit der Ausführung Belehrung ertheilt haben, zufolge welcher das Verbrechen auch wirklich vollzogen worden ist; II. diejenigen, welche demselben die unmittelbar zur Vollbringung der That selbst dienenden Mittel und Werkzeuge, wie das Gift bei Vergiftungen, Diebsschlüssel und dergleichen, verschafft haben; ferner III. diejenigen, welche in dem Zeitpunkte der Ausführung selbst bei der Vollbringung Beistand geleistet haben, entweder durch unmittelbare Theilnahme an der Haupthandlung selbst, oder durch Späheстehen, Kundschaftgeben oder sonst auf irgend eine Weise; endlich IV. Staatsbeamte und öffentliche Diener, welche durch ihr Amt zur Entdeckung, Anzeige, Verhinderung, Untersuchung, oder Bestrafung von Uebertretungen verpflichtet, den Verbrechern vor oder in der Zeit der Vollbringung die Unterlassung ihrer Amtspflicht versprochen, oder auch ohne vorhergehende Verabredung, vor oder bei der Vollendung, auf andere Weise thätige Beihülfe geleistet haben.

Art. 75. Ein Gehülfe des ersten Grades soll I. mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit oder mit der Kettenstrafe belegt werden, wenn gegen den Urheber die Todesstrafe verordnet ist, II. besteht die Strafe des Urhebers in Zuchthaus auf unbestimmte Zeit oder in Kettenstrafe, so hat der Gehülfe fünfzehn bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe verwirkt; III. ist die Strafe des Urhebers eine zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe, so soll der gesetzliche geringste Grad derselben um den vierten Theil gemindert, und allenfalls bis zur Hälfte herabgesetzt werden; IV. wenn wider den Urheber eine

Geldbuße stattfindet, so hat der Gehülfe ebenfalls eine Geldbuße zu entrichten, welche die Hälfte bis zu drei Viertheilen jener erreichet; V. Widerruf, Abbitte und Verweis sind, wie gegen den Urheber, so auch gegen den Gehülfen, sowohl in diesem, als auch in dem nächstfolgenden Grade (Art. 76.) anzuwenden.

Zweiter Grad der Gehülfen.

Art. 76. Im zweiten Grade strafbar sind: I. die Rathsertheiler, bei welchen jedoch die Erfordernisse des Art. 74. Nr. I. nicht vollständig vorhanden sind; II. wer dem Urheber solche Mittel und Werkzeuge verschafft hat, die nur zu vorbereitenden oder Nebenhandlungen, oder zu Unternehmungen und Absichten nach vollbrachter Hauptthat dienen sollten; III. diejenigen, welche vor dem Zeitpunkte der Vollbringung der That irgend eine Hülfe oder Förderung geleistet haben; IV. die Art. 74. Nr. IV. genannten Staatsbeamten und öffentlichen Diener, wenn sie, obgleich ohne verabredetes Einverständniß, jedoch durch unterlassene Ausübung ihrer Amtspflicht vor vollendeter That wissentlich und in rechtswidrigem Vorsatze die Vollbringung des Verbrechens befördert haben; V. alle diejenigen, welche vor oder in dem Zeitpunkte der Vollendung den Verbrechern die Verheimlichung ihrer That, oder andere nach geendigtem Verbrechen zu leistende Hülfe oder Unterstützung versprochen haben.

Art. 77. Gegen Gehülfen dieser Art soll I. bei Kapitalverbrechen zwölf- bis sechzehnjähriges Zuchthaus; II. bei Verbrechen, gegen deren Urheber zwanzigjähriges Zuchthaus, oder eine noch schwerere Freiheitsstrafe verordnet ist, acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus; III. in den Fällen,

wo gegen den Urheber eine geringere zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe stattfindet, nicht mehr als die Hälfte, und nicht weniger als der vierte Theil dieser Strafe, nach deren gesetzlichem niedrigsten Grade angewendet werden; IV. bei Geldstrafen sind solche Gehülfen in den vierten Theil bis zur Hälfte der wider den Urheber bestimmten Strafe zu verurtheilen.

Art. 78. Jeder Unterthan ist schuldig, Verbrechen oder Vergehen, welche in seiner Gegenwart vorbereitet oder angefangen werden, oder von welchen er sonst weiß, daß sie geschehen sollen, entweder durch schleunige Anzeige bei der nächsten Obrigkeit, oder durch Warnung der dadurch gefährdeten Person, und im Falle der Unthunlichkeit des Vorigen, durch Herbeirufen oder Herbeiholen Anderer, oder durch sonstige in seiner Macht habende Mittel, so weit es ohne Gefahr für ihn selbst oder einen Dritten geschehen kann, zu verhindern. Wer diese Bürgerpflicht durch sein Verschulden nicht erfüllt hat, soll mit öffentlichem Verweise, oder nach Umständen mit Gefängnißstrafe von einem Tage bis zu einem Monate bestraft werden.

Dritter Grad der Gehülfen.

Wenn aber erwiesen ist, daß dieser Verbindlichkeit, wegen eines eigenen unmittelbaren oder mittelbaren Interesses an Entstehung der strafbaren That zuwider gehandelt worden, und diese eine schwerere Strafe als das Gefängniß zur Folge hat, dann soll gegen denselben I. bei Kapitalverbrechen vier- bis sechsjähriges Arbeitshaus; II. bei Verbrechen, welche Zuchthaus oder Kettenstrafe zur Folge haben, ein- bis dreijähriges Arbeitshaus; III. wenn das Arbeitshaus die Strafe ist, einmonatliches bis halbjähriges Gefängniß angewendet werden.

Art. 79. Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, leibliche Geschwister, Ehegatten und im nächsten Grade Verschwägerte sind gegen einander weder zur obrigkeitlichen Anzeige, noch zu solchen verhindernden Handlungen, welche diese Anzeige zur Folge haben würden, bürgerlich verpflichtet.

Wenn aber Verwandte in aufsteigender Linie von einem noch unter ihrer Gewalt stehenden Minderjährigen, oder der Ehemann von seiner Ehegattin das Vorhaben eines Verbrechens gewußt, und sich erwiesenermaßen der in ihrer Macht habenden Mittel, dem Verbrechen eigenmächtig zuvorzukommen, dasselbe zu erschweren, oder zu verhindern nicht bedient haben, so sind sie nach vorangehendem Strafgesetze (Art. 78.) zu beurtheilen.

Allgemeine Verfügung über die Bestrafung der Gehülfen.

Art. 80. Einem Gehülfen kommt die Einrede: er habe nach seiner Absicht die Beihülfe zu einem geringern Verbrechen leisten wollen, als von dem Urheber vollzogen worden ist, nur dann zu statten, wenn er zu zeigen vermag, daß ihn der Urheber ausdrücklich nur für das geringe Verbrechen aufgefordert habe; weßfalls seine Strafe im Verhältnisse zu demjenigen Verbrechen auszumessen ist, worauf seiner Absicht nach die Beihülfe gerichtet war.

Art. 81. Wenn das Verbrechen, wozu die Beihülfe geleistet wurde, nicht vollbracht worden ist, so ist die Strafe des Gehülfen, gemäß den Verordnungen der Art. 75., 77. und 78., jedoch im Verhältnisse zur Strafe des Versuches (Art. 60., 62., 63.), welche der Hauptverbrecher verschuldet, auszumessen.

Die Straflosigkeit des Versuches von Seite des Hauptverbrechers kommt aber dem Gehülfen nur als-

dann zu statten, wenn die rechtlichen Gründe der Straflosigkeit des Versuches (Art. 58.) auch in Ansehung seiner Person und Handlung zutreffen.

Art. 82. Wenn ein Gehülfe den versprochenen Beistand nicht geleistet, oder die angefangene Beihülfe, ehe sie dem Urheber von Nutzen war, wieder abgebrochen hat, so ist eine versuchte Beihülfe vorhanden. Im Falle ihrer Strafbarkeit (Art. 58. bis 81.) sind die Gesetze wider den Versuch Art. 60., 62., 63. anzuwenden; alsdann aber die Strafe nicht unmittelbar im Verhältnisse zur Strafe des vollendeten oder zu vollendenden Verbrechens, sondern im Verhältnisse zu den Art. 75., 77. und 78. bestimmten Strafen zu berechnen.

Art. 83. Wer, ehe die Uebelthat vollendet war, den Verbrechern eine erst nach der Vollendung zu leistende Unterstützung oder Begünstigung verspricht, ist wegen der Nichtleistung dieses Versprechens nach begangener That nicht entschuldigt, wenn er nicht noch vor der Vollendung die Zurücknahme seines Worts den Verbrechern deutlich und ausdrücklich erklärt hat.

D) Begünstigung.

Art. 84. Wer nach vollbrachter Uebertretung einem Uebelthäter durch pflichtwidriges Thun oder Unterlassen, in Bezug auf die begangene Uebertretung, beförderlich ist, ohne ihm jedoch vor Vollendung der That solche Unterstützung versprochen zu haben, macht sich der Begünstigung schuldig[21]).

Erster Grad der Begünstigung.

Art. 85. Wer Uebelthäter bei sich aufnimmt oder verbirgt, wer ihnen zur Flucht, zur Unter-

[21]) Rescr. v. 7. Januar 1815, Lith. Samml. Nr. 66.
Die erschwerenden Umstände, welche die Strafe des Urhebers erhöhen, dem Begünstiger aber unbekannt blieben, dürfen dem Letzteren nicht angerechnet werden.

drückung der Spuren oder Beweismittel ihres Verbrechens behülflich ist; wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen wissentlich bei sich aufnimmt, verbirgt, an sich kauft, bei Andern durch Verkauf oder sonst unterbringt, der soll, wenn er solche Begünstigungen wie ein Gewerbe betreibt, gleich den Gehülfen des zweiten Grades (Art. 77.) bestraft werden [22]).

Dieser gewerbsmäßigen Begünstigung ist für überwiesen zu achten: wer den Beweis gegen sich hat, daß er aus eigennütziger Absicht schon vorhin wenigstens bei zweien zu verschiedener Zeit begangenen Verbrechen oder Vergehen derselben oder ähnlicher Art sich einer solchen Begünstigung schuldig gemacht habe.

Zweiter Grad der Begünstigung.

Art. 86. Wer nicht gewerbsmäßig solche Begünstigung getrieben, soll gleich einem Gehülfen des dritten Grades (Art. 78. Nr. I.—III.) und, wenn auf der Uebertretung Gefängniß oder andere geringe Strafe steht, mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden, oder mit Gefängniß auf vier bis vierzehn Tage bestraft werden.

Dritter Grad der Begünstigung.

Art. 87. Wer von einem begangenen Verbrechen oder von dessen Schuldigen weiß, und seine Wissenschaft der Obrigkeit mitzutheilen unterläßt, soll, wenn er zugleich durch sein Amt zur Anzeige verpflichtet war, gleich den Gehülfen des dritten Grades (Art. 78.), nebst der Degradation oder Dienstesentlassung bestraft werden.

---

[22]) Rescr. v. 1. April 1815, Lith. Samml. Nr. 82.
Ein gewerbsmäßiger Begünstiger ist für jede begünstigende Handlung ohne Unterschied nach Thl. I. Art. 85. zu beurtheilen, jede derselben als besondere Uebertretung zu betrachten und die Strafe derselben nach den Grundsätzen vom realen Zusammenfluß (Art. 108. u. flg.) auszumessen.

Art. 88. Andere Personen, außer den vorgenannten, leiden wegen unterlassener Anzeige nur dann eine Strafe, wenn das begangene Verbrechen die Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich zieht, und die Untersuchung oder Bestrafung des Verbrechers durch die Verheimlichung erschwert oder vereitelt worden ist. Die Strafe ist alsdann Verweis, und, nach Umständen, Gefängniß bis höchstens zu drei Monaten.

Art. 89. Die im Art. 79. verzeichneten Personen sollen, wegen unterlassener Anzeige und solcher Begünstigungen, die nur den Schutz der Person des Verbrechers zum Zwecke haben, mit Strafe verschont werden, wenn nicht diese Begünstigungen mit andern Verbrechen verbunden sind.

Viertes Kapitel.

Von der Zumessung der Strafen und von Milderungs- und Schärfungsgründen.

A) Von der Zumessung der Strafe; I. überhaupt.

Art. 90. Soweit das Gesetz den Grad der Strafe unbestimmt gelassen hat, ist der Richter befugt und verpflichtet, dem Verbrecher, nach den eigenthümlichen, die Strafbarkeit mehrenden oder mindernden Umständen des besonderen Falles, das Maß der Strafe in anpassenden Graden zuzumessen. Zu diesem Zwecke soll der Richter theils auf die Beschaffenheit der zu bestrafenden Handlung an und für sich, theils auf die Größe der Gesetzwidrigkeit des Willens Rücksicht nehmen.

II. Von dem Maßstabe der Strafbarkeit.

1) rücksichtlich der Beschaffenheit der That an sich.

Art. 91. Rücksichtlich der Beschaffenheit der Handlung an und für sich steigt oder fällt die Strafbarkeit I. nach Verschiedenheit der Größe der entstandenen oder zu befürchtenden Rechtsverletzung oder Beschädigung; II. nach der Ausdehnung der Beschädigung oder Gefahr, je nachdem diese auf mehr oder weniger Personen sich erstreckte, je nachdem das Verbrechen den Staat selbst, oder ganze Gemeinden, oder eine unbestimmte Menge von Personen oder nur bestimmte Einzelne in Schaden und Gefahr gebracht hat.

2) rücksichtlich der Gemüths- und Willenseigenschaft des Verbrechers.

Art. 92. Aus Rücksicht der Gesetzwidrigkeit des Willens steigt die Strafbarkeit: I. je zahlreichere und wichtigere Beweggründe für die Beobachtung des Gesetzes vorhanden waren, je mannigfachere und größere Pflichten von dem Verbrecher verletzt wurden, und je mehr der Verbrecher im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten klar und deutlich zu erkennen; II. je größere Hindernisse die Ausführung des Verbrechens erschwerten, je mehr Dreistigkeit und Muth, je größerer Aufwand von Verstand, List oder Körperkräften erfordert und angewendet wurde, um die That vorzubereiten oder zu vollbringen; III. je geringfügiger die äußeren zufälligen Veranlassungen waren, welche den Verbrecher gereizt, verleitet und verführt haben, je mehr derselbe aus eigenem innern Antriebe die Uebertretung beschlossen und die Gelegenheit zu dem Verbrechen selbst aufgesucht hat; IV. je mehr der Verbrecher durch fortgesetzte Uebung böser Handlungen, durch Angewöhnung, schlechte Lebensart und dergleichen verwildert und zu Verbrechen aufgelegt ist; V. je bösartiger und gefährlicher die Begierden und Leidenschaften gewesen sind, aus welchen er gehandelt hat.

Art. 93. Hingegen mindert sich die Strafbarkeit vornämlich I. wenn der Verbrecher wegen Mangels an Unterricht, oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes den vollen Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Unerlaubtheit oder Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat; II. wenn derselbe durch Ueberredung, arglistige Versprechungen, durch Befehl oder Drohung (so ferne diese nicht alle Strafe ausschließen) zu dem Verbrechen verleitet worden ist; III. wenn er durch drückende Armuth oder andere Noth dazu verleitet wurde; IV. wenn eine ungesuchte, unerwartet aufgestoßene Gelegenheit seine Begierde gereizt und schnell zur Ausführung fortgerissen hat; V. wenn er in einer zufällig entstandenen und an sich zu entschuldigenden Leidenschaft oder Gemüthsbewegung gehandelt hat (so ferne hierauf nicht schon von dem Gesetze selbst bei der Strafbestimmung ausdrücklich Rücksicht genommen ist); VI. wenn aus seinem vorigen Lebenswandel oder aus seinem Benehmen bei oder nach der That mit Grund auf einen noch geringen Grad von Verdorbenheit und Verwilderung geschlossen werden kann.

Art. 94. Aus der im vorausgehenden Art. 93. (Nr. VI.) bestimmten Ursache mindert sich die Strafe 1) wenn der Verbrecher Gelegenheit hatte, einen größeren Schaden zu stiften und sich freiwillig auf einen geringeren beschränkt hat; 2) wenn derselbe die Folgen des Verbrechens zu verhindern, oder 3) den schon verursachten Schaden wieder zu vergüten aus freiem innerem Antriebe thätig bemüht war; 4) wenn er sich selbst dem Gerichte angegeben; 5) wenn er in seinem ersten oder zweiten Verhöre sein Verbrechen umständlich und wahr bekannt hat;

6) wenn er andere unbekannte Verbrecher entdeckt, oder aus eigenem Antriebe zu deren Habhaftwerdung Mittel und Gelegenheit gegeben hat.

Grenzen der richterlichen Gewalt in Zumessung der Strafe.

Art. 95. Aus keiner der voranstehenden Ursachen ist das Gericht befugt, von der gesetzlichen Strafe selbst abzugehen, die gedrohte Strafgattung zu verändern, oder die gesetzlich bestimmte Dauer derselben zu verkürzen oder zu verlängern.

Das Richteramt ist bloß ermächtiget, nach Erwägung dieser Umstände, 1) eine Freiheitsstrafe, welche durch Bestimmung der höchsten und geringsten Dauer gesetzlich zugemessen ist, innerhalb dieser Gränzen zu verlängern oder zu verkürzen; 2) wegen beschwerender Umstände die Strafe durch äußere Zusätze, so weit dieselben Kap. I. bei jeder Strafgattung besonders zugelassen sind, zu verschärfen[23]); ingleichen 3) wegen mildernder Umstände die zugleich mit der Hauptstrafe angedrohten verschärfenden Zusätze nachzulassen.

Art. 96. Wenn wegen Menge und Wichtigkeit zusammentreffender mildernder Umstände, die gesetzliche Strafe in zu ungleichem Verhältnisse mit der eigenthümlichen Strafbarkeit des besonderen Falles zu stehen scheint, so ist an des Königs Majestät, wegen allenfallsiger Milderung aus allerhöchster Gnade, Bericht zu erstatten.

B) Von der Veränderung der gesetzlichen Strafe selbst.

Art. 97. Außer den an anderen Orten dieses Gesetzbuches besonders bestimmten Fällen, ist das Gericht selbst aus folgenden allgemeinen Gründen (Art. 98—118.) zur Abweichung von der gesetzlichen Strafe durch Milderung oder Schärfung ermächtiget.

[23]) Rescr. v. 10. März 1814, Lithogr. Samml. Nr. 36.
Schärfung tritt nur ein, wenn das Maximum der gesetzlichen Strafe unzureichend ist.

Art. 98. I. Kinder, welche vor zurückgelegtem achten Jahre ein Verbrechen begehen, sind der häuslichen Züchtigung ihrer Vorgesetzten zu überlassen; jedoch vorbehaltlich der Mitwirkung und Aufsicht der Obrigkeit. I. Milderungsgründe. 1) Jugend des Uebertreters.

II. Junge Leute, welche das achte aber noch nicht das zwölfte Jahr zurückgelegt haben, sollen, wenn sie der Zurechnung fähig erkannt werden, wegen vorsätzlicher Verbrechen nicht anders, als mit körperlicher Züchtigung[24]) oder mit Gefängniß von zwei Tagen bis zu sechs Monaten belegt, und diese Gefängnißstrafe nach Umständen mit körperlicher Züchtigung oder Schmälerung der Kost verschärft werden.

Art. 99. Denjenigen, welche zur Zeit des begangenen Verbrechens oder Vergehens das zwölfte, aber noch nicht das sechzehnte Jahr zurückgelegt haben, soll, wenn sie der Zurechnung fähig erkannt werden, die Strafe folgendergestalt gemildert werden: I. die Todesstrafe in zwölf- bis sechzehnjähriges Zuchthaus, II. Kettenstrafe oder Zuchthaus auf unbestimmte Zeit in acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus; III. eine zeitlich bestimmte Zuchthausstrafe in einjähriges bis achtjähriges Arbeitshaus; IV. das Arbeitshaus in Gefängniß von drei bis zwölf Monaten; V. die Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung[25]).

Nach zurückgelegtem sechzehnten Jahre gibt das jugendliche Alter für sich allein keinen Anspruch auf Milderung[26]).

---

[24]) Körperliche Züchtigung ist durch Art. 6. des Ges. v. 12. Mai 1848 aufgehoben, s. oben Anmerk. 2. S. 24.

[25]) Statt derselben ist die Gefängnißstrafe in entsprechender Weise zu mindern nach Art. 6. Abs. 1. 2. des Ges. v. 12. Mai 1848, s. oben Anmerk. 2. S. 24.

[26]) Rescr. v. 18. September 1817, Lith. Samml. Nr. 182.

Bei Unmündigen kann die Ausmessung der Strafe nicht nach den einzelnen, im Zusammenflusse stehenden Verbrechen und der hiedurch ver=

Art. 100. Bei Ausmessung der Art. 98. Nr. II. und Art. 99. bestimmten Strafen ist besonders Rücksicht zu nehmen auf die Beschaffenheit der Uebertretung selbst, und auf das mehr oder weniger vorgerückte Alter des Uebertreters, so wie auf dessen Gemüthsbeschaffenheit, den Grad seiner Bildung und der von ihm geäußerten gefährlichen Neigungen.

Art. 101. Sträflinge der vorgedachten Klasse sollen I. sowohl in dem Zucht- als Strafarbeitshause von den übrigen Sträflingen abgesondert verwahrt, und, so viel möglich, deren Gemeinschaft mit diesen ganz verhütet werden; desgleichen II. ist mit der Bestrafung solcher jungen Leute (Art. 98. und 99.) nicht nur angemessene Arbeit, sondern auch zweckmäßiger religiöser und moralischer Unterricht zu verbinden.

Art. 102. Rechtsverletzungen aus bloßer Nachlässigkeit sind bei jungen Leuten unter sechzehn Jahren der häuslichen Züchtigung, jedoch nach Umständen unter obrigkeitlicher Anordnung und Aufsicht zu überlassen.

2) Hohes Alter.

Art. 103. Hohes Alter wirkt nur nach zurückgelegtem sechzigsten Jahre, und zwar bloß bei der Kettenstrafe in so ferne eine Milderung, daß der Verbrecher mit den öffentlichen oder schweren Arbeiten verschont, und sonst wie ein gemeiner Züchtling gehalten wird.

3) Langwieriges Gefängniß.

Art. 104. Langwieriges, ohne alles Verschulden des Inquisiten über ein halbes Jahr dauerndes

---

wirkten Strafe geschehen, sondern es kann nur die Totalität der deßhalb allgemeinen verwirkten Arbeitshausstrafe berechnet werden, welche sodann in Ansehung des Unmündigen in eine zwölf Monate niemals übersteigen dürfende Gefängnißstrafe verwandelt werden muß.

Gefängniß mindert die Dauer der sonst verwirkten Freiheitsstrafe um so viel, als der unverschuldet erlittene Arrest beträgt, so, daß, wenn dieser das Maß der verschuldeten gesetzlichen Strafe vollkommen erschöpft, der Arrest selbst zur Strafe anzurechnen ist.

Doch ist dieser Umstand ohne Einfluß auf die lebenslängliche Freiheitsstrafe, und bewirkt bei dem Zuchthause auf unbestimmte Zeit nur so viel, daß die Zeit des Begnadigungsgesuches nach Verhältniß des unverschuldet erlittenen Arrestes verkürzt wird.

Art. 105. Bei Kapitalverbrechen hebt dieser Milderungsgrund den verschärfenden Zusatz, und, wenn die Dauer des ungebührlich erlittenen Arrestes zwei Jahre oder mehr beträgt, die Todesstrafe selbst auf, welche sodann in Kettenstrafe, oder nach Umständen in Zuchthaus auf unbestimmte Zeit zu verwandeln ist.

4) Mangel an dem Thatbestande und anderen rechtlichen Voraussetzungen zur gesetzlichen Strafe.

Art. 106. Wenn zwar ein Verbrechen gegen die beschuldigte Person rechtlich erwiesen, jedoch der Thatbestand in dem einen oder andern wesentlichen Punkte ungewiß oder mangelhaft ist, dann soll (wenn nicht schon durch ausdrückliches Gesetz der Fall vorgesehen und entschieden ist) eine geringere Strafe als die gesetzliche in Anwendung gebracht werden, und zwar nach Verhältniß der Wichtigkeit und Zahl der zur vollen gesetzlichen Strafe erforderlichen, aber in dem besonderen Falle nicht erwiesenen rechtlichen Voraussetzungen [27]).

II. Von Veränderung der gesetzlichen Strafe durch Schärfung.

Art. 107. Die Erhöhung des einem Verbrechen gesetzlich bestimmten höchsten Strafmaßes kann nur

---

[27]) Aufgehoben durch Art. 8. Abs. 2. des Ges. v. 29. August 1848, s. oben Anm. 1. S. 24, dafür hat Art. 3. dieses Gesetzes einen neuen Strafmilderungsgrund normirt:

Wenn das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung in dem Verbrecher zur Zeit der begangenen That zwar nicht gänzlich aufgehoben, aber doch durch große Geistesbeschränktheit, durch Altersschwäche, durch Gemüthskrankheit, durch unverschuldete Trunkenheit oder durch eine andere derartige Verwirrung der Sinne oder des Verstandes in so hohem Grade getrübt war, daß bei der Entscheidung der Thatfrage die Zurechnungsfähigkeit als gemindert erklärt wird, so sind die Gerichte ermächtigt, auf eine geringere als die gesetzliche Strafe zu erkennen. Dieselbe darf jedoch nicht unter das im Art. 99. bestimmte niedrigste Strafmaß herabgesetzt werden, und ist hinsichtlich der Nummer V. dieses Artikels auf das Gesetz v. 12. Mai ds. Js. (Gesetzblatt Nr. 6. Abs. 1. und 2.) Rücksicht zu nehmen.

durch richterlichen Ausspruch und niemals willkühr-lich, sondern bloß in den gesetzlichen Fällen und in gesetzlicher Art geschehen.

Die allgemeinen Gründe der Strafvermehrung sind aber I. der Zusammenfluß von Verbrechen, und II. der Rückfall in ein schon bestraftes Verbrechen. [28])

1) wegen des Zusammen-flusses meh-rerer Ver-brechen.

Art. 108. Wenn mehrere noch nicht bestrafte Verbrechen eines und desselben Uebelthäters derge-stalt zusammentreffen, daß darüber von demselben Gerichte und in einem und demselben Urtheile zu er-kennen ist, so heißt dieses ein Zusammenfluß von Verbrechen.

Art. 109. Ist ein und dasselbe Verbrechen an verschiedenen Personen oder Gegenständen wiederholt worden, oder hat der Uebelthäter in mehreren Hand-lungen Verbrechen verschiedener Art begangen, so ist die Strafe des einen Verbrechens mit der Strafe des andern zu verbinden.

Wenn aber diese Verbindung unmöglich ist, so darf deßwegen auf keine schwerere Strafgattung er-kannt werden, sondern es ist die schwerste der zu-sammentreffenden Strafen allein, jedoch verbunden mit äußerlicher Schärfung, so weit diese gesetzlich ist, in Anwendung zu bringen.

Dasselbe ist alsdann zu beobachten, wenn mehrere Freiheitsstrafen dergestalt zusammentreffen, daß die Dauer derselben diejenigen Grenzen überschreiten würde, welche in den Art. 13., 16. und 28. für jede be-sondere Gattung der Freiheitsstrafe festgesetzt ist.

Art. 110. Wird ein Verbrechen an demselben Gegenstande oder an einer und derselben Person mehrmals begangen, so sind die verschiedenen das

[28]) Bezüglich des Rückfalls s. unten zu Art. 111.

Verbrechen fortsetzenden Handlungen für eine einzige That zu rechnen, doch als beschwerender Umstand unter den Einschränkungen des Art. 95. bei Ausmessung der Strafe zu berücksichtigen.

Wenn ein Verbrecher in einer und derselben Handlung zu gleicher Zeit mehrere Verbrechen begangen hat, so soll nur die Strafe der schwersten Uebertretung in Anwendung gebracht werden, vorbehaltlich dessen, was in dem Art. 95. Nr. 2. verordnet ist.

2) Rückfall in vorher bestrafte Verbrechen.

Art. 111.[29]) Wer nach erlittener Strafe sich eines vorsätzlichen Verbrechens derselben Art von Neuem schuldig macht, soll wegen dieses Rückfalls, statt der gesetzlichen Strafe der ersten Uebertretung, in höherem Grade, wie folgt (Art. 112—115.), bestraft werden.

a) bei Strafen an der Freiheit.

Art. 112. Eine Strafe an der Freiheit soll bei dem ersten Rückfalle um das Einfache der zuvor erlittenen Strafe erhöht, und, bei ferneren Wiederholungen soll jedesmal mit der Strafe des nächst vorhergegangenen Rückfalls die Strafe der ersten Uebertretung verbunden, auch wenn die nach diesem Grundsatz ausgemessene Dauer der Strafe das in den Art. 13., 16. und 28. bestimmte höchste Maß des Gefängnisses, Arbeitshauses oder Zuchthauses überschreitet, die nächst höhere Strafgattung zuerkannt werden.

Wenn die von dem Rückfälligen begangene letzte Uebertretung schon für sich allein eine schwerere Strafe verdient, als diejenige, womit derselbe zuvor bestraft worden, so ist die durch die zuletzt begangene That an und für sich verwirkte Strafe um das Einfache der ersten Uebertretung zu erhöhen.

Art. 113. Bei Vergehen, welche das Gesetz mit keiner schwereren Strafe, als höchstens mit sechsmonatlichem Gefängnisse bedroht hat, ist im Falle der Wiederholung zwar die verwirkte Strafe ebenfalls nach den im Art. 112. bestimmten Grundsätzen zu erhöhen, jedoch niemals über zwei Jahre zu erstrecken.

Art. 114. Wer die Strafe des Zuchthauses überstanden hat, soll beim ersten Rückfall mit dem Zuchthaus auf unbestimmte Zeit bestraft werden.

---

[29]) Art. 8. Abs. 1. des Ges. v. 29. August 1848.

Der Art. 2. des gegenwärtigen Gesetzes hat — unter Aufhebung der Art. 111—117., dann 158. Theil I. des Strafgesetzbuches und der hierauf Bezug habenden Anmerkungen und Novellen — für alle noch nicht rechtskräftig abgeurtheilten Straffälle sogleich in Wirksamkeit zu treten.

Art. 2. dess. Ges.

Wenn Jemand wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurtheilt worden ist, und sich später wieder eines Verbrechens oder Vergehens derselben oder anderer Art schuldig macht, so ist dieser Umstand ein Erschwerungsgrund (Art. 90. u. 92. Ziff. 4. Thl. I. des Strafgesetzbuches).

Wer das Zuchthaus auf unbestimmte Zeit erlitten hat, und nach erfolgter Begnadigung sich eines Rückfalls schuldig macht, wird zur Kettenstrafe verurtheilt.

b) bei anderen Strafarten.

Art. 115. Eine Geldstrafe wird bei Rückfällen nach demselben Grundsatze erhöht, welcher im Art. 112. in Ansehung der Strafen an der Freiheit festgestellt ist.

Auf die Suspension von einem Geschäft oder Gewerbe folgt beim ersten Rückfall die Verdoppelung der Suspensionszeit, und bei dem folgenden der gänzliche Verlust dieser Rechte.

Auf die Strafe der Degradation folgt bei dem ersten Rückfall die Entlassung, auf die Strafe der Entlassung die Entsetzung vom Amte.

Warnungen vor der Strafe des Rückfalls.

Art. 116. Jeder Verbrecher soll nach überstandeuer Strafe, so wie jeder Strafgefangene vor seiner völligen Entlassung über die gesetzlichen Folgen, die er beim nächsten Rückfalle in das vorige Verbrechen zu erwarten habe, umständlich und nachdrücklich belehrt werden.

Von der Polizeiaufaufsicht gegen Rückfällige.

Art. 117. Wer wegen eines zweiten Rückfalls die Strafe des Arbeitshauses, oder wegen eines ersten Rückfalls die Strafe des Zuchthauses überstanden hat, wird auf vier bis zehn Jahre unter besondere Polizeiaufsicht gestellt.

Allgemeine Bestimmung über Milderungs- und Schärfungsgründe.

Art. 118. Mildernde oder beschwerende Umstände, welche aus der Beschaffenheit der Person oder ihrer besonderen Verhältnisse hervorgehen, kommen nur demjenigen zum Vortheile oder Nachtheile, in dessen Person sie gegründet sind.

Fünftes Kapitel.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit aufheben.

A) Von der Unsträflichkeit einer Handlung. 1) Vom Mangel der Zurechnung.

Art. 119. Eine gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung, welche der Person weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorsatzes, noch einer Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann, ist unsträflich.

Art. 120. Es sind daher insbesondere gegen alle Strafe entschuldiget: 1) Kinder unter acht Jahren; 2) Rasende, Wahnsinnige, und überhaupt solche Personen, welche den Gebrauch ihres Verstandes durch Melancholie oder andere schwere Gemüthskrankheit

völlig verloren und in diesem Zustande ein Verbrechen begangen haben; 3) solche, die durch Blödsinn völlig außer Stande waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurtheilen oder deren Strafbarkeit einzusehen; 4) Personen, welche durch hohen Alters Schwäche ihren Verstandesgebrauch verloren haben; 5) Taubstumme, woferne sie nicht über die Unerlaubtheit und bürgerliche Strafbarkeit ihrer Handlung gehörig unterrichtet worden sind, und sonst ihre Zurechnungsfähigkeit außer Zweifel ist; welchenfalls sie jedoch bloß wie Minderjährige, gemäß Art. 99., bestraft werden sollen.

Art. 121. Eine That ist aus gleichem Grunde straflos, 6) wenn die Person in unüberwindlicher, schuldloser Unwissenheit ihre Handlung für erlaubt und unsträflich gehalten hat; 7) wenn Jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt, oder 8) durch Drohungen, welche mit einer gegenwärtigen und unabwendbaren Gefahr für das Leben verbunden waren, zu einer sonst sträflichen Handlung genöthiget worden ist, und endlich überhaupt 9) wenn die That beschlossen und vollbracht worden ist in irgend einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sich der Thäter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit nicht bewußt gewesen ist.

Art. 122. Der bloße Befehl zur Begehung eines Verbrechens entschuldiget den Vollbringer nicht von Strafe.

Wenn aber ein Staatsbeamter oder eine öffentliche Behörde ihren untergebenen Beamten, Dienern oder untergeordneten Behörden eine solche Handlung befohlen hat, welche bloß als Mißbrauch, Ueberschreitung oder Verletzung der Amtspflichten straf-

fällig ist, so wird nur der befehlende Theil verantwortlich, nicht der gehorchende.

II. Von der Erlaubniß des Beschädigten.

Art. 123. Eine unter Strafe verbotene Handlung wird wegen einer von dem Beschädigten dazu ertheilten stillschweigenden oder ausdrücklichen Erlaubniß weder straflos, noch in minderem Grade strafbar.

Handlungen, welche bloß auf Verlust oder nicht gemeingefährliche Beschädigung des Eigenthums gerichtet sind, werden durch die von dem Beschädigten dazu ertheilte Erlaubniß unsträflich.

III. Von der Beschädigung durch Ausübung eines Rechts.

Art. 124. Wer ein ihm zukommendes Recht auf gesetzliche Art ausübt, ist wegen des daraus entstehenden Schadens so wenig nach peinlichen, als nach bürgerlichen Gesetzen verantwortlich.

IV. Von der erlaubten Privatvertheidigung oder Nothwehr, 1) überhaupt.

Art. 125. Rechtswidrige Gewaltthaten und verbrecherische Angriffe auf Personen oder Güter, zu deren Abwendung die Aufforderung obrigkeitlicher Hülfe unmöglich, oder die gegenwärtige obrigkeitliche Hülfe unzureichend ist, darf ein jeder von sich selbst und Andern durch Privatgewalt abzuwenden versuchen, und die in solcher rechtmäßigen Vertheidigung geschehene Vergewaltigung, Beschädigung oder Tödtung des Angreifers ist unsträflich, so ferne die gesetzlichen Grenzen (Art. 127.) dabei nicht überschritten worden sind.

Art. 126. Jeder ist befugt, einem Andern, welcher in rechter Nothwehr sich befindet, mit thätlicher Hülfe beizustehen, und hat alsdann für sich selbst und für diesen Andern alle Rechte der Nothwehr mit den dabei zu beobachtenden Pflichten, wie der Angegriffene selbst.

2) Von den Grenzen des Rechts zur Nothwehr.

Art. 127. Die gewaltsame Privatvertheidigung ist nicht entschuldigt, wenn Zeit und Gelegenheit zu

anderen dem Angegriffenen nicht unbekannten Mitteln vorhanden waren, durch welche derselbe ohne alle andere Gefahr sich dem Angriffe zu entziehen, das bedrohte Gut in Sicherheit zu bringen, oder sonst die Absicht des Angreifers zu vereiteln vermochte.

Art. 128. Bei vorhandener Nothwendigkeit zu einer gewaltsamen Privatvertheidigung darf ihre Ausübung nicht weiter getrieben und kein gefährlicheres Vertheidigungsmittel gebraucht werden, als nothwendig ist zur Abwendung der Gefahr.

Darum ist 1) der Gebrauch lebensgefährlicher Vertheidigungsmittel strafbar, wenn der Angreifer durch ungefährliche Gewalt übermannt oder abgehalten werden konnte; 2) wer durch eine bloß abhaltende Gegenwehr sich des Angriffs zu erwehren Macht und Gelegenheit hatte, wird strafbar durch den Gebrauch einer auf Leib oder Leben gerichteten angreifenden (offensiven) Vertheidigungsgewalt; wie auch 3) wenn derselbe statt einer bloß ungefährlichen Verwundung des Gegners, welche in seiner Macht gestanden, denselben lebensgefährlich verletzt oder getödtet hat.

Art. 129. Innerhalb der vorbestimmten Grenzen ist die Vertheidigung gestattet 1) gegen alle gewaltthätigen mit Gefahr für Gesundheit, Leben, Freiheit oder Keuschheit verbundenen Angriffe auf die Person selbst; 2) gegen denjenigen, der bei einem Diebstahl ertappt wird; 3) gegen verbrecherische Gewaltthaten, welche auf Beschädigung oder Vernichtung liegenden oder beweglichen Eigenthums gerichtet sind; 4) gegen diejenigen, welche in eines Andern unbewegliches Besitzthum gewaltthätig einzu-

fallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen suchen.

Art. 130. Wenn im Falle überschrittener Grenzen rechtmäßiger Vertheidigung aus den Umständen des Ortes, der Zeit, der Personen, der Art des Angriffes und dergleichen mit Wahrscheinlichkeit sich ergiebt, daß der Angegriffene aus Ueberraschung, übermächtiger Furcht in gestörter Besonnenheit das Maß erlaubter Vertheidigung überschritten habe, so darf ihm die unverschuldete Unbedachtsamkeit zu keiner Strafe gereichen.

Art. 131. Ein gleiches findet statt, wenn während der Gegenwehr des Angegriffenen aus der Anwendung eines an sich erlaubten und den Umständen angemessenen Vertheidigungsmittels unabsichtlich eine größere Beschädigung des Angreifers entstanden ist, als zu dessen Abhaltung erfoderlich und von dem Angegriffenen beabsichtiget war.

Art. 132. Im Uebrigen hat das Gericht im Falle einer sträflichen Ueberschreitung der Grenzen rechtmäßiger Vertheidigung nach den Umständen zu beurtheilen, ob diese Ueberschreitung bloß als Fahrlässigkeit oder als böser Vorsatz zuzurechnen sei.

Art. 133. Verletzung oder Tödtung des rechtswidrigen Angreifers, welche erst nach geendigtem Angriffe und gänzlich entfernter Gefahr geschehen ist, wird als unerlaubte Rache wie ein vorsätzliches Verbrechen bestraft, so ferne nicht andere Gründe solche Handlung entschuldigen.

3) Vom Beweise der die Strafbarkeit aufhebenden Thatsachen.

Art. 134 [30]. Daß ein Angeschuldeter in einem die Zurechnung aufhebenden Zustande oder in der Noth rechtmäßiger Privatgewalt gehandelt

---

[30]) Die Artikel 134—136. sind aufgehoben durch Art. 8. Abs. 2. des Ges. v. 29. August 1848, s. oben Anmerk. 1. S. 24.

habe, wird nicht vermuthet, sondern muß durch Beweis zur Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit dargethan werden.

Art. 135. Wenn durch Zeugniß, Aussage des verletzten Angreifers, oder aus dem Zusammentreffen besonderer Umstände und Vermuthungsgründe glaubwürdig dargethan ist, daß der Angeschuldigte durch gefährlichen Angriff in Nothstand gesetzt worden; so wird die Rechtswidrigkeit dieses Angriffes, wie auch, daß die Grenzen rechtmäßiger Vertheidigung beobachtet worden, so lange vermuthet, als nicht aus den Umständen sich das Gegentheil deutlich ergibt.

Art. 136. Wer in Nothwehr einen Andern verwundet oder getödtet hat, ist schuldig, den Vorfall der nächsten Obrigkeit schleunigst anzuzeigen.

Wer dieses unterläßt, oder gar den Vorfall zu verheimlichen trachtet, hat, wenn gleich nachher der gefährliche Angriff des Andern erwiesen worden, dennoch die Vermuthung überschrittener Nothwehr wider sich.

Ergibt die Untersuchung das Gegentheil dieser Vermuthung, so soll derselbe zwar in Ansehung der Verwundung und Tödtung losgesprochen; jedoch wegen der Verheimlichung oder unterlassenen Anzeige zu viertägigem bis einmonatlichem Gefängnisse verurtheilt werden.

B) Wodurch die Strafbarkeit getilgt werde.

1) Richterl. Erkenntniß u. überstandene Strafe.

Art. 137. Niemand darf wegen desselben Verbrechens, außer den im II. Theile Art. 399. vorgesehenen Fällen [31]) mehrmals bestraft worden.

Wie ferne wider denjenigen, welcher durch ein rechtskräftiges Erkenntniß losgesprochen worden, eine Wiederaufnahme der Untersuchung stattfinde, ist im II. Theile Art. 394—396. näher bestimmt [32]).

2) Tod des Uebertreters.

Art. 138. Der Tod des Uebertreters tilgt dessen Strafe.

Von der Verbindlichkeit der Erben.

Doch geht die demselben noch bei Lebzeiten zuerkannte Vermögensstrafe auf dessen Erben über.

Wenn derselbe nach eingewandtem Rechtsmittel wider das Urtheil erster Instanz vor erfolgtem zweiten Erkenntnisse gestorben ist, so werden die Erben durch das Urtheil zweiter Instanz, so weit dasselbe das Vermögen betrifft, vollkommen verpflichtet.

Wegen der Wiedererstattung, wegen Schadens-

---

[31]) Die Ausnahme fällt weg, da Art. 399. Theil II. Str.-G.-Bch. durch Art. 368. des Ges. v. 10. November 1848 aufgehoben ist.

[32]) Ebenso sind die Artikel 394—396. Theil II. Str.-G.-Bch. durch Art. 368. des Ges. v. 10. November 1848 aufgehoben und findet keine Wiederaufnahme der Untersuchung zum Nachtheil eines Losgesprochenen mehr statt.

ersatzes und der Prozeßkosten haften die Erben ohne Einschränkung und Bedingung.

3) Von der Verjährung.

Art. 139. Der Ablauf einer bestimmten Zeit ist für sich allein kein Rechtsgrund, um das Verbrechen und dessen Strafe zu tilgen.

Wenn jedoch der Thäter dem Gericht unbekannt geblieben, oder die erfoderliche Untersuchung oder Entscheidung aus Schuld des Richters unterlassen worden ist, und von dem Augenblicke der begangenen Uebertretung die in dem nachfolgenden Art. 140. festgesetzten Zeiträume verflossen sind, überdieß aber der Uebertreter während ihres Laufes eine ununterbrochen gute Aufführung bezeigt hat, dann soll derselbe von der Strafe frei gesprochen werden, vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten auf Privatgenugthuung.

Art. 140. Die in dem vorstehenden Art. 139. bemerkten Zeiträume sind: 1) bei Uebertretungen, welche nur Gefängniß oder eine geringere Strafe zur Folge haben, zwei Jahre; 2) bei Verbrechen, welche das Arbeitshaus verdienen, fünf Jahre; 3) bei solchen, die dem Zuchthause, jedoch nicht auf mehr als zwölf Jahre unterworfen sind, zehn Jahre; 4) bei Verbrechen, wodurch eine längere Zuchthausstrafe oder der Tod verwirkt worden, zwanzig Jahre angerechnet von der Begehung des Verbrechens.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 141. Alles, was in den vorhergehenden Art. (37. ff.) von Verbrechen gesagt ist, kommt auch bei Vergehen in Anwendung, wo diese nicht durch den Zusammenhang der Worte oder durch ausdrückliche Erklärung bestimmt ausgenommen sind.

Zweites Buch.

Von Verbrechen und deren Bestrafung.

Erster Titel.

Von Privatverbrechen.

Erstes Kapitel.

Von Verbrechen wider das Leben Anderer.

Art. 142. Wer durch rechtswidrige Handlung oder Unterlassung den Tod irgend eines Menschen absichtlich verursacht, ist des Verbrechens vorsätzlicher Tödtung schuldig. A) Von der Tödtung überhaupt.

Art. 143[11]). Um eine Beschädigung oder Verwundung im rechtlichen Sinne für tödtlich zu halten, wird mehr nicht als die Gewißheit erfordert, daß dieselbe im gegenwärtigen Falle als wirkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht habe.

Es hat sonach auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Beschädigung oder Verwundung keinen Einfluß, ob dieselbe in andern Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon geheilt worden oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige zweckmäßige Kunsthülfe ihr tödtlicher Erfolg hätte verhindert werden können; ob dieselbe unmittelbar, oder nur durch andere, jedoch durch sie selbst in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen den Tod bewirkt habe; ob endlich dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Entseelten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt worden, den Tod hervorgebracht habe.

In wieferne aber in dem einen oder dem andern der zuletzt gedachten Fälle auf eine bloß fahrläßige Tödtung zu schließen sei, hat der Richter nach den allgemeinen Grundsätzen über Fahrläßigkeit und rechtswidrigen Vorsatz zu beurtheilen.

---

[11]) Die Art. 143—145. sind aufgehoben durch Art. 8. Abs. 2. des Ges. v. 29. August 1848, s. oben Anmerk. 1. S. 24.

Art. 144. Wenn auf die einem Menschen rechtswidrig zugefügte Verletzung zwar dessen Tod nachgefolgt, jedoch die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit begründet ist, entweder 1) daß derselbe an einer zur Zeit der Verletzung schon vorhandenen, durch die Verletzung selbst nicht erst in Wirksamkeit gesetzten Ursache gestorben, oder 2) daß die zugefügte Beschädigung, welche ihrer Beschaffenheit nach den Tod nicht bewirkt haben würde, durch eine später hinzugetretene Ursache, wie z. B. positiv schädliche Arzneien, verderbliche chirurgische Behandlung und dergleichen erst tödtlich geworden sei; dann ist der Thäter nicht nach den Gesetzen wider absichtlich vollbrachte Tödtung zu beurtheilen, sondern, wenn seine Absicht gleichwohl auf Tödtung gerichtet war, nach den Gesetzen wider den nächsten Versuch (Art. 60.), wenn dieselbe bloß auf Körperverletzung gegangen, nach den Gesetzen wider vorsätzlich vollbrachte körperliche Beschädigungen (Kap. II.) und wenn seine Absicht auf keines von beiden gerichtet, jedoch sein Unternehmen sträflich gewesen, wegen fahrläßiger körperlicher Beschädigung zu strafen.

Art. 145. Bloße Muthmaßungen über die mögliche Nichttödtlichkeit der Verletzung kommen dem Verbrecher nicht zu statten, sondern die erwiesene Mißhandlung oder Beschädigung ist als die wirkliche hervorbringende Ursache des ihr nachgefolgten Todes zu betrachten, wenn die in gehöriger Art geschehene Untersuchung des Thatbestandes keine bestimmten Thatsachen an die Hand gibt, woraus mit Gewißheit oder großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muß, daß der Beschädigte an einer andern schon früher vorhandenen, oder erst hinzugetretenen Ursache (Art. 144.) gestorben sei.

Uebrigens kommen bei rechtswidrigen Beschädigungen und Mißhandlungen an der Person (Art. 178. ff.) die in den Art. 143—145. enthaltenen Grundsätze in analoge Anwendung.

B) Von den einzelnen Arten der Tödtung. I. Von dem Morde überhaupt.

Art. 146. Ein Todtschläger, welcher die von ihm verursachte Entleibung mit Vorbedacht beschlossen oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, soll als **Mörder** mit dem Tode bestraft werden.

II. Vom qualifizirten Morde.

Art. 147. Die Todesstrafe ist zu schärfen, wenn die Mordthat verübt worden ist: I. an einer Person der königlichen Familie; II. an Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie, an leiblichen Geschwistern, an dem Ehegatten, an dem Pflegvater, Vormunde oder dem eigenen Herrn, in dessen Kost und Lohn der Verbrecher zur Zeit der Ermordung gestanden; III. an einer schwangeren Person; IV. wenn sie aus Eigennutz, in der Absicht begangen wurde, um einen unmittelbaren oder mittelbaren Vortheil am Vermögen dadurch zu erlangen, zu erhalten oder zu

sichern; V. wenn sie mittelst Täuschung des Ermordeten, oder sonst unter Anwendung betrüglicher Hinterlist vollführt; VI. oder wenn der Entleibte durch ausgesuchte Martern qualvoll getödtet; und endlich VII. wenn durch Gift die Tödtung vollbracht worden ist.

Art. 148. Wenn Jemand einem Andern Gift in einer demselben lebensgefährlichen Quantität beigebracht hat, und hierauf der Vergiftete gestorben, so ist jener als Urheber des Giftmordes zu betrachten, woferne nicht bestimmt und zuverlässig eine andere nähere Ursache des erfolgten Todes ausgemittelt werden kann. Von dem Giftmorde insbesondere.

Art. 149. Wer in rechtswidriger Absicht einem Andern Gift beigebracht hat, woran dieser gestorben ist, wird mit der Entschuldigung nicht gehört, daß seine Absicht nicht auf Tödtung, sondern nur auf Hervorbringung einer Beschädigung gerichtet gewesen sei. Absicht bei dem Giftmorde.

Art. 150. Wer Brunnen, öffentlich verkäufliche Waaren, und überhaupt solche Sachen, wodurch eine unbestimmte Menschenzahl Gesundheit oder Leben verlieren kann, in dem Vorsatze, Andere an Gesundheit oder Leben zu beschädigen, vergiftet hat, leidet die Todesstrafe, wenn gleich Niemand dadurch beschädiget worden wäre. Vergiftung von Brunnen und dergleichen.

Art. 151 [34]). Wer ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zorns eine lebensgefährliche Handlung wider den Andern beschließt III. Von dem einfachen Todtschlage.

---

[34]) An diesen Artikel schließt sich an Artikel 4. des Gesetzes vom 29. August 1848:

Wenn in dem Falle des Art. 151. Theil I. des Strafgesetzbuches der Getödtete selbst durch unerlaubte Beleidigung oder Beschimpfung den Todtschläger zum Zorne gereizt hat, soll die Strafe (Art. 151.) auf acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus gemildert werden.

und ausführt, ist bei erfolgtem Tode des Beschädigten eines einfachen Todtschlages schuldig und soll zur Strafe des Zuchthauses auf unbestimmte Zeit verurtheilt werden.

Milderungsgrund.

Art. 152 [35]. Wenn der Getödtete selbst durch unerlaubte Beleidigungen oder Beschimpfungen den Todtschläger zum Zorne gereizt, oder wenn der Todtschläger zur Zeit der That ohne sein Verschulden sich in dem Zustande des Rausches (soweit dieser nicht alle Zurechnung aufhebt) befunden hat, dann soll jene Strafe (Art. 151.) auf acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus gemildert werden.

Von dem Todtschlag in Raufhändeln.

Art. 153. Wenn mehrere unter einander in Raufhändel und Schlägerei gerathen, und Jemand dabei sein Leben verliert, so soll der Richter in Bestrafung der Theilnehmer nach folgenden Gesetzen verfahren.

Art. 154. Hat I. der Entleibte erweislich nur von Einem Theilnehmer die tödtlichen Verletzungen erhalten, so ist dieser allein als Todtschläger zu bestrafen. Wenn II. der Entleibte von verschiedenen Theilnehmern solche Wunden empfangen hat, welche nicht bloß durch ihr Zusammentreffen, sondern für sich einzeln tödtlich sind, so sind alle Urheber solcher Wunden als Todtschläger zu bestrafen.

Art. 155. Waren die von verschiedenen Theilnehmern beigebrachten Wunden nicht einzeln, sondern durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so ist gegen die Urheber derselben acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus anzuwenden, und diese Strafe so viel möglich nach der Größe und Wichtigkeit der jedem Einzelnen zuzurechnenden Beschädigungen auszumessen.

Art. 156. Wenn I. sich an dem Entleibten theils tödtliche, theils nicht tödtliche Verletzungen

---

[35]) Aufgehoben durch Art. 8. Abs. 2. des Ges. v. 29. August 1848, s. oben Anmerk. 1. S. 24.

finden, so sind die Urheber der letztern nach Beschaffenheit und Größe der zugefügten Wunden gemäß den Gesetzen wider Körperverletzung (Kap. II.) zu bestrafen. Ist hingegen II. keine volle Gewißheit vorhanden, welchen Theilnehmern die tödtlichen oder nicht tödtlichen Wunden zuzurechnen seien, so sollen alle nach den Gesetzen wider Körperverletzung bestraft, und wegen der tödtlichen Wunden von der Instanz entlassen[36]) werden.

Die Strafe der übrigen Theilnehmer ist nach den allgemeinen Grundsätzen über Fahrlässigkeit und Theilnahme auszumessen.

V. Von dem Kindermord. 1) Begriff und Strafe.

Art. 157. Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugebornes lebensfähiges Kind absichtlich um das Leben bringt, soll zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit verurtheilt werden.

Art. 158[37]). Hat eine solche Kindsmörderin als öffentliche Hure gelebt, oder hat dieselbe schon wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft mit den Art. 160—165. bestimmten Umständen eine Strafe erlitten, so soll dieselbe mit der Kettenstrafe belegt werden.

Wiederholter Kindermord hat die Todesstrafe zur Folge.

Art. 159. Ein Kind, welches noch nicht drei Tage alt geworden, ist für ein neugebornes Kind zu achten.

2) Strafe bei unvollständigem Begriffe des Verbrechens.

Art. 160[38]). Wenn lebendige Geburt und lebensfähige Reife des Kindes, und daß Beschädigungen oder lebensgefährliche Unterlassungen

---

[36]) Gestrichen durch die oben citirte Gesetzesstelle. Hier reiht sich an Art. 5. des Ges. v. 29. August 1848:

Wer ohne die Absicht zu tödten, jedoch mit vorbedachtem Entschlusse einem Andern eine körperliche Mißhandlung zufügt, welche dessen Tod verursacht, soll, wenn der Tod als wahrscheinlich vorausgesehen werden konnte, mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthause, außerdem aber mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause bestraft werden.

Ist aber die Mißhandlung ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zornes geschehen, so sollen die Strafen nur in dem niedrigsten Grade ihrer Dauer angewendet und nach Umständen bis zur Hälfte des niedrigsten Grades gemindert werden.

[37]) Aufgehoben durch Art. 8. Abs. 1. des Ges. v. 29. Aug. 1848, s. oben Anmerk. 29. S. 61.

[38]) Aufgehoben durch Art. 8. Abs. 2. des Ges. v. 29. Aug. 1848,

a) wenn der Thatbestand vollkommen, aber die mörderische Absicht nicht erwiesen ist.

seinen Tod verursacht haben, zu vollkommener Gewißheit gebracht; allein die Mutter einer mörderischen Absicht nicht geständig oder überwiesen ist, dann soll dieselbe zu zwölf- bis sechzehnjährigem Zuchthause verurtheilt werden, wenn sie ihre Schwangerschaft und Niederkunft absichtlich verheimlichet hat, und nicht aus der Untersuchung besondere Gründe der Wahrscheinlichkeit sich ergeben, daß demungeachtet der Tod des Kindes ohne ihre Absicht entstanden sei.

b) wenn an dem Thatbestande ein Mangel, allein

Art. 161. Ist die Lebensfähigkeit oder lebendige Geburt des Kindes nicht zur vollständigen Gewißheit, sondern nur bis zur Wahrscheinlichkeit ausgemittelt; jedoch mörderische Absicht und lebensgefährliche Mißhandlung außer allem Zweifel, so hat die Verbrecherin acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus verwirkt.

aa) die mörderische Absicht gewiß ist;

bb) wenn die mörderische Absicht zweifelhaft ist;

Art. 162. Wenn die Lebensfähigkeit und lebendige Geburt des Kindes vollkommen gewiß; jedoch daß Beschädigungen oder lebensgefährliche Unterlassungen die Ursache seines Todes seien, bloß zur Wahrscheinlichkeit gebracht; auch die Mutter einer mörderischen Absicht nicht geständig oder überwiesen ist: dann soll dieselbe gleichwohl zu vier- bis achtjährigem Arbeitshause verurtheilt werden, wenn sie ihre Schwangerschaft und Niederkunft absichtlich verheimlichet hat, und nicht aus der Untersuchung besondere Gründe sich ergeben, welche sie gegen absichtliche Tödtung entschuldigen.

Art. 163. Ist lebendige Geburt und Vollständigkeit des Kindes, auch daß dasselbe keines natürlichen Todes gestorben, nur bis zur Wahrscheinlichkeit ausgemittelt, und die Mutter des bösen Vorsatzes nicht geständig oder überwiesen, so ist sie wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft zu ein- bis vierjährigem Arbeitshause zu verurtheilen, wenn nicht besondere aktenmäßige Umstände dieselbe wider den Verdacht einer mörderischen Absicht entschuldigen.

Art. 164. Hat eine Weibsperson bei verheimlichter Schwangerschaft ein erwiesenermaßen todtes, unreifes Kind geboren, und die Leibesfrucht verborgen, oder auf die Seite geschafft, so hat sie, wenn nicht das Gegentheil aus aktenmäßigen Thatsachen sich ergibt, die Wahrscheinlichkeit des absichtlichen Abtreibens ihrer Leibesfrucht wider sich, und soll zu ein- bis zweijährigem Arbeitshause verurtheilt werden.

cc) wenn der Leichnam des Kindes gar nicht vorhanden ist.

Art. 165. Wenn vollkommen bewiesen ist, daß eine Person heimlich geboren habe, jedoch das Kind nicht vorgefunden wird, und die Mutter entweder sich beharrlich weigert, anzugeben, wo sie das Kind hingebracht habe, oder erwiesen ist, daß sie durch absichtliche Veranstaltungen den Körper vertilgt, oder sonst der möglichen richterlichen Untersuchung entzogen habe, so ist sie zu acht- bis zwölfjährigem Zuchthause zu verurtheilen.

---

siehe oben Anmerk. 1. S. 24. An deren Stelle tritt Artikel 6. desselben Gesetzes:

Eine Mutter, welche in der Absicht, ihr neugebornes uneheliches Kind zu tödten, sich einer lebensgefährlichen Handlung oder Unterlassung an demselben schuldig macht, soll, wenn die lebendige Geburt oder die Lebensfähigkeit des Kindes nicht nachgewiesen ist, mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause bestraft werden.

Art. 166. Eine Mutter, welche erwiesenermaßen ein vollständiges Kind todt zur Welt gebracht hat, oder deren lebendig zur Welt gebrachtes Kind nach der Geburt erwiesenermaßen eines natürlichen Todes gestorben ist, soll wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft nur dann gestraft werden, wenn durch diese Verheimlichung selbst die todte Geburt oder das Absterben des Kindes fahrläßiger Weise veranlaßt worden ist.

3) Von verheimlichter Schwangerschaft u. Niederkunft, wenn das Kind todtgeboren oder natürlichen Todes gestorben ist.

Art. 167. Die Schwangerschaft ist für verheimlicht zu achten, wenn die eines außerehelichen Beischlafes sich bewußte Weibsperson Zeichen der Empfängniß an sich bemerkt, und während der ganzen Zeit ihrer Schwangerschaft diesen Umstand weder ihren Eltern oder Vormündern, noch ihrer Dienstherrschaft oder einem Arzte, oder einer Hebamme, oder einer andern ehrbaren Frau, oder endlich der Obrigkeit selbst entdeckt hat.

Was unter verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft zu verstehen sei.

Art. 168. Die Niederkunft ist verheimlicht, wenn die Weibsperson durch absichtliche Veranstaltung, ohne Beisein einer andern Person, oder nur in Gegenwart solcher Personen geboren hat, die mit ihr zu rechtswidrigem Vorsatze einverstanden gewesen sind.

Art. 169. Eine Weibsperson, welche im siebenten Monate ihrer Schwangerschaft geboren, und bis dahin ihre Schwangerschaft verheimlichet hat, ist mit der Einrede nicht zu hören, daß sie, wegen unvermutheter Ueberraschung durch Niederkunft keine Hülfe habe erlangen können.

Art. 170. Eine Weibsperson, welche anfangs ihre Schwangerschaft bekennt, nachher aber heimlich niederkommt, und das todte Kind verbirgt oder auf die Seite schafft, ist einer solchen, die ihre Schwangerschaft und Niederkunft verheimlichet, gleich zu achten.

Wenn sie aber innerhalb vier und zwanzig Stunden die geschehene Niederkunft entdeckt und das Kind vorzeigt, so ist dieselbe nicht nach den Gesetzen wider verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft, sondern nur so weit, als ihr sonst ein Verschulden zur Last fällt, zu strafen.

Art. 171. Eine Mutter, welche an ihrem Kinde, noch ehe sie dasselbe vollkommen zur Welt geboren, während der Geburt selbst tödtliche Mißhandlungen in mörderischer Absicht vorgenommen hat, ist nach den Gesetzen wider den Kindermord (Art. 157. ff.) zu beurtheilen.

VI. Von der Tödtung des Kindes in der Geburt.

Art. 172. Wenn eine Mutter, welche mit einem unzeitigen oder todten Kinde niedergekommen ist, zuvor äußere oder innere Mittel, welche eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, in rechtswidrigem Vorsatze angewendet hat, so ist dieselbe der Strafe vier- bis achtjährigen Arbeitshauses unterworfen.

VII. Tödtung im Mutterleibe, und Abtreibung der Leibesfrucht.

Art. 173. Gleicher Strafe macht sich theilhaftig I. jeder Andere, welcher an einer Schwangeren solche Handlung (Art. 172.) vorgenommen hat.

Wenn aber II. eine solche Handlung wider Willen der Mutter geschehen ist, so soll der Verbrecher schon wegen der bloßen Anwendung abtreibender Mittel ohne Erfolg, mit der im Art. 172. angedrohten Strafe; und III. wenn zugleich die Mutter dadurch in Lebensgefahr gesetzt, oder ein andauernder Nachtheil an ihrer Gesundheit gestiftet worden, mit sechzehn- bis zwanzigjährigem Zuchthause bestraft werden.

Ist endlich IV. der Tod der Mutter daraus entstanden, so hat der Thäter das Leben verwirkt.

VIII. Von dem Weglegen und Aussetzen hülfloser Personen.

Art. 174. Eltern, welche ihr Kind, das, wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit, sich selbst zu helfen unvermögend ist, von sich thun und in hülflosen Zustand versetzen, imgleichen andere Personen, welche an Kindern, Kranken oder Gebrechlichen, zu deren Verpflegung sie verbunden sind, eine solche Handlung begehen, diese machen sich in folgenden Fällen des Verbrechens der Aussetzung schuldig.

Art. 175. Ist die Aussetzung auf eine solche Art, an einem solchen Orte, und unter solchen Umständen geschehen, daß durchaus keine Gefahr für das Leben des Ausgesetzten befürchtet werden konnte, so hat der Verbrecher, wenn dem ungeachtet der Ausgesetzte dabei um das Leben gekommen, ein- bis vierjähriges Arbeitshaus verwirkt.

Art. 176. Geschah die Aussetzung auf eine dem Leben des Ausgesetzten zwar nicht ungefährliche Art;

jedoch dergestalt, an einem solchen Orte, und unter solchen Umständen, daß dessen baldige Rettung, wenn nicht mit Gewißheit, doch mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen war; so ist der Verbrecher zu ein- bis vierjährigem Arbeitshause, und wenn der Ausgesetzte sein Leben dabei verloren, zu vier- bis achtjährigem Arbeitshause zu verurtheilen.

Art. 177. Wenn die Aussetzung auf solche Art, an einem solchen Orte, oder unter solchen Umständen geschehen ist, wo die Rettung des Ausgesetzten mit Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden konnte, so sind, je nachdem der Tod des Ausgesetzten erfolgte oder nicht, die Gesetze wider vollbrachte oder versuchte Tödtung anzuwenden.

Zweites Kapitel.

Von Beschädigungen und andern Mißhandlungen an der Person.

A) Von Körperverletzung und Mißhandlung; I. überhaupt.

Art. 178. Wer ohne Absicht zu tödten, jedoch mit rechtswidrigem Vorsatze einen Andern gewaltsam angreift, denselben an seinem Körper mißhandelt, oder dessen Gesundheit durch Verwundung, Verletzung oder sonst auf irgend eine Weise beschädiget, soll in folgenden Fällen des Verbrechens der Körperverletzung schuldig geachtet werden.

II. Prämeditirte körperliche Mißhandlungen. 1) Erster Grad.

Art. 179. Wer einen Andern hinterlistiger Weise anfällt oder sonst mit vorbedachtem Entschlusse demselben eine körperliche Mißhandlung zufügt, soll, wenn die hiedurch bewirkte Verletzung eine monatliche oder langwierigere Krankheit verursacht, oder

den Beschädigten auf einen oder mehrere Monate zu seinen Verrichtungen oder Berufsarbeiten untauglich gemacht hat, zu ein- bis vierjährigem Arbeitshause verurtheilt werden.

2) Zweiter Grad. **Art. 180.** Vier- bis achtjähriges Arbeitshaus ist verschuldet, wenn der Beschädigte durch vorbedachte Gewaltthat zwar nicht völlig oder nicht auf immer zu seinen Berufsarbeiten untauglich geworden, jedoch an einem Theile seines Körpers verstümmelt, verunstaltet, oder des Gebrauchs eines seiner Glieder unheilbar beraubt worden ist.

3) Dritter Grad. **Art. 181.** Ist aber durch die Beschädigung der Verletzte zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar geworden, und keine gegründete Wahrscheinlichkeit zu seiner Wiederherstellung vorhanden; imgleichen wenn der Verletzte des Gebrauches der Sprache, des Gesichts, seiner Arme, Hände oder Füße beraubt, oder durch Verstümmelung oder Beschädigung zur Fortpflanzung seines Geschlechts untüchtig geworden ist, so soll der Thäter, welcher solche Beschädigung durch vorbedachte Gewaltthat zugefügt hat, zwölf- bis sechzehnjährige Zuchthausstrafe leiden.

Art. 182[39]. Gleiche Strafe findet Anwendung, wenn der Beschädigte durch die gewaltthätige Mißhandlung in Raserei, Wahnsinn, Blödsinn und andere ähnliche Gemüthskrankheit gefallen ist.

4) Vierter Grad. **Art. 183.** Wer ohne Absicht zu tödten, jedoch

---

[39]) An diesen Artikel schließt sich Artikel 7. des Gesetzes vom 29. August 1848 an:

Wenn eine der in den Art. 179 — 182. Theil I. des Strafgesetzbuches erwähnten Vergewaltigungen oder Verletzungen ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zorns geschehen ist, so soll die Strafe (Artikel 179 — 182.) nur im niedrigsten Grade ihrer Dauer angewendet, und selbst diese nach Umständen bis zur Hälfte gemindert werden.

mit dem Vorsatze zu schaden, Jemanden Gift beigebracht und hiedurch einen vorübergehenden oder bleibenden Schaden an der Gesundheit des Körpers oder des Geistes bewirkt hat, soll zu sechzehn- bis zwanzigjährigem Zuchthause; wenn aber das Gift zufällig ohne Wirkung geblieben wäre, oder nur ein schnell vorübergehendes Uebelbefinden bewirkt hätte, zu acht- bis zwölfjährigem Zuchthause verurtheilt werden.

Schärfungsgründe.

Art. 184. Demjenigen, welcher sich durch vorbedachte körperliche Mißhandlung (Art. 179—183.) an seinen Eltern und andern Blutsverwandten in aufsteigender Linie, an seinem Vormunde oder Pflegvater, an seiner Lehr- oder Dienstherrschaft, oder überhaupt an solchen Personen vergreift, welchen er zu besonderer Achtung verpflichtet ist, soll die ordentliche Strafe durch äußeren Zusatz geschärft, und in keinem geringeren, als dem mittleren Grade der festgesetzten Dauer zuerkannt werden.

III. Von nicht prämeditirten Gewaltthaten und Beschädigungen.

Art. 185 [40]**.** Wenn eine der oberwähnten Vergewaltigungen oder Verletzungen (Art. 179—182.) ohne vorbedachten Entschluß im Rausche, in einem Raufhandel, oder sonst in der Hitze des Zorns geschehen, soll die in den Art. 179 — 182. festgesetzte Dauer der Freiheitsstrafe nur im niedrigsten Grade angewendet, und selbst dieser nach Umständen bis zur Hälfte gemindert werden.

B) Von Verletzung der Person durch Mißbrauch zur Unzucht.

I. Nothzucht. Begriff.

Art. 186. Wer eine Person weiblichen Geschlechts wider ihren Willen, durch körperliche Gewalt oder durch Drohungen, welche mit dringender gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben verbunden sind, zur Unzucht nöthiget, imgleichen derjenige, welcher, um widernatürlicher Wollust willen, solche Gewaltthat an einer Mannsperson verübt: ist der Nothzucht schuldig.

---

[40]) Aufgehoben durch Art. 8. Abs. 2. des Ges. v. 29. August 1848 s. oben Anmerk. 1. S. 24.

Es soll dieses Verbrechen sogleich für vollendet geachtet werden, sobald die körperliche Vereinigung wirklich erfolgt ist.

1) Erster und niedrigster Grad.

Art. 187. Die Strafe dieser That ist das Arbeitshaus auf vier bis acht Jahre, verbunden mit jährlicher körperlicher Züchtigung und [41]) einsamer Einsperrung in dem Zuchtgefängnisse (Art. 14. Nr. 3).

2) Zweiter Grad.

Art. 188. Wenn aber die Nothzucht an einem Menschen unter zwölf Jahren begangen worden ist, oder wenn die genothzüchtigte Person durch die verübte Gewalt oder durch den Beischlaf selbst an ihrer Gesundheit irgend einen Nachtheil erlitten, so hat der Verbrecher acht= bis sechzehnjähriges Zuchthaus verwirkt.

3) Dritter Grad.

Art. 189. Ist die genothzüchtigte Person an den Mißhandlungen gestorben, so soll der Verbrecher am Leben gestraft werden.

II. Von unerzwungener unfreiwilliger Unzucht.

Art. 190. Wer eine Person durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, seine Lüste abzuwehren, und dieselbe in diesem Zustande zur Befriedigung seiner Wollust mißbraucht, hat ein= bis vierjähriges Arbeitshaus verwirkt.

Art. 191. Geschärftes Arbeitshaus auf ein Jahr bis zu vier Jahren ist wider denjenigen zu erkennen, der einen Knaben oder ein Mädchen unter zwölf Jahren zu widernatürlicher Wollust gebraucht oder verführt hat.

C) Verbrechen wider die persönliche Freiheit.

I. Widerrechtliches Gefangenhalten.

Art. 192. Wer in böser Absicht einen Menschen wider dessen Willen in seiner Gewalt festhält, und durch Einsperrung oder sonst auf irgend eine

---

[41]) Zu streichen gemäß Art. 6. Abs. 1., 2. des Ges. v. 12. Mai 1848 s. oben Anmerk. 2. S. 24.

Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit verhindert, macht sich eines **Verbrechens** schuldig, wenn der Beleidigte volle vierundzwanzig Stunden seiner Freiheit beraubt gewesen ist.

Art. 193. Solcher Uebelthäter soll mit dem **Arbeitshaus auf ein Jahr** belegt werden.

Wenn sich aber der Beleidigte länger als vierundzwanzig Stunden in der Gewalt des Verbrechers befunden hat, so ist vorbestimmte Hauptstrafe um das Doppelte der Zeit, als die Freiheitsberaubung gedauert hat, zu verlängern.

Wenn die nach solchem Verhältniß ausgemessene Dauer der Freiheitsstrafe das in dem Art. 16. bestimmte höchste Maß des Arbeitshauses überschreitet, so ist auf **Zuchthaus** zu erkennen.

Art. 194. Hat der Beleidigte, nächst der Freiheitsberaubung, durch den Ort, die Art der Gefangenhaltung oder sonst auf irgend eine Weise noch besondere Mißhandlungen erlitten, so soll die verwirkte Strafe an der Freiheit durch körperliche Züchtigung oder andere[41]) Zusätze, je nach der Größe und Beschaffenheit der Mißhandlungen geschärft werden.

Art. 195. Gleiches findet statt, wenn der Verbrecher solche Handlung an seinen Eltern oder andern Personen begangen hat, gegen welche er zu besonderer Ehrerbietung verpflichtet ist.

Art. 196. Wahnsinnige Personen, verirrte Kinder, Landstreicher, Bettler, flüchtige oder auf der That ertappte Verbrecher, und andere verdächtige Personen ist jeder Unterthan anzuhalten und bei sich zu bewahren befugt. Wer aber länger, als vierund-

zwanzig Stunden eine solche Person in seiner Gewalt behält, ohne die nächste Obrigkeit oder auch, in den beiden ersten Fällen, die Angehörigen des Angehaltenen davon zu benachrichten, ist polizeilich zu strafen.

II. Menschenraub. Begriff.

Art. 197. Wer sich ohne Recht eines Menschen wider dessen Willen durch Gewalt oder List bemächtiget, um denselben außer den Staatsgrenzen mit sich hinwegzuführen, oder von einem Andern hinwegführen zu lassen; desgleichen, wer eine solche Handlung an einem Menschen vor dessen zurückgelegtem fünfzehnten Jahre mit dessen Willen, jedoch ohne Einwilligung seiner Eltern oder Vormünder begangen hat, ist des Menschenraubes schuldig.

1) Erster und unterster Grad.

Art. 198. Die Schuldigen sollen, je nach der Größe ihrer rechtswidrigen Absicht, der Gefahr oder des Nachtheils, welchen der Geraubte ausgesetzt oder unterworfen war, mit vier= bis achtjährigem Arbeitshause bestraft werden, vorbehaltlich der im Art. 200. enthaltenen Verordnung.

2) Zweiter und dritter Grad.

Art. 199. Schwerere Strafe ist in folgenden Fällen verschuldet:

Wenn nämlich I. der Geraubte zu dem Schiffs= oder Kriegsdienste einer auswärtigen Macht gebracht worden ist, so soll der Verbrecher auf acht= bis zwölf Jahre, und II. wenn der Geraubte in entfernte Weltgegenden geführt worden, um als Sklave oder Leibeigener zu dienen, auf unbestimmte Zeit zum Zuchthause verurtheilt werden; alles jedoch vorbehaltlich der hiernächst folgenden Bestimmung.

Erweiternder Zusatz.

Art. 200. Wenn die Zeit, welche der Beleidigte in den Fällen der Art. 198. und 199. Nr. I.

seiner Freiheit beraubt gewesen, erweislich mehr beträgt, als die Dauer der daselbst verordneten Strafen, so ist die Strafzeit um den Mehrbetrag zu verlängern.

Ist die geraubte Person am Ende der Strafzeit noch nicht ausgekundschaftet oder noch nicht zu ihrer Freiheit wieder gekommen; so soll der Verbrecher, so lange beides nicht geschehen, in seinem Straforte ferner behalten, auch nicht eher das Begnadigungsgesuch gestattet werden.

III. Entführung. Begriff.

Art. 201. Des Verbrechens der Entführung macht sich schuldig, wer sich einer Person wider deren Willen durch List, Betrug oder Gewalt bemächtiget und dieselbe mit sich hinwegführt in der Absicht, sie durch Unzucht zu entehren, oder zur Ehe zu zwingen, oder aber einem Andern zu solcher Absicht zu überliefern.

Diesem ist auch derjenige gleich zu achten, welcher eine solche Person in vorbestimmter Absicht durch Zwang oder Betrug wider ihren Willen in seiner Gewalt von ihrem Aufenthaltsorte zurückhält.

Art. 202. Die Entführung einer Person unter zwölf Jahren, wiewohl mit ihrer Einwilligung, wird als Entführung wider Willen der Entführten bestraft.

Strafe.

Art. 203. I. Wenn der Verbrecher nach vollzogener Wegbringung oder Bemächtigung gleichwohl seine Absicht noch nicht erfüllt hatte, so ist er, je nach dem Grade der List, Gewalt oder Mißhandlungen und der Beschaffenheit der entführten Person, mit ein- bis vierjährigem Arbeitshause zu strafen.

II. Ist aber mit der Entführten der Beischlaf

vollzogen worden; so soll die Strafe des Arbeitshauses auf vier= bis acht Jahre statt haben.

D) Von dem Mißbrauche rechtlicher Privatgewalt zu persönlichen Mißhandlungen.

Art. 204. Wer die Privatgewalt, welche ihm über eines Andern Person rechtlich zusteht, zu dessen Mißhandlung oder sonst zu unerlaubten Zwecken mißbraucht, ist nach folgenden Gesetzen zu strafen.

1) Durch Mißbrauch des Züchtigungsrechts.

Art. 205. Wer sein Züchtigungsrecht so weit mißbraucht, daß er den Untergebenen an seiner Gesundheit beschädiget, ist in den Art. 179—182. bestimmten Fällen den gesetzlichen Strafen wider Körperverletzung unterworfen, und soll außerdem, wenn die Beschädigung zu den Art. 180., 181 und 182. bemerkten Klassen gehört, der rechtlichen Gewalt, vermöge welcher ihm das Züchtigungsrecht zustand, verlustig sein.

Doch hat der Richter jedesmal zu erwägen: ob derselbe nur in unbedachter Hitze die Grenzen überschritten, oder auf eine Beschädigung der Gesundheit selbst sein Absehen gerichtet habe, und sonach gemäß Art. 185. oder aber nach den Gesetzen wider vorbedachte Gewaltthat (Art. 179—182.) zu bestrafen sei.

2) Durch Verführung zur Unzucht.

Art. 206. Eltern und andere Blutsverwandte in aufsteigender Linie, welche mit ihren Kindern oder andern Abkömmlingen den Beischlaf vollziehen, oder dieselben sonst zur Wollust mißbrauchen, sollen aller öffentlichen Aemter und Würden unfähig, aller elterlichen Rechte verlustig, zur gesetzlichen und testamentarischen Erbfolge in das Vermögen dieser ihrer Kinder schlechterdings unfähig, und über dieses der geschärften Strafe des Arbeitshauses auf zwei bis sechs Jahre schuldig sein.

Art. 207. Leibliche eheliche Geschwister, welche mit einander Unzucht treiben, desgleichen Stief=

oder Pflegeltern, Vormünder, Schullehrer, Erzieher, welche ihre Untergebenen zur Unzucht mißbrauchen, sollen, nebst der Unfähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern und Würden, mit ein- bis vierjährigem Arbeitshause bestraft werden.

Von der Kuppelei in den obbestimmten Fällen.

Art. 208. Die Kuppelei in allen vorbestimmten Fällen (Art. 206. und 207.) ist denselben Strafen, wie die eigene Wollustbefriedigung unterworfen, vorausgesetzt, daß von Seite desjenigen, zu dessen Gunsten die Kuppelei geschehen, die beabsichtete Unzucht wirklich vollzogen worden ist.

Drittes Kapitel.

Von der Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterschlagung, Raub und Erpressung.

A) Diebstahl. Begriff und Wesen des Diebstahls.

Art. 209. Wer wissentlich ein fremdes bewegliches Gut ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewalt an einer Person, eigenmächtig in seinen Besitz nimmt, um dasselbe rechtswidrig als Eigenthum zu haben, ist ein Dieb.

Art. 210. Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweg zu sich genommen, oder sonst in seine Gewalt gebracht hat.

Auch macht es keinen Unterschied, ob er die Sache für sich behalten oder an Andere veräußern wollte, ob er den davon beabsichteten Genuß wirklich gezogen hat oder nicht.

Art. 211. Die widerrechtliche Wegnahme der eigenen Sache aus dem Besitze des Nutznießers, Pfand-

gläubigers oder desjenigen, welcher an der Sache das Zurückbehaltungsrecht ausübt, die wissentliche Annahme einer Nichtschuld und dergleichen, ist nicht als Diebstahl, sondern nach Unterschied der Fälle als Selbsthülfe, Betrug und dergleichen zu beurtheilen.

Art. 212. Wer aber eine verlorne Sache findet, und um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, dem sich meldenden Eigenthümer oder Verlierer vorenthält, oder innerhalb acht Tagen seinen Fund weder der Obrigkeit anzeigt, noch dem Publikum bekannt macht, ist des Diebstahls schuldig.

Art. 213. Ein Erbe, welcher aus der liegenden oder noch ungetheilten Erbschaft zum Nachtheil der Miterben, Legatarien oder Erbschaftsgläubiger etwas entwendet, desgleichen Miteigenthümer oder Gesellschaftsgenossen, welche zum Nachtheil der übrigen Theilnehmer an der gemeinschaftlichen Sache oder Kasse eine Entwendung verüben, sind des Diebstahls schuldig.

Von der Strafe des Diebstahls.

Art. 214 [42]**).** Der Diebstahl wird ein Verbrechen I. durch die Größe des Betrages (Art. 215.) oder II. durch die Beschaffenheit der Handlung selbst. (Art. 216. ff.)

---

[42]) Die Artikel 214—221. dann 223—228. sind ersetzt durch die Verordnung v. 25. März 1816, Regierungsblatt S. 145.

Die bei allen Gerichtshöfen gesammelte Erfahrung hat Uns überzeugt, die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über den Diebstahl in einigen Punkten zu berichtigen, und folgendermaßen festzusetzen:

Art. I.

I. Von einfachen Diebstählen.

Der Diebstahl, welcher keine von den im folgenden Art. VI. bestimmten Auszeichnungen an sich trägt, ist ein Verbrechen, wenn das Entwendete in Geld oder Geldeswerth die Summe von fünfundzwanzig Gulden bayerischer Reichswährung übersteigt; beträgt das Entwendete mehr als fünf, jedoch nicht mehr als fünfundzwanzig Gulden, so ist ein solcher Diebstahl als Vergehen strafbar.

Art. 215. Wenn der Dieb in Geld oder Geldeswerth die Summe von fünf und zwanzig Gulden bayerischer Reichswährung oder darüber entwendet hat, so soll er zum Arbeitshaus auf ein Jahr verurtheilt und diese Strafzeit um so viele Vierteljahre verlängert werden, so vielmal der Werth des Entwendeten die Summe von fünfzig Gulden in sich enthält; ohne daß jedoch die Dauer der Strafe weiter, als auf acht Jahre, erstreckt werden dürfte. I. Einfacher Diebstahl.

Art. 216. Ohne Rücksicht auf die Summe ist der Diebstahl ein Verbrechen I. wegen besonderer Heiligkeit des entwendeten Eigenthums; II. wegen großer Gelegenheit zur Entwendung, welcher die Sache über- II. Ausgezeichnete Diebstähle.

Art. II.

Erschwerende Umstände des Diebstahls.

Bei Zumessung der Strafe sind außer den allgemeinen die Strafbarkeit erhöhenden Gründen, (Strafgesetzb. Th. I. Art. 91. u. 92.) folgende Umstände als besonders erschwerende bei dem Diebstahl zu betrachten:

1) wenn der Diebstahl begangen worden an Sachen, welche zum Vermögen des Staats oder zu den unveräußerlichen Gütern des königlichen Hauses, oder

2) zu dem Eigenthume einer frommen Stiftung für Gottesdienst, Unterricht oder Wohlthätigkeit, oder einer öffentlichen gemeinnützigen Anstalt gehören;

3) an Sachen, welche unter obrigkeitlichem Schutze hinterlegt, oder mit obrigkeitlichem Siegel geschlossen sind;

4) auf öffentlichen Straßen an den Gepäcken der Reisenden, oder an den von den Fuhrleuten oder Boten verführten Waaren, oder an solchen Sachen, welche der Post anvertraut sind.

5) Wenn ein Diebstahl verübt wird bei Feuer- und Wassernoth, in dringenden Kriegsgefahren, oder andern dergleichen Unglücksfällen; desgleichen

6) auf Jahr- oder Wochenmärkten, oder im Gedränge einer an öffentlichen Orten versammelten Volksmenge.

7) Wenn der Diebstahl begangen wird an Vieh auf der Weide, im Pferche oder vom Triebe, an Bienenstöcken, an Baum-, Feld- oder Gartenfrüchten und Gewächsen, an Ackergeräthschaften, die nach Landessitte auf dem Felde stehen geblieben sind, am Holz auf öffentlichen Holzlegen*), und an dem Schwemm- oder Floßholze, welches sich an der Ablage befindet, oder wirklich geschwemmt oder geflößt wird, an Bleichstücken auf öffentlichen Bleichen und an Fischen in Teichen.

8) Wenn der Diebstahl von Dienstboten oder Gesellen und Lehrjungen oder von Taglöhnern, welche in dem Hause selbst ihre Arbeit

---

*) Ueber den Diebstahl am Holz im Walde gibt ein Specialgesetz, das Forstgesetz v. 28. März 1852, Ges.-Bl. Nr. 13. S. 69., Normen, und setzt Art. 80. dieses Gesetzes die Gränzen in folgender Weise fest:

Die Entwendung an aufgearbeitetem, zum Verkaufe oder Verbrauche bereits zugerichteten Holze, auch wenn es sich noch im Walde befindet, — ebenso die Entwendung des an die Floßbäche oder Abladeplätze verbrachten Holzes, oder des Holzes, welches eben getriftet wird, ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Diebstahl zu bestrafen.

haupt oder wegen ihres besonderen Verhältnisses zu dem Diebe ausgesetzt ist; III. wegen besonderer Geflissenheit und Gefährlichkeit des Diebes.

1) Wegen besonderer Heiligkeit des Eigenthums.

Art. 217. Wegen besonderer Heiligkeit des entwendeten Eigenthums ist beschwert 1) die Entwendung an Sachen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind; 2) der Diebstahl an Geldern und Gütern, die zum Staatseigenthume gehören, oder zu unveräußerlichen Gütern des königlichen Hauses, oder 3) zum Vermögen einer frommen Stiftung, eines Kranken-, Armen-, Waisen-, Findelhauses und dergleichen; imgleichen 4) an allen solchen Sachen, welche unter obrigkeitlichem Schutze hinterlegt sind; endlich 5) der Diebstahl, welcher auf öffentlichen Straßen an dem Ge-

---

verrichten, oder von Personen, welche für Lohn oder Kost Dienste leisten, und deßwegen im Haus aus- und eingehen, an dem Hausherrn oder an Jemand begangen worden, der sich in derselben häuslichen Gemeinschaft befindet.

9) Wenn zwei oder mehrere Personen außer dem Falle einer Diebsbande, den Diebstahl in vorausgegangener Verbindung begangen haben.

10) Wenn der Dieb in diebischer Absicht sich in fremde Wohnungen eingeschlichen, und daselbst zur Nachtzeit den Diebstahl verübt hat.

Art. III.

Strafe des einfachen Diebstahls.

1) Als Verbrechen.

Die Strafe des Diebstahls, welcher seinem Betrage nach ein Verbrechen ist, soll mit Rücksicht auf alle die Strafbarkeit mindernden oder erhöhenden Umstände (Str.-G.-Bch. Th. I. Art. 91—95.) nach folgendem Unterschied zugemessen werden:

1) übersteigt der Werth des Entwendeten die Summe von vierhundert Gulden nicht, so tritt Arbeitshaus von ein bis drei Jahren, und wenn ein solcher Diebstahl unter besonders erschwerenden Umständen (Art. II.) verübt worden, auf zwei bis vier Jahre ein;

2) übersteigt aber der Werth des Entwendeten die Summe von vierhundert Gulden, so ist die Strafe des Arbeitshauses zwischen drei und sechs Jahren, oder im Falle erschwerender Umstände Art. II. zwischen vier und acht Jahren zuzumessen;

3) bei Entwendungen sehr beträchtlicher Summen kann auch ohne besonders erschwerende Umstände achtjährige Arbeitshausstrafe erkannt werden.

Art. IV.

2) Als Vergehen.

Das Vergehen des Diebstahls (Art. I.) wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu sechs Monaten, und, wenn es unter erschwerenden Umständen (Art. II.) verübt wurde, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahr bestraft.

Art. V.

3) Als Polizeiübertretung.

Der einfache Diebstahl, dessen Betrag die Summe von fünf Gulden nicht übersteigt, deßgleichen die Entwendung, welche von dem Hausgesinde, Art. II. Nr. 8., oder von verwandten Personen, Art. XII., aus

päcke der Reisenden, oder an den von Fuhrleuten oder Boten verführten Waaren, oder an solchen Sachen verübt wird, welche der öffentlichen Post anvertraut sind.

Art. 218. Aus Rücksicht der besonderen Gelegenheit ist ausgezeichnet 1) ein Diebstahl, welcher bei Feuers- oder Wassernoth, in dringenden Kriegsgefahren und anderen dergleichen Unglücksfällen verübt worden ist; 2) Diebstähle auf Märkten, an öffentlichen Plätzen, oder in einem Menschengedränge; 3) Diebstähle an Vieh auf der Weide oder vom Triebe, an Bienenstöcken, an Holz in Wäldern oder auf öffentlichen Holzlegen, an Bleichstücken und andern dergleichen Dingen, welche nicht zu- 2) Wegen besonderer Gelegenheit.

---

bloßer Lüsternheit an Eß- und Trinkwaaren *) begangen wird, ist polizeilich zu bestrafen.

Art. VI.

II. Von ausgezeichneten Diebstählen.

Der Diebstahl ist ohne Rücksicht auf den Betrag des Entwendeten ein Verbrechen:

1) wenn eine zum Gottesdienst gewidmete Sache aus einem dem Gottesdienst bestimmten Orte entwendet wurde;

2) wenn der Dieb in ein Haus oder in dessen eingeschlossenen Hofraum, oder in ein darin stehendes Gebäude durch selbst herbeigeschaffte Hülfsmittel oder veranstaltete Vorrichtung eingestiegen ist;

3) wenn der Dieb, um stehlen zu können, in ein Haus oder den dazu gehörigen geschlossenen Hofraum, oder in ein darinstehendes Gebäude eingebrochen ist, oder wenn er die darin befindlichen Thüren oder Behältnisse erbrochen, oder aufgesprengt, oder daran die Schlösser mit Instrumenten, z. B. Sperrhacken, Dietrichen, nachgemachten Schlüsseln, oder auf andere unerlaubte Art, oder auch mit den rechten Schlüsseln, welche er sich vorher heimlich oder mit List verschaffte, geöffnet hat. Das Einsteigen und der Einbruch in einsam stehende unbewohnte Gebäude, so wie das Erbrechen der darin oder im Freien stehenden Behältnisse und das Oeffnen der hierin befindlichen Schlösser ist als erschwerender Umstand des einfachen Diebstahls (Art. II.) zu betrachten;

4) wenn der Diebstahl von Banden (Str.-G.-B. Th. I. Art. 54.) verübt worden ist;

5) wenn der Dieb, um sich allenfalls zur Wehre zu setzen, mit Waffen (Str.-G.-Bch. Th. I. Art. 222.) sich versehen hat.

Art. VII.

Strafe des ausgezeichneten Diebstahls.

Der ausgezeichnete Diebstahl wird mit Arbeitshaus auf vier bis acht Jahre bestraft, den Gerichten ist jedoch verstattet, diese Strafe bei besonders mildernden Umständen auf die Hälfte herabzusetzen. Uebersteigt der Werth des in einem ausgezeichneten Diebstahle Entwendeten die Summe von vierhundert Gulden, so kann nach Erwägung aller Umstände auf Zuchthaus von acht bis zehn Jahren erkannt werden.

---

*) Nach den Rescripten vom 6. Mai 1816, Lith. Samml. Nr. 132. 6. August 1816, Lith. Samml. Nr. 144. kann ein solcher Diebstahl weder durch den Betrag noch durch Auszeichnung höher strafbar werden.

reichend verwahrt werden können; 4) nächtliche Entwendungen an Baum-, Feld- oder Gartenfrüchten; endlich 5) diejenigen Entwendungen, welche von dem Hausgesinde an dem Hausherrn oder der Hausfrau verübt worden sind.

Die Bestrafung des Wilddiebstahls richtet sich nach besonderen Verordnungen.

Art. 219. Unter dem Hausgesinde (Art. 218. Nr. 5.) werden verstanden: 1) alle eigentlichen Dienstboten; 2) Gesellen und Lehrjungen; 3) Taglöhner, welche in dem Hause selbst ihre Arbeit verrichten;

Art. VIII.

Vom Wilddiebstahle.

Die Bestrafung des Wilddiebstahls richtet sich nach besonderen Verordnungen. *)

Art. IX. [43])

Vom Zusammenflusse bei Diebstählen.

Wenn: 1) ein ausgezeichneter Diebstahl, Art. VI., zugleich dem Betrage nach ein Verbrechen, Art. I., und überdieß durch einen oder den andern Umstand besonders erschwert, Art. II., ist; so kann, falls das Entwendete nicht mehr als vierhundert Gulden beträgt, nach Erwägung aller Umstände auf Zuchthaus von acht bis zehn Jahren erkannt werden; übersteigt aber das Entwendete diese Summe, so soll der Dieb zum Zuchthaus auf acht bis zehn Jahre verurtheilt werden.

2) Treffen in einem schon dem Betrage nach als Verbrechen strafbaren Diebstahle zwei oder mehrere Auszeichnungen, Art. VI., zusammen, so steigt die Strafe auf acht bis zehn Jahre Zuchthaus, und diese kann auf zwölf Jahre erhöhet werden, wenn die Summe des Entwendeten mehr als vierhundert Gulden beträgt.

3) Konkurriren mehrere ausgezeichnete Diebstähle, von welchen jeder nur die Strafe des Arbeitshauses nach sich zieht, aber durch Zusammenrechnung der einzelnen verwirkten Strafen die Dauer von acht Jahren überschritten wird, so ist auf Zuchthausstrafe von acht bis zwölf Jahren zu erkennen.

---

*) Hierüber besteht gegenwärtig ein Specialgesetz vom 25. Juli 1850, „die Bestrafung der Jagdfrevel betr."

[43]) Der Art. IX. vorstehender Verordnung ist durch das Gesetz vom 10. Januar 1856 „die Strafbestimmungen über den ausgezeichneten Diebstahl betr.," Gesetzblatt Nr. 3. S. 9—14., ersetzt:

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I.

Der Art. IX. der Verordnung vom 25. März 1816, die Strafgesetze wider den Diebstahl betr., ist aufgehoben. An seine Stelle treten nachstehende Bestimmungen:

1) Wenn ein ausgezeichneter Diebstahl (Art. VI.) durch einen oder den andern Umstand besonders erschwert ist (Art. II.), und zugleich der

4) alle andere Personen, welche für Lohn oder Kost Dienste leisten, und deßwegen im Hause ein- und ausgehen.

Art. 220. Ein ausgezeichneter Diebstahl erster und zweiter Klasse (Art. 217—219.) wird mit ein- bis dreijährigem Arbeitshause bestraft, und wenn der Werth des Entwendeten über fünf und zwanzig Gulden beträgt, die Dauer der Strafzeit nach gleichem Verhältnisse, wie beim einfachen Diebstahle (Art. 215.) verlängert: ohne daß jedoch die Dauer der Strafe weiter, als auf acht Jahre erstreckt werden darf.

Strafe ausgezeichneter Diebstähle erster u. zweiter Klasse.

Art. 221. Wegen besonderer Geflissenheit oder Gefährlichkeit sind Diebstähle ausgezeichnet: 1) wenn sich der Dieb mit einem oder mehreren zur Ausführung dieses Verbrechens verbunden, oder 2) sich in diebischer Absicht in fremde Wohnung oder anderes Gebäude eingeschlichen

3) Geflissener gefährlicher Diebstahl.

Art. X.

III. Allgemeine Bestimmungen.

1) Von wiederholten Diebstählen.

Hat der Dieb mehrere noch unbestrafte Diebstähle begangen, so sind, außer dem im vorigen Artikel Nr. 3. bemerkten Falle, die allgemeinen Gesetze über den Zusammenfluß von Verbrechen (Str.-G.-Bch. Thl. I.

Betrag des Entwendeten die Summe von vierhundert Gulden übersteigt, so soll der Dieb zum Zuchthause auf acht bis zehn Jahre verurtheilt werden.

2) Treffen in einem schon dem Betrage nach als Verbrechen strafbaren Diebstahle zwei oder mehr Auszeichnungen (Art. VI.) zusammen, so steigt die Strafe auf acht bis zehn Jahre Zuchthaus, und diese kann auf zwölf Jahre erhöht werden, wenn die Summe des Entwendeten mehr als vierhundert Gulden beträgt.

Hat jedoch der Dieb lediglich mehrere der im Art. VI. Nr. 2. u. 3., als Auszeichnungsmerkmale aufgeführten Handlungen vorgenommen, so ist der Diebstahl nur als einfach ausgezeichnet, aber unter einem erschwerenden Umstande (Art. 92. Thl. I. Str.-G.-Bch.) verübt zu betrachten.

3) Auf Zuchthausstrafe von acht bis zwölf Jahren ist zu erkennen:

a) wenn vier oder mehr ausgezeichnete Diebstähle concurriren, von welchen jeder einzeln nur die Strafe des Arbeitshauses nach sich ziehen würde;

b) wenn drei oder mehr ausgezeichnete Diebstähle concurriren, welche schon dem Betrage nach Verbrechen sind, von denen aber jeder einzeln nur die Strafe des Arbeitshauses nach sich ziehen würde;

c) wenn zwei oder mehr ausgezeichnete Diebstähle, von welchen jeder einzeln nur die Strafe des Arbeitshauses nach sich ziehen würde, concurriren, und bei Einem derselben der Betrag des Entwendeten die Summe von vierhundert Gulden übersteigt.

Art. II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit; jedoch findet auf Diebstähle, welche schon vor diesem Tage begangen worden sind, noch das frühere Strafgesetz Anwendung, in so ferne dasselbe mildere Bestimmungen als das gegenwärtige Gesetz enthält.

Ist von mehreren concurrirenden ausgezeichneten Diebstählen der eine vor, der andere nach dem im vorigen Absatze bezeichneten Tage be-

und daselbst zur Nachtzeit den Diebstahl verübt hat; 3) wenn der Dieb in ein Haus oder anderes Gebäude auf Leitern eingestiegen, oder sonst durch einen andern, als die gewöhnlichen Eingänge hineingedrungen ist; oder 4) wenn er, um stehlen zu können, Gebäude oder Behältnisse gewaltsam erbrochen oder gesprengt, oder mit Dietrichen, oder mit nachgemachten Schlüsseln, die er sich dazu absichtlich verschaffte, oder mit den rechten Schlüsseln, welche von ihm erst heimlich entwendet, oder mit List genommen worden sind, geöffnet hat; 5) wenn die Entwendung mittelst Verletzung obrigkeitlicher Siegel begangen worden ist; und endlich 6) wenn sich der Dieb, um sich allenfalls zur Wehre zu setzen, mit Waffen versehen hat.

Art. 108. u. ff.) und bei einer vorausgegangenen Bestrafung die allgemeinen Gesetze über den Rückfall, Str.-G.-Bch. Thl. I. Art. 111—117.*) in Anwendung zu bringen.

Art. XI.

2) Von der thätigen Reue.

Wenn der Dieb, ehe er in Untersuchung gezogen wurde, ohne rechtswidrigen Nachtheil eines Dritten die Zurückgabe oder den vollen Ersatz des entwendeten Gutes, oder die gänzliche Zufriedenstellung des Beschädigten bewirkt hat, so findet dieses Diebstahls wegen keine Untersuchung und Bestrafung statt. Wurde hingegen der Ersatz nur zum Theil geleistet, oder der Bestohlene nur zum Theil zufrieden gestellt, so wird die Strafbarkeit in so weit aufgehoben, als sie von der Summe des Entwendeten, Art. I., III., IX., abhängt, außerdem ist der unvollständige Ersatz als Milderungsgrund bei Zumessung der Strafe zu berücksichtigen.

Art. XII.

3) Wenn gegen den Diebstahl nicht von Amtswegen zu verfahren ist.

Entwendungen, welche zwischen Ehegatten oder Geschwistern, oder zwischen Eltern und Kindern, oder von jungen Leuten an ihren Vormündern, Pflegeeltern oder Erziehern, deßgleichen zwischen den in derselben Familiengemeinschaft lebenden Verwandten begangen werden, sollen nur auf ausdrückliches Verlangen des Beschädigten oder desjenigen, welchem sie in der Familie untergeben sind, untersucht und bestraft werden.

Durch gegenwärtige Verordnung sind die Artikel 214. bis 221., dann 223. bis 228., ferner 349., endlich 379. bis 381. Theil I. des Strafgesetzbuches aufgehoben, und dieselbe kömmt bei allen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Untersuchungen gegen Diebstähle, welche dem Publikationspatente vom 16. Mai 1813 gemäß nach dem Strafgesetzbuche zu beurtheilen sind, in Anwendung.

---

gangen, so werden dieselben in Bezug auf die Anwendbarkeit der im Art. 1. Ziff. 3. enthaltenen Vorschriften so betrachtet, als wären sie sämmtlich erst nach jenem Tage verübt worden.

Diebstähle, wegen welcher an dem bezeichneten Tage bereits ein rechtskräftiges Erkenntniß auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht vorliegt, sind von diesem abzuurtheilen, wenn auch den Angeklagten in Folge der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nur eine Arbeitshausstrafe treffen kann.

*) An die Stelle dieser Artikel ist Art. 2. des Ges. v. 29. August 1848 getreten, s. oben Anmerk. 29. S. 61.

Art. 222. Unter Waffen wird hier und an andern Orten dieses Gesetzbuches verstanden jedes Werkzeug, womit eine lebensgefährliche körperliche Verletzung zugefügt werden kann. — Was unter Waffen zu verstehen sei.

Art. 223. Ausgezeichnete Diebstähle der vorerwähnten dritten Klasse (Art. 221.) sollen, die Entwendung betrage wenig oder viel, mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause bestraft werden. — Strafe der geflissenen gefährlichen Diebstähle.

Art. 224. Wenn bei einem und demselben Diebstahle mehrere beschwerende Eigenschaften zusammentreffen, dann soll die Strafbarkeit nach folgenden Bestimmungen ermessen werden: — Zusammenfluß mehrerer beschwerender Umstände.

I. Treffen beschwerende Eigenschaften der ersten Klasse (Art. 217.) mit beschwerenden Umständen der zweiten Klasse (Art. 218.) zusammen, so ist die Strafe des Arbeitshauses (Art. 220.) zwischen drei bis sechs Jahren auszumessen und mit körperlicher Züchtigung zu verschärfen; II. wenn aber ein beschwerter Fall der dritten Klasse (Art. 221.) mit einer oder mehreren beschwerenden Eigenschaften der ersten oder zweiten Klasse verbunden ist, so steigt die Strafe auf acht- bis zehnjähriges Zuchthaus; III. kommen zwei oder mehrere der in der dritten Klasse genannten beschwerenden Umstände (Art. 221.) bei demselben Diebstahle vor, so ist zehn- bis zwölfjähriges Zuchthaus anzuwenden; falls endlich IV. zwei oder mehrere beschwerende Umstände der dritten Klasse (Art. 221.) mit einem oder mehreren beschwerenden Umständen der ersten oder zweiten Klasse (Art. 217., 218.) zusammentreffen, so hat der Verbrecher zwölf- bis fünfzehnjähriges Zuchthaus verwirkt.

Art. 225. Wenn der Dieb mehrere noch unbestrafte Diebstähle begangen hat, so sind die allgemeinen Gesetze über den Zusammenfluß der Verbrechen (Art. 108. ff.) und wenn derselbe nach vorausgegangener Bestrafung von Neuem einen Diebstahl begangen, die allgemeinen Gesetze über Bestrafung des Rückfalls (Art. 111—117.) in Anwendung zu bringen. — Von wiederholten Diebstählen.

Ein polizeilich bestrafter kleiner Diebstahl (Art. 380.) wird beim ersten Rückfalle als Vergehen gemäß Art. 379. bestraft.

Art. 226. Der Ersatz oder die Zurückgabe des gestohlenen Guts wirken, außer in den nachfolgenden Fällen, keine Milderung der ordentlichen Strafe. — Milderungsgründe bei dem Diebstahle.

Wenn der Dieb selbst, ehe er in Untersuchung gezogen worden, freiwillig und ohne rechtswidrigen Nachtheil eines Dritten Zurückgabe oder Ersatz bewirkt hat, so soll ihm dieses bei einfachen und bei beschwerten Diebstählen erster und zweiter Klasse in so weit, doch nicht weiter zu statten kommen, daß die wieder erstattete Summe in die Art. 215. und 220. bestimmte verhältnißmäßige Erhöhung der ordentlichen Strafdauer nicht eingerechnet wird.

Art. 227. Wer aber nach begangenem einfachen oder beschwerten Diebstahle erster und zweiter Klasse, ehe er auf anderem Wege der Obrigkeit als Thäter bekannt geworden, sich selbst freiwillig angiebt, und das Ganze der entwendeten Güter oder deren vollen Werth wieder erstattet, soll im Falle des Art. 220. nicht härter, als mit Gefängniß auf

sechs Monate bis zu einem Jahre, und im Falle des Art. 215. auf acht Tage bis auf drei Monate mit Gefängniß belegt werden.

Wann gegen den Diebstahl nicht von Amtswegen zu verfahren ist.

Art. 228. Entwendungen, welche zwischen Ehegatten oder Geschwistern, oder zwischen Kindern und Eltern, zwischen Verwandten, die in derselben Familiengesellschaft zusammenleben, oder von jungen Leuten an ihren Vormündern, Pflegeltern oder Erziehern begangen werden, sollen nur auf vorgängige Anzeige des Bestohlenen oder desjenigen, welchem sie in der Familie untergeben sind, obrigkeitlich untersucht und bestraft werden.

B) Unterschlagung des Anvertrauten; 1) Begriff.

Art. 229. Wer eine Sache für einen Andern in Besitz oder Gewahrsam hat, und sich dieselbe rechtswidrig zueignet, ist der Unterschlagung des Anvertrauten schuldig.

Art. 230. Diese That ist für vollendet zu achten, sobald der Besitzer die ihm anvertraute Sache dem zur Zurückfoderung Berechtigten wissentlich abgeläugnet oder dieselbe ganz oder zum Theile veräußern, verbraucht, oder sonst eine Handlung, wozu bloß der Eigenthümer berechtiget sein kann, damit vorgenommen hat.

An Sachen, welche versiegelt oder in verschlossenem Behältnisse übergeben worden sind, wird durch die, mit Absicht der Unterschlagung, geschehene Erbrechung des Siegels oder Oeffnung des Behältnisses, die Unterschlagung vollendet.

2) Strafe.

Art. 231. Fuhrleute, Handwerker, Arbeitsleute und andere Personen, welche an den ihnen zum Verführen, Ueberbringen, Verarbeiten anvertrauten Sachen, deßgleichen Pfandgläubiger, welche an dem ihnen untergebenen Pfande eine solche Veruntreuung begehen, sollen wie gemeine Diebe (Art. 215.) [44]) bestraft werden.

---

[44]) Rescript v. 12. Mai 1816, Lithogr. Samml. Nr. 131.

Hinsichtlich der im Eingangs gedachten Berichte gestellten Anfragen eröffnen wir dem Appellationsgerichte:

Zu 1) Unterschlagungen folgen ganz der Analogie des Diebstahls, diese sind daher nach der Verordnung vom 25. März d. J. (Reg.-Bl.

Art. 232. Gegen öffentliche Boten, gegen Bevollmächtigte, Verwalter, Privatrechnungsführer, Depositarien, Vormünder, Kuratoren und das Hausgesinde ist die Strafe der ersten und zweiten Klasse gesetzlich ausgezeichneter Diebstähle (Art. 220.) [34]) anzuwenden.

C) Von dem Raube. Bestimmung seines Begriffs.

Art. 233. Wer, um eine Entwendung zu vollbringen, einer Person Gewalt anthut, entweder durch thätliche Mißhandlungen oder durch Drohung auf Leib oder Leben, der ist des Raubes schuldig, er habe seine habsüchtige Absicht erreicht oder nicht.

Art. 234. Wer eine Person vergewaltiget und in diesem Zustande an ihren Sachen eine Entwendung verübt hat, wird mit der Einrede nicht gehört, daß er nicht um Raubes willen, sondern im Zorne, aus Rache oder anderer dergleichen Ursache die Mißhandlung begangen und erst aus einer später in ihm entstandenen habsüchtigen Absicht den hülflosen Zustand des Vergewaltigten als Gelegenheit zur Entwendung benutzt habe.

Art. 235. Wer absichtlich mit Waffen versehen auf einen bloßen Diebstahl ausgegangen ist (Art. 221. Nr. 6.), und nachdem er bei der That entdeckt worden, sich dieser Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung wirklich bedient hat, ist als Räuber zu strafen.

1816, S. 145—152.) zu beurtheilen, und die im Artikel 232. bemerkten Auszeichnungen lediglich als erschwerende Umstände nach der Verordnung Art. II. zu betrachten.

Zu 2) versteht es sich von selbst, daß durch gedachte Verordnung an den Bestimmungen wider den Raub nichts geändert ist;

Zu 3) Betrügereien eignen sich zur Revision nicht;

Zu 4) ebensowenig die einfachen Diebstähle, sollte jedoch bei denselben wegen thätiger Reue nach Art. XI. der Verordnung die Strafe nachzulassen sein, so können diese letzteren bei gegenwärtiger Revision vorgelegt werden.

Dasselbe gilt von jedem Andern, welcher bei einem Diebstahle ertappt, um das entwendete Gut in Sicherheit zu bringen, an eine Person thätlich Hand angelegt hat.

Wenn aber ein auf der That ertappter Dieb, welcher vorher mit Waffen absichtlich nicht versehen war, sich bloß zur Sicherung seiner Person vertheidiget, so hat dieses auf die Bestrafung nur so weit Einfluß, als die Gesetze wider Körperverletzung oder Tödtung dabei in Anwendung kommen.

Strafe. Erster Grad des Raubes.

Art. 236. Ein Raub, welcher ohne gewaltthätiges Handanlegen, durch bloße Drohungen, ohne Gebrauch tödtlicher Waffen begangen worden ist, wird mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthause bestraft.

Zweiter Grad.

Art. 237. Die Strafe ist zwölf- bis sechzehnjähriges Zuchthaus, wenn zwar der Raub durch bloße Drohungen ohne Gebrauch tödtlicher Waffen verübt worden ist, jedoch der Räuber entweder 1) zugleich in eine Wohnung eingebrochen, eingestiegen oder in eine Behausung zur Nachtzeit eingedrungen ist, oder 2) wenn derselbe durch Masken, Schwärzen des Gesichts, falschen Bart und dergleichen sich unkenntlich zu machen gesucht hatte; oder endlich 3) wenn der Raub in verabredeter Verbindung eines oder mehrerer Raubgenossen begangen worden ist.

Dritter Grad.

Art. 238. Wenn jedoch der Räuber mit tödtlichen Waffen gedroht hat, oder wenn der Raub mittelst gewaltthätigen Handanlegens und thätlicher Mißhandlung einer Person verübt worden ist, so wird der Räuber mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit bestraft.

Wenn hiebei einer oder mehrere der im Art. 237. angegebenen beschwerenden Umstände zusammentreffen, so hat der Missethäter Kettenstrafe verwirkt.

Vierter Grad.

Art. 239. Mit dem Tode sollen gestraft werden: 1) Räuber, von welchen eine Person, um ihr die Entdeckung verborgener Habseligkeiten auszupressen, gepeinigt worden ist; 2) wenn eine Person durch die an ihr verübte Mißhandlung in Lebensgefahr versetzt, lebensgefährlich verwundet oder verstümmelt worden ist, oder einen unheilbaren bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten hat.

Von Räuberbanden und ihren Häuptern.

Art. 240. Die Anführer und Häupter einer Räuberbande sollen, wenn von der Bande Räubereien des dritten oder vierten Grades begangen worden sind, mit dem Tode bestraft, außerdem aber zur Kettenstrafe verurtheilt werden.

Was die übrigen Mitgenossen einer Räuberbande, die Bestrafung der Gehülfen oder Begünstiger anbetrifft, so sind die allgemeinen Gesetze über Banden, Gehülfen, Begünstiger u. s. w. in Anwendung zu bringen.

D) Erpressungen.

Art. 241. Wer durch thätliche Mißhandlung oder durch Drohung auf Leib oder Leben Jemanden zur Unterschrift, Ausstellung oder Auslieferung einer Urkunde, welche die Erwerbung von Rechten oder Tilgung von Verbindlichkeiten zum Inhalte hat; oder zur Auslöschung eines Schuldpostens, Rückgabe eines Schuldscheines, Ausstellung einer Quittung genöthiget hat, um sich auf diese Art zum Nachtheile dieses Andern oder eines Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, der ist einem Räuber gleich zu bestrafen.

Art. 242. Wer durch die Furcht künftiger Mißhandlungen, oder durch Bedrohung mit Verläumdungen, Klagen oder Denuntiationen, mit Ablegung oder Nichtablegung eines Zeugnisses, und mit andern dergleichen beängstigenden Zudringlichkeiten sich einen rechtswidrigen Vortheil zu erpressen sucht, soll nicht nur des erlangten Vortheils verlustig sein, sondern auch nach Größe erwiesener Bosheit, Schwere der Drohung und Wichtigkeit des beabsichteten Vortheils in einjährige bis vierjährige Strafe des Arbeitshauses verfallen.

Hat aber derselbe mit Mord oder Brand mündlich oder schriftlich gedroht, und sich dadurch einen Vortheil erpreßt, so ist er einem Räuber gleich zu strafen.

Art. 243. Wer aber durch Brandbriefe oder aufgesteckte Brandzeichen Erpressungen über ganze Orte und Gegenden auszuüben sich unterfängt, soll mindestens zu zehnjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und diese Strafe nach Verhältniß der daraus wirklich bevorstehenden Gefahr, bis zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit erhöht werden.

Viertes Kapitel.

Von der Beschädigung des Eigenthums.

A) Von unerlaubter Beschädigung überhaupt.

Art. 244. Vorsätzliche rechtswidrige Zerstörung oder Beschädigung des Eigenthums wird, wenn dieselbe mit gemeiner wiewohl entfernter Gefahr verbunden, nach folgenden Gesetzen als Verbrechen,

außerdem aber nach den Bestimmungen des III. Buchs als Vergehen bestraft.

Art. 245. Wer Vorräthe von Lebensmitteln und andern nothwendigen Bedürfnissen vernichtet, und dadurch einen Mangel an diesen Sachen im Publikum veranlaßt hat, soll mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause belegt werden.

B) Von besondern Arten. I. Verderbung von Lebensmitteln, wodurch öffentlicher Mangel bewirkt wurde.

Art. 246. Wer, um eines Andern Thiere zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Teiche vergiftet; wer vorsätzlich, aus Rachsucht oder Eigennutz eine Viehseuche verbreitet hat, soll die Kettenstrafe erdulden.

II. Verbreitung von Viehseuchen 2c.

Art. 247. Wer in rechtswidrigem Vorsatze fremdes Eigenthum, oder sein Eigenthum, mit Gefahr für dessen Bewohner oder für fremde Wohnungen in Brand setzt, wird des Verbrechens der Brandlegung schuldig, wenn gleich das Feuer nur geringen Schaden gestiftet hat, oder bald nach seinem Ausbruche wieder gedämpft worden ist.

III. Von Brandlegung

Art. 248. Ist der Brand erregt worden an Wohnungen und anderen Aufenthaltsorten von Menschen, oder an solchen Gebäuden oder Sachen, welche menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten nahe sind, und diesen das Feuer mittheilen konnten, solche That sei geschehen in Städten, Flecken, Dörfern oder nur an einsam stehenden, jedoch bewohnten menschlichen Aufenthaltsorten, so soll der Missethäter, wenn dabei zugleich der eine oder andere der nachbenannten beschwerenden Umstände eintritt, die Strafe des Todes leiden.

Erster und höchster Grad der Brandstiftung.

Nämlich I. wenn ein Mensch durch das Feuer um das Leben gekommen oder lebensgefährlich be-

schädiget worden ist; II. wenn der Brand so weit um sich gegriffen hat, daß dadurch zwei oder mehrere menschliche Wohnungen in Asche gelegt worden sind; III. wenn das Feuer gelegt worden oder ausgebrochen ist zu einer Zeit, wo die Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen; oder wenn dieses geschehen IV. an solchen Versammlungsorten, wo eine große Anzahl von Menschen der Beschädigungsgefahr ausgesetzt wurde; V. wenn die Brandlegung begangen wurde während einer andern gemeinen Noth, bei Aufruhr, bei Wassers-, Kriegs- oder andern Gefahren; VI. wenn sie verübt wurde an Gebäuden, worin Pulvervorräthe verwahrt werden, oder an Orten, in deren Nähe solche Vorräthe sich befinden; VII. wenn der Brand gelegt wurde, damit unter dessen Begünstigung Mord, Raub, Diebstahl oder anderes schwereres Verbrechen von dem Brandleger selbst oder von Andern begangen werden möge; VIII. wenn der Verbrecher in Städten, Flecken oder Dörfern an verschiedenen Orten Brand gelegt hat, obgleich derselbe nur an einem Orte ausgebrochen ist; IX. wenn sich der Verbrecher zu verschiedenen Zeiten mehrerer Brandstiftungen schuldig gemacht hat.

Zweiter Grad.

Art. 249. Eine Brandlegung, welche an menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten, jedoch ohne einen der im vorhergehenden Art. 248. aufgezählten beschwerenden Umstände, begangen worden ist, diese That sei übrigens in Städten, Flecken, Dörfern oder an einsam stehenden, wiewohl bewohnten menschlichen Aufenthaltsorten geschehen, soll mit Kettenstrafe, und bei minderer Strafbarkeit mit Zuchthaus; jedoch nicht unter sechzehn Jahren bestraft werden.

Art. 250. Wer Waldungen oder noch nicht abgeärndete Fruchtfelder mit rechtswidrigem Vorsatze, wiewohl ohne Gefahr für Menschen und menschliche Aufenthaltsorte, in Brand steckt, soll mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthause bestraft werden. Dritter Grad.

Art. 251. Wer einsam stehende unbewohnte Gebäude oder Behältnisse, abgesonderte Holzvorräthe, abgeärndete und im Freien stehende Feld-, Wiesen- oder Gartenfrüchte, von deren Anzündung nach aller Wahrscheinlichkeit keine Verbreitung des Feuers, noch Gefahr für bewohnte menschliche Aufenthaltsorte zu besorgen ist, mit rechtswidrigem Vorsatze anzündet, leidet ein- bis vierjährige Strafe des Arbeitshauses. Vierter Grad.

Art. 252. Wer sein Eigenthum mit Gefahr für die Bewohner desselben oder mit Gefahr für fremde Wohnungen in rechtswidrigem Vorsatze anzündet, soll jedem andern Brandstifter, nach Unterschied der Fälle (Art. 248. ff.) gleich bestraft werden. Anzündung eigener Sache.

Geschah diese Handlung ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum, in der Absicht eines Betruges an Brandkassen oder ähnlicher Betrügereien wegen, so kommt die Strafe des gesetzlich ausgezeichneten Betruges (Art. 263.) in Anwendung.

Art. 253. Wer nach gelegtem Brande, durch Reue bewogen, vor Ausbruch des Feuers die Brandmaterialien wieder hinweggenommen oder getilgt hat, unterliegt zwar keiner peinlichen Strafe, jedoch vorbehaltlich polizeilicher Strafe und Aufsicht. Von den Wirkungen thätiger Reue.

Ist das Feuer nach geschehenem Ausbruche von dem Brandstifter selbst, oder durch seine Veran-

staltung sogleich wieder gedämpft und dadurch aller Schaden verhütet worden, dann soll derselbe bei Brandlegungen des vierten und dritten Grades zu ein= bis sechsmonatlichem Gefängnisse; bei Brandlegungen des zweiten und ersten Grades auf ein bis drei Jahre in das Arbeitshaus verurtheilt werden.

Wenn er durch seine thätig bewiesene Reue nur die weitere Ausbreitung des Feuers, jedoch nicht allen Schaden abgewendet hat, so kommt ihm dieses weiter nicht zu statten, als daß er in den Fällen des Art. 248. (den ersten ausgenommen) mit Kettenstrafe, bei Brandlegungen des zweiten Grades hingegen höchstens mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit belegt wird.

IV. Verursachte Ueberschwemmung.

Art. 254. Wer, um eine Ueberschwemmung zu verursachen, Teiche oder Dämme mit gemeiner Gefahr für Leben und Eigenthum durchsticht, oder sonst beschädiget, soll gleich einem Brandstifter beurtheilt werden.

V. Anlegung von Pulverminen.

Art. 255. Wer eine Pulvermine anlegt, um dadurch einen menschlichen Aufenthaltsort in die Luft zu sprengen, soll, wenn schon Anstalten zum Anzünden derselben gemacht worden sind, mit der Todesstrafe, außerdem aber mit Kettenstrafe belegt werden, vorbehaltlich dessen, was in dem Art. 58. von dem straflosen Versuche verordnet ist.

Fünftes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug.

Art. 256. Wer, um einen Andern in Schaden zu bringen, oder sich selbst einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, wissentlich und vorsätzlich falsche Thatsachen für wahr ausgibt oder darstellt, wahre Thatsachen unerlaubter Weise vorenthält oder unterdrückt, oder auch von fremdem Betruge, sich selbst zum Vortheile oder einem Dritten zum Nachtheile, wissentlich Gebrauch macht, wird wegen vollendeten Betruges bestraft, wenn hieraus entweder ein wirklicher Schaden entstanden oder wenn die betrügliche Handlung mit den in den Art. 265., 266., 269., 270., 271., 278., 280. bis 294. bemerkten beschwerenden Eigenschaften begangen worden ist. A. Vom Betrug im Allgemeinen. Begriff.

Art. 257. Bloße Vorenthaltung der Wahrheit ist Betrug, 1) wenn der Irrthum eines Andern dazu mißbraucht wird, denselben zu einer ihm nachtheiligen Handlung, Unterlassung oder Versprechung zu verleiten; 2) wenn Jemand gültige Dokumente zum Nachtheile der Rechte eines Andern unerlaubter Weise verheimlichet, vernichtet, unbrauchbar macht oder sonst unterdrückt; 3) wenn Jemand, von der Obrigkeit zu einem Zeugnisse aufgefodert sein Wissen verschweigt oder abläugnet.

Art. 258. Betrügereien, wodurch ein Anderer entweder an seinem gegenwärtigen oder rechtlich zu erwartenden künftigen Vermögen übervortheilt wird, sind Verbrechen, wenn ihr Betrag die Summe von 25 Gulden erreicht und werden alsdann, außer dem Falle beschwerender Umstände als gemeine Diebstähle nach Art. 215. bestraft. B. Vom Betruge zum Nachtheile fremden Eigenthums. 1) einfacher Betrug.

Art. 259. Ein Betrug, welcher bei Eingehung oder Vollziehung eines zweiseitigen, auf gegenseitigen Vortheil gerichteten Vertrags begangen worden ist, hat nebst den in den bürgerlichen Gesetzen bestimmten Nachtheilen, nach Beschaffenheit der Umstände polizeiliche Bestrafung zur Folge, vorbehaltlich dessen, was in dem Art. 263. Nr. IV. rücksichtlich falschen Maßes und Gewichtes verordnet ist.

Dagegen bleibt der Art. 258. in vollständiger Anwendung bei betrüglichem Verkaufe einer nicht mehr vorhandenen oder auf gültige Art schon veräußerten Sache, einer Waare von ganz anderer Gattung und Materie, als wofür sie ausgegeben worden, eines Gegenstandes, woran der Käufer, wegen verheimlichter Rechte eines Dritten oder aus andern Rechtsgründen, kein sicheres Eigenthumsrecht erlangen konnte.

Art. 260. Bei Verträgen, welche ursprünglich bloß zum Vortheile oder Gewinne des andern Theils gereichen, wie Schenkungen, Leihverträge (commodata), Darlehen, wird der Versprechende, welcher den Andern durch betrügliche Vorenthaltung oder Schmälerung der vertragsmäßigen Vortheile hintergeht, bloß nach bürgerlichen Gesetzen beurtheilt.

Von betrüglichem Wucher.

Art. 261. Die Ueberschreitung gesetzlicher Bestimmungen in Ansehung der Zinsen hat bloß privatrechtliche oder polizeiliche Folgen, wenn sie unversteckt geschehen ist.

Verkleidete wucherliche Contrakte hingegen sollen als gemeine Betrügereien bestraft werden.

Art. 262. Ein wucherlicher Contrakt heißt verkleidet, wenn das wahre Verhältniß der Zinsen

zum Kapital nicht unmittelbar aus dem Contrakte selbst mit Bestimmtheit und Klarheit eingesehen werden kann.

2) gesetzlich ausgezeichnete Betrügereien des ersten und niedrigsten Grades.

Art. 263. Nach dem Gesetze wider den ausgezeichneten Diebstahl der ersten und zweiten Klasse [45]) (Art. 220.) werden gestraft: I. der Betrug an einer zu gemeinnützigen oder frommen und moralischen Zwecken errichteten Anstalt; II. das Gesinde wegen eines Betrugs an seiner Herrschaft; III. Betrug der Vormünder, Curatoren, Bevollmächtigten, Verwalter, Privatrechnungsführer, Depositarien, Gesellschaftsgenossen, erwählter Kunstverständigen oder Schiedsrichter, in dem ihrer besondern Treue untergebenen Geschäftsverhältnisse; IV. wer sich in seinem Gewerbe falschen Maßes oder Gewichtes bedient, oder durch Mißbrauch öffentlicher Stempel oder anderer Zeichen öffentlicher Autorität unächte oder verfälschte Waaren verkauft; V. wer ein gültiges Versprechen, oder andere ihm obliegende Verbindlichkeit zu künftigen Handlungen oder Unterlassungen durch einen vor Gericht abgelegten Eid feierlich bekräftiget, aber solche eidliche Zusage mit Wissen und Willen gebrochen hat; VI. Betrüger, welche die Vorurtheile und den Aberglauben des Volks durch angebliches Geisterbeschwören, Schatzgraben, Zeichendeuten, Goldmachen und dergleichen zu ihrem Eigennutze mißbrauchen.

---

[45]) In diesem Artikel, wie in Artikel 264., 265., 281., 282., sind aufgehobene Artikel über die Bestrafung des Diebstahls citirt. Es hat sich daher die Controverse erhoben, ob diese oder die Bestimmungen der Verordnung vom 25. März 1816 anzuwenden seien. Allein dieselbe wurde durch oberstrichterliche Erkenntnisse dahin entschieden, daß die früheren Strafanwendungen für den Betrug noch Geltung haben, womit die Verordnung vom 12. Mai 1816 Nr. 3., s. Anmerk. 44., übereinstimmt.

Art. 264. Wer die Religion, eine religiöse Handlung oder durch Religion geheiligte Sachen als Mittel zur Ausübung eines Betruges mißbraucht, soll nicht nur als ausgezeichneter Dieb nach Art. 220. bestraft, sondern auch zuvor öffentlich ausgestellt werden.[46])

3) gesetzlich ausgezeichnete Betrügereien des zweiten Grades.

Art. 265. Nach dem Gesetze wider den geflissenen gefährlichen Diebstahl mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause, ohne Rücksicht ob die Beschädigung erfolgt sei oder nicht, sollen gestraft werden I. diejenigen, deren Betrug mit einer Gefahr für Gesundheit oder Leben Anderer verbunden ist; Kaufleute, Krämer, Bäcker, Bräuer oder Wirthe, welche die bei ihnen käuflichen Nahrungsmittel durch schädliche Dinge verfälschen, woferne nicht, wegen erwiesener Absicht der Tödtung oder Gesundheitsbeschädigung und eines wirklich erfolgten Nachtheils, die strengeren Gesetze wider Vergiftung in Anwendung kommen; II. solche, die sich zu gemeinschaftlicher Verübung mehrerer Betrügereien verbunden haben; III. Spieler von Profession, welche zugleich falsch spielen, nebst ihren Gehülfen; Inhaber falscher Lotterien und deren Collekteurs; überhaupt aber IV. wer, wegen wiederholten Betruges sich als geübter, gewohnter Betrüger zeigt, oder einer solchen Art des Betruges sich ergibt, welche eine unbestimmte Menge mehrmals zu wiederholender Betrügereien umfaßt.

Fortsetzung. Urkundenfälschung.

Art. 266. Auf gleiche Weise ist zu strafen V. wer Privaturkunden, als da sind: Testamente, Contracte, Schuldscheine, Wechsel, Quittungen, Han-

---

[46]) Ist zu streichen nach Art. 4. des Ges. vom 18. November 1849, s. oben Anmerkung 3. S. 25.

delsbücher und dergleichen fälschlich auf fremden Namen ausstellt, oder verfertigt, betrüglich nachahmt, in einer dergleichen gültigen Urkunde betrüglich etwas verändert, zusetzt, auslöscht oder auch von einer falschen Urkunde wissentlich Gebrauch macht.

Art. 267. Wer gültige Urkunden zum Nachtheil eines Andern unterdrückt (Art. 257. Nr. 2.) oder wer, um einen Dritten zu hintergehen, in den auf eigenen Namen ausgestellten oder mitunterzeichneten Urkunden falsche Thatsachen oder Umstände wissentlich angiebt, diese sind als gemeine Betrüger nach Art. 258. zu strafen.

Art. 268. Wie die Verfälscher öffentlicher Urkunden zu bestrafen, ist in diesem Buche Tit. II. Kap. V. besonders verordnet.

Fortsetzung. Meineid in Civilsachen.

Art. 269. VI. Wer als Zeuge oder Kunstverständiger in fremder Sache oder als Partei in eigener Sache, oder als Bevollmächtigter für den Vollmachtgeber, als Vormund für einen Minderjährigen, einen gerichtlich behauptenden (assertorischen) Eid wissentlich falsch geschworen, der Eid sei übrigens von welcher Art er wolle; imgleichen, wer den Meineidigen zur Abschwörung des falschen Eides beauftragt, gedungen oder sonst bestellt hat: diese sollen nicht nur der Art. 265. verordneten Strafe unterworfen, sondern auch zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern, so wie zur Ablegung eines Zeugnisses oder Eides für immer unfähig sein, und vor Abführung zum Straforte öffentlich ausgestellt werden [16]).

Art. 270. Die an Eidesstatt gebräuchlichen Bekräftigungsformeln der Menoniten; desgleichen Versicherungen oder Aussagen, welche unter Beziehung

auf einen schon geleisteten Eid gethan werden, sind, rücksichtlich der Strafe des Meineides (Art. 269.), dem Eide selbst gleich zu halten.

Art. 271. Außer den im Art. 270. bestimmten Fällen soll die gebrochene Versicherung an Eidesstatt gemäß Art. 263. gestraft werden, welches auch von dem Falle gilt, wenn der Eid, zu dessen Leistung sich die Person bereit erklärt hatte, von dem Gegentheile für geleistet angenommen worden ist.

Art. 272. Der Würdigungseid (juramentum in litem) in Civilsachen, wie auch jeder in einer bloßen Privatversicherung enthaltene, schriftlich oder mündlich erklärte Eid läßt keine Untersuchung wegen eines Meineides zu.

Vom sträflichen Bankerott insbesondere.

1) Betrügliche Schuldenmacher.

Art. 273. Wer in Konkurs gerathen und überwiesen ist, daß er durch arglistige Verheimlichung seiner schon vorhandenen Zahlungsunfähigkeit, oder bei Eingehung neuer Pfandschulden, durch Abläugnung oder betrügliche Verschweigung älterer oder stärkerer Hypotheken, seine Gläubiger hintergangen hat, soll als betrüglicher Schuldenmacher nach den Gesetzen wider den gemeinen Betrug, gemäß Art. 258. bestraft werden.

Art. 274. Wer bei erweislich bestimmten und wahrscheinlichen Aussichten auf Verbesserung seines Zustandes, seinen übrigen Credit ohne Entdeckung seiner Vermögensumstände benutzt, ist von der Strafe des betrüglichen Schuldenmachens befreit, wenn seine Aussicht durch nicht vorauszusehende Umstände, ohne sein Verschulden vereitelt worden ist. Unbestimmte und auf keinem Grunde der Wahrscheinlichkeit beruhende Hoffnungen verdienen keine Erwägung.

Art. 275. Muthwillige und fahrlässige Schuldenmacher sind, nach Beschaffenheit der Umstände, polizeilich zu bestrafen. Muthwillige und fahrlässige Schuldenmacher.

Art. 276. Wer bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Konkurse, ohne für sich selbst einen Vortheil zu suchen, durch betrügliche Handlungen einzelne Gläubiger vor den andern begünstigt, wird als gemeiner Betrüger bestraft. 2) Betrügerische Bankerotteurs a) des ersten Grades,

Art. 277. Wer, um seine Gläubiger zu verkürzen, bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Konkurse sich einer Unterschlagung oder eines Betruges schuldig macht, Geld oder Geldeswerth heimlich zurückbehält, oder auf die Seite schafft, Activforderungen verschweigt, oder deren Bezahlung heimlich annimmt, oder auch erdichtete Gläubiger aufstellt, soll als ausgezeichneter Betrüger des ersten Grades nach Art. 263. gestraft werden, woferne nicht die Handlung, wegen gebrochenen Manifestationseides oder verfälschter Urkunden, eine noch härtere Strafe verschuldet. b) des zweiten Grades.

Art. 278. Wer, um sich rechtswidrig mit seiner Gläubiger Schaden zu bereichern, durch betrügliche Handlungen sich als zahlungsunfähig darstellt, soll mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause bestraft, überdies aller Würden, Staats- und Ehrenämter und der künftigen Ausübung des Geschäfts oder Gewerbes, welches zu Verübung des Betrugs mißbraucht worden, unfähig erklärt werden. c) des dritten Grades.

Art. 279 [47]. Wer bei nahe bevorstehendem Konkurse seine Rechnungsbücher und andere Urkunden, woraus der Vermögenszustand und

---

[47]) Art. 8. Abs. 3. des Ges. v. 29. August 1848.
Der Art. 279. Thl. I. des Strafgesetzbuches wird in folgender Art abgeändert:
„Ob derjenige, welcher bei nahe bevorstehendem Konkurse seine

das Verhältniß desselben zu den Schulden übersehen werden konnte, auf die Seite geschafft, vernichtet, oder unbrauchbar gemacht; Kaufleute, deren Handelsbücher in solchem Zustande befunden werden, daß das Verhältniß der Schulden zu den Forderungen aus ihnen nicht zu übersehen ist: diese haben die Vermuthung des betrüglichen Bankerottes (Art. 278.) wider sich.

C) Vom Betruge an der Person oder dem persönlichen Zustande eines Andern überhaupt;

Art. 280. Ein Betrug, welcher die Vollbringung eines schon besonders benannten schwereren Verbrechens beabsichtet, ist nach den besondern Gesetzen über dieses Verbrechen, und zwar, je nachdem die Absicht des Betruges erreicht worden oder nicht, nach den Grundsätzen der vollendeten That oder des Versuches zu beurtheilen.

Außerdem aber sollen Betrügereien, welche die Person, oder den persönlichen Zustand eines Andern gefährden oder verletzen, nach den folgenden Gesetzen (Art. 281. ff.) bestraft werden.

1) rücksichtlich der Ehe.

Art. 281. Wer eine Person betrüglich zur Ehe mit sich verleitet und dieselbe nachher heimlich verlassen hat, soll zu ein- bis dreijährigem geschärften Arbeitshause verurtheilt, und wenn eine eigennützige Absicht zum Grunde lag, die Dauer dieser Strafe im Verhältniß des gestifteten Schadens oder des erlangten Gewinnes, gemäß Art. 220. und 263. allenfalls auf acht Jahre verlängert werden.

2) Betrug an dem Familienstande.

Art. 282. Betrug in Ansehung der Familienrechte eines Menschen, wenn derselbe durch Unterschiebung oder Verwechslung eines Kindes begangen worden ist, soll an dem Uebertreter mit ein- bis dreijährigem geschärften Arbeitshause bestraft, und wenn hiebei zugleich ein Schaden an

„Rechnungsbücher oder andere Urkunden, woraus der Vermögensstand „und das Verhältniß desselben zu den Schulden übersehen werden konnte, „auf die Seite geschafft, vernichtet oder unbrauchbar gemacht hat; ferner „ob Kaufleute, deren Handelsbücher in solchem Zustande befunden wer„den, daß das Verhältniß der Schulden zu den Forderungen aus ihnen „nicht zu übersehen ist, des betrüglichen Bankerotts schuldig, gehört zur „Thatfrage.“

dem Vermögen gestiftet, oder ein Gewinn erlangt worden, die Dauer dieser Strafe im Verhältniß des gestifteten Schadens oder des erzielten Gewinnes, gemäß Art, 220. und 263. allenfalls auf acht Jahre verlängert werden.

Art. 283. Wer als Mitglied der Familie selbst eine Handlung des voranstehenden Art. 282. verschuldet, wird zugleich aller rechtlichen Vortheile der Verwandtschaft in Ansehung derjenigen verlustig, an welchen der Betrug begangen worden ist.

3) Betrug an dem guten Namen, Verläumdung.

Art. 284. Wer einem Andern wissentlich und fälschlich eine Handlung andichtet, welche in diesem Gesetzbuche für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt ist, wird der Verläumdung (Calumnie) schuldig.

a) Allgemeine Strafe der Verläumdung.

Art. 285. In allen Verläumdungsfällen soll der Verläumder zu gerichtlichem Widerrufe angehalten [48]), die erwiesene Unwahrheit der Ausstreuung auf Verlangen des Beleidigten öffentlich bekannt gemacht, und übrigens, wie hienach folgt (Art. 286. ff.) bestraft werden.

b) Besondere Arten und Strafen der Verläumdung;

aa) außergerichtliche Verläumdung.

Art. 286. Eine durch außergerichtliche Ausstreuungen oder heimliche Insinuationen, mündlich oder schriftlich begangene Verläumdung, wenn sie den Vorwurf eines mit Arbeitshaus, Zuchthaus oder noch schwererer Strafe bedrohten Verbrechens enthält; desgleichen, wenn sie geschehen in einer öffentlich verbreiteten Schrift, zu welcher sich der wahre Urheber nicht genannt hat, soll an ihrem Urheber, wie an demjenigen, der sie wissentlich weiter verbreitet, mit ein- bis dreijährigem Arbeitshause bestraft werden.

---

[48]) Zu streichen nach Art. 6. Abs. 1. 2. des Ges. v. 12. Mai 1848 und auf Schärfung zu erkennen, s. oben Anmerk. 2. S. 24.

Art. 287. Wer eine strafbare Handlung absichtlich dergestalt vornimmt, daß dadurch ein Anderer fälschlich als deren Urheber angesehen werden kann, wie, wenn Vaganten, Betrüger und dergleichen sich eines Andern Namen fälschlich beilegen; wenn ein Pasquillant seiner Schmähschrift eines Andern Namen beisetzt oder fremde Handschrift nachahmt; wenn Jemand unter dem Vorwande erhaltenen Auftrages oder Befehls eine unerlaubte Handlung begeht: gegen diese ist die Strafe der Verläumdung (Art. 286.) zu schärfen, wenn nicht die That an sich selbst eine härtere Strafe auf sich hat, weshalb diese als Hauptstrafe geschärft, und mit den Folgen des Art. 285. verbunden anzuwenden ist.

bb) Gerichtliche Verläumdung dung durch falsche Denunciation.

Art. 288. Wer, um über einen Unschuldigen Untersuchung und Strafe zu bringen, denselben bei der Obrigkeit eines Verbrechens beschuldiget oder unwahre Verdachtsgründe, welche eine Untersuchung wider denselben veranlassen können, fälschlich vorbringt, solcher falsche Denunciant soll I. wenn auf das angeschuldete Verbrechen Zuchthaus oder noch schwerere Strafe gesetzt ist, zu drei- bis sechsjährigem Arbeitshause; II. wenn auf dem angeschuldigten Verbrechen Arbeitshaus steht, zu ein- bis dreijährigem Arbeitshause verurtheilt werden.

cc) Gerichtliche Verläumdung durch falsches unbeschwornes Zeugniß.

Art. 289. Unbeeidigte Zeugen, welche in Strafsachen fälschlich wider einen Angeschuldigten zeugen, werden, nach Verschiedenheit des Verbrechens, worauf sich das Zeugniß bezogen, gleich falschen Denuncianten, gemäß dem Art. 288. bestraft.

Art. 290. Wer in einer Untersuchungssache als Denunciant, Zeuge oder Sachverständiger einen falschen Eid geschworen, ist der Strafe des Meineides (Art. 269. f.) unterworfen, so ferne nicht in den folgenden Fällen (Art. 291.) eine härtere Strafe zur Anwendung kommt.

dd) Gerichtliche Verläumdung durch falsches eidliches Zeugniß.

Art. 291. Wer, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, in einer Criminalsache meineidig geschworen, soll I. wenn auf dem angeschuldigten Verbrechen die Strafe des Arbeitshauses steht, mit acht- bis zwölfjähriger Zuchthausstrafe; II. wenn auf das angeschuldigte Verbrechen die Zuchthausstrafe gesetzt ist, mit zwölf- bis zwanzigjährigem Zuchthause; III. wenn das angeschuldigte Verbrechen die Ketten- oder Todesstrafe nach sich ziehen konnte, mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, und wenn der Angeschuldigte den Tod erlitten, mit der Kettenstrafe belegt werden.

Art. 292. Ist ein Unschuldiger auf falsches, meineidiges Zeugniß Mehrerer mit dem Tode bestraft worden, so sollen die Meineidigen, welche zu solchem Zeugnisse mit einander sich verstanden haben, imgleichen der Dritte, von welchem diese falschen Zeugen aufgestellt worden, mit dem Tode gestraft werden.

Art. 293. Wer in einer Untersuchungssache sich einer Fälschung von Urkunden oder des Gebrauches wissentlich falscher Urkunden schuldig macht, ist nach den Verordnungen wider den Meineid in Strafsachen (Art. 290. und 291.) zu beurtheilen.

ee) Gerichtliche Verläumdung durch Urkundenfälschung.

Art. 294. Wer ein Dokument, worauf ein Angeschuldigter seine Rechtfertigung, oder doch Anspruch

auf Minderung der Strafe gründen konnte, oder andere Beweismittel der Schuldlosigkeit oder minderen Strafbarkeit, wissentlich und in böser Absicht unterdrückt oder abwendig macht, soll demjenigen, welcher wider den Angeschuldigten einen Meineid begeht (Art. 290. und 291.) gleich geachtet werden.

Sechstes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue.

Von Untreue der Vormünder und Curatoren.

Art. 295. Vormünder und Curatoren, welche ihren Pflegbefohlenen in rechtswidrigem Vorsatze zum Nachtheile handeln, sollen aller Würden, Staats- und Ehrenämter unfähig sein, und überdies zu achttägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse verurtheilt werden, so ferne nicht die von ihnen begangene Treulosigkeit zugleich in Betrug, Unterschlagung oder anderes schwereres Verbrechen übergeht.

Von der Prävarikation.

Art. 296. Verpflichtete Rechtsanwälte, welche in rechtswidrigem Einverständnisse mit der Gegenpartei, dieser zu Gunsten und ihrer eigenen zum Nachtheile handeln, haben, es sei hieraus ein wirklicher Nachtheil entstanden oder nicht, nebst dem Verlust der Praxis, die Unfähigkeit zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern, und außerdem sechsmonatliches bis einjähriges Gefängniß verwirkt, so ferne nicht ihre That in noch schwereres Verbrechen übergegangen.

Von Untreue der Ehegatten durch Bigamie.

Art. 297. Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder gültiger Ehe, mit einer andern Person

eine neue Ehe schließt, soll mit Arbeitshaus auf ein Jahr bis zu vier Jahren, wenn er aber der Person, womit die zweite Ehe geschlossen worden, seinen Ehestand verhehlet hat, von vier bis auf acht Jahre verurtheilt werden.

Art. 298. Sind beide Theile schon verheirathet, so wird die Art. 297. gedrohte Strafe durch äußeren Zusatz geschärft.

Zweiter Titel.

Von den öffentlichen oder Staats-Verbrechen.

Erstes Kapitel.

Von Verbrechen wider das Dasein und die Sicherheit des Staats überhaupt — Hochverrath und Landesverrätherei.

Art. 299. Ein Unterthan, welcher treulos, mit rechtswidrigem Vorsatze wider den Staat eine der in den nächst folgenden Gesetzen bestimmten Handlungen unternimmt, wird des Staatsverrathes schuldig. Vom Staatsverrathe überhaupt.

Art. 300. Der erste und höchste Grad des Staatsverrathes wird Hochverrath genannt, und wird begangen: 1) Erster Grad oder Hochverrath.

I. Durch Angriffe wider die persönliche Sicherheit des Staatsoberhauptes, in folgenden zwei Fällen:

1) wenn ein Unterthan auf die geheiligte Person des Königs einen Angriff gethan hat, um denselben zu tödten, gefangen zu nehmen oder in Feindes Gewalt zu liefern, oder

2) wenn, um die eine oder andere der vorgenannten Missethaten auszuführen, ein Aufruhr erregt, eine Verschwörung im Innern, oder eine Verbindung mit Auswärtigen eingegangen worden ist.

II. Durch Angriff auf die Selbstständigkeit des Staates, unter folgenden Voraussetzungen:

1) wenn ein Unterthan, um das Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder um die hierauf gerichteten Plane einer auswärtigen Regierung zu begünstigen, ein Complott angestiftet, eine Verbindung mit Auswärtigen geschlossen, oder einen Aufruhr erregt, oder in gleicher Absicht an solchen verrätherischen Verbindungen Antheil genommen hat;

2) wenn ein Unterthan, zu einem wider das Königreich ausgebrochenen Kriege den feindlichen Staat ausdrücklich aufgefodert, oder diesem in feindseliger Absicht, Veranlassung, Vorwand oder Gelegenheit dazu gegeben hat.

III. Durch Angriff auf die Verfassung, — wenn ein Unterthan, um die bestehende Staatsverfassung durch gewaltsame Revolution zu ändern, oder um den rechtmäßigen Souverain von der Regierung zu entfernen, oder um die regierende Familie zu verdrängen, oder um die verfassungsmäßige **Ordnung** der Thronfolge zu verändern, sich in eine Verschwörung oder andere verrätherische Verbindung eingelassen, Aufruhr gestiftet, oder auf eine Person des

königlichen Hauses, zur Ausführung solchen Zweckes thätlich einen Angriff gethan hat.

Art. 301. Ein solcher Missethäter soll enthauptet, und vor der Hinrichtung mit einer Tafel auf Brust und Rücken, welche die Aufschrift: „Hochverräther" führt, übrigens so, wie im Art. 5. und 6. verordnet ist, eine halbe Stunde lang von dem Scharfrichtersknechte ausgestellt[19]) werden. Strafe.

Auf seinem Grabe wird eine Schandsäule errichtet. Seine Familie soll ihren Namen verändern.

Art. 302. Des Staatsverraths im zweiten Grade ist der Unterthan schuldig: I. welcher, um auf irgend eine Weise einen Theil des Staats von dem Ganzen loszureißen, einen Aufruhr erregt oder sich in eine Verschwörung im Innern oder in ein Verständniß mit Auswärtigen eingelassen hat; II. der in einem ohne sein Zuthun entstandenen Kriege, Städte, Festungen, Pässe, oder andere Vertheidigungsposten dem Feinde verrätherisch übergeben, oder solche Uebergabe oder Wegnahme derselben bewirkt hat; III. der nach eingetretenem Kriegsstande zum Feinde übergegangen ist und die Waffen wider sein Vaterland oder dessen Verbündete getragen hat; IV. der, auf was immer für eine Weise, in einem Kriege den Feind absichtlich und freiwillig mit Rath oder That unterstützt, dem Feinde als Spion gedient, demselben Operationsplane oder Festungsrisse mitgetheilt, Magazine verrathen, ihn durch Uebersendung von Mannschaft, Waffen, Zufuhr, Munition unterstützt, Soldaten zu Aufstand, Desertion, Ueberlaufen oder anderer Untreue verführt hat. 2) Zweiter Grad des Staatsverraths.

Art. 303. Staatsverräther der zweiten Klasse sollen mit einfacher Todesstrafe belegt werden. Strafe.

---

[19]) Zu streichen nach Art. 4. des Ges. v. 18. November 1849, siehe oben Anmerkung 3. S. 25.

Von Selbstanzeige eines Verschwornen.

Art. 304. Wer in eine verrätherische Verbindung verwickelt, vor deren wirklichem Ausbruche und ehe die Staatsgewalt auf anderem Wege Nachricht davon erhalten hat, sich und seine Mitschuldigen angibt, hat die Begnadigung zu hoffen.

3) Dritter Grad des Staatsverraths.

Art. 305. Wer ohne einen Verrath erster oder zweiter Klasse (Art. 300. und 302.) zu beabsichten, eine der folgenden Handlungen begeht, ist des Verraths im dritten Grade schuldig, und soll mit acht- bis sechzehnjährigem Freiheitsverluste bestraft werden.

Nämlich I. ein Unterthan, welcher ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einem auswärtigen Staate aus Gunst oder um gegebenen oder versprochenen Vortheils willen, zum Nachtheile des Staates geführt hat; II. ein Staatsbeamter oder anderer Unterthan, welcher Depeschen, Urkunden oder Geheimnisse des Staats, die auf dessen Verfassung, Rechte oder Ansprüche sich beziehen, verräth oder ausliefert; III. wer Urkunden oder andere Beweismittel von Rechten und Ansprüchen des Staats mit Vorsatz unterdrückt oder verfälscht; IV. wer die Staatsgrenzen absichtlich verrückt, oder sonst ungewiß macht.

4) Vierter Grad des Staatsverraths.

Art. 306. Als Verräther des vierten Grades, mit zwei- bis achtjährigem Freiheitsverluste soll bestraft werden: I. wer für einen wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanspruch gegen Staat, Souverain oder Mitunterthanen die Verwendung oder Einmischung einer ihm fremden Macht aufgefodert hat; II. wer den zwischen Bayern und andern Mächten aufgerichteten Traktaten wissentlich und vorsätzlich zuwider handelt oder die Häupter fremder

Staaten, deren Gesandte oder Bevollmächtigte mit öffentlichem Charakter durch verbrecherische Handlungen persönlich beleidiget, woferne nicht die Beleidigung an sich zu einer strafbareren Gattung von Verbrechen gehört; III. wer Staatsunterthanen durch Betrug oder hinterlistige Vorspiegelungen zum Auswandern verführt hat; IV. wer heimlich Unterthanen zum Militärdienste eines auswärtigen Kriegsherrn angeworben, oder einem solchen unbefugten Werber zur Ausführung seiner Absicht Hülfe und Beistand geleistet hat, woferne nicht solche Handlung in das Verbrechen des Menschenraubes übergegangen.

Bestrafung der Gehülfen und des Versuches.

Art. 307. Die Bestrafung der Gehülfen bei einem Hoch- oder Staatsverrathe, imgleichen des Versuches zu einer der in voranstehenden Gesetzen bestimmten Handlung, ist nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen.

Von der Auffoderung zu staatsverrätherischen Handlungen.

Art. 308. Zu dem nächsten Versuche ist zu rechnen, wenn Jemand in einer öffentlich versammelten Volksmenge mündlich zu einem staatsverrätherischen Aufruhr *aufgefodert* hat, oder wenn diese Auffoderung durch Verbreitung schriftlicher, gedruckter oder ungedruckter, Aufsätze geschehen ist.

Hat die Auffoderung das Verbrechen wirklich zur Folge gehabt, so ist der Auffoderer als Urheber des vollendeten Verbrechens schuldig.

Zweites Kapitel.

Von Beleidigung der Majestät und anderen Verbrechen wider die Ehre des Staats.

A) Beleidigung der Majestät.

Art. 309. Wer mit vorsätzlicher Verletzung der schuldigen Ehrfurcht gegen die Würde des Staats-Oberhauptes allerhöchstdessen erhabene Person mit herabwürdigender Verachtung durch Worte oder Handlungen beleidiget, ist des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig.

1) Erster Grad der Majestäts-Beleidigung.

Art. 310. Wer ohne hochverrätherische Absicht, jedoch wissentlich und vorsätzlich an die geheiligte Person des Königs beleidigend Hand anlegt; wer seinen Souverain mit einer persönlichen Mißhandlung bedroht, wer wider den Souverain selbst, um demselben eine Entschließung abzunöthigen, oder dessen oberherrliche Befehle zu vereiteln, einen Aufruhr erregt hat, soll mit dem Tode bestraft werden.

2) Zweiter Grad der Majestäts-Beleidigung.

Art. 311. Wer I. an öffentlichen Orten vor einer versammelten Volksmenge, oder II. in öffentlich verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen die Person des Souverains oder dessen Regierungshandlungen durch Verläumdung, verachtenden Spott oder schimpfliche Schmähungen herabzuwürdigen trachtet; III. wer solche Pasquille wissentlich aus Auftrag eines Andern verfertiget, oder vorsätzlich weiter verbreitet; endlich IV. wer den Namen des Monarchen zur Ausübung einer gesetzwidrigen Handlung mißbraucht, diese sollen zur öffentlichen Abbitte vor dem Bildnisse des Souverains [50]) und zu ein- bis

---

[50]) Zu streichen nach Art. 6. des Ges. v. 12. Mai 1848, s. oben Anmerk. 2. S. 24.

vierjährigem geschärften Arbeitshause verurtheilt werden, wenn nicht die Beschaffenheit der Handlungen in ein schwereres Verbrechen übergeht.

Art. 312. Wer gegen die Gemahlin des Königs sich eines der vorgenannten Verbrechen schuldig macht, wird als Beleidiger der Majestät bestraft.

Art. 313. Wer sich an der Person des Thronerben wissentlich und vorsätzlich einer Beleidigung schuldig macht, soll in dem der Strafe der Majestätsbeleidigung am nächsten kommenden Grade bestraft werden. B) Persönliche Beleidigung der königlichen Familie; I. des Thronerben.

Art. 314. Gegen denjenigen, welcher an der Person anderer Mitglieder der königlichen Familie wissentlich und vorsätzlich eine strafbare Handlung begeht, sind die in dem I. Titel von Privatverbrechen, nach Unterschied der Fälle, bestimmten Strafen, jedoch geschärft, in Anwendung zu bringen. II. anderer Familienglieder.

Drittes Kapitel.

Verbrechen gegen die Obrigkeit.

Art. 315. Wer an einer obrigkeitlichen Person während der Ausübung ihres Amtes Gewalt verübt; wer sich ihren Befehlen und Anordnungen mit Gewalt widersetzt, oder dieselbe zu einer Amtshandlung zu nöthigen, oder davon abzuhalten oder eine obrigkeitliche Verfügung an ihrer Person gewaltsam zu rächen sucht, ist in folgenden Fällen des Verbrechens der Widersetzung schuldig. A) Von dem Ungehorsam und der Widersetzung gegen Obrigkeiten überhaupt. I. Von der einfachen Widersetzung.

Art. 316. Dieses Verbrechen soll bestraft werden: I. mit vier- bis achtjährigem Arbeits-

hause, wenn die Gewalt durch thätliche Mißhandlung der Person und zwar in verabredeter Verbindung mehrerer, oder mittelst nächtlichen Aufpassens, oder durch Gebrauch von Waffen geschehen ist; II. mit zwei- bis vierjährigem Arbeitshause, wenn zwar thätliche Mißhandlung, jedoch ohne die vorbemerkten beschwerenden Umstände vorgefallen sind.

Art. 317. Wer in der Person obrigkeitlicher Diener oder einer obrigkeitlich beorderten Militärperson sich einer Verfügung der Obrigkeit mit Gewalt widersetzt, ist eben so zu strafen, als wäre seine Gewalt unmittelbar wider die obrigkeitliche Person selbst gerichtet gewesen.

Art. 318. Jede Obrigkeit ist zur Aufrechthaltung ihres Ansehens berechtiget, einen Widerspenstigen auf der Stelle zu ein- bis zweitägigem Gefängnisse abführen zu lassen, vorbehaltlich der Art. 316. bestimmten Strafen der Widersetzung.

II. Vom Aufstande oder Tumult.

Art. 319. Wenn sich eine Menschenmenge von wenigstens zehn Personen öffentlich zusammengerottet hat, um einer Obrigkeit mit Gewalt zu widerstehen, um eine Verfügung oder die Zurücknahme einer erlassenen Verfügung von einer Obrigkeit zu erzwingen oder zu ertrotzen, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an derselben zu verüben; so ist in folgenden Fällen das Verbrechen des Aufstandes oder Tumults vorhanden.

1) erster Grad des Tumults.

Art. 320. Wenn die Tumultuanten wider den Befehl der erscheinenden Obrigkeit, deren öffentlichen Diener oder des hinzugekommenen Militärs, in ihrer Zusammenrottung beharrend, durch Lärmen, Schimpfen oder Drohen hartnäckigen Trotz zu erken-

nen gegeben haben, gleichwohl aber ohne wirkliche Anwendung militärischen Zwanges, und ehe noch von Seite der Verbrecher Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden, die Ruhe wieder hergestellt worden ist; so sollen I. die Rädelsführer und Anstifter mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause; II. die gemeinen bewaffneten Theilnehmer mit zwei- bis vierjährigem Arbeitshause, die unbewaffneten hingegen, die durch Drohungen oder Schimpfworte Antheil genommen haben, mit ein- bis zweijährigem Arbeitshause, und bei geringerem Grade der Theilnahme, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Gefängniß oder körperlicher Züchtigung [51]) bestraft werden.

Art. 321. Wenn aber die Hartnäckigkeit und Größe des Aufstandes die wirkliche Anwendung militärischer Gewalt nothwendig gemacht, oder die zusammengerottete Menge wirkliche Gewaltthaten an Personen oder Sachen verübt hat, so sollen, was die gemeinen Theilnehmer betrifft, I. diejenigen, welche Mord, Todtschlag, Raub oder Brandlegung begangen oder zu diesen von Andern begangenen Verbrechen thätlich geholfen oder aufgefodert haben, zur Todesstrafe, II. diejenigen, welche obrigkeitliche Personen, deren öffentliche Diener oder beorderte Militärpersonen thätlich mißhandelt, in Wohnungen, Läden und anderen Orten Plünderung verübt, oder zu diesen von Andern begangenen Verbrechen thätlich geholfen oder aufgefodert haben, in zwölf- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe; III. diejenigen, welche an öffentlichen Gebäuden oder an Wohnungen und

2) zweiter und höchster Grad des Tumults.

51) Zu streichen nach Art. 6. d. Ges. v. 12. Mai 1848, siehe oben Anmerkung 2. S. 24.

andern liegenden Gründen obrigkeitlicher Personen durch Aufbrechen, gewaltsames Eindringen, Demoliren, Gewalt ausgeübt, an oder in denselben Verwüstungen angerichtet haben, zu acht- bis sechzehnjährigem Zuchthause; IV. diejenigen, welche mit Gewehr, oder was immer für thätlichen Werkzeugen bewaffnet, an dem Aufstande Theil genommen oder der Absicht kundig, einem Theilnehmer solche Werkzeuge mitgetheilt haben, zu vier- bis achtjährigem Arbeitshause; V. diejenigen, welche unbewaffnet durch Drohungen oder Schimpfworte Antheil genommen, zu zwei- bis vierjährigem Arbeitshause; endlich VI. alle übrigen Theilnehmer des Aufstandes zu sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse oder körperlicher Züchtigung [52]) verurtheilt werden.

Strafe der Rädelsführer.

Art. 322. Anstifter und Rädelsführer bei einem Tumult des höchsten Grades sollen I. mit dem Tode bestraft werden, wenn Mord, Todtschlag, Raub oder Brandlegung vorgefallen ist, sie selbst mögen zu solchen Verbrechen ausdrücklich aufgefodert haben oder nicht; II. mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit oder nach Umständen mit Kettenstrafe, wenn in dem Tumulte eines der in dem Art. 321. Nr. II. bezeichneten Verbrechen begangen worden ist. III. In andern als den vorbestimmten Fällen haben die Anstifter und Rädelsführer sechzehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

Von der standrechtlichen Bestrafung des Aufstandes.

Art. 323. Voranstehende Gesetze kommen alsdann nicht zur Anwendung, wenn die Dauer und überhandnehmende Größe der Gefahr die Verkündi-

---

[52]) Siehe vorige Anmerkung.

gung des Standrechtes nothwendig gemacht hat; in welchem Falle ein Jeder, welcher nach verkündetem Standrechte im Aufstande ergriffen worden ist, nach bloß summarischem standrechtlichem Verfahren, ohne Rücksicht auf die Art und Größe seiner Theilnahme, zum Tode verurtheilt wird.

III. Zusätze zu vorstehenden Verordnungen; 1) aufrührerische Auffoderungen.

Art. 324. Wer zu einem Aufstande mündlich oder schriftlich, durch angeheftete oder sonst verbreitete, gedruckte oder ungedruckte Schriften deutlich und bestimmt aufgefodert hat, wird, wenn hieraus ein Tumult wirklich entstanden ist, als dessen Urheber oder Rädelsführer bestraft.

2) Störung der öffentlichen Ruhe durch Mißbrauch oder Vorwand der Religion.

Art. 325. Wer zur Verletzung bürgerlicher Pflichten gegen die Obrigkeit, gegen Gesetze des Staats oder Rechte der Mitbürger unter dem Vorwande der Religion auffodert; wer für betrüglich vorgegebene Religionssätze, mit deren Ausübung die bürgerliche Ordnung nicht bestehen kann, aus Eigennutz oder andern Privatabsichten Anhänger zu werben sucht: soll, wenn seine Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergegangen, als Unruhstifter zu ein- bis dreijährigem Arbeitshause verurtheilt werden.

Arglose Schwärmer sind durch Belehrung zu bessern oder durch polizeiliche Sicherungsmittel gefahrlos zu stellen.

Art. 326. Prediger, welche in öffentlichen Vorträgen oder Schriften durch Schmähungen oder gehässige Beschuldigungen zwischen den im Staate aufgenommenen oder geduldeten kirchlichen Gesellschaften Religionshaß zu wecken, oder zu unterhalten suchen, sollen ihres Amtes entsetzt werden.

B) Widersetzlichkeit gegen Justiz und Polizei. I. Verhinderte Gefangennehmung.

Art. 327. Wer die Obrigkeit an der Gefangennehmung eines Angeschuldigten verhindert, denselben bei sich verbirgt, ihm zu seiner Flucht behülflich ist, wird als Begünstiger nach allgemeinen Gesetzen (Art. 85. f.) bestraft, wenn nicht die Handlung in ein schwereres Verbrechen übergegangen ist.

II. Befreiung der Gefangenen; 1) durch Andere als den Gefangenen selbst, und dessen Aufseher.

Art. 328. Wer einen Gefangenen, welcher zur Strafe oder zur Sicherung, seiner Freiheit beraubt ist, aus dem Straforte, Gefängnisse oder sonst aus der Gewalt der Obrigkeit vorsätzlich befreit, der soll, wenn nicht Art und Umstände der Befreiung ein schwereres Verbrechen begründen, ohne Rücksicht, ob der Gefangene wieder ergriffen worden oder nicht, I. wenn der Befreite wegen eines Kapitalverbrechens gefangen war, mit vier- bis sechsjährigem Arbeitshause; und II. wenn ein Sträfling aus dem Zuchthause, oder ein Angeschuldigter, wegen eines mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens, aus dem Gefängnisse befreit worden, mit ein- bis vierjährigem Arbeitshause bestraft werden.

2) Befreiung durch Gefangenwärter u. dgl.

Art. 329. Gefangenwärter, Aufseher, Gerichts- und andere öffentliche Diener, welche ihrer Amtspflicht zuwider die Entweichung eines Gefangenen vorsätzlich bewirken, sind nebst den Art. 328. verordneten Strafen, der Dienstesentsetzung unterworfen.

3) Befreiung des Gefangenen durch sich selbst.

Art. 330. Ein Gefangener, welcher durch Gewalt an Personen oder durch andere Verbrechen seine Befreiung bewirkt oder zu bewirken gesucht hat, wird mit denjenigen Strafen belegt, welche das Gesetz für solche Verbrechen bestimmt.

III. Rückkehr eines Verwiesenen.

Art. 331. Diejenigen, welche durch richterliches Urtheil aus den königlichen Staaten verwiesen wor-

den sind, und unter was immer für einem Vorwande dahin zurückkehren, sollen drei Marktstage öffentlich ausgestellt, auf ein- bis vier Jahre in das Arbeitshaus gebracht, und nach überstandener Strafe von Neuem verwiesen werden.

Wider diejenigen, welche demungeachtet innerhalb der Landesgrenzen wieder ertappt werden, ist nach den Gesetzen über den Rückfall zu verfahren.

Viertes Kapitel.

Verbrechen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate.

Art. 332. Wenn zehn oder mehrere Personen durch wechselseitige Verabredung oder durch rechtswidrige absichtliche Veranstaltung eines Dritten, vereiniget in fremde Häuser, Wohnungen oder andere liegende Gründe und Besitzungen gewaltthätig einfallen, dieses geschehe aus Rache, oder um unerlaubte Selbsthülfe zu üben, oder um den ruhigen Besitz unbeweglicher Sachen, oder die Ausübung eines Rechts zu stören oder zu entziehen, so heißt dieses ein Landfriedensbruch. I. Störung des Landfriedens.

Art. 333 Solcher Landfriedensbruch soll, wenn dabei an Personen selbst Gewaltthätigkeiten verübt worden sind: I. an den Anstiftern und Rädelsführern mit drei- bis sechsjährigem Arbeitshause, II. an den gemeinen bewaffneten Theilnehmern mit ein- bis dreijährigem Arbeitshause, III. an den unbewaffneten gemeinen Theilnehmern mit sechsmonatlichem bis einjährigem

Gefängnisse oder körperlicher Züchtigung [53]) bestraft werden.

Wenn keine wirklichen Gewaltthätigkeiten an Personen begangen worden sind, so haben I. die Anstifter und Rädelsführer ein= bis dreijähriges Arbeitshaus; II. die gemeinen bewaffneten Theilnehmer Gefängniß auf sechs Monate bis zu einem Jahre; III. die gemeinen unbewaffneten Theilnehmer drei= bis sechsmonatliches Gefängniß oder körperliche Züchtigung [53]) verwirkt.

Art. 334. Wider denjenigen, welcher bei einem Landfriedensbruche ein mit schwererer Strafe bedrohtes Verbrechen begeht, kommt die Strafe dieses schwereren Verbrechens geschärft zur Anwendung.

Art. 335. Eine Gewaltthätigkeit, welche von absichtlich vereinigter Menge (Art. 332.), ohne Anfall oder Einfall in liegende Gründe oder Wohnungen, unmittelbar an Personen begangen wird, deßgleichen jedes unter der Gestalt eines Landfriedensbruches (Art. 332.) verübte Verbrechen, welches für sich eine gelindere Strafe, als der Landfriedensbruch auf sich hat, wird als Landfriedensbruch bestraft.

II. Störung des Religionsfriedens.

Art. 336. Wer in eine Kirche oder andern religiösen Versammlungsort zur Zeit des Gottesdienstes gewaltthätig einfällt; wer die Religionsdiener während ihrer Amtsverrichtungen thätlich mißhandelt, oder durch Zwang und Gewalt gottesdienstliche Verrichtungen zu verhindern sucht, soll, wenn diese That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit zwei= bis sechsjährigem Arbeitshause bestraft werden.

---

[53]) Siehe Anmerkung 51.

Fünftes Kapitel.

Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben.

A) Fälschung öffentlicher Urkunden.

Art. 337. Wer I. mittelst Nachahmung königlicher Unterschrift, oder durch Nachahmung oder Mißbrauch des königlichen großen oder kleinen Staatssiegels, oder eines Siegels der geheimen Staatsministerien, falsche Urkunden verfertiget; wer die mit königlicher Unterschrift oder einem solchen Siegel beglaubigten Urkunden verfälscht, oder von solcher nachgemachten oder verfälschten Urkunde wissentlich und in rechtswidrigem Vorsatze Gebrauch macht, soll zwölf- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe leiden.

II. Gleiche Nachahmung oder Verfälschung solcher Urkunden, welche von andern Staatsämtern oder öffentlichen Behörden verfertiget, ausgestellt, beglaubigt, oder mit deren Zuziehung aufgerichtet worden; wie auch wissentlicher rechtswidriger Gebrauch solcher falschen oder verfälschten Urkunden, hat acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus zur Folge.

B) Betrug rücksichtlich der Staatssiegel.

Art. 338. Wer das königliche große oder kleine Staatssiegel, oder das Siegel eines der geheimen Staatsministerien für sich oder einen Andern ohne öffentlichen Auftrag verfertigt oder verfertigen läßt, oder ein solches ächtes oder nachgemachtes Siegel wissentlich in unerlaubten Besitz nimmt, soll, wenn kein erweislicher Mißbrauch davon gemacht worden, zu ein- bis vierjährigem Arbeitshause verurtheilt werden.

C) Betrug durch Anmaßung eines Staatsamtes.

Art. 339. Wer sich durch Betrug die Ausübung eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Amtes anmaßt, soll mit ein- bis vierjährigem Ar-

beitshause bestraft werden, vorbehaltlich härterer Strafe, wenn dabei eine Fälschung öffentlicher Urkunden oder ein anderes schwereres Verbrechen begangen worden.

D) Verletzung öffentlicher Treue und Glaubens durch Staatsdiener.

Art. 340. Oeffentliche Beamte, welche sich durch absichtliche Verfertigung, Verfälschung oder Unterdrückung von Amtsprotokollen, oder in Ansehung anderer zu ihrem Amte gehörenden Urkunden oder Akten eines Betruges schuldig machen, sollen, es sei Schaden daraus entstanden oder nicht, die Absicht sei, welche sie wolle, nebst der Dienstentsetzung, in die Art. 337. gedrohten Strafen nach Unterschied der daselbst bestimmten Voraussetzungen verurtheilt werden.

E) Münzfälschungen. I. Erste Klasse.

Art. 341. Wer die im Königreiche als Geld umlaufende in- oder ausländische Münze verfälscht, oder unbefugterweise nachahmt, die nachgeahmte unächte Münze sei geringhaltiger, oder von gleicher oder größerer innerer Güte, wie die ächten Münzsorten, soll als Münzfälscher nach den folgenden Gesetzen bestraft werden.

1) Erster Grad.

Art. 342. Der Verbrecher, welcher die von ihm verfertigten unächten Münzen in Umlauf gesetzt hat, soll mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthause bestraft werden.

Sind jedoch die unächten Münzen ohne eigens verfertigten Stempel, bloß durch Gießen in eine nach ächten Münzen abgedruckte Form verfertiget worden, so ist der Münzfälscher mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause zu strafen.

2) Zweiter Grad.

Art. 343. Wenn die in betrüglicher Absicht verfertigte Münze noch nicht in Umlauf gesetzt wor-

den ist, so hat der Münzfälscher das Arbeitshaus auf vier bis acht Jahre; in dem Art. 342. bemerkten zweiten Falle aber ein- bis vierjähriges Arbeitshaus verwirkt.

II. Zweite Klasse der Münzfälschung.

Art. 344. Wer ächten im Lande umlaufenden Münzen durch Beschneiden oder andere Mittel ihren inneren Werth verringert; wer unächten oder verrufenen Metallstücken durch betrüglichen Schein das Ansehen wahrer gültiger Münze, geringeren Münzsorten den äußeren Anschein höherer Münzen gibt, und solche auf die eine oder andere Art verfälschte Stücke ausgibt, oder ausgeben läßt: soll den vierfachen Werth des erweislich gezogenen Gewinns als Strafe bezahlen, und über dieses nach dem Gesetze wider den ausgezeichneten Betrug ersten Grades (Art. 263.) gestraft werden.

Von den Theilnehmern der Münzfälschung.

Art. 345. Wer nach vollbrachter Münzfälschung, im Einverständnisse mit einem Münzfälscher, unächte oder verfälschte Münzen, um solche im Publikum zu verbreiten, von demselben angenommen hat, soll wie der Münzfälscher selbst bestraft werden. Doch ist ihm nur diejenige Summe, welche er selbst für seinen Antheil verbreitet hat, zur Strafe anzurechnen.

Art. 346. Wer einem Münzfälscher Rath und Unterricht zur Ausführung des Verbrechens ertheilt; wer wissentlich und im Einverständnisse mit dem Verbrecher demselben die nöthigen Stempel, Werkzeuge, Materialien verfertigt oder verschafft hat, wird wie der Münzfälscher selbst bestraft.

F) Verfälschung der Kreditpapiere.

Art. 347[55]. Wer in Ansehung der von einer

[55]) Dieser Artikel ist erweitert durch §. 2. des Ges. v. 1. Juli 1834. „Die Errichtung einer bayer. Hypotheken- und Wechselbank betreffend." Gesetzbl. Nr. 11. S. 81.

öffentlichen Kasse ausgestellten Pfand- oder Schuldverschreibungen (Staatsobligationen) von welcher Art oder Summe sie sein mögen, eine Fälschung verübt, soll I. wenn das Verbrechen durch fälschliches Nachmachen einer solchen Obligation begangen worden, mit zwölf- bis zwanzigjährigem Zuchthause; II. wenn dasselbe durch Veränderung des Creditpapiers in eine höhere Summe verübt worden, mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthause bestraft werden.

Art. 348. Die Gesetze wider die Theilnahme an Münzfälschungen (Art. 345. und 346.) sind auch gegen ähnliche Theilnehmer an dem Art. 347. bestimmten Verbrechen in Anwendung zu bringen.

Sechstes Kapitel.

Verbrechen wider das Staats- und anderes öffentliches Eigenthum.

I. Entwendung öffentlicher Güter.

Art. 349 [56]). Eine Entwendung an öffentlichen Geldern und andern dem Staate zugehörenden Gütern wird als ausgezeichneter Diebstahl nach Art. 220. bestraft.

II. Beschädigung öffentlichen Eigenthums.

Art. 350. Wer sich an einer zum Staatseigenthume gehörenden Sache eines Verbrechens schuldig macht, ist zwar nach den Gesetzen über Beschädigung des Privateigenthums zu strafen; doch ist jene Ei-

---

Sie erhält für sich und ihre allenfallsigen Filialbanken das ausschließende Privilegium §. 8., Banknoten auf den Inhaber (au porteur) in Umlauf zu setzen. Nachahmungen oder Veränderungen werden bis zur Bekanntmachung eines allgemeinen Strafgesetzbuches in den älteren Kreisen diesseits des Rheins nach Art. 347. Thl. I. des Str.-G.-Bchs. von 1813 bestraft.

[56]) Aufgehoben durch die Schlußbestimmung der Verordnung vom 25. März 1816, s. oben Anmerk. 42. S. 86. und durch die Bestimmungen derselben ersetzt.

genschaft der beschädigten Sache als beschwerender Umstand zu betrachten.

Siebentes Kapitel.

Von den besonderen Verbrechen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener.

Art. 351. Wenn ein Staatsbeamter oder öffentlicher Diener durch ein gemeines Verbrechen die Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses verwirkt hat, so ist mit der ordentlichen Strafe stets die Dienstentsetzung verbunden. I. Allgemeine Gesetze, 1) bei gemeinen Verbrechen.

Art. 352. Wenn ein öffentlicher Beamter I. das ihm anvertraute Amt zu Verübung eines gemeinen Verbrechens mißbraucht, so ist die hierauf gesetzte besondere Strafe zu schärfen und mit Dienstentsetzung zu verbinden. Wer II. außer dem erwähnten Falle seinen Amtspflichten vorsätzlich und zwar in der Absicht zuwider handelt, um dadurch entweder sich selbst einen Vortheil zu verschaffen, oder den Staat oder einen Unterthan in Schaden zu bringen, ist mit der Dienstentsetzung, und bei geringerem Grade des Verschuldens, mit der Dienstentlassung zu bestrafen. 2) bei Amtsverbrechen im eigentlichen Sinne.

Art. 353. Wenn Vorgesetzte oder obere Behörden Amtsverbrechen ihrer Untergebenen wissentlich und vorsätzlich geschehen lassen, so sind sie wie die Untergebenen selbst zu strafen.

Art. 354. Amtsuntergebene, welche sich in Amtsverhältnissen gegen ihre Vorgesetzte ungehorsam bezeigen, haben, wenn sie sich hiebei des Verbrechens II. Von Verletzung des Subordinations-Verhältnisses.

der Widersetzung (Art. 315. f.) schuldig machen, nebst Schärfung der ordentlichen Strafe dieses Verbrechens, die Dienstentsetzung zu gewärtigen.

III. Von der Bestechung.

Art. 355. Ein öffentlicher Beamter, welcher sich durch Annahme eines Geschenkes oder was immer für eines Vortheils zu einer Handlung oder Unterlassung verleiten läßt, welche den Gesetzen des Staats, den Rechten Anderer oder sonst seinen unbezweifelten Amtspflichten widerspricht, ist des Verbrechens der Bestechung schuldig.

Die Annahme des Geschenkes oder Vortheils ist für geschehen zu achten, sobald sich der Beamte zur Annahme des Versprochenen bereit erklärt, oder was ihm oder einem seiner Angehörigen von einer Partei oder einem Sollicitanten gegeben worden, nachdem er Kenntniß davon erhalten, nicht längstens binnen drei Tagen dem Gerichte oder seinen Amtsvorgesetzten angezeigt hat.

Art. 356. Ein solcher Verbrecher ist mit der Dienstentsetzung zu bestrafen.

Diese Strafe schließt jedoch eine schwerere nicht aus, wenn die Pflichtverletzung des Beamten zugleich in ein anderes Verbrechen übergeht.

IV. Von Bedrückung der Unterthanen; 1) überhaupt.

Art. 357. Wer aus Privatabsichten, aus Haß, Parteilichkeit oder Eigennutz die ihm anvertraute Amtsgewalt zum Druck oder zur Mißhandlung der Unterthanen mißbraucht, soll mit der Dienstentsetzung bestraft werden, vorbehaltlich der etwa noch überdieß verschuldeten Strafen.

Art. 358. Wer durch Bedrohung mit der Amtsgewalt irgend einen unerlaubten Privatvortheil zu erpressen sucht, ist gleicher Strafe unterworfen.

Art. 359. Richter oder Polizeiobrigkeiten, welche die ihnen anvertraute Gewalt so weit mißbrauchen, daß sie wissentlich einen Unschuldigen einem Untersuchungsprozesse unterwerfen, sind ihres Amtes zu entsetzen, und nach Unterschied der vorgegebenen Anschuldigungen mit den auf falsche Denunciation (Art. 288. und 394.) gesetzten Strafen zu belegen.

2) Durch Mißbrauch der Strafgewalt.

Wenn der Angeschuldigte zugleich Gefängniß erlitten hat, so ist mit der Dienstentsetzung die Strafe widerrechtlicher Gefangenhaltung (Art. 193. und 371.) zu verbinden, soferne diese Strafe die auf falsche Denunciation gesetzte an Schwere übertrifft.

Art. 360. Wenn ein Unterrichter wider ergangenes Urtheil einer höheren Instanz an einem Unschuldigen eine Strafe vollzogen, oder durch falsche Protokolle und andere dergleichen Fälschungen, das Straferkenntniß wider einen Unschuldigen veranlaßt hat, so ist derselbe nebst der Dienstentsetzung mit vier- bis achtjährigem geschärften Arbeitshause, und wenn die dem Unschuldigen zuerkannte Strafe achtjähriges Arbeitshaus übersteigt, mit der zuerkannten oder vollzogenen Strafe selbst zu belegen.

Art. 361. Ein Staatsbeamter, welcher in Bestimmung oder Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle vorsätzlich den Staat verkürzt, oder denselben in Verwaltung der ihm untergebenen Kassen durch rechtswidrige parteiische Begünstigung Anderer in Nachtheil bringt, soll nebst dem Ersatz des gestifteten Schadens seines Amtes entsetzt werden.

V. Von Untreue im Amte.
1) Verkürzung der Staatseinkünfte.

Ist aber solche Untreue um gehofften oder erhaltenen Gewinns oder Vortheils willen geschehen, so hat er außerdem Gefängnißstrafe auf ein bis zwei Jahre verwirkt.

2) Unterschlagung anvertrauter Gelder. a) Erster Grad.

Art. 362. Wer Gelder oder geldwerthe Sachen, welche ihm vermöge eines öffentlichen Amtes zur Verwahrung, Verwaltung oder Ablieferung an eine andere Behörde untergeben sind, treulos sich selbst zueignet; es seien die anvertrauten Gelder oder Sachen Staats- oder Privateigenthum, es sei diese Unterschlagung in der Absicht und Hoffnung dereinstiger Wiedererstattung geschehen oder nicht, wird seines Dienstes entsetzt, und nach dem Gesetze wider den ausgezeichneten Diebstahl erster und zweiter Klasse (Art. 220.)[57] bestraft.

b) Zweiter Grad.

Art. 363. Wenn der Beamte durch Fälschung der Rechnungen den Abgang zu verstecken gesucht, eingegangene Posten nicht verrechnet, oder als Reste aufgeführt, nicht geleistete Zahlungen als Ausgabe in Rechnung gebracht hat, dann ist er nebst Dienst-Entsetzung nach dem Gesetze wider ausgezeichnete Diebstähle dritter Klasse (Art. 223.)[57] zu bestrafen.

---

[57]) Rescr. vom 11. Februar 1817, lithogr. Sammlung Nr. 160.

Wenn gleich das Edikt vom 25. März 1816 den Diebstahl und Unterschlagung nur als Privatverbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, so tritt bei der Unterschlagung als Staatsverbrechen die Bestimmung des Art. 362. ein, welcher nicht aufgehoben ist, und ausdrücklich davon handelt, wo das Moment der stets als Verbrechen erhöhten Strafbarkeit in der verletzten Amtspflicht ruhet. Die Unterschlagung ist also ohne Rücksicht auf die unterschlagene Summe immer als Verbrechen mit der Dienstesentsetzung zu bestrafen, und die damit zu verbindende Freiheitsstrafe nach den Bestimmungen über die Strafe des einfachen Diebstahls-Verbrechens (nach dem Edikt vom 25. März 1816, Artikel III.) auszumessen. (Entsprechend ist bei Art. 363. die Strafe nach Art. VII. jenes Edikts auszumessen.)

Art. 364. Ein Beamter, welcher die Flucht ergriffen und die ihm anvertraute Kasse ganz oder zum Theil mitgenommen hat, unterliegt acht- bis zwölfjähriger Freiheitsstrafe nebst öffentlicher Ausstellung[58]). c) Dritter Grad.

Art. 365. Wer sich durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt öffentliche, ihm nicht anvertraute Gelder zu seinem Privatvortheile zueignet, soll seines Dienstes entsetzt, und nach dem Gesetze wider den ausgezeichneten Diebstahl erster und zweiter Klasse (Art. 220.)[59]) bestraft werden. 3) Zueignung öffentlicher, nicht anvertrauter Gelder.

Art. 366. Voranstehende Strafgesetze gelten nicht bloß von den unmittelbaren, sondern auch von den mittelbaren Beamten des Staats. Von mittelbaren Staatsdienern.

Drittes Buch.

Von Vergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel.

Von Privatvergehen.

Erstes Kapitel.

Von Vergehen an der Person.

Art. 367. Wer einen Andern hinterlistiger Weise anfällt, oder sonst mit vorbedachtem Entschlusse demselben eine körperliche Mißhandlung zufügt, soll, wenn I. Durch Körperverletzung.

---

[58]) Zu streichen nach Art. 4. des Ges. vom 18. November 1849, siehe oben Anmerkung 3. S. 25.

[59]) Siehe oben Anmerkung 57.

der Beleidigte nur mit Schlägen oder andern geringen Mißhandlungen und Verletzungen vergewaltiget worden, ein- bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe leiden.

Art. 368 [60]). Wenn aber der vorbedachte Anfall in verabredeter Verbindung mehrerer Personen oder mittelst nächtlichen Aufpassens oder mit Waffen geschehen ist, so hat der Uebertreter sechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß verschuldet, so ferne nicht die That durch die Größe des dadurch zugefügten Nachtheils in ein Verbrechen übergegangen ist.

Art. 369. Dieselben Schärfungs- und Milderungsgründe, welche die Art. 184. und 185. in Ansehung des Verbrechens der Körperverletzung verordnen, sollen auch hier stattfinden.

---

[60]) An diese Artikel schließt sich theilweise ändernd an: die Verordnung vom 22. Februar 1814, Regierungsblatt S. 355.

I. Wer Jemand auf thätliche Art beleidiget, ohne auf dieselbe Art gereizt zu sein, wer auf solche Weise den Andern mit rechtswidrigem Vorsatz wirft, stößt oder schlägt, soll wegen eines Vergehens nach den Bestimmungen Unseres Strafgesetzbuches Thl. I. Art. 367—369. bestraft werden, wenn der thätliche Anfall oder die körperliche Mißhandlung entweder 1) hinterlistiger Weise, oder 2) in verabredeter Verbindung von Mehreren, oder 3) durch Aufpassen, oder 4) mit Waffen geschehen, oder 5) dem Beschädigten eine weniger als eine monatliche, aber mehr als dreitägige Krankheit oder Untüchtigkeit zu seinen Berufsarbeiten zugezogen hat. Was unter Waffen zu verstehen sei, ist aus dem Str.-G.-Bch. Thl. I. Art. 222. zu entnehmen.

II. Außer diesen Fällen sollen die geringeren einseitigen Thätlichkeiten auf Beschwerde des Beleidigten von der Polizeibehörde untersucht, und mit ein- bis vierzehntägigem Arrest bestraft werden.

III. Bei gegenseitigen Thätlichkeiten oder Raufhändeln, wenn keine Verwundungen, Verletzungen oder Mißhandlungen vorgefallen sind, welche eine mehr als dreitägige Krankheit oder Untüchtigkeit zu den Berufsarbeiten verursacht haben, kommt die Untersuchung und Bestrafung den Polizeibehörden zu. Der Anstifter, welcher die erste Gewaltthätigkeit begangen hat, ist mit Arrest von acht bis vierzehn Tagen, jeder andere Theilnehmer aber mit ein- bis achttägigem Arreste zu bestrafen; geübte Raufer, welche sich öfters und gewöhnlich bei solchen Vorfällen einfinden, und zu diesem Ende eigene Ringe, Stöcke u. dgl. bei sich führen, sollen so lange, bis das Gegentheil dargethan ist, als Anstifter beurtheilt werden.

Art. 370. Die Aussetzung hülfloser Personen (Art. 174.) ist ein Vergehen, wenn dieselbe an einem solchen Orte und unter solchen Umständen geschehen ist, daß durchaus keine Gefahr für das Leben des Ausgesetzten befürchtet werden konnte, derselbe auch wirklich unverletzt beim Leben erhalten worden ist, wesfalls der Uebertreter sechsmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe verwirkt hat. II. Durch Aussetzung.

Art. 371. Rechtswidrige Beraubung der Freiheit (Art. 192.), wenn dieselbe nicht volle vier und zwanzig Stunden gedauert, und eine in diesem Gesetzbuche für ein Verbrechen erklärte körperliche Mißhandlung nicht zur Folge hat, soll mit einmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse gestraft, und wenn diese Handlung an Eltern oder andern Personen begangen worden, welchen der Beleidiger zu besonderer Ehrerbietung verpflichtet ist, die Dauer der Strafe nach dem Grundsatze des Art. 195. erhöht werden. III. Vergehen an der Freiheit der Person.

Art. 372. Ist eine Ehe von dem Civilgerichte deßwegen für ungültig erklärt worden, weil die Eltern ihr Kind zu derselben durch thätlichen Zwang oder fortgesetzte Drohungen genöthiget haben, so sollen die Eltern mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft werden. IV. Vergehen rücksichtlich der Ehe oder außerehelichen Geschlechtsgenusses.

Art. 373. Wer durch Betrug eine Person zur Eingehung einer nach dem Gesetz ungültigen Ehe mit ihm selbst oder einem Dritten verleitet, soll auf Klage oder Denunciation des Betrogenen zu sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse verurtheilt werden.

Art. 374. Eine ledige Person, welche sich mit einer andern, die noch in fortdauernder gültiger Ehe

lebt, wissentlich verheirathet, ist in sechsmonatliches bis einjähriges Gefängniß zu verurtheilen.

Art. 375. Verführung zum Beischlaf durch das Versprechen der Ehe, welches von dem Verführer nicht erfüllt worden ist, wird mit Gefängniß von einem bis sechs Monate bestraft.

Art. 376. Wer eine Person mittels Eheversprechens zum Beischlaf verführt, und die Erfüllung seines Wortes nach entstandener Schwangerschaft verweigert, ist mit sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse zu strafen, wenn die Geschwängerte wegen Kindsmordes oder wegen der in den Artikeln 160. bis 165. [61]) bestimmten Fälle, mit Strafe belegt wird.

Art. 377. Wer eine wahnsinnige, blödsinnige, schlafende oder höchst betrunkene Person zur Befriedigung der Wollust mißbraucht, soll mit dreimonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 378. Der Beischlaf mit einem Mädchen unter zwölf Jahren ist von ihrer Seite als unfreiwillige Unzucht zu betrachten, und soll an dem Verführer mit sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse bestraft werden, so ferne nicht solche Handlung wegen verübter Gewalt oder Drohungen in das Verbrechen der Nothzucht übergegangen ist.

---

[61]) Die hier citirten Artikel sind durch Art. 8. des Gesetzes vom 29. August 1848 aufgehoben und durch Art. 6. dieses Gesetzes ersetzt; siehe oben Anmerkung 38. und 1. S. 73. u. 24.

Zweites Kapitel.

Von Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterschlagung oder Beschädigung.

Art. 379[62]). Der Diebstahl ist ein Vergehen, wenn der Werth des Entwendeten mehr als die Summe von fünf Gulden bayerischer Reichswährung beträgt, jedoch die Summe von fünf und zwanzig Gulden nicht erreicht, und keine der in den Art. 216., 217., 218., 221. und 225. bemerkten beschwerenden Eigenschaften an sich hat. I. Vom Diebstahle.

Art. 380. Die Strafe dieses Vergehens ist das Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre.

Ein einfacher erster Diebstahl, dessen Betrag die Summe von fünf Gulden nicht übersteigt, wird polizeilich bestraft.

Art. 381. Entwendungen, welche von dem Hausgesinde (Art. 219.) aus bloßer Lüsternheit an Eß- und Trinkwaaren begangen werden, sind, wenn eine polizeiliche Bestrafung vorausgegangen, als Vergehen mit achttägigem bis sechsmonatlichem Gefängnisse, oder nach Umständen mit körperlicher Züchtigung zu bestrafen.

Art. 382[63]). Unterschlagung anvertrauter Güter wird als Vergehen nach voranstehenden Gesetzen bestraft, wenn der Betrag des Unterschlagenen die Summe von fünf Gulden bayerischer Reichswährung übersteigt, jedoch die Summe von fünf und zwanzig Gulden nicht erreicht, auch solche Handlung von andern, als den im Art. 232. genannten Personen begangen worden ist. II. Unterschlagung anvertrauter Güter.

Art. 383. Vorsätzliche rechtswidrige Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigenthums soll, wenn der Schaden fünfzig Gulden oder darüber beträgt, als Vergehen bestraft werden, soweit nicht dieselbe in dem II. Buche dieses Gesetzbuches Art. 246., 247., 252. und 254. für ein Verbrechen erklärt ist. III. Von unerlaubter Beschädigung. 1) überhaupt.

Art. 384. Wurde solche Beschädigung aus bloßem Muthwillen verübt, so soll der Uebertreter mit Ge-

---

[62]) Diese Artikel sind durch die Schlußbestimmung der Verordnung vom 25. März 1816 aufgehoben und durch die Bestimmungen derselben ersetzt; siehe oben Anmerkung 42. S. 86.

[63]) Nach Rescript vom 12. Mai 1816, siehe oben Anm. 44. S. 94., fallen alle Unterschlagungen, also auch Vergehen, unter die Strafbestimmungen der Diebstahlsnovelle vom 25. März 1816.

fängniß auf acht Tage bis zwei Monate, oder nach Beschaffenheit der Person und Umstände, mit körperlicher Züchtigung [64]) belegt werden.

Ist aber solche Handlung aus Rachsucht, boshaftem Eigennutze oder anderer dergleichen Bewegursache geschehen, so hat der Thäter einmonatliches bis sechsmonatliches Gefängniß verschuldet, so ferne nicht die folgenden Gesetze in besonderen Fällen ein Anderes verordnen.

2) Von ausgezeichneten Beschädigungsarten.

Art. 385. Wer 1) Fruchtbäume, Pflanzen, Früchte auf dem Felde, oder in Gärten, oder auf Wiesen vorsätzlich verderbt, verwüstet, beschädigt; wer 2) die zum Landbau oder zur Viehzucht gehörenden Thiere krank macht, tödtet oder sonst dem Eigenthümer zu Verlust bringt, wer 3) an aufgehäuftem Getreide, Heu, Holz und andern ähnlichen Vorräthen, welche nicht verwahrt sind, auf irgend eine Weise frevelt; wer 4) Pflüge und andere Werkzeuge des Landbaues vernichtet oder unbrauchbar macht; wer 5) die zur Sicherung des Landeigenthums dienenden Privatanstalten, die Einfriedung von Aeckern, Wäldern, Gärten durchbricht, niederreißt, oder sonst ganz oder zum Theile zu Grunde richtet: diese sollen, der Betrag der Beschädigung erreiche die Art. 383. bestimmte Summe oder nicht, im Falle bloßen Muthwillens mit vierzehntägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse, oder nach Beschaffenheit der Person und Umstände, mit körperlicher Züchtigung [65]); wenn aber die Beschädigung aus Rache und anderem dergleichen Beweggrunde geschehen, mit drei- bis neunmonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

---

[64]) Die körperliche Züchtigung fällt weg nach Art. 6. des Gesetzes vom 12. Mai 1848, siehe oben Anmerk. 2. S. 24.

[65]) Siehe vorige Anmerkung.

Art. 386. Wer die zur Bezeichnung der Grenze liegender Grundstücke bestimmten Zeichen vorsätzlich vernichtet, oder unkenntlich macht, dieses geschehe durch Ausfüllung der Grenzgräben, durch Umackern der Feldraine, durch Ausgraben, Umwerfen, Abhauen der Grenzsteine oder Malbäume, oder auf was immer für Art und Weise, soll nicht nur die Kosten zur Wiederherstellung der Grenze tragen, und alle Kosten der aus Unsicherheit der Grenze entstandenen Prozesse und Streitigkeiten ersetzen, sondern auch mit Gefängniß und zwar, wenn diese Handlung aus Muthwillen geschehen, auf einen bis zu drei Monaten, wenn sie aber aus Eigennutz, Rachsucht und dergleichen verübt worden, auf sechs Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Drittes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug und durch unbefugte Anmaßung.

I. Vom Betruge. 1) Zum Nachtheile fremden Eigenthums.

Art. 387. Ein Betrug, welcher die Uebervortheilung eines Andern an seinem Vermögen zum Gegenstande hat (Art. 258.), ist Vergehen, wenn derselbe den Betrag von fünf Gulden bayerischer Reichswährung übersteigt, jedoch die Summe von fünf und zwanzig Gulden nicht erreicht, und keine der in dem II. Buche dieses Gesetzbuches Art. 265.—272. und 278. bemerkten beschwerenden Eigenschaften an sich hat.

Art. 388. Solche Betrügereien werden mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem

Jahre, und nach Umständen mit dem zeitlichen Verluste des Gewerbes bestraft, welches hiezu mißbraucht worden ist.

Art. 389. Wer mit einem Menschen, welcher nicht selbst über das Seine frei verfügen darf, ohne Einwilligung seines Vormundes, oder desjenigen, welcher elterliche Gewalt über ihn hat, heimlich ein demselben nachtheiliges Geschäft eingeht, wird mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft, so ferne nicht bei dem Geschäfte noch ein besonderer Betrug untergelaufen ist.

Art. 390. Gleicher Strafe ist unterworfen: wer unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt steht, und durch betrügliche Verschweigung oder Abläugnung dieses seines Zustandes Andere zur Eingehung eines Rechtsgeschäftes mit ihm verleitet.

2) Vom Betrug an der Person eines Andern; a) an dem Familienstande.

Art. 391. Ein Betrug, wodurch Jemand sich selbst oder einem Andern in einer fremden Familie die Rechte des Familienstandes oder der Verwandtschaft beilegt, ist einer sechsmonatlichen bis einjährigen Gefängnißstrafe, und wenn solche Handlung von einem Mitglied der Familie selbst begangen worden, den Art. 283. verordneten Nachtheilen unterworfen.

b) An dem bürgerlichen Stande.

Art. 392. Ein Betrug, welcher darauf gerichtet ist, den bürgerlichen Stand eines Andern, diesem zum Nachtheil zu verändern, zu entziehen, in Ungewißheit zu setzen, verschuldet ein- bis dreimonatliches Gefängniß.

c) An dem guten Namen.

Art. 393. Verläumdung (Art. 284.) durch außergerichtliche Ausstreuungen oder heimliche Insinuationen, wird, außer den in dem Art. 286. für

Verbrechen erklärten Fällen, mit einmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse bestraft, vorbehaltlich dessen, was im Art. 285. als allgemeine Strafe der Verläumdung verordnet ist.

Art. 394. Wer, um einen Unschuldigen in Untersuchung oder Strafe zu bringen, denselben vor Gericht wegen einer Handlung fälschlich anzeigt, die nach diesem Gesetzbuche als Vergehen zu bestrafen ist, oder in solcher Sache ein falsches, jedoch nicht eidliches Zeugniß gibt, soll wegen solcher falschen Anzeige, oder solchen falschen Zeugnisses zu dreimonatlichem bis einjährigem Gefängnisse verurtheilt werden.

Wer zum Vortheile eines Angeschuldigten ein falsches, unbeschwornes Zeugniß gegeben hat, soll mit Gefängniß, und zwar, wenn die angeschuldigte That ein Verbrechen ist, auf sechs Monate bis zu einem Jahre, außerdem aber auf einen bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 395. Wenn eine der vorgedachten Betrügereien durch ihren Zweck, die Art ihrer Begehung, die dazu angewendeten Mittel in eine mit schwererer Strafe bedrohte Gattung des Betrugs übergeht, so hat es bei der hierdurch verschuldeten härteren Strafe sein Bewenden.

Art. 396. Wer unbefugter Weise und in der Absicht Jemanden zu schaden, oder sich oder einem Dritten hierdurch einen Vortheil zu verschaffen, eines Andern Briefe, Urkunden, Akten, Handelsbücher und andere dergleichen Dokumente, welche Privatgeheimnisse enthalten können, erbricht, liest, abschreibt, erbrechen, lesen oder abschreiben läßt, soll mit einer

zweitägigen bis einmonatlichen Gefängnißstrafe belegt, und wenn das entfremdete Geheimniß zu wirklichem Schaden mißbraucht worden, die Dauer der Gefängnißstrafe allenfalls bis zu sechs Monaten verlängert werden.

Art. 397. Auf welche Art das Eigenthum an Geisteswerken unter den besondern Schutz des Gesetzes gestellt werde, darüber sind die näheren Bestimmungen in dem bürgerlichen Gesetzbuche enthalten.

Wer dagegen eine Rechtsverletzung durch Entwendung oder Betrug sich zu Schulden kommen läßt, ist in die Strafe dieser Verbrechen oder Vergehen zu verurtheilen.

Wer ein Werk der Wissenschaft oder Kunst ohne Einwilligung seines Urhebers, dessen Erben oder Anderer, welche die Rechte des Urhebers erlangt haben, durch Vervielfältigung mittelst Druckes, oder auf andere Weise in dem Publikum bekannt macht, ohne dasselbe zu eigenthümlicher Form verarbeitet zu haben, wird nebst dem Schadensersatze, nach den in den einzelnen Druckprivilegien, oder in deren Ermangelung, nach den in den Polizeistrafgesetzen enthaltenen Bestimmungen bestraft.

Viertes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue.

Von Untreue überhaupt.

Art. 398. Wer in einem Verhältnisse, wodurch er einem Andern zu besonderer Treue und Ergebenheit verpflichtet ist, seiner Verbindlichkeit vorsätzlich zuwider handelt, wird dieser Treulosigkeit wegen

nach folgenden Gesetzen bestraft, wenn nicht seine Handlung zugleich in Betrug, Unterschlagung oder eine andere schwerere Uebertretung übergeht.

Art. 399. Bevollmächtigte, Verwalter, Geschäftsführer (negotiorum gestores), Depositarien, Gesellschaftsgenossen, welche in dieser Eigenschaft absichtlich dem Andern zum Nachtheile handeln, sollen mit achttägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft werden. I. Außer dem Familienverhältnisse, 1) der Bevollmächtigten,

Art. 400. Verpflichtete Rechtsanwälte, welche absichtlich ihrer Partei nachtheilige Rathschläge ertheilen, oder in gewinnsüchtiger Absicht die ihnen anvertrauten Prozesse vorsätzlich verzögern, sollen, nebst achttägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse mit der Suspension, und, nach Befinden der Umstände, mit dem völligen Verluste der Praxis bestraft werden, woferne nicht solche Handlung in das Verbrechen der Prävarikation übergeht. 2) der Rechtsanwälte.

Art. 401. Die Verletzung der ehelichen Treue durch Ehebruch, wird nur auf Klage oder Denunciation des beleidigten Theils, alsdann aber mit Gefängniß und zwar I. an der Ehefrau auf einen bis drei Monate; II. an dem Ehemanne auf acht Tage bis einen Monat bestraft. II. In dem Familienverhältnisse.

Art. 402. Wenn ein verheiratheter Mann mit eines Andern Ehefrau den Ehebruch begeht, soll die Art. 401. bestimmte Gefängnißstrafe verschärft werden.

Art. 403. Im Wiederholungsfalle wird die gesetzliche Strafe verdoppelt; jedoch nicht über einjährige Gefängnißstrafe erstreckt.

Zweiter Titel.

Von Vergehen wider den Staat.

Erstes Kapitel.

Von Vergehen wider die Ehre des Staats.

I. Von Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht.

Art. 404. Wer außer den im Art. 311. bestimmten Voraussetzungen, durch Verläumdung, Lästerreden, Schimpfworte oder andere unzweideutige Handlungen dem Monarchen in Ansehung allerhöchstdessen Person oder Regierung herabwürdigende Verachtung beweist, ist zur öffentlichen Abbitte vor dem Bildnisse des Königs [66]) und zu Gefängniß auf sechs Monate bis zu einem Jahre, oder nach Umständen zu körperlicher Züchtigung [66]) zu verurtheilen.

II. Beleidigung der Amtsehre.

Art. 405. Wer die Ehrfurcht, welche der Würde des Staatsamtes selbst gebührt, durch Ehrenbeleidigung eines Staatsbeamten vorsätzlich in herabwürdigenden Worten oder Handlungen verletzt, ist der Beleidigung der Amtsehre schuldig.

Nur diejenige Beleidigung eines Staatsbeamten gilt für beleidigte Amtsehre, welche entweder während der Ausübung seiner Amtsfunktion oder in einem Verhältnisse, wo der Beleidiger wegen eines Amtsgeschäftes mit demselben zu thun hatte, oder aus Rache wegen einer obrigkeitlichen Verfügung, oder endlich aus Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen oder Befehle begangen worden ist.

---

[66]) Abbitte und körperliche Züchtigung fällt weg nach Art. 6. des Gesetzes vom 12. Mai 1848 und ist durch Schärfung zu ersetzen, siehe oben Anmerkung 2. S. 24.

Art. 406. Wer solche Ehrenbeleidigung an Staatsbeamten der ersten und zweiten Klasse, oder an einem königlichen Collegium, oder dessen Commissarien verübt, ist drei- bis neunmonatlichem Gefängnisse und zugleich, nach Umständen, feierlicher Abbitte[67]) unterworfen, wenn nicht schon auf der Beleidigung an sich eine schwerere Strafe steht, weßfalls diese geschärft und in Verbindung mit feierlicher Abbitte[67]) in Anwendung zu bringen ist.

Art. 407. Ehrenbeleidigungen, welche an andern Staatsbeamten verübt werden, sind mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse und zugleich nach Umständen, mit feierlicher Abbitte[68]) zu bestrafen, vorbehaltlich der im Art. 406. enthaltenen Einschränkung.

Art. 408. Gewalt oder thätliche Mißhandlungen in, bei oder wegen einer Amtshandlung sind nach den Gesetzen über die Widersetzung (Art. 315. und 411.) zu beurtheilen.

III. Verletzung der Ehrfurcht gegen die Obrigkeit; 1) durch Frevel an Patenten und Verordnungen 2c.

Art. 409. Wer die von der Obrigkeit unterzeichneten und zur öffentlichen Bekanntmachung angehefteten Verordnungen, Patente und öffentlichen Anzeigen abreißt, hinwegnimmt, beschädigt, besudelt, oder sonst mißhandelt, soll, im Falle bloßen Muthwillens, mit körperlicher Züchtigung[69]) oder mit zwei- bis vierzehntägigem Gefängnisse; wenn aber solche Handlung geschehen aus Rache oder in der Absicht, der Obrigkeit Verachtung zu beweisen, oder um die Bekanntmachung oder Befolgung einer Anordnung zu verhindern, mit Gefängniß von einem bis zu drei Monaten belegt werden.

---

[67]) Siehe vorige Anmerkung.
[68]) Siehe Anmerkung 66.
[69]) Siehe Anmerkung 66.

2) Durch Siegelverletzung.

Art. 410. Wer Gerichts- und andere obrigkeitliche Siegel, womit Sachen oder Schriften verschlossen gehalten werden, wissentlich und absichtlich erbricht, ablöst, beschädigt, hat ein- bis dreimonatliche Gefängnißstrafe verwirkt, wenn nicht seine Handlung durch die Absicht oder Umstände in eine schwerere Uebertretung übergeht.

Zweites Kapitel.

Von Vergehen der Widersetzung gegen Obrigkeiten.

I. Einfache Widersetzung.

Art. 411. Wer sich der Widersetzung gegen eine obrigkeitliche Person (Art. 315.), jedoch ohne thätliche Mißhandlung, mittelst gefährlicher Drohungen schuldig macht, soll sechsmonatliche bis zweijährige Gefängnißstrafe leiden.

Wenn aber die Widersetzung durch bloße Schimpfworte oder andere herabwürdigende Handlungen geschehen ist, sind die Gesetze wider verletzte Amtsehre (Art. 406. und 407.) in Anwendung zu bringen.

Art. 412. Wer einer Obrigkeit oder deren öffentlichen Dienern, in rechtswidrigem Ungehorsame gegen die öffentliche Autorität, seine Wohnung zu öffnen verweigert, so daß dieselbe mit Gewalt geöffnet werden muß, ist mit zwei- bis achttägigem Gefängnisse zu strafen.

II. Von dem Tumult oder Aufstande.

Art. 413. Der Aufstand oder Tumult (Art. 319.) soll als bloßes Vergehen gestraft werden, wenn sich die Zusammengerotteten auf Befehl der Obrigkeit oder öffentlichen Diener sogleich wieder

auseinander begeben und in Gehorsam unterwerfen, in welchem Falle I. die Anstifter und Rädelsführer mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse; II. die gemeinen Theilnehmer hingegen mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse oder körperlicher Züchtigung [70]) bestraft werden sollen.

Art. 414. Wer zu einem Aufstande mündlich oder schriftlich, durch angeheftete oder sonst verbreitete, gedruckte oder ungedruckte Schriften aufgefodert hat; wird, wenn nachher kein Tumult entstanden, gleichwohl mit drei- bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft.

Art. 415. Handwerker, welche, um ihre Beschwerden durchzusetzen, die Einstellung ihres Gewerbes verabreden, zu einer solchen Uebereinkunft auffodern oder die Obrigkeit damit bedrohen; Handwerksgesellen oder Fabrikarbeiter verschiedener Meister und Fabriken, welche wegen angeblicher Beschwerden wider die Obrigkeit, oder ihre Herren, sich zur Einstellung ihrer Arbeit verabreden, zu einer solchen Verabredung auffodern, oder mit solcher Verabredung drohen, sollen mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse oder körperlicher Züchtigung [71]) belegt, und, wenn ein Aufstand hieraus erfolgt, sollen diejenigen, welche die Verabredung bewirkt oder zuerst dazu aufgefodert haben, als Urheber des Aufstandes bestraft werden.

Art. 416. Gleiche Strafe soll gegen diejenigen angewendet werden, welche mit rechtswidrigem Vorsatze durch abergläubische Prophezeiungen, durch Verbreitung falscher Nachrichten über bevorstehende Hun-

---

[70]) Siehe oben Anmerkung 66.
[71]) Siehe oben Anmerkung 66.

gersnoth und dergleichen, die Gefahr eines Volksaufstandes herbeiführen.

Art. 417. Sektenstifter, welche ihre an sich unschuldige Religionsmeinungen durch unerlaubte Mittel zu verbreiten oder geltend zu machen suchen; auf öffentlichen Plätzen predigen, ihre Anhänger zur Feindseligkeit gegen anders Denkende aufzureizen, oder von dem gesellschaftlichen Verkehr mit Andern abzuhalten, oder einem obrigkeitlichen Verbote zuwider sich und ihren Glaubensgenossen durch äußere Kennzeichen zu unterscheiden suchen: sind als Unruhstifter mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse zu belegen.

III. Befreiung der Gefangenen.

Art. 418. Wer einen Verbrecher aus dem Arbeitshause, oder einen Angeschuldigten, welcher eines mit Arbeitshaus bedrohten Verbrechens verdächtig ist, aus dem Gefängnisse oder sonst aus der Gewalt der Obrigkeit vorsätzlich befreit, soll mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse, und, wenn der Befreite wegen eines Vergehens gefangen gehalten war, mit Gefängniß von vier Tagen bis zu einem Monate, oder nach Umständen mit körperlicher Züchtigung [72]) bestraft werden.

Art. 419. Gefangenwärter, Aufseher, Gerichts- und andere öffentliche Diener, welche ihrer Amtspflicht zuwider die Entweichung eines solchen Gefangenen vorsätzlich bewirken, sind, nebst den Art. 418. verordneten Strafen, der Dienstentlassung unterworfen.

Eine durch ihre Fahrläßigkeit veranlaßte Entweichung soll mit Gefängniß von zwei bis acht Tagen, und im Wiederholungsfalle nebst verdoppelter Gefängnißstrafe mit Dienstentlassung belegt werden.

---

[72]) Siehe oben Anmerkung 66.

Drittes Kapitel.

Von den Vergehen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate.

Art. 420. Wer mit Umgehung richterlicher Hülfe, außer den in den Gesetzen ausgenommenen Fällen, eigenmächtig seine wirklichen oder vermeinten Rechtsansprüche gegen andere geltend macht, ist der unerlaubten Selbsthülfe schuldig, und soll mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden, oder mit Gefängniß von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden. I. Selbsthülfe überhaupt.

Art. 421. Wer, um für eine vermeinte oder wirkliche Beleidigung sich selbst Recht zu schaffen, oder, um einen behaupteten Rechtsanspruch eigenmächtig in Vollzug zu setzen, die Person des Andern gewaltthätig überfällt, leidet ein- bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe, wenn nicht die Gewaltthat in strafbare Uebertretung übergegangen ist. II. Verletzung der persönlichen Sicherheit durch Selbsthülfe.

Art. 422. Diejenigen, welche, um Rache zu nehmen, um behauptete Rechte eigenmächtig durchzusetzen, um den ruhigen Besitz unbeweglicher Sachen oder die Ausübung eines Rechtes zu stören oder zu entziehen, in fremde Häuser, Wohnungen und andere liegende Gründe, wiewohl unbewaffnet, gewaltthätig einfallen oder sonst eigenmächtig eindringen, diese sollen, wenn es nicht zu schwereren Uebertretungen gekommen ist, mit vierzehntägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft werden. III. Störung des häuslichen Friedens 1) ohne Waffen,

Art. 423. Wer mit Waffen versehen, oder in verabredeter Verbindung mehrerer Personen in Häuser, Wohnungen oder liegende Gründe aus irgend einer vorbemerkten Absicht (Art. 422.) eindringt oder 2) mit Waffen.

einfällt, oder dieselben um einzudringen gewaltsam anfällt, leidet drei- bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe.

IV. Störung des Gottesdienstes.

Art. 424. Wenn an einem Religionsdiener während seiner Amtsverrichtung oder an der versammelten Gemeinde selbst mit Störung des Gottesdienstes wörtliche oder andere, nicht thätliche Ehrenbeleidigungen begangen worden, so ist der Thäter ein- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe und [73]) einer gerichtlichen öffentlichen Abbitte, welche der Gemeinde in der Person eines ihrer Geistlichen zu leisten ist, unterworfen.

Viertes Kapitel.

Vergehen wider öffentliche Treue und Glauben.

I. Betrug rücksichtlich öffentlicher Urkunden.

Art. 425 [74]). Betrügliche Verfertigung oder Verfälschung von Päßen, Reiserouten, Certifikaten, Amtsattestaten, wie auch wissentlicher Gebrauch derselben, wird mit sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse gebüßt, und wer sich eines falschen Passes bedient, als Vagabund behandelt.

---

[73]) Siehe oben Anmerkung 66.

[74]) Aufgehoben und ersetzt durch Gesetz vom 11. September 1825, „den Art. 425. Thl. I. des Str.-G.-Bchs. betr.,“ Gesetzbl. S. 51.

Da Wir Uns durch die häufigen Begnadigungs-Anträge Unserer Gerichtshöfe und die hierauf von Uns ertheilten Begnadigungen überzeugt haben, daß die Strafbestimmungen des Art. 425. Thl. I. des Str.-G.-Bchs. einer Abänderung bedürfen, so verordnen Wir nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, wie folgt:

I. Die betrügliche (Art. 256. Thl. I.) Verfertigung oder Verfälschung von Päßen, Reiserouten, Certificaten und Amtsattestaten, wie auch der wissentliche Gebrauch derselben soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden, und den Gerichten gestattet sein, diese Strafe wegen Menge oder Wichtigkeit mildernder Umstände bis auf achttägiges Gefängniß herabzusetzen.

II. Handlungen dieser Art, bei welchen sich das obige Merkmal nicht findet, unterliegen bloß polizeilicher Ahndung.

III. In Fällen, wo die im Artikel 1. benannten Handlungen in ein schwereres Vergehen oder Verbrechen übergehen, kommen dagegen die hierüber im Str.-G.-Bch. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

IV. Gegenwärtiges Gesetz soll nach acht Tagen von dieser Bekanntmachung bei allen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Untersuchungen in Wirksamkeit treten.

Art. 426. Wer das Amtssiegel einer andern, als im Art. 338. bezeichneten öffentlichen Behörde für sich oder einen Andern ohne öffentlichen Auftrag verfertigt oder verfertigen läßt, oder ein solches ächtes oder nachgemachtes Siegel wissentlich in unerlaubten Besitz nimmt, soll, wenn kein erweislicher Mißbrauch davon gemacht worden, sechsmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe leiden. II. Vergehen in Ansehung öffentlicher Siegel.

Tritt solcher Fall ein bei Stempeln und anderen Zeichen, womit Waaren, Maße, Gewichte und dergleichen von Staatswegen bezeichnet werden, soll drei- bis sechsmonatliches Gefängniß statthaben.

Art. 427. Ein öffentlicher Beamter, welcher aus betrüglicher Absicht in Amtssachen falsches Attestat oder Zeugniß gibt, soll mit der Dienstentlassung und mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse bestraft werden. III. Verletzung des öffentlichen Glaubens durch öffentliche Beamte.

Art. 428. Wer ohne Einverständniß mit Münzfälschern, gleichwohl absichtlich unächte oder falsche Münzen einwechselt und wieder ausgiebt, soll den vierfachen Zahlwerth der erweislich aufgewechselten Münzen als Strafe bezahlen und außerdem mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse bestraft werden. IV. Von Münzvergehen.

Wer die falschen Münzen, welche er selbst in Zahlung empfangen hat, betrüglich wieder ausgiebt, soll den zweifachen Zahlwerth der ausgegebenen falschen Münzen als Strafe bezahlen.

Art. 429. Wer ohne Einverständniß mit einem Münzfälscher, gleichwohl ohne Auftrag der gehörigen Obrigkeit, Münzstempel oder andere Münzwerkzeuge

verfertigt, oder an einen Andern, als an die ihn beauftragende Obrigkeit abliefert, soll mit ein- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe belegt werden.

Art. 430. Derjenige, bei welchem Münzstempel, Formen oder andere Münzwerkzeuge gefunden werden, ohne sich über die unschuldige Ursache seines Besitzes ausweisen zu können, soll dieser Werkzeuge verlustig und überdies ein- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe unterworfen sein.

Art. 431. Wer verrufene oder andere schlechte Münzsorten in gewinnsüchtiger Absicht einführt und verbreitet, wird um den vierfachen Betrag des Nennwerthes solcher Münzen bestraft.

Fünftes Kapitel.

Vergehen wider das öffentliche Eigenthum.

I. Rechtswidrige Anmaßung der nutzbaren Regalien.

Art. 432. Wer sich eines der nutzbaren Regalien des Staats wissentlich anmaßt, soll um den vierfachen Ersatz des dem Staate entfremdeten Nutzens gestraft werden.

II. Verkürzung rücksichtlich öffentlicher Gefälle.

Art. 433. Wer den Staat um die demselben schuldigen Abgaben oder Gefälle betrüglich verkürzt, ist um den vierfachen Betrag des beabsichteten Gewinnes zu bestrafen, wenn nicht die That durch die damit verbundenen Umstände in eine schwerere Uebertretung übergeht.

Vergehen wider die Siegeltaxe, Defraudation der Aufschläge, Mauthen und Zölle sind nach den darüber vorhandenen besonderen Verordnungen zu ahnden.

Art. 434. Wer die zum Staatseigenthume gehörenden Sachen rechtswidrig und absichtlich beschädigt, soll jedesmal den Schaden vierfach ersetzen; übrigens aber nach den Gesetzen wider Eigenthums-Beschädigung (Art. 383.) bestraft, jedoch diese Eigenschaft der beschädigten Sache als beschwerender Umstand betrachtet werden. III. Beschädigung öffentlicher Sachen; 1) überhaupt.

Art. 435. Wenn durch eine an Wegen oder Brücken absichtlich bewirkte Beschädigung oder Zerstörung die Kommunikation einer Landstraße unterbrochen, oder dadurch für Reisende Gefahr oder Schaden verursacht worden ist, so soll auf sechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß erkannt werden. 2) An Wegen und Landstraßen insbesondere.

Art. 436. Beschädigungen, welche an Meilenzeigern, Wegweisern, Warnungstafeln, an Alleen oder in öffentlichen Gärten, an Ehrendenkmalen, Statuen und andern dergleichen öffentlich ausgestellten Sachen begangen werden, sind mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten, oder nach Beschaffenheit der Umstände mit verhältnißmäßiger körperlicher Züchtigung zu strafen [75]). Zusatz.

Sechstes Kapitel.

Besondere Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener.

Art. 437. Hat sich ein öffentlicher Beamter eines gemeinen vorsätzlichen Vergehens schuldig gemacht, so kann, nach Beschaffenheit und Schwere der Uebertretung, mit der von ihm verwirkten Haupt- A) Von gemeinen Vergehen.

---

[75]) S. oben Anmerkung 66.

strafe, zugleich die Degradation oder auch Dienst-Entlassung verbunden werden.

B) Von Verletzung besonderer Amtspflichten.
I. Allgemeine Gesetze
1) über Amtsvergehen aus Vorsatz.

Art. 438. Oeffentliche Beamte, welche zwar nicht in eigennütziger Absicht oder um einen Unterthan in Schaden zu bringen, jedoch vorsätzlich ihrer Amtspflicht zuwider handeln, sollen I. wenn gleichwohl ein Schaden für den Staat oder einen Unterthan aus solcher Pflichtverletzung entstanden ist, mit der Dienstentlassung, oder, nach Umständen, mit der Degradation bestraft werden. Wenn aber II. obgedachte pflichtwidrige Handlung keinen Schaden zur Folge gehabt hat, so soll der Schuldige erst alsdann, wenn die über ihn verhängten Disciplinarstrafen fruchtlos geblieben sind, im ersten Wiederholungsfalle vor Gericht gestellt und hierauf mit Degradation oder auch bei beschwerenden Umständen mit Dienstentlassung bestraft werden.

Uebrigens kommt die Bestimmung des Art. 353. auch hier zur Anwendung.

2) aus Fahrläßigkeit oder wegen Unsittlichkeit.

Art. 439. Ein Beamter, welcher in Ausübung seines Amtes Fahrlässigkeiten begeht, oder aus Unfleiß oder Leichtsinn die ihm obliegenden Amtspflichten vernachlässiget, oder durch unsittliches Betragen sich seines Amtes unwürdig bezeigt, soll, wenn er nach dreimal vorhergegangenen Disciplinarstrafen von neuem sich eines solchen Vergehens schuldig macht, vor Gericht gestellt und mit Degradation oder Dienstentlassung bestraft werden.

II. Verletzung des Subordinationsverhältnisses.

Art. 440. Amtsuntergebene, welche sich durch Insubordination gegen ihre Vorgesetzte des Vergehens der Widersetzung (Art. 411.) schuldig machen, haben, nebst Schärfung der ordentlichen Strafe dieses Vergehens, die Dienstentlassung zu gewärtigen.

Ist ein solcher Ungehorsam zwar nicht mit gewaltsamer Widersetzung, doch mit Beleidigung der Amtsehre (Art. 405.) verbunden, so findet nebst Schärfung der ordentlichen Strafe die Degradation statt.

Mindere Grade des Ungehorsams haben bloß Disciplinarverfügungen zur Folge.

III. Von Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

Art. 441. Wer diejenigen Thatsachen, welche ihm bloß durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden, rechtswidrig andern Personen mittheilt, soll, wenn dieses geschehen um eine Person rechtswidrig zu begünstigen, ohne dadurch sich einen Vortheil verschaffen zu wollen, oder Andern oder dem Staate einen Nachtheil zugefügt zu haben, mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft werden. Geschieht dieses aber in eigennütziger Absicht, oder ist dadurch der Staat oder ein Unterthan in Schaden gebracht worden, so ist nebst sechsmonatlicher bis einjähriger Gefängnißstrafe die Degradation, oder, nach Schwere des Vergehens, die Dienst-Entlassung zu erkennen.

Art. 442. Voranstehende Strafen sind noch insonderheit anzuwenden gegen die bei Archiven und Registraturen angestellten Personen, rücksichtlich der Mittheilung der ihnen anvertrauten Urkunden und Aktenstücke; wie auch auf diejenigen, welche die durch ihr Amtsverhältniß ihnen zugekommenen oder durch eigene Amtshandlung veranlaßten oder hervorgebrachten Aktenstücke ohne Erlaubniß der geeigneten Behörde bekannt machen.

IV. Von der Bestechung; 1) auf Seite des Bestechenden.

Art. 443. Wer, um einen öffentlichen Diener zu einem Mißbrauche seiner Amtsgewalt zu verleiten oder um denselben in Amtsangelegenheiten für

sich selbst oder für einen Dritten zu gewinnen, diesem Beamten selbst oder dessen Angehörigen irgend ein Geschenk oder was immer für einen Vortheil verspricht oder giebt, versprechen oder geben läßt, wird hiedurch des Vergehens der Bestechung schuldig und nach folgenden Gesetzen bestraft.

Art. 444. Das Angebotene sei von dem Beamten angenommen und die Absicht des Bestechenden erfüllt worden oder nicht, so soll I. das Geschenk der Armenkasse verfallen sein, und der Bestechende in die Bezahlung des zweifachen Werthes des gegebenen oder angebotenen Vortheils, oder wenn das Gegebene oder Versprochene in Geld nicht zu berechnen wäre, in fünfzig bis dreihundert Gulden Strafe zum Vortheile der Armenkasse verurtheilt werden.

Wenn aber derselbe II. den Staatsbeamten durch Bestechung zu einer Handlung oder Unterlassung verleitet hat, welche den Gesetzen des Staats, den Rechten Anderer oder dessen unbezweifelten Amtspflichten sonst entgegen ist, so hat er noch außerdem ein- bis sechsmonatliches Gefängniß verwirkt.

Art. 445. Jeder öffentliche Diener ist längstens binnen drei Tagen bei Verlust eines monatlichen Betrages seiner Besoldung, denjenigen anzuzeigen verpflichtet, der sich an ihm einer Bestechung schuldig gemacht hat.

Auch soll das beschworne gerichtliche Zeugniß des unbestochenen Beamten zur Verurtheilung des Anbietenden in die Art. 444. Nr. I. bestimmte Strafe hinreichen, wenn dasselbe nur noch durch einen oder andern besondern Verdachtsgrund unterstützt ist, und sonst keine erheblichen Einwendungen wider die Glaubwürdigkeit des Zeugnißgebenden vorhanden sind[76].

---

[76]) Gestrichen durch Art. 8. Abs. 2. des Gesetzes vom 29. August 1848, siehe oben Anmerkung 1. S. 24.

Art. 446. Wenn ein öffentlicher Beamter durch Annahme des Geschenkes (Art. 355.) auch von seiner Seite die Bestechung vollendet, so soll er, wenn er sich eines Mißbrauches der Amtsgewalt nicht schuldig macht, mit Dienstentlassung bestraft werden. 2) auf Seite des Staatsbeamten.

Gleicher Strafe ist derjenige unterworfen, welcher für eine schon vollzogene Amtshandlung, ohne vorgängiges Versprechen, irgend eine Belohnung angenommen hat, zu deren Annahme er von seiner vorgesetzten Amtsbehörde nicht berechtiget worden ist.

Art. 447. Amtsvorgesetzte sind bei eigener schweren Verantwortlichkeit über die Unbestechlichkeit ihrer Untergebenen streng zu wachen, und was ihnen dawider bekannt wird, gehörigen Orts anzuzeigen, verbunden.

Art. 448. Derjenige, welcher an dem Beamten die Bestechung begangen, wenn er dem Gerichte oder des Bestochenen Vorgesetzten Anzeige davon macht, ehe der Vorfall auf anderem Wege bekannt geworden, soll nicht nur von den im Art. 444. bestimmten Strafen losgezählet sein, sondern auch das gegebene Geschenk zurückerhalten.

Die zum Vortheile des Bestechenden schon geschehene Amtshandlung bleibt indessen nur alsdann gültig, wenn sie in sich selbst den Gesetzen und Amtspflichten gemäß geschehen ist.

Art. 449. Wer aus Privatabsicht Einzelne vor Andern begünstiget; wer aus mißverstandenem Amtseifer die Unterthanen bedrückt, ihnen über ihre Schuldigkeit Lasten aufbürdet, bei Bestimmung oder Erhebung von Abgaben mehr auflegt oder erhebt, als sie zu leisten verbunden sind und dergleichen; soll den Beschädigten ihren Schaden ersetzen, und V. Von Bedrückung der Unterthanen.

außerdem nach Verordnung des Art. 438. bestraft werden.

V. Vergehen rücksichtlich des Mißbrauchs der Strafgewalt oder bei Gelegenheit ihrer Ausübung.

Art. 450. Beamte, welche mit wissentlicher Ueberschreitung ihrer Amtsgrenzen eigenmächtig Strafurtheile fällen, die zum Erkenntniß einer andern Behörde geeignet sind, oder dem Erkenntnisse des Obergerichts bei dessen Ausführung zum Nachtheile des Staats oder eines Unterthans zuwider handeln, sollen mit Dienstentlassung und mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 451. Richter und Inquirenten, welche mit einem zu Verhaft gebrachten Angeschuldigten, ohne dringende und unüberwindliche Hindernisse, das erste Verhör desselben länger als acht und vierzig Stunden aufschieben; Vorsteher von Strafanstalten, welche einen Sträfling über seine Strafzeit ungebührlich in dem Straforte zurückhalten; Richter, welche einem Verhafteten das ergangene Urtheil später, als binnen vier und zwanzig Stunden verkünden; Richter und Vorsteher von Gefängnissen, welche den Verhafteten länger als vier und zwanzig Stunden nach bekannt gemachtem rechtskräftigen Urtheile widerrechtlich in dem Gefängnisse zurückhalten, sollen für jeden Tag der Versäumniß um zehn Gulden und über dieses, wenn solche Zögerung drei Monate gedauert hat, mit der Degradation, oder nach Umständen mit der Dienstentlassung bestraft werden.

Art. 452. Ergibt sich, daß solche Zögerung (Art. 451.) vorsätzlich, aus Haß, Nachsucht, Eigennutz oder sonst aus unerlaubtem Privatinteresse geschehen, so kommen zugleich die Gesetze wider unbe-

fugtes Gefangenhalten (Art. 193. und 371.) zur Anwendung.

Art. 453. Inquirenten, welche einen Angeschuldigten mißhandeln, oder bei erlaubten Ungehorsamsstrafen die gesetzlichen Vorschriften zu beobachten unterlassen, sollen, nebst Verweis um den ein- bis dreimonatlichen Betrag ihrer Besoldung und im Wiederholungsfalle mit der Degradation, oder nach Umständen mit der Dienstentlassung bestraft werden.

Wenn aber durch solche Mißhandlungen einem Unschuldigen ein Geständniß erpreßt worden, so findet schon beim erstenmale die Dienstentlassung statt, mit welcher eine Freiheitsstrafe auf sechs Monate bis zu zwei Jahren verbunden werden soll, wenn auf solches Bekenntniß ein Unschuldiger am Leibe gestraft worden ist.

Art. 454. Gerichtsdiener, Aufseher und Wärter der Gefangenen, welche die Angeschuldigten muthwillig und boshaft mißhandeln, sollen mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten, und im Wiederholungsfalle auf drei bis sechs Monate nebst Dienstentlassung bestraft werden.

Art. 455. Inquirenten, welche ihren Amtspflichten zuwider die ihnen angezeigten Verbrechen nicht untersuchen, oder Verdächtige eigenmächtig und widerrechtlich ohne Urtheil aus der Untersuchung entlassen, haben die Degradation oder nach Umständen die Dienstentlassung verwirkt.

VII. Von Amtsuntreue.

Art. 456. Wer ohne Absicht das Kapital selbst zu veruntreuen, die ihm anvertrauten Gelder sich zum Vortheile auf Zinsen anlegt, oder auf andere Weise

zu seinem Privatnutzen gebraucht, soll allen aus der Benutzung des Geldes gezogenen Gewinn dreifach ersetzen und von seinem Amte entlassen werden.

Wenn indessen jene Absicht nicht mit vollkommener Gewißheit aus den vorliegenden Thatsachen (z. B. aus den der Kasse beigelegten unverdächtigen Schuldbekenntnissen) erhellet, so kommt die Verordnung des Art. 362. zur Anwendung.

Art. 457. Wer von den ihm nur mittelbar untergebenen Kassen ohne Genehmigung der einschlägigen Behörden, ein Darlehen aufnimmt, hat die Dienstentlassung verwirkt.

Art. 458. Ein Beamter, welcher wegen eines wirklichen oder vermeinten Rechtsanspruches sich aus den ihm anvertrauten Geldern eigenmächtig bezahlt macht, wird, nebst Ersatz alles Schadens, mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse belegt.

Von mittelbaren Staatsdienern.

Art. 459. Sämmtliche voranstehende Verordnungen gelten nicht bloß von den unmittelbaren, sondern auch von den mittelbaren Beamten des Staats.

II. Strafgesetzbuch

für die

Herzoglich-Oldenburgischen Lande

vom 10. September 1814.

(Erster Theil: Von Verbrechen und Vergehen.)

Einleitung.

Jedem Juristen ist bekannt, welche Anerkennung das bayerische Strafgesetzbuch von 1813 sich in wissenschaftlichen Kreisen erwarb, und welchen dauernden Einfluß es Jahrzehnte hindurch auf die gesammte deutsche Legislation ausübte. Wenn man auch anerkennen muß, daß das bayerische Gesetzbuch von einem unhaltbaren, unpraktischen Principe ausging, daß es Unterscheidungen aufstellte, welche den theoretischen Standpunkt seines Bearbeiters mehr verriethen, als sie den Ansprüchen der Praxis genügten, so muß doch auch jetzt noch anerkannt werden, daß es in systematischer Durchführung wie in gelungener Form für alle Zeiten Bahn brach.

In keinem Lande verschaffte es sich raschere und entschiedenere Anerkennung, wie in Oldenburg. Der Wunsch, die dem Lande aufgedrungenen französischen Strafgesetze abzuschütteln einer=, die Unmöglichkeit, nach der Herrschaft eines wohl durchgeführten Strafgesetzbuches den chaotischen Rechtszustand des gemeinen Rechtes zurückzuführen anderseits zwangen zu einem raschen Entschluß. In dieser Noth erschien das Produkt deutscher Wissenschaft als einzig mögliche Hülfe, und

so wurde denn, nachdem in der kürzesten Zeit eine niedergesetzte Commission die Durchsicht und nöthig befundenen Abänderungen des adoptirten Gesetzbuches vorgenommen hatte, bereits am 10. September 1814 das neue oldenburgische Strafgesetzbuch publicirt. Dasselbe erscheint nur als eine verbesserte Ausgabe des bayerischen und es würde leicht gewesen sein, bei letzterem die Varianten des ersteren anzugeben. Allein dieselben Bedürfnisse wie in Bayern bewirkten auch in Oldenburg zahlreiche Abänderungen, welche durch offiziell veranstaltete, neue Ausgaben in den Jahren 1821 und 1837 übersichtlicher gemacht wurden, jedoch bis in die neuesten Zeiten zahlreich erschienen. Diese Abänderungen und die veränderte Anordnung des allgemeinen Theils vorzüglich sind es, welche einen gesonderten Abdruck nöthig machen, und welche das höchste Interesse durch den Vergleich darbieten, zu welchem Resultate die Gesetzgebung zweier verschiedener Länder gelangt ist, nachdem sie von einem fast gleichen Standpunkte ausging.

Patent

über

die Verkündigung des Strafgesetzbuches für die Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Lande.

Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludwig, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Fürst zu Lübeck, Herzog und regierender Administrator zu Oldenburg &c.

Thun kund hiemit:

Unter den Forderungen, welche an die Gesetzgebung in Unserem Herzogthum Oldenburg gemacht werden können, hat Uns keine dringender geschienen, als eine Reform der alten Strafgesetze, die, dem veränderten Geist der Zeit schon lange nicht mehr angemessen, zwar in vielen Theilen durch einzelne Verordnungen und die Praxis der Gerichtshöfe abgeändert, aber nur durch ein zu ausgedehntes und unbestimmtes richterliches Ermessen ersetzt worden waren. Die wissenschaftlichen Bearbeitungen dieses Theils des öffentlichen Rechts und die Muster, welche darüber durch eine neuere Gesetzgebung in

mehreren deutschen Ländern aufgestellt sind, haben uns in den Stand gesetzt, diesem Bedürfniß schneller abzuhelfen als sonst bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und dem Drang anderer Geschäfte möglich gewesen sein würde; indem Wir auf den Vorschlag der von Uns dazu ernannten Commissarien, und nach einer von der unter Unserem Vorsitze versammelten provisorischen Regierungs-Commission angestellten sorgfältigen Prüfung und Vergleichung, das im Jahr 1813 für das Königreich Bayern promulgirte Strafgesetzbuch zur Grundlage genommen, und dem darnach, jedoch mit manchen durch Lokalbedürfnisse nothwendig gewordenen Abänderungen und Zusätzen, verfaßten Strafgesetzbuch für die Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Lande Unsere Landesherrliche Sanction ertheilet haben.

Wie nun dasselbe bereits durch Unsere Verordnung wegen Aufhebung des französischen Rechts und Wiederherstellung der alten Gesetze vom 25. Juli d. J. angekündigt worden; so befehlen und verordnen Wir hiedurch nochmals:

I.

Daß gegenwärtiges Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1814 an in dem ganzen Umfange Unsers Herzogthums Oldenburg und der Herrschaft Jever gesetzliche Kraft haben, und von diesem Zeitpunkt nicht nur die aufgedrungenen und bisher provisorisch beibehaltenen französischen Strafgesetze, sondern auch die vor der französischen Occupation bestandenen Strafgesetze und Gewohnheiten, so weit dieselben die im gegen-

wärtigen Gesetzbuche behandelten Gegenstände betreffen, ihre Gültigkeit und rechtliche Wirkung verlieren sollen.

II.

In Ansehung der in diesem Strafgesetzbuche nicht behandelten Gegenstände, als Polizeiübertretungen, Zolldefraudationen, Forstvergehen, Militärdienstverbrechen ꝛc. werden die vor der französischen Occupation bestandenen Strafgesetze und Gewohnheiten, so weit solche nicht durch besondere Verordnungen bereits abgeändert sind, wiederhergestellt.

III.

Verbrechen oder Vergehen, welche vor dem Eintritt der Kraft dieses Gesetzbuches begangen worden, und nach diesem Zeitpunkt zur Untersuchung oder Entscheidung kommen, werden in der Regel nach den Gesetzen, unter welchen sie begangen sind, beurtheilt. Doch soll das neue Strafgesetz insofern angewandt werden, als die darin gegebenen Vorschriften gelinder sind, wie die in den aufgehobenen enthaltenen. Diesemnach kommt den Beschuldigten auch eine in dem gegenwärtigen Gesetzbuch bestimmte kürzere Verjährungszeit zu statten, und bei deren Berechnung selbst die vor Publikation desselben verflossene Zeit in Anschlag. Desgleichen werden die gesetzlichen Folgen, welche die Strafen auf den bürgerlichen Stand der früher verurtheilten Personen haben, vom 1. Oktober an, nach dem gegenwärtigen Gesetzbuche beurtheilt.

Wir befehlen, daß gegenwärtiges Promulgations-Patent sowohl durch die öffentlichen Blätter als durch öffentlichen

Anschlag bekannt gemacht werde, und erwarten von allen Unsern Richtern, daß sie durch pünktliche Anwendung dieses Gesetzes und strenge unpartheiische Handlung der Gerechtigkeit, sich des wichtigen Amtes, welches Wir ihnen anvertrauen, immer würdig bezeigen: von Unsern Unterthanen aber, daß sie Unsere landesväterliche Sorgfalt durch willigen Gehorsam mit thätigem Danke erkennen werden.

Daran geschieht Unser landesväterlicher Wille.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Herzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 10. September 1814.

(L. S.) **Peter.**

Inhalts - Verzeichniß.

Erstes Buch.

Allgemeine gesetzliche Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen.

Erstes Kapitel.

Von unerlaubten Handlungen und deren Bestrafung überhaupt.

A. Von der Strafe überhaupt.

Art. 1. Wer eine unerlaubte Handlung oder Unterlassung verschuldet, für welche ein Gesetz ein gewisses Uebel gedrohet hat, ist diesem gesetzlichen Uebel als seiner Strafe unterworfen.

Art. 2. So wenig erlittene Strafe die Entschädigung aufhebt oder schmälert, so wenig kann die verwirkte Strafe gegen eine Ausgleichung zwischen dem Beschädiger und dem Beschädigten aufgehoben werden [1]).

Art. 3. Die strafbare Handlung entsteht aus der Verschuldung des Thäters, nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, gegen den sie verübt wird. Strafbare Handlungen werden also auch an Uebelthätern, Unsinnigen, Kindern, Schlafenden, auch an

---

1) Art. 1. ist unverändert der erste Satz des Art. 1. des bayerischen Str.-G.-Bchs., Art. 2. der zweite Satz in veränderter Redaction.

solchen Personen begangen, die ihren Schaden selbst verlangen, oder zu demselben einwilligen [2]).

Art. 4. Ueber Gedanken oder innerliches Vorhaben, wenn keine äußere unerlaubte Handlung oder Unterlassung des Gebotenen verschuldet ist, kann Niemand zur Rede gestellt werden.

B. Unterschied zwischen Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen.

Art. 5. Strafbare Handlungen sind entweder Verbrechen, oder Vergehen, oder Polizeiübertretungen.

Alle vorsätzlichen Rechtsverletzungen, welche wegen Beschaffenheit und Größe der Uebelthat mit Todesstrafe, Kettenstrafe, Zuchthaus-, Arbeitshaus-, Festungsstrafe, mit Dienstentsetzung oder Unfähigkeitserklärung zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern bedroht sind, heißen Verbrechen.

Unter Vergehen werden verstanden, alle unvorsätzlichen, wie auch alle diejenigen vorsätzlichen Rechtsverletzungen, welche wegen ihrer geringeren Strafbarkeit mit Gefängniß, körperlicher Züchtigung, Geldstrafe und anderen geringeren Uebeln geahndet werden.

Handlungen oder Unterlassungen, welche zwar an und für sich selbst Rechte des Staats oder eines Unterthanen nicht verletzen, jedoch wegen der Gefahr für rechtliche Ordnung und Sicherheit unter Strafe verboten oder geboten sind, desgleichen diejenigen geringeren Rechtsverletzungen, welche durch besondere Gesetze den Polizeibehörden zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen werden, heißen Polizeiübertretungen [3]).

---

[2]) Art. 3. 4. entsprechen mit geringen Redactionsänderungen den §§. 4. 11. des österreich. Str.-G.-Bchs.

[3]) Art. 5 6. sind Art. 2. 3. des bayer. Str.-G.-Bchs., letzterer mit unbedeutender Abänderung.

und deren Behandlung.

Art. 6. Die Bestrafung der Verbrechen gehört dem Criminalgerichte;

die Bestrafung der Vergehen den Civilstrafgerichten;

die Bestrafung der Polizeiübertretungen den Polizeibehörden;

nach den näheren Bestimmungen der Gesetze über das Verfahren in Strafsachen.

C. Von den einzelnen Strafen.

Art. 7. Die verschiedenen Strafarten sind folgende: I. Todesstrafe, II. Kettenstrafe, III. Zuchthaus, IV. Strafarbeitshaus, V. Festungsstrafe, VI. Ehren= und demüthigende Strafen, VII. körperliche Züchtigung, VIII. Gefängniß= oder Festungsarrest, IX. Vermögensstrafen [4]).

I. Von der Todesstrafe.

Art. 8. Wer das Leben verwirkt hat, soll mit entblößtem Kopfe, gekleidet in einen grauen Kittel, mit einer Tafel auf Brust und Rücken, worauf sein Verbrechen genannt ist, zum Richtplatze geführt und daselbst enthauptet werden.

Sein Vermögen fällt an seine Erben; doch ist er vom Tage der Rechtskraft des Urtheils unfähig

---

[4]) Art. 7. ist unverändert Art. 4. des bayer. Str.=G.=Bchs.

Hiezu erschien eine Bekanntmachung der Justiz=Kanzlei zu Oldenburg vom 3/9. November 1833.

Da die gesetzlich bestimmte Dauer der Freiheitsstrafen von den Gerichten und in den Strafanstalten zum Theil nach abweichenden Grundsätzen berechnet worden ist, so wird, zur Begründung eines gleichmäßigen Verfahrens, mit Zustimmung des Großherzoglichen Ober=Appellations=Gerichts, zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht: daß bei der Vollstreckung gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen zu berechnen sind:

1) volle Jahre nach dem Kalender, dergestalt, daß der Kalendertag des Anfangs der Strafzeit, auch den Tag des Endes derselben bestimmt;
2) Bruchtheile des Jahres nach Monaten, so daß ein halbes Jahr sechs Monaten gleich und ein Vierteljahr drei Monaten gleich zu achten ist;
3) die Monate zu dreißig Tagen, und
4) die Tage zu vierundzwanzig Stunden, so, daß also eine achttägige Gefängnißstrafe volle achtmal vierundzwanzig Stunden dauert.

zu einer letzten Willensverordnung oder Schenkung unter Lebenden [5]).

Art. 9. Wo das Gesetz „geschärfte Todesstrafe" bestimmt, wird der Verbrecher in dem vorhin (Art. 8.) bestimmten Aufzuge, unmittelbar vor der Hinrichtung eine halbe Stunde lang von dem Scharfrichtersknechte an dem Pranger ausgestellt.

II. Von der Kettenstrafe.

Art. 10. Der zur Kettenstrafe Verurtheilte ist vom Augenblicke der Rechtskraft des Urtheils an bürgerlich todt; sein Vermögen fällt an seine Erben, welche ihm hieraus den nöthigen Unterhalt zu reichen verbunden sind; er kann ferner nichts besitzen, und für sich nichts erwerben; er kann nicht auftreten vor Gericht, weder als Kläger noch als Beklagter; er kann nicht Zeuge sein, weder bei gerichtlichen noch bei außergerichtlichen Handlungen; er ist unfähig eine gültige Ehe zu schließen und seine schon geschlossene Ehe löst sich bürgerlich auf, wie durch seinen natürlichen Tod.

Der Staat gebraucht ihn beliebig zu schweren öffentlichen Arbeiten. So lange indessen keine Gelegenheit dazu vorhanden ist, wird er in dem Zuchthause (Art. 13.), doch in einem von den übrigen Züchtlingen abgesonderten Raume, verwahrt und zu den schwersten Zuchthausarbeiten angehalten. Dabei ist derselbe an beiden Füßen durch eine lange Kette mit einer schweren eisernen Kugel gefesselt. In der Kleidung und Nahrung wird er gemeinen Züchtlingen gleich gehalten.

Vor seiner Abführung zum Straforte, und zwar, wo möglich, am Orte des begangenen Verbrechens,

---

[5]) Art. 8—15. sind unverändert Art. 5—12. des bayer. Str.-G.-B.

soll er mit einer Tafel auf der Brust, welche das Verbrechen und die zuerkannte Strafe benennt, von dem Scharfrichtersknechte in seinen Eisen eine Stunde lang öffentlich ausgestellt werden.

Dauer dieser Strafe.

Art. 11. Die Kettenstrafe kann nie anders, als auf Lebenslang zuerkannt werden.

Verwandlung derselben.

Art. 12. Weibspersonen, gebrechliche oder schwächliche Menschen, Leute über sechzig Jahre, welche zur Kettenstrafe verurtheilt worden sind, sollen mit der öffentlichen Arbeit verschont, und auf die ihren Kräften angemessene Art in dem Straforte selbst beschäftiget werden.

III. Zuchthaus.

Art. 13. Der zum Zuchthaus Verurtheilte behält sein Eigenthum, und die Fähigkeit der Erwerbung neuer Rechte; doch ist er während seiner Strafzeit unfähig zu jeder Verfügung über das Seine auf den Todesfall oder unter Lebenden. Er darf niemals zu Arbeiten außer dem Straforte gebraucht werden, sondern wird innerhalb des Hauses zu den in der Zuchthausordnung bestimmten Arbeiten angehalten. Bei dem Eintritte in das Haus werden ihm die Haare abgeschnitten; er bekommt Zuchthauskleidung, halb von schwarzer, halb von grauer Farbe, seine Fußbekleidung besteht in hölzernen Sohlen. Eine leichtere Kette geht ihm von einem Fuß zum anderen, wenn nicht seine besonders bewiesene Gefährlichkeit eine stärkere Fesselung nothwendig macht. Er empfängt täglich warme Speise; doch nur zweimal wöchentlich ein halb Pfund Fleisch, und, Krankheitsfälle ausgenommen, nie ein anderes Getränk, als Wasser.

Grade derselben überhaupt rücksichtlich der Dauer.

Art. 14. Die Zuchthausstrafe kann nach dem Gesetze entweder auf bestimmte Jahre, oder auf unbestimmte Zeit, niemals auf Lebenslang zuerkannt werden.

1) Zuchthaus auf unbestimmte Zeit.

Art. 15. Bei der Verurtheilung auf unbestimmte Zeit bleibt dem Verurtheilten die Hoffnung, durch thätlich bewiesene Besserung sich seine Freiheit wieder zu verdienen. Wenn nämlich derselbe während seiner Strafzeit wenigstens zehn Jahre hindurch ununterbrochen ausgezeichnete Arbeitsamkeit bewiesen, wegen Bosheit oder Ungehorsam keine Züchtigung verschuldet, und sonst unverwerfliche Proben gebesserter Gemüthsart abgelegt hat, so darf derselbe nach Verlauf von sechzehn Strafjahren seine Begnadigung erwarten [6]).

2) Auf bestimmte Zeit.

Art. 16. Die Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit darf nicht über zwanzig Jahre, nicht unter acht Jahren zuerkannt werden.

Die auf bestimmte Zeit Verurtheilten können durch Erfüllung der Art. 15. vorgeschriebenen Bedingungen ihre Strafzeit abkürzen; doch darf auf diese Begnadigung nicht früher angetragen werden, als nachdem drei Viertheile der zuerkannten Strafzeit verlaufen sind. Wer nach überstandener Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses von Neuem in Verbrechen verfallen ist, bleibt von dieser Wohlthat ausgeschlossen [7]).

---

6) Nach Verordnung vom 3. Juli 1852 §. 15. kann ein Rückfälliger seine Begnadigung erst nach fünfundzwanzig Jahren erwarten, s. unten zu Art. 116.

7) Art. 16. ist Art. 13. des bayer. Str.-G.-Bchs.
Hiezu Verordnung vom 11. Oktober 1824.
Der Antrag, daß einem zur Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe Verurtheilten, wegen thätlich bewiesener Besserung, der letzte Theil seiner

Art. 17. Die Zuchthausstrafe wird geschärft entweder 1) mittelst öffentlicher Ausstellung durch den Schließer, jedoch nur bei zwanzigjähriger oder zeitlich unbestimmter Zuchthausstrafe; oder 2) durch körperliche Züchtigung, welche nach der Zahl der Streiche genau im Urtheile zu bestimmen, und beim Eintritte in den Strafort, nie am Ende der Strafzeit, im Beisein des Zuchthausprovisors zu vollziehen ist; oder 3) durch eine zur Zeit des begangenen Verbrechens jährlich zu verhängende Einsperrung in einem einsamen finsteren Kerker (Zuchtgefängniß) abwechselnd bei Wasser und Brod, auf drei bis acht Tage, oder endlich 4) durch Verbindung einiger oder aller der eben bestimmten Schärfungsarten. Schärfung der Zuchthausstrafe.

Bei der Schärfung durch Schmälerung der Kost, oder körperliche Züchtigung ist zuvor das ärztliche Gutachten zu erholen [8]).

Art. 18. Strafarbeitshäuser sind von dem Zuchthause abgesonderte Strafgebäude. Die Sträflinge behalten alle ihre Privatrechte, mit der Fähigkeit, unter Lebenden und auf den Todesfall darüber zu verfügen. Sie werden innerhalb des Gebäudes zur Arbeit mit Strenge angehalten. Ihre Kleidung IV. Vom Strafarbeitshause.

Strafzeit im Gnadenwege erlassen werden möge, darf schon so lange vor Ablauf von drei Viertheilen der zuerkannten Strafzeit geschehen, daß dem Sträfling das letzte Viertel ungeschmälert im Voraus, jedoch nur unter dem Vorbehalte, daß die gute Aufführung desselben bis zum Ablaufe von drei Viertheilen der Strafzeit ununterbrochen fortgedauert habe, erlassen werden kann.

Nach einem höchsten Rescripte vom 16. April 1832 finden die Bestimmungen über Begnadigung nach Ablauf von drei Viertheilen der Strafzeit auch auf die durch Begnadigung bereits gemilderten Strafen Anwendung.

8) Art. 17—26. sind Art. 14—23. des bayer. Str.=G.=Bchs. Jedoch ist in Art. 25. Suspension an die Stelle der Degradation gesetzt, und in Art. 26. der Vorbehalt für die Gattin und Kinder des Verbrechers beigefügt.

ist einfärbig grau, und sie werden nicht gefesselt, außer bei besonderer Gefahr der Flucht. Im Uebrigen werden sie den Züchtlingen gleich behandelt.

Art. 19. In das Strafarbeitshaus darf Niemand auf längere Zeit, als auf acht Jahre, nicht auf kürzere, als auf Ein Jahr verurtheilt werden.

Die Verurtheilten dürfen nach Verlauf von drei Viertheilen ihrer Strafzeit, unter den Art. 15. und 16. vorgeschriebenen Bedingungen auf Begnadigung hoffen.

Verschärfung der Arbeitshausstrafe.

Art. 20. Die Strafe des Arbeitshauses kann geschärft werden, 1) durch körperliche Züchtigung, so wie diese Art. 17. Nr. 2. bestimmt worden; 2) durch Schmälerung der Kost, so, daß dem Verbrecher jährlich, um die Zeit der begangenen Uebelthat, jedoch nicht über einen Monat, nur jeden dritten Tag warme Speise gereicht wird; 3) durch einsame Einsperrung in das Zuchtgefängniß nach den Bestimmungen des Art. 17. Nr. 3.; 4) durch vorhergehende Ausstellung, jedoch nur in den von dem Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen; und endlich 5) durch Verbindung mehrerer von den in Nr. 1. bis 3. verordneten Schärfungsarten.

Allgemeine Verfügungen in Ansehung der zum Zucht- und Arbeitshause Verurtheilten.

Art. 21. Namen und genaue Beschreibung der Sträflinge im Zucht- und Arbeitshause soll am Anfange ihrer Strafzeit den umliegenden Polizeibehörden mitgetheilt werden.

V. Festungsstrafe.

Art. 22. Statt der in diesem Gesetzbuche verordneten Kettenstrafe, Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe darf von dem Gerichte, nach Erwägung besonderer Umstände, auch auf Festungsstrafe er-

kannt werden, dergestalt, daß der Kettenstrafe die Festungsstrafe des ersten Grades, dem Zuchthause die Festungsstrafe des zweiten Grades, dem Arbeitshause die Festungsstrafe des dritten Grades gleich geachtet werden soll.

Art. 23. Der zur Festungsstrafe Verurtheilte wird auf einer Festung, ausgeschlossen von allem menschlichen Umgange, eng verwahrt, und zur Arbeit angehalten.

Auf die Festungsstrafe des ersten Grades sind, so weit möglich, alle in den Art. 10. und 11. enthaltenen Bestimmungen, anzuwenden, jedoch mit Ausnahme der vorhergehenden Ausstellung.

Desgleichen sind auf die Festungsstrafe des zweiten Grades alle in dem Art. 13. bis 16. über das Zuchthaus enthaltenen Verordnungen, sowie auf die Festungsstrafe des dritten Grades Alles, was in den Art. 18. und 19. über das Strafarbeitshaus verordnet ist, so weit thunlich, in Anwendung zu bringen.

Schärfung der Festungsstrafe.

Art. 24. Die Festungsstrafe des zweiten und dritten Grades kann geschärft werden 1) durch Einsperrung in einem dunkeln Kerker nach den im Art. 17. Nr. 3. enthaltenen Bestimmungen; 2) dadurch, daß dem Verbrecher seine Lagerstätte auf bloßen Brettern angewiesen, oder daß demselben 3) ein- oder zweimal in jeder Woche die warme Kost entzogen wird, oder endlich 4) mehrere oder alle der vorgenannten Schärfungsarten mit einander verbunden werden.

VI. Ehren- und demüthigende Strafen.

Art. 25. Als Ehrenstrafen sollen künftig angewendet werden: I. die Dienstentsetzung (Kassation), welche den Verlust des Dienstranges und

Gehaltes, sammt der Unfähigkeit zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern zur Folge hat; II. die Erklärung der Unfähigkeit zu Ehrenstellen und öffentlichen Aemtern; III. die einfache Dienstentlassung (Dimission), welche zwar den Verlust des Dienstranges und Gehaltes, nicht aber die Unfähigkeit zu Staats- und Ehrenämtern nach sich zieht.

Als demüthigende Strafen gelten: I. Suspension mit zeitiger Entziehung des Gehalts, deren Dauer in jedem Falle der Regierung, allenfalls nach darüber vom Kabinet zu erwartender Vorschrift, zu bestimmen überlassen bleibt; II. Widerruf und Abbitte; III. gerichtlicher Verweis.

Art. 26. Verlust des Adels und aller Würden, Staats- und Ehrenämter ist eine nothwendige rechtliche Folge der Verurtheilung in die Todes-, Ketten-, Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe. Doch trifft der Verlust des Adels nur den Verbrecher allein, folglich weder seine Ehegattin noch die vor dem Strafurtheil geborenen Kinder [9]).

---

[9]) Verordnung v. $\frac{\text{26. September}}{\text{4. Oktober}}$ 1828.

§. 1. Jeder, welcher nach dem Art. 25. des Strafgesetzbuches zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern unfähig und nach dem Art. 26. des Adels und aller Würden, Staats- und Ehrenämter verlustig zu erklären ist, verliert auch die ihm von Uns oder von auswärtigen Regierungen verliehenen Ehrenzeichen. Ueberdies soll auch derjenige, welcher sich überhaupt eines die Ehre befleckenden Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht hat, gleichem Verluste unterworfen sein. Nicht weniger soll derjenige, welcher wegen schlechter Aufführung zum zweiten Male in das Zwangsarbeitshaus verwiesen wird, der ihm verbliebenen Ehrenzeichen verlustig erklärt werden.

§. 2. Jeder, der wegen eines die Ehre befleckenden Verbrechens oder Vergehens verhaftet oder gegen den wegen eines solchen die Special-Inquisition oder Gerichtsstellung erkannt wird, soll bis zum rechtskräftigen Erkenntnisse, ihm verliehene einheimische oder auswärtige Ehrenzeichen nicht tragen dürfen, sondern solche an das Untersuchungsgericht abliefern.

Art. 27. Außer den vorgenannten Ehren= und demüthigenden Strafen findet keine andere statt, weder als selbstständige Strafe, noch als gesetzliche Folge anderer Strafarten, vorbehaltlich dessen, was im II. Buche Art. 306. verordnet ist.

Uebrigens ist jeder Verbrecher während seiner Strafzeit unfähig zur Ablegung eines Eides oder eines vollgültigen Zeugnisses [10]).

Wann die Untüchtigkeit zu Zeugniß und Eid über die Dauer der Hauptstrafe selbst sich hinaus

---

§. 3. Ob ein Vergehen oder Verbrechen von der Art sei, daß es einen Flecken auf die Ehre wirft, darüber hat das Untersuchungsgericht nach gewissenhaftem Ermessen zu urtheilen, und seine desfällige Entscheidung sofort auszusprechen, wenn es gegen einen mit Ehrenzeichen Begnadigten die Verhaftung verfügt oder die Specialinquisition erkannt wird.

§. 4. Das Urtheil der Untersuchungsgerichte wegen vorläufiger Entziehung der Ehrenzeichen (§. 3.) kann auf deren Verlust keinen entscheidenden Einfluß haben, sondern es ist darüber bei der Abfassung der Strafurtheile von Unsern Militär= und Civilgerichten nach deren gewissenhafter Ueberzeugung zu erkennen.

§. 5. Die Vorschrift des Art. 847. des Str.=G.=Bchs. bleibt unverändert.

§. 6. Eine bloße Entlassung von der Instanz kann die Zurückgabe der Ehrenzeichen nicht bewirken, sondern solche bleiben in deposito des Gerichts, bis der Angeschuldigte etwa ein anderweites ihn freisprechendes Urtheil bewirkt.

§. 7. Während der Erleidung einer Arreststrafe an einem öffentlichen Straforte, wenn auch solche nur disciplinarisch verhängt ist, ingleichen während der Dauer der Versetzung in die zweite Dienst= und Besserungsklasse des Soldatenstandes dürfen die Ehrenzeichen nicht getragen werden.

§. 8. Bei einer wegen schlechter Aufführung des Inhabers von Ehrenzeichen stattfindenden Verweisung desselben in das Zwangsarbeitshaus sind seine Ehrenzeichen von der jene aussprechenden Behörde ad depositum zu nehmen, und erst nach der Entlassung aus dem Besserungsorte zurückzugeben.

[10]) Art. 27. entspricht Art. 24. des bayer. Str.=G.=Bchs.

Verordnung vom 11. Oktober 1821.

Nicht jeder Verbrecher soll während seiner Strafzeit unfähig zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses sein, sondern nur derjenige, in Ansehung dessen diese Unfähigkeit durch ein ausdrückliches Gesetz ausgesprochen ist (Art. 274. 761. Nr. 5. 6. u. 7.).

erstrecke, bestimmen die besondern Verordnungen dieses Gesetzbuches.

VII. Körperliche Züchtigung.

Art. 28. Eine körperliche Züchtigung darf die Zahl von fünfzig Streichen niemals überschreiten.

Die Anzahl der Streiche ist im Urtheile zu bestimmen.

Sie soll auf den entblößten Rücken, mit einer aus Birkenreisern gebundenen Ruthe vollzogen werden.

Wo das Gesetz nicht ausdrücklich öffentliche körperliche Züchtigung bestimmt, soll sie im Gefängnisse, vor einer Gerichtsperson, von dem Gerichtsknechte vollzogen werden [11]).

Art. 29. Körperliche Züchtigung kann nur nach beifälligem Gutachten des Gerichtsarztes vollzogen werden. Wäre Gefahr für Leben oder Gesundheit zu besorgen, so soll dieselbe, je nachdem sie als Hauptstrafe, oder nur als Schärfung zu erkennen wäre, mit verhältnißmäßigem Gefängnisse, oder mit einer andern Schärfungsart vertauscht werden.

VIII. Gefängniß- oder Festungsarrest.

Art. 30. Wo das Gesetz Gefängnißstrafe bestimmt, wird der Verurtheilte in einem von dem Arbeitshause verschiedenen Ortsgefängnisse, oder auch auf einer Festung (Festungsarrest), bei einfacher Kost eingesperrt, unbeschadet aller seiner Privatrechte.

Art. 31. Es soll diese Strafe nicht auf längere Zeit, als auf zwei Jahre statthaben.

Hiebei soll der Uebertreter, zumal wenn diese Strafe nicht auf kurze Zeit verhängt worden, zu angemessener Beschäftigung, und, so weit es die

---

[11]) Die Art. 28—34. sind Art. 25—31. des bayer. Str.-G.-Bchs., jedoch ist in Art. 29. die Veröffentlichung der Strafe als neue Schärfungsart beigefügt.

Umstände verstatten, zu den gewöhnlichen Arbeiten seines Berufs angehalten werden.

Art. 32. Die Gefängnißstrafe soll bei beschwerenden Umständen geschärft werden: 1) dadurch, daß dem Uebertreter seine Lagerstätte auf bloßen Brettern angewiesen wird; 2) durch Schmälerung der Kost, entweder mittelst Entziehung des Fleisches, oder aller warmen Speisen jeden dritten Tag; 3) durch Bekanntmachung in den inländischen öffentlichen Blättern; endlich 4) durch Verbindung beider eben aufgezählten Schärfungsarten [12]).

Von Verwandlung der Gefängnißstrafe.

Art. 33. Wenn eine verwirkte Gefängnißstrafe, welche nicht mehr als Ein Jahr beträgt, den Nahrungsstand des Strafbaren, oder den Unterhalt und das Fortkommen seiner Familie durch ihre Dauer gefährdet, so soll dieselbe mittelst Anwendung der vorbestimmten Schärfungsarten in der Dauer verkürzt werden.

Die Verbindung beider im Art. 32. Nr. 1. und 2. genannten Schärfungsarten ist einer noch einmal so langen Strafzeit gleich zu achten.

Art. 34. Wenn von ausländischen Vaganten, Bettlern und anderem fremden Gesindel eine Ge=

---

[12]) Verordnung v. 17/22. Juli 1845.

Wir Paul Friedrich August &c. &c. verordnen hiedurch:

1) zum Art. 32. Nr. 2. des Strafgesetzbuches: daß die in der Entziehung aller warmen Speisen bestehende Schärfungsart der Gefängnißstrafe, je nach der Beschaffenheit der im einzelnen Falle vorhandenen Schärfungsgründe, ohne Unterbrechung drei Tage hindurch, einen Tag um den andern aber bis zur Dauer eines Monats, die Zwischentage mit eingerechnet, angewandt werden dürfe;

2) Der Art. 33. des Strafgesetzbuches wird aufgehoben und statt dessen bestimmt:

Wenn eine verwirkte Gefängnißstrafe, welche über acht Tage und nicht mehr als Ein Jahr beträgt, den Nahrungsstand des Strafbaren, oder den Unterhalt und das Fortkommen seiner Familie durch ihre Dauer gefährdet, so soll dieselbe mittelst Anwendung einer der im Art. 32. Nr. 1. und 2. genannten Schärfungsarten, oder durch die Verbindung beider, in der Dauer verkürzt werden. Diese Verkürzung darf das Gericht unter den vorbestimmten Umständen auch noch nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils jedoch dann nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Verurtheilten, verfügen.

Durch Anwendung einer der im Art. 32. Nr. 1. und 2. genannten Schärfungsarten kann die erkannte Gefängnißstrafe bis zu zwei Drittel, und durch Verbindung beider bis zur Hälfte abgekürzt werden.

fängnißstrafe verwirkt worden ist, welche die Dauer eines Jahrs nicht übersteigt, so soll dieselbe verwandelt werden, und zwar dergestalt: 1) daß, wenn die verwirkte Strafe ein sechsmonatliches Gefängniß nicht übersteigt, der Uebertreter nach empfangener körperlicher Züchtigung über die Grenze geschafft, seiner Obrigkeit, wo dieses thunlich, abgeliefert, und für den Wiederbetretungsfall mit der Strafe des Artikels 336. bedrohet wird; wenn aber 2) die verwirkte Strafe sechsmonatliches Gefängniß überschreitet, so soll mit der Landesverweisung öffentliche Ausstellung verbunden, und die körperliche Züchtigung öffentlich an ihm vollzogen werden [13]).

Gesetzlicher Schutz der Verwandten des Angeschuldigten oder Verbrechers gegen Ehrenkränkungen.

Art. 35. Wer den unschuldigen Verwandten oder dem Ehegatten eines Angeschuldigten oder Verurtheilten aus dessen Verbrechen oder Strafe einen Vorwurf macht, oder denselben auf irgend eine Weise durch Worte oder Handlungen deshalb Verachtung zu erkennen gibt, soll mit acht- bis vierzehntägigem Gefängnisse bestraft werden [14]).

IX. Vermögensstrafen.

Art. 36. Konfiskation des gesammten Vermögens eines Verbrechers findet weder als selbstständige Strafe, noch als Anhang anderer Hauptstrafen statt.

---

[13]) Dieser Artikel ist abgeändert durch Verordn. v. 11. Oktbr. 1821: Gegen ausländische Vaganten, Bettler und anderes fremdes Gesindel, kann auch eine verschuldete längere als einjährige Gefängnißstrafe und selbst Arbeitshausstrafe ganz oder zum Theil in körperliche Züchtigung, die allenfalls ein- bis zweimal zu wiederholen, aber außer im Falle besonders erschwerender Umstände, nicht öffentlich zu vollziehen ist, verwandelt werden. Wird auf Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe erkannt, so ist solche immer so weit thunlich, durch äußere Schärfung in der Dauer abzukürzen. Bei Personen, von welchen hier die Rede ist, kann die Arbeitshausstrafe unter Anwendung zulässiger Schärfungen (Art. 20.) bis auf drei Monate herabgesetzt und Gefängnißstrafe mit körperlicher Züchtigung verbunden, auch im Fall des Art. 336. die dreimalige öffentliche Ausstellung ganz oder zum Theil in andere zulässige Schärfung verwandelt werden.

[14]) Art. 35. 36. entspricht Art. 32. 33. des bayr. Str.-G.-Bchs.

Dagegen sind gesetzlich 1) Geldbußen [15]), 2) Konfiskationen einzelner Sachen; die Konfiskation der Instrumente und Geräthschaften, womit ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden, ist in allen Fällen Folge der Verurtheilung; 3) der beständige oder zeitliche Verlust einzelner einträglicher Rechte oder Privilegien.

Von Verwandlung der Geldstrafen.

Art. 37. Keine im Gesetze bestimmte Freiheits- oder körperliche Strafe darf in Geldstrafe verwandelt werden [16]).

Art. 38. Dagegen findet Verwandlung gesetzlich gedrohter Geldstrafen in Gefängniß bei folgenden Voraussetzungen statt: 1) bei Minderjährigen bis zum vollendeten sechzehnten Jahre; 2) bei den unter Kuratel stehenden Verschwendern; 3) bei Armen, welche entweder die ausgesprochene Strafe nicht

---

[15]) Verordn. v. 4/8. Dezember 1846, die nach dem Münzgesetze vom 10. Juli 1846 zu ändernden Geldsätze zur Bestimmung der Zuständigkeit der Gerichte und der Strafbarkeit unerlaubter Handlungen betr.

§. 5. Die sämmtlich auf Geld lautenden Geldsätze, welche in den Strafgesetzen die Strafe nach der Größe der entstandenen Verletzung bestimmen, werden nach dem Verhältnisse von 5 zu 6 auf Courrant gesetzt, so daß also an die Stelle von 5 Rthlr. Geld nun 6 Rthlr. Courrant treten u. s. w.

§. 6. Bei der Verwandlung der Geldstrafen (deren veränderter Betrag im §. 4. der, den §. 12. des Münzgesetzes betreffenden Kammer Bekanntmachung vom 7. September 1846 festgesetzt ist) in Gefängniß, sollen 3 Rthlr. Courrant einem Tage Gefängniß gleich geachtet werden.

§. 7. In Strafsachen finden die Vorschriften der §§. 5. und 6. auch auf alle, früher begangenen, noch nicht rechtskräftig abgeurtheilten Uebertretungen Anwendung.

Der oben allegirte §. 4. der Bekanntmachung vom 7. September 1846 lautet:

Geldstrafen, deren Betrag in oldenburgischem kleinen Courrant oder in Courrant ohne nähere Bezeichnung angegeben ist, werden in gleichem Betrage, diejenigen, deren Betrag in Gold angegeben ist, in nach dem Verhältnisse von 8 zu 9 erhöhtem Betrage auf die neue Landesmünze festgestellt.

[16]) Art. 37. 38. ist Art. 34. des bayr. Str.-G.-Bchs., Art. 39. entspricht Art. 35. (vgl. denselben mit Anmerk. 14.) Art. 40. 41. ist Art. 36. des bayr. Str.-G.-Bchs., Art. 42. ist neu.

bezahlen können, oder selbst um solche Verwandlung nachsuchen.

Art. 39. Bei solcher Verwandlung soll die Summe von zehn Thalern Gold einer achttägigen einfachen Gefängnißstrafe gleich geachtet; jedoch die Dauer des Arrestes über drei Monate niemals erstreckt werden.

Alle in den Gesetzen bestimmten Geldstrafen sind in Golde (die Pistole zu fünf Thalern) zu berechnen [17].

Von Verweisung und Begrenzung.

Art. 40. Gegen einen Unterthan findet keine Landesverweisung als Strafe Anwendung.

Ausländer hingegen sollen nicht nur in dem Art. 34. bestimmten Falle, sondern auch jedesmal nach einer überstandenen Kriminalstrafe des Landes verwiesen, und ihrer Obrigkeit, soferne dieses geschehen kann, überliefert werden [18].

Art. 41. Die Begrenzung an einen bestimmten Aufenthaltsort ist nur als polizeiliche Maßregel wesentlicher Bestandtheil der über eine Person verfügten besonderen Polizeiaufsicht.

Art. 42. Unabänderlich erkannte Todesstrafen, Kettenstrafen, Zuchthaus- und Arbeitshausstrafen, sollen in jedem Falle in den inländischen öffentlichen

---

[17]) Bezüglich des Verwandlungsmaßstabes vgl. Anmerk. 14. §. 6., wodurch auch die in die Ausgabe von 1837 noch aufgenommene Verordnung vom $^{8}/_{19}$. Oktober 1833 §. 2., wonach $2^{1}/_{2}$ Rthlr. Geld Einem Tage Gefängniß gleich sein sollte, derogirt erscheint.

[18]) Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts vom $^{6}/_{9}$. Oktober 1841:

Seine Königliche Hoheit haben als neue Bestimmung zu Art. 40. des Strafgesetzbuches die Vorschrift ertheilt:

daß jede von einer gerichtlichen oder polizeilichen Behörde verfügte Landesverweisung von derselben in den inländischen öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden soll.

Blättern bekannt gemacht werden; bei anderen Strafen kann nach dem Ermessen des Gerichtes solche Bekanntmachung ausdrücklich als Schärfung (Art. 32.) erkannt werden.

Zweites Kapitel.

Von Vollendung und vom Versuch des Verbrechens, vom rechtswidrigen Vorsatz und der Fahrläßigkeit.

Art. 43. Ein Verbrechen ist für vollendet zu achten, sobald an der unerlaubten Handlung nichts mehr fehlt, was zu dem vom Gesetze aufgestellten Begriffe des Verbrechens gehört [19]). I. Von Vollendung der Verbrechen.

Art. 44. Erfordert dieser gesetzliche Begriff eine bestimmte Folge und Wirkung der That, so ist das Verbrechen nicht eher, als nachdem diese Folge und Wirkung entstanden, außerdem aber schon dann, wenn nur die Handlung selbst vollkommen geendigt ist, für vollbracht zu halten.

Art. 45. Ein Versuch ist vorhanden, wenn eine Person, in der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, äußerliche Handlungen vorgenommen hat, welche auf Vollbringung oder Vorbereitung desselben gerichtet sind. II. Vom Versuch [20]). 1) überhaupt.

---

[19]) Art. 43. 44. sind wörtlich die Art. 37. 38. des bayr. St.=G.=B. Vergl. altenb. Str.=G.=Bch. Art. 25., würtemb. Art. 61., braunschweig. §. 35., hannov. Art. 32., hess. Art. 63., bad. §§. 104. 105., thüring. Art. 22., sächs. Art. 37. 38.

[20]) Art. 45—51. sind Art. 57—63. des bayer. Str.=G.=Bchs. Vergl. altenb. Str.=G.=Bch. Art. 26—30., würtemb. Art. 62—73., braunschw. §§. 36—40., hannov. Art. 33—40., hess. Art. 64—70., bad. §§. 106—118., thüring. Art. 23—28., preuß. §§. 31—33., österreich. §§. 8. 9., sächs. Art. 39—45.

Art. 46. Der Versuch ist von aller Strafe frei: wenn der Handelnde an der Vollbringung nicht durch äußere Hindernisse, durch Unvermögenheit oder Zufall, verhindert wurde, sondern freiwillig, aus Gewissensregung, Mitleid oder auch Furcht vor Strafe, von dem Unternehmen abgestanden ist; welches Letztere jedoch nicht vermuthet wird.

Wer zwar die Vollbringung freiwillig, jedoch in dem Vorsatze aufgegeben hat, zu anderer Zeit, an anderem Orte, an einer andern Person, oder auf andere Art die Uebertretung auszuführen, ist eben so zu strafen, als wenn er wider Willen an der Vollbringung wäre verhindert worden.

Art. 47. Straflose Versuche solcher Verbrechen, worauf Todes- oder Kettenstrafe, Zucht- oder Arbeitshaus gesetzt ist, haben gleichwohl die Anordnung besonderer persönlicher Polizeiaufsicht zur Folge.

2) Nächster Versuch.

Art. 48. Wenn ein strafbarer Versuch der Vollbringung des Verbrechens oder Vergehens so nahe gekommen, daß der Uebertreter schon in derjenigen Handlung begriffen war, durch welche das Verbrechen oder Vergehen sogleich und unmittelbar in Wirklichkeit gebracht werden sollte, so ist ein nächster Versuch vorhanden, dessen Strafe im Verhältnisse zur Strafe des vollendeten Verbrechens, und zwar folgendergestalt, zugemessen werden soll.

I. Statt der Todesstrafe ist die Kettenstrafe oder das Zuchthaus auf unbestimmte Zeit anzuwenden; II. ist das vollendete Verbrechen mit Kettenstrafe oder Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, oder mindestens auf zwanzig Jahre belegt, so soll zehn- bis fünfzehnjährige Zuchthausstrafe

statt haben; III. bei andern zeitlich begrenzten Freiheitsstrafen soll von dem niedrigsten Grade der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen gesetzten Strafe der vierte Theil nachgelassen und allenfalls dieselbe bis zur Hälfte, jedoch nicht weiter, herabgesetzt werden.

Art. 49. Gleiche Grundsätze gelten, wenn bei Verbrechen, zu deren vollständigem Begriffe der Erfolg einer bestimmten Wirkung gehört, die Haupthandlung selbst vollkommen geendiget, aber die erforderliche Wirkung aus zufälligen Ursachen vereitelt worden ist.

3) Entfernter Versuch.

Art. 50. Ein strafbarer Versuch, welcher bei solchen Handlungen stehen geblieben ist, die nur als Vorbereitungen zu der das Verbrechen vollführenden Haupthandlung zu betrachten sind (entfernter Versuch), soll I. wenn das vollendete Verbrechen mit Todesstrafe belegt ist, mit drei- bis fünfjährigem Arbeitshause; II. wenn auf die Vollendung Ketten- oder Zuchthausstrafe gesetzt ist, mit Arbeitshaus auf Ein Jahr bis zu drei Jahren; III. wenn bei der Vollendung die Strafe des Arbeitshauses eintritt, mit achttägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse; IV. wenn aber Gefängniß auf der Vollendung steht, mit öffentlichem Verweise geahndet werden.

4) Zusammengesetzter oder qualificirter Versuch.

Art. 51. Enthält der Versuch selbst schon ein vollendetes Verbrechen, so sind die vorhin bestimmten Strafen des Versuches mit Schärfung anzuwenden, wenn nicht die Strafe des in dem Versuche enthaltenen vollendeten Verbrechens schwerer ist, in welchem Falle die letztere nebst Schärfung in Anwendung kommt.

III. Von dem rechtswidrigen Vorsatze [21]) (dolus).

Art. 52. Mit rechtswidrigem Vorsatze (dolus) wird ein Verbrechen begangen, wenn eine Person die Hervorbringung des aus ihrer Handlung entstandenen Verbrechens sich als Zweck und Absicht dieser ihrer Handlung vorgesetzt hat, und sich dabei der Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit dieses Entschlusses bewußt gewesen ist.

Dabei schließt weder die Meinung: was unter bürgerlicher Strafe verboten ist, sei nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch der Irrthum oder die Unwissenheit blos über Art und Größe der Strafe, noch die Beschaffenheit des Endzweckes oder Beweggrundes, um dessentwillen der Entschluß zum Verbrechen gefaßt worden, den rechtswidrigen Vorsatz aus.

Art. 53. Wer mit rechtswidrigem Vorsatze ein Verbrechen beschlossen, und, um dasselbe auszuführen, sich in den Zustand von Geistesabwesenheit, durch Trunk oder andere Mittel, absichtlich versetzt, auch in diesem Zustande kein Verbrechen anderer Art, als das beabsichtete, wirklich ausgeführt hat, soll als ein vorsätzlicher Verbrecher bestraft werden.

Art. 54. Wer mit dem Vorsatze, ein Verbrechen zu bewirken, eine Handlung unternommen hat, woraus eben so leicht ein größeres als ein geringeres Verbrechen entstehen kann, ist in Ansehung des daraus entstandenen Verbrechens als vorsätzlicher Uebelthäter

---

[21]) Art. 52—57. sind Art. 39—44. des bayer. Str.=G.=Bchs. Jedoch ist dem Art. 55. ein erster Absatz beigefügt, welcher mit Art. 66. (bayer. 72.) und Art. 121. Ziff. 6. des bayer. Str.=G.=Bchs., Art. 126. Ziff. 6. des oldenb. im Wesentlichen übereinstimmt.

Vergl. über Vorsatz altenb. Str.=G.=Bch. Art. 31., würtemberg. Art. 55—57. auch 100., braunschw. §§. 27. 28., hannov. Art. 41—45., hess. Art. 58—62., bad. §§. 97—100., thüring. Art. 29., österreich. §. 1., sächs. Art. 46—49.

zu bestrafen, und soll mit dem Vorwande, daß seine Absicht nur auf das geringere Verbrechen gerichtet gewesen sei, nicht gehört werden.

Art. 55. Hat Jemand aus Irrthum oder Unwissenheit über gewisse Thatsachen diejenige Eigenschaft seiner Handlung nicht gekannt, wodurch sie strafbar wird, so ist ihm die That nicht zum rechtswidrigen Vorsatz anzurechnen.

Hat ein vorsätzlicher Verbrecher aus Irrthum oder Unwissenheit über gewisse Thatsachen diejenige Eigenschaft seiner Handlung nicht gekannt, welche deren Strafbarkeit vermehrt, sonach ein schwereres Verbrechen begangen, als er begehen wollte, so ist ihm die That nur in so weit zum rechtswidrigen Vorsatz anzurechnen, als sie in seiner Absicht gegründet war.

Art. 56. Bei einer wider eine Person erwiesenen gesetzwidrigen That, wird gesetzlich angenommen, daß dieselbe aus rechtswidrigem Vorsatz gehandelt habe, soferne nicht aus den besonderen Umständen die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit des Gegentheils sich ergibt.

Art. 57. Wenn Jemand mit erwiesener Absicht eine Handlung vorgenommen hat, woraus, nach allgemein bekannter Erfahrung, ein bestimmter gesetzwidriger Erfolg unmittelbar und nothwendig zu entstehen pflegt, so ist anzunehmen, daß dieser Erfolg der Handlung ebenfalls beabsichtet gewesen sei, woferne nicht durch klare Beweise das Gegentheil dargethan werden kann.

IV. Von der Fahrläßigkeit[22]). A Von Fahrläßigkeit wegen Gefährlichkeit der Handlung.

Art. 58. Jeder Unterthan ist schuldig, gefährliche Handlungen zu unterlassen, und in jedem Unternehmen mit gehöriger Aufmerksamkeit und Bedachtsamkeit zu verfahren, damit er auch nicht unabsichtlich Andere an ihren Rechten verletze, oder Gesetze des Staats übertrete. Wer dieser Verbindlichkeit zuwider etwas gethan oder unterlassen hat, woraus ohne seine Absicht eine in diesem Gesetzbuche enthaltene Uebertretung entstanden ist, wird deshalb wegen Vergehen aus Fahrläßigkeit verantwortlich.

1) Grobe Fahrläßigkeit.

Art. 59. Grobe Fahrläßigkeit ist vorhanden: I. wenn der Beschädiger die Gefährlichkeit seiner Handlung selbst eingesehen, gleichwohl aber in unbesonnenem Leichtsinne dieselbe nicht unterlassen hat; II. wenn seine Handlung in so hohem Grade gefährlich war, daß er bei geringer Aufmerksamkeit hätte einsehen müssen, daß der rechtswidrige Erfolg wenigstens eben so leicht daraus entstehen als nicht entstehen könne; III. wenn der Handelnde durch den Vortheil eigenthümlicher Kenntnisse oder Verhältnisse vorzüglich im Stande war, die Gefährlichkeit seiner Handlungsweise einzusehen, oder den nachtheiligen Folgen derselben zuvorzukommen; IV. wenn die fahrläßige Handlung zugleich schon aus andern Gründen an sich unerlaubt und rechtswidrig gewesen ist; oder V. der Handelnde, nächst der allgemeinen Verbindlichkeit (Art. 58.), noch durch besondere Pflichten des Standes, Berufs, übernommener Verpflichtungen

---

[22]) Art. 58—66. sind Art. 64—72. des bayer. Str.=G.=Bchs., jedoch sind die Strafandrohungen in Art. 63. und 64. wesentlich gemildert.

Vergl. über Fahrläßigkeit altenb. Str.=G.=Bch. Art. 32., würtemb. Art. 58—60., braunschw. §. 29., hannov. Art. 46—51., hess. Art. 57., bad. §§. 101—103., thüring. Art. 30., sächs. Art. 48. 49.

und dergleichen, zu vorzüglicher Sorgfalt und Ueberlegung aufgefordert war.

Art. 60. Wer vom Staate zur Ausübung einer Wissenschaft, Kunst oder Profession, nicht berechtiget ist, und ohne dringende pflichtmäßige Veranlassung eine Handlung unternimmt, wozu die Kenntnisse oder Fertigkeiten solcher Wissenschaft, Kunst oder Profession, vorausgesetzt werden, ist für den daraus entstehenden Schaden wegen grober Fahrläßigkeit verantwortlich.

Art. 61. Desgleichen ist grobe Fahrläßigkeit vorhanden, wenn Personen, welche mit Bewilligung oder aus Auftrag des Staats eine Wissenschaft, Kunst oder Profession ausüben, aus Mangel oder Vernachläßigung der zu jener Wissenschaft, Kunst oder Profession, gehörenden gemeinen Kenntnisse oder Fertigkeiten eine Rechtsverletzung verursacht haben.

2) Geringe Fahrläßigkeit.

Art. 62. Geringe Fahrläßigkeit ist vorhanden: I. wenn die fahrläßige Handlung mit dem gesetzwidrigen Erfolge in entferntem Zusammenhange stand, und zwar als mögliche, doch nur als ungewöhnliche und unwahrscheinliche Wirkung vorauszusehen war; II. wenn zwar die Handlung an und für sich zu der, Art. 59. Nr. II. beschriebenen, gefährlicheren Gattung gehörte, der Handelnde aber entweder aus Schwäche und Stumpfheit des Verstandes, oder wegen eines die Aufmerksamkeit und Ueberlegung störenden unverschuldeten Gemüthszustandes, oder wegen ungünstiger äußerer Umstände, die hohe Gefährlichkeit seiner Handlung nicht leicht einzusehen vermochte, oder ihren schädlichen Erfolg nur mit besonderer Anstrengung geistiger oder kör=

perlicher Kräfte verhindern konnte; III. wenn der Handelnde durch unverschuldete dringende Umstände zu schnellen Entschließungen bestimmt war; IV. wenn die gefährliche Handlung in Ausübung einer Amts- oder andern Pflicht aus bloßem Uebermaße des Pflichteifers geschehen ist.

Strafe, 1) der groben Fahrläßigkeit.

Art. 63. Eine strafbare Handlung oder Unterlassung, welcher kein rechtswidriger Vorsatz, sondern nur Fahrläßigkeit zum Grunde liegt, soll blos als Vergehen, daher nicht härter als mit Gefängniß, und zwar im Falle grober Fahrläßigkeit in folgendem Verhältnisse gestraft werden:

I. mit Gefängniß auf drei Monate bis zu zwei Jahren, wenn die strafbare Handlung bei vorhandenem rechtswidrigen Vorsatze ein Kapitalverbrechen wäre; II. mit Gefängniß von zwei bis zu achtzehn Monaten, wenn in der vorbemeldeten Voraussetzung Kettenstrafe eintreten würde; III. mit Einem Monat bis zu Einem Jahre, wenn der rechtswidrige Vorsatz Zuchthausstrafe zur Folge hätte; IV. mit vierzehntägigem bis sechsmonatlichem Gefängniß, wenn der rechtswidrige Vorsatz mit Strafarbeitshaus belegt ist; V. mit Gefängniß, jedoch nicht über Einen Monat, wenn auf dem rechtswidrigen Vorsatz eine Gefängnißstrafe steht, welche die Dauer von sechs Monaten übersteigt [23]).

---

[23]) Verordnung vom 11. Oktober 1821.

VI. Bei Vergehen, auf welche das Strafgesetzbuch bei vorhandenem rechtswidrigen Vorsatze eine geringere, als sechsmonatliche Gefängnißstrafe gesetzt hat, tritt im Falle grober Fahrläßigkeit Verweis oder Geldstrafe von Einem bis fünfzig Thalern oder Gefängniß von Ein bis vierzehn Tagen ein. Der Verweis kann mit der Geld- oder Gefängnißstrafe verbunden werden.

Art. 64. Geringe Fahrläßigkeit soll mit Gefängniß I. bei Verbrechen, worauf Todes= oder Kettenstrafe gesetzt ist, auf Einen bis sechs Monate; II. bei Verbrechen, deren Strafe das Zuchthaus ist, auf vierzehn Tage bis drei Monate; III. bei solchen, welche das Arbeitshaus zur Folge haben, auf zwei bis vierzehn Tage bestraft werden. 2) der geringen Fahrläßigkeit.

Art. 65. Wer bei einer in diesem Gesetzbuche als strafbar erklärten Handlung seine Unwissenheit über das Dasein eines Strafgesetzes vorschützt, wird mit diesem Vorgeben nicht gehört, wenn nicht Blödsinn, große Dummheit und andere dergleichen Gemüthsfehler dieses Vorgeben unterstützen. B. Von fahrläßiger Unwissenheit der Strafbarkeit der Handlung.

Art. 66. Ein Uebertreter, welcher aus Unwissenheit eines Thatumstandes die Strafbarkeit seiner Handlung nicht gekannt, diese aber durch Unterlassung der erforderlichen Erkundigung oder Bedachtsamkeit selbst verschuldet hat, ist wegen fahrläßiger Uebertretung zu bestrafen. Wenn aber derselbe die richtige Einsicht nicht erlangen konnte, oder wenn er gethan hat, was ihm nach seinen Verhältnissen, Umständen und Kräften möglich war, um dieselbe zu erlangen, so wird ihm solche Unwissenheit nicht zur Schuld gerechnet.

Drittes Kapitel.

Von den Urhebern eines Verbrechens oder Vergehens und der Theilnahme.

I. Von den Urhebern eines Verbrechens [24]).

Art. 67. Nicht blos I. derjenige, welcher das Verbrechen durch eigene körperliche Kraft und That unmittelbar bewirkt, sondern auch II. wer dem Vollbringer vor oder bei der Ausführung in der Absicht, damit das Verbrechen entstehe, eine solche Hülfe geleistet hat, ohne welche diesem die That nicht möglich gewesen wäre; endlich III. alle diejenigen, welche mit rechtswidriger Absicht Andere zur Begehung und Ausführung des Verbrechens bewogen haben, sollen als die Urheber desselben bestraft werden.

Von den mittelbaren Urhebern durch Rath, Auftrag 2c.

Art. 68. Unter den zuletzt genannten Urhebern (Art. 67. Nr. III.) ist begriffen: wer durch ausdrückliche Rathertheilung, durch Auftrag, durch Versprechen oder Geben eines Lohns, durch Gewalt, Drohung oder Befehl, oder endlich durch absichtliche Erregung oder Benutzung eines Irrthums den Vollbringer der That zur Ausführung derselben bestimmt hat.

Wer aber durch Reden oder Handlungen unabsichtlich eines Andern gesetzwidrigen Entschluß veranlaßt, soll nach den Gesetzen über Fahrläßigkeit, und wer den von einem Andern schon gefaßten Entschluß zur Begehung eines Verbrechens durch Rath,

---

[24]) Art. 67—78. sind Art. 45—56. des bayer. Str.=G.=Bchs.; jedoch ist der letzte Absatz des Art. 70. neu und hat Abs. 1. des Art. 75. einen Zusatz erhalten.

Vgl. über Urheberschaft altenb. Str.=G.=Bch. Art. 33—36, würt. Art. 74—83., braunschw. §§. 41. 43—45., hannov. Art. 52—65., hess. Art. 71—82., bad. §§. 119—133., thüring. Art. 31—34., preuß. §. 34. 35., österreich. §. 5., sächs. Art. 50—52. 58—60.

Auftrag und dergleichen bestärkt hat, nach dem Gesetze wider Gehülfen beurtheilt werden.

Wie weit einem mittelbaren Urheber die Handlungen des Vollbringers zugerechnet werden.

Art. 69. Einem Urheber durch Befehl, Auftrag und dergleichen ist nicht nur diejenige That zuzurechnen, worauf dessen Willenserklärung ausdrücklich und namentlich gerichtet war; sondern auch I. jedes nicht ausdrücklich ausgenommene Verbrechen, welches der Vollbringer als Mittel zur Ausführung des ihm übertragenen Verbrechens begangen hat; desgleichen II. jedes Verbrechen, welches als Folge aus der übertragenen Handlung entstanden ist, soweit es dem Uebertragenden zuzurechnen wäre, wenn er selbst diese Handlung ausgeführt hätte.

Art. 70. Wenn aber I. von dem Vollbringer statt des ihm übertragenen Verbrechens ein anderes ausgeführt worden ist, welches weder als Mittel, noch als Folge mit dem übertragenen in Verbindung steht, so ist der Vollmachtgeber oder andere mittelbare Urheber nach den Gesetzen wider den nächsten Versuch des übertragenen und nicht ausgeführten Verbrechens zu strafen.

II. War das Verbrechen, welches der Vollbringer als Mittel zur Ausführung der übertragenen Hauptthat begangen, von dem mittelbaren Urheber bestimmt ausgenommen, so ist diesem blos die vollführte Hauptthat, und, wenn diese unausgeführt geblieben, blos der nächste Versuch zu dem übertragenen Verbrechen zuzurechnen.

III. Wenn endlich der mittelbare Urheber dem Vollbringer zugleich die Art der Ausführung vorgeschrieben, dieser aber mit Ueberschreitung der bestimmten Grenzen, die That unter beschwerenden Um-

ständen vollzogen hat, so ist jener zwar des entstandenen Verbrechens, jedoch ohne Rücksicht auf die nicht beabsichteten strafbareren Eigenschaften desselben für schuldig zu erkennen.

In allen Fällen sind die Bestimmungen des Art. 54. und 57. auch bei Uebertragung eines Verbrechens anwendbar.

Ob Gemeinheiten oder andere Korporationen als Urheber eines Verbrechens zu bestrafen seien.

Art. 71. Wenn die Mehrheit oder Gesammtheit der Mitglieder einer Gemeinde, Zunft oder andern Corporation ein Verbrechen begangen hat, sollen blos die schuldigen Einzelnen, nicht die gesellschaftliche Vereinigung selbst, als der strafbare Theil angesehen werden; solchem nach ist so wenig eine Vermögensstrafe, als der Ersatz des Schadens oder der Prozeßkosten aus den Gemeindegütern, sondern aus dem Privatvermögen der schuldigen Mitglieder zu entnehmen; vorbehaltlich dessen, was in besonderen Verordnungen ausnahmsweise bestimmt ist.

Von den Miturhebern durch Complott.

Art. 72. Wenn zwei oder mehrere aus gemeinschaftlichem Interesse ein Verbrechen mit einander beschließen, und sich zu dessen gemeinschaftlicher Ausführung durch Verabredung eines gegenseitigen Beistandes verpflichten, so ist diese Vereinigung ein Complott, unter dessen Voraussetzung jeder Theilnehmer des Complottes, welcher auf was immer für eine Weise vor, bei, oder nach der Ausführung mitgewirkt, oder sich zur Mitwirkung bereitwillig gezeigt, oder seine Mitverbündeten bei der Ueberzeugung der von ihm zu erwartenden Beihülfe erhalten hat, nach Vollendung des Verbrechens als ein Miturheber desselben zu betrachten ist.

Diejenigen, welche, ohne an der Hauptverabredung und den Berathschlagungen eines Complottes Theil

zu nehmen, gleichwohl zur Beförderung der Absicht desselben Beihülfe versprochen oder geleistet haben, sind blos als Gehülfen zu bestrafen, soferne die Art. 67. Nr. II. bestimmte Voraussetzung nicht zur Anwendung kommt.

Art. 73. Den gemeinen Theilnehmern eines Complottes soll die gesetzliche Strafe des begangenen Verbrechens zuerkannt; jedoch, wenn diese Strafe blos nach ihrer höchsten und geringsten Dauer bestimmt ist, den verschiedenen Theilnehmern nach Besonderheit der Größe ihrer thätigen Mitwirkung innerhalb dieser gesetzlichen Grenzen in verschiedenen Graden zugemessen werden.

Dagegen sollen die Häupter des Complottes und zwar 1) diejenigen, welche zuerst die verbrecherische Vereinigung veranlaßt und zu Stande gebracht haben (Anstifter), nicht weniger 2) diejenigen, welche den Plan zur Ausführung des Verbrechens entworfen, oder das Unternehmen zur Zeit der Vollbringung desselben geleitet haben (Rädelsführer), stets mit geschärfter Strafe belegt werden.

Art. 74. Bei nicht vollendetem Verbrechen ist die Eingehung des Complotts als Versuch, und zwar, je nachdem die Ausführung nahe oder entfernt gewesen, als nächster oder entfernter Versuch zu bestrafen.

Art. 75. Ein Theilnehmer des Complottes, welcher bei der Ausführung nicht mitgewirkt (Art. 72.) ist nur dann von der Strafe frei, wenn derselbe vor der Ausführung der That das Complott der Obrigkeit, oder der Person, gegen welche das Verbrechen begangen werden soll, so zeitig angezeigt hat, daß

die Ausführung desselben noch hätte verhütet werden können.

Wenn aber derselbe das Complott zwar nicht angezeigt, jedoch den übrigen Theilnehmern oder dem Oberhaupte des Complottes durch Worte oder Handlungen deutlich erklärt hat, daß er an der Verbindung nicht mehr Theil haben wolle, und demungeachtet das Verbrechen von den übrigen vollzogen worden ist, so soll derselbe blos als Gehülfe, nach Unterschied der Fälle, bestraft werden.

Von Banden. **Art. 76.** Die Gesetze wider das Complott überhaupt (Art. 72—75.) sind auch auf Banden anzuwenden, worunter solche Complotte verstanden werden, welche zur Verübung mehrerer, einzeln noch ganz unbestimmter, Verbrechen einer gewissen Art oder Gattung eingegangen sind.

Art. 77. Den einzelnen Theilnehmern einer solchen Verbindung sind indessen nicht alle und jede von derselben verübten einzelnen Verbrechen zuzurechnen, sondern jeder einzelne Mitgenosse der Bande ist blos in Ansehung derjenigen Verbrechen als Miturheber zu betrachten, welche er selbst mit verabredet, oder zu welchen er vor, bei, oder nach der Ausführung auf irgend eine Weise mitgewirkt, oder zu deren Mitausführung er durch seine Gegenwart in dem Zeitpunkte der Vollziehung seine Bereitschaft erklärt hat.

Art. 78. Diejenigen Genossen einer Bande, welche erweislich an keinem einzelnen Verbrechen auf eine oder andere vorbemerkte Art (Art. 77.) Theil genommen haben, und gleichwohl sich im Falle des Art. 75. nicht befinden, sollen nur wie Gehülfen bestraft werden.

II. Von Gehülfen[25]).

Art. 79. Wer die Ausführung des von einem Andern schon beschlossenen Verbrechens wissentlich und vorsätzlich befördert, durch Worte oder Werke, durch Thun oder pflichtwidriges Unterlassen, ist Gehülfe, wenn nicht der von ihm geleistete Beistand so wesentlich nothwendig war, daß ohne diese Mitwirkung das Verbrechen nicht hätte vollführt werden können (Art. 67. Nr. II.).

Erster Grad der Gehülfen.

Art. 80. Im nächsten Grade nach dem Urheber selbst sind zu bestrafen diejenigen Gehülfen, welche I. dem Hauptverbrecher über Art, Mittel oder Gelegenheit der Ausführung Belehrung ertheilt haben, zufolge welcher das Verbrechen auch wirklich vollzogen worden ist; II. diejenigen, welche demselben die unmittelbar zur Vollbringung der That selbst dienenden Mittel und Werkzeuge, wie das Gift bei Vergiftungen, Diebsschlüssel und dergleichen, verschafft haben; ferner III. diejenigen, welche in dem Zeitpunkte der Ausführung selbst bei der Vollbringung Beistand geleistet haben, entweder durch unmittelbare Theilnahme an der Haupthandlung selbst, oder durch Spähestehen, Kundschaftgeben oder sonst auf irgend eine Weise; endlich IV. Staatsbeamte und öffentliche Diener, welche durch ihr Amt zur Entdeckung, Anzeige, Verhinderung, Untersuchung, oder Bestrafung von Uebertretungen verpflichtet, den Verbrechern vor, oder in der Zeit der Vollbringung die Unterlassung ihrer Amtspflicht versprochen, oder auch ohne vorhergehende Verabredung, vor oder bei der

[25]) Art. 79—89. sind Art. 73—83. des bayer. Str.-G.-Bchs.
Vergl. über Gehülfenschaft altenb. Str.-G.-Bch. Art. 37. 41., würtemb. Art. 84—88., braunschw. §§. 42. 46., hannov. Art. 66—73., hess. Art. 83—86., bad. §§. 134—141., thüring. Art. 35. 38—40., preuß. §§. 34—36., österreich. §. 5., sächs. Art. 53—57.

Vollendung, auf andere Weise thätige Beihülfe geleistet haben.

Art. 81. Ein Gehülfe des ersten Grades soll I. mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit oder mit der Kettenstrafe belegt werden, wenn gegen den Urheber die Todesstrafe verordnet ist; II. besteht die Strafe des Urhebers in Zuchthaus auf unbestimmte Zeit oder in Kettenstrafe, so hat der Gehülfe fünfzehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe verwirkt; III. ist die Strafe des Urhebers eine zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe, so soll der gesetzlich geringste Grad derselben um den vierten Theil gemindert, und allenfalls bis zur Hälfte herabgesetzt werden; IV. wenn wider den Urheber eine Geldbuße stattfindet, so hat der Gehülfe ebenfalls eine Geldbuße zu entrichten, welche die Hälfte bis zu drei Viertheilen jener erreichet; V. Widerruf, Abbitte und Verweis sind, wie gegen den Urheber, so auch gegen den Gehülfen, sowohl in diesem, als auch in dem nächstfolgenden Grade (Art. 82.) anzuwenden.

Zweiter Grad der Gehülfen.

Art. 82. Im zweiten Grade strafbar sind: I. die Rathertheiler, bei welchen jedoch die Erfordernisse des Art. 80. Nr. I. nicht vollständig vorhanden sind; II. wer dem Urheber solche Mittel und Werkzeuge verschafft hat, die nur zu vorbereitenden oder Nebenhandlungen oder zu Unternehmungen und Absichten nach vollbrachter Hauptthat dienen sollten; III. diejenigen, welche vor dem Zeitpunkte der Vollbringung der That irgend eine Hülfe oder Förderung geleistet haben; IV. die Art. 80. Nr. IV. genannten Staatsbeamten und öffentlichen Diener, wenn sie, obgleich

ohne verabredetes Einverständniß, jedoch durch unterlassene Ausübung ihrer Amtspflicht vor vollendeter That wissentlich, und in rechtswidrigem Vorsatze, die Vollbringung des Verbrechens befördert haben; V. alle diejenigen, welche vor oder in dem Zeitpunkte der Vollendung den Verbrechern die Verheimlichung ihrer That, oder andere nach geendigtem Verbrechen zu leistende Hülfe oder Unterstützung versprochen haben.

Art. 83. Gegen Gehülfen dieser Art soll I. bei Capitalverbrechen zwölf= bis sechzehnjähriges Zuchthaus; II. bei Verbrechen, gegen deren Urheber zwanzigjähriges Zuchthaus, oder eine noch schwerere Freiheitsstrafe verordnet ist, acht= bis zwölfjähriges Zuchthaus; III. in den Fällen, wo gegen den Urheber eine geringere zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe stattfindet, nicht mehr als die Hälfte, und nicht weniger als der vierte Theil dieser Strafe, nach deren gesetzlich niedrigstem Grade angewendet werden; IV. bei Geldstrafen sind solche Gehülfen in den vierten Theil bis zur Hälfte der wider den Urheber bestimmten Strafe zu verurtheilen.

Dritter Grad der Gehülfen.

Art. 84. Jeder Unterthan ist schuldig, Verbrechen oder Vergehen, welche in seiner Gegenwart vorbereitet oder angefangen werden, oder von welchen er sonst weiß, daß sie geschehen sollen, entweder durch schleunige Anzeige bei der nächsten Obrigkeit, oder durch Warnung der dadurch gefährdeten Person, und im Falle der Unthunlichkeit des Vorigen, durch Herbeirufen oder Herbeiholen Anderer, oder durch sonstige in seiner Macht habende Mittel, so weit es ohne Gefahr für ihn selbst oder einen Dritten ge=

schehen kann, zu verhindern. Wer diese Bürgerpflicht durch sein Verschulden nicht erfüllt hat, soll mit öffentlichem Verweise, oder nach Umständen mit Gefängnißstrafe von Einem Tage bis zu Einem Monate bestraft werden.

Wenn aber erwiesen ist, daß dieser Verbindlichkeit, wegen eines eigenen unmittelbaren oder mittelbaren Interesse an Entstehung der strafbaren That zuwider gehandelt worden, und diese eine schwerere Strafe als das Gefängniß zur Folge hat, dann soll gegen denselben I. bei Capitalverbrechen vier- bis sechsjähriges Arbeitshaus; II. bei Verbrechen, welche Zuchthaus oder Kettenstrafe zur Folge haben, ein- bis dreijähriges Arbeitshaus; III. wenn das Arbeitshaus die Strafe ist, einmonatliches bis halbjähriges Gefängniß angewendet werden[26].

---

[26]) Regierungs-Bekanntmachung vom 22/25. Mai 1815.

Da für die Deiche und Ufer selbst große Gefahr entstehen kann, wenn dergleichen Beschädigungen (an Schlengen, Höften und Steindeichen) nicht unverzüglich wieder ausgebessert werden, so ist jeder Unterthan, der einen andern bei der Ausübung einer solchen Entwendung (von Schlengen, Höften und Steinteichs-Materialien) oder Beschädigung betrifft, oder der davon, daß solche geschehen sei, Kenntniß erhält, bei Vermeidung der im Art. 84. des Strafgesetzbuches angedroheten Gefängnißstrafe verpflichtet, davon den nächsten Deichgeschwornen unverzüglich zu benachrichtigen.

Verordnung vom $\frac{\text{26. Oktober}}{\text{3. November}}$ 1830.

Jeder Unterthan ist schuldig, zur Abwendung einer Andern drohenden Gefahr oder zur Rettung verunglückter Personen, durch Anwendung eigener Kräfte, Warnung der gefährdeten Person, Herbeirufen und Herbeiholen Anderer, schleunige Anzeige bei der nächsten Obrigkeit und sonstige in seiner Macht habende Mittel, soweit es ohne Gefahr für ihn selbst, oder einen Dritten geschehen kann, beizutragen. Wer diese Obliegenheit durch sein Verschulden nicht erfüllt hat, soll gleich einem Gehülfen dritten Grades bei Verbrechen und Vergehen nach Art. 84. Abs. 1. des Strafgesetzbuches bestraft, und wenn erwiesen ist, daß dieser Verbindlichkeit wegen eines unmittelbaren Interesse an Entstehung des Unglücks und seiner Folgen, zuwider gehandelt worden, den im Art. 84. Abs. 2. bestimmten Strafen in gleicher Art unterworfen werden, als wenn der Schaden durch das Verbrechen eines Dritten herbeigeführt worden wäre.

Art. 85. Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, leibliche Geschwister, der Eltern leibliche Geschwister und deren Neffen und Nichten, Ehegatten und im nächsten Grade Verschwägerte, sind gegen einander weder zur obrigkeitlichen Anzeige, noch zu solchen verhindernden Handlungen, welche diese Anzeige zur Folge haben würden, bürgerlich verpflichtet.

Wenn aber Verwandte in aufsteigender Linie oder der Eltern Geschwister von einem noch unter ihrer Gewalt stehenden Minderjährigen, oder der Ehemann von seiner Ehegattin das Vorhaben eines Verbrechens gewußt, und sich erwiesenermaßen der in ihrer Macht habenden Mittel, dem Verbrechen eigenmächtig zuvorzukommen, dasselbe zu erschweren, oder zu verhindern, nicht bedient haben, so sind sie nach vorangehendem Strafgesetze (Art. 84.) zu beurtheilen.

Allgemeine Verfügung über die Bestrafung der Gehülfen.

Art. 86. Einem Gehülfen kommt die Einrede: er habe nach seiner Absicht die Beihülfe zu einem geringern Verbrechen leisten wollen, als von dem Urheber vollzogen worden ist, nur dann zu Statten, wenn er zu zeigen vermag, daß ihn der Urheber ausdrücklich nur für das geringere Verbrechen aufgefordert habe: weßfalls seine Strafe im Verhältnisse zu demjenigen Verbrechen auszumessen ist, worauf seiner Absicht nach die Beihülfe gerichtet war.

Art. 87. Wenn das Verbrechen, wozu die Beihülfe geleistet wurde, nicht vollbracht worden ist, so ist die Strafe des Gehülfen, gemäß den Verordnungen der Art. 81. 82. und 83., jedoch im Verhältnisse zur Strafe des Versuches (Art. 48. 50. 51.), welche der Hauptverbrecher verschuldet, auszumessen.

Die Straflosigkeit des Versuches von Seiten des Hauptverbrechers kommt aber dem Gehülfen nur als-

dann zu statten, wenn die rechtlichen Gründe der Straflosigkeit des Versuches (Art. 46.) auch in Ansehung seiner Person und Handlung zutreffen.

Art. 88. Wenn ein Gehülfe den versprochenen Beistand nicht geleistet, oder die angefangene Beihülfe, ehe sie dem Urheber von Nutzen war, wieder abgebrochen hat, so ist eine versuchte Beihülfe vorhanden. Im Falle ihrer Strafbarkeit (Art. 79. bis 87.) sind die Gesetze wider den Versuch Art. 48. 50. 51. anzuwenden; alsdann aber die Strafe nicht unmittelbar im Verhältnisse zur Strafe des vollendeten oder zu vollendenden Verbrechens, sondern im Verhältnisse zu den Art. 81. 83. und 84. bestimmten Strafen zu berechnen.

Art. 89. Wer, ehe die Uebelthat vollendet war, den Verbrechern eine erst nach der Vollendung zu leistende Unterstützung oder Begünstigung verspricht, ist wegen der Nichtleistung dieses Versprechens nach begangener That nicht entschuldigt, wenn er nicht noch vor der Vollendung die Zurücknahme seines Wortes den Verbrechern deutlich und ausdrücklich erklärt hat.

III. Begünstiger [27]).

Art. 90. Wer nach vollbrachter Uebertretung einem Uebelthäter durch pflichtwidriges Thun oder Unterlassen in Bezug auf die begangene Uebertretung beförderlich ist, ohne ihm jedoch vor Vollendung der That solche Unterstützung versprochen zu haben, macht sich der Begünstigung schuldig.

---

[27]) Art. 90—95. sind Art. 84—89. des bayer. Str.=G.=Bchs., jedoch sind die Strafen der drei Grade von Begünstigung erhöht. Art. 96. ist neu.
Vergl. über Begünstigung altenburg. Str.=G.=Bch. Art. 38—40., würtemb. Art. 89—94., braunschw. §§. 47—49., hannov. Art. 74—76., hess. Art. 87—93., bad. §§. 142—147., thüring. Art. 36—40., preuß. §§. 37—39., österreich. §. 6., sächs. Art. 61.

Art. 91. Wer Uebelthäter bei sich aufnimmt oder verbirgt, wer ihnen zur Flucht, zur Unterdrückung der Spuren oder Beweismittel ihres Verbrechens behülflich ist; wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen wissentlich bei sich aufnimmt, verbirgt, an sich kauft, bei Andern durch Verkauf oder sonst unterbringt, der soll, wenn er solche Begünstigungen wie ein Gewerbe betreibt, gleich den Gehülfen des ersten Grades (Art. 81.) bestraft werden. Erster Grad der Begünstigung.

Dieser gewerbsmäßigen Begünstigung ist für überwiesen zu achten: wer den Beweis gegen sich hat, daß er aus eigennütziger Absicht schon vorhin, wenigstens bei zweien zu verschiedener Zeit begangenen Verbrechen oder Vergehen derselben oder ähnlichen Art, sich einer solchen Begünstigung schuldig gemacht habe.

Art. 92. Wer nicht gewerbsmäßig solche Begünstigungen getrieben, soll gleich einem Gehülfen des zweiten Grades (Art. 83.) bestraft werden. Zweiter Grad der Begünstigung.

Art. 93. Wer von einem begangenen Verbrechen oder von dessen Schuldigen weiß, und seine Wissenschaft der Obrigkeit mitzutheilen unterläßt, soll, wenn er zugleich durch sein Amt zur Anzeige verpflichtet war, gleich den Gehülfen des dritten Grades (Art. 74.), und neben dem mit Suspension oder Dienstesentlassung, wenn aber auf der Uebertretung Gefängniß, oder andere geringere Strafe steht, mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Thalern, oder mit Gefängniß auf vier bis vierzehn Tage bestraft werden. Dritter Grad der Begünstigung.

Art. 94. Andere Personen, außer den vorgenannten, leiden wegen unterlassener Anzeige nur

dann eine Strafe, wenn das begangene Verbrechen die Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich zieht, und die Untersuchung oder Bestrafung des Verbrechers durch die Verheimlichung erschwert oder vereitelt worden ist. Die Strafe ist alsdann Verweis, und, nach Umständen, Gefängniß bis höchstens zu drei Monaten.

Art. 95. Die im Art. 85. verzeichneten Personen sollen, wegen unterlassener Anzeige und solcher Begünstigungen, die nur den Schutz der Person des Verbrechers zum Zwecke haben, mit Strafe verschont werden, wenn nicht diese Begünstigungen mit andern Verbrechen verbunden sind.

Art. 96. Wer leichtsinniger Weise Sachen an sich bringt, die durch Vergleichung ihrer Beschaffenheit mit der Person des Antragenden, ihres wahren Werthes mit der Forderung desselben, oder durch sonstige Umstände, vernünftiger Weise den Verdacht erwecken mußten, daß sie durch ein Verbrechen gewonnen sind, ohne der Obrigkeit Anzeige hiervon zu machen, der soll, wenn dabei zwar keine Wissenschaft, aber nach Art. 59—61. der Fall einer groben Fahrläßigkeit anzunehmen, mit einer Geldbuße vom dreifachen bis zum sechsfachen Betrage des wahren Werthes der Sache: wenn nach Art. 62. der Fall einer geringen Fahrläßigkeit eintritt, mit einer Geldbuße vom einfachen bis zum dreifachen Betrage des wahren Werthes bestraft werden[28]).

[28]) Verordnung v. 11. Oktober 1821.
Die in diesem Artikel bestimmten Geldstrafen kommen nur dann zur Anwendung, wenn nicht nach dem in den Art. 90 fg. 63. und 64. und dem jetzigen Zusatze zum Art. 63. enthaltenen Bestimmungen, den Uebertreter schwerere Strafen treffen.

Viertes Kapitel.

Von der Zumessung der Strafen und von Milderungs- und Schärfungsgründen.

A. Von der Zumessung der Strafe;[29]) I. überhaupt.

Art. 97. Soweit das Gesetz den Grad der Strafe unbestimmt gelassen hat, ist der Richter befugt und verpflichtet, dem Verbrecher, nach den eigenthümlichen, die Strafbarkeit mehrenden oder mindernden Umständen des besonderen Falles, das Maß der Strafe in anpassenden Graden zuzumessen. Zu diesem Zwecke soll der Richter theils auf die Beschaffenheit der zu bestrafenden Handlung an und für sich, theils auf die Größe der Gesetzwidrigkeit des Willens Rücksicht nehmen.

II. Von dem Maßstabe der Strafbarkeit. 1) rücksichtlich der Beschaffenheit der That an sich.

Art. 98. Rücksichtlich der Beschaffenheit der Handlung an und für sich, steigt oder fällt die Strafbarkeit: I. nach Verschiedenheit der Größe der entstandenen oder zu befürchtenden Rechtsverletzung oder Beschädigung; II. nach der Ausdehnung der Beschädigung oder Gefahr, je nachdem diese auf mehr oder weniger Personen sich erstreckte, je nachdem das Verbrechen den Staat selbst, oder ganze Gemeinden, oder eine unbestimmte Menge von Personen oder nur bestimmte Einzelne in Schaden oder Gefahr gebracht hat.

2) rücksichtlich der Gemüths- und Willenseigenschaft d. Verbrechers.

Art. 99. Aus Rücksicht der Gesetzwidrigkeit des Willens steigt die Strafbarkeit: I. je zahlreichere und wichtigere Beweggründe für die Beobachtung

---

[29]) Art. 97—103. sind Art. 90—96. des bayer. Str.-G.-B.; Ziff. VI. des Art. 99. ist neu.

Vgl. über Strafzumessung altenburg. Str.-G.-Bch. Art. 42—44., würtemb. Art. 107—112., braunschw. §§. 63—66., hannov. Art. 91—97., hess. Art. 118—122., bad. §§. 148—152., thüring. Art. 41—45., österr. §§. 46—53., sächs. Art. 73—76.

des Gesetzes vorhanden waren, je mannigfachere und größere Pflichten von dem Verbrecher verletzt wurden, und je mehr der Verbrecher im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten klar und deutlich zu erkennen; II. je größere Hindernisse die Ausführung des Verbrechens erschwerten, je mehr Dreistigkeit und Muth, je größerer Aufwand von Verstand, List oder Körperkräften erfordert und angewendet wurde, um die That vorzubereiten oder zu vollbringen; III. je geringfügiger die äußeren zufälligen Veranlassungen waren, welche den Verbrecher gereizt, verleitet und verführt haben, je mehr derselbe aus eigenem innern Antriebe die Uebertretung beschlossen und die Gelegenheit zu dem Verbrechen selbst aufgesucht hat; IV. je mehr der Verbrecher durch fortgesetzte Uebung böser Handlungen, durch Angewöhnung, schlechte Lebensart und dergleichen verwildert und zu Verbrechen aufgelegt ist; V. je bösartiger und gefährlicher die Begierden und Leidenschaften gewesen sind, aus welchen er gehandelt hat; VI. je mehr derselbe in der Untersuchung den Richter durch Erdichtung falscher Umstände zu hintergehen, oder durch hartnäckiges Leugnen die Untersuchung zu erschweren sucht.

Art. 100. Hingegen mindert sich die Strafbarkeit vornämlich: I. wenn der Verbrecher wegen Mangels an Unterricht, oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes den vollen Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Unerlaubtheit oder Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat; II. wenn derselbe durch Ueberredung, arglistige Versprechungen, durch Befehl oder Drohung (so ferne diese nicht alle Strafe ausschließen) zu dem Ver-

brechen verleitet worden ist; III. wenn er durch drückende Armuth oder andere Noth dazu verleitet wurde; IV. wenn eine ungesuchte unerwartet aufgestoßene Gelegenheit seine Begierde gereizt, und schnell zur Ausführung fortgerissen hat; V. wenn er in einer zufällig entstandenen und an sich zu entschuldigenden Leidenschaft oder Gemüthsbewegung gehandelt hat (so ferne hierauf nicht schon von dem Gesetze selbst bei der Strafbestimmung ausdrücklich Rücksicht genommen ist); VI. wenn aus seinem vorigen Lebenswandel oder aus seinem Benehmen bei oder nach der That mit Grund auf einen noch geringen Grad von Verdorbenheit und Verwilderung geschlossen werden kann.

Art. 101. Aus der im vorhergehenden Artikel 100. (Nr. VI.) bestimmten Ursache mindert sich die Strafe: 1) wenn der Verbrecher Gelegenheit hatte, einen größeren Schaden zu stiften und sich freiwillig auf einen geringeren beschränkt hat; 2) wenn derselbe, die Folgen des Verbrechens zu verhindern, oder 3) den schon verursachten Schaden wieder zu vergüten aus freiem innerem Antriebe thätig bemüht war; 4) wenn er sich selbst dem Gerichte angegeben; 5) wenn er in seinem ersten oder zweiten Verhöre sein Verbrechen umständlich und wahr bekannt hat; 6) wenn er andere unbekannte Verbrecher entdeckt, oder aus eigenem Antriebe zu deren Habhaftwerdung Mittel und Gelegenheit gegeben hat.

Grenzen der richterlichen Gewalt in Zumessung der Strafe.

Art. 102. Aus keiner der voranstehenden Ursachen ist das Gericht befugt, von der gesetzlichen Strafe selbst abzugehen, die gedrohte Strafgattung zu verändern, oder die gesetzlich bestimmte Dauer derselben zu verkürzen, oder zu verlängern.

Das Richteramt ist blos ermächtiget, nach Erwägung dieser Umstände: 1) eine Freiheitsstrafe, welche durch Bestimmung der höchsten und geringsten Dauer gesetzlich zugemessen ist, innerhalb dieser Grenzen zu verlängern oder zu verkürzen; 2) wegen beschwerender Umstände die Strafe durch äußere Zusätze, so weit dieselben Kap. I. bei jeder Strafgattung besonders zugelassen sind, zu verschärfen; ingleichen 3) wegen mildernder Umstände, die zugleich mit der Hauptstrafe angedrohten verschärfenden Zusätze nachzulassen [30]).

---

[30]) Verordnung v. 11. Oktober 1821.

1) Bei Ausmessung der Strafe innerhalb des vom Gesetze bestimmten, höheren oder geringeren Strafmaßes sind alle eintretende Umstände und Verhältnisse der That und des Thäters, besonders der Grad des gesetzwidrigen Willens zu berücksichtigen, und darnach ist die Strafe zu ermessen; der Richter ist also nicht gebunden, in Ermangelung besonderer Milderungs- und Schärfungsgründe auf den mittleren Grad der Strafe zu erkennen, am wenigsten da, wo unter einer Strafbestimmung mehrere Arten von Uebertretungen befaßt sind (z. B. Art. 389. u. 409.)

Die Art. 97. bis 101. enthalten im Allgemeinen die Regeln für die Zumessung der Strafen, bei deren Anwendung nicht sowohl auf die Zahl, als auf die Beschaffenheit der mildernden oder erschwerenden Umstände zu sehen, und stets die ganze That, wie sie vorliegt, zu beurtheilen ist, um, soweit möglich, in jedem Falle die, der Uebertretung wirklich angemessene Strafe zu erkennen.

2) Aeußere verschärfende Zusätze der Hauptstrafe können, wo das Gesetz solche an sich zuläßt, auch da angewendet werden, wo nicht auf das höchste Strafmaß erkannt wird, und durch Anwendung derselben kann das Maß der Hauptstrafe gemindert werden.

3) Die richterliche Gewalt in Zumessung der Strafen ist dahin erweitert: daß, wo das Strafgesetzbuch den niedrigsten Grad der Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit höher, als acht Jahre, der Arbeitshausstrafe höher, als Ein Jahr, festgesetzt hat, der Richter in Erwägung der hier unter 1. gedachten Umstände und Verhältnisse künftig bis auf den gesetzlich niedrigsten Grad der Strafgattung, also in der Zuchthausstrafe bis auf acht Jahre, in der Arbeitshausstrafe bis auf Ein Jahr herabzugehen ermächtigt ist. Die Gefängnißstrafe kann er, wo sie im niedrigsten Grade auf acht Tage oder höher bestimmt ist, bis auf drei Tage verkürzen.

4) Bei den verhältnißmäßig bestimmten Strafen des Versuchs und der Hülfsleistung (Art. 48. III., 81. III. u. IV., und 83. III. u. IV.) soll die Strafe, welche in dem vorkommenden Falle (in concreto) das vollendete Verbrechen oder den Urheber treffen würde oder trifft, der Maß-

Art. 103. Wenn wegen Menge und Wichtigkeit zusammentreffender mildernder Umstände die gesetzliche Strafe in zu ungleichem Verhältnisse mit der eigenthümlichen Strafbarkeit des besonderen Falles zu stehen scheint, so ist an den Landesherrn, wegen Milderung aus höchster Gnade, Bericht zu erstatten.

---

stab für die verhältnißmäßige Strafe geben, jedoch unter Berücksichtigung des Art. 123.

Findet in einem vorkommenden Falle das Gericht die Ausmittelung der Strafe des vollendeten Verbrechens oder des Urhebers, um darnach die Strafe des Versuchs oder der Hülfsleistung zu arbitriren, zu unsicher und zu schwierig: so ist die Strafe des vollendeten Verbrechens oder des Urhebers, im Allgemeinen (in abstracto) zum Maßstabe zu nehmen, und zwar so wie das Strafgesetzbuch bei jedem Verbrechen die Strafe bestimmt hat, mithin nicht, wie sie nach den gegenwärtigen Bestimmungen angewandt werden kann. Doch ist der Richter auch dann ermächtigt, wegen eintretender Milderungsgründe bis auf den geringsten Grad, acht Jahre Zuchthaus, Ein Jahr Arbeitshaus, und drei Tage Gefängniß herabzugehen. Sinkt bei der hiernach zu bestimmenden Bestrafung des Versuchs oder der Hülfeleistung die verhältnißmäßige Strafe des Zuchthauses oder Arbeitshauses so weit herab, daß nach Art. 16. die Zuchthausstrafe, oder nach Art. 19. die Arbeitshausstrafe nicht zuläßig ist, so tritt im ersten Falle Arbeitshaus= und im zweiten Falle Gefängnißstrafe, allenfalls mit Schärfung ein. Bei den verhältnißmäßigen Strafen der Begünstigung (Art. 90. fg.) kommen die Bestimmungen über die verhältnißmäßigen Strafen des Versuchs und der Hülfsleistung ebenfalls zur Anwendung.

Verordn. v. 8/19. Oktober 1833.

Die Gerichte werden ermächtigt in allen Fällen, wo das Strafgesetzbuch den niedrigsten Grad der Geldstrafen höher, als fünf Rthlr. Geld festgesetzt hat, in Erwägung der in den neuen Bestimmungen zum Strafgesetzbuch vom 11. Oktober (15. November) 1821 zum Art. 102. sub 1. angegebenen Umstände und Verhältnisse bei Erkennung der Strafe bis auf fünf Rthlr. Geld herabzugehen.

Verordnung v. 22. Juni / 13. Juli 1844.

Wir Paul Friedrich August ꝛc. ꝛc. thun kund hiemit: daß Wir Uns bewogen gefunden haben, die in den neuen Bestimmungen vom 11. Okt. 1821 zum Art. 102. des Strafgesetzbuches sub 3. den Gerichten eingeräumte Gewalt in Zumessung der Strafen auf den gesetzlich niedrigsten Grad der in dem einzelnen Falle zu erkennenden Strafgattung herabzugehen, auch auf die Fälle auszudehnen, wo nach den Bestimmungen des Art. 114. des Strafgesetzbuches wegen mehrerer zusammentreffender strafbaren Handlungen desselben Uebelthäters auf eine höhere Strafe zu erkennen sein würde.

B. Von der Veränderung der gesetzlichen Strafe selbst.

Art. 104. Außer den an anderen Orten dieses Gesetzbuches besonders bestimmten Fällen, ist das Gericht selbst aus folgenden allgemeinen Gründen (Art. 105—123.) zur Abweichung von der gesetzlichen Strafe durch Milderung oder Schärfung ermächtiget und verbunden.

I. Milderungsgründe. 1) Jugend des Uebertreters [11]).

Art. 105. I. Kinder, welche vor zurückgelegtem achten Jahre ein Verbrechen begehen, sind der häuslichen Züchtigung ihrer Vorgesetzten zu überlassen; jedoch vorbehaltlich der Mitwirkung und Aufsicht der Obrigkeit.

II. Junge Leute, welche das achte aber noch nicht das zwölfte Jahr zurückgelegt haben, sollen, wenn sie der Zurechnung fähig erkannt worden, wegen vorsätzlicher Verbrechen nicht anders, als mit körperlicher Züchtigung oder mit Gefängniß von zwei Tagen bis zu sechs Monaten belegt, und diese Gefängnißstrafe nach Umständen mit körperlicher Züchtigung verschärft werden.

Art. 106. Denjenigen, welche zur Zeit des begangenen Verbrechens oder Vergehens das zwölfte, aber noch nicht das sechzehnte Jahr zurückgelegt haben, soll, wenn sie der Zurechnung fähig erkannt worden, die Strafe folgendergestalt gemildert werden: I. die Todesstrafe in zwölf- bis sechzehnjähriges Zuchthaus; II. Kettenstrafe oder Zuchthaus auf unbestimmte Zeit in acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus; III. eine zeitlich bestimmte

---

[11]) Art. 104—109. sind Art. 97—102. des bayer. Str.-G.-Bchs. Vgl. über Einfluß der Jugend altenb. Str.-G.-Bch. Art. 89. 90., würtemb. Art. 62. 66., braunschw. §§. 30. 60., hannov. Art. 99—101., hess. Art 37. 113. 116., bad. §§. 78—80., thüring. Art. 58. 61., preuß. §§. 42. 43., österreich. §§. 2. 26., sächs. Art. 89. 90.

Zuchthausstrafe in einjähriges bis achtjähriges Arbeitshaus; IV. das Arbeitshaus in Gefängniß von drei bis zwölf Monaten; V. die Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung.

Nach zurückgelegtem sechzehnten Jahre gibt das jugendliche Alter für sich allein keinen Anspruch auf Milderung.

Doch ist das Gericht nach Beschaffenheit der Umstände ermächtigt, gegen den, welcher das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat, statt der Todesstrafe auf Kettenstrafe oder Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit zu erkennen [32]).

Art. 107. Bei Ausmessung der Art. 105. Nr. II. und Art. 106. bestimmten Strafen ist besonders Rücksicht zu nehmen auf die Beschaffenheit der Uebertretung selbst, und auf das mehr oder weniger vorgerückte Alter des Uebertreters, sowie auf dessen Gemüthsbeschaffenheit, den Grad seiner Bildung und der von ihm geäußerten gefährlichen Neigungen.

Art. 108. Sträflinge der vorgedachten Klasse sollen I. sowohl in dem Zucht= als Strafarbeitshause von den übrigen Sträflingen abgesondert verwahrt, und soviel möglich, deren Gemeinschaft mit diesen ganz verhütet werden; desgleichen II. ist mit der Bestrafung solcher jungen Leute (Art. 105. und 106.) nicht nur angemessene Arbeit, sondern auch

---

[32]) Verordn. v. 11. Oktober 1821.
Statt der hier bestimmten Strafe der körperlichen Züchtigung kann auch auf Gefängnißstrafe erkannt werden, wenn das Gericht, nach den Umständen, diese Strafe milder und angemessener erachtet. An einen etwaigen Antrag des zu Strafenden ist das Gericht keineswegs gebunden, und das Urtheil ist bestimmt auf Züchtigung, oder auf Gefängniß zu richten (nicht alternativ abzufassen).

zweckmäßiger religiöser und moralischer Unterricht zu verbinden.

Art. 109. Rechtsverletzungen aus bloßer Nachlässigkeit sind bei jungen Leuten unter sechzehn Jahren der häuslichen Züchtigung, jedoch nach Umständen unter obrigkeitlicher Anordnung und Aufsicht, zu überlassen.

2) Hohes Alter [33]).

Art. 110. Hohes Alter wirkt nur nach zurückgelegtem sechzigsten Jahre, und zwar blos bei der Kettenstrafe in so ferne eine Milderung, daß der Verbrecher mit den öffentlichen oder schweren Arbeiten verschont, und sonst wie ein gemeiner Züchtling gehalten wird.

3) Langwieriges Gefängniß [34]).

Art. 111. Langwieriges, ohne alles Verschulden des Inquisiten über ein halbes Jahr dauerndes, Gefängniß mindert die Dauer der sonst verwirkten Freiheitsstrafe um so viel, als der unverschuldet erlittene Arrest beträgt, so, daß, wenn dieser das Maß der verschuldeten gesetzlichen Strafe vollkommen erschöpft, der Arrest selbst zur Strafe anzurechnen ist.

Doch ist dieser Umstand ohne Einfluß auf die lebenslängliche Freiheitsstrafe, und bewirkt bei dem

---

[33]) Art. 110. ist Art. 103. des bayer. Str.-G.-Bch.

Vgl. altenb. Str.-G.-Bch. Art. 56., braunschw. §. 66. Ziff. 7., hannov. Art. 102.

[34]) Art. 111. ist Art. 104. und 105. Abs. 1. des bayer. Str.-G.-B., Art. 105. Abs. 2. und Art. 106. fällt weg.

Vgl. altenb. Str.-G.-Bch. Art. 63., würt. Art. 114., braunschw. §. 61., hannov. Art. 103., bad. §§. 156—158., thüring. Art. 60., österr. §. 46. lit. k.

Verordn. v. 11. Oktober 1821.

Auch ein kürzeres, als halbjähriges, unverschuldetes Gefängniß kann, nach den Umständen, dem Angeschuldigten zur Strafe angerechnet werden.

Bei Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit, bei lebenslänglicher Freiheitsstrafe und bei Kapital-Verbrechen bleibt es bei der Bestimmung im Art. 111.

Zuchthause auf unbestimmte Zeit nur so viel, daß die Zeit des Begnadigungsgesuches nach Verhältniß des unverschuldet erlittenen Arrestes verkürzt wird.

Bei Kapitalverbrechen hebt dieser Milderungsgrund den verschärfenden Zusatz.

II. Von Veränderung der gesetzlichen Strafe durch Schärfung [35]).

Art. 112. Die Erhöhung des einem Verbrechen gesetzlich bestimmten höchsten Strafmaßes kann nur durch richterlichen Ausspruch und niemals willkührlich, sondern blos in den gesetzlichen Fällen und in gesetzlicher Art geschehen.

Die allgemeinen Gründe der Strafvermehrung sind aber I. der Zusammenfluß von Verbrechen, und II. der Rückfall in ein schon bestraftes Verbrechen.

1) wegen des Zusammenflusses mehrerer Verbrechen.

Art. 113. Wenn mehrere noch nicht bestrafte Verbrechen eines und desselben Uebelthäters dergestalt zusammentreffen, daß darüber von demselben Gerichte und in einem und demselben Urtheile zu erkennen ist, so heißt dieses ein Zusammenfluß von Verbrechen [36]).

Art. 114. Ist ein und dasselbe Verbrechen an verschiedenen Personen oder Gegenständen wiederholt worden, oder hat der Uebelthäter in mehreren Hand-

---

[35]) Art. 112—115. sind Art. 107—110. des bayer. Str.-G.-Bchs.
Ueber Zusammenfluß vergl. altenb. Str.-G.-Bch. Art. 48. 49., würt. Art. 115—118., braunschw. §§. 55—57., hannov. Art. 104—110., hess. Art. 104—113., bad. §§. 170—182., thüring. Art. 50—57., preuß. §§. 55—57., österreich. §§. 34. 35., sächs. Art. 77—81.

[36]) Verordnung v. 11. Oktober 1821.
Sind mehrere Untersuchungen gegen eine Person anhängig und gleichzeitig beendigt, so wird darüber in der Regel in einem Urtheile entschieden. Ist aber nur die eine Sache zum Spruche reif, oder sind die verschiedenen Sachen bei verschiedenen Gerichten anhängig, ohne daß das eine von der bei dem andern eingeleiteten Untersuchung Kunde erhalten hat, oder treffen dabei andere Personen als Angeschuldigte zusammen, so kann in jeder Sache ein besonderes Erkenntniß abgegeben werden, ohne daß der Angeschuldigte dagegen auf die Bestimmungen wegen Wiederaufnahme der Untersuchung im Art. 883. sich berufen kann.

lungen Verbrechen verschiedener Art begangen, so ist die Strafe des einen Verbrechens mit der Strafe des andern zu verbinden.

Wenn aber diese Verbindung unmöglich ist, so darf deßwegen auf keine schwerere Strafgattung erkannt werden, sondern es ist die schwerste der zusammentreffenden Strafen allein, jedoch verbunden mit äußerlicher Schärfung, so weit diese gesetzlich ist, in Anwendung zu bringen.

Dasselbe ist alsdann zu beobachten, wenn mehrere Freiheitsstrafen dergestalt zusammentreffen, daß die Dauer derselben diejenigen Grenzen überschreiten würde, welche in den Art. 16. 19. und 31. für jede besondere Gattung der Freiheitsstrafe festgesetzt ist [37]).

Art. 115. Wird ein Verbrechen an demselben Gegenstande oder an einer und derselben Person mehrmals begangen, so sind die verschiedenen das Verbrechen fortsetzenden Handlungen für eine einzige That zu rechnen, doch als beschwerender Umstand unter den Einschränkungen des Art. 102. bei Ausmessung der Strafe zu berücksichtigen.

Wenn ein Verbrecher in einer und derselben Handlung zu gleicher Zeit mehrere Verbrechen begangen hat, so soll nur die Strafe der schwersten Uebertretung in Anwendung gebracht werden, vorbehaltlich dessen, was in dem Art. 102. Nr. 2. verordnet ist.

2) Rückfall in vorher bestrafte Verbrechen [38]).

Art. 116. Wer nach erlittener Strafe sich eines vorsätzlichen Verbrechens derselben Art von Neuem schuldig macht, soll wegen dieses Rückfalls, statt der gesetzlichen Strafe der ersten Uebertretung, in höherem Grade, wie folgt (Art. 117—120.), bestraft werden.

---

[37]) Vgl. Verordn. v. 22. Juni, publ. 13. Juli 1844, oben in Anmerk. 30.

[38]) Die Art. 116—123. sind in ihrer ursprünglichen Fassung die Art. 111—118. des bayer. Str.-G.-B., die Art. 116—119. u. Art. 120.

Art. 117. Eine Strafe an der Freiheit soll bei dem ersten Rückfalle um das Einfache der zuvor erlittenen Strafe erhöht, und, bei ferneren Wiederholungen soll jedesmal mit der Strafe des nächst vorhergegangenen Rückfalls die Strafe der ersten Uebertretung verbunden, auch wenn die nach diesem Grundsatz ausgemessene Dauer der Strafe das in den Art. 16. 19. und 31. bestimmte höchste Maß des Gefängnisses, Arbeitshauses oder Zuchthauses überschreitet, die nächst höhere Strafgattung zuerkannt werden. a) bei Strafen an der Freiheit.

Wenn die von dem Rückfälligen begangene letzte Uebertretung schon für sich allein eine schwerere Strafe verdient, als diejenige, womit derselbe zuvor bestraft worden, so ist die durch die zuletzt begangene That an und für sich verwirkte Strafe um das Einfache der ersten Uebertretung zu erhöhen.

Abs. 1. aber durch §. 14. der folgenden Verordn. v. 3. Juli 1832 aufgehoben.

Vgl. über Rückfall: altenb. Str.=G.=Bch. Art. 58—60., würtemb. Art. 124—128., braunschweig. §. 58., hannov. Art. 111—117., hess. Art. 94 — 103., bad. §§. 183 — 189., thüring. Art 46. 47., preuß. §§. 58—60., österreich. §. 44. lit. c., sächs. Art. 82—85.

Verordn. v. 3. Juli 1852.

§. 1. Begriff des Rückfalls.

Wer sich einer strafbaren Handlung in rechtswidrigem Vorsatze schuldig macht, nachdem er wegen einer vorsätzlichen Uebertretung gleicher Art bereits bestraft ist, gegen den soll die, durch die neue Uebertretung verwirkte Strafe wegen Rückfalls im erhöhten Maße erkannt werden.

§. 2. Gleichartigkeit.

Die Gleichartigkeit in Beziehung auf den Rückfall ist:

1) Bei allen Uebertretungen, welche unter einen und denselben gesetzlichen Begriff (species) gehören, unbedingt anzunehmen.
2) Bei Uebertretungen, welche unter verschiedene gesetzliche Begriffe fallen, nach dem dadurch verletzten Rechte und den Triebfedern zur Handlung zu ermessen.

Hiernach sind Entwendung, Fundiebstahl, Raub, Unterschlagung, Erpressung und Betrug, soweit sie in der Neigung zur Aneignung fremden Eigenthums, ingleichen Tödtung, Raub und Körperverletzung, soweit sie in der Neigung zu vorsätzlicher Verletzung der Person zusammentreffen, als gleichartig zu betrachten.

§. 3. Ausgeschlossene Rücksichten.

Indem hiernach die Frage: ob ein Rückfall vorliege? lediglich nach der Gleichartigkeit der Uebertretung zu entscheiden ist, so kommt dabei der Unterschied zwischen Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen, zwischen öffentlichen und Privatdelikten, zwischen vollendeten und versuchten Verbrechen, im Allgemeinen so wenig in Betracht, als es einen Unterschied macht, ob der Rückfällige von einem inländischen oder ausländischen Gerichte, ob er als Urheber oder nur als Gehülfe oder Begünstiger mit Strafe belegt ist.

§. 4. Strafbestimmungsgründe.

Die Strafe ist wegen Rückfalls um so mehr zu erhöhen, je gleichartiger die Uebertretungen sind, je größer die früher erkannte Strafe, je kürzer der Zeitraum zwischen der zuletzt erlittenen Strafe und der neuen

Art. 118. Bei Vergehen, welche das Gesetz mit keiner schwereren Strafe, als höchstens mit sechsmonatlichem Gefängnisse bedroht hat, ist im Falle der Wiederholung zwar die verwirkte Strafe ebenfalls nach den im Art. 117. bestimmten Grundsätzen zu erhöhen, jedoch niemals über zwei Jahre zu erstrecken.

That, und je schlechter der inmittelst von dem Thäter geführte Lebenswandel war.

§. 5. Richterliche Befugniß zur Erhöhung der Strafe.
1) An der Freiheit.

Nach diesen Rücksichten ist der Richter ermächtigt, eine durch die neuen Handlungen an sich verwirkte Strafe an der Freiheit wegen Rückfalls nicht nur: 1) durch erlaubte Zusätze zu schärfen, oder 2) innerhalb der für die anwendbare Strafgattung gesetzlich bestimmten Grenzen zu verlängern, und nach Umständen durch Schärfungen zu erschweren, sondern auch 3) nöthigenfalls die zunächst höhere Strafgattung von deren niedrigstem bis zum höchsten Grade, ohne oder mit deren Schärfungen anzuwenden, also von der Gefängnißstrafe zum Arbeitshause, von diesem zum Zuchthause auf bestimmte Zeit, vom Zuchthause auf bestimmte Zeit zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit, und von diesem zur Kettenstrafe überzugehen. Dabei kommt die Verschiedenartigkeit der Freiheitsstrafen soweit in Anschlag, daß die doppelte Zeit der Gefängnißstrafe der einfachen der Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe gleichzustellen ist.

§. 6. 2) Bei anderen Strafarten.

Nach denselben Rücksichten (§. 4.) kann eine durch die neue Uebertretung an sich verwirkte Geldstrafe wegen der früher erkannten Geld- oder Gefängnißstrafe, selbst über das gesetzliche Maß erhöhet; auch eine früher erlittene Geldstrafe der durch die neue Uebertretung verwirkten Freiheitsstrafe zugelegt, ingleichen eine durch die neue Uebertretung verwirkte Geldstrafe in eine Gefängnißstrafe verwandelt werden. Dabei ist der im Art. 39. bestimmte Maßstab anzuwenden.

Ein durch die neue Uebertretung verwirkter Verweis kann in eine angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe verwandelt werden.

In Ansehung der Suspension und Entlassung vom Dienste bleibt es bei den Bestimmungen im §. 2. und 3. des Art. 120.

§. 7. Erster Rückfall.

Bei dem ersten Rückfall darf jedoch der Richter die jetzt, abgesehen vom Rückfalle, zu erkennende Strafe höchstens verdoppeln, falls die früher erkannte Strafe schwerer war, und höchstens um das Einfache der früher erkannten Strafe erhöhen, falls diese das Maß der jetzt an sich zu erkennenden Strafe nicht übersteigt.

§. 8. Wiederholter Rückfall.

Bei wiederholten Rückfällen treten die Gründe der Erhöhung der Strafe (§. 4.) in verstärktem Maße ein und der Richter kann von dem ihm im §. 5. und 6. gegebenen Ermessen, ohne die im §. 7. für den ersten Rückfall gesetzte Beschränkung Gebrauch machen.

§. 9. Zusammenfluß und Rückfall.

Wenn mehrere neue Handlungen des Rückfälligen im Zusammenflusse zu bestrafen sind, so werden sämmtliche neue Strafen, sofern sie gleichartige Handlungen betreffen, so weit thunlich (Art. 113—115) zusammengerechnet, und die Rückfallsstrafe wird darnach ermessen. Ebenso

Art. 119. Wer die Strafe des Zuchthauses überstanden hat, soll beim ersten Rückfall mit dem Zuchthaus auf unbestimmte Zeit bestraft werden.

Wer das Zuchthaus auf unbestimmte Zeit erlitten hat, und nach erfolgter Begnadigung sich eines Rückfalls schuldig macht, wird zur Kettenstrafe verurtheilt.

---

ist bei Berechnung der früher für mehrere gleichartige Handlungen erlittenen Strafen, behuf Ausmittelung einer Rückfallsstrafe zu verfahren.

§. 10. Rückfall bei Wiederaufnahme der Untersuchung.

Wird ein Uebertreter, nachdem wider ihn eine Rückfallsstrafe bereits erkannt ist, wegen anderer vor Vollstreckung dieses Erkenntnisses von ihm begangenen gleichartigen Uebertretungen von Neuem in Untersuchung gezogen (N. B. zu Art. 883. §. 2.), so kann die desfalls zu erkennende Strafe wegen Rückfalls nur so weit erhöht werden, als dieser Rückfall, hätte er bei Zumessung der schon erkannten Rückfallsstrafe bereits vorgelegen, darauf von Einfluß gewesen sein würde.

§. 11. Milderungsgründe.

Als besonderer Grund der Milderung der Rückfallsstrafe kann in Betracht gezogen werden: daß der Rückfällige die frühere Strafe nur zum Theil überstanden (wobei jedoch die Erlassung eines Theils nach Art. 15. 16. und 19. des Strafgesetzbuches nicht zu berücksichtigen ist), ingleichen daß derselbe die im Art. 121. vorgeschriebene Warnung vor dem Rückfall nicht erhalten; (die Unterlassung oder nicht geschehene Protocollirung der Warnung ist gegen den, dem sie zur Last fällt, mit Ordnungsstrafen zu ahnden).

§. 12. Verjährung.

Die Strafe des Rückfalls fällt weg, wenn seit der Beendigung der letzten Bestrafung bis zur neuen strafbaren That, die in den neuen Bestimmungen zum Art. 144. und 145. bestimmten Verjährungsfristen, nach Maßgabe der Natur der früheren That, abgelaufen sind, und der Uebertreter während des Laufes derselben eine ununterbrochene gute Aufführung gezeigt hat.

§. 13. Kompetenz der Gerichte.

Findet dasjenige Gericht, welches zum Erkenntnisse über eine strafbare Handlung competent sein würde, wenn nicht ein Rückfall vorhanden wäre, daß ein solcher vorliegt, und daß unter Berücksichtigung desselben eine Strafe zu erkennen wäre, welche seine Competenz übersteigt, so soll es die Sache an das höhere Gericht einsenden, welches, wenn es die Sache zu seiner Cognition geeignet hält, das Schluß= und Vertheidigungs=, sowie das Urtheils=Verfahren vorzunehmen, die Förmlichkeit der Untersuchung aber nach der Qualität der zuletzt begangenen strafbaren That zu beurtheilen hat. Das höhere Gericht hat die Befugniß, im Falle nach seinem Ermessen auch unter Berücksichtigung des Rückfalls keine die Competenz des Untergerichts übersteigende Strafe zu erkennen wäre, die Sache durch ein dies aussprechendes Rescript an das Gericht, welches die Akten einsandte, oder an ein anderes Gericht gleicher Ordnung, zum Erkenntnisse zurückzuweisen.

§. 14. Aufgehobene Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Durch die vorstehenden Bestimmungen sind die Art. 116—119. und der §. 1. des Art. 120. aufgehoben, und es sollen auch alle noch nicht

b) bei anderen Strafarten.

Art. 120. Eine Geldstrafe wird bei Rückfällen nach demselben Grundsatze erhöht, welcher im Art. 117. in Ansehung der Strafen an der Freiheit festgestellt ist.

Auf die Suspension von einem Geschäft oder Gewerbe folgt beim ersten Rückfall die Verdoppelung der Suspensionszeit, und bei dem folgenden der gänzliche Verlust dieser Rechte.

Auf die Strafe der Suspension vom Staatsdienste folgt bei dem ersten Rückfall die Entlassung, auf die Strafe der Entlassung, falls der Entlassene wieder eine Anstellung erhalten hätte, die Entsetzung vom Amte.

Warnungen vor der Strafe des Rückfalls.

Art. 121. Jeder Verbrecher soll nach überstandener Strafe, sowie jeder Strafgefangene vor seiner völligen Entlassung über die gesetzlichen Folgen, die er beim nächsten Rückfalle in das vorige Verbrechen

---

rechtskräftig entschiedene Strafsachen nach den gegenwärtigen neuen Bestimmungen, soweit sie milder sind, als die des Strafgesetzbuches, beurtheilt werden.

§. 15. Beibehaltene Bestimmungen.

An den im Strafgesetzbuche für gewisse Arten von strafbaren Handlungen gegebenen Bestimmungen wegen Rückfalls ist durch gegenwärtige Vorschriften nichts geändert. Auch bleibt es bei der im Art. 16. enthaltenen Vorschrift, daß derjenige, welcher nach ganz oder zum Theil überstandener Strafe des Zuchthauses auf bestimmte Zeit, oder des Arbeitshauses, von neuem in Verbrechen verfallen ist, von der Wohlthat der Begnadigung nach Verlauf von drei Viertheilen der Strafzeit ausgeschlossen ist. Wird aber ein Rückfälliger zum Zuchthaus auf unbestimmte Zeit verurtheilt, so darf derselbe unter den im Art. 15. enthaltenen Bedingungen seine Begnadigung erst nach 25 Jahren erwarten.

§. 16. Neue Uebertretungen, welche nicht als Rückfall zu betrachten sind.

Wenn Jemand, wegen fahrläßiger Uebertretungen verurtheilt, sich einer strafbaren Handlung oder Unterlassung gleicher Art — oder wegen vorsätzlicher Uebertretungen verurtheilt, sich einer vorsätzlichen strafbaren Handlung nichtgleicher Art, schuldig macht, — wenn die Gleichartigkeit der Handlungen (§. 2.) zweifelhaft — oder die Ausmittelung der Umstände, woraus die Gleichartigkeit zu entnehmen, schwierig — wenn nach §. 12. die Verjährung eingetreten ist, — endlich, wenn die für die frühere Handlung zuerkannte Strafe im Wege der Gnade ganz erlassen oder noch gar nicht angetreten war; so kommen nicht die Vorschriften wegen Rückfalls, sondern die Bestimmungen der Art. 99. IV. und 102. in Anwendung.

zu erwarten habe, umständlich und nachdrücklich belehrt werden.

Von der Polizeiaufsicht gegen Rückfällige.

Art. 122. Wer wegen eines zweiten Rückfalls die Strafe des Arbeitshauses oder wegen eines ersten Rückfalls die Strafe des Zuchthauses überstanden hat, wird auf vier bis zehn Jahre unter besondere Polizeiaufsicht gestellt.

Allgemeine Bestimmung über Milderungs= und Schärfungsgründe.

Art. 123. Mildernde oder beschwerende Umstände, welche aus der Beschaffenheit der Person oder ihrer besonderen Verhältnisse hervorgehen, kommen nur demjenigen zum Vortheile oder Nachtheile, in dessen Person sie gegründet sind.

Fünftes Kapitel.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit aufheben.

A. Von der Unsträflichkeit einer Handlung. 1) Vom Mangel der Zurechnung [39]).

Art. 124. Eine gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung, welche der Person weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorsatzes, noch einer Fahrläßigkeit zugerechnet werden kann, ist unsträflich.

Art. 125. Es sind daher insbesondere gegen alle Strafe entschuldigt: 1) Kinder unter acht Jahren, vorbehaltlich dessen, was im Art. 105. I. bestimmt ist; 2) Rasende, Wahnsinnige, und überhaupt solche Personen, welche den Gebrauch ihres Verstandes durch Melancholie oder andere schwere Gemüthskrankheit völlig verloren und in diesem Zustande ein Ver=

---

[39]) Art. 124—129. sind fast wörtlich Art. 119—123. des bayer. Str.=G.=Bchs.

Vgl. über Zurechnung altenb. Str.=G.=Bch. Art. 67. des würtemb. Art. 97. 98. braunschw. §§. 30. 60., hannov. Art. 82—85., hess. Art. 37. 38., thüring. Art. 62., bad. §. 70. fg., preuß. §. 40., österreich. §§. 2. 46. a., sächs. Art. 86—88.

brechen begangen haben; 3) solche, die durch Blödsinn völlig außer Stande waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurtheilen oder deren Strafbarkeit einzusehen; 4) Personen, welche durch hohen Alters Schwäche ihren Verstandesgebrauch verloren haben; 5) Taubstumme, woferne sie nicht über die Unerlaubtheit und bürgerliche Strafbarkeit ihrer Handlung gehörig unterrichtet worden sind, und nicht sonst ihre Zurechnungsfähigkeit außer Zweifel ist; welchenfalls sie jedoch blos wie Minderjährige, gemäß Art. 106. bestraft werden sollen.

Art. 126. Eine That ist aus gleichem Grunde straflos, 6) wenn die Person in unüberwindlicher, schuldloser Unwissenheit ihre Handlung für erlaubt und unsträflich gehalten hat; 7) wenn Jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt von Außen, oder 8) durch Drohungen, welche mit einer gegenwärtigen und unabwendbaren Gefahr für das Leben verbunden waren, zu einer sonst sträflichen Handlung genöthiget worden ist, und endlich überhaupt 9) wenn die That beschlossen und vollbracht worden ist in irgend einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sich der Thäter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit nicht bewußt gewesen ist.

Art. 127. Der bloße Befehl zur Begehung eines Verbrechens entschuldiget den Vollbringer nicht von Strafe.

Wenn aber ein Staatsbeamter oder eine öffentliche Behörde ihren untergebenen Beamten, Dienern oder untergeordneten Behörden eine solche Handlung befohlen hat, welche blos als Mißbrauch, Ueber-

schreitung oder Verletzung der Amtspflichten straffällig ist, so wird nur der befehlende Theil verantwortlich, nicht der gehorchende.

II. Von der Erlaubniß des Beschädigten.

Art. 128. Eine unter Strafe verbotene Handlung wird wegen einer von dem Beschädigten dazu ertheilten stillschweigenden oder ausdrücklichen Erlaubniß weder straflos, noch in minderem Grade strafbar.

Handlungen, welche blos auf Verlust oder nicht gemeingefährliche Beschädigung des Eigenthums gerichtet sind, werden durch die von dem Beschädigten dazu ertheilte Erlaubniß unsträflich.

III. Von der Beschädigten durch Ausübung eines Rechts.

Art. 129. Wer ein ihm zukommendes Recht auf gesetzliche Art ausübt, ist wegen des daraus entstehenden Schadens so wenig nach peinlichen, als nach bürgerlichen Gesetzen verantwortlich.

IV. Von der erlaubten Privatvertheidigung oder Nothwehr,[40]) 1) überhaupt.

Art. 130. Rechtswidrige Gewaltthaten und verbrecherische Angriffe auf Personen oder Güter, zu deren Abwendung die Aufforderung obrigkeitlicher Hülfe unmöglich, oder die gegenwärtige obrigkeitliche Hülfe unzureichend ist, darf ein jeder von sich selbst und Andern durch Privatgewalt abzuwenden suchen, und die in solcher rechtmäßigen Vertheidigung geschehene Vergewaltigung, Beschädigung oder Tödtung des Angreifers ist unsträflich, soferne die gesetzlichen Grenzen (Art. 132.) dabei nicht überschritten worden sind.

---

[40]) Art. 130—143. sind Art. 125—138 des bayer. Str.-G.-Bchs.

Vgl. über Nothwehr altenb. Str.-G.-Bch. Art. 70—72., würtemb. Art. 102—106., braunschw. §§. 166—168., hannov. Art. 79—81., hess. Art. 45—53., bad. §§. 84—92., thüring. Art. 65—67., preuß. §§. 40. 41., österreich. §. 2. lit. g., sächs. Art. 91.

Art. 131. Jeder ist befugt, einem Andern, welcher in rechter Nothwehr sich befindet, mit thätlicher Hülfe beizustehen, und hat alsdann für sich selbst und für diesen Andern alle Rechte der Nothwehr mit den dabei zu beobachtenden Pflichten, wie der Angegriffene selbst.

2) Von den Grenzen des Rechts zur Nothwehr.

Art. 132. Die gewaltsame Privatvertheidigung ist nicht entschuldigt, wenn Zeit und Gelegenheit zu anderen dem Angegriffenen nicht unbekannten Mitteln vorhanden waren, durch welche derselbe ohne alle andere Gefahr sich dem Angriffe zu entziehen, das bedrohte Gut in Sicherheit zu bringen, oder sonst die Absicht des Angreifers zu vereiteln vermochte.

Art. 133. Bei vorhandener Nothwendigkeit zu einer gewaltsamen Privatvertheidigung darf ihre Ausübung nicht weiter getrieben und kein gefährlicheres Vertheidigungsmittel gebraucht werden, als nothwendig ist zur Abwendung der Gefahr.

Darum ist 1) der Gebrauch lebensgefährlicher Vertheidigungsmittel strafbar, wenn der Angreifer durch ungefährliche Gewalt übermannt oder abgehalten werden konnte; 2) wer durch eine blos abhaltende Gegenwehr sich des Angriffes zu erwehren Macht und Gelegenheit hatte, wird strafbar durch den Gebrauch einer auf Leib oder Leben gerichteten angreifenden (offensiven) Vertheidigungsgewalt; wie auch 3) wenn derselbe statt einer blos ungefährlichen Verwundung des Gegners, welche in seiner Macht gestanden, denselben lebensgefährlich verletzt oder getödtet hat.

Art. 134. Innerhalb der vorbestimmten Grenzen ist die Vertheidigung gestattet: 1) gegen alle ge-

waltthätigen mit Gefahr für Gesundheit, Leben, Freiheit oder Keuschheit verbundenen Angriffe auf die Person selbst; 2) gegen denjenigen, der bei einem Diebstahle ertappt wird; 3) gegen Gewaltthaten, welche auf Beschädigung oder Vernichtung unbeweglichen oder beweglichen Eigenthums gerichtet sind; 4) gegen diejenigen, welche in eines Andern unbewegliches Besitzthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen suchen.

Art. 135. Wenn im Falle überschrittener Grenzen rechtmäßiger Vertheidigung aus den Umständen des Ortes, der Zeit, der Personen, der Art des Angriffes und dergleichen, mit Wahrscheinlichkeit sich ergibt, daß der Angegriffene aus Ueberraschung übermächtiger Furcht in gestörter Besonnenheit das Maß erlaubter Vertheidigung überschritten habe, so darf ihm solche unverschuldete Unbedachtsamkeit zu keiner Strafe gereichen.

Art. 136. Ein Gleiches findet statt, wenn während der Gegenwehr des Angegriffenen aus der Anwendung eines an sich erlaubten und den Umständen angemessenen Vertheidigungsmittels unabsichtlich eine größere Beschädigung des Angreifers entstanden ist, als zu dessen Abhaltung erforderlich und von dem Angegriffenen beabsichtet war.

Art. 137. Im Uebrigen hat das Gericht im Falle einer sträflichen Ueberschreitung der Grenzen rechtmäßiger Vertheidigung nach den Umständen zu beurtheilen, ob diese Ueberschreitung blos als Fahrlässigkeit oder als böser Vorsatz zuzurechnen sei.

Art. 138. Verletzung oder Tödtung des rechtswidrigen Angreifers, welche erst nach geendigtem An-

griffe und gänzlich entfernter Gefahr geschehen ist, wird als unerlaubte Rache wie ein vorsätzliches Verbrechen bestraft, soferne nicht andere Gründe solche Handlung entschuldigen.

3) Vom Beweise der die Strafbarkeit aufhebenden Thatsachen.

Art. 139. Daß ein Angeschuldigter in einem die Zurechnung aufhebenden Zustande, oder in der Noth rechtmäßiger Privatgewalt gehandelt habe, wird nicht vermuthet, sondern muß durch Beweis zur Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit dargethan werden.

Art. 140. Wenn durch Zeugniß, Aussage des verletzten Angreifers, oder aus dem Zusammentreffen besonderer Umstände und Vermuthungsgründe glaubwürdig dargethan ist, daß der Angeschuldigte durch gefährlichen Angriff in Nothstand gesetzt worden; so wird die Rechtswidrigkeit dieses Angriffes, wie auch, daß die Grenzen rechtmäßiger Vertheidigung beobachtet worden, so lange vermuthet, als nicht aus den Umständen sich das Gegentheil deutlich ergibt.

Art. 141. Wer in Nothwehr einen Andern verwundet oder getödtet hat, ist schuldig, den Vorfall der nächsten Obrigkeit schleunigst anzuzeigen.

Wer dieses unterläßt, oder gar den Vorfall zu verheimlichen trachtet, hat, wenn gleich nachher der gefährliche Angriff des Andern erwiesen worden, dennoch die Vermuthung überschrittener Nothwehr wider sich.

Ergibt die Untersuchung das Gegentheil dieser Vermuthung, so soll derselbe zwar in Ansehung der Verwundung und Tödtung losgesprochen; jedoch wegen der Verheimlichung oder der unterlassenen Anzeige zu vierfägigem bis Einmonatlichem Gefängnisse verurtheilt werden.

Art. 142. Niemand darf wegen desselben Verbrechens, außer dem im II. Theile Art. 883. vorgesehenen Falle, mehrmals bestraft werden. B. Wodurch die Strafbarkeit getilgt werde.

Wie ferne wider denjenigen, welcher durch ein rechtskräftiges Erkenntniß losgesprochen worden, eine Wiederaufnahme der Untersuchung stattfinde, ist im II. Theile Art. 872. und 873. näher bestimmt. 1) Richterliches Erkenntniß und überstandene Strafe.

Art. 143. Der Tod des Uebertreters tilgt dessen Strafe. 2) Tod des Uebertreters.

Doch geht die demselben noch bei Lebzeiten zuerkannte Vermögensstrafe auf dessen Erben über. Von der Verbindlichkeit der Erben.

Wenn derselbe nach eingewandtem Rechtsmittel wider das Urtheil erster Instanz vor erfolgtem zweiten Erkenntnisse gestorben ist, so werden die Erben durch das Urtheil zweiter Instanz, so weit dasselbe das Vermögen betrifft, vollkommen verpflichtet.

Wegen der Wiedererstattung, wegen Schadensersatzes und der Prozeßkosten haften die Erben ohne Einschränkung und Bedingung.

Art. 144. Der Ablauf einer bestimmten Zeit ist für sich allein kein Rechtsgrund, um das Verbrechen und dessen Strafe zu tilgen. 3) Von der Verjährung [41]).

Wenn jedoch der Thäter dem Gericht unbekannt geblieben, oder die erforderliche Untersuchung oder Entscheidung aus Schuld des Richters unterlassen worden ist, und von dem Augenblicke der begangenen Uebertretung die in dem nachfolgenden Art. 145. festgesetzten Zeiträume verflossen sind, überdies aber

---

[41]) Art. 144—146., sind Art. 139—141. des bayer. Str.-G.-Bchs.
Vgl. über Verjährung altenb. Str.-G.-Bch. Art. 76—80., würt. Art. 129—133., braunschw. §§. 71. 72., hannov. Art. 88—90., bad. §§. 190—202., thüring. Art. 71—76., preuß. §§. 45—49., österreich. §§. 227—232., sächs. Art. 109—115.

der Uebertreter während ihres Laufes eine ununterbrochen gute Aufführung bezeigt hat, dann soll derselbe von der Strafe freigesprochen werden, vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten auf Privatgenugthuung.

Art. 145. Die in dem vorstehenden Art. 144. bemerkten Zeiträume sind: 1) bei Uebertretungen, welche nur Gefängniß oder eine geringere Strafe zur Folge haben, zwei Jahre; 2) bei Verbrechen, welche das Arbeitshaus verdienen, fünf Jahre; 3) bei solchen, die dem Zuchthause, jedoch nicht auf mehr, als zwölf Jahre unterworfen sind, zehn Jahre; 4) bei Verbrechen, wodurch eine längere Zuchthausstrafe oder der Tod verwirkt worden, zwanzig Jahre, angerechnet von der Begehung des Verbrechens [42]).

Allgemeine Bestimmung.

Art. 146. Alles, was in den vorhergehenden Artikeln (43. ff.) von Verbrechen gesagt ist, kommt auch bei Vergehen und Polizeiübertretungen in An=

---

[42]) Verordn. v. 11. Oktober 1821.
Der Ablauf einer bestimmten Zeit ist für sich allein kein Rechtsgrund, um das Verbrechen oder Vergehen und dessen Strafe zu tilgen. Wenn jedoch der Thäter, ohne daß er selbst sich der Untersuchung entzogen, dieselbe gehemmt oder vereitelt hat, dem Gerichte unbekannt geblieben, oder die Untersuchung nicht vorgenommen, oder die angefangene nicht vollendet, oder eine Entscheidung nicht erfolgt ist, und von dem Augenblicke der begangenen That, oder, wenn wegen dieser eine Untersuchung eröffnet ist, von der letzten gerichtlichen Handlung, die unten festgesetzten Zeiträume verflossen sind, überdies aber der Uebertreter während ihres Laufes eine ununterbrochene gute Aufführung bezeigt hat: dann soll derselbe von der Strafe freigesprochen werden, vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten auf Privatgenugthuung. In diesem Sinne soll der Art. 144. auch auf die bisher begangenen Verbrechen und Vergehen angewandt werden, wenn sie noch nicht abgeurtheilt sind. Für die Zukunft, auch für die Fälle, da die Verjährung nach den bisherigen Bestimmungen noch nicht vollendet ist, werden diese dahin erweitert, daß bei Uebertretungen, welche nur Gefängniß oder eine geringere Strafe zur Folge haben, fünf Jahre: und bei Verbrechen, welche das Arbeitshaus verdienen, zehn Jahre erfordert werden. Bei Verbrechen, auf welche eine Zuchthaus= oder schwerere Strafe gesetzt ist, tritt, auch wenn die fortgesetzte gute Aufführung erwiesen werden kann, keine Verjährung kraft des Gesetzes ein, sondern die in der Verjährung liegende generelle Abolition, wird bei den gedachten schwereren Verbrechen von einer etwaigen landesherrlichen speciellen Bestimmung abhängig gemacht, weshalb in einem Falle der Art, nach Ablauf von zwanzig Jahren und vorgängiger Ausmittelung der guten Aufführung des Uebertreters, an den Landesherrn zu berichten ist.

wendung, wo diese nicht durch den Zusammenhang der Worte oder durch ausdrückliche Erklärung bestimmt ausgenommen sind.

Zweites Buch.

Von Verbrechen und deren Bestrafung.

Erster Titel.

Von Privatverbrechen.

Erstes Kapitel.

Von Verbrechen wider das Leben Anderer.

Art. 147. Wer durch rechtswidrige Handlung oder Unterlassung den Tod irgend eines Menschen absichtlich verursacht, ist des Verbrechens vorsätzlicher Tödtung schuldig. A. Von der Tödtung überhaupt[13]).

Art. 148. Um eine Beschädigung oder Verwundung im rechtlichen Sinne für tödtlich zu halten, wird mehr nicht als die Gewißheit erfodert, daß dieselbe im gegenwärtigen Falle als wirkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht habe.

---

[13]) Art. 147—182. sind wesentlich gleich mit Art. 142—177. des bayer. Str.-G.-Bchs., außer kleinen Redactionsverbesserungen zeigt nur Art. 178. Ziff. IV. eine wesentliche Verschiedenheit von Art. 173. Ziff. IV. des bayer. Str.-G.-Bchs.

Vgl. über die Verbrechen wider das Leben altenb. Str. G.-Bch. Art. 120—131., würtemb. Art 235—239., braunschw. §§. 145—158., hannov. Art. 225—240., hess. Art. 251—291., bad. §§. 203—224. 239—254. 260—266., thüring. Art. 118—130., preuß. §§. 175—186., österreich. §§. 134—151., sächs. Art. 155—165.

Es hat sonach auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Beschädigung oder Verwundung keinen Einfluß, ob dieselbe in andern Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon geheilt worden oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige zweckmäßige Kunsthülfe ihr tödtlicher Erfolg hätte verhindert werden können; ob dieselbe unmittelbar, oder nur durch andere, jedoch durch sie selbst in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen den Tod bewirkt habe; ob endlich dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Entseelten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt worden, den Tod hervorgebracht habe.

In wieferne aber in dem einen oder dem andern der zuletzt gedachten Fälle auf eine blos fahrläßige Tödtung zu schließen sei, hat der Richter nach den allgemeinen Grundsätzen über Fahrläßigkeit und rechtswidrigen Vorsatz zu beurtheilen.

Art. 149. Wenn auf die einem Menschen rechtswidrig zugefügte Verletzung zwar dessen Tod nachgefolgt, jedoch die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit begründet ist, entweder 1) daß derselbe an einer zur Zeit der Verletzung schon vorhandenen, durch die Verletzung selbst nicht erst in Wirksamkeit gesetzten Ursache gestorben, oder 2) daß die zugefügte Beschädigung, welche ihrer Beschaffenheit nach den Tod nicht bewirkt haben würde, durch eine später hinzugetretene Ursache, wie z. B. positiv schädliche Arzneien, verderbliche chirurgische Behandlung und dergleichen erst tödtlich geworden sei; dann ist der Thäter nicht nach den Gesetzen wider absichtlich vollbrachte Tödtung zu beurtheilen, sondern, wenn seine

Absicht gleichwohl auf Tödtung gerichtet war, nach den Gesetzen wider den nächsten Versuch (Art. 48.), wenn dieselbe blos auf Körperverletzung gegangen, nach den Gesetzen wider vorsätzlich vollbrachte körperliche Beschädigungen (Kap. II.), und wenn seine Absicht auf keines von beiden gerichtet, jedoch sein Unternehmen sträflich gewesen, wegen fahrläßiger körperlicher Beschädigung zu strafen.

Art. 150. Bloße Muthmaßungen über die mögliche Nichttödtlichkeit der Verletzung kommen dem Verbrecher nicht zu statten, sondern die erwiesene Mißhandlung oder Beschädigung ist als die wirkliche hervorbringende Ursache des ihr nachgefolgten Todes zu betrachten, wenn die in gehöriger Art geschehene Untersuchung des Thatbestandes keine bestimmten Thatsachen an die Hand gibt, woraus mit Gewißheit oder großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muß, daß der Beschädigte an einer andern schon früher vorhandenen, oder erst hinzugetretenen Ursache (Art. 149.) gestorben sei.

Uebrigens kommen bei rechtswidrigen Beschädigungen und Mißhandlungen an der Person (Art. 183. ff.) die in den Art. 148—150. enthaltenen Grundsätze in analoge Anwendung.

B. Von den einzelnen Arten der Tödtung.

I. Von dem Morde überhaupt.

Art. 151. Ein Todtschläger, welcher die von ihm verursachte Entleibung mit Vorbedacht beschlossen oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, soll als Mörder mit dem Tode bestraft werden.

II. Vom qualificirten Morde.

Art. 152. Die Todesstrafe ist zu schärfen, wenn die Mordthat verübt worden ist: I. an einer Person der landesherrlichen Familie; II. an Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie, an leiblichen Ge-

schwistern und der Eltern Geschwistern, an dem Ehegatten, an dem Pflegvater, Vormunde oder dem eigenen Herrn, in dessen Kost und Lohn der Verbrecher zur Zeit der Ermordung gestanden; III. an einer schwangeren Person, deren Zustand der Mörder wußte oder vermuthen konnte; IV. wenn sie aus Eigennutz, in der Absicht begangen wurde, um einen unmittelbaren oder mittelbaren Vortheil am Vermögen dadurch zu erlangen, zu erhalten oder zu sichern; V. wenn sie mittelst Täuschung des Ermordeten, oder sonst unter Anwendung betrüglicher Hinterlist vollführt; oder VI. wenn der Entleibte durch ausgesuchte Martern qualvoll getödtet; und endlich VII. wenn durch Gift die Tödtung vollbracht worden ist.

Von dem Giftmorde insbesondere.

Art. 153. Wenn Jemand einem Andern Gift in einer demselben lebensgefährlichen Quantität beigebracht hat, und hierauf der Vergiftete gestorben, so ist jener als Urheber des Giftmordes zu betrachten, woferne nicht bestimmt und zuverlässig eine andere nähere Ursache des erfolgten Todes ausgemittelt werden kann.

Absicht bei dem Giftmorde.

Art. 154. Wer in rechtswidriger Absicht einem Andern Gift beigebracht hat, woran dieser gestorben ist, wird mit der Entschuldigung nicht gehört, daß seine Absicht nicht auf Tödtung, sondern nur auf Hervorbringung einer Beschädigung gerichtet gewesen sei.

Vergiftung von Brunnen und dergleichen.

Art. 155. Wer Brunnen, öffentlich verkäufliche Waaren, und überhaupt solche Sachen, wodurch eine unbestimmte Menschenzahl Gesundheit oder Leben verlieren kann, in dem Vorsatze, Andere an Gesundheit oder Leben zu beschädigen, vergiftet hat, leidet die

Todesstrafe, wenn gleich Niemand dadurch beschädiget worden wäre.

Art. 156. Wer ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zornes eine lebensgefährliche Handlung wider den Andern beschließt und ausführt, ist bei erfolgtem Tode des Beschädigten eines einfachen Todtschlages schuldig und soll zur Strafe des Zuchthauses auf unbestimmte Zeit verurtheilt werden. III. Von dem einfachen Todtschlage.

Art. 157. Wenn der Getödtete selbst durch unerlaubte Beleidigungen oder Beschimpfungen den Todtschläger zum Zorne gereizt, oder wenn der Todtschläger zur Zeit der That ohne sein Verschulden sich in dem Zustande des Rausches (soweit dieser nicht alle Zurechnung aufhebt) befunden hat, dann soll jene Strafe (Art. 156.) auf acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus gemildert werden. Milderungsgrund.

Art. 158. Wenn mehrere unter einander in Raufhändel oder Schlägerei gerathen, und Jemand dabei sein Leben verliert, so soll der Richter in Bestrafung der Theilnehmer nach folgenden Gesetzen verfahren. Von dem Todtschlag in Raufhändeln.

Art. 159. Hat I. der Entleibte erweislich nur von Einem Theilnehmer die tödtlichen Verletzungen erhalten, so ist dieser allein als Todtschläger zu bestrafen. Wenn II. der Entleibte von verschiedenen Theilnehmern solche Wunden empfangen hat, welche nicht blos durch ihr Zusammentreffen, sondern für sich einzeln tödtlich sind, so sind alle Urheber solcher Wunden als Todtschläger zu bestrafen.

Art. 160. Waren die von verschiedenen Theilnehmern beigebrachten Wunden nicht einzeln, sondern

durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so ist gegen die Urheber derselben acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus anzuwenden, und diese Strafe so viel möglich nach der Größe und Wichtigkeit der jedem Einzelnen zuzurechnenden Beschädigungen auszumessen.

Art. 161. Wenn I. sich an dem Entleibten theils tödtliche, theils nicht tödtliche Verletzungen finden, so sind die Urheber der letztern nach Beschaffenheit und Größe der zugefügten Wunden gemäß den Gesetzen wider Körperverletzung (Kap. II.) zu bestrafen. Ist hingegen II. keine volle Gewißheit vorhanden, welchen Theilnehmern die tödtlichen oder nicht tödtlichen Wunden zuzurechnen seien, so sollen alle nach den Gesetzen wider Körperverletzung bestraft, und wegen der tödtlichen Wunden von der Instanz entlassen werden.

Die Strafe der übrigen Theilnehmer ist nach den allgemeinen Grundsätzen über Fahrläßigkeit und Theilnahme auszumessen.

V. Von dem Kindermord. 1) Begriff und Strafe.

Art. 162. Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugebornes lebensfähiges Kind absichtlich um das Leben bringt, soll zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit verurtheilt werden.

Art. 163. Hat eine solche Kindesmörderin als öffentliche Hure gelebt, oder hat dieselbe schon wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft mit den, Art. 167—170. bestimmten Umständen, eine Strafe erlitten, so soll dieselbe mit der Kettenstrafe belegt werden.

Wiederholter Kindermord hat die Todesstrafe zur Folge.

Art. 164. Ein Kind, welches noch nicht drei Tage alt geworden, ist für ein neugebornes Kind zu achten.

2) Strafe bei unvollständigem Begriffe des Verbrechens. a) wenn der Thatbestand vollkommen, aber die mörderische Absicht nicht erwiesen ist;

Art. 165. Wenn lebendige Geburt und lebensfähige Reife des Kindes, und daß Beschädigungen oder lebensgefährliche Unterlassungen seinen Tod verursacht haben, zu vollkommener Gewißheit gebracht; allein die Mutter einer mörderischen Absicht nicht geständig oder überwiesen ist, dann soll dieselbe zu zwölf= bis sechzehnjährigem Zuchthause verurtheilt werden, wenn sie ihre Schwangerschaft und Niederkunft absichtlich verheimlichet hat, und nicht aus der Untersuchung besondere Gründe der Wahrscheinlichkeit sich ergeben, daß dem ungeachtet der Tod des Kindes ohne ihre Absicht entstanden sei.

b) wenn an dem Thatbestande ein Mangel, allein aa) die mörderische Absicht gewiß ist;

Art. 166. Ist die Lebensfähigkeit oder lebendige Geburt des Kindes nicht zur vollständigen Gewißheit, sondern nur bis zur Wahrscheinlichkeit ausgemittelt; jedoch mörderische Absicht und lebensgefährliche Mißhandlung außer allem Zweifel, so hat die Verbrecherin acht= bis zwölfjähriges Zuchthaus verwirkt.

bb) wenn die mörderische Absicht zweifelhaft ist;

Art. 167. Wenn die Lebensfähigkeit und lebendige Geburt des Kindes vollkommen gewiß; jedoch, daß Beschädigungen oder lebensgefährliche Unterlassungen die Ursache seines Todes seien, blos zur Wahrscheinlichkeit gebracht; auch die Mutter einer mörderischen Absicht nicht geständig oder überwiesen ist: dann soll dieselbe gleichwohl zu vier= bis achtjährigem Arbeitshause verurtheilt werden, wenn sie ihre Schwangerschaft und Niederkunft absichtlich verheimlichet hat, und nicht aus der Untersuchung

besondere Gründe sich ergeben, welche sie gegen absichtliche Tödtung entschuldigen.

Art. 168. Ist lebendige Geburt und Vollständigkeit des Kindes, auch daß dasselbe keines natürlichen Todes gestorben, nur bis zur Wahrscheinlichkeit ausgemittelt, und die Mutter des bösen Vorsatzes nicht geständig oder überwiesen, so ist sie wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft zu Ein- bis vierjährigem Arbeitshause zu verurtheilen, wenn nicht besondere actenmäßige Umstände dieselbe wider den Verdacht einer mörderischen Absicht entschuldigen.

Art. 169. Hat eine Weibsperson bei verheimlichter Schwangerschaft ein erwiesenermaßen todtes, unreifes Kind geboren, und die Leibesfrucht verborgen, oder auf die Seite geschafft, so hat sie, wenn nicht das Gegentheil aus actenmäßigen Thatsachen sich ergibt, die Wahrscheinlichkeit des absichtlichen Abtreibens ihrer Leibesfrucht wider sich, und soll zu Ein- bis zweijährigem Arbeitshause verurtheilt werden.

cc) wenn der Leichnam des Kindes gar nicht vorhanden ist.

Art. 170. Wenn vollkommen bewiesen ist, daß eine Person heimlich geboren habe, jedoch das Kind nicht vorgefunden wird, und die Mutter entweder sich beharrlich weigert, anzugeben, wo sie das Kind hingebracht habe, oder erwiesen ist, daß sie durch absichtliche Veranstaltungen den Körper vertilgt, oder sonst der möglichen richterlichen Untersuchung entzogen habe, so ist sie zu acht- bis zwölfjährigem Zuchthause zu verurtheilen.

3) Von verheimlichter Schwanger-

Art. 171. Eine Mutter, welche erwiesenermaßen ein vollständiges Kind todt zur Welt gebracht hat,

oder deren lebendig zur Welt gebrachtes Kind nach der Geburt erwiesenermaßen eines natürlichen Todes gestorben ist, soll wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft nur dann gestraft werden, wenn durch diese Verheimlichung selbst die todte Geburt oder das Absterben des Kindes fahrläßigerweise veranlaßt worden ist.

schaft und Niederkunft, wenn das Kind todtgeboren oder natürlichen Todes gestorben ist.

Art. 172. Die Schwangerschaft ist für verheimlicht zu achten, wenn die eines außerehelichen Beischlafes sich bewußte Weibsperson Zeichen der Empfängniß an sich bemerkt, und während der ganzen Zeit ihrer Schwangerschaft diesen Umstand weder ihren Eltern oder Vormündern, noch ihrer Dienstherrschaft oder einem Arzte, oder einer Hebamme, oder einer andern ehrbaren Frau, oder endlich der Obrigkeit selbst entdeckt hat.

Was unter verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft zu verstehen sei.

Art. 173. Die Niederkunft ist verheimlicht, wenn die Weibsperson durch absichtliche Veranstaltung, ohne Beisein einer andern Person, oder nur in Gegenwart solcher Personen geboren hat, die mit ihr zu rechtswidrigem Vorsatze einverstanden gewesen sind.

Art. 174. Einer Weibsperson, welche im siebenten Monate ihrer Schwangerschaft geboren, und bis dahin ihre Schwangerschaft verheimlichet hat, steht die gesetzliche Vermuthung absichtlich veranstalteter heimlicher Niederkunft entgegen.

Art. 175. Eine Weibsperson, welche anfangs ihre Schwangerschaft bekennt, nachher aber heimlich niederkommt, und das todte Kind verbirgt, oder auf die Seite schafft, ist einer solchen, die ihre Schwangerschaft und Niederkunft verheimlichet, gleich zu achten.

Wenn sie aber innerhalb vierundzwanzig Stunden die geschehene Niederkunft entdeckt und das Kind vorzeigt, so ist dieselbe nicht nach den Gesetzen wider verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft, sondern nur so weit, als ihr sonst ein Verschulden zur Last fällt, zu strafen.

VI. Von Tödtung des Kindes in der Geburt.

Art. 176. Eine Mutter, welche an ihrem Kinde, noch ehe sie dasselbe vollkommen zur Welt geboren, während der Geburt selbst tödtliche Mißhandlungen in mörderischer Absicht vorgenommen hat, ist nach den Gesetzen wider den Kindermord (Art. 162. ff.) zu beurtheilen.

VII. Tödtung im Mutterleibe, und Abtreibung der Leibesfrucht.

Art. 177. Wenn eine Mutter, welche mit einem unzeitigen oder todten Kinde niedergekommen ist, zuvor äußere oder innere Mittel, welche eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, in rechtswidrigem Vorsatze angewendet hat, so ist dieselbe der Strafe des vier- bis achtjährigen Arbeitshauses unterworfen.

Art. 178. Gleicher Strafe macht sich theilhaftig I. jeder Andere, welcher an einer Schwangeren solche Handlung (Art. 177.) vorgenommen hat.

Wenn aber II. eine solche Handlung wider Willen der Mutter geschehen ist, so soll der Verbrecher schon wegen der bloßen Anwendung abtreibender Mittel ohne Erfolg, mit der im Art. 177. angedrohten Strafe; und III. wenn die Mutter durch die mit oder ohne ihren Willen vorgenommene Handlung in Lebensgefahr gesetzt, oder ein dauernder Nachtheil an ihrer Gesundheit gestiftet worden, mit sechzehn- bis zwanzigjährigem Zuchthause bestraft werden.

Ist endlich IV. der Tod der Mutter daraus entstanden, ohne daß dieser Erfolg als beabsichtigt angenommen werden kann, so hat der Thäter die Kettenstrafe verwirkt.

VIII. Von dem Weglegen und Aussetzen hülfloser Personen.

Art. 179. Eltern, welche ihr Kind, das, wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit, sich selbst zu helfen unvermögend ist, von sich thun und in hülflosen Zustand versetzen, ingleichen andere Personen, welche an Kindern, Kranken oder Gebrechlichen, zu deren Verpflegung sie verbunden sind, eine solche Handlung begehen, diese machen sich in folgenden Fällen des Verbrechens der Aussetzung schuldig.

Art. 180. Ist die Aussetzung auf eine solche Art, an einem solchen Orte, und unter solchen Umständen geschehen, daß durchaus keine Gefahr für das Leben des Ausgesetzten befürchtet werden konnte, so hat der Verbrecher, wenn demungeachtet der Ausgesetzte dabei um das Leben gekommen, Ein- bis vierjähriges Arbeitshaus verwirkt.

Art. 181. Geschah die Aussetzung auf eine dem Leben des Ausgesetzten zwar nicht ungefährliche Art; jedoch dergestalt, an einem solchen Orte, und unter solchen Umständen, daß dessen baldige Rettung, wenn nicht mit Gewißheit, doch mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen war; so ist der Verbrecher zu Ein- bis vierjährigem Arbeitshause, und wenn der Ausgesetzte sein Leben dabei verloren, zu vier- bis achtjährigem Arbeitshause zu verurtheilen.

Art. 182. Wenn die Aussetzung auf solche Art, an einem solchen Orte, oder unter solchen Umständen

geschehen ist, wo die Rettung des Ausgesetzten mit Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden konnte, so sind, je nachdem der Tod des Ausgesetzten erfolgte oder nicht, die Gesetze wider vollbrachte oder versuchte Tödtung anzuwenden.

Zweites Kapitel.

Von Beschädigungen und andern Mißhandlungen an der Person.

A. Von Körperverletzung und Mißhandlung; 44) I. überhaupt.

Art. 183. Wer ohne Absicht zu tödten, jedoch mit rechtswidrigem Vorsatze einen Andern gewaltsam angreift, denselben an seinem Körper mißhandelt, oder dessen Gesundheit durch Verwundung, Verletzung oder sonst auf irgend eine Weise beschädiget, soll in folgenden Fällen des Verbrechens der Körperverletzung schuldig geachtet werden.

II. Vorbedachte körperliche Mißhandlungen.

Art. 184. Wer einen Andern hinterlistiger Weise anfällt oder sonst mit vorbedachtem Entschlusse demselben eine körperliche Mißhandlung zufügt, soll, wenn die hiedurch bewirkte Verletzung eine monatliche oder langwierigere Krankheit verursacht, oder den Beschädigten auf einen oder mehrere Monate zu seinen Verrichtungen oder Berufsarbeiten untauglich gemacht hat, zu Ein- bis vierjährigem Arbeitshause verurtheilt werden.

---

44) Art. 183—190. sind wörtlich Art. 178—185. des bayer. Str.-G.-B. Vgl. über Körperverletzung altenb. Str.-G.-Bch. Art. 132—144., würtemberg. Art. 260—273., braunschweig. §§. 159—165., hannover. Art. 241—246., hess. Art. 262—280., bad. §§. 225—238. 240—250., thüring. Art 131—139., österreich. §§. 152—157. 393—408., preuß. §§. 187—203.

Art. 185. Vier= bis achtjähriges Arbeitshaus ist verschuldet, wenn der Beschädigte durch vorbedachte Gewaltthat zwar nicht völlig oder nicht auf immer zu seinen Berufsarbeiten untauglich geworden, jedoch an einem Theile seines Körpers verstümmelt, verunstaltet, oder des Gebrauchs eines seiner Glieder unheilbar beraubt worden ist. 2) Zweiter Grad.

Art. 186. Ist aber durch die Beschädigung der Verletzte zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar geworden, und keine gegründete Wahrscheinlichkeit zu seiner Wiederherstellung vorhanden: ingleichen, wenn der Verletzte des Gebrauches der Sprache, des Gesichts, seiner Arme, Hände oder Füße beraubt, oder durch Verstümmelung oder Beschädigung zur Fortpflanzung seines Geschlechts untüchtig geworden ist; so soll der Thäter, welcher solche Beschädigung durch vorbedachte Gewaltthat zugefügt hat, zwölf= bis sechzehnjährige Zuchthausstrafe leiden. 3) Dritter Grad.

Art. 187. Gleiche Strafe findet Anwendung, wenn der Beschädigte durch die gewaltthätige Mißhandlung in Raserei, Wahnsinn, Blödsinn und andere ähnliche Gemüthskrankheit gefallen ist.

Art. 188. Wer ohne Absicht zu tödten, jedoch mit dem Vorsatze zu schaden, Jemanden Gift beigebracht und hiedurch einen vorübergehenden oder bleibenden Schaden an der Gesundheit des Körpers oder des Geistes bewirkt hat, soll zu sechzehn= bis zwanzigjährigem Zuchthause; wenn aber das Gift zufällig ohne Wirkung geblieben wäre, oder nur ein schnell vorübergehendes Uebelbefinden bewirkt hätte, zu acht= bis zwölfjährigem Zuchthause verurtheilt werden. 4) Vierter Grad.

Schärfungsgründe.

Art. 189. Demjenigen, welcher sich durch vorbedachte körperliche Mißhandlung (Art. 184—188.) an seinen Eltern und andern Blutsverwandten in aufsteigender Linie, an der Eltern Geschwister, an seinem Vormunde oder Pflegvater, an seiner Lehr- oder Dienstherrschaft, oder überhaupt an solchen Personen vergreift, welchen er zu besonderer Achtung verpflichtet ist, soll die ordentliche Strafe durch äußeren Zusatz geschärft, und in keinem geringeren, als dem mittleren Grade der festgesetzten Dauer zuerkannt werden.

III. Von nicht vorbedachten Gewaltthaten und Beschädigungen.

Art. 190. Wenn eine der oberwähnten Vergewaltigungen oder Verletzungen (Art. 184—187.) ohne vorbedachten Entschluß im Rausche, in einem Raufhandel, auf den Reiz einer zuerst empfangenen Beleidigung, oder sonst in der Hitze des Zorns geschehen, soll die in den Artikeln 184—187. festgesetzte Dauer der Freiheitsstrafe nur im niedrigsten Grade angewendet, und selbst dieser nach Umständen bis zur Hälfte gemindert werden.

B. Von Verletzung der Person durch Mißbrauch zur Unzucht [45]).

I. Nothzucht. Begriff.

Art. 191. Wer eine Person weiblichen Geschlechts wider ihren Willen, durch körperliche Gewalt oder durch Drohungen, welche mit dringender gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben verbunden sind, zur Unzucht nöthiget, ingleichen derjenige,

---

[45]) Art. 191—196. entsprechen den Art. 186—191. des bayer. Str.-G.-Bchs., jedoch faßt Art. 195. die Art. 190. 191. mit veränderter Strafandrohung und Ergänzung des bayer. Str.-G.-Bchs. zusammen, und Art. 196. ist neu beigefügt.

Ueber Nothzucht und die anderen Verbrechen gegen die Sittlichkeit vgl. altenb. Str.-G.-Bch. Art. 157—162. 211—222. 302—309., würtemb. Art. 295—310., braunschweig. §§. 172—174. 187—197., hannover. Art. 270—278., hess. Art. 329—343., bad. §§. 335—338. 358—375., thüring. Art. 291—305., preuß. §§. 139—151., österreich. §§. 125—133. 206—208. 500—525., sächs. Art. 180—186. 349—360.

welcher um widernatürlicher Wollust willen, solche Gewaltthat an einer Mannsperson verübt: ist der Nothzucht schuldig.

Es soll dieses Verbrechen sogleich für vollendet geachtet werden, sobald die körperliche Vereinigung wirklich erfolgt ist.

Art. 192. Die Strafe dieser That ist das Arbeitshaus auf vier bis acht Jahre, verbunden mit jährlicher körperlicher Züchtigung und einsamer Einsperrung in dem Zuchtgefängnisse (Art. 17. Nr. 3). 1) Erster und niedrigster Grad.

Art. 193. Wenn aber die Gewalt an einem Kinde unter zwölf Jahren begangen ist, oder wenn die genothzüchtigte Person durch die verübte Gewalt oder durch den Beischlaf selbst an ihrer Gesundheit irgend einen Nachtheil erlitten, so hat der Verbrecher acht= bis sechzehnjähriges Zuchthaus verwirkt. 2) Zweiter Grad.

Art. 194. Ist die genothzüchtigte Person an den Mißhandlungen gestorben, so soll der Verbrecher am Leben gestraft werden. 3) Dritter Grad.

Art. 195. Wer eine Person durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, seine Lüste abzuwehren, und dieselbe in diesem Zustande zur Befriedigung seiner Wollust mißbraucht, wer ein Kind unter zwölf Jahren zur Wollust verführt, soll mit der im Art. 192. auf die Nothzucht gesetzten Strafe: wenn aber die gemißbrauchte Person oder das verführte Kind durch die That irgend einen Nachtheil an der Gesundheit gelitten, in Gemäßheit des Art. 193: und wenn der Tod die Folge gewesen, nach dem Art. 194. am Leben gestraft werden. II. Von unerzwungener unfreiwilliger Unzucht.

Art. 196. In jedem der im Art. 192. bis 195. angenommenen Fälle wird die Strafe bei der Unnatürlichkeit der Wollust geschärft.

C. Verbrechen wider die persönliche Freiheit [46]).
I. Widerrechtliches Gefangenhalten.

Art. 197. Wer in böser Absicht einen Menschen wider dessen Willen in seiner Gewalt festhält, und durch Einsperrung oder sonst auf irgend eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit verhindert, macht sich eines Verbrechens schuldig, wenn der Beleidigte volle vierundzwanzig Stunden seiner Freiheit beraubt gewesen ist.

Art. 198. Solcher Uebelthäter soll mit dem Arbeitshaus auf Ein Jahr belegt werden.

Wenn sich aber der Beleidigte länger als vierundzwanzig Stunden in der Gewalt des Verbrechers befunden hat, so ist vorbestimmte Hauptstrafe um das Doppelte der Zeit, als die Freiheitsberaubung gedauert hat, zu verlängern.

Wenn die nach solchem Verhältniß ausgemessene Dauer der Freiheitsstrafe das in dem Art. 19. bestimmte höchste Maß des Arbeitshauses überschreitet, so ist auf Zuchthaus zu erkennen.

Art. 199. Hat der Beleidigte, nächst der Freiheitsberaubung, durch den Ort, die Art der Gefangenhaltung, oder sonst auf irgend eine Weise noch besondere Mißhandlungen erlitten, so soll die verwirkte Strafe an der Freiheit durch körperliche Züchtigung oder andere Zusätze, je nach der Größe

---

[46]) Art. 197—213. entsprechen Art. 192—208. des bayer. Str.-G.-B., jedoch enthält Art. 211. eine wesentliche Ergänzung.

Vgl. über Verbrechen gegen die Freiheit altenburg. Str.-G.-Bch. Art. 145—156., würtemb Art. 274—282., braunschw. §§. 169—171., hannover Art. 247—254., hess. Art. 296—302., bad. §§. 267—277., thüring Art. 140—151., österr. §§. 90. 91. 93—97., preuß. §§. 204—211., sächs. Art. 187—200.

und Beschaffenheit der Mißhandlungen, geschärft werden.

Art. 200. Gleiches findet statt, wenn der Verbrecher solche Handlung an seinen Eltern oder andern Personen begangen hat, gegen welche er zu besonderer Ehrerbietung verpflichtet ist.

Art. 201. Wahnsinnige Personen, verirrte Kinder, Landstreicher, Bettler, flüchtige oder auf der That ertappte Verbrecher, und andere verdächtige Personen, ist jeder Unterthan anzuhalten, und bei sich zu bewahren befugt. Wer aber länger als vierundzwanzig Stunden eine solche Person in seiner Gewalt behält, ohne die nächste Obrigkeit, oder auch in den beiden ersten Fällen die Angehörigen des Angehaltenen davon zu benachrichten, ist polizeilich mit Gefängniß von Ein bis drei Tagen oder mit Geldbuße von fünf bis zehn Thalern zu bestrafen.

II. Menschenraub. Begriff.

Art. 202. Wer sich ohne Recht eines Menschen wider dessen Willen durch Gewalt oder List bemächtiget, um denselben außer den Staatsgrenzen mit sich hinwegzuführen, oder von einem Andern hinwegführen zu lassen: desgleichen, wer eine solche Handlung an einem Menschen vor dessen zurückgelegtem fünfzehnten Jahre mit dessen Willen, jedoch ohne Einwilligung seiner Eltern oder Vormünder begangen hat, ist des Menschenraubes schuldig.

1) Erster und unterster Grad.

Art. 203. Die Schuldigen sollen, je nach der Größe ihrer rechtswidrigen Absicht, der Gefahr oder des Nachtheils, welchen der Geraubte ausgesetzt oder unterworfen war, mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause bestraft werden, vorbehaltlich der im Art. 200. enthaltenen Verordnung.

2) Zweiter und dritter Grad.

Art. 204. Schwerere Strafe ist in folgenden Fällen verschuldet:

Wenn nämlich I. der Geraubte zu dem Schiffs- oder Kriegsdienste einer auswärtigen Macht gebracht worden ist, so soll der Verbrecher auf acht bis zwölf Jahre, und II. wenn der Geraubte in entfernte Weltgegenden geführt worden, um als Sklave oder Leibeigener zu dienen, auf unbestimmte Zeit zum Zuchthause verurtheilt werden; alles jedoch vorbehaltlich der hiernächst folgenden Bestimmung.

Erweiternder Zusatz.

Art. 205. Wenn die Zeit, welche der Beleidigte in den Fällen der Art. 203. und 204. Nr. I. seiner Freiheit beraubt gewesen, erweislich mehr beträgt, als die Dauer der daselbst verordneten Strafen, so ist die Strafzeit um den Mehrbetrag zu verlängern.

Ist die geraubte Person am Ende der Strafzeit noch nicht ausgekundschaftet, oder noch nicht zu ihrer Freiheit wieder gekommen, so soll der Verbrecher, so lange beides nicht geschehen, in seinem Straforte ferner behalten, auch nicht eher das Begnadigungsgesuch gestattet werden.

III. Entführung. Begriff.

Art. 206. Des Verbrechens der Entführung macht sich schuldig, wer sich einer Person wider deren Willen durch List, Betrug oder Gewalt bemächtiget und dieselbe mit sich hinwegführt in der Absicht, sie durch Unzucht zu entehren, oder zur Ehe zu zwingen oder aber einem Andern zu solcher Absicht zu überliefern.

Diesem ist auch derjenige gleich zu achten, welcher eine solche Person in vorbestimmter Absicht durch Zwang oder Betrug wider ihren Willen in seiner Gewalt von ihrem Aufenthaltsorte zurückhält.

Art. 207. Die Entführung einer Person unter zwölf Jahren, wiewohl mit ihrer Einwilligung, wird als Entführung wider Willen der Entführten bestraft.

Strafe.

Art. 208. I. Wenn der Verbrecher nach vollzogener Wegbringung oder Bemächtigung gleichwohl seine Absicht noch nicht erfüllt hatte, so ist er, je nach dem Grade der List, Gewalt oder Mißhandlungen und der Beschaffenheit der entführten Person, mit Ein- bis vierjährigem Arbeitshause zu strafen.

II. Ist aber mit der Entführten der Beischlaf vollzogen worden; so soll die Strafe des Arbeitshauses auf vier bis acht Jahre statthaben.

D. Von dem Mißbrauche rechtlicher Privatgewalt zu persönlichen Mißhandlungen.

Art. 209. Wer die Privatgewalt, welche ihm über eines Andern Person rechtlich zusteht, zu deren Mißhandlung oder sonst zu unerlaubten Zwecken mißbraucht, ist nach folgenden Gesetzen zu strafen.

1) Durch Mißbrauch des Züchtigungsrechts.

Art. 210. Wer sein Züchtigungsrecht so weit mißbraucht, daß er den Untergebenen an seiner Gesundheit beschädiget, ist in den Art. 184—187. bestimmten Fällen den gesetzlichen Strafen wider Körperverletzung unterworfen, und soll außerdem, wenn die Beschädigung zu den Art. 185. 186. und 187. bemerkten Klassen gehört, der rechtlichen Gewalt, vermöge welcher ihm das Züchtigungsrecht zustand, verlustig sein.

Doch hat der Richter jedesmal zu erwägen: ob derselbe nur in unbedachter Hitze die Grenzen überschritten, oder auf eine Beschädigung der Gesundheit selbst sein Absehen gerichtet habe, und sonach gemäß Art. 190. oder aber nach den Gesetzen wider vorbedachte Gewaltthat (Art. 184—187.) zu bestrafen sei.

2) Durch Verführung zur Unzucht.

Art. 211. Eltern und andere Blutsverwandte in aufsteigender Linie, welche mit ihren Kindern oder andern Abkömmlingen den Beischlaf vollziehen, oder dieselben sonst zur Wollust mißbrauchen, sollen aller öffentlichen Aemter und Würden unfähig, aller elterlichen Rechte verlustig, zur gesetzlichen und testamentarischen Erbfolge in das Vermögen dieser ihrer Kinder schlechterdings unfähig, und über dieses der geschärften Strafe des Arbeitshauses auf zwei bis sechs Jahre unterworfen sein. Die Kinder oder andere Abkömmlinge sollen, wenn sie das sechzehnjährige Alter bereits zurückgelegt haben, mit sechsmonatlichem bis Einjährigem Gefängniß: wenn sie unter sechzehn aber über zwölf Jahre alt sind, sofern sie der Zurechnung fähig, mit körperlicher Züchtigung belegt, und, so wie jüngere, einem angemessenen Unterricht übergeben werden.

Art. 212. Leibliche eheliche Geschwister, welche mit einander Unzucht treiben, desgleichen Stief- oder Pflegeeltern, Vormünder, Schullehrer, Erzieher, welche ihre Untergebenen zur Unzucht mißbrauchen, sollen, nebst der Unfähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern und Würden, mit Ein- bis vierjährigem Arbeitshause bestraft werden.

Art. 213. Die Kuppelei in allen vorbestimmten Fällen (Art. 211. und 212.) ist denselben Strafen, wie die eigene Wollustbefriedigung unterworfen, vorausgesetzt, daß von Seiten desjenigen, zu dessen Gunsten die Kuppelei geschehen, die beabsichtete Unzucht wirklich vollzogen worden ist.

Drittes Kapitel.

Von der Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterschlagung, Raub und Erpressung.

A. Diebstahl [47]). Begriff und Wesen des Diebstahls.

Art. 214. Wer wissentlich ein fremdes bewegliches Gut ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewalt an einer Person, eigenmächtig in seinen Besitz nimmt, um dasselbe rechtswidrig als Eigenthum zu haben, ist ein Dieb.

Art. 215. Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweg zu sich genommen, oder sonst in seine Gewalt gebracht hat.

Auch macht es keinen Unterschied, ob er die Sache für sich behalten oder an Andere veräußern wollte, ob er den davon beabsichteten Genuß wirklich gezogen hat oder nicht.

Art. 216. Die widerrechtliche Wegnahme der eigenen Sache aus dem Besitze des Nutznießers, Pfandgläubigers oder desjenigen, welcher an der Sache das Zurückbehaltungsrecht ausübt, die wissentliche Annahme einer Nichtschuld und dergleichen, ist nicht als Diebstahl, sondern, nach Unterschied der Fälle, als Selbsthülfe, Betrug und dergleichen zu beurtheilen.

---

[47]) Art. 214—233. entsprechen den Art. 209—228. des bayer. Str.-G.-B. Jedoch finden sich nach der ursprünglichen Redaction, außer den Reduktionen der Beschädigungsbeträge auf den oldenburg'schen Münzfuß (vgl. hierüber Verordn. vom 4 8. Dezember 1846 §. 5. Anmerkung 15.), in Art. 221. 222. 223. wesentliche Veränderungen in der Fassung gegen die entsprechenden Art. 216—218. des bayer. Str.-G.-Bchs. In Art. 220. 225. Abänderungen der Strafandrohung, in Art. 226. blieb Ziff. 1. des Art. 221. des bayer. Str.-G.-Bchs, in Art. 230. Absatz 2. weg.

Vgl. über Diebstahl altenb. Str.-G.-Bch. Art. 223—236., würtemb. Art. 316—343., braunschw. §§. 213—219., hannov. Art. 279—303., hess. Art. 354—378., bad. §§. 376—399., thüring. Art. 213—231., preuß. §§. 215—219., österreich. §§. 171—179. 185—189. 460—466., sächs. 272—281.

Art. 217. Wer aber eine verlorne Sache findet, und um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, dem sich meldenden Eigenthümer oder Verlierer vorenthält, oder innerhalb acht Tagen seinen Fund weder der Obrigkeit anzeigt, noch dem Publikum bekannt macht, ist des Diebstahls schuldig [48]).

Art. 218. Ein Erbe, welcher aus der liegenden oder noch ungetheilten Erbschaft zum Nachtheil der Miterben, Legatarien, oder Erbschaftsgläubiger etwas entwendet, desgleichen Miteigenthümer oder Gesellschaftsgenossen, welche zum Nachtheil der übrigen Theilnehmer an der gemeinschaftlichen Sache oder Kasse eine Entwendung verüben, sind des Diebstahls schuldig.

Von der Strafe des Diebstahls.

Art. 219. Der Diebstahl wird ein Verbrechen I. durch die Größe des Betrages (Art. 220.) oder II. durch die Beschaffenheit der Handlung selbst. (Art. 221. ff.)

I. Einfacher Diebstahl.

Art. 220. Wenn der Dieb in Geld oder Geldeswerth die Summe von fünfzehn Thalern in Gold oder darüber entwendet hat, so soll er zum Arbeitshaus auf Ein Jahr verurtheilt und diese Strafzeit um so viele Vierteljahre verlängert werden, so vielmal der Werth des Entwendeten die Summe von dreißig Thalern in sich enthält; ohne daß jedoch die Dauer der Strafe weiter, als auf vier Jahre, erstreckt werden dürfte.

II. Ausgezeichnete Diebstähle.

Art. 221. Durch die Beschaffenheit der Handlung ist der Diebstahl ein Verbrechen I. wegen besonderer Heiligkeit des entwendeten Eigenthums;

---

48) Verordnung vom 11. Oktober 1821.
Statt: ist des Diebstahls schuldig, ist zu setzen: wird wie ein Dieb bestraft.

II. wegen großer Gelegenheit zur Entwendung, welcher die Sache überhaupt oder wegen ihres besonderen Verhältnisses zu dem Diebe ausgesetzt ist; III. wegen besonderer Geflissenheit und Gefährlichkeit des Diebes.

Art. 222. Wegen besonderer Heiligkeit des entwendeten Eigenthums ist beschwert: I. ohne Rücksicht auf eine Summe, die Entwendung an Sachen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind; II. wenn der Werth des Entwendeten die Summe von fünf Thalern erreicht: 1) der Diebstahl an Geldern und Gütern, die zum Staatseigenthume gehören, oder zu Gütern des landesfürstlichen Hauses, oder 2) zum Vermögen einer frommen Stiftung, eines Kranken=, Armen=, Waisen=, Findelhauses und dergleichen; ingleichen 3) an allen solchen Sachen, welche unter obrigkeitlichem Schutze hinterlegt sind; endlich 4) der Diebstahl, welcher auf öffentlichen Straßen oder Flüssen an dem Gepäcke der Reisenden, oder an den von den Fuhrleuten, Schiffern oder Boten verführten Waaren, oder an solchen Sachen verübt wird, welche der öffentlichen Post oder Marktschiffen anvertraut sind [49]).

1) Wegen besonderer Heiligkeit des Eigenthums.

---

[49]) Kammerbekanntmachung vom 14/18. April 1835.
Da die bei der jährlichen Verpachtung derjenigen Außengroden, welche von der Landesherrschaft nicht auf längere Zeit verliehen sind, vorgeschriebene Bedingung, daß selbige nach Michaelis nicht weiter benutzt werden sollen, seither in manchen Fällen unbefolgt gelassen worden, das späte Benutzen der Außengroden aber bei gewöhnlicher Herbstwitterung auf die nächstjährige Nutzung derselben nachtheilig einwirkt, und deshalb nur ausnahmsweise gestattet werden kann, so wird in höchstem Auftrage Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, den Pächtern jener Außengroden das Mähen von Andel auf demselben nach Michaelis, insoferne dazu nicht vom Amte eine besondere schriftliche Erlaubniß ertheilt worden, hierdurch mit der Bestimmung untersagt, daß alles ohne solche Erlaubniß von den Pächtern vorgenommene verspätete Abmähen und Fortschaffen von Andel, ebenso wie jedes von sonstigen Eingesessenen

2) Wegen besonderer Gelegenheit.

Art. 223. Aus Rücksicht der besonderen Gelegenheit ist ausgezeichnet: I. ohne Rücksicht auf die Summe: ein Diebstahl, welcher bei Feuers- oder Wassersnoth, von Strandgütern oder aus gestrandeten Schiffen, in dringenden Kriegsgefahren und anderen dergleichen Unglücksfällen verübt worden ist; II. wenn der Werth des Entwendeten die Summe von fünf Thalern erreicht: 1) Diebstähle auf Märkten und an anderen öffentlichen Orten oder in einem Menschengedränge; 2) Diebstähle an Vieh auf der Weide oder vom Triebe (Trift, Koppel), an Befriedigungen, an Fischen aus Teichen, an Bienenstöcken, an Holz in Wäldern oder auf öffentlichen Holzlagern, an Bleichstücken und andern dergleichen Dingen, welche nicht zureichend verwahrt werden können; 3) Diebstähle an Wild, und zwar mit steigender Strafbarkeit, wenn sie mit Schießgewehr oder im Gehäge oder zur Zeit der geschlossenen Jagd begangen werden; 4) nächtliche Entwendungen an Baum-, Feld- oder Gartenfrüchten; an landwirthschaftlichem Geräthe auf dem Felde oder in Gärten, endlich 5) diejenigen Entwendungen, welche von dem Hausgesinde gegen den Hausherrn oder die Hausfrau verübt worden sind [50]).

---

ohne Bewilligung des Amts ausgeführte Abmähen und Fortschaffen von Andel auf jenen Außengroden, als Diebstahl an Gütern, die zum Eigenthume des Staats gehören — Art. 222. II. 1. und Art. 389. des Strafgesetzbuches — angesehen und bestraft werden soll.

[50]) Regierungsbekanntmachung vom 22/25. Mai 1815 mit landesherrlicher Genehmigung.

1) Jede Entwendung von Schlengen-, Höften- oder Steindeichs-Materialien aller Art, die zu Anlegung oder Ausbesserung solcher Werke angeschafft und angefahren, aber noch nicht dazu verarbeitet sind, ist nach dem Art. 223. II. Nr. 2. und 225. des Strafgesetzbuches mit der Strafe des Arbeitshauses auf Ein bis drei Jahre u. s. w. zu ahnden, jedoch dergestalt, daß diese Strafe allemal auf Ein Jahr zu erkennen ist, wenn

Art. 224. Unter dem Hausgesinde (Art. 223. Nr. 5.) werden verstanden: 1) alle eigentlichen Dienstboten; 2) Gesellen und Lehrjungen; 3) Taglöhner, welche in dem Hause selbst ihre Arbeit verrichten; 4) alle andere Personen, welche für Lohn oder Kost Dienste leisten, und deswegen im Hause ein- und ausgehen.

Art. 225. Ein ausgezeichneter Diebstahl erster und zweiter Klasse (222—224.) wird mit Ein- bis dreijährigem Arbeitshause bestraft, und wenn der Werth des Entwendeten über fünfzehn Thaler beträgt, die Dauer der Strafzeit nach gleichem Verhältnisse, wie beim einfachen Diebstahle (Art. 220.) verlängert: ohne daß jedoch die Dauer der Strafe weiter, als auf sechs Jahre erstreckt werden darf. Strafe ausgezeichneter Diebstähle erster u. zweiter Klasse.

---

auch der Werth des Entwandten nur ungefähr fünf Rthlr. beträgt. Ist der Werth geringer, so wird, nach dem Art. 389. Gefängnißstrafe von Einem Monate bis zu zwei Jahren erkannt.

2) Wegen jeder Entwendung solcher Materialien, die schon bearbeitet oder zugerichtet sind, aber noch nicht an dem Werke selbst, wozu sie bestimmt worden, angebracht sind, soll der Thäter nach dem Art. 225. des Strafgesetzbuches zur Strafe des Arbeitshauses auf Ein bis sechs Jahre verurtheilt und diese Strafe nach Art. 20. geschärft werden.

3) Beschädigungen solcher Materialien ohne Entwendung derselben sind nach der Vorschrift des Art. 355. und 394. des Strafgesetzbuches zu bestrafen.

4) Wer von dergleichen Schlengen-, Höfte- oder Steindeichs-Materialien, die bereits an dem Werke wirklich angebracht, und auf irgend eine Weise befestiget sind, etwas abbricht, abhauet, oder auf andere Art vorsätzlich beschädigt oder entwendet, soll nach Art. 226. und 228. des Strafgesetzbuches zur Strafe des Arbeitshauses auf vier bis acht Jahre verurtheilt werden.

5) In allen diesen Fällen hat der Thäter außerdem sowohl den vierfachen Betrag des Werthes der beschädigten oder entwandten Materialien an die Kasse, aus welcher solche angeschafft sind, zu erlegen, als auch derselben alle sonstige Schäden und Kosten zu erstatten, die nach dem Gutachten der Deichoffizialen durch diese Beschädigung oder Entwendung, wenn gleich nur zufällig, veranlaßt worden sind.

6) Ist die Beschädigung nicht vorsätzlich, sondern aus Fahrläßigkeit geschehen, so wird zwar in Ansehung der Bestrafung nach dem Art. 63. 64. des Strafgesetzbuches verfahren, allein in Ansehung des Schadensersatzes findet obige Bestimmung (Nr. 5.) allemal ihre Anwendung.

3) Geflissener gefährlicher Diebstahl.

Art. 226. Wegen besonderer Geflissenheit oder Gefährlichkeit sind Diebstähle ohne Rücksicht auf die Summe ausgezeichnet: 1) wenn sich der Dieb in diebischer Absicht in fremde Wohnung oder anderes Gebäude eingeschlichen und daselbst zur Nachtzeit den Diebstahl verübt hat; 2) wenn der Dieb in ein Haus oder anderes Gebäude auf Leitern eingestiegen, oder sonst durch einen andern, als die gewöhnlichen Eingänge hineingedrungen ist; oder 3) wenn er, um stehlen zu können, Gebäude oder Behältnisse gewaltsam erbrochen oder gesprengt, oder mit Dietrichen, oder mit nachgemachten Schlüsseln, die er sich dazu absichtlich verschaffte, oder mit den rechten Schlüsseln, welche von ihm erst heimlich entwendet, oder mit List genommen worden sind, geöffnet hat; 4) wenn die Entwendung mittelst Verletzung obrigkeitlicher Siegel begangen worden ist; und endlich 5) wenn sich der Dieb, um sich allenfalls zur Wehre zu setzen, mit Waffen versehen hatte [51]).

Was unter Waffen zu verstehen sei.

Art. 227. Unter Waffen wird hier und an andern Orten dieses Gesetzbuches verstanden jedes Werkzeug, womit eine lebensgefährliche körperliche Verletzung zugefügt werden kann.

Strafe der geflissenen gefährlichen Diebstähle.

Art. 228. Ausgezeichnete Diebstähle der vorerwähnten dritten Klasse (Art. 226.) sollen, mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause bestraft werden.

Zusammenfluß mehrerer beschwerender Umstände.

Art. 229. Wenn bei einem und demselben Diebstahle mehrere beschwerende Eigenschaften zusammentreffen, dann soll die Strafbarkeit nach folgenden Bestimmungen ermessen werden:

---

[51]) Regierungsbekanntmachung vom 22/25. Mai 1815 Ziff. 4. 5., s. Anmerkung 50.

I. Treffen beschwerende Eigenschaften der ersten Klasse (Art. 222.) mit beschwerenden Umständen der zweiten Klasse (Art. 223.) zusammen, so ist die Strafe des Arbeitshauses (Art. 225.) zwischen drei bis sechs Jahren auszumessen und mit körperlicher Züchtigung zu verschärfen; II. wenn aber ein beschwerter Fall der dritten Klasse (Art. 226.) mit einer oder mehreren beschwerenden Eigenschaften der ersten oder zweiten Klasse verbunden ist, so steigt die Strafe auf acht- bis zehnjähriges Zuchthaus; III. kommen zwei oder mehrere der in der dritten Klasse genannten beschwerenden Umstände (Art. 226.) bei demselben Diebstahle vor, so ist zehn- bis zwölfjähriges Zuchthaus anzuwenden; falls endlich IV. zwei oder mehrere beschwerende Umstände der dritten Klasse (Art. 226.) mit einem oder mehreren beschwerenden Umständen der ersten oder zweiten Klasse (Art. 222. 223.) zusammentreffen, so hat der Verbrecher zwölf- bis fünfzehnjähriges Zuchthaus verwirkt [52]).

Von wiederholten Diebstählen.

Art. 230. Wenn der Dieb mehrere noch unbestrafte Diebstähle begangen hat, so sind die allgemeinen Gesetze über den Zusammenfluß der Verbrechen (Art. 113. ff.) und wenn derselbe nach vorausgegangener Bestrafung von Neuem einen Diebstahl begangen, die allgemeinen Gesetze über Bestrafung des Rückfalls (Art. 116—122.) in Anwendung zu bringen.

---

[52]) Verordn. vom 10/17. Juni 1837.
Wo bei einem und demselben Diebstahle mehrere beschwerende Eigenschaften dergestalt zusammentreffen, daß nach der Bestimmung des Art. 229. die Strafe auf Zuchthausstrafe steigen würde, da ist die richterliche Gewalt in Zumessung der Strafen dahin erweitert, daß der Richter, in Erwägung der in den neuen Bestimmungen zu Art. 102. (Verordn. v. 11. Oktober 1821) unter Nr. 1. gedachten Umstände und Verhältnisse künftig bis auf vier Jahre Arbeitshaus herabzugehen ermächtigt ist.

Milderungsgründe bei dem Diebstahle.

Art. 231. Der Ersatz oder die Zurückgabe des gestohlenen Guts wirken, außer in den nachfolgenden Fällen, keine Milderung der ordentlichen Strafe.

Wenn der Dieb selbst, ehe er in Untersuchung gezogen worden, freiwillig und ohne rechtswidrigem Nachtheil eines Dritten Zurückgabe oder Ersatz bewirkt hat, so soll ihm dieses bei einfachen und bei ausgezeichneten Diebstählen erster und zweiter Klasse insoweit, doch nicht weiter zu Statten kommen, daß die wieder erstattete Summe in die Art. 220. und 225. bestimmte verhältnißmäßige Erhöhung der ordentlichen Strafdauer nicht eingerechnet wird.

Art. 232. Wer aber nach begangenem einfachen oder ausgezeichneten Diebstahle erster und zweiter Klasse, ehe er auf anderem Wege der Obrigkeit als Thäter bekannt geworden, sich selbst freiwillig angibt, und das Ganze der entwendeten Güter oder deren vollen Werth wieder erstattet, soll im Falle des Art. 225. nicht härter, als mit Gefängniß auf sechs Monate bis zu Einem Jahre, und im Falle des Art. 220. auf acht Tage bis auf drei Monate mit Gefängniß belegt werden.

Wann gegen den Diebstahl nicht von Amtswegen zu verfahren ist.

Art. 233. Entwendungen, welche zwischen Ehegatten, oder Geschwistern, oder zwischen Kindern und Eltern, zwischen Verwandten, die in derselben Familiengesellschaft zusammenleben, oder von jungen Leuten an ihren Vormündern, Pflegeeltern oder Erziehern begangen werden, sollen nur auf vorgängige Anzeige des Bestohlenen oder desjenigen, welchem sie in der Familie untergeben sind, obrigkeitlich untersucht und bestraft werden.

Art. 234. Wer eine Sache für einen Andern in Besitz oder Gewahrsam hat, und sich dieselbe rechtswidrig zueignet, ist der Unterschlagung des Anvertrauten schuldig[51]). B. Unterschlagung des Anvertrauten[52]); 1) Begriff.

---

[53]) Die Art. 234—237. in der ursprünglichen Redaction sind wörtlich die Art. 229—232. des bayer. Str.=G.=Bchs.

Vgl. altenb. Str.=G.=Bch. Art. 242—245., würt. Art. 344—350., braunschw §§. 220—223., hannov. Art. 304—307., hess. Art. 379—384., bad. §§. 400—409., thüring. Art. 232—235., preuß. §§. 225—229., österreich. §§. 181—189. 460—466., sächs. Art. 287—291.

[54]) Verordn. v. 7. November / 7. Dezember 1836.

Die Art. 234. bis 237., die Art. 291. 282. 367. 368. und 397. des Strafgesetzbuches werden aufgehoben und es treten folgende neue Bestimmungen an deren Stelle, die, insoweit sie milder sind, als die aufgehobenen, auch bei allen noch nicht abgeurtheilten Straffällen zur Anwendung kommen sollen:

Art. 234. Wer eine fremde bewegliche Sache für einen Andern in Besitz oder Gewahrsam hat, und sich dieselbe rechtswidrig aneignet, ist der Unterschlagung schuldig.

Art. 235. §. 1. Diese That ist für vollendet zu achten, sobald der Besitzer die Sache dem Berechtigten wissentlich abläugnet, dieselbe ganz oder zum Theil veräußert, verbraucht, oder sonst eine Handlung damit vornimmt, wozu blos der Eigenthümer berechtigt sein kann.

§. 2. Es wird als Unterschlagung angesehen, wenn Verwalter fremder Angelegenheiten (Mandatare, Vormünder, Curatoren und dergleichen Personen) Sachen oder Gelder sich selbst aneignen oder verbrauchen, die sie nach der Empfangnahme ihren Principalen oder Pflegbefohlenen herauszugeben oder für dieselben zu verwenden schuldig waren, desgleichen wenn sie die ihren Principalen oder Pflegbefohlenen zukommenden Forderungen auf eigene Privatschulden abrechnen lassen, oder abrechnen, oder sie auf andere Weise für sich verwenden, ohne das abgerechnete Geld oder die verwendete Forderung ihren Principalen oder Pflegbefohlenen, zu rechter Zeit, gehörig zu vergüten.

§. 3. Wer unversiegelt und unverschlossen empfangenes Geld verbraucht, ist der Unterschlagung nicht schuldig, wenn

a) entweder der Gebrauch des Geldes ausdrücklich oder stillschweigend gestattet worden ist,
b) oder das Geld in der Absicht, es wieder zu erstatten, verbraucht wurde und den Umständen nach anzunehmen ist, daß diese Absicht mit der wohlbegründeten Ueberzeugung verbunden war, den Ersatz ohne Verzug leisten zu können.

Ist jedoch die Ablieferung in denselben Geldstücken besonders zur Pflicht gemacht, so soll die Absicht der Wiedererstattung nicht berücksichtigt werden.

Art. 236. a) Strafe der einfachen Unterschlagung.

Die Strafe wird als Verbrechen nach den Bestimmungen des Art. 220. des Strafgesetzbuches bestraft, wenn der Werth des Unterschlagenen die Summe von 15 Rthlr. Geld erreicht.

Art. 235. Diese That ist für vollendet zu achten, sobald der Besitzer die ihm anvertraute Sache dem zur Zurückfoderung Berechtigten wissentlich abgeläugnet oder dieselbe ganz oder zum Theil veräußert, verbraucht, oder sonst eine Handlung, wozu blos der Eigenthümer berechtiget sein kann, damit vorgenommen hat.

An Sachen, welche versiegelt oder in verschlossenem Behältnisse übergeben worden sind, wird durch die, mit Absicht der Unterschlagung,

---

Art. 237. b) Strafe der ausgezeichneten Unterschlagung.

Die Unterschlagung wird als Verbrechen nach den Bestimmungen des Art. 225. des Strafgesetzbuches bestraft:

I. ohne Rücksicht auf den Werth des Unterschlagenen, wenn sie begangen ist:
   a) an Sachen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind;
   b) an Sachen, die bei Wassers- oder Feuersnoth, in dringenden Kriegsgefahren, oder andern dergleichen Unglücksfällen, in den Besitz oder die Gewahrsam des Thäters gekommen sind, oder an Strandgütern oder an Sachen aus gestrandeten Schiffen;
   c) mittelst Erbrechung obrigkeitlicher Siegel, oder wenn der Verbrecher
   d) um die Unterschlagung zu vollbringen, übergebene Behältnisse verletzt, erbrochen oder gesprengt, sie mit Dietrichen oder nachgemachten Schlüsseln, die er sich dazu absichtlich verschaffte, oder mit den rechten Schlüsseln, welche von ihm vorher entwendet oder mit List erlangt sind, eröffnet hat;

II. wenn der Werth des Unterschlagenen die Summe von 5 Rthlr. Geld erreicht:
   a) bei Unterschlagung von Sachen, die zum Staatseigenthume, oder zu den Gütern des landesfürstlichen Hauses, oder zum Vermögen einer frommen Stiftung, eines Kranken-, Armen-, Waisen-, Findelhauses u. dgl. gehören;
   b) wenn die Unterschlagung von öffentlichen Boten, gerichtlich angeordneten Sequestern, Vormündern, Curatoren, Juraten, Receptoren, Provisoren, in Gemäßheit der Gemeindeordnung angestellten Rechnungsführern, oder überhaupt von Verwaltern oder Geschäftsführern begangen wird, denen ein Inbegriff von Geschäften anvertraut ist, oder welche ein Gewerbe aus der Geschäftsführung für Andere machen; desgleichen vom Hausgesinde gegen die Dienstherrschaft (Art. 224. des Strafgesetzbuches).

Zusatz zu Art. 234. bis 237. und 391.

Die Bestimmungen der Art. 231. bis 233. und des Art. 390. des Strafgesetzbuches sollen auch bei der Unterschlagung Anwendung finden, sowohl in den unter die Verbrechen, als in den unter die Vergehen gestellten Fällen.

Zusatz zu Art. 234. bis 237., 367. bis 369. und 391.

Wenn es erwiesen ist, daß der, einer Unterschlagung Angeschuldigte Sachen oder Gelder, über deren Ablieferung an den Berechtigten, oder deren ordnungsmäßige Verwendung er sich nicht ausweisen kann, im Besitz oder Gewahrsam gehabt hat, so darf angenommen werden, daß er sie für sich verwandt oder verbraucht hat, wenn nicht das Gegentheil als wahrscheinlich sich ergibt, vielmehr der Richter aus allen Umständen die Ueberzeugung gewinnt, daß eine Unterschlagung begangen ist.

geschehene Erbrechung des Siegels oder Oeffnung des Behältnisses, die Unterschlagung vollendet.

Art. 236. Fuhrleute, Handwerker, Arbeitsleute und andere Personen, welche an den ihnen zum Verführen, Ueberbringen, Verarbeiten anvertrauten Sachen, desgleichen Pfandgläubiger, welche an dem ihnen untergebenen Pfande eine solche Veruntreuung begehen, sollen wie gemeine Diebe (Art. 220.) bestraft werden. 2) Strafe.

Art. 237. Gegen öffentliche Boten, gegen Bevollmächtigte, Verwalter, Privatrechnungsführer, Depositarien, Vormünder, Curatoren und das Hausgesinde ist die Strafe der ersten und zweiten Klasse gesetzlich ausgezeichneter Diebstähle (Art. 225.) anzuwenden.

C. Von dem Raube [55]). Bestimmung seines Begriffs.

Art. 238. Wer, um eine Entwendung zu vollbringen, einer Person Gewalt anthut, entweder durch thätliche Mißhandlungen oder durch Drohung auf Leib oder Leben, der ist des Raubes schuldig, er habe seine habsüchtige Absicht erreicht oder nicht.

Art. 239. Wer eine Person vergewaltiget und in diesem Zustande an ihren Sachen eine Entwendung verübt hat, wird mit der Einrede nicht gehört, daß er nicht um Raubes willen, sondern im Zorne, aus Rache oder anderer dergleichen Ursache die Mißhandlung begangen und erst aus einer später in ihm entstandenen habsüchtigen Absicht den hülflosen Zustand des Vergewaltigten als Gelegenheit zur Entwendung benutzt habe.

Art. 240. Wer absichtlich mit Waffen versehen auf einen bloßen Diebstahl ausgegangen ist (Artikel 226. Nr. 6.), und nachdem er bei der That entdeckt worden, sich dieser Waffen zur Schreckung oder Miß=

---

[55]) Die Art. 238—245. entsprechen den Art. 233—240. des bayer. Str.=G.=Bchs.; neu ist in Art. 242. die Auszeichnung des Straßenraubes in Ziff. 2., und in Art. 243. ist die Auszeichnung der Peinigung des Beraubten aus Art. 244. (239. des bayer. Str.=G.=Bch.) aufgenommen.

Vgl. über Raub altenb. Str.=G.=Bch. Art. 163—165., würtemb. Art. 311—313., braunschweig. §§. 175. 176., hannov. Art. 321—323., hess. Art. 344—348., bad. §§. 410—416., thüring. Art. 152—154., preuß. §§. 230—233., österreich. §§. 190—196., sächs. Art. 177.

handlung wirklich bedient hat, ist als Räuber zu strafen.

Dasselbe gilt von jedem Andern, welcher bei einem Diebstahle ertappt, um das entwendete Gut in Sicherheit zu bringen, an eine Person thätlich Hand angelegt hat.

Wenn aber ein auf der That ertappter Dieb, welcher vorher mit Waffen absichtlich nicht versehen war, sich blos zur Sicherung seiner Person vertheidiget, so hat dieses auf die Bestrafung nur so weit Einfluß, als die Gesetze wider Körperverletzung oder Tödtung dabei in Anwendung kommen.

Strafe. Erster Grad des Raubes.

Art. 241. Ein Raub, welcher ohne gewaltthätiges Handanlegen, durch bloße Drohungen, ohne Gebrauch tödtlicher Waffen begangen worden ist, wird mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthause bestraft.

Zweiter Grad.

Art. 242. Die Strafe ist zwölf- bis sechzehnjähriges Zuchthaus, wenn zwar der Raub durch bloße Drohungen ohne Gebrauch tödtlicher Waffen verübt worden ist, jedoch der Räuber entweder 1) zugleich in eine Wohnung eingebrochen, eingestiegen oder in eine Behausung zur Nachtzeit eingedrungen ist, oder 2) wenn der Raub auf öffentlicher Straße begangen ist, oder 3) wenn der Räuber durch Masken, Schwärzen des Gesichts, falschen Bart und dergleichen sich unkenntlich zu machen gesucht hatte; oder endlich 4) wenn der Raub in verabredeter Verbindung eines oder mehrerer Raubgenossen begangen worden ist.

Dritter Grad.

Art. 243. Wenn jedoch der Räuber mit tödtlichen Waffen gedroht hat, oder wenn der Raub

mittelst gewaltthätigen Handanlegens und thätlicher Mißhandlung einer Person verübt worden ist, so wird der Räuber mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit bestraft.

Wenn hiebei einer oder mehrere der im Art. 242. angegebenen beschwerenden Umstände zusammentreffen, oder wenn eine Person, um ihr die Entdeckung verborgener Habseligkeiten auszupressen, gepeinigt worden ist, so hat der Missethäter Kettenstrafe verwirkt.

Art. 244. Mit dem Tode soll der Raub gestraft werden: wenn eine Person durch die an ihr verübte Mißhandlung in Lebensgefahr versetzt, lebensgefährlich verwundet oder verstümmelt worden ist, oder einen unheilbaren bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten hat. Vierter Grad.

Art. 245. Die Anführer und Häupter einer Räuberbande sollen, wenn von der Bande Räubereien des dritten oder vierten Grades begangen worden sind, mit dem Tode bestraft, außerdem aber zur Kettenstrafe verurtheilt werden. Von Räuberbanden und ihren Häuptern.

Was die übrigen Mitgenossen einer Räuberbande, die Bestrafung der Gehülfen, oder Begünstiger anbetrifft, so sind die allgemeinen Gesetze über Banden, Gehülfen, Begünstiger u. s. w. in Anwendung zu bringen.

Art. 246. Wer durch thätliche Mißhandlung oder Drohung auf Leib oder Leben Jemanden zur D. Erpressungen [56]).

---

[56]) Art. 246—248. sind wörtlich Art. 241—243. des bayer. Str.=G.=B. Vgl. über Erpressung altenb. Str.=G.=Bch. Art. 166. 167., württ. Art. 314. 315., braunschweig. §. 177., hannov. Art. 334. 335., hess. Art. 349—353., bad. §§. 417—422., thüring. Art. 155—157., preuß. §§. 234—236., österreich. §§. 98—100., sächs. Art. 178. 179.

Unterschrift, Ausstellung oder Auslieferung einer Urkunde, welche die Erwerbung von Rechten oder Tilgung von Verbindlichkeiten zum Inhalte hat, oder zur Auslöschung eines Schuldpostens, Rückgabe eines Schuldscheines, Ausstellung einer Quittung genöthiget hat, um sich auf diese Art zum Nachtheile dieses Andern oder eines Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, der ist einem Räuber gleich zu bestrafen.

Art. 247. Wer durch die Furcht künftiger Mißhandlungen, oder durch Bedrohung mit Verläumdungen, Klagen oder Denunciationen, mit Ablegung oder Nichtablegung eines Zeugnisses und mit andern dergleichen beängstigenden Zudringlichkeiten sich einen rechtswidrigen Vortheil zu erpressen sucht, soll nicht nur des erlangten Vortheils verlustig sein, sondern auch nach Größe erwiesener Bosheit, Schwere der Drohung und Wichtigkeit des beabsichteten Vortheils, in Einjährige bis vierjährige Strafe des Arbeitshauses verfallen.

Hat aber derselbe mit Mord oder Brand mündlich oder schriftlich gedroht und sich dadurch einen Vortheil erpreßt, so ist er einem Räuber gleich zu strafen.

Art. 248. Wer aber durch Brandbriefe oder aufgesteckte Brandzeichen Erpressungen über ganze Orte und Gegenden auszuüben sich unterfängt, soll mindestens zu zehnjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt und diese Strafe nach Verhältniß der daraus wirklich bevorstehenden Gefahr, bis zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit erhöht werden.

Viertes Kapitel.

Von der Beschädigung des Eigenthums.

Art. 249 Vorsätzliche rechtswidrige Zerstörung oder Beschädigung des Eigenthums wird, wenn dieselbe mit gemeiner wiewohl entfernter Gefahr verbunden, nach folgenden Gesetzen als Verbrechen, außerdem aber nach den Bestimmungen des III. Buches als Vergehen bestraft.

A. Von unerlaubter Beschädigung überhaupt[57]).

Art. 250. Wer Vorräthe von Lebensmitteln und andern nothwendigen Bedürfnissen vernichtet, und dadurch einen Mangel an diesen Sachen im Publikum veranlaßt hat, soll mit vier= bis achtjährigem Arbeitshause belegt werden.

B. Von besonderen Arten. I. Verderbung von Lebensmitteln, um öffentlichen Mangel zu bewirken[58])

Art. 251. Wer, um eines Andern Thiere zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Teiche vergiftet: wer vorsätzlich, aus Rachsucht oder Eigennutz eine Viehseuche verbreitet hat, soll die Kettenstrafe erdulden.

II. Verbreitung von Viehseuchen rc.[59]).

Art. 252. Wer in rechtswidrigem Vorsatze fremdes Eigenthum, oder sein Eigenthum, mit Gefahr

III. Von Brandlegung[60]).

---

[57]) Die Art. 249—251. sind Art. 244—246. des bayer. Str.=G.=Bchs.

[58]) Verordnung v. 11. Oktober 1821.
Bei diesem Artikel sind im Marginale die Worte: „um öffentlichen Mangel zu bewirken" auszustreichen und dafür zu setzen: „wodurch öffentlicher Mangel bewirkt wurde."

[59]) Vgl. altenb. Str.=G.=Bch. Art. 181. 288., würtemb. Art. 389., braunschweig. §. 210., hannov. Art. 190., hess. Art. 437. 438., bad. §§. 580—582., thüring. Art. 170., preuß. §. 307., österreich. §. 85., sächs. Art. 219.

[60]) Art 252—258. entsprechen den Art. 247—253. des bayer. Strafgesetzbuches; jedoch ist die Strafandrohung in Art. 253. 254. wesentlich gemildert.
Vergl. über Brandstiftung altenb. Str.=G.=Bch. Art. 171—178., würtemberg. Art. 378—384., braunschw. §§. 204—208., hannov. Art. 181—187, hess. Art. 411—419., bad §§. 546—562., thür. Art. 161—167., preuß. §§. 285—288., österreich. §§. 166—170., sächs. Art. 208—213.

für dessen Bewohner oder für fremde Wohnungen in Brand setzt, wird des Verbrechens der **Brandlegung** schuldig, wenn gleich das Feuer nur geringen Schaden gestiftet hat, oder bald nach seinem Ausbruche wieder gedämpft worden ist.

Erster und höchster Grad der Brandstiftung.

Art. 253. Ist der Brand erregt worden an Wohnungen und anderen Aufenthaltsorten von Menschen, oder an solchen Gebäuden oder Sachen, welche menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten nahe sind, und diesen das Feuer mittheilen konnten, solche That sei geschehen in Städten, Flecken, Dörfern, oder nur an einsam stehenden, jedoch bewohnten menschlichen Aufenthaltsorten, so soll der Missethäter, wenn ein Mensch durch das Feuer um das Leben gekommen oder lebensgefährlich beschädiget worden ist, die Strafe des **Todes** leiden.

Die **Kettenstrafe** hat der Missethäter verwirkt: I. wenn der Brand so weit um sich gegriffen hat, daß dadurch zwei oder mehrere menschliche Wohnungen in Asche gelegt worden sind; II. wenn das Feuer gelegt worden oder ausgebrochen ist zu einer Zeit, wo die Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen; oder wenn dieses geschehen III. an solchen Versammlungsorten, wo eine große Anzahl von Menschen der Beschädigungsgefahr ausgesetzt wurde; IV. wenn die Brandlegung begangen wurde während einer andern gemeinen Noth, bei Aufruhr, bei Wassers-, Kriegs- oder andern Gefahren; V. wenn sie verübt wurde an Gebäuden, worin Pulvervorräthe verwahrt werden, oder an Orten, in deren Nähe solche Vorräthe sich befinden; VI. wenn der Brand gelegt wurde, damit unter dessen Begünstigung Mord, Raub, Diebstahl oder anderes schwereres Verbrechen von

dem Brandleger selbst oder von Andern begangen werden möge; VII. wenn der Verbrecher in Städten, Flecken oder Dörfern an verschiedenen Orten Brand gelegt hat, obgleich derselbe nur an einem Orte ausgebrochen ist; VIII. wenn sich der Verbrecher zu verschiedenen Zeiten mehrerer Brandstiftungen schuldig gemacht hat.

Art. 254. Eine Brandlegung, welche an menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten, jedoch ohne einen der im vorhergehenden Art. 253. aufgezählten beschwerenden Umstände, begangen worden ist, diese That sei übrigens in Städten, Flecken, Dörfern oder an einsam stehenden, wiewohl bewohnten menschlichen Aufenthaltsorten geschehen, soll mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, und bei minderer Strafbarkeit auf bestimmte Zeit, jedoch nicht unter sechzehn Jahren, bestraft werden. Zweiter Grad.

Art. 255. Wer Waldungen, Torfmoore, oder noch nicht abgeerntete Fruchtfelder mit rechtswidrigem Vorsatze, wiewohl ohne Gefahr für Menschen und menschliche Aufenthaltsorte, in Brand steckt, soll mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthause bestraft werden. Dritter Grad.

Art. 256. Wer einsam stehende unbewohnte Gebäude oder Behältnisse, abgesonderte Holz- oder Torf-Vorräthe, abgeerntete und im Freien stehende Feld-, Wiesen- oder Gartenfrüchte, von deren Anzündung nach aller Wahrscheinlichkeit keine Verbreitung des Feuers, noch Gefahr für bewohnte menschliche Aufenthaltsorte zu besorgen ist, mit rechtswidrigem Vorsatze anzündet, leidet Ein- bis vierjährige Strafe des Arbeitshauses. Vierter Grad

Anzündung eigener Sachen.

Art. 257. Wer sein Eigenthum mit Gefahr für die Bewohner desselben oder mit Gefahr für fremde Wohnungen in rechtswidrigem Vorsatze anzündet, soll jedem andern Brandstifter, nach Unterschied der Fälle (Art. 253. ff.) gleich bestraft werden.

Geschah diese Handlung ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum, in der Absicht eines Betruges an Brandkassen oder ähnlicher Betrügereien wegen, so kommt die Strafe des gesetzlich ausgezeichneten Betruges (Art. 268.) in Anwendung.

Von den Wirkungen thätiger Reue.

Art. 258. Wer nach gelegtem Brande, durch Reue bewogen, vor Ausbruch des Feuers die Brandmaterialien wieder hinweggenommen oder getilgt hat, unterliegt zwar keiner peinlichen Strafe, jedoch vorbehaltlich polizeilicher Maßregeln und Aufsicht.

Ist das Feuer nach geschehenem Ausbruche von dem Brandstifter selbst, oder durch seine Veranstaltung sogleich wieder gedämpft und dadurch aller Schaden verhütet worden, dann soll derselbe bei Brandlegungen des vierten und dritten Grades zu Ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse: bei Brandlegungen des zweiten und ersten Grades auf Ein bis drei Jahre in das Arbeitshaus verurtheilt werden.

Wenn er durch seine thätig bewiesene Reue nur die weitere Ausbreitung des Feuers, jedoch nicht allen Schaden abgewendet hat, so kommt ihm dieses weiter nicht zu statten, als daß er in den Fällen des Art. 253. statt der Kettenstrafe mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit: bei Brandlegungen des zweiten Grades hingegen höchstens mit Zuchthaus auf zwölf bis sechzehn Jahre belegt wird.

IV. Verursachte Ueberschwemmung [61]).

Art. 259. Wer, um eine Ueberschwemmung zu verursachen, mit gemeiner Gefahr für Leben und Eigenthum, Deiche, Dämme oder Sielscheidungen durchsticht, Schlengen oder Packwerke unter den Deichen wegreißet, Siele oder Verlathe zerbricht oder beschädigt, oder deren Thüren ohne oberliche Bewilligung öffnet, soll I. in nicht ausgezeichneten Fällen mit vier- bis achtjähriger Zuchthausstrafe; II. wenn der durchgestochene Deich ein Hauptdeich an einem der größeren Flüsse oder an der See ist, wenn der beschädigte oder geöffnete Siel in einem solchen Hauptdeiche liegt, mit acht- bis sechzehnjähriger; III. wenn die That gerade zur Zeit einer Sturmfluth, eines hohen Wasserstandes, oder Eisganges verübt ist, mit Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit oder Kettenstrafe; endlich IV. wenn ein Mensch dadurch ums Leben gekommen oder lebensgefährlich beschädigt ist, mit der Todesstrafe belegt werden.

Wer Sieltiefe oder Zuggraben oder öffentliche Flüsse und Bäche abdämmt oder durch hineingeworfene Stauungen den Abfluß des Wassers so verhindert, daß dadurch eine Ueberschwemmung eines kleinern oder größeren Bezirks entsteht, oder wer die Beuferungen solcher Kanäle durchsticht, und dadurch ein schädliches Austreten des Wassers aus denselben ver-

---

[61]) Art. 259. entspricht mit wesentlichen Abänderungen dem Art. 254. des bayer. Str.-G.-Bchs.

Vgl. altenb. Str.-G.-Bch. Art. 180., würtemb. Art. 386., braunschweig. §. 209., hannov. Art. 189., hess. Art. 420—423., bad. §§. 563—565., thüring. Art. 169., preuß. §§. 290—293., sächs. Art. 216. Verordn. v. 11. Oktober 1821.

Hier ist ad I. statt vier- bis achtjähriger Zuchthausstrafe: Arbeitshausstrafe, und ad II. ist mit acht- bis sechzehnjähriger Zuchthausstrafe zu setzen.

anlaßt, wird, mit Rücksicht auf die Größe des verursachten Schadens, zu Einjährigem bis vierjährigem Arbeitshause verurtheilt.

V. Anlegung von Pulverminen.

Art. 260. Wer eine Pulvermine anlegt, um dadurch einen menschlichen Aufenthaltsort in die Luft zu sprengen, soll, wenn schon Anstalten zum Anzünden derselben gemacht worden sind, mit der Kettenstrafe, außerdem aber mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit belegt werden, vorbehaltlich dessen, was in dem Art. 46. von dem straflosen Versuche verordnet ist [62]).

Fünftes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug.

A. Vom Betrug im Allgemeinen [63]). Begriff.

Art. 261. Wer, um einen Andern in Schaden zu bringen, oder sich selbst einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, wissentlich und vorsätzlich falsche Thatsachen für wahr ausgibt oder darstellt, wahre Thatsachen unerlaubter Weise vorenthält oder unterdrückt, oder auch von fremdem Betruge sich selbst zum Vortheile oder einem Dritten zum Nachtheile wissentlich Gebrauch macht, wird wegen vollendeten

---

[62]) Art. 260. ist von Art. 255. des bayer. Str.-G.-Bchs. nur durch eine mildere Strafandrohung verschieden.

Vgl. braunschw. Str.-G.-Bch. §. 9., thüring. Art. 169., preuß. §. 289., sächs. Art. 214.

[63]) Art. 261—273. entsprechen den Art. 256—268. des bayerischen Str.-G.-Bchs., außer den abgeänderten Distinktionen nach dem Betrage der Beschädigung, ist jedoch Art. 268. wesentlich, und Art. 270. Ziff. I. durch Ergänzungen abgeändert.

Vgl. über Betrug: altenb. Str.-G.-Bch. Art. 245—255., würtemb. Art. 351—354., braunschweig. §§ 224—227., hannov. Art. 308—320., hess. Art. 391—399., bad. §§. 450—470., thüring. Art. 236—239., preuß. §§. 241—245., österreich. §§. 197—205., sächs. Art. 285. 286.

Betruges bestraft, wenn hieraus entweder ein wirklicher Schade entstanden oder wenn die betrügliche Handlung mit dem in den Art. 270. 271. 274. 275. 276. 283. 286. bis 299. bemerkten erschwerenden Eigenschaften begangen worden ist.

Art. 262. Bloße Vorenthaltung der Wahrheit ist Betrug, 1) wenn der Irrthum eines Andern dazu mißbraucht wird, denselben zu einer ihm nachtheiligen Handlung, Unterlassung oder Versprechung zu verleiten; 2) wenn Jemand gültige Dokumente zum Nachtheile der Rechte eines Andern unerlaubter Weise verheimlichet, vernichtet, unbrauchbar macht oder sonst unterdrückt; 3) wenn Jemand, von der Obrigkeit zu einem Zeugnisse aufgefordert, sein Wissen verschweigt oder abläugnet.

B. Vom Betruge zum Nachtheile fremden Eigenthums. 1) Einfacher Betrug.

Art. 263. Betrügereien, wodurch ein Anderer entweder an seinem gegenwärtigen oder rechtlich zu erwartenden künftigen Vermögen übervortheilt wird, sind Verbrechen, wenn ihr Betrag die Summe von fünfzehn Thalern erreicht und werden alsdann, außer dem Falle beschwerender Umstände, als gemeine Diebstähle nach Art. 220. bestraft.

Art. 264. Ein Betrug, welcher bei Eingehung oder Vollziehung eines zweiseitigen, auf gegenseitigen Vortheil gerichteten Vertrages begangen worden ist, hat nebst den in den bürgerlichen Gesetzen bestimmten Nachtheilen, nach Beschaffenheit der Umstände polizeiliche Bestrafung zur Folge, vorbehaltlich dessen, was in dem Art. 268. Nr. IV. rücksichtlich falschen Maßes und Gewichtes verordnet ist.

Dagegen bleibt der Art. 263. in vollständiger Anwendung bei betrüglichem Verkaufe einer nicht

mehr vorhandenen oder auf gültige Art schon veräußerten Sache, einer Waare von ganz anderer Gattung und Materie, als wofür sie ausgegeben worden, eines Gegenstandes, woran der Käufer, wegen verheimlichter Rechte eines Dritten oder aus andern Rechtsgründen, kein sicheres Eigenthumsrecht erlangen konnte [64]).

Art. 265. Bei Verträgen, welche ursprünglich blos zum Vortheile oder Gewinne des andern Theils gereichen, wie Schenkungen, Leihverträge (commodata),

---

[64]) Hier schließt sich ergänzend an Verordn. v. 16/27. Mai 1837. Unter Aufhebung der im §. 31. der Beamteninstruktion bei Veräußerung von Pfandstücken angedroheten Strafe des Diebstahls, wird verordnet:

Art. 1. Wer nach Vollstreckung einer obrigkeitlich erkannten Pfandung eine gepfändete Sache, bevor das Pfandrecht daran erloschen ist, ohne Einwilligung des Gläubigers veräußert, auf die Seite schafft, oder auf andere Weise dem Gläubiger entzieht, soll, wenn die That nicht unter ein härteres Strafgesetz fällt (Art. 261. 264. 282. 397. des Strafgesetzbuches), mit einer Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen belegt werden; es sei denn, daß die Sache, um den Gläubiger zu befriedigen, veräußert wurde, und dafür wirklich befriedigt ist.

Art. 2. Der mit Vollstreckung der Pfandung beauftragte Unterbediente soll den Schuldner dabei zwar auf diese Strafe der Pfandverschleppung und die Nichtigkeit der Veräußerung ausdrücklich aufmerksam machen; der Uebertreter dieses Strafgesetzes kann aber keinen Entschuldigungsgrund daraus hernehmen, daß solches unterlassen sei.

Art. 3. Ein Schärfungsgrund der Strafe ist, wenn das an einen dritten Ort zur Verwahrung gebrachte Pfandstück (§. 34. 3. der Beamten-Instruktion) dem Gläubiger entzogen wird.

Art. 4. Die Lebensmittel, welche der Schuldner zu seinem und seiner Familie Unterhalt bis zum Verkaufstermin nothwendig bedarf, wobei jedoch seine und seiner Familie Erwerbsfähigkeit mit in Anschlag zu bringen ist, sollen nicht in Pfändung gezogen werden.

Art. 5. Glaubt der Schuldner, daß ihm das Nöthige nicht gelassen ist, so muß er sich bei dem Amte, welches die Pfandungsordre erlassen hat, beschweren. Der Richter ist jedoch ermächtigt, den Angeschuldigten von Strafe freizusprechen, der angeschriebene Lebensmittel ohne Erlaubniß des Amtes verzehrt hat, falls er sich nach den Umständen überzeugt, daß der Angeschuldigte dabei die Nothdurft nicht überschritten hat.

Art. 6. Die Untersuchung und Bestrafung der Pfandverschleppung richtet sich nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches über Vergehen und über die Concurrenz, falls der Verdacht eines schwereren Verbrechens entsteht.

Darlehen, wird der Versprechende, welcher den Andern durch betrügliche Vorenthaltung oder Schmälerung der vertragsmäßigen Vortheile hintergeht, blos nach bürgerlichen Gesetzen beurtheilt.

Art. 266. Die Ueberschreitung gesetzlicher Bestimmungen in Ansehung der Zinsen hat blos privatrechtliche oder polizeiliche Folgen, wenn sie unversteckt geschehen ist. Von betrüglichem Wucher [65]).

Verkleidete wucherliche Kontrakte hingegen sollen als gemeine Betrügereien bestraft werden.

Art. 267. Ein wucherlicher Kontrakt heißt verkleidet, wenn das wahre Verhältniß der Zinsen zum Kapital nicht unmittelbar aus dem Kontrakte selbst mit Bestimmtheit und Klarheit eingesehen werden kann.

Art. 268. Nach dem Gesetze wider den ausgezeichneten Diebstahl der ersten und zweiten Klasse (Art. 225.) werden gestraft: I. wenn der Betrag der erfolgten Beschädigung die Summe von fünf Thalern erreicht, 1) der Betrug an einer zu gemeinnützigen oder frommen und moralischen Zwecken errichteten Anstalt; 2) das Gesinde wegen eines Betrugs an seiner Herrschaft; 3) Betrug der Vormünder, Curatoren, Bevollmächtigten, Verwalter, Privatrechnungsführer, Privatdepositarien, Gesellschaftsgenossen, erwählter Kunstverständigen oder Schiedsrichter, in dem ihrer besondern Treue untergebenen Geschäftsverhältnisse; II. ohne Rücksicht auf die Summe: 2) Gesetzlich ausgezeichnete Betrügereien des ersten und niedrigsten Grades.

[65]) Vergl. altenb. Str.=G.=Bch. Art. 293—301., würtemb. Art. 355., braunschw. §§. 231. 232., hannov. Art. 313., hess. Art. 400. 401., bad. §§. 533. 534., thüring. Art. 286—290., preuß. §§. 263—265., sächs. Art. 340—348.

1) wer sich in seinem Gewerbe falschen Maßes oder Gewichtes bedient, oder durch Mißbrauch öffentlicher Stempel oder anderer Zeichen öffentlicher Autorität unächte oder verfälschte Waaren verkauft; 2) wer ein gültiges Versprechen, oder andere ihm obliegende Verbindlichkeit zu künftigen Handlungen oder Unterlassungen durch einen vor Gerichte abgelegten Eid feierlich bekräftiget, aber solche eidliche Zusage mit Wissen und Willen gebrochen hat[66]); 3) Betrüger, welche die Vorurtheile und den Aberglauben des Volks durch angebliches Geisterbeschwören, Schatzgraben, Zeichendeuten, Goldmachen und dergleichen zu ihrem Eigennutze mißbrauchen.

Art. 269. Wer die Religion, eine religiöse Handlung oder durch Religion geheiligte Sachen als Mittel zur Ausübung eines Betruges mißbraucht, soll nicht nur als ausgezeichneter Dieb nach Art. 225. bestraft, sondern auch zuvor öffentlich ausgestellt werden.

3) Gesetzlich ausgezeichnete Betrügereien des zweiten Grades.

Art. 270. Nach dem Gesetze wider den geflissenen gefährlichen Diebstahl mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause, ohne Rücksicht, ob die Beschädigung erfolgt sei oder nicht, und ob sie viel oder wenig betrage: sollen gestraft werden I. diejenigen, deren Betrug mit einer Gefahr für Gesundheit oder Leben Anderer verbunden ist; Kaufleute, Krämer, Bäcker, Brauer, Branntweinbrenner, Weinhändler oder Wirthe, welche die bei ihnen käuflichen Nahrungsmittel durch schädliche Dinge verfälschen, woferne nicht, wegen erwiesener Absicht der Tödtung oder Gesundheitsbeschädigung und eines wirklich erfolgten Nachtheils, die strengeren Gesetze wider Ver-

---

66) Aufgehoben durch Verordnung vom 28. Juni / 5. Juli 1845, s. unten Anmerk. 69.

giftung in Anwendung kommen; II. solche, die sich zu gemeinschaftlicher Verübung mehrerer Betrügereien verbunden haben; III. Spieler von Profession, welche zugleich falsch spielen, nebst ihren Gehülfen; Inhaber falscher Lotterien und deren Collecteurs; überhaupt aber IV. wer, wegen wiederholten Betruges sich als geübter, gewohnter Betrüger zeigt, oder einer solchen Art des Betruges sich ergibt, welche eine unbestimmte Menge mehrmals zu wiederholender Betrügereien umfaßt.

Art. 271. Auf gleiche Weise ist zu strafen V. wer Privaturkunden, als da sind: Testamente, Contracte, Schuldscheine, Wechsel, Quittungen, Handelsbücher und dergleichen fälschlich auf fremden Namen ausstellt, oder verfertigt, betrüglich nachahmt, in einer dergleichen gültigen Urkunde betrüglich etwas verändert, zusetzt, auslöscht oder auch von einer falschen Urkunde wissentlich Gebrauch macht. Fortsetzung. Urkundenfälschung [67]).

Art. 272. Wer gültige Urkunden zum Nachtheil eines Andern unterdrückt (Art. 262. Nr. 2.) oder wer, um einen Dritten zu hintergehen, in den auf eigenen Namen ausgestellten oder mitunterzeichneten Urkunden falsche Thatsachen oder Umstände wissentlich angibt, diese sind als gemeine Betrüger nach Art. 263. zu strafen.

Art. 273. Wie die Verfälscher öffentlicher Urkunden zu bestrafen, ist in diesem Buche Tit. II. Kap. V. besonders verordnet.

---

[67]) Ueber Fälschung vgl. altenb. Str.-G.-Bch. Art. 247—252, würt. Art. 219—221. 356—361., braunschweig. §§. 228—230., hannov. Art. 196—199. 317., hess. Art. 385—390., bad. §§. 423—449., thüring. Art. 252—259., preuß. §§. 247—252., österreich. §. 199. lit. d., sächs. Art. 311.

Fortsetzung. Meineid in Civilsachen [68]).

Art. 274. VI. Wer als Zeuge oder Kunstverständiger in fremder Sache oder als Partei in eigener Sache, oder als Bevollmächtigter für den Vollmachtgeber, als Vormund für einen Minderjährigen, einen gerichtlich behauptenden (assertorischen) Eid wissentlich falsch geschworen, der Eid sei übrigens von welcher Art er wolle; ingleichen, wer den Meineidigen zur Abschwörung des falschen Eides beauftragt, gedungen oder sonst bestellt hat: diese sollen nicht nur der Art. 270. verordneten Strafe unterworfen, sondern auch zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern, so wie zur Ablegung eines Zeugnisses oder Eides für immer unfähig sein, und vor Abführung zum Straforte öffentlich ausgestellt werden [69]).

---

[68]) Art. 274—277. entsprechen Art. 269—272. des bayer. Str.-G.-B., Art. 276. enthält jedoch eine Erweiterung.

Vgl. über Meineid altenburg. Str.-G.-Bch. Art. 183—193., württ. Art. 227—234., braunschw. §§. 135—142., hannov. Art. 208—215., hess. Art. 233—243., bad. §§. 484—508., thüring. Art. 172—184., preuß. §§. 125—132., österreich. §§. 199. 204., sächs. Art. 221—231.

[69]) Verordnung vom $\frac{\text{28. Juni}}{\text{5. Juli}}$ 1845.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches von 1814 über den Meineid in Civilsachen Art. 274—277., gerichtliche Verleumdung durch falsches Zeugniß Art. 295—297. und Eidesbruch im Art. 268. II. 2. sind aufgehoben und durch folgende neue Bestimmungen ersetzt:

§. 1. Meineid.

Wer als Zeuge oder Sachverständiger in fremder, oder als Partei in eigener oder in fremder von ihm vertretener bürgerlichen Rechtssache, wer als Denunciant, Zeuge oder Sachverständiger in einer Strafsache, wer bei Offenbarung eines Vermögensbestandes oder bei einer Verklarung, vor Gericht oder bei einer anderen zur Abnahme von Eiden befugten öffentlichen Behörde, wissentlich einen förmlichen Eid falsch geschworen, oder auf einen solchen geleisteten Eid falsch ausgesagt hat, ist des Meineides schuldig.

§. 2. Strafe.

Der Meineidige soll mit einer Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren, welche theilweise nach richterlicher Bestimmung in einsamer Haft vollstreckt wird, belegt, und der von ihm bekleideten Aemter und Ehrenstellen ausdrücklich entsetzt, auch vor Abführung zum Straforte öffentlich ausgestellt werden.

§. 3. Ist das Verbrechen des Meineides begangen, um einen Unschuldigen in Strafe oder einen Minderschuldigen in härtere Strafe zu bringen, so kann die im §. 2. gedrohete Strafe, mit Rücksicht auf die Strafbarkeit der fälschlich angeschuldigten That und auf die Wichtigkeit der Aussage, bis zum Zuchthaus auf unbestimmte Zeit erhöhet werden. Hat aber auch der fälschlich Angeschuldigte in Folge der meineidigen Aussage die Todesstrafe erlitten, so soll der Meineidige zur Kettenstrafe, und wenn er sich mit andern Meineidigen verstanden hätte, zum Tode verurtheilt werden.

§. 4. Ausnahmen.

Der Würderungseid in Civilsachen läßt keine Untersuchung wegen Meineides zu.

Art. 275. Die an Eidesstatt gebräuchlichen Bekräftigungsformeln der Menoniten: desgleichen Versicherungen oder Aussagen, welche unter Beziehung auf einen schon geleisteten Eid gethan werden, sind, rücksichtlich der Strafe des Meineides (Art. 274.), dem Eide selbst gleich zu halten.

---

§. 5. Wer im gerichtlichen Verfahren als beeidigter Zeuge die Wahrheit verletzt hat, um sich selbst oder Personen in Ansehung deren er nach Art. 687. und 85. des Strafgesetzbuches vom Zeugniß befreit ist, nicht der Betheiligung bei einer strafbaren Handlung verdächtig zu machen, unterliegt den im §. 2. bestimmten Strafen des Meineides nur dann, wenn er dabei einen Anderen falsch bezüchtigt; und ist außer diesem Falle mit Gefängniß bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

§. 6. Eidesstelle vertretende Betheuerungen.

Dem förmlichen Eide sind, rücksichtlich der vorstehenden Strafbestimmungen, gleich zu achten:

1) Die anstatt des Eides gebräuchlichen Betheuerungsformeln solcher vom Staate geduldeten Religionssecten, welche die Ablegung eines Eides als unerlaubt betrachten,
2) auf Erfordern der Behörde eigenhändig ausgestellte Eidesversicherungen.

§. 7. Andere wissentlich falsche Versicherungen an Eidesstatt, bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds, oder unter Handgelöbniß vor einer öffentlichen Behörde abgegeben, sollen mit Gefängniß bis zu zwei Jahren gestraft werden.

§. 8. Wer vor einer öffentlichen Behörde die Erfüllung eines ganzen Umfanges von Dienstpflichten eidlich angelobt hat, und in diesem Berufe nachmals in einem einzelnen Falle wissentlich eine falsche Versicherung auf solchen geleisteten allgemeinen Eid abgibt, soll, wenn solches vor der Behörde, nach vorgängiger Erinnerung an den Eid, zu Protocoll geschehen, mit der Strafe des Meineides belegt werden.

§. 9. Wissentlich falsche Attestationen der auf einen allgemeinen Verpflichtungseid angestellten Personen über Gegenstände ihres Berufes unter ausdrücklicher Beziehung auf solchen Eid (amtseidlich), aber nicht in obiger Form §. 8. abgegeben, werden mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 10. Leichtsinniger Eid.

Wer vor einer öffentlichen Behörde, aus Mangel pflichtmäßiger Ueberlegung oder Nachforschung eine unwahre Behauptung mit einem Eide oder einer stellvertretenden Betheuerung §§. 6. 7. 8. bestätigt, soll wegen fahrläßigen Vergehens im Verhältniß zu der Strafe der vorsätzlichen That bestraft werden.

Statt der Freiheitsstrafe kann den Umständen nach Geldbuße bis zu 100 Rthlr. erkannt werden.

§. 11 Allgemeine Bestimmungen. Vollendung.

Die That ist mit der Betheuerung vollendet, wenn diese der unwahren Aussage nachgefolgt ist. Wäre sie derselben vorangegangen, so soll die That erst nach Abschluß der Verhandlung, worin die Aussage geschehen, als vollendet angenommen werden, und wer, ehe die Verhandlung geschlossen, seine unwahre Aussage zurücknimmt, bleibt von Strafe frei.

Bei zuläßiger schriftlicher Betheuerung ist die That vollendet, sobald die Schrift der Behörde übergeben ist.

Art. 276. Außer den im Art. 275. bestimmten Fällen soll die gebrochene Versicherung an Eidesstatt oder bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds, gemäß Art. 268. gestraft werden, welches auch von dem Falle gilt, wenn der Eid, zu dessen Leistung sich die Person bereit erklärt hatte, von dem Gegentheile für geleistet angenommen worden ist.

Art. 277. Der Würdigungseid (juramentum in litem) in Civilsachen, wie auch jeder in einer bloßen Privatversicherung enthaltene, schriftlich oder mündlich erklärte Eid läßt keine Untersuchung wegen eines Meineides zu.

Vom sträflichen Bankerott [70]) insbesondere. 1) Betrügliche Schuldenmacher.

Art. 278. Wer in Concurs gerathen und überwiesen ist, daß er durch arglistige Verheimlichung seiner schon vorhandenen Zahlungsunfähigkeit, oder bei Eingehung neuer Pfandschulden, durch Abläug-

---

§. 12. Wenn der, welcher zu Betheuerung einer Unwahrheit sich bereit erklärt hat, dieselbe, weil sie vom Betheiligten für geleistet angenommen werden, nicht abgegeben hat, so ist die Strafe gegen ihn nach den Grundsätzen des nächsten Versuchs zu ermessen.

§. 13. Widerruf.

Wer vor begonnener Untersuchung die noch nicht eingetretenen nachtheiligen Folgen seiner Handlung durch Widerruf bei der Behörde abzuwenden gesucht hat, soll, bei vorsätzlicher Uebertretung, mit einer Freiheitsstrafe bis zur Hälfte der sonst angemessenen Dauer belegt, bei leichtsinniger aber mit Strafe verschont werden; Disciplinarahndung gegen Angestellte vorbehaltlich.

Ist eine der Wahrheit gemäß gegebene Betheuerung wissentlich falsch widerrufen, so tritt Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein.

§. 14. Anstifter.

Gegen den Anstifter (Art. 68. Abs. 1.) einer der vorbeschriebenen Rechtsverletzungen soll die Strafe, welche in dem vorkommenden Falle den unmittelbaren Thäter treffen würde oder trifft, stets geschärft, und, wenn die That ohne sein Zuthun, aus was immer für einem Grunde unvollendet geblieben, die geschärfte Strafe des nächsten Versuchs erkannt werden.

Die nicht gelungene Anstiftung ist als entfernter Versuch zu bestrafen.

§. 15. Zuvorkommende Bestimmung.

Gegen den, welcher einem Zeugen oder Sachverständigen oder Attestanten, als solchem, ohne erweisliche Absicht, ihn zu einem falschen Zeugniß zu veranlassen, Geschenke oder andere Belohnungen, worauf ein rechtlicher Anspruch nicht begründet ist, zuwendet oder verspricht, sowie gegen den, welcher eine solche Zuwendung oder Zusage annimmt, soll Gefängniß bis zu drei Monaten und Geldbuße bis zum vierfachen Betrage des Versprochenen oder Zugewandten erkannt werden.

[70]) Art. 278—285. entsprechen den Art. 273—280. des bayerischen Str.-G.-Bchs., jedoch ist Art. 280. abgeändert, und in Art. 281. das Beispiel beigefügt.

Vgl. über Bankerotte altenb. Str.-G.-Bch. Art. 256—260, würt.

nung oder betrügliche Verschweigung älterer oder stärkerer Hypotheken, seine Gläubiger hintergangen hat, soll als betrüglicher Schuldenmacher nach den Gesetzen wider den gemeinen Betrug, gemäß Art. 263. bestraft werden.

Art. 279. Wer bei erweislich bestimmten und wahrscheinlichen Aussichten auf Verbesserung seines Zustandes, seinen übrigen Credit ohne Entdeckung seiner Vermögensumstände benutzt, ist von der Strafe des betrüglichen Schuldenmachens befreit, wenn seine Aussicht durch nicht vorauszusehende Umstände, ohne sein Verschulden vereitelt worden ist. Unbestimmte und auf keinem Grunde der Wahrscheinlichkeit beruhende Hoffnungen verdienen keine Erwägung.

Muthwillige und fahrlässige Schuldenmacher.

Art. 280. Muthwillige und fahrläßige Schuldenmacher sind, nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze, über Bestrafung der Vergehen aus Fahrläßigkeit, im Verhältniß zu der Strafe des betrüglichen Schuldenmachens, zu bestrafen.

2) Betrügerische Bankerotteurs, a. des ersten Grades;

Art. 281. Wer bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Concurse, ohne für sich selbst einen Vortheil zu suchen, durch betrügliche Handlungen z. B. vorgebildete oder zurückdatirte Verkaufcontracte, einzelne Gläubiger vor den andern begünstigt, wird als gemeiner Betrüger bestraft.

b. des zweiten Grades;

Art. 282. Wer, um seine Gläubiger zu verkürzen, bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Concurse sich einer Unterschlagung oder eines Betruges schuldig macht, Geld oder Geldeswerth heimlich zurückbehält, oder auf die Seite schafft, Activfoderungen verschweigt, oder deren Bezahlung heimlich annimmt, oder auch erdichtete Gläubiger aufstellt, soll als ausgezeichneter Betrüger des ersten Grades nach Art. 268. ge-

---

Art. 362—367., braunschweig. §§. 233—236., hannov. Art. 220—224., hess. Art. 402—406., bad. §§. 465—468., thüring. Art. 242—245., preuß. §§. 259—262., österreich. §. 199. lit. f. 486., sächs. Art. 304—310.

straft werden, woferne nicht die Handlung, wegen gebrochenen Manifestationseides oder verfälschter Urkunden, eine noch härtere Strafe verschuldet [71]).

c. des dritten Grades.

Art. 283. Wer, um sich rechtswidrig mit seiner Gläubiger Schaden zu bereichern, durch betrügliche Handlungen sich als zahlungsunfähig darstellt, soll mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause bestraft, überdies aller Würden, Staats- und Ehrenämter und der künftigen Ausübung des Geschäfts oder Gewerbes, welches zu Verübung des Betruges mißbraucht worden, unfähig erklärt werden.

Art. 284. Wer bei nahe bevorstehendem Concurse seine Rechnungsbücher und andere Urkunden, woraus der Vermögenszustand und das Verhältniß desselben zu den Schulden übersehen werden konnte, auf die Seite geschafft, vernichtet oder unbrauchbar gemacht hat, Kaufleute, deren Handelsbücher in solchem Zustande befunden werden, daß das Verhältniß der Schulden zu den Forderungen aus ihnen nicht

---

[71]) Verordn. v. $\frac{\text{7. November}}{\text{7. Dezember}}$ 1836, s. Anmerk. 54.

Art. 282. Betrügerische Bankerotteurs b) zweiten Grades.

§. 1. Wer, um sich einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, mit dem Bewußtsein, seine Gläubiger dadurch zu benachtheiligen, oder um seine Gläubiger zu verkürzen, bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Concurse sich eines Betrugs schuldig macht, Geld oder Geldeswerth auf die Seite schafft, oder heimlich zurückbehält, Aktivforderungen verschweigt, oder deren Bezahlung annimmt, oder erdichtete Gläubiger aufstellt, soll nach Art. 268. des Strafgesetzbuches als ausgezeichneter Betrüger bestraft werden, wenn der Werth des den Gläubigern Entzogenen die Summe von fünf Reichsthaler Geld erreicht, insofern nicht die Handlung wegen Meineids oder Urkundenfälschung eine noch härtere Strafe verschuldet.

§. 2. Bei Beurtheilung der betrüglichen Absicht ist insbesondere in Erwägung zu ziehen, in wie weit es nach den Umständen zur Entschuldigung gereichen kann, wenn der Gemeinschuldner, vor ausgebrochenem Concurse, nur seine gewohnte Lebensweise fortgesetzt hat (vorbehaltlich der Bestimmungen im Art. 280. des Strafgesetzbuches) oder derselbe nach ausgebrochenem Concurse nur die nothwendigen Lebensbedürfnisse für sich und die Seinigen aus der Masse genommen hat.

zu übersehen ist: diese haben die Vermuthung des betrüglichen Bankerotts (Art. 283.) wider sich.

C. Vom Betruge an der Person oder dem persönlichen Zustande eines Andern überhaupt[72]);

Art. 285. Ein Betrug, welcher die Vollbringung eines schon besonders benannten schwereren Verbrechens beabsichtet, ist nach den besondern Gesetzen über dieses Verbrechen, und zwar, je nachdem die Absicht des Betruges erreicht worden oder nicht, nach den Grundsätzen der vollendeten That oder des Versuches zu beurtheilen.

Außerdem aber sollen Betrügereien, welche die Person, oder den persönlichen Zustand eines Andern gefährden oder verletzen, nach den folgenden Gesetzen (Art. 286. ff.) bestraft werden.

1) rücksichtlich der Ehe.

Art. 286. Wer eine Person betrüglich zur Ehe mit sich verleitet und dieselbe nachher heimlich verlassen hat, soll zu Ein- bis dreijährigem geschärften Arbeitshause verurtheilt, und wenn eine eigennützige Absicht zum Grunde lag, die Dauer dieser Strafe im Verhältniß des gestifteten Schadens oder des erlangten Gewinnes, gemäß Art. 225. und 268. allenfalls auf sechs Jahre verlängert werden.

2) Betrug an dem Familienstande.

Art. 287. Betrug in Ansehung der Familienrechte eines Menschen, wenn derselbe durch Unterschiebung oder Verwechslung eines Kindes begangen worden ist, soll an dem Uebertreter mit Ein- bis dreijährigem geschärften Arbeitshause bestraft, und wenn hiebei zugleich ein Schade an dem Vermögen gestiftet, oder ein Gewinn erlangt worden,

---

[72]) Art. 285—288. sind Art. 280—283. des bayer. Str.-G.-Bchs., Art. 287. enthält jedoch eine mildere Strafandrohung.

Vgl. altenb. Str.-G.-Bch. Art. 261—265., würt. Art. 371—374., braunschweig. §§. 181—184., hannov. Art. 255. 256., hess. Art. 397. Ziff. 5. 6., bad. §§. 471—476., thüring. Art. 249—251., preuß. §. 138., sächs. Art. 314. 317.

die Dauer dieser Strafe im Verhältniß des gestifteten Schadens oder des erzielten Gewinnes, gemäß Art. 225. und 268. allenfalls auf sechs Jahre verlängert werden.

Art. 288. Wer als Mitglied der Familie selbst eine Handlung des voranstehenden Art. 287. verschuldet, wird zugleich aller rechtlichen Vortheile der Verwandtschaft in Ansehung derjenigen verlustig, an welchen der Betrug begangen worden ist.

2) Betrug an dem guten Namen, Verleumdung[73].

Art. 289. Wer einem Andern wissentlich und fälschlich eine Handlung andichtet, welche in diesem Gesetzbuche für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt ist, wird der Verläumdung (Calumnie) schuldig.

a. Allgemeine Strafe der Verleumdung.

Art. 290. In allen Verläumdungsfällen soll der Verläumder zu gerichtlichem Widerrufe angehalten, die erwiesene Unwahrheit der Ausstreuung auf Verlangen des Beleidigten öffentlich bekannt gemacht, und übrigens, wie hiernach folgt (Art. 291. ff.) bestraft werden.

b. Besondere Arten und Strafen der Verleumdung;
aa. außergerichtliche Verleumdung;

Art. 291. Eine durch außergerichtliche Ausstreuungen oder heimliche Insinuationen, mündlich oder schriftlich begangene Verleumdung, wenn sie den Vorwurf eines mit Arbeitshaus, Zuchthaus oder noch schwererer Strafe bedrohten Verbrechens enthält: desgleichen, wenn sie geschehen in einer öffentlich verbreiteten Schrift, zu welchen sich der wahre Urheber nicht genannt hat, soll, an ihrem Urheber, wie an

---

[73]) Art. 289—299. sind Art. 284—294. des bayer. Str.=G.=Bchs.
Vergl. über Verläumdung und Reate gegen die Ehre altenburg. Str.=G.=Bch. Art. 194—203., würtemb. Art. 282—294., braunschweig. §§. 143. 144. 198—203., hannov. Art 261—269., hess. Art. 303—321., bad. §§. 284—325., thüring. Art. 185—194., preuß. §§. 133. 134. 152—163., österreich. §§. 209. 210. 487—499., sächs. Art. 235—246.

demjenigen, der sie wissentlich weiter verbreitet, mit Ein- bis dreijährigem Arbeitshause bestraft werden.

Art. 292. Wer eine strafbare Handlung absichtlich dergestalt vornimmt, daß dadurch ein Anderer fälschlich als deren Urheber angesehen werden kann, wie, wenn Vagabunden, Betrüger und dergleichen sich eines Andern Namen fälschlich beilegen, wenn ein Pasquillant seiner Schmähschrift eines Andern Namen beisetzt oder fremde Handschrift nachahmt; wenn Jemand unter dem Vorwande erhaltenen Auftrages oder Befehles eine unerlaubte Handlung begeht: gegen diese ist die Strafe der Verleumdung (Art. 286.) zu schärfen, wenn nicht die That an sich selbst eine härtere Strafe auf sich hat, weshalb diese als Hauptstrafe geschärft, und mit den Folgen des Art. 285. verbunden, anzuwenden ist.

bb. gerichtliche Verleumdung durch falsche Denunciation;

Art. 293. Wer, um über einen Unschuldigen Untersuchung und Strafe zu bringen, denselben bei der Obrigkeit eines Verbrechens beschuldiget oder unwahre Verdachtsgründe, welche eine Untersuchung wider denselben veranlassen können, fälschlich vorbringt, solcher falsche Denunciant soll I. wenn auf das angeschuldete Verbrechen Zuchthaus oder noch schwerere Strafe gesetzt ist, zu drei- bis sechsjährigem Arbeitshause; II. wenn auf dem angeschuldigten Verbrechen Arbeitshaus steht, zu Ein- bis dreijährigem Arbeitshause verurtheilt werden.

cc. gerichtliche Verleumdung durch falsches unbeschwornes Zeugniß;

Art. 294. Unbeeidigte Zeugen, welche in Strafsachen fälschlich wider einen Angeschuldigten zeugen, werden, nach Verschiedenheit des Verbrechens, worauf sich das Zeugniß bezogen, gleich falschen Denuncianten, gemäß dem Art. 293. bestraft.

dd. gerichtliche Verleumdung durch falsches eidliches Zeugniß;

Art. 295. Wer in einer Untersuchungssache als Denunciant, Zeuge oder Sachverständiger einen falschen Eid geschworen, ist der Strafe des Meineides (Art. 274. f.) unterworfen, soferne nicht in den folgenden Fällen (Art. 296.) eine härtere Strafe zur Anwendung kommt [71]).

Art. 296. Wer, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, in einer Criminalsache meineidig geschworen, soll I. wenn auf dem angeschuldigten Verbrechen die Strafe des Arbeitshauses steht, mit acht- bis zwölfjähriger Zuchthausstrafe; II. wenn auf das angeschuldigte Verbrechen die Zuchthausstrafe gesetzt ist, mit zwölf- bis zwanzigjährigem Zuchthause; III. wenn das angeschuldigte Verbrechen die Ketten- oder Todesstrafe nach sich ziehen konnte, mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, und wenn der Angeschuldigte den Tod erlitten, mit der Kettenstrafe belegt werden.

Art. 297. Ist ein Unschuldiger auf falsches, meineidiges Zeugniß Mehrerer mit dem Tode bestraft worden, so sollen die Meineidigen, welche zu solchem Zeugnisse mit einander sich verstanden haben, ingleichen der Dritte, von welchem diese falschen Zeugen aufgestellt worden, mit dem Tode gestraft werden.

ee. gerichtliche Verleumdung durch Urkundenfälschung.

Art. 298. Wer in einer Untersuchungssache sich einer Fälschung von Urkunden oder des Gebrauches wissentlich falscher Urkunden schuldig macht, ist nach den Verordnungen wider den Meineid in Strafsachen (Art. 295. und 296.) zu beurtheilen.

Art. 299. Wer ein Dokument, worauf ein Angeschuldigter seine Rechtfertigung, oder doch Anspruch auf Minderung der Strafe gründen konnte, oder andere Beweismittel der Schuldlosigkeit oder minderen Strafbarkeit, wissentlich und in böser Absicht unterdrückt oder abwendig macht, soll demjenigen, welcher wider den Angeschuldigten einen Meineid begeht (Art. 295. und 296.) gleich geachtet werden.

---

[71]) S. Verordnung vom $\frac{\text{28. Juni}}{\text{5. Juli}}$ 1845, oben Anmerk. 69.

Sechstes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue.

Art. 300. Vormünder oder Curatoren, welche ihren Pflegbefohlnen in rechtswidrigem Vorsatze zum Nachtheile handeln, sollen aller Würden, Staats= und Ehrenämter unfähig sein, und überdies zu achttägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse verurtheilt werden, soferne nicht die von ihnen begangene Treulosigkeit zugleich in Betrug, Unterschlagung oder anderes schwereres Verbrechen übergeht.

Von Untreue der Vormünder und Curatoren[75]).

Art. 301. Verpflichtete Rechtsanwälte, welche in rechtswidrigem Einverständnisse mit der Gegenpartei, dieser zu Gunsten und ihrer eigenen zum Nachtheile handeln, haben, es sei hieraus ein wirklicher Nachtheil entstanden oder nicht, nebst dem Verlust der Praxis, die Unfähigkeit zu allen Würden, Staats= und Ehrenämtern, und außerdem sechsmonatliches bis Einjähriges Gefängniß verwirkt, soferne nicht ihre That in noch schwereres Verbrechen übergegangen.

Von der Prävarikation.

Art. 302. Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder gültiger Ehe, mit einer andern Person eine neue Ehe schließt, soll mit Arbeitshaus auf Ein Jahr bis zu vier Jahren, wenn er aber der Person, womit die zweite Ehe geschlossen worden,

Von Untreue der Ehegatten durch Bigamie[76]).

---

[75]) Art. 300—303. sind Art. 295—298. des bayer. Str.=G.=Bchs.
Vgl. zu Art. 300. 301. altenb. Str.=G.=Bch. Art. 321., würtemb. Art. 453—458., braunschw. §. 285., hannov. Art. 219. 368., hess. Art. 407. 476—487., bad. §§. 535—540., thüring. Art. 318., preuß. §. 246. 329., österreich. §. 102. lit. d., sächs. Art. 362.

[76]) Vgl. altenb. Str.=G.=Bch. Art. 218—222., würtemb. Art. 304., braunschweig. §. 187., hannov. Art. 260., hess. Art. 322—325., bad. §§. 354—357., thüring. Art. 209—212., preuß. §. 139., österreich. §§. 206—208., sächs. Art. 268—271.

seinen Ehestand verhehlet hat, von vier bis auf acht Jahre verurtheilt werden.

Art. 303. Sind beide Theile schon verheirathet, so wird die Art. 302. gedrohte Strafe durch äußeren Zusatz geschärft.

Zweiter Titel.

Von den öffentlichen oder Staats-Verbrechen.

Erstes Kapitel.

Von den Verbrechen wider das Dasein und die Sicherheit des Staates überhaupt — Hochverrath und Landes-Verrätherei.

Vom Staatsverrathe überhaupt[77]).

Art. 304. Ein Unterthan, welcher treulos, mit rechtswidrigem Vorsatze wider den Staat eine der in den nächstfolgenden Gesetzen bestimmten Handlungen unternimmt, wird des Staatsverrathes schuldig.

1) Erster Grad oder Hochverrath.

Art. 305. Der erste und höchste Grad des Staatsverrathes wird Hochverrath genannt, und wird begangen:

I. Durch Angriffe wider die persönliche Sicherheit des Staatsoberhauptes, in folgenden zwei Fällen:

---

[77]) Die Art. 304—313. sind Art. 299—308. des bayer. Str.-G.-Bchs. Vgl. altenb. Str.-G.-Bch. Art. 81—96., würtemb. Art 140—149., braunschw. §§. 81—89., hannov. Art. 118—137., hess. Art. 129—146., bad. §§. 586—605., thüring Art. 77—88., preuß. §§. 61—73., österr. §§. 58—62. 67., sächs. Art. 116—131.

1) wenn ein Unterthan auf die höchste Person des Landesherrn einen Angriff gethan hat, um denselben zu tödten, gefangen zu nehmen oder in Feindes Gewalt zu liefern, oder

2) wenn um die eine oder andere der vorgenannten Missethaten auszuführen, ein Aufruhr erregt, eine Verschwörung im Innern, oder eine Verbindung mit Auswärtigen eingegangen worden ist.

II. Durch Angriff auf die Selbstständigkeit des Staates, unter folgenden Voraussetzungen:

1) wenn ein Unterthan, um das Vaterland einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder um die hierauf gerichteten Plane einer auswärtigen Regierung zu begünstigen, ein Complott angestiftet, eine Verbindung mit Auswärtigen geschlossen oder einen Aufruhr erregt, oder in gleicher Absicht an solchen verrätherischen Verbindungen Antheil genommen hat;

2) wenn ein Unterthan zu einem wider das Vaterland ausgebrochenen Kriege den feindlichen Staat ausdrücklich aufgefordert, oder diesem in feindseliger Absicht Veranlassung, Vorwand oder Gelegenheit dazu gegeben hat.

III. Durch Angriff auf die Verfassung, — wenn ein Unterthan, um die bestehende Staatsverfassung durch gewaltsame Revolution zu ändern, oder um den rechtmäßigen Regenten von der Regierung zu entfernen, oder um die regierende Familie zu verdrängen, oder um die verfassungsmäßige Ordnung der Regierungsfolge zu verändern, sich in eine Verschwörung oder andere verrätherische Verbindung eingelassen, Aufruhr gestiftet, oder auf eine Person des

Landesfürstlichen Hauses, zur Ausführung solchen Zweckes thätlich einen Angriff gethan hat.

Strafe.

Art. 306. Ein solcher Missethäter soll enthauptet, und vor der Hinrichtung mit einer Tafel auf Brust und Rücken, welche die Aufschrift: „Hochverräther" führt, übrigens so, wie im Art. 8. u. 9. verordnet ist, eine halbe Stunde lang von dem Scharfrichtersknechte ausgestellt werden.

Auf seinem Grabe wird eine Schandsäule errichtet.

Seine Familie soll ihren Namen verändern.

2) Zweiter Grad des Staatsverraths.

Art. 307. Des Staatsverraths im zweiten Grade ist der Unterthan schuldig: I. welcher, um auf irgend eine Weise einen Theil des Staats von dem Ganzen loszureißen, einen Aufruhr erregt oder sich in eine Verschwörung im Innern oder in ein Verständniß mit Auswärtigen eingelassen hat; II. der in einem ohne sein Zuthun entstandenen Kriege, Städte, Festungen, Päſſe, oder andere Vertheidigungsposten dem Feinde verrätherisch übergeben, oder solche Uebergabe oder Wegnahme derselben bewirkt hat; III. der nach eingetretenem Kriegsstande zum Feinde übergegangen ist und die Waffen wider sein Vaterland oder dessen Verbündete getragen hat; IV. der, auf was immer für eine Weise, in einem Kriege den Feind absichtlich und freiwillig mit Rath oder That unterstützt, dem Feinde als Spion gedient, demselben Operationsplane oder Festungsrisse mitgetheilt, Magazine verrathen, ihn durch Uebersendung von Mannschaft, Waffen, Zufuhr, Munition unterstützt, Soldaten zu Aufstand, Desertion, Ueberlaufen oder anderer Untreue verführt hat.

Art. 308. Staatsverräther der zweiten Klasse sollen mit einfacher Todesstrafe belegt werden. Strafe.

Art. 309. Wer in eine verrätherische Verbindung verwickelt, vor deren wirklichem Ausbruche und ehe die Staatsgewalt auf anderem Wege Nachricht davon erhalten hat, sich und seine Mitschuldigen angibt, hat die Begnadigung zu hoffen. Von Selbstanzeige eines Verschworenen.

Art. 310. Wer, ohne einen Verrath erster oder zweiter Klasse (Art. 305. und 307.) zu beabsichtigen, eine der folgenden Handlungen begeht, ist des Verraths im dritten Grade schuldig und soll mit acht- bis sechzehnjährigem Freiheitsverluste bestraft werden. 3) Dritter Grad des Staatsverraths.

Nämlich I. ein Unterthan, welcher ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einem auswärtigen Staate aus Gunst oder um gegebenen oder versprochenen Vortheils willen, zum Nachtheile des Staates geführt hat; II. ein Staatsbeamter oder anderer Unterthan, welcher Depeschen, Urkunden oder Geheimnisse des Staats, die auf dessen Verfassung, Rechte oder Ansprüche sich beziehen, und deren Bekanntmachung von nachtheiligen Folgen für denselben ist oder sein kann, verräth oder ausliefert; III. wer Urkunden oder andere Beweismittel von Rechten und Ansprüchen des Staats mit Vorsatz unterdrückt oder verfälscht; IV. wer die Staatsgrenzen absichtlich verrückt, oder sonst ungewiß macht.

Art. 311. Als Verräther des vierten Grades, mit zwei- bis achtjährigem Freiheitsverluste soll bestraft werden: I. wer für einen wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanspruch gegen Staat, Souverain, oder Mitunterthanen, die Verwendung oder Ein- 4) Vierter Grad des Staatsverraths.

mischung einer ihm fremden Macht aufgefordert hat; II. wer den mit andern Mächten aufgerichteten Traktaten wissentlich und vorsätzlich zuwiderhandelt oder die Häupter fremder Staaten, deren Gesandte oder Bevollmächtigte mit öffentlichem Charakter, durch verbrecherische Handlungen persönlich beleidiget, woferne nicht die Beleidigung an sich zu einer strafbareren Gattung von Verbrechen gehört; III. wer Staatsunterthanen durch Betrug oder hinterlistige Vorspiegelungen zum Auswandern verführt hat; IV. wer heimlich Unterthanen zum Militärdienst eines auswärtigen Kriegsherrn angeworben, oder einem solchen unbefugten Werber zur Ausführung seiner Absicht Hülfe und Beistand geleistet hat, woferne nicht solche Handlung in das Verbrechen des Menschenraubes übergegangen [78]).

Bestrafung der Gehülfen und des Versuches.

Art. 312. Die Bestrafung der Gehülfen bei einem Hoch- oder Staatsverrathe, ingleichen des Versuches zu einer der in voranstehenden Gesetzen bestimmten Handlung, ist nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen.

Von der Aufforderung zu staatsverrätherischen Handlungen.

Art. 313. Zu dem nächsten Versuche ist zu rechnen, wenn Jemand in einer öffentlich versammelten Volksmenge mündlich zu einem staatsverrätherischen Aufruhr aufgefordert hat, oder wenn diese

---

[78]) Regierungsbekanntmachung v. 19/22. Juni 1815.
Alle fremde Werbung ist streng verboten. Jeder Werber wird gefänglich eingezogen und dem beikommenden Criminalgerichte zur Bestrafung mit zwei- bis achtjährigem Freiheitsverluste im Strafarbeitshause nach der Vorschrift des Art. 311. des Oldenburgischen Strafgesetzbuches übergeben.
Eine gleiche Strafe haben solche Landeseingesessene zu gewärtigen, welche fremden Werbern mit oder ohne Rekruten durch deren Aufnahme, Anweisung der Wege u. s. w. irgend einen Vorschub leisten.

Aufforderung durch Verbreitung schriftlicher, gedruckter oder ungedruckter Aufsätze geschehen ist.

Hat die Aufforderung das Verbrechen wirklich zur Folge gehabt, so ist der Aufforderer als Urheber des vollendeten Verbrechens schuldig.

Zweites Kapitel.

Von Beleidigung der Majestät und andern Verbrechen wider die Ehre des Staats [79]).

Art. 314. Wer mit vorsätzlicher Verletzung der schuldigen Ehrfurcht gegen die Würde des Staats-Oberhauptes höchstdessen erhabene Person mit herabwürdigender Verachtung durch Worte oder Handlungen beleidiget, ist des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig.

A. Beleidigung der Majestät.

Art. 315. Wer ohne hochverrätherische Absicht, jedoch wissentlich und vorsätzlich, an die höchste Person des Landesherrn beleidigend Hand anlegt; wer wider den Souverain selbst, um demselben eine Entschließung abzunöthigen, oder dessen oberherrliche Befehle zu vereiteln, einen Aufruhr erregt hat: soll mit dem Tode bestraft werden.

1) Erster Grad der Majestätsbeleidigung.

Art. 316. Wer I. an öffentlichen Orten vor einer versammelten Volksmenge, oder II. in öffentlich verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellun-

2) Zweiter Grad der Majestätsbeleidigung.

---

[79]) Art. 314—319. sind Art. 309—314. des bayer. Str.-G.-B.
Vgl. altenb. Str.-G.-Bch. Art. 97—104., würt. Art. 150—156., braunschw. §§. 90—95., hannov. Art. 138—149., hess. Art. 147—153., bad. §§. 606—614., thüring. Art 89—99., preuß. §§. 74—77., österr. §§. 63—66., sächs. Art. 132—141.

gen die Person des Landesherrn oder dessen Regierungshandlungen durch Verleumdung, verachtenden Spott, oder schimpfliche Schmähungen herabzuwürdigen trachtet; III. wer solche Pasquille wissentlich aus Auftrag eines Andern verfertiget, oder vorsätzlich weiter verbreitet; endlich IV. wer den Namen des Landesherrn zur Ausübung einer gesetzwidrigen Handlung mißbraucht, diese sollen zur öffentlichen Abbitte vor Gericht, und zu Ein- bis vierjährigem geschärften Arbeitshause verurtheilt werden, wenn nicht die Beschaffenheit der Handlungen in ein schwereres Verbrechen übergeht.

Art. 317. Wer gegen die Gemahlin des Landesherrn sich eines der vorgenannten Verbrechen schuldig macht, wird als Beleidiger der Majestät bestraft.

B. Persönliche Beleidigung der Landesfürstlichen Familie; I. des Regierungsnachfolgers;

Art. 318. Wer sich an der Person des Regierungsnachfolgers wissentlich und vorsätzlich einer Beleidigung schuldig macht, soll in dem der Strafe der Majestätsbeleidigung am nächsten kommenden Grade bestraft werden.

II. anderer Familienglieder.

Art. 319. Gegen denjenigen, welcher an der Person anderer Mitglieder der Landesfürstlichen Familie wissentlich und vorsätzlich eine strafbare Handlung begeht, sind die in dem I. Titel von Privatverbrechen, nach Unterschied der Fälle, bestimmten Strafen, jedoch geschärft, in Anwendung zu bringen.

Drittes Kapitel.

Verbrechen gegen die Obrigkeit [80]).

A. Von dem Ungehorsam und der Widersetzung gegen Obrigkeiten überhaupt.
I. Von der einfachen Widersetzung.

Art. 320. Wer an einer obrigkeitlichen Person während der Ausübung ihres Amtes Gewalt verübt; wer sich ihren Befehlen und Anordnungen mit Gewalt widersetzt, oder dieselbe zu einer Amtshandlung zu nöthigen, oder davon abzuhalten oder eine obrigkeitliche Verfügung an ihrer Person gewaltsam zu rächen sucht, ist in folgenden Fällen des Verbrechens der Widersetzung schuldig.

Art. 321. Dieses Verbrechen soll bestraft werden: I. mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause, wenn die Gewalt durch thätliche Mißhandlung der Person und zwar in verabredeter Verbindung mehrerer, oder mittelst nächtlichen Aufpassens, oder durch Gebrauch von Waffen geschehen ist; II. mit zwei- bis vierjährigem Arbeitshause, wenn zwar thätliche Mißhandlung, jedoch ohne die vorbemerkten beschwerenden Umstände vorgefallen sind.

Art. 322. Wer in der Person obrigkeitlicher Diener oder einer obrigkeitlich beorderten Militärperson, Schildwache oder Patrouille, sich einer Verfügung der Obrigkeit mit Gewalt widersetzt, ist ebenso zu strafen, als wäre seine Gewalt unmittelbar wider die obrigkeitliche Person selbst gerichtet gewesen [81]).

---

[80]) Die Art. 320—336. sind Art. 315—331. des bayer. Str.-G.-B., mit geringen Ergänzungen in Art. 326. 327. (321. 322.)

Vgl. altenb. Str.-G.-Bch. Art. 105—117., würt. Art. 169—179., braunschw. §§. 96—103. 107. 108. 110., hannov. Art. 156—169., hess. Art. 154—181., bad. §§. 615—631., thüring. Art. 100—102. 108—115., preuß. §§ 87—93., österreich. §§. 68—82., sächs. Art. 142—147. 149. 150.

[81]) Verordn. v. $\frac{\text{22. Oktober}}{\text{27. November}}$ 1817.

§. 28. i. f. Widersetzung gegen den Landdragoner in Ausübung seines Dienstes wird als Verletzung des obrigkeitlichen Dienern schuldigen Gehorsams nach Art. 434. 435. 439., thätliches Vergreifen oder

Art. 323. Jede Obrigkeit ist zur Aufrechthaltung ihres Ansehens berechtiget, einen Widerspenstigen auf der Stelle zu Ein- bis zweitägigem Gefängnisse abführen zu lassen, vorbehaltlich der Art. 321. bestimmten Strafen der Widersetzung.

II. Vom Aufstande oder Tumult.

Art. 324. Wenn sich eine Menschenmenge von wenigstens zehn Personen öffentlich zusammengerottet hat, um einer Obrigkeit mit Gewalt zu widerstehen, um eine Verfügung oder die Zurücknahme einer er-

---

Verwunden so streng als eine gegen die Obrigkeit selbst verübte Gewaltthätigkeit nach Art. 320—323. und 440. des Strafgesetzbuches bestraft.

Verordnung vom 24/31. Oktober 1846.

Wir Paul Friedrich August u. s. w. finden Uns veranlaßt, unter Aufhebung der Art. 322. und 439., sowie zur Ergänzung des Art. 321. des Strafgesetzbuches folgende neue Bestimmungen zu erlassen, welche, insoweit sie milder sind, als die jener Artikel, auch bei allen noch nicht rechtskräftig erledigten Sachen, zur Anwendung kommen sollen.

Art 322. Wer die im Art. 320. angegebenen Handlungen begeht gegen einen kraft besonderen oder allgemeinen Auftrags der zuständigen Behörde, in Folge gesetzlicher Bestimmungen oder einer Dienstinstruktion handelnden obrigkeitlichen Diener, gegen die zur Ausführung gesetzlicher Vorschriften oder obrigkeitlicher Anordnungen verpflichtete Militärmannschaft, oder gegen diejenigen, welche zum Beistande zugezogen sind, soll wegen Widersetzung bestraft werden:

1) in dem Art. 321. I. angegebenen Falle mit Arbeitshaus von zwei bis zu vier Jahren,
2) in dem Falle des Art. 321. II. mit Arbeitshaus von Einem bis zu zwei Jahren.

Zusatz zu Art. 321. und 322.

Hat der Thäter ohne vorbedachten Entschluß — im Rausche in einem Raufhandel, durch ein ordnungswidriges Benehmen desjenigen, gegen den die Widersetzung begangen ist, gereizt oder sonst in der Hitze des Zorns, — gehandelt, so ist der Richter ermächtigt, bei Ausmessung der Strafe

1) im Falle des Art. 321. II. bis auf sechsmonatliches Gefängniß,
2) bei einer nach den jetzigen Bestimmungen des Art. 322. zu bestrafenden Widersetzung,
   a. sofern von Waffen Gebrauch gemacht ist, bis auf viermonatliches Gefängniß,
   b. bei einer solchen Widersetzung ohne Waffen, bis auf Einmonatliches Gefängniß

herabzugehen. Eine weitere Herabsetzung der Strafen in den gedachten Fällen durch Anwendung der neuen Bestimmung zu Art. 102. findet jedoch nicht statt.

lassenen Verfügung von einer Obrigkeit zu erzwingen oder zu ertrotzen, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an derselben zu verüben; so ist in folgenden Fällen das Verbrechen des Aufstandes oder Tumults vorhanden.

Art. 325. Wenn die Tumultuanten wider den Befehl der erscheinenden Obrigkeit, deren öffentlichen Diener oder des hinzugekommenen Militärs, in ihrer Zusammenrottung beharrend, durch Lärmen, Schimpfen oder Drohen hartnäckigen Trotz zu erkennen gegeben haben, gleichwohl aber ohne wirkliche Anwendung militärischen Zwanges und ehe noch von Seiten der Verbrecher Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden, die Ruhe wieder hergestellt worden ist; so sollen I. die Rädelsführer und Anstifter mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause, II. die gemeinen bewaffneten Theilnehmer mit zwei- bis vierjährigem Arbeitshause, die unbewaffneten hingegen, die durch Drohungen oder Schimpfworte Antheil genommen haben, mit Ein- bis zweijährigem Arbeitshause, und bei geringerem Grade der Theilnahme, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Gefängniß oder körperlicher Züchtigung bestraft werden. 1) Erster Grad des Tumults.

Art. 326. Wenn aber die Hartnäckigkeit und Größe des Aufstandes die wirkliche Anwendung militärischer Gewalt nothwendig gemacht, oder die zusammengerottete Menge wirkliche Gewaltthaten an Personen oder Sachen verübt hat, so sollen, was die gemeinen Theilnehmer betrifft, I. diejenigen, welche Mord, Todtschlag, Raub oder Brandlegung begangen, oder nach Art. 259. Nr. II. III. und IV. 2) Zweiter und höchster Grad des Tumults.

Ueberschwemmung verursacht, oder zu diesen von Andern begangenen Verbrechen thätlich geholfen oder aufgefordert haben, zur Todesstrafe; II. diejenigen, welche obrigkeitliche Personen, deren öffentliche Diener oder beorderte Militärpersonen thätlich mißhandelt, in Wohnungen, Läden und andern Orten Plünderung verübt, oder zu diesen von andern begangenen Verbrechen thätlich geholfen oder aufgefordert haben, in zwölf- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe; III. diejenigen, welche an öffentlichen Gebäuden oder an Wohnungen und andern liegenden Gründen obrigkeitlicher Personen, durch Aufbrechen, gewaltsames Eindringen, Demoliren, Gewalt ausgeübt, an oder in denselben Verwüstungen angerichtet haben, zu acht- bis sechzehnjährigem Zuchthause; IV. diejenigen, welche mit Gewehr, oder was immer für tödtlichen Werkzeugen bewaffnet, an dem Aufstande Theil genommen oder der Absicht kundig, einem Theilnehmer solche Werkzeuge mitgetheilt haben, zu vier- bis achtjährigem Arbeitshause; V. diejenigen, welche unbewaffnet durch Drohungen oder Schimpfworte Antheil genommen, zu zwei- bis vierjährigem Arbeitshause; endlich VI. alle übrigen Theilnehmer des Aufstandes zu sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse oder körperlicher Züchtigung verurtheilt werden.

Strafe der Rädelsführer.

Art. 327. Anstifter und Rädelsführer bei einem Tumult des höchsten Grades sollen I. mit dem Tode bestraft werden, wenn Mord, Todtschlag, Raub, Brandlegung oder Ueberschwemmung vorgefallen ist, sie selbst mögen zu solchen Verbrechen ausdrücklich aufgefordert haben oder nicht; II. mit Zuchthaus

auf unbestimmte Zeit oder nach Umständen mit Kettenstrafe, wenn in dem Tumulte eines der in dem Art. 326. Nr. II. bezeichneten Verbrechen begangen worden ist. III. In andern als den vorbestimmten Fällen haben die Anstifter und Rädelsführer sechzehn= bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

Von der standrechtlichen Bestrafung des Aufstandes.

Art. 328. Voranstehende Gesetze kommen alsdann nicht zur Anwendung, wenn die Dauer und überhandnehmende Größe der Gefahr die Verkündung des Standrechtes nothwendig gemacht hat; in welchem Falle ein Jeder, welcher nach verkündigtem Standrechte im Aufstande ergriffen worden ist, nach blos summarischem standrechtlichem Verfahren, ohne Rücksicht auf die Art und Größe seiner Theilnahme, zum Tode verurtheilt wird.

III. Zusätze zu vorstehenden Verordnungen; 1) aufrührerische Aufforderungen.

Art. 329. Wer zu einem Aufstande mündlich oder schriftlich, durch angeheftete oder sonst verbreitete, gedruckte oder ungedruckte Schriften deutlich und bestimmt aufgefordert hat, wird, wenn hieraus ein Tumult wirklich entstanden ist, als dessen Urheber oder Rädelsführer bestraft.

2) Störung der öffentlichen Ruhe durch Mißbrauch oder Vorwand der Religion.

Art. 330. Wer zur Verletzung bürgerlicher Pflichten gegen die Obrigkeit, gegen Gesetze des Staats oder Rechte der Mitbürger unter dem Vorwande der Religion auffordert; wer für betrüglich vorgegebene Religionssätze, mit deren Ausübung die bürgerliche Ordnung nicht bestehen kann, aus Eigennutz oder andern Privatabsichten Anhänger zu werben sucht: soll, wenn seine Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergegangen, als Unruhstifter zu Ein= bis dreijährigem Arbeitshause verurtheilt werden.

Arglose Schwärmer sind durch Belehrung zu bessern oder durch polizeiliche Sicherungsmittel unschädlich zu machen.

Art. 331. Prediger, welche in öffentlichen Vorträgen oder Schriften durch Schmähungen oder gehässige Beschuldigungen zwischen den im Staate aufgenommenen oder geduldeten kirchlichen Gesellschaften Religionshaß zu wecken, oder zu unterhalten suchen, sollen ihres Amtes entsetzt werden.

B. Widersetzlichkeit gegen Justiz und Polizei.
I. Verhinderte Gefangennehmung.

Art. 332. Wer die Obrigkeit an der Gefangennehmung eines Angeschuldigten verhindert, denselben bei sich verbirgt, ihm zu seiner Flucht behülflich ist, wird als Begünstiger nach allgemeinen Gesetzen (Art. 91. f.) bestraft, wenn nicht die Handlung in ein schwereres Verbrechen übergangen ist.

II. Befreiung der Gefangenen[82]; 1) durch Andere als den Gefangenen selbst und dessen Aufseher.

Art. 333. Wer einen Gefangenen, welcher zur Strafe oder zur Sicherung seiner Freiheit beraubt ist, aus dem Straforte, Gefängnisse oder sonst aus der Gewalt der Obrigkeit vorsätzlich befreit, der soll, wenn nicht Art und Umstände der Befreiung ein schwereres Verbrechen begründen, ohne Rücksicht, ob der Gefangene wieder ergriffen worden oder nicht, I. wenn der Befreite wegen eines Kapitalverbrechens gefangen war, mit vier- bis sechsjährigem Arbeitshause; und II. wenn ein Sträfling aus dem Zuchthause, oder ein Angeschuldigter, wegen eines mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens, aus dem Gefängnisse befreit worden, mit Ein- bis vierjährigem Arbeitshause bestraft werden.

---

[82]) Vgl. altenb. Str.-G.-Bch. Art. 109., würtemb. Art. 180—182., braunschw. §. 109., hannov. Art. 170—172., hess. Art. 197—201., bad. §§. 632—638., thüring. Art. 106. 107., preuß. §§. 94—96.

Art. 334. Gefangenwärter, Aufseher, Gerichts- und andere öffentliche Diener, welche ihrer Amtspflicht zuwider die Entweichung eines Gefangenen vorsätzlich bewirken, sind nebst den Art. 333. verordneten Strafen, der Dienstesentsetzung unterworfen. 2) Befreiung durch Gefangenwärter und dergl.

Art. 335. Ein Gefangener, welcher durch Gewalt an Personen oder durch andere Verbrechen seine Befreiung bewirkt oder zu bewirken gesucht hat, wird mit denjenigen Strafen belegt, welche das Gesetz für solche Verbrechen bestimmt. 3) Befreiung des Gefangenen durch sich selbst.

Art. 336. Diejenigen, welche durch richterliches Urtheil aus den herzoglichen Staaten verwiesen worden sind, und unter was immer für einem Vorwande dahin zurückkehren, sollen drei Markttage öffentlich ausgestellt, auf Ein bis vier Jahre in das Arbeitshaus gebracht, und nach überstandener Strafe von Neuem verwiesen werden. III. Rückkehr eines Verwiesenen.

Wider diejenigen, welche demungeachtet innerhalb der Landesgrenzen wieder ertappt werden, ist nach den Gesetzen über den Rückfall zu verfahren [83]).

---

[83]) Bekanntmachung der Justizkanzlei v. 11/15. Nov. 1828. Im höchsten Auftrage Sr. Herzoglichen Durchlaucht:

Die in dem Artikel 336. bestimmte Strafe kann unter Anwendung einer oder mehrerer zuläßigen Schärfungen (Art. 20.) bis auf drei Monate Arbeitshaus herabgesetzt, auch die öffentliche Ausstellung in eine oder mehrere der im Art. 20. Nr. 1. 2. 3. verordneten Schärfungen ganz oder zum Theile verwandelt werden.

Vgl. würtemb. Str.-G.-Bch. Art. 183., braunschw. §. 124., hannov. Art. 173., bad. §. 20., thüring. Art. 104., preuß. §. 115., österreich. §§. 323. 324.

Viertes Kapitel.

Verbrechen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate.

I. Störung des Landfriedens [84]).

Art. 337. Wenn zehn oder mehrere Personen durch wechselseitige Verabredung oder durch rechtswidrige absichtliche Veranstaltung eines Dritten, vereiniget in fremde Häuser, Wohnungen oder andere liegende Gründe und Besitzungen gewaltthätig einfallen, dieses geschehe aus Rache, oder um unerlaubte Selbsthülfe zu üben, oder um den ruhigen Besitz unbeweglicher Sachen, oder die Ausübung eines Rechts zu stören oder zu entziehen, so heißt dies ein Landfriedensbruch.

Art. 338. Solcher Landfriedensbruch soll, wenn dabei an Personen selbst Gewaltthätigkeiten verübt worden sind: I. an den Anstiftern und Rädelsführern mit drei- bis sechsjährigem Arbeitshause, II. an den gemeinen bewaffneten Theilnehmern mit Ein- bis dreijährigem Arbeitshause, III. an den unbewaffneten gemeinen Theilnehmern mit sechsmonatlichem bis Einjährigem Gefängnisse oder körperlicher Züchtigung bestraft werden.

Wenn keine wirklichen Gewaltthätigkeiten an Personen begangen worden sind, so haben I. die Anstifter und Rädelsführer Ein- bis dreijähriges Arbeitshaus; II. die gemeinen bewaffneten Theilnehmer Gefängniß auf sechs Monate bis zu Einem Jahre; III. die gemeinen unbewaffneten

---

[84]) Art. 337—341. sind Art. 332—336. des bayer. Str.-G.-Bchs. Vgl. altenburg. Str.-G.-Bch. Art. 118., würtemberg. Art. 189., braunschweig. §. 102., hannov. Art. 178. 179., hess. Art. 164. 165., thüring. Art. 116., preuß. §. 214., österreich. §§. 83. 84., sächs Art. 148.

Theilnehmer drei- bis sechsmonatliches Gefängniß oder körperliche Züchtigung verwirkt.

Art. 339. Wider denjenigen, welcher bei einem Landfriedensbruche ein mit schwererer Strafe bedrohtes Verbrechen begeht, kommt die Strafe dieses schwereren Verbrechens geschärft zur Anwendung.

Art. 340. Eine Gewaltthätigkeit, welche von absichtlich vereinigter Menge (Art. 337.), ohne Anfall oder Einfall in liegende Gründe oder Wohnungen, unmittelbar an Personen begangen wird, desgleichen jedes unter der Gestalt eines Landfriedensbruches (Art. 337.), verübte Verbrechen, welches für sich eine gelindere Strafe, als der Landfriedensbruch auf sich hat, wird als Landfriedensbruch bestraft.

II. Störung d. Religionsfriedens [85]).

Art. 341. Wer in eine Kirche oder andern religiösen Versammlungsort zur Zeit des Gottesdienstes gewaltthätig einfällt; wer die Religionsdiener während ihrer Amtsverrichtungen thätlich mißhandelt, oder durch Zwang und Gewalt gottesdienstliche Verrichtungen zu verhindern sucht, soll, wenn diese That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit zwei- bis sechsjährigem Arbeitshause bestraft werden.

---

[85]) Vgl. altenb. Str.-G.-Bch. Art. 190—192., würtemb. Art. 190. 191., braunschweig. §. 104., hannov. Art. 194., hess. Art. 166., bad. §. 585., thüring. Art. 182—184., preuß. §. 136., österr. §§. 122—124., sächs. Art. 233. 234.

Fünftes Kapitel.

Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben.

A. Fälschung öffentlicher Urkunden [86]).

Art. 342. Wer I. mittelst Nachahmung landesherrlicher Unterschrift, oder durch Nachahmung oder Mißbrauch des landesherrlichen Siegels falsche Urkunden verfertiget; wer die mit landesherrlicher Unterschrift oder einem solchen Siegel beglaubigten Urkunden verfälscht, oder von solcher nachgemachten oder verfälschten Urkunde wissentlich und in rechtswidrigem Vorsatze Gebrauch macht, soll zwölf- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe leiden.

II. Gleiche Nachahmung oder Verfälschung solcher Urkunden, welche von öffentlichen Behörden verfertiget, ausgestellt, beglaubigt, oder mit deren Zuziehung aufgerichtet worden; wie auch wissentlicher rechtswidriger Gebrauch solcher falschen oder verfälschten Urkunden, hat acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus zur Folge.

B. Betrug rücksichtlich der Staatssiegel [87]).

Art. 343. Wer das landesherrliche Cabinetssiegel für sich oder einen Andern ohne öffentlichen Auftrag verfertigt oder verfertigen läßt, oder ein solches ächtes oder nachgemachtes Siegel wissentlich in unerlaubten Besitz nimmt, soll, wenn kein erweislicher Mißbrauch davon gemacht worden, zu Ein-

---

[86]) Art. 342. entspricht dem Art. 337. des bayer. Str.-G.-Bchs. mit etwas veränderter Redaction.

Vgl. altenb. Str.-G.-Bch. Art. 247. 248. 250., würtemberg. Art. 219—221., braunschweig. §§. 131. 132., hannov. Art. 196. 197., hess. Art. 386. 387., bad. §§. 423—429., thüring. Art. 252—256., preuß. §. 251., österreich. §. 199., sächs. Art. 311.

[87]) Art. 343. ist wörtlich Art. 338. des bayer. Str.-G.-Bchs.

Vgl. altenb. Str.-G.-Bch. Art. 251., würtemberg. Art. 222—225., braunschweig. §. 131., hannov. Art. 198., hess. Art. 228—232., bad. §§. 446—448., thüring. Art. 257., preuß. §. 340., österreich. §. 330.

bis vierjährigem Arbeitshause verurtheilt werden.

Art. 344. Wer sich durch Betrug die Ausübung eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Amtes anmaßt, soll mit Ein- bis vierjährigem Arbeitshause bestraft werden, vorbehaltlich härterer Strafe, wenn dabei eine Fälschung öffentlicher Urkunden oder ein anderes schwereres Verbrechen begangen worden.

C. Betrug durch Anmaßung eines Staatsamtes [88]).

Art. 345. Oeffentliche Beamte, welche sich durch absichtliche Verfertigung, Verfälschung oder Unterdrückung von Amtsprotokollen, oder in Ansehung anderer zu ihrem Amte gehörenden Urkunden oder Akten eines Betruges schuldig machen, sollen, es sei Schaden daraus entstanden oder nicht, die Absicht sei, welche sie wolle, nebst der Dienstentsetzung, in die Art. 342. gedrohten Strafen nach Unterschied der daselbst bestimmten Voraussetzungen verurtheilt werden.

D. Verletzung öffentlicher Treue und Glaubens durch Staatsdiener [89]).

Art. 346. Wer die im Herzogthum als Geld umlaufende in- oder ausländische Münze verfälscht, oder unbefugterweise nachahmt, die nachgeahmte un-

E. Münzfälschungen [90]). I. Erste Klasse.

---

[88]) Art. 344. ist 339. des bayer. Str.-G.-Bchs.
Vgl. altenb. Str.-G.-Bch. Art. 367., würtemberg. Art. 157. 158., braunschw. §. 111., hannov. Art. 150., hess. Art. 191., thüring. Art. 247., preuß. §. 104., österreich. §§. 199. lit. b. 333., sächs. Art. 285.

[89]) Art. 345. ist Art. 340. des bayer. Str.-G.-Bchs.
Vgl. altenburg. Str.-G.-Bch. Art. 254., würtemberg. Art. 419., braunschweig. §. 263., hannov. Art. 355., hess. Art. 456., bad. §. 677., thüring. Art. 254., preuß. §. 323., österreich. §. 102., sächs. Art. 285.

[90]) Art. 346—353. entsprechen den Art. 341—348. des bayerischen Str.-G.-Bchs.
Vgl. altenb. Str.-G.-Bch. Art. 268—272., würt. Art. 206—218., braunschweig. §§. 126—130. 133., hannov. Art. 200—205., hess. Art. 204—222., bad. §§. 509—532., thüring. Art. 260—268., preuß. §§. 121—124. 243. Ziff. 3. 4., österreich. §§. 106—121., sächs. Art. 320—329.

ächte Münze sei geringhaltiger, oder von gleicher oder größerer innerer Güte, wie die ächten Münzsorten, soll als Münzfälscher nach den folgenden Gesetzen bestraft werden [91]).

1) Erster Grad.

Art. 347. Der Verbrecher, welcher die von ihm verfertigten unächten Münzen in Umlauf gesetzt hat, soll mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthause bestraft werden.

Sind jedoch die unächten Münzen ohne eigens verfertigten Stempel, blos durch Gießen in eine nach ächten Münzen abgedruckte Form verfertiget worden, so ist der Münzfälscher mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause zu strafen.

2) Zweiter Grad.

Art. 348. Wenn die in betrüglicher Absicht verfertigte Münze noch nicht in Umlauf gesetzt worden ist, so hat der Münzfälscher das Arbeitshaus auf vier bis acht Jahre; in dem Art. 347. bemerkten zweiten Falle aber Ein- bis vierjähriges Arbeitshaus verwirkt.

II. Zweite Klasse der Münzfälschung.

Art. 349. Wer ächten im Lande umlaufenden Münzen durch Beschneiden oder andere Mittel ihren inneren Werth verringert; wer unächten oder verrufenen Metallstücken durch betrüglichen Schein das Ansehen wahrer gültiger Münze, geringeren Münz-

---

[91]) Hieran schließt sich ergänzend die Verordnung v. 28. Dezember 1853.

§. 1. Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die Münzen, das Papiergeld und die in den Münzcartellen aufgeführten Creditpapiere derjenigen Staaten, welche mit dem Herzogthum durch die Münzcartelle verbunden sind, unterliegen der gleichen Bestrafung, als wenn sie in Bezug auf die Münzen, das Papiergeld und die Creditpapiere gleicher Art des Inlandes begangen wären.

§. 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft.

sorten den äußeren Anschein höherer Münzen gibt, und solche auf die eine oder andere Art verfälschte Stücke ausgibt oder ausgeben läßt: soll den vierfachen Werth des erweislich gezogenen Gewinns als Strafe bezahlen, und über dieses nach dem Gesetze wider den ausgezeichneten Betrug ersten Grades (Art. 268.) gestraft werden.

Von den Theilnehmern der Münzfälschung.

Art. 350. Wer nach vollbrachter Münzfälschung, im Einverständnisse mit einem Münzfälscher, unächte oder verfälschte Münzen, um solche im Publikum zu verbreiten, von demselben angenommen hat, soll wie der Münzfälscher selbst bestraft werden. Doch ist ihm nur diejenige Summe, welche er selbst für seinen Antheil verbreitet hat, zur Strafe anzurechnen.

Art. 351. Wer einem Münzfälscher Rath und Unterricht zur Ausführung des Verbrechens ertheilt; wer wissentlich und im Einverständnisse mit dem Verbrecher demselben die nöthigen Stempel, Werkzeuge, Materialien verfertigt oder verschafft hat, wird wie der Münzfälscher selbst bestraft.

F. Verfälschung der Kreditpapiere.

Art. 352. Wer in Ansehung der von einer öffentlichen Kasse ausgestellten Pfand- oder Schuldverschreibungen (Staatsobligationen), von welcher Art oder Summe sie sein mögen, eine Fälschung verübt, soll I. wenn das Verbrechen durch fälschliches Nachmachen einer solchen Obligation begangen worden, mit zwölf- bis zwanzigjährigem Zuchthause; II. wenn dasselbe durch Veränderung des Kreditpapiers in eine höhere Summe verübt worden, mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthause bestraft werden.

Art. 353. Die Gesetze wider die Theilnahme an Münzfälschungen (Art. 350. und 351.) sind auch gegen ähnliche Theilnehmer an dem Art. 352. bestimmten Verbrechen in Anwendung zu bringen.

Sechstes Kapitel.

Verbrechen wider das Staats- und andere öffentliche Eigenthum.

I. Entwendung öffentlicher Güter.

Art. 354. Eine Entwendung an öffentlichen Geldern und andern dem Staate zugehörenden Gütern wird als ausgezeichneter Diebstahl nach Art. 225. bestraft [92]).

II. Beschädigung öffentlichen Eigenthums [93]).

Art. 355. Wer sich an einer zum Staatseigenthume gehörenden Sache eines Verbrechens schuldig

---

[92]) Art. 354. 355. entsprechen den Art. 349. 350. des bayerischen Str.-G.-Bchs.

[93]) Vgl. Regierungsbekanntmachung vom 22/25. Mai 1815, Ziff. 3. 5. 6. in Anmerk. 50.

Regierungsbekanntmachung v. 24. Januar / 5. Februar 1818.

Außer der nach dem Strafgesetzbuche auf die Beschädigung des öffentlichen Eigenthums (Art. 355. 463.) und namentlich auf die Beschädigung von Alleen (Art. 465.) gesetzten Strafe (Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten, nach Beschaffenheit der Umstände auch körperliche Züchtigung, wobei überdem noch die im Art. 32. zugelassenen Schärfungsmittel angewandt werden können), soll jedesmal für die Anzeige und Angabe des Thäters, welche bewirkt, daß er zur Strafe gezogen werden kann, auf eine aus dem Vermögen desselben und nach der Größe dieses Vermögens und des begangenen Frevels zu bestimmende, dem Angeber zufallende Prämie von 1 bis 10 Rthlr. Geld von dem beikommenden Gerichte erkannt werden. Die Untersuchung dieser Frevel, welche, ihrer größeren Strafbarkeit ungeachtet, die Natur von Polizei-Uebertretungen haben, liegt in jedem Falle nach §. 8. in fine der Beamteninstruktion den Aemtern ob, welche nach beendigter Untersuchung die Akten an das Landgericht zum Erkenntniß oder weiteren Verfügung einsenden. Die Untersuchung und Aburtheilung sind allemal möglichst zu beschleunigen.

macht, ist zwar nach den Gesetzen über Beschädigung des Privateigenthums zu strafen; doch ist jene Eigenschaft der beschädigten Sache als beschwerender Umstand zu betrachten.

Siebentes Kapitel.

Von den besonderen Verbrechen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener [94]).

I. Allgemeine Gesetze, 1) bei gemeinen Verbrechen.

Art. 356. Wenn ein Staatsbeamter oder öffentlicher Diener durch ein gemeines Verbrechen die Strafe des Zucht= oder Arbeitshauses verwirken sollte, so ist mit der ordentlichen Strafe stets die Dienstentsetzung verbunden. Ob mit der wegen eines gemeinen Verbrechens verschuldeten Festungsstrafe die Dienstentsetzung oder Dienstentlassung zu verbinden sei, ist von der Regierung zu bestimmen. Die Suspension mit Entziehung des Gehalts während der Dauer der Strafzeit ist aber eine nothwendige Folge jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens [95]).

---

[94]) Art. 356—371. sind Art. 351—366. des bayer. Str. = G. = Bchs.; jedoch hat Art. 356. einen wesentlichen Zusatz.

Vgl. altenb. Str.=G.=Bch. Art. 311—326., würt. Art. 399—461., braunschw. §§. 248—287., hannov. Art. 340—373., hess. Art. 439—484., bad. §§. 657—714., thüring. Art. 307—322., preuß. §§. 309—331., österreich. §§. 101—105., sächs. Art. 362—375.

[95]) Verordn. v. 19/24. März 1830.

§. 6. Ob gegen einen Staatsdiener, welcher wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens in Strafe verfallen ist, nach Art. 356. und 466. des Str.=G.=Bchs., mit der wegen eines gemeinen Verbrechens verschuldeten Festungsstrafe die Dienstentsetzung oder Dienstentlassung, sowie, ob mit der, wegen eines gemeinen vorsätzlichen Vergehens verwirkten Hauptstrafe die Suspension oder auch Dienstentlassung von Regierungswegen zu verbinden sei, werden Wir, auf den Vortrag Unseres Staats= und Kabinetsministerii, bestimmen. Zu dem Ende hat das Gericht, von welchem die Strafe erkannt ist, das Urtheil und die Entscheidungsgründe,

2) Bei Amtsverbrechen im eigentlichen Sinne.

Art. 357. Wenn ein öffentlicher Beamter I. das ihm anvertraute Amt zu Verübung eines gemeinen Verbrechens mißbraucht, so ist die hierauf gesetzte besondere Strafe zu schärfen und mit Dienstentsetzung zu verbinden. Wer II. außer dem erwähnten Falle seinen Amtspflichten vorsätzlich und zwar in der Absicht zuwider handelt, um dadurch entweder sich selbst einen Vortheil zu verschaffen, oder den Staat oder einen Unterthan in Schaden zu bringen, ist mit der Dienstentsetzung, und bei geringerem Grade des Verschuldens, mit der Dienstentlassung zu bestrafen.

Art. 358. Wenn Vorgesetzte oder obere Behörden Amtsverbrechen ihrer Untergebenen wissentlich und vorsätzlich geschehen lassen, so sind sie wie die Untergebenen selbst zu strafen.

II. Von Verletzung des Subordinationsverhältnisses.

Art. 359. Amtsuntergebene, welche sich in Amtsverhältnissen gegen ihre Vorgesetzten ungehorsam bezeigen, haben, wenn sie sich hiebei des Verbrechens der Widersetzung (Art. 320. f.) schuldig machen, nebst Schärfung der ordentlichen Strafe dieses Verbrechens, die Dienstentsetzung zu gewärtigen.

III. Von der Bestechung.

Art. 360. Ein öffentlicher Beamter, welcher sich durch Annahme eines Geschenkes oder was immer für eines Vortheils zu einer Handlung oder Unterlassung verleiten läßt, welche den Gesetzen des Staats, den Rechten Anderer oder sonst seinen unbezweifelten

---

nebst den Akten, der dem Verurtheilten unmittelbar vorgesetzten oberen Dienstbehörde mitzutheilen und diese solche mit ihrem gutachtlichen Berichte an Unser Kabinet einzusenden. In Ansehung der Suspension während der Untersuchung soll es in solchen Fällen ebenso wie in §. 5. vorgeschrieben ist, gehalten werden.

Amtspflichten widerspricht, ist des Verbrechens der Bestechung schuldig.

Die Annahme des Geschenkes oder Vortheils ist für geschehen zu achten, sobald sich der Beamte zur Annahme des Versprochenen bereit erklärt, oder was ihm oder einem seiner Angehörigen von einer Partei oder einem Sollicitanten gegeben worden, nachdem er Kenntniß davon erhalten, nicht längstens binnen drei Tagen dem Gerichte oder seinen Amtsvorgesetzten angezeigt hat.

Art. 361. Ein solcher Verbrecher ist mit der Dienstentsetzung zu bestrafen.

Diese Strafe schließt jedoch eine schwerere nicht aus, wenn die Pflichtverletzung des Beamten zugleich in ein anderes Verbrechen übergeht.

IV. Von Bedrückung der Unterthanen; 1) überhaupt.

Art. 362. Wer aus Privatabsichten, aus Haß, Parteilichkeit oder Eigennutz, die ihm anvertraute Amtsgewalt zum Druck oder zur Mißhandlung der Unterthanen mißbraucht, soll mit der Dienstentsetzung bestraft werden, vorbehaltlich der etwa noch überdieß verschuldeten Strafen, und des Schadensersatzes.

Art. 363. Wer durch Bedrohung mit der Amtsgewalt irgend einen unerlaubten Privatvortheil zu erpressen sucht, ist gleicher Strafe unterworfen.

2) Durch Mißbrauch der Strafgewalt.

Art. 364. Richter oder Polizeiobrigkeiten, welche die ihnen anvertraute Gewalt so weit mißbrauchen, daß sie wissentlich einen Unschuldigen einem Untersuchungsprozesse unterwerfen, sind ihres Amtes zu entsetzen, und nach Unterschied der vorgegebenen Anschuldigungen mit den auf falsche Denunciation (Art. 293. und 412.) gesetzten Strafen zu belegen.

Wenn der Angeschuldigte zugleich Gefängniß erlitten hat, so ist mit der Dienstentsetzung die Strafe widerrechtlicher Gefangenhaltung (Art. 198. und 377.) zu verbinden, so ferne diese Strafe die auf falsche Denunciation gesetzte an Schwere übertrifft.

Art. 365. Wenn ein Unterrichter wider ergangenes Urtheil einer höhern Instanz an einem Unschuldigen eine Strafe vollzogen, oder durch falsche Protokolle und andere dergleichen Fälschungen, das Straferkenntniß wider einen Unschuldigen veranlaßt hat, so ist derselbe nebst der Dienstentsetzung mit vier- bis achtjährigem geschärften Arbeitshause, und wenn die dem Unschuldigen zuerkannte Strafe achtjähriges Arbeitshaus übersteigt, mit der zuerkannten oder vollzogenen Strafe selbst zu belegen.

V. Von Untreue im Amte. 1) Verkürzung der Staats-Einkünfte.

Art. 366. Ein Staatsbeamter, welcher in Bestimmung oder Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle vorsätzlich den Staat verkürzt, oder denselben in Verwaltung der ihm untergebenen Kassen durch rechtswidrige parteiische Begünstigung Anderer in Nachtheil bringt, soll nebst dem Ersatz des gestifteten Schadens seines Amtes entsetzt werden.

Ist aber solche Untreue um gehofften oder erhaltenen Gewinns oder Vortheils willen geschehen, so hat er außerdem Gefängnißstrafe auf Ein bis zwei Jahre verwirkt.

2) Unterschlagung anvertrauter Gelder. a. Erster Grad.

Art. 367. Wer Gelder oder geldwerthe Sachen, welche ihm vermöge eines öffentlichen Amtes zur Verwahrung, Verwaltung oder Ablieferung an eine andere Behörde untergeben sind, treulos sich selbst zueignet; es seien die anvertrauten Gelder oder Sachen Staats- oder Privateigenthum, es sei diese Unterschlagung in der Absicht und Hoffnung dereinstiger Wiedererstattung geschehen oder nicht, wird seines Dienstes

entsetzt und nach dem Gesetze wider den ausgezeichneten Diebstahl erster und zweiter Klasse (Art. 225.) bestraft[96]).

Art. 368. Wenn der Beamte durch Fälschung der Rechnungen den Abgang zu verstecken gesucht, eingegangene Posten nicht verrechnet, oder als Reste aufgeführt, nicht geleistete Zahlungen als Ausgabe in Rechnung gebracht hat, dann ist er nebst Dienstentsetzung nach dem Gesetze wider ausgezeichnete Diebstähle dritter Klasse (Art. 228.) zu bestrafen. b. Zweiter Grad.

Art. 369. Ein Beamter, welcher die Flucht ergriffen und die ihm anvertraute Kasse ganz oder zum Theil mitgenommen hat, unterliegt acht= bis zwölfjähriger Freiheitsstrafe nebst öffentlicher Ausstellung[97]). c. Dritter Grad.

---

[96]) Verordnung v. 7. November publ. 7. Dezember 1836 (vgl. Anmerk. 54.).

Art. 367. 2) Unterschlagung. a) Erster Grad.

§. 1. Wer die ihm, vermöge eines öffentlichen Amtes, zur Verwahrung, Verwaltung oder Ablieferung untergebenen, oder von ihm zu erhebenden Gelder oder Sachen pflichtwidrig sich selbst aneignet, oder auf die im Art. 235. §. 2. (neue Bestimmung) angegebene Weise für sich verwendet, wird, ohne Unterschied, ob das Veruntreute Staats= oder Privateigenthum war, und ohne Rücksicht auf die Summengröße, wegen Unterschlagung nach dem Gesetze wider den ausgezeichneten Diebstahl erster und zweiter Klasse (Art. 225.) bestraft und seines Dienstes entsetzt.

§. 2. Die Absicht der Wiedererstattung gebrauchten Geldes kommt auf dieselbe Weise und unter denselben Voraussetzungen, wie bei der gemeinen Unterschlagung (Art. 235. §. 3. neue Bestimmung), jedoch nur dann in Betracht, wenn sie mit vollkommener Gewißheit aus den Umständen erhellt, vorbehaltlich der im Art. 485. des Strafgesetzbuches bestimmten Strafe.

Art. 315. b) Zweiter Grad.

Wenn der Beamte durch falsche Rechnungen, durch unrichtige Kassen=Rapporte, durch unrichtige Führung seiner Bücher oder Hebungslisten, oder durch unterlassene Buchführung den Abgang zu verstecken gesucht, eingegangene Posten nicht verrechnet oder als Reste aufgeführt, nicht geleistete Zahlungen als Ausgabe in Rechnung gebracht hat, so ist derselbe seines Dienstes zu entsetzen, und nach dem Gesetze wider den ausgezeichneten Diebstahl dritter Klasse (Art. 228. des Str.=G.=Bchs). zu bestrafen.

S. auch in Anmerk. 54. zweiter Zusatz.

[97]) Verordnung v. 7. November publ. 7. Dezember 1836.

Zusatz. Eine gleiche Strafe kann erkannt werden, falls der Kassen=Beamte zur Verdeckung eines Kassendefekts sich falscher Urkunden bedient hat (Art. 271. des Str.=G.=Bchs.) und in Erwägung der im Art. 98. und 99. des Strafgesetzbuches angegebenen Momente steigender Strafbarkeit, die Arbeitshausstrafe im höchsten Maße für eine noch zu geringe Strafe zu erachten sein sollte.

S. auch in Anmerk. 54. zweiter Zusatz.

3) Zueignung öffentlicher, nicht anvertrauter Gelder.

Art. 370. Wer sich durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt öffentliche, ihm nicht anvertraute Gelder, zu seinem Privatvortheile zueignet, soll seines Dienstes entsetzt, und nach dem Gesetze wider den ausgezeichneten Diebstahl erster und zweiter Klasse (Art. 225.) bestraft werden.

Von mittelbaren Staatsdienern.

Art. 371. Voranstehende Strafgesetze gelten nicht blos von den unmittelbaren, sondern auch von den mittelbaren Beamten des Staats.

Drittes Buch.

Von Vergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel.

Von Privat-Vergehen.

Erstes Kapitel.

Von Vergehen an der Person.

I. Durch Körperverletzung [98]).

Art. 372. Wer einen Andern hinterlistiger Weise anfällt, oder sonst mit vorbedachtem Entschlusse demselben eine körperliche Mißhandlung zufügt, soll, wenn der Beleidigte mit Schlägen oder andern nicht Gefahr bringenden Mißhandlungen und Verletzungen

[98]) Art. 372. 373. 375. entsprechen den Art. 367. 368. 369. des bayer. Str.-G.-Bchs. Art. 374. ist neu und eine Anwendung des Art. 190. auf geringe Verletzungen.
Vgl. auch Anmerk. 44.

vergewaltigt worden, mithin keiner der im Art. 183. bis 188. bestimmten Fälle eintritt, Ein- bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe leiden.

Art. 373. Wenn aber der vorbedachte Anfall in verabredeter Verbindung mehrerer Personen, oder mittelst nächtlichen Aufpassens, oder mit Waffen geschehen ist, so hat der Uebertreter sechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß verschuldet, soferne nicht die That durch die Größe des dadurch zugefügten Nachtheils in ein Verbrechen übergegangen ist.

Art. 374. Wenn eine geringe Mißhandlung oder Verletzung, ohne vorbedachten Entschluß, im Rausche, in einem Raufhandel, auf den Reiz einer zuerst empfangenen Beleidigung, oder sonst in der Hitze des Zorns geschehen ist, so sollen die in den vorhergehenden Artikeln (372. u. 373.) bestimmten Strafen nur im niedrigsten Grade angewendet, und selbst dieser nach Umständen bis auf den vierten Theil herabgesetzt werden [99]).

---

[99]) Regierungsbekanntmachung v. 10 20. Juli 1820.
Wirthe und Krüger, in deren Häusern Schlägereien oder sonstige Thätlichkeiten oder körperliche Mißhandlungen stattgefunden haben, sollen von der Polizeibehörde vorgefordert, und wenn sie nicht nachweisen können, daß sie alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu deren Verhinderung angewandt, insbesondere zeitig die Hülfe der Polizeioffizialen nachgesucht haben, sowie wenn die Schlägerei unter Personen vorgefallen ist, welche in der Schenke sich zuvor betrunken, oder, wenn sie vielleicht schon betrunken angekommen sein möchten, daselbst annoch starke Getränke erhalten haben, zuerst polizeilich gestraft, im zweiten Falle aber der Regierung denuncirt werden, welche den Umständen nach ihre Conzession zur Krug- und Schenkwirthschaft auf eine Zeitlang suspendiren oder ganz einziehen wird. Ebendies haben sie zu gewärtigen, wenn sie bei den Untersuchungen über vorgefallene Schlägereien, zum Zeugniß über das Vorgefallene und die Theilnehmer aufgefordert, ihre Nichtwissenheit vorschützen, in Fällen, wo das Gegentheil zu vermuthen ist, wesfalls die Untersuchungsbehörden bei der Regierung Anzeige zu machen haben. Daneben bleibt ihre Bestrafung als Gehülfen oder Begünstiger außerdem den Gerichten vorbehalten.

Art. 375. Dieselben Schärfungs- und Milderungsgründe, welche die Art. 189. und 190. in Ansehung des Verbrechens der Körperverletzung verordnen, sollen auch hier stattfinden.

II. Durch Aussetzung [100]).

Art. 376. Die Aussetzung hülfloser Personen (Art. 179.) ist ein Vergehen, wenn dieselbe an einem solchen Orte und unter solchen Umständen geschehen ist, daß durchaus keine Gefahr für das Leben des Ausgesetzten befürchtet werden konnte, derselbe auch wirklich unverletzt beim Leben erhalten worden ist, wesfalls der Uebertreter sechsmonatliche bis Einjährige Gefängnißstrafe verwirkt hat.

III. Vergehen an der Freiheit der Person [1]).

Art. 377. Rechtswidrige Beraubung der Freiheit (Art. 197.), wenn dieselbe nicht volle vierundzwanzig Stunden gedauert, und eine in diesem Gesetzbuche für ein Verbrechen erklärte körperliche Mißhandlung nicht zur Folge hat, soll mit Einmonatlichem bis Einjährigem Gefängnisse gestraft, und wenn diese Handlung an Eltern oder andern Personen begangen worden, welchen der Beleidiger zu besonderer Ehrerbietung verpflichtet ist, die Dauer der Strafe nach dem Grundsatze des Art. 200. erhöht werden.

IV. Vergehen rücksichtlich des ehelichen oder außerehelichen Geschlechtsgenusses [2]).

Art. 378. Ist eine Ehe von dem Civilgerichte deswegen für ungültig erklärt worden, weil die Eltern ihr Kind, oder die Vormünder ihren Pupillen, zu derselben durch thätlichen Zwang oder fortgesetzte Drohungen genöthiget haben, so sollen die Eltern

---

[100]) Art. 376 ist wörtlich Art. 370. des bayer. Str.-G.-Bchs.

[1]) Art. 377. ist Art. 371. des bayer. Str.-G.-Bchs., siehe auch Anmerkung 46.

[2]) Art. 378—380. 382. 383. 385. 386. sind Art. 372—378. des bayer. Str.-G.-Bchs., Art. 381. 384. 387. sind neu, vgl. jedoch österr. Strafgesetzbuch §. 96. 504. 505. 509., außerdem vgl. Anmerk. 45. 76.

oder Vormünder mit Ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 379. Wer durch Betrug eine Person zur Eingehung einer nach dem Gesetz ungültigen Ehe mit ihm selbst oder einem Dritten verleitet, soll auf Klage oder Denunciation des Betrogenen zu sechsmonatlichem bis Einjährigem Gefängnisse verurtheilt werden.

Art. 380. Eine ledige Person, welche sich mit einer anderen, die noch in fortdauernder gültiger Ehe lebt, wissentlich verheirathet, ist in sechsmonatliches bis Einjähriges Gefängniß zu verurtheilen.

Art. 381. Die Entführung einer verheiratheten Person wider Willen ihres Ehegatten, oder einer unverheiratheten über zwölf Jahre, wider den Willen ihrer Eltern oder Vormünder, wird, wenn sie mit Einwilligung der Entführten geschehen, nach Unterschied der im Art. 203. bestimmten Fälle, an beiden Theilen mit Gefängnißstrafe von Einem bis sechs Monaten oder von sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft. Für die Entführte kann die Strafe durch Fürbitte des Ehegatten, der Eltern oder Vormünder, auf die Hälfte gemindert werden.

Art. 382. Verführung zum Beischlaf durch das Versprechen der Ehe, welches von dem Verführer nicht erfüllt worden ist, wird mit Gefängniß von Einem bis sechs Monaten bestraft.

Art. 383. Wer eine Person mittelst Eheversprechens zum Beischlaf verführt, und die Erfüllung seines Wortes nach entstandener Schwangerschaft verweigert, ist mit sechsmonatlichem bis zweijäh-

rigem Gefängnisse zu strafen, wenn die Geschwängerte wegen Kindermordes oder wegen der in den Artikeln 165. bis 170. bestimmten Fälle, mit Strafe belegt wird.

Art. 384. Ein Hausgenosse, der eine Tochter, eine zur Haushaltung gehörige Anverwandte des Hauses, oder Pupillin des Hausherrn entehrt, eine in der Familie dienende Weibsperson, die einen Sohn, einen im Hause lebenden Anverwandten oder Pupillen, welche das Alter von sechzehn Jahren noch nicht erreicht haben, zur Unzucht verleitet, soll auf Denunciation der Eltern, Anverwandten oder Vormünder mit Gefängniß von Einem bis sechs Monaten bestraft werden.

Art. 385. Wer eine wahnsinnige, blödsinnige, schlafende oder höchst betrunkene Person zur Befriedigung der Wollust mißbraucht, soll mit dreimonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 386. Der Beischlaf mit einem Mädchen unter zwölf Jahren ist von ihrer Seite als unfreiwillige Unzucht zu betrachten, und soll an dem Verführer mit sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse bestraft werden, soferne nicht solche Handlungen wegen verübter Gewalt oder Drohungen in das Verbrechen der Nothzucht übergegangen ist.

Art. 387. Wer, da er wußte, daß er mit einer venerischen Krankheit behaftet war, den Beischlaf mit einer anderen Person vollzieht, soll, wenn solche Handlung nicht durch böse Absicht oder die Folgen in ein größeres Verbrechen übergegangen, auf Denunciation des angesteckten Theiles (und im Falle

des Art. 426. auch von Amtswegen), mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft werden.

Zweites Kapitel.

Von Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterschlagung oder Beschädigung.

Art. 388. Der Diebstahl ist ein Vergehen, wenn im Falle des einfachen, der Werth des Entwendeten die Summe von fünfzehn Thalern nicht erreicht, und mit den in den Art. 222. II. 223. II. bemerkten beschwerenden Eigenschaften, wenn der Werth des Entwendeten der Summe von fünf Thalern nicht gleich kommt. I. Vom Diebstahl [3]).

Art. 389. Die Strafe dieses Vergehens ist, wenn der Betrag des einfachen Diebstahls die Summe von fünf Thalern nicht erreicht, Gefängniß von acht Tagen bis zu Einem Monate, wenn aber der Werth fünf Thaler und darüber beträgt, Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre, und wenn bei einem Diebstahl unter fünf Thalern einer oder mehrere der im Art. 222. II. und 223. II. bemerkten beschwerenden Eigenschaften angetroffen werden, Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren [4]).

Art. 390. Entwendungen, welche aus bloßer Lüsternheit an Eß- und Trinkwaaren begangen wer-

---

[3]) Art. 388—391. entsprechen den Art. 379—382. des bayerischen Str.-G.-Bchs., sind jedoch wesentlich verändert, s. auch Anmerk. 47. 53.

[4]) Vgl. Kammerbekanntmachung v. 14/18. April 1855 und Regierungsbekanntmachung v. 22/25. Mai 1815 in Anmerk. 49. 50.

den, sind, zum Erstenmale polizeilich mit Gefängniß bis zu drei Tagen, oder körperlicher Züchtigung, wenn aber solche vorangegangen, so wie überhaupt, wenn beschwerende Eigenschaften, wie solche im Art. 222. 223. und 226. bemerkt, dabei eintreten, als Vergehen mit achttägigem bis sechsmonatlichem Gefängnisse, oder nach Umständen mit strengerer körperlicher Züchtigung zu bestrafen.

II. Unterschlagung anvertrauter Güter.

Art. 391. Unterschlagung anvertrauter Güter wird als Vergehen nach voranstehenden Gesetzen bestraft, wenn der Betrag des Unterschlagenen die Summe von fünfzehn Thalern nicht erreicht, auch solche Handlung von andern, als den im Art. 236. genannten Personen, begangen worden ist [5]).

III. Von unerlaubter Beschädigung [6]), 1) überhaupt.

Art. 392. Vorsätzliche rechtswidrige Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigenthums soll, wenn der Schaden unter dreißig Thalern beträgt, polizeimäßig, wenn der Schaden aber dreißig Thaler oder darüber beträgt, als Vergehen bestraft werden, soweit nicht dieselbe in dem II. Buche dieses Gesetzbuches

---

[5]) Verordnung v. 7. November publ. 7. Dezember 1836, s. Anmerk. 54.

Art. 391. Strafe der Unterschlagung als Vergehen.

Die Unterschlagung wird als Vergehen nach Art. 389. des Strafgesetzbuches bestraft,

1) wenn der Werth des Unterschlagenen die Summe von 15 Rthlr. Geld nicht erreicht und keine der Qualificationen des Art. 237. (neue Bestimmung) eintritt;
2) wenn der Werth des Unterschlagenen die Summe von 5 Rthlr. Geld nicht erreicht, in den Fällen, wo die Unterschlagung nach Art. 237. II. (neue Bestimmung) durch den Werth von 5 Rthlr. Geld zum Verbrechen wird.

Zusätze hiezu s. in Anmerk. 54.

[6]) Die Art. 392—394. 396. entsprechen den Art. 383—386. des bayer. Str.-G.-Bchs., die Art. 392. 393. enthalten jedoch Redactionsänderungen, und Art. 395. ist neu.

Vgl. altenb. Str.-G.-Bch. Art. 288., würtemberg. Art. 385—393., braunschw. §§. 210—212., hannov. Art. 336—339., hess. Art. 420—428., bad. 570—582., thüring. Art. 281—284., preuß. §§. 281—284., österr. §§. 85. 89. 468.

Art. 251. 252. 257. und 259. für ein Verbrechen erklärt ist.

Art. 393. Würde solches Vergehen aus bloßem Muthwillen verübt, so soll der Uebertreter mit Gefängniß auf acht Tage bis zwei Monate, oder nach Beschaffenheit der Person und Umstände, mit körperlicher Züchtigung belegt werden.

Ist aber solche Handlung aus Rachsucht, boshaftem Eigennutz oder anderer dergleichen Beweg=ursache geschehen, so hat der Thäter Einmonatliches bis sechsmonatliches Gefängniß verschuldet, soferne nicht die folgenden Gesetze in besonderen Fällen ein Anderes verordnen.

Art. 394. Wer 1) Fruchtbäume, Pflanzen, Früchte auf dem Felde, oder in Gärten, oder auf den Wiesen vorsätzlich verdirbt, verwüstet, beschädigt; wer 2) die zum Landbau oder zur Viehzucht gehörenden Thiere krank macht, tödtet oder sonst dem Eigenthümer zu Verlust bringt; wer 3) an aufgehäuftem Getreide, Heu, Holz und anderen ähnlichen Vorräthen, welche nicht verwahrt sind, auf irgend eine Weise frevelt; wer 4) Pflüge und andere Werkzeuge des Land= oder Gartenbaues vernichtet oder unbrauchbar macht; wer 5) die zur Sicherung des Landeigenthums dienenden Privatanstalten, die Einfriedung von Aeckern, Wäldern, Gärten durchbricht, niederreißt, oder sonst ganz oder zum Theil zu Grunde richtet: diese sollen, der Betrag der Beschädigung erreiche die Art. 392. bestimmte Summe oder nicht, im Falle bloßen Muthwillens mit vierzehntägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse, oder nach Beschaffenheit der Person und Umstände, mit

2) Von ausgezeichneten Beschädigungsarten.

körperlicher Züchtigung; wenn aber die Beschädigung aus Rache und anderem dergleichen Beweggrunde geschehen, mit drei- bis neunmonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 395. Auf gleiche Weise wird bestraft, wer Dämme, Wasserschüttungen, Wassermühlen, Verlathe oder Höhlen, die ein Privatmann mit oberlicher Bewilligung zur Entwässerung seiner Grundstücke oder zu deren Sicherung gegen zustürzendes Wasser und dessen Ableitung angelegt hat, durchgräbt, zerbricht oder sonst beschädigt, oder die Verlathe oder Höhlen öffnet, und dadurch dem Eigenthümer an seinen Ländereien und Früchten Schaden verursacht.

Art. 396. Wer die zur Bezeichnung der Grenze liegender Grundstücke bestimmten Zeichen vorsätzlich vernichtet, oder unkenntlich macht, dieses geschehe durch Ausfüllung der Grenzgräben, durch Umackern der Feldraine, durch Ausgraben, Umwerfen, Abhauen der Grenzsteine oder Malbäume, oder auf was immer für Art und Weise, soll nicht nur die Kosten zur Wiederherstellung der Grenze tragen, und alle Kosten der aus Unsicherheit der Grenze entstandenen Prozesse und Streitigkeiten ersetzen, sondern auch mit Gefängniß und zwar, wenn diese Handlung aus Muthwillen geschehen, auf Einen bis zu drei Monaten, wenn sie aber aus Eigennutz, Rachsucht und dergleichen verübt worden, auf sechs Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden [7]).

---

[7]) Hier schließt sich an das Gesetz über die Bestrafung von Vergehen gegen die Sicherheit des Betriebes der Telegraphen vom 29. Juni 1853.

Art. 1. §. 1. Wer mit rechtswidrigem Vorsatze sich einer Handlung gegen eine öffentliche Telegraphenanstalt schuldig macht, durch welche

die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindert, gestört oder beeinträchtigt wird, ist wegen dieses Vergehens mit einer Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§. 2. Liegt der Handlung nur Fahrläßigkeit zum Grunde, so soll dieselbe mit Verweis oder Geldstrafe bis zu hundert Thalern oder Gefängniß bis zu Einem Monate bestraft werden.

§. 3. Wer nach einer fahrläßigen Verletzung der Telegraphenanstalt sofort bei der nächsten Telegraphenstation sich selbst freiwillig angibt, soll von der Strafe freigesprochen werden, vorbehaltlich der Verpflichtung zum Schadensersatz.

Art. 2. Als eine öffentliche gilt jede dem Staate gehörende oder von demselben genehmigte Telegraphenanstalt, welche als solche von dem Staatsministerium durch öffentliche Bekanntmachung bezeichnet ist.

Art. 3. Handlungen der im Art. 1. gedachten Art sind insbesondere: die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphenanlagen;

Die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung;

Die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen;

Die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphenanlage;

Die Verhinderung der Telegraphen-Offizianten in ihrem Dienstberufe; überhaupt

jede widerrechtliche Handlung an einer Telegraphenanlage, durch welche die Beförderung einer Meldung verhindert oder eine falsche Meldung veranlaßt wird.

Art. 4. Ist durch eine der im Art. 1. bezeichneten Handlungen außer der Eigenthumsbeschädigung an der Telegraphenanstalt, zugleich noch ein anderes, in den Strafgesetzen vorgesehenes Verbrechen oder Vergehen begangen, so kommen die strafgesetzlichen Bestimmungen über den Zusammenfluß von Verbrechen zur Anwendung.

Art. 5. §. 1. Wenn Telegraphen-Offizianten oder mit dem Telegraphendienste beauftragte öffentliche Beamte sich eines der in diesem Gesetze bezeichneten Vergehen vorsätzlich schuldig machen, so ist gegen dieselben außer der verwirkten Strafe auch auf Entlassung aus dem Telegraphendienste zu erkennen, und sind dieselben zu einer Wiederanstellung in demselben für unfähig zu erklären.

§. 2. Wurde das Vergehen aus Fahrläßigkeit begangen, so treten die Folgen des §. 1. nur dann ein, wenn wegen grober oder wegen wiederholter leichter Fahrläßigkeit eine Gefängnißstrafe erkannt wird.

Art. 6. §. 1. Vorsteher oder Unternehmer von genehmigten Privat-Telegraphenanlagen (Art. 2.), welche die Entlassung des verurtheilten Offizianten nach der Mittheilung des Erkenntnisses nicht binnen der durch das Gericht zu bestimmenden Frist bewirken, verfallen in eine Geldstrafe von zehn bis hundert Thalern.

§. 2. Gleiche Strafe trifft den Offizianten, wenn er sich nachher bei einer Telegraphenverwaltung wieder anstellen läßt, sowie diejenigen, welche ihn, obgleich sie mit der Unfähigkeitserklärung bekannt waren, dennoch wieder angestellt haben.

Drittes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug, Ehrenbeleidigung und durch unbefugte Anmaßung.

I. Vom Betruge [8]) 1) zum Nachtheile fremden Eigenthums.

Art. 397. Ein Betrug, welcher die Uebervortheilung eines Andern an seinem Vermögen zum Gegenstande hat (Art. 263.), ist Vergehen, wenn derselbe ohne beschwerende Eigenschaften die Summe von fünfzehn Thalern nicht erreicht: und mit den im Art. 268. unter I. bemerkten beschwerenden Eigenschaften, wenn er der Summe von fünf Thalern nicht gleich kommt [9]).

Art. 398. Solche Betrügereien werden mit Gefängniß, nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 389. wegen des Vergehens des Diebstahls, und nach Umständen mit dem zeitlichen Verluste des Gewerbes bestraft, welches hiezu mißbraucht worden ist.

Art. 399. Wer mit einem Menschen, welcher nicht selbst über das Seine frei verfügen darf, ohne Einwilligung seines Vormundes oder desjenigen, welcher elterliche Gewalt über ihn hat, heimlich ein demselben nachtheiliges Geschäft eingeht, wird mit Ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft, soferne nicht bei dem Geschäfte noch ein besonderer Betrug untergelaufen ist.

Art. 400. Gleicher Strafe ist unterworfen: wer unter älterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt steht, und durch betrügliche Verschweigung oder Abläug-

---

[8]) Die Art. 397—400. entsprechen Art. 387—390. des bayer. Str.-G.-B.; jedoch mit wesentlicher Abänderung der Art. 397. 398.; Art. 401. ist neu; s. Anmerk. 63.

[9]) Verordnung vom 7. November publ. 7. December 1836, s. Anmerk. 54.

Art. 397. Ein Betrug, welcher die Uebervortheilung eines Anderen an seinem Vermögen zum Gegenstande hat (Art. 263.), ist Vergehen, wenn derselbe ohne beschwerende Eigenschaften die Summe von 15 Rthlr. Gold nicht erreicht, und mit den im Art. 268. I. und den im Art. 282. (neue Bestimmung) bemerkten beschwerenden Eigenschaften, wenn er der Summe von 5 Rthlr. Gold nicht gleich kommt.

nung dieses seines Zustandes Andere zur Eingehung eines Rechtsgeschäftes mit ihm verleitet.

Art. 401. Verdoppelt kommt diese Strafe (Art. 399.) gegen denjenigen zur Anwendung, welcher ein an sich verbotenes oder ungültiges Rechtsgeschäft mit einem Eide oder einer demselben gleich zu achtenden Versicherung verbindet, oder andere zu verbinden veranlasset.

2) Vom Betrug an der Person eines Andern[10]). a. An dem Familienstande.

Art. 402. Ein Betrug, wodurch Jemand sich selbst oder einem Andern in einer fremden Familie die Rechte des Familienstandes oder der Verwandtschaft beilegt, ist einer sechsmonatlichen bis Einjährigen Gefängnißstrafe, und wenn solche Handlung von einem Mitgliede der Familie selbst begangen worden, den Art. 288. verordneten Nachtheilen unterworfen.

b. An dem bürgerlichen Stande.

Art. 403. Ein Betrug, welcher darauf gerichtet ist, den bürgerlichen Stand eines Andern, diesem zum Nachtheil zu verändern, zu entziehen, in Ungewißheit zu setzen, verschuldet Ein- bis dreimonatliches Gefängniß.

c. An dem guten Namen[11]).

Art. 404. Verleumdung (Art. 289.) durch außergerichtliche Ausstreuungen oder heimliche Insinuationen, wird, außer den in dem Art. 291. für Verbrechen erklärten Fällen, mit Einmonatlichem bis Einjährigem Gefängnisse bestraft, vorbehaltlich dessen, was im Art. 290. als allgemeine Strafe der Verläumdung verordnet ist.

---

[10]) Art. 402. 403. sind 391. 392. des bayer. Str.-G.-Bchs.; s. auch Anmerk. 72.

[11]) Art. 404—406. sind Art. 393—395. des bayer. Str.-G.-Bchs.; Art. 407—412. sind neu hinzugekommen. Vergl. über Reate gegen die Ehre Anmerk. 73.

Art. 405. Wer, um einen Unschuldigen in Untersuchung oder Strafe zu bringen, denselben vor Gericht wegen einer Handlung fälschlich anzeigt, die nach diesem Gesetzbuch als Vergehen zu bestrafen ist, oder in solcher Sache ein falsches, jedoch nicht eidliches Zeugniß gibt, soll wegen solcher falschen Anzeige, oder solchen falschen Zeugnisses zu dreimonatlichem bis Einjährigem Gefängnisse verurtheilt werden.

Wer zum Vortheile eines Angeschuldigten ein falsches, unbeschwornes Zeugniß gegeben hat, soll mit Gefängniß, und zwar, wenn die angeschuldigte That ein Verbrechen ist, auf sechs Monate bis zu Einem Jahre, außerdem aber auf Einen bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 406. Wenn eine der vorgedachten Betrügereien durch ihren Zweck, die Art ihrer Begehung, die dazu angewendeten Mittel in eine mit schwererer Strafe bedrohte Gattung des Betrugs übergeht, so hat es bei der hierdurch verschuldeten härteren Strafe sein Bewenden.

II. Von Ehrenbeleidigungen;

Art. 407. Wer die bürgerliche Ehre eines Andern durch äußere Handlungen oder Unterlassungen absichtlich verletzt, kann, wegen solcher Ehrenbeleidigung, wenn sie nicht unter den Begriff einer Verleumdung, körperlicher Mißhandlung, beleidigten Amtsehre oder einer anderen nach diesem Gesetzbuche strafbaren Handlung fällt, nur auf Antrag von Seiten des Beleidigten zur Untersuchung und Strafe gezogen werden; es wäre denn die Beleidigung bei gottesdienstlichen, gerichtlichen und anderen unter öffentlicher Autorität gehaltenen Versammlungen, oder

an befriedeten Orten vorgegangen; vorbehaltlich in jedem Falle der polizeilichen Maßregeln zu Erhaltung des öffentlichen Anstandes und der Sittlichkeit.

Art. 408. Ehrenbeleidigungen durch Rede, Schrift, Zeichen oder Unterlassungen, ohne einer der im folgenden Art. 409. erwähnten beschwerenden Umstände, werden polizeilich mit Verweis, Geldstrafe bis zu zehn Thaler oder Gefängniß bis zu drei Tagen gestraft. 1) geringe und ihre Strafe,

Art. 409. Wenn sie aber 1. in einem Vorwurf von Handlungen oder in anderen Beleidigungen bestehen, welche auf die bürgerliche Achtung des Beleidigten, seinen Geschäftsbetrieb oder sein Fortkommen von schädlichem Einfluß sein können; oder 2. wenn sie durch Ort, Zeit oder Mittel einen besonderen Charakter von Oeffentlichkeit haben; oder 3. wenn sie gegen Personen verschuldet sind, welche nach Maßgabe ihres Standes oder sonstigen Verhältnisse vom Beleidiger besondere Achtung, Liebe oder Ehrerbietung fordern können; so sollen solche Ehrenbeleidigungen, nach Maßgabe des Grades und Zusammentreffens dieser beschwerenden Umstände, als Vergehen, mit einer Geldstrafe von dreißig bis zu dreihundert Thalern, oder mit Gefängniß oder Festungsarrest von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft werden. 2) schwere und deren Strafe.

Art. 410. Außer diesen Strafen (Art. 408. 409.) und der dem Beleidigten im bürgerlichen Rechtsgang vorbehaltenen Entschädigung, soll auf Widerruf erkannt werden, wenn die Ehrenverletzung durch Andichtung unwahrer Thatsachen geschehen ist: auf Abbitte aber bei anderen in An- Privatgenugthuung.

sehung der Absicht unzweifelhaften Fällen. Ist die Absicht der Ehrenbeleidigung zweifelhaft, so kann, auch ohne jene Strafen, auf Ehrenerklärung erkannt werden.

Erwiederung der Beleidigung.

Art. 411. Wenn der Beleidigte die Ehrenbeleidigung erwiedert, so soll für keinen Theil auf Widerruf, Abbitte oder Ehrenerklärung, wohl aber gegen Jeden auf die im Art. 408. und 409. bestimmten Strafen, doch gegen denjenigen, welcher gereizt, die Beleidigung auf der Stelle und in gleichem Maße erwiedert hat, in minderem Grade erkannt werden.

Einrede der Wahrheit.

Art. 412. Mit der Einrede der Wahrheit soll der Beschuldigte zugelassen werden, wenn der Inhalt der Beschuldigung allein ehrenkränkend ist; nicht aber: wenn der Beschuldigte nach persönlichen Verhältnissen zu der Aeußerung überall nicht, oder nicht an dem Orte und zu der Zeit, oder nicht in der Art des Ausdrucks und der Bekanntmachung, deren er sich bedient hat, berechtigt war, oder wenn sonst die Ehrenverletzung schon in der Form liegt.

III. Von unbefugter Anmaßung [12]).

Art. 413. Wer unbefugter Weise und in der Absicht Jemanden zu schaden, oder sich oder einem Dritten hierdurch einen Vortheil zu verschaffen, eines Andern Briefe, Urkunden, Akten, Handelsbücher und andere dergleichen Dokumente, welche Privatgeheimnisse enthalten können, erbricht, liest, abschreibt, er=

---

[12]) Art. 413. 416. sind Art. 396. 397. des bayer. Str.=G.=Bchs., in Art. 416. jedoch Abs. 1. u. 2. des Art. 397. weggelassen; Art. 414. 415. sind neu hinzugekommen.

Vergl. altenb. Str.=G.=Bch. Art. 323. 324., würtemb. Art. 369. 370. 455., braunschw. §§. 237. 265., hannov. Art. 218., hess. Art. 410. 479., bad. §§. 541. 544. 545., thüring. Art. 285. 320., preuß. §. 280., österreich. §§. 498. 499., sächs. Art. 372. 373.

brechen, lesen oder abschreiben läßt, soll mit einer zweitägigen bis Einmonatlichen Gefängnißstrafe belegt, und wenn das entfremdete Geheimniß zu wirklichem Schaden mißbraucht worden, die Dauer der Gefängnißstrafe allenfalls bis zu sechs Monaten verlängert werden.

Art. 414. Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer oder Wehmütter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertraueten Person, einem Anderen, als der amtlich befragenden Obrigkeit entdecken, sollen mit Untersagung der Praxis das erstemal auf drei Monate, das zweitemal auf Ein Jahr, das drittemal für immer bestraft werden.

Art. 415. Ein Apotheker oder Provisor, welcher die einkommenden Recepte auf gleiche Weise mißbraucht, soll mit einer Geldbuße von fünf bis fünfzig Thaler; der Gesell im gleichen Falle mit Gefängniß von acht Tagen bis vier Wochen gestraft werden.

Art. 416. Wer ein Werk der Wissenschaft oder Kunst ohne Einwilligung seines Urhebers, dessen Erben oder Anderer, welche die Rechte des Urhebers erlangt haben, durch Vervielfältigung, mittelst Druckes oder auf andere Weise, in dem Publikum bekannt macht, ohne dasselbe zu eigenthümlicher Form verarbeitet zu haben, wird nebst dem Schadensersatze, nach den in den einzelnen Druckprivilegien enthaltenen Bestimmungen und in deren Ermangelung mit Confiscation der nachgedruckten Auflage und einer dem Betrage des gestifteten Schadens gleichmäßigen Geldbuße bestraft [13]).

---

[13]) Bundesbeschluß publicirt durch Regierungsbekanntmachung vom 16/20. Oktober 1832.

Um nach Art. 18. der deutschen Bundesacte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen

Viertes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue [14]).

Von Untreue überhaupt.

Art. 417. Wer in einem Verhältnisse, wodurch er einem Andern zu besonderer Treue und Ergebenheit verpflichtet ist, seiner Verbindlichkeit vorsätzlich zuwider handelt, wird dieser Treulosigkeit wegen nach folgenden Gesetzen bestraft, wenn nicht seine Handlung zugleich in Betrug, Unterschlagung oder eine andere schwerere Uebertretung übergeht.

I. Außer dem Familienverhältnisse, 1) der Bevollmächtigten;

Art. 418. Bevollmächtigte, Verwalter, Geschäftsführer (negotiorum gestores), Depositarien, Gesellschaftsgenossen, welche in dieser Eigenschaft absichtlich dem Andern zum Nachtheile handeln, sollen mit achttägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

2) der Rechtsanwälte.

Art. 419. Verpflichtete Rechtsanwälte, welche absichtlich ihrer Partei nachtheilige Rathschläge ertheilen, oder in gewinnsüchtiger Absicht die ihnen anvertrauten Prozesse vorsätzlich verzögern, sollen nebst achttägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse mit der Suspension, und, nach Befinden der Umstände, mit dem völligen Verluste

---

des Buch= und Kunsthandels sicher zu stellen, vereinigen sich die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden.

[14]) Die Art. 417—422. entsprechen den Art. 398—403. des bayer. Str.=G.=Bchs.; jedoch hat Art. 420. einen wesentlichen Zusatz erhalten, und Art. 423. ist neu hinzugekommen.

der Praxis bestraft werden, woferne nicht solche Handlung in das Verbrechen der Prävarication übergeht.

II. In dem Familienverhältnisse.

Art. 420. Die Verletzung der ehelichen Treue durch Ehebruch, wird, den Fall des Art. 427. ausgenommen, nur auf Klage oder Denunciation des beleidigten Theils, alsdann aber mit Gefängniß, und zwar I. an der Ehefrau auf Einen bis drei Monate; II. an dem Ehemanne auf acht Tage bis Einen Monat bestraft. Auch der beleidigte Theil ist zu solcher Klage oder Denunciation nicht ferner berechtigt, wenn er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verziehen oder stillschweigend dadurch nachgesehen, daß er von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden, durch drei Monate nicht darüber Klage geführt hat. Desgleichen erlischt die bereits erkannte Strafe, sobald der beleidigte Theil sich erklärt, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen. Doch hebt eine solche Erklärung die Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf [15]).

---

[15]) Regierungsbekanntmachung vom 22/26. April 1826 bestimmt resp. declarirt auf den Grund höchster Resolution vom 10. April den Art 420. dahin:

1) Daß die Civilstrafgerichte auf eine, ihnen von den Ehegerichten mitgetheilte Ehescheidungsklage, worauf nach geführtem Beweise des Ehebruchs die Trennung der Ehe erkannt worden, mit Berücksichtigung des Art. 496. untersuchend und erkennend eintreten sollen, wenn gleich von Seiten des beleidigten Ehegatten kein Antrag auf Bestrafung des beklagten Theils gemacht ist;
2) daß der im Gesetz bestimmte Zeitraum, nach dessen Ablauf eine stillschweigende Remission der Beleidigung anzunehmen ist, von drei Monaten auf zwei Jahre erweitert werde; dergestalt daß der beleidigte Theil zu einer Denunciation bei dem Civilstrafgerichte nicht ferner berechtigt sein, auch eine erhobene Ehescheidungsklage die Wirkung einer Denunciation nicht ferner haben soll, wenn er von dieser Zeit an, da ihm die Beleidigung bekannt geworden, durch zwei Jahre nicht darüber Denunciation oder Ehescheidungsklage erhoben hat.

Art. 421. Wenn ein verheiratheter Mann mit eines Andern Ehefrau den Ehebruch begeht, soll die Art. 420. bestimmte Gefängnißstrafe geschärft werden.

Art. 422. Im Wiederholungsfalle wird die gesetzliche Strafe verdoppelt; jedoch nicht über Einjährige Gefängnißstrafe erstreckt.

Art. 423. Gegen die ledige Person, welche wissentlich mit dem Ehegatten eines Anderen den Beischlaf vollzieht, wird die Strafe der Unzucht geschärft erkannt.

Fünftes Kapitel.

Von Vergehen wider die öffentliche Sittlichkeit [16]).

I. Unzucht; 1) naturwidrige.

Art. 424. Naturwidrige Befriedigung des Geschlechtstriebes wird, außer den in den Art. 191 bis 196. vorkommenden Fällen, mit körperlicher Züchtigung oder geschärftem Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft, und der Schuldige nach ausgestandener Strafe von dem Orte, wo er böses Beispiel gegeben, entfernt. Der Rückfall wird peinlich mit Arbeitshaus von Einem bis zu vier Jahren bestraft.

2) In verbotenem Grade der Verwandtschaft.

Art. 425. Der Beischlaf zwischen Personen, die mit einander in Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft, oder in sonstigen Verhältnissen stehen, worin die Ehe verboten ist, wird, wenn er nicht

---

[16]) Die Art. 424—430. finden sich im bayer. Str.-G.-Bch. nicht; vgl. übrigens Anmerk. 45.

unter die im Art. 211. und 212. benannten Verbrechen gehört, sofern der Fall dispensabel ist, mit achttägigem bis Einmonatlichem: Falls aber keine Dispensation erfolgen kann, mit Einmonatlichem bis Einjährigem Gefängniß gestraft.

Art. 426. Die Bestrafung derjenigen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen. Wenn jedoch die Schanddirne, durch die Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniß veranlaßt, oder junge Leute verführt, so ist sie mit geschärftem Gefängniß von Einem bis drei Monaten zu bestrafen. 3) Unzüchtiges Gewerbe.

Art. 427. Eine verheirathete Person, welche mit der Unzucht Gewerbe treibt, unterliegt der im Art. 426. bestimmten Strafe nicht weniger, als eine unverheirathete, obgleich von dem Manne deshalb nicht Klage geführt wird. Der Umstand, daß die das Schandgewerbe treibende Person verheirathet ist, muß vielmehr als ein beschwerender Umstand berücksichtigt werden. Zeigt sich durch die Untersuchung, daß der Mann zu dem Schandgewerbe des Weibes eingewilligt, und an dem Erwerbe Antheil genommen, oder sonst offenbaren Vortheil daraus gezogen hat, so soll derselbe zu der höchsten auf die Kuppelei in dem folgenden Art. 428. gesetzten Strafe verurtheilt werden.

Art. 428. Der Kuppelei machen sich schuldig diejenigen, welche Schanddirnen bei sich einen ordentlichen Aufenthalt, oder zur Treibung ihres Gewerbes Anleitung geben: diejenigen, welche von Zuführung solcher Personen ein Gewerbe machen: so wie alle, welche sich zu Unterhändlern in unerlaubten Ver- 4) Kuppelei.

ständnissen dieser Art gebrauchen lassen. Solche Personen sollen zu Ein- bis dreimonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Wenn Gast- oder Schenkwirthe zur Unzucht Gelegenheit geben, so sind dieselben bei der ersten Betretung mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis hundert Thalern zu belegen. Bei weiterer Fortsetzung werden sie ihres Gewerbes verlustig und unfähig erklärt.

5) Gemeine Unzuchtsfälle.

Art. 429. Andere nicht ausgezeichnete Unzuchtsfälle werden das erste- und anderemal polizeilich mit Brüche oder Gefängniß: beim zweiten Rückfall als Vergehen mit achttägiger bis Einmonatlicher Gefängnißstrafe geahndet.

II. Andere Handlungen der Unsittlichkeit.

Art. 430. Bettelei und verbotene Spiele werden nach den darüber bestehenden Polizeiverordnungen bestraft. Die Bestrafung der Völlerei und anderer Handlungen der Unsittlichkeit, wodurch öffentliches Aergerniß und übles Beispiel gegeben wird, ist dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen.

Zweiter Titel.

Von Vergehen wider den Staat.

Erstes Kapitel.

Von Vergehen wider die Ehre des Staats.

Art. 431. Wer außer den im Art. 316. bestimmten Voraussetzungen, durch Verleumdung, Lästerreden, Schimpfworte oder andere unzweideutige Handlungen dem Landesherrn in Ansehung Höchstdessen Person oder Regierung herabwürdigende Verachtung beweist, ist zur öffentlichen Abbitte vor Gericht und zu Gefängniß auf sechs Monate bis zu Einem Jahre, oder nach Umständen zu körperlicher Züchtigung zu verurtheilen. I. Von Verletzung der dem Landesfürsten schuldigen Ehrfurcht [17]).

Art. 432. Wer, außer den in den Art. 315. und 431. bestimmten Fällen, in Gegenwart des Landesherrn, sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht, gegen den soll die ordentliche Strafe desselben geschärft erkannt werden.

Art. 433. Wer die Ehrfurcht, welche der Würde des Staatsamtes selbst gebührt, durch Ehrenbeleidigung eines Staatsbeamten vorsätzlich in herabwürdigenden Worten oder Handlungen verletzt, ist der Beleidigung der Amtsehre schuldig. II. Beleidigung der Amtsehre [18]).

---

[17]) Art. 431. entspricht Art. 404. des bayer. Str.=G.=Bchs.; Art. 432. ist neu hinzugekommen; s. auch Anmerk. 79.

[18]) Art. 433—438. sind Art. 405—410. des bayer. Str.=G.=Bchs.
Vgl. altenb. Str.=G.=Bch. Art. 107. 201., würtemb. Art. 162—168., braunschweig. §§. 110. 115. 116., hannov. Art. 143—145. 148. 149., hess. Art. 186—190. 179. 180., bad. §§. 297. 317. 620. 621., thüring. Art. 102. 192., preuß. §§. 102. 107. 108., österreich. §. 494., sächs. Art. 146. 241.

Nur diejenige Beleidigung eines Staatsbeamten gilt für beleidigte Amtsehre, welche entweder während der Ausübung seiner Amtsfunktion oder in einem Verhältnisse, wo der Beleidiger wegen eines Amtsgeschäftes mit demselben zu thun hatte, oder aus Rache wegen einer obrigkeitlichen Verfügung, oder endlich aus Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen oder Befehle begangen worden ist.

Art. 434. Wer solche Ehrenbeleidigung an höheren Staatsbeamten, oder an einem Collegium, oder dessen Commissarien verübt, ist drei- bis neunmonatlichem Gefängnisse und zugleich, nach Umständen, feierlicher Abbitte unterworfen, wenn nicht schon auf der Beleidigung an sich eine schwerere Strafe steht, weßfalls diese geschärft und in Verbindung mit feierlicher Abbitte in Anwendung zu bringen ist.

Art. 435. Ehrenbeleidigungen, welche an andern Staatsbeamten verübt werden, sind mit Ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse und zugleich, nach Umständen, mit feierlicher Abbitte zu bestrafen, vorbehaltlich der im Art. 434. enthaltenen Einschränkung.

Art. 436. Gewalt oder thätliche Mißhandlungen in, bei oder wegen einer Amtshandlung sind nach den Gesetzen über die Widersetzung (Art. 320. und 439.) zu beurtheilen [19].

---

[19]) Verordnung vom 18 20 Juli 1836.

§. 22. 1. f. Die Steuerbeamten haben von den Steuerpflichtigen ein bescheidenes Benehmen zu erwarten und derjenige, welcher sich einem solchen bei Ausübung seines Amtes widersetzt, denselben mit Worten oder durch unanständige Begegnung beleidigt; oder sich gar thätlich an demselben vergreift, oder aber ihm Geschenke oder Gelddarlehen anträgt, soll,

Art. 437. Wer die von der Obrigkeit unterzeichneten und zur öffentlichen Bekanntmachung angehefteten Verordnungen, Patente und öffentlichen Anzeigen abreißt, hinwegnimmt, beschädigt, besudelt, oder sonst mißhandelt, soll, im Falle bloßen Muthwillens, mit körperlicher Züchtigung oder mit zwei- bis vierzehntägigem Gefängnisse; wenn aber solche Handlung geschehen aus Rache, oder in der Absicht, der Obrigkeit Verachtung zu beweisen, oder um die Bekanntmachung oder Befolgung einer Anordnung zu verhindern, mit Gefängniß von Einem bis zu drei Monaten belegt werden. III. Verletzung der Ehrfurcht gegen die Obrigkeit, 1) durch Frevel an Patenten, Verordnungen ꝛc.

Art. 438. Wer Gerichts- und andere obrigkeitliche Siegel, womit Sachen oder Schriften verschlossen gehalten werden, wissentlich und absichtlich erbricht, ablöst, beschädigt, hat Ein- bis dreimonatliche Gefängnißstrafe verwirkt, wenn nicht seine Handlung durch die Absicht oder andere Umstände in eine schwerere Uebertretung übergeht. 2) Durch Siegelverletzung.

Zweites Kapitel.

Von Vergehen der Widersetzung gegen Obrigkeiten.

Art. 439. Wer sich der Widersetzung gegen eine obrigkeitliche Person (Art. 320.), jedoch ohne thätliche Mißhandlung, mittelst gefährlicher Drohungen schuldig macht, soll sechsmonatliche bis zweijährige Gefängnißstrafe leiden. I. Einfache Widersetzung [20].

---

dafern er nach Beschaffenheit seiner Handlung und nach den bestehenden Criminalgesetzen nicht eine schwerere Strafe verwirkt hat, mit einer den Umständen angemessenen Geldbuße oder Gefängnißstrafe belegt werden.

[20]) Art. 439—447. sind Art. 411—419. des bayer. Str.-G.-Bchs., Art. 448. findet sich in letzterem nicht. S. Anmerk. 80. 82.

Wenn aber die Widersetzung durch bloße Schimpfworte oder andere herabwürdigende Handlungen geschehen ist, sind die Gesetze wider verletzte Amtsehre (Art. 434. und 435.) in Anwendung zu bringen [21]).

Art. 440. Wer einer Obrigkeit oder deren öffentlichen Dienern, in rechtswidrigem Ungehorsame gegen die öffentliche Autorität, seine Wohnung zu öffnen verweigert, so daß dieselbe mit Gewalt geöffnet werden muß, ist mit zwei- bis achttägigem Gefängnisse zu strafen.

II. Von dem Tumult oder Aufstande.

Art. 441. Der Aufstand oder Tumult (Art. 324.) soll als bloßes Vergehen gestraft werden, wenn sich die Zusammengerotteten auf Befehl der Obrigkeit oder der öffentlichen Diener sogleich wieder auseinander begeben und in Gehorsam unterwerfen, in welchem Falle I. die Anstifter und Rädelsführer mit sechsmonatlichem bis Einjährigem Gefängnisse; II. die gemeinen Theilnehmer hingegen mit Ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse oder körperlicher Züchtigung bestraft werden sollen.

Art. 442. Wer zu einem Aufstande mündlich oder schriftlich, durch angeheftete oder sonst verbreitete,

---

[21]) Zu Art. 439. s. Verordnung v. 22. Oktober publ. 27. November 1817 Anmerk. 81.

Verordnung vom 24. publ. 31. Oktober 1846, s. Anmerk. 81.

Art. 439. §. 1. Wer sich der Widersetzung gegen die Obrigkeit (Art. 320.) ohne thätliche Mißhandlung schuldig macht, soll, wenn das Vergehen verübt ist,

1) mittelst gefährlicher Drohungen mit sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse,
2) durch bloße Schimpfworte oder andere herabwürdigende Handlungen, mit ein- bis neunmonatlichem Gefängniß belegt werden.

§. 2. Ist die Widersetzung auf obige (§. 1.) Weise gegen die in vorstehender neuen Bestimmung des Art. 322. genannten Personen begangen, so tritt:

1) in dem §. 1. Ziffer 1. bezeichneten Falle Gefängnißstrafe von drei Wochen bis zu sechs Monaten,
2) in dem Falle des §. 1. Ziffer 2. Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten ein.

gedruckte oder ungedruckte Schriften aufgefordert hat, wird, wenn nachher kein Tumult entstanden, gleichwohl mit drei- bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft.

Art. 443. Handwerker, welche, um ihre Beschwerden durchzusetzen, die Einstellung ihres Gewerbes verabreden, zu einer solchen Uebereinkunft auffordern oder die Obrigkeit damit bedrohen, Handwerksgesellen oder Fabrikarbeiter verschiedener Meister oder Fabriken, welche wegen angeblicher Beschwerden wider die Obrigkeit, oder ihre Herren, sich zur Einstellung ihrer Arbeit verabreden, zu einer solchen Verabredung auffordern, oder mit solcher Verabredung drohen, sollen mit Ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse oder körperlicher Züchtigung belegt, und, wenn ein Aufstand hieraus erfolgt, sollen diejenigen, welche die Verabredung bewirkt oder zuerst dazu aufgefordert haben, als Urheber des Aufstandes bestraft werden.

Art. 444. Gleiche Strafe soll gegen diejenigen angewendet werden, welche durch abergläubische Prophezeiungen, durch Verbreitung falscher Nachrichten über bevorstehende Hungersnoth und dergleichen, die Gefahr eines Volksaufstandes herbeiführen.

Art. 445. Sektenstifter, welche ihre an sich unschuldige Religionsmeinungen durch unerlaubte Mittel zu verbreiten oder geltend zu machen suchen; auf öffentlichen Plätzen predigen, ihre Anhänger zur Feindseligkeit gegen anders Denkende aufreizen, oder von dem gesellschaftlichen Verkehr mit Andern abzuhalten, oder einem obrigkeitlichen Verbote zuwider

sich und ihre Glaubensgenossen durch äußere Kennzeichen zu unterscheiden suchen: sind als Unruhstifter mit Ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse zu belegen.

III. Befreiung der Gefangenen. I. Selbsthülfe überhaupt.

Art. 446. Wer einen Verbrecher aus dem Arbeitshause oder einen Angeschuldigten, welcher eines mit Arbeitshaus bedrohten Verbrechens verdächtig ist, aus dem Gefängnisse oder sonst aus der Gewalt der Obrigkeit vorsätzlich befreit, soll mit Ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse, und, wenn der Befreite wegen eines Vergehens gefangen gehalten war, mit Gefängniß von vier Tagen bis zu Einem Monate, oder, nach Umständen, mit körperlicher Züchtigung bestraft werden.

Art. 447. Gefangenwärter, Aufseher, Gerichts- und andere öffentliche Diener, welche ihrer Amtspflicht zuwider die Entweichung eines solchen Gefangenen vorsätzlich bewirken, sind, nebst den Art. 446. verordneten Strafen, der Dienstentlassung unterworfen.

Eine durch ihre Fahrläßigkeit veranlaßte Entweichung soll mit Gefängniß von zwei bis acht Tagen und im Wiederholungsfalle, nebst verdoppelter Dauer der Gefängnißstrafe mit Dienstentlassung belegt werden.

IV. Rückkehr eines Verwiesenen.

Art. 448. Diejenigen, welche durch eine Polizeiverfügung aus den Herzoglichen Landen verwiesen sind, und unter was immer für einem Vorwande dahin zurückkehren, sollen auf Ein bis sechs Monate ins Gefängniß gebracht und nach überstandener Strafe von Neuem verwiesen werden.

Wider diejenigen, welche demungeachtet innerhalb der Landesgrenzen wieder ertappt werden, ist nach Art. 336. zu verfahren.

Drittes Kapitel.

Von den Vergehen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate [22]).

I. Selbsthülfe überhaupt.

Art. 449. Wer mit Umgehung richterlicher Hülfe, außer den in den Gesetzen ausgenommenen Fällen, eigenmächtig seine wirklichen oder vermeinten Rechtsansprüche gegen andere geltend macht, ist der unerlaubten Selbsthülfe schuldig, und soll mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Thalern oder mit Gefängniß von drei Tagen bis zu Einem Monate bestraft werden.

II. Verletzung der persönlichen Sicherheit durch Selbsthülfe.

Art. 450. Wer, um für eine vermeinte oder wirkliche Beleidigung sich selbst Recht zu schaffen, oder, um einen behaupteten Rechtsanspruch eigenmächtig in Vollzug zu setzen, die Person des Andern gewaltthätig überfällt, leidet Ein- bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe, wenn nicht die Gewaltthat in strafbarere Uebertretung übergegangen ist.

III. Störung des häuslichen Friedens; 1) ohne Waffen,

Art. 451. Diejenigen, welche um Rache zu nehmen, um behauptete Rechte eigenmächtig durchzusetzen, um den ruhigen Besitz unbeweglicher Sachen oder die Ausübung eines Rechtes zu stören, oder zu

---

[22]) Art. 449—453. sind Art. 420—424. des bayer. Str.-G.-Bchs.; jedoch ist Abs. 1. des Art. 453. neu hinzugekommen.

Vgl. altenb. Str.-G.-Bch. Art. 204., würtemb. Art. 200., braunschw. §. 118., hannov. Art. 178. 179., hess. Art. 167., bad. §. 279., thüring. Art. 195. 196., österreich. §§. 83. 84., sächs. Art. 247.

entziehen, in fremde Häuser, Wohnungen und andere liegende Gründe, wiewohl unbewaffnet, gewaltthätig einfallen oder sonst eigenmächtig eindringen, diese sollen, wenn es nicht zu schwereren Uebertretungen gekommen ist, mit vierzehntägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

2) mit Waffen.

Art. 452. Wer mit Waffen versehen, oder in verabredeter Verbindung mehrerer Personen in Häuser, Wohnungen oder liegende Gründe, aus irgend einer vorbemerkten Absicht (Art. 451.) eindringt oder einfällt, oder dieselben um einzudringen gewaltsam anfällt, leidet drei- bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe.

IV. Rechtsverletzung an befriedeten Orten.

Art. 453. Wer an befriedeten Orten, insbesondere in landesherrlichen Schlössern und deren Zubehörungen, in Gebäuden zum öffentlichen Dienst bestimmt, auf Deichen, auf Märkten, eine Rechtsverletzung begeht, gegen den wird, sofern nicht bei einzelnen Arten derselben besondere Vorschriften darüber gegeben sind, die ordentliche Strafe geschärft erkannt.

Störung des Religionsfriedens.

Wenn an einem Religionsdiener während seiner Amtsverrichtung oder an der versammelten Gemeinde selbst mit Störung des Gottesdienstes wörtliche oder andere, nicht thätliche Ehrenbeleidigungen begangen worden, so ist der Thäter Ein- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe und einer gerichtlichen öffentlichen Abbitte, welche der Gemeinde in der Person eines ihrer Geistlichen zu leisten ist, unterworfen. Gleiche Strafe trifft den, welcher auf andere Weise den Gegenständen der Verehrung irgend einer der anerkannten Religionsparteien äußerlich und öffentlich positive Verachtung beweiset.

Viertes Kapitel.

Vergehen wider öffentliche Treue und Glauben [23]).

Art. 454. Betrügliche Verfertigung oder Verfälschung von Pässen, Reiserouten, Certificaten, Kundschaften, Amtsattestaten, wie auch wissentlicher Gebrauch derselben, wird mit sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse gebüßt, und wer sich eines falschen Passes bedient, als Vagabund behandelt. I. Betrug rücksichtlich öffentlicher Urkunden.

Art. 455. Wer das Amtssiegel einer öffentlichen Behörde für sich oder einen Andern ohne öffentlichen Auftrag verfertigt oder verfertigen läßt, oder ein solches ächtes oder nachgemachtes Siegel wissentlich in unerlaubten Besitz nimmt, soll, wenn kein erweislicher Mißbrauch davon gemacht worden, sechsmonatliche bis Einjährige Gefängnißstrafe leiden. II. Vergehen in Ansehung öffentlicher Siegel.

Tritt solcher Fall ein bei Stempeln und anderen Zeichen, womit Waaren, Maße, Gewichte und dergleichen von Staatswegen bezeichnet werden, so soll drei- bis sechsmonatliches Gefängniß statthaben.

Art. 456. Ein öffentlicher Beamter, welcher aus betrüglicher Absicht in Amtssachen falsches Attestat oder Zeugniß gibt, soll mit der Dienstentlassung und mit sechsmonatlichem bis Einjährigem Gefängnisse bestraft werden. III. Verletzung des öffentlichen Glaubens durch öffentliche Beamte.

Art. 457. Wer ohne Einverständniß mit Münzfälschern, gleichwohl absichtlich unächte oder falsche IV. Von Münzvergehen.

---

[23]) Art. 454—460. sind Art. 425—431. des bayer. Str.-G.-Bchs.; vgl. Anmerk. 86. 87. 89. 90.

Münzen einwechselt und wieder ausgibt, soll den vierfachen Zahlwerth der erweislich eingewechselten Münzen als Strafe bezahlen und außerdem mit sechsmonatlichem bis Einjährigem Gefängnisse bestraft werden.

Wer die falschen Münzen, welche er selbst in Zahlung empfangen hat, betrüglich wieder ausgibt, soll den zweifachen Zahlwerth der ausgegebenen falschen Münzen als Strafe bezahlen.

Art. 458. Wer ohne Einverständniß mit einem Münzfälscher, gleichwohl ohne Auftrag der gehörigen Obrigkeit, Münzstempel oder andere Münzwerkzeuge verfertigt, oder an einen Andern, als an die ihn beauftragende Obrigkeit abliefert, soll mit Ein- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe belegt werden.

Art. 459. Derjenige, bei welchem Münzstempel, Formen oder andere Münzwerkzeuge gefunden werden, und welcher sich nicht über die unschuldige Ursache seines Besitzes rechtfertigen kann, soll dieser Werkzeuge verlustig und überdies Ein- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe untetworfen sein.

Art. 460. Wer verrufene oder andere schlechte Münzsorten in gewinnsüchtiger Absicht einführt und verbreitet, wird um den vierfachen Betrag des Nennwerthes solcher Münzen bestraft.

Fünftes Kapitel.

Vergehen wider das öffentliche Eigenthum[24]).

Art. 461. Wer sich eines der nutzbaren Regalien des Staates wissentlich anmaßt, soll um den vierfachen Ersatz des dem Staate entfremdeten Nutzens gestraft werden.

I. Rechtswidrige Anmaßung der nutzbaren Regalien.

Art. 462. Wer den Staat um die demselben schuldigen Abgaben oder Gefälle betrüglich verkürzt, ist um den vierfachen Betrag des beabsichteten Gewinnes zu bestrafen, wenn nicht die That durch die damit verbundenen Umstände in eine schwerere Uebertretung übergeht.

II. Verkürzung rücksichtlich öffentlicher Gefälle.

Vergehen wider die Stempelpapiertaxe, Defraudation der Zölle, Accise und des Weggeldes, Forstvergehen, sind nach den darüber vorhandenen besonderen Verordnungen zu ahnden.

Art. 463. Wer die zum Staatseigenthume gehörenden Sachen rechtswidrig und absichtlich beschädigt, soll jedesmal den Schaden vierfach ersetzen; übrigens aber nach den Gesetzen wider Eigenthumsbeschädigung (Art. 399.) bestraft, jedoch diese Eigenschaft der beschädigten Sache als beschwerender Umstand betrachtet werden[25]).

III. Beschädigung öffentlicher Sachen; 1) überhaupt.

Art. 464. Wenn durch eine an Wegen oder Brücken absichtlich bewirkte Beschädigung oder Zerstörung die Communication einer Landstraße unterbrochen, oder dadurch für Reisende Gefahr oder

2) an Wegen und Landstraßen insbesondere.

---

[24]) Art. 461—465 entsprechen mit geringen Abänderungen den Art. 432—436. des bayer. Str.-G.-Bchs.

[25]) Vgl. Regierungs-Bekanntmachung vom 24. Januar publ. 5. Februar 1818, s. Anmerk. 93.

Schaden verursacht worden ist, so soll auf sechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß erkannt werden.

Zusatz. **Art. 465.** Beschädigungen, welche an Brücken, Höhlen und Geländern, Schlagbäumen, Brunnen, Meilenzeigern, Wegweisern, Warnungstafeln, an Alleen oder in öffentlichen Gärten, an Ehrendenkmalen, Statuen und andern dergleichen öffentlich ausgestellten Sachen begangen werden, sind mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten, oder nach Beschaffenheit der Umstände mit verhältnißmäßiger körperlicher Züchtigung zu strafen [25]).

Sechstes Kapitel.

Besondere Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener [26]).

A. Von gemeinen Vergehen.

Art. 466. Hat sich ein öffentlicher Beamter eines gemeinen vorsätzlichen Vergehens schuldig gemacht, so kann, nach Beschaffenheit und Schwere der Uebertretung, mit der von ihm verwirkten Hauptstrafe, zugleich die Suspension oder auch Dienstentlassung durch ein Regierungsdecret verbunden werden [27]).

B. Von Verletzung besonderer Amtspflichten.

Art. 467. Oeffentliche Beamte, welche zwar nicht in eigennütziger Absicht oder um einen Unterthan in Schaden zu bringen, jedoch vorsätzlich ihrer

---

[26]) Die Art. 466—488. entsprechen mit geringen Abänderungen den Art. 437—459. des bayer. Str.-G.-Bchs. Vgl. auch Anmerk. 94.

[27]) S. Verordnung vom 19/24. März 1830, Anmerk. 95.

Amtspflicht zuwider handeln, sollen I. wenn gleichwohl ein Schaden für den Staat oder einen Unterthan aus solcher Pflichtverletzung entstanden ist, mit der Dienstentlassung, oder, nach Umständen, mit der Suspension bestraft werden. Wenn aber II. obgedachte pflichtwidrige Handlung keinen Schaden zur Folge gehabt hat, so soll der Schuldige erst alsdann, wenn die über ihn verhängten Disciplinarstrafen fruchtlos geblieben sind, im ersten Wiederholungsfalle vor Gericht gestellt und hierauf mit Suspension oder auch bei beschwerenden Umständen mit Dienstentlassung bestraft werden. I. Allgemeine Gesetze, 1) über Amtsvergehen aus Vorsatz;

Uebrigens kommt die Bestimmung des Art. 358. auch hier zur Anwendung.

Art. 468. Ein Beamter, welcher in Ausübung seines Amtes Fahrläßigkeiten begeht, oder aus Unfleiß oder Leichtsinn die ihm obliegenden Amtspflichten vernachläßiget, oder durch unsittliches Betragen sich seines Amtes unwürdig bezeigt, soll, wenn er nach dreimal vorhergegangenen Disciplinarstrafen von neuem sich eines solchen Vergehens schuldig macht, vor Gericht gestellt und mit Suspension oder Dienstentlassung bestraft werden. 2) aus Fahrläßigkeit oder wegen Unsittlichkeit.

Art. 469. Dienstuntergebene, welche sich durch Insubordination gegen ihre Vorgesetzte des Vergehens der Widersetzung (Art. 439.) schuldig machen, haben nebst Schärfung der ordentlichen Strafe dieses Vergehens, die Dienstentlassung zu gewärtigen. II. Verletzung des Subordinationsverhältnisses.

Ist ein solcher Ungehorsam zwar nicht mit gewaltsamer Widersetzung, doch mit Beleidigung der Amtsehre (Art. 433.) verbunden, so findet nebst Schärfung der ordentlichen Strafe, die Suspension statt.

Mindere Grade des Ungehorsams haben bloße Disciplinarverfügungen zur Folge.

III. Von Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

Art. 470. Wer diejenigen Thatsachen, welche ihm blos durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden, rechtswidrig andern Personen mittheilt, soll, wenn dieses geschehen aus Schwatzhaftigkeit oder Leichtsinn, ohne Erfolg einiges Schadens, mit Disciplinarstrafen; wenn es aber geschehen, um eine Person rechtswidrig zu begünstigen, ohne dadurch sich einen Vortheil verschaffen zu wollen, oder Andern oder dem Staate einen Nachtheil zugefügt zu haben, mit Ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft werden. Geschieht dieses in eigennütziger Absicht, oder ist dadurch der Staat oder ein Unterthan in Schaden gebracht worden, so ist nebst sechsmonatlicher bis Einjähriger Gefängnißstrafe die Suspension, oder, nach Schwere des Vergehens, die Dienstentlassung zu erkennen.

Art. 471. Voranstehende Strafen sind noch insonderheit anzuwenden gegen die bei Archiven und Registraturen angestellten Personen, rücksichtlich der Mittheilung der ihnen anvertrauten Urkunden und Aktenstücke; wie auch auf diejenigen, welche die durch ihr Amtsverhältniß ihnen zugekommenen oder durch eigene Amtshandlung veranlaßten oder hervorgebrachten Aktenstücke ohne Erlaubniß der geeigneten Behörde bekannt machen.

VI. Von der Bestechung, 1) auf Seite des Bestechenden.

Art. 472. Wer um einen öffentlichen Diener zu einem Mißbrauche seiner Amtsgewalt zu verleiten, oder um denselben in Amtsangelegenheiten für sich selbst oder für einen Dritten zu gewinnen, diesem

Beamten selbst oder dessen Angehörigen irgend ein Geschenk oder was immer für einen Vortheil verspricht oder gibt, versprechen oder geben läßt, wird hiedurch des Vergehens der Bestechung schuldig, und nach folgenden Gesetzen bestraft [28]).

Art. 473. Das Angebotene sei von dem Beamten angenommen und die Absicht des Bestechenden erfüllt worden oder nicht, so soll I. das Geschenk der Armenkasse verfallen sein, und der Bestechende in die Bezahlung des zweifachen Werthes des gegebenen oder angebotenen Vortheils, oder wenn das Gegebene oder Versprochene in Gelde nicht zu berechnen wäre, in dreißig bis dreihundert Thaler Strafe zum Vortheile der Armenkasse verurtheilt werden.

Wenn aber derselbe II. den Staatsbeamten durch Bestechung zu einer Handlung oder Unterlassung verleitet hat, welche den Gesetzen des Staats, den Rechten Anderer oder dessen unbezweifelten Amtspflichten sonst entgegen ist, so hat er noch außerdem Ein= bis sechsmonatliches Gefängniß verwirkt.

Art. 474. Jeder öffentliche Diener ist längstens binnen drei Tagen, bei Verlust eines monatlichen Betrages seiner Besoldung, denjenigen anzuzeigen verpflichtet, der sich an ihm einer Bestechung schuldig gemacht hat.

Auch soll das beschworne gerichtliche Zeugniß des unbestochenen Beamten zur Verurtheilung des Anbietenden in die Art. 473. Nr. I. bestimmte

[28]) S. Verordnung vom 18/20. Juli 1836, Anmerk. 119.

Strafe hinreichen, wenn sonst keine erheblichen Einwendungen wider die Glaubwürdigkeit des Zeugnißgebenden vorhanden sind.

2) auf Seite des Staatsbeamten. **Art. 475.** Wenn ein öffentlicher Beamter durch Annahme des Geschenkes (Art. 360.) auch von seiner Seite die Bestechung vollendet, so soll er, wenn er sich eines Mißbrauches der Amtsgewalt nicht schuldig macht, mit Dienstentlassung bestraft werden.

Gleicher Strafe ist derjenige unterworfen, welcher für eine schon vollzogene Amtshandlung, ohne vorgängiges Versprechen, irgend eine Belohnung angenommen hat, zu deren Annahme er von seiner vorgesetzten Amtsbehörde nicht berechtiget worden ist.

Art. 476. Amtsvorgesetzte sind bei eigener schweren Verantwortlichkeit über die Unbestechlichkeit ihrer Untergebenen streng zu wachen, und was ihnen dawider bekannt wird, gehörigen Orts anzuzeigen, verbunden.

Art. 477. Derjenige, welcher an dem Beamten die Bestechung begangen, wenn er dem Gerichte oder des Bestochenen Vorgesetzten Anzeige davon macht, ehe der Vorfall auf anderem Wege bekannt geworden, soll nicht nur von den im Art. 473. bestimmten Strafen losgezählet sein, sondern auch das gegebene Geschenk zurückerhalten.

Die zum Vortheile des Bestechenden schon geschehene Amtshandlung bleibt indessen nur alsdann gültig, wenn sie in sich selbst den Gesetzen und Amtspflichten gemäß geschehen ist.

V. Von Bedrückung der Unterthanen. **Art. 478.** Wer aus Privatabsicht Einzelne vor Andern begünstiget; wer aus mißverstandenem Amtseifer die Unterthanen bedrückt, ihnen über ihre Schuldigkeit Lasten aufbürdet, bei Bestimmung oder

Erhebung von Abgaben mehr auflegt oder erhebt, als sie zu leisten verbunden sind und dergleichen; soll den Beschädigten ihren Schaden ersetzen und außerdem nach Verordnung des Art. 467. bestraft werden.

VI. Vergehen rücksichtlich des Mißbrauchs der Strafgewalt oder bei Gelegenheit ihrer Ausübung.

Art. 479. Beamte, welche mit wissentlicher Ueberschreitung ihrer Amtsgrenzen eigenmächtig Strafurtheile fällen, die zum Erkenntniß einer andern Behörde geeignet sind, oder dem Erkenntnisse des Obergerichts bei dessen Ausführung zum Nachtheile des Staats oder eines Unterthanen zuwider handeln, sollen mit Dienstentlassung und mit sechsmonatlichem bis Einjährigem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 480. Richter und Inquirenten, welche mit einem zu Verhaft gebrachten Angeschuldigten, ohne dringende und unüberwindliche Hindernisse, das erste Verhör desselben länger als achtundvierzig Stunden aufschieben; Vorsteher von Strafanstalten, welche einen Sträfling über seine Strafzeit ungebührlich in dem Straforte zurückhalten; Richter und Vorsteher von Gefängnissen, welche den Verhafteten länger als vierundzwanzig Stunden nach bekannt gemachtem rechtskräftigen Urtheile widerrechtlich in dem Gefängnisse zurückhalten, sollen für jeden Tag der Versäumniß um fünf Thaler und über dieses, wenn solche Zögerung drei Monate gedauert hat, mit der Suspension, oder nach Umständen mit der Dienstentlassung bestraft werden.

Art. 481. Ergibt sich, daß solche Zögerung (Art. 476.) vorsätzlich, aus Haß, Rachsucht, Eigennutz oder sonst aus unerlaubtem Privatinteresse ge-

schehen, so kommen zugleich die Gesetze wider unbefugtes Gefangenhalten (Art. 198. und 377.) zur Anwendung.

Art. 482. Inquirenten, welche einen Angeschuldigten mißhandeln, oder bei erlaubten Ungehorsamsstrafen die gesetzlichen Vorschriften zu beobachten unterlassen, sollen, nebst Verweis, um den Ein- bis dreimonatlichen Betrag ihrer Besoldung und im Wiederholungsfalle mit der Dienstentlassung bestraft werden.

Wenn aber durch solche Mißhandlungen einem Unschuldigen ein Geständniß erpreßt worden, so findet schon beim erstenmale die Dienstentlassung statt, mit welcher eine Freiheitsstrafe auf sechs Monate bis zu zwei Jahren verbunden werden soll, falls auf solches Bekenntniß ein Unschuldiger am Leibe gestraft worden ist.

Art. 483. Gerichtsdiener, Aufseher und Wärter der Gefangenen, welche die Angeschuldigten muthwillig und boshaft mißhandeln, sollen mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten, und im Wiederholungsfalle auf drei bis sechs Monate nebst Dienstentlassung bestraft werden.

Art. 484. Inquirenten, welche ihren Amtspflichten zuwider, die ihnen angezeigten Verbrechen nicht untersuchen, oder Verdächtige eigenmächtig und widerrechtlich ohne Urtheil aus der Untersuchung entlassen, haben die Suspension oder nach Umständen die Dienstentlassung verwirkt.

VII. Von Amtsuntreue.

Art. 485. Wer ohne Absicht, das Kapital selbst zu veruntreuen, die ihm anvertrauten Gelder sich zum Vortheile auf Zinsen anlegt, oder auf andere Weise

zu seinem Privatnutzen gebraucht, soll allen aus der Benutzung des Geldes gezogenen Gewinn dreifach ersetzen und von seinem Amte entlassen werden.

Wenn indessen jene Absicht nicht mit vollkommener Gewißheit aus den vorliegenden Thatsachen (z. B. aus den der Kasse beigelegten unverdächtigen Schuldbekenntnissen) erhellet, so kommt die Verordnung des Art. 367. zur Anwendung [29].

Art. 486. Wer von den ihm nur mittelbar untergebenen Kassen ohne Genehmigung der Behörden, ein Darlehen aufnimmt, hat die Dienstentlassung verwirkt.

Art. 487. Ein Beamter, welcher wegen eines wirklichen oder vermeinten Rechtsanspruches sich aus den ihm anvertrauten Geldern eigenmächtig bezahlt macht, wird, nebst Ersatz alles Schadens, mit Ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse belegt.

Von mittelbaren Staatsdienern.

Art. 488. Sämmtliche voranstehende Verordnungen gelten nicht blos von den unmittelbaren, sondern auch von den mittelbaren Beamten des Staates.

---

[29]) Vgl. neue Bestimmung des Art. 367. §. 2. in Anmerk. 96.

zu seinen Absichten gebraucht, soll außer den durch die Bewirkung des Gesetz gebotenen Strafen verlustig erklärt und von seinem Amte entlassen werden.

Wenn indessen jene Absicht nicht mit vollkommener Gewißheit aus den vorliegenden Thatsachen (z. B. aus dem der Kasse befindlichen unverschuldeten Schuldbekenntnissen) erhellt, so kommt die Verordnung des Art. 467 zur Anwendung [28]).

Art. 486. Wer von den ihm nur mittelbar untergebenen Kassen oder Geldanstalten der Behörden ein Darlehen annimmt, hat die Dienstentlassung verwirkt.

Art. 487. Ein Beamter, welcher wegen eines wirklichen oder vermeinten Rechtsanspruches sich aus den ihm anvertrauten Geldern eigenmächtig bezahlt macht, wird, nebst Ersatz des Schadens, mit Gefängniß bis zur einmonatlichen Gefängnißstrafe belegt.

Von mittelbaren Staatsdienern.

Art. 488. Sämmtliche vorangehende Verordnungen gelten nicht blos von den unmittelbaren, sondern auch von den mittelbaren Beamten des Staates.

---

28) Vgl. jedoch ... Art. 305 ... [illegible]

III. Criminalgesetzbuch

für das

Herzogthum Sachsen = Altenburg

vom 3. Mai 1841.

(Königlich sächsisches Criminalgesetzbuch vom 30. März 1838.)

Einleitung.

Die Versuche im Königreiche Sachsen zu einer einheitlichen, dem vorgeschrittenen Geiste der Zeit angemessenen Strafgesetzgebung zu gelangen, begannen schon im Jahre 1810, und zwar durch ein Rescript vom 18. August 1810, wodurch die Ausarbeitung eines Strafgesetzbuches dem geheimen Consilium zur Aufgabe gestellt wurde. Auf den Vorschlag desselben wurden durch Rescripte vom 22. September und 12. Oktober 1810 zwei Männer, Dr. C. A. Tittmann, Hof- und Justizrath zu Dresden, und Dr. Chr. D. Erhard, Oberhofgerichtsrath und Professor zu Leipzig, mit getrennter Ausarbeitung von Entwürfen beauftragt. Die Arbeiten beider blieben ohne Erfolg.

Durch Rescript vom 29. August 1815 wurde eine Gesetzgebungs-Commission bestellt, derselben jene Entwürfe und anderes Material zur Benützung übergeben, aber vor völliger Vollendung ihrer Arbeiten durch Rescript vom 15. Dezember 1819 im Personal wesentlich umgestaltet. Der eigentliche Bearbeiter blieb Hof- und Justizrath Dr. Stübel.

Am 25. August 1823 übergab diese Commission dem geheimen Rath einen umfangreichen Entwurf mit Motiven, welcher durch Decret vom 27. Januar 1824 den Landständen vorgelegt wurde. Nach einer Rückäußerung der Stände wurde die Berathung des Entwurfes im geheimen Rathe und Einholung von Gutachten verschiedener Collegien, Beamten und Rechtsgelehrter angeordnet. In Folge dieser Gutachten arbeitete der Verfasser des Entwurfs, Hofrath Stübel, denselben fast gänzlich um, konnte aber bis zu seinem am 5. Oktober 1828 erfolgten Tode die Arbeit nicht vollenden. Diese Vollendung übernahm Hof- und Justizrath Dr. Tittmann.

Bei den Verhandlungen des Landtags von 1835 wurde die Beschleunigung der Reformen in der Gesetzgebung zugesagt und der geheime Justizrath Dr. Groß übernahm nun die Bearbeitung des Entwurfs, welcher in Sitzungen des Justizministeriums vom 13. Juli 1835 bis 20. Januar 1836 berathen, mit einigen Abänderungen dem Könige vorgelegt, und, nachdem auch in diesem Stadium noch Berathungen und Abänderungen vorgenommen worden waren, am 10. März 1836 den ständischen Deputationen vorgelegt wurde.

Am 4. und 14. November 1836 erfolgten die Berichte der Deputationen der ersten und zweiten Kammer, und wurden unverzüglich in beiden Kammern in Berathung genommen, und zu einer endlichen Vereinigung über sämmtliche Abänderungsvorschläge geführt. Als noch im Laufe dieser Berathungen die k. Staatsregierung durch Decret vom 17. November 1837 Abänderungen des Entwurfes vorlegte und Zustimmung

zu den übrigen Abänderungsvorschlägen der Stände erklärte, erfolgte die Zustimmung der Stände zum Entwurf am 2. Dezember 1837. Die endliche Redaction wurde der Staats-Regierung überlassen, von einer hiezu gewählten ständischen Deputation genehmigt, und der Entwurf in der nunmehr erhaltenen Form durch Verordnung vom 30. März 1838 publicirt. *)

Schon dieser Entwicklungsgang des Gesetzbuchs zeigt, daß es einen selbstständigeren, von dem bis dahin überwiegenden Einfluß übenden bayerischen Strafgesetzbuche verschiedenen Gang einschlägt.

Es machte auch verhältnißmäßig wenige Abänderungen während der Zeit seiner Geltung nöthig. Diese sind aber nicht mehr von Bedeutung, nachdem Sachsen unter'm 13. August 1855 ein neues Strafgesetzbuch erhalten hat.

Wie das bayerische fand auch das sächsische Strafgesetzbuch vielfache Nachahmung und wurde mit nur wenigen Veränderungen im Großherzogthume Sachsen-Weimar am 5. April 1839, in den Herzogthümern Sachsen-Altenburg und Sachsen-Meiningen am 3. Mai 1841 und 1. August 1844, und im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen am 10. Mai 1845 publicirt. Nur in Sachsen-Altenburg steht es noch in Kraft, während es in den übrigen Ländern durch das sog. thüring'sche Strafgesetzbuch, einer Fortbildung des sächsischen, ersetzt wurde.

---

*) Vollständiger gibt die Entstehungsgeschichte Groß im Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen Abth. I. S. 1—12.

In dieser Sammlung kann daher das Strafgesetzbuch nur als das sachsen-altenburgische Aufnahme finden, doch werden die Abänderungen der übrigen Staaten der historischen Vergleichung halber in Anmerkungen Platz finden. Wenn dennoch in der Reihenfolge die Publikationszeit im Königreiche Sachsen als maßgebend angenommen wurde, so wird dies genügende Erklärung darin finden, daß sein Entstehen dem Jahre 1838 angehört, und die zwischen diesem Jahre und der Publikation in Sachsen-Altenburg liegenden Gesetzgebungen von Würtemberg, Braunschweig, Hannover die Vorarbeit in Sachsen noch benützen konnten.

In der Vergleichung der verschiedenen hier einschlägigen Gesetzbücher wurden jene unbedeutenden Redactionsabänderungen übergangen, welche ohne Einfluß auf den Sinn, auch nicht als wesentlich bessere Ausdrucksweise angesehen werden konnten, z. B. Interpunktionsabweichungen, Einfügung eines „und" u. s. w. Die Raumersparniß gebot, solche Abweichungen außer Acht zu lassen.

I. Verordnung,

die Publikation des Criminalgesetzbuchs betr. vom 30. März 1838.

(Gesetz= und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen. 1838. 6. Stück. Nr. 31. S. 110.)

Wir Friedrich August,

von Gottes Gnaden König von Sachsen, etc. etc.

thun hiermit kund und zu wissen:

Zu Beseitigung der Mißverhältnisse und Ungleichheiten, welche bisher bei Ausübung der Strafrechtspflege durch die Anwendung der gegenwärtig bestehenden einzelnen, zu verschiedenen Zeiten ergangenen, zum Theil mit dem dermaligen Stande der Rechtswissenschaft und den Fortschritten der Cultur nicht mehr im Einklang stehenden Strafgesetze zu bemerken gewesen sind, haben wir ein Criminalgesetzbuch zu erlassen beschlossen. Unter Zustimmung Unserer getreuen Stände bringen Wir dasselbe als allgemeines Landesgesetz hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, und bestimmen zugleich über dessen Anwendung Folgendes:

I.

Das Criminalgesetzbuch tritt mit der Publikation durch das Gesetz= und Verordnungsblatt in Kraft, und alle bisher bestandene gesetzliche Bestimmungen über Bestrafung von Verbrechen oder Vergehungen werden hiermit für aufgehoben und ungültig erklärt, insofern nicht zufolge der nachstehenden Anordnungen eine Ausnahme stattfindet.

II.

Neben dem Criminalgesetzbuche verbleiben zur Zeit noch ferner in Kraft:

a) das Militärstrafgesetzbuch;
b) die Gesetze gegen die Vergehungen der Studirenden auf der Universität Leipzig;
c) die das Verlagsrecht der Buchhändler, die Censur und den Nachdruck betreffenden gesetzlichen Bestimmungen;
d) die wegen Steuer- und Zollcontraventionen, sowie wegen Hinterziehung anderer öffentlicher Abgaben oder Beeinträchtigung der Regalien angedrohten Strafen;
e) alle wegen polizeilicher Vergehungen vorhandene Strafbestimmungen;
f) die in den verschiedenen Zweigen der Staats- und Kirchenverwaltung, sowie für besondere öffentliche Anstalten zur Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin durch Gesetze, Verordnungen oder Instruktionen angedrohten Ordnungs- und Zwangsstrafen.

III.

Auch verbleibt es bei den in einzelnen, bisher gültigen Strafgesetzen enthaltenen civilrechtlichen Bestimmungen, insofern nicht dieselben durch specielle Vorschriften dieses Gesetzbuchs aufgehoben oder abgeändert sind.

IV.

Die Vorschriften des Kriminalgesetzbuchs sind auch auf die vor der Publikation desselben begangenen Verbrechen anzuwenden, jedoch mit Ausnahme solcher Verbrechen, welche früher mit gelinderen Strafen bedacht waren.

V.

Nicht weniger sind diese Vorschriften bei den zur Zeit der Publikation des Gesetzbuchs bereits anhängigen Untersuchungen

in Anwendung zu bringen, insofern nicht darin das letzte, ein Rechtsmittel weiter nicht zulassende Erkenntniß bereits gesprochen ist, oder der Angeschuldigte einer früheren Entscheidung unbedingt sich unterworfen hat. Ist eins oder das andre der Fall, so hat es bei dieser Entscheidung sein Bewenden, und es kann eine Abänderung nur auf dem Wege der Begnadigung erfolgen.

VI.

Sind bei Publikation dieses Gesetzbuchs Untersuchungen anhängig, welche nach den Vorschriften desselben von dem Richter nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer bei dem begangenen Verbrechen betheiligten Person oder Behörde angestellt werden können; so hat, insofern ein solcher Antrag nicht bereits in den Acten vorliegt, der Richter vor Fortstellung der Untersuchung die berechtigte Person oder Behörde zu einer Erklärung deshalb zu veranlassen, und im Fall diese nicht binnen einer sächsischen Frist, von Zeit der Aufforderung an, auf Fortstellung der Untersuchung anträgt, dieselbe beizulegen. Die Angeschuldigten haben solchenfalls die bis dahin aufgelaufenen Unkosten abzustatten. Ist aber die Verbindlichkeit zu der Kostenabstattung nach der Lage der Untersuchung zweifelhaft, so sind die Kosten von Staatswegen zu übertragen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 30. März 1838.

Friedrich August.

(L. S.) **Julius Traugott Jakob von Könneritz.**

II. Patent,

die Publikation des Kriminalgesetzbuches betr. vom 3. Mai 1841.

Wir Joseph, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen,
Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund und zu wissen:

Zur Beseitigung der Mißverhältnisse und Ungleichheiten, welche bisher bei Ausübung der Strafrechtspflege in Unserm Herzogthume durch die Anwendung der gegenwärtig bestehenden einzelnen, zu verschiedenen Zeiten ergangenen, zum Theil mit dem dermaligen Stande der Rechtswissenschaft und den Fortschritten der Volksbildung nicht mehr im Einklange stehenden Strafgesetze zu bemerken gewesen sind, haben Wir das nachstehende Kriminalgesetzbuch erlassen. Unter Zustimmung Unserer getreuen Landstände bringen Wir dasselbe als ein allgemeines Landesgesetz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und bestimmen zugleich über dessen Anwendung Folgendes:

I.

Das Kriminalgesetzbuch tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch Ausgabe der Gesetzsammlung in Kraft und alle bisher gültig gewesene gesetzliche Bestimmungen über Bestrafung von Verbrechen oder Vergehen werden hiermit für aufgehoben und ungültig erklärt, insofern nicht zufolge der nachstehenden Anordnungen oder der im Gesetzbuch selbst enthaltenen Vorschriften eine Ausnahme stattfindet.

II.

Neben dem Kriminalgesetzbuche bestehen ferner in voller Gültigkeit die nachbemerkten bereits vorhandenen oder anstatt derselben etwa künftig zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen, als:

a) die Kriegsartikel vom 25. März 1837, jedoch mit Ausnahme der Art. 30 bis mit 50, indem die gemeinen Verbrechen der Soldaten nach gegenwärtigem Kriminal-Gesetzbuche zu richten sind;

b) die wegen Bestrafung von Militärpersonen und sonstiger Verhältnisse derselben unterm 25. März 1837 erlassenen Verordnungen (Seite 30 bis 47 der Gesetzsammlung von 1837);

c) die Gesetze gegen die Vergehen der Studirenden auf der Universität Jena;

d) die den Buchhandel, den Buchdruck und die Censur betreffenden gesetzlichen Bestimmungen;

e) die wegen Kontraventionen gegen Verordnungen über direkte und indirekte landesherrliche Abgaben, wegen Hinterziehung oder Beeinträchtigung derselben oder anderer öffentlicher (z. B. Kommunal-) Abgaben, oder der landesherrlichen Regalien festgesetzten Strafbestimmungen;

f) alle in dem Grundgesetz, in den Gesetzen über Heimathsrecht, Armenwesen, Wegebau und Militärpflicht, sowie in der Eheordnung und Gesindeordnung enthaltenen, ingleichen alle wegen polizeilicher Vergehen vorhandene Strafbestimmungen, ohne Unterschied, ob sie von Justiz- oder von Polizeibehörden gehandhabt werden;

g) alle in der Konstitution über die fleischlichen Verbrechen vom 7. Juli 1823 und in dem Gesetz über die Bestrafung von Störungen der öffentlichen Ruhe u. s. w.

vom 25. März 1837 enthaltenen Strafbestimmungen, insoweit solche nicht die im Kriminalgesetzbuch mit Strafe bedrohten Handlungen treffen (da die letzteren nur nach den Vorschriften des Kriminalgesetzbuchs zu beurtheilen sind);

h) die zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Felder und Gärten erlassenen besonderen Gesetze nach dem Art. 236 des Kriminalgesetzbuches selbst;

i) die wegen der Ablieferung menschlicher Leichname an eine anatomische Anstalt bestehenden Vorschriften;

k) alle Gesetze, Verordnungen und Instruktionen, welche in den verschiedenen Zweigen der Hof-, Staats-, Kirchen-, Schulen- und Gemeindeverwaltung, sowie im Bereich der Rechtspflege und Strafvollstreckung, ingleichen des Post-, Innungs- und Gewerbswesens zur Aufrechthaltung der Ordnung und Disziplin oder zum Besten öffentlicher Anstalten Ordnungs- und Zwangsstrafen angedroht haben, mit Einschluß derjenigen Grundsätze und Bestimmungen, nach denen zeither in Absicht der Voraussetzungen verfahren worden ist, unter welchen die im siebenzehnten Kapitel des Gesetzbuches bezeichneten, in öffentlichen Pflichten stehenden Personen, zu Folge des durch gesetzlich strafbare Handlungen neben der etwa verwirkten Strafe oder sonst überhaupt für sie verlornen öffentlichen Vertrauens, entweder auf Zeit oder für immer von den ihnen anvertrauten Aemtern oder Verrichtungen zu entfernen und der hiermit verbundenen aktiven oder Ruhe-Gehalte für verlustig zu erklären sind;

l) die wegen einzelner Vergehen in Folge gefaßter Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung erlassenen oder noch zu erlassenden Verordnungen.

III.

Da nach I. nur diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche sich auf Bestrafung von Verbrechen und Vergehen beziehen, für aufgehoben zu achten sind, so versteht sich von selbst, daß alle übrigen Bestimmungen der bisher gültigen Gesetze und Verordnungen, welche nicht durch die hiernach aufgehobenen Strafvorschriften nothwendig und ausschließlich bedingt, auch nicht speziell aufgehoben oder abgeändert worden, sondern mit den Vorschriften des Kriminalgesetzbuchs wohl vereinbar sind, bei Kräften bleiben, mögen sie civilrechtlicher, politischer, prozessualischer oder anderer Natur sein.

Dieß gilt namentlich auch von allen wegen Verhütung von Verbrechen getroffenen Anordnungen.

IV.

Die Vorschriften des Kriminalgesetzbuches sind auch auf die vor der Publikation desselben begangenen Verbrechen anzuwenden, jedoch mit Ausnahme solcher Verbrechen, welche früher mit gelinderen Strafen oder mit keiner Strafe bedroht waren.

V.

Nicht weniger sind diese Vorschriften bei den zur Zeit der Publikation des Gesetzbuches bereits anhängigen Untersuchungen in Anwendung zu bringen, insofern nicht darin das letzte, ein Rechtsmittel weiter nicht zulassende, Erkenntniß bereits gesprochen ist, oder der Angeschuldigte einer früheren Entscheidung unbedingt sich unterworfen hat. Ist das eine oder das andere der Fall, so hat es bei dieser Entscheidung sein Bewenden, und es kann eine Abänderung nur auf dem Wege der Begnadigung erfolgen, ausgenommen, wenn die in Untersuchung gezogenen Handlungen solche sind, welchen eine öffentliche Strafe fortan nicht mehr angedroht ist. Untersuchungen dieser Art sind sofort beizulegen, und es ist mit Vollstreckung

der darin erkannten ganz oder theilweise noch nicht verbüßten Strafen Anstand zu nehmen.

VI.

Sind bei Publikation dieses Gesetzbuches Untersuchungen anhängig, welche nach den Vorschriften desselben von dem Richter nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer bei dem begangenen Verbrechen betheiligten Person oder Behörde angestellt werden können: so hat, insofern ein solcher Antrag nicht bereits in den Akten vorliegt, der Richter vor Fortstellung der Untersuchung die berechtigte Person oder Behörde zu einer Erklärung deßhalb zu veranlassen und, im Falle diese nicht binnen einer sächsischen Frist, von Zeit der Aufforderung an, auf Fortstellung der Untersuchung anträgt, dieselbe beizulegen. Die Angeschuldigten haben solchen Falles die bis dahin aufgelaufenen Unkosten abzustatten. Ist aber die Verbindlichkeit zu der Kostenabstattung nach der Lage der Untersuchung zweifelhaft, so sind die Kosten niederzuschlagen.

Urkundlich haben Wir dieses Patent höchsteigenhändig vollzogen und Unser Herzogliches Insiegel beidrucken lassen.

So geschehen und gegeben Altenburg den 3. Mai 1841.

Joseph, H. z. S.

(L. S.) **E. v. Braun. v. Wüstemann.**

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Allgemeine Vorschriften über Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Kapitel.

Vorschriften über die Anwendung des Gesetzbuches.

Art. 1. Das gegenwärtige Gesetzbuch findet Anwendung auf solche Handlungen oder Unterlassungen, welche in den Bestimmungen desselben den Worten oder dem Sinne nach mit Strafe bedroht sind [1]).

Art. 2. Unterthanen des Herzogthumes Sachsen-Altenburg [2]) werden wegen aller im Inlande oder im Auslande begangener Verbrechen nach den Vorschriften des Gesetzbuches bestraft, insofern nicht die

---

[1]) Dieser Artikel ist fast wörtlich übereinstimmend mit Art. 1. Abs. 1. des würtemberg. Strafgesetzbuches, und ist dem Entwurfe desselben von 1836 entnommen. (Groß, Criminalgesetzbuch für das Königr. Sachsen, Abth. 1., S. 104.)

[2]) Im k. sächsischen Strafgesetzbuch hieß dieser Artikel:
„Sächsische Unterthanen werden wegen aller im Inlande oder Auslande begangener Verbrechen nach den Vorschriften des Gesetzbuchs bestraft."
Weimar: „Unterthanen des Großherzogthums werden u. s. w."
Meiningen: „Unterthanen des Herzogthums werden u. s. w."
Sondershausen: „Unterthanen des Fürstenthums werden u. s. w."

in §. 72. des Grundgesetzes [3]) bestimmten Ausnahmen Platz greifen [4]).

Art. 3. Die Vorschriften desselben leiden ebenfalls Anwendung auf Ausländer, welche wegen eines im Inlande oder im Auslande begangenen Verbrechens nach Maßgabe des Grundgesetzes §. 95. [5]) vor inländischen Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden.

Art. 4. Hinsichtlich der Untersuchung gegen Ausländer, welchen bloß im Auslande verübte Verbrechen beigemessen werden, bewendet es bei der Bestimmung in §. 95. des Grundgesetzes [6]).

---

[3]) §. 72. des Grundgesetzes:

Die im Herzogthum Altenburg geltenden Gesetze (wozu auch die vom Landesherrn verkündeten Bundesbeschlüsse gehören) sind die Richtschnur, wornach ein jeder Landesunterthan und Einwohner seine Handlungen einzurichten hat. Er bleibt daher auch außerhalb der Grenzen des Landes denselben unterworfen, und wird wegen der im Auslande begangenen Gesetzwidrigkeiten, wenn es nicht bereits dort geschehen, im Vaterlande, nach den in diesem für solche Ueberschreitungen bestehenden Gesetzen gerichtet. Sollten jedoch die einschlagenden Strafgesetze des fremden Staats, worin der Altenburger ein Verbrechen begangen hat, milder sein, als die inländischen, und der Angeschuldigte dies nachzuweisen vermögen, so wird das Strafmaß ausnahmsweise nach den milderen fremden Gesetzen bestimmt.

[4]) Dem Sinne nach entspricht Art. 2. dem Art. 3. des bayerischen Publikationspatentes.

[5]) Die Worte: „nach Maßgabe des Grundgesetzes §. 95.", fehlen im k. sächsischen Strafgesetzbuche; §. 95. lautet:

Ausländer werden wegen Verbrechen, welche sie außerhalb des Landes begangen haben, im Lande zwar verhaftet, aber nur dann zur Untersuchung gezogen, wenn sie sich auch eines Verbrechens im Lande schuldig gemacht haben. Im Gegenfall erfolgt ihre Auslieferung an den Ort des von ihnen begangenen Verbrechens, oder an den Staat, dem sie als Unterthanen angehören.

[6]) Im k. sächsischen Gesetzbuche lautet Art. 4.:

Es ist jedoch darüber, ob gegen einen Ausländer wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens mit der Untersuchung zu verfahren ist, es mag dieses Verbrechen allein oder in Verbindung mit andern im Inlande verübten Verbrechen zur gerichtlichen Anzeige kommen, insoferne dasselbe nicht gegen den sächsischen Staat, dessen Oberhaupt, oder einen sächsischen Unterthan verübt worden ist, Bericht an das Justizministerium

Art. 5. An das Landes-Justiz-Collegium und von diesem an die höchste Behörde ist Bericht zu erstatten, wenn Ausländer, welche nach den Grundsätzen des Völkerrechtes und nach §. 94. des Grundgesetzes durch den zeitlichen Aufenthalt in hiesigen Landen der Staatsregierung nicht unterworfen werden, daselbst ein Verbrechen begehen [7]).

---

zu erstatten, und dessen Anordnung zu erwarten; der Richter hat aber inmittelst die nöthigen, keinen Verzug leidenden Verfügungen zu treffen. Ein Gleiches findet statt, wenn ein Inländer im Auslande, oder ein Ausländer im Inlande eines der in den Artikeln 89. bis mit 92., sowie gegen ausländische Behörden eines der im dritten Kapitel des speciellen Theiles dieses Gesetzbuchs erwähnten Verbrechen verübt hat.

Weimar: .... insoferne dasselbe nicht gegen das Großherzogthum oder gegen dessen Oberhaupt oder einen seiner Staatsangehörigen verübt worden ist, Bericht an die zuständige Landesregierung zu erstatten und deren Anordnung zu erwarten u. s. w.

Meiningen: .... insofern dasselbe nicht gegen das Herzogthum oder gegen dessen Oberhaupt oder gegen einen seiner Staatsangehörigen verübt worden ist, Bericht an das Oberlandesgericht und von dieser Behörde an das Landesministerium zu erstatten und dessen Anordnung u. s. w.

Sondershausen: Es ist jedoch darüber, ob gegen einen im Inlande sich aufhaltenden Ausländer wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens mit der Untersuchung zu verfahren sei, Bericht an das Landes-Justizcollegium und von diesem an das Geheimerathscollegium zu erstatten und dessen Anordnung zu erwarten; der Richter hat aber inmittelst die nöthigen, keinen Verzug leidenden Verfügungen zu treffen. Dasselbe findet statt, wenn ein Ausländer im Inlande eines der in den Artikeln u. s. w.

7) Dieser Artikel lautete im k. sächsischen Gesetzbuche:

Art. 5. Gleichfalls ist an das Justizministerium Bericht zu erstatten, wenn Ausländer, welche nach den Grundsätzen des Völkerrechts durch den zeitlichen Aufenthalt in hiesigen Landen der Staatsregierung nicht unterworfen werden, daselbst ein Verbrechen begehen.

Weimar: An die höchste Behörde haben die Landesregierungen Bericht zu erstatten u. s. w.

Meiningen: Nicht minder ist an das Landesministerium zu berichten und dessen Entschließung einzuholen, wenn Ausländer u. s. w.

Sondershausen: In gleicher Weise ist mit Berichterstattung zu verfahren, wenn Ausländer, welche nach den Grundsätzen des Völkerrechts und nach §. 57. des Landesgrundgesetzes durch den zeitlichen Aufenthalt in den diesseitigen Landen der Staatsregierung u. s. w.

§. 94. des altenburg. Grundgesetzes:

Zeitige Unterthanen (Fremde) sind solche, die sich nur vorübergehend im Lande aufhalten, ohne daselbst in den Verband der Landesunterthanen aufgenommen zu sein. Sie stehen auf die Dauer ihres

Zweites Kapitel.

Von den Strafen und deren Vollziehung.

Todesstrafe. **Art. 6.** Die Todesstrafe wird durch Enthauptung vollzogen[8]). Befindet sich eine zur Todesstrafe verurtheilte Weibsperson im Zustande der Schwangerschaft, so ist ihre Hinrichtung bis nach überstandenem Wochenbette zu verschieben. Wenn mehrere Verbrecher hingerichtet werden, so ist Veranstaltung zu treffen, daß die Hinrichtung des einen nicht vor den Augen des andern vor sich gehe. Der Körper des Enthaupteten wird nach Vorschrift des Mandats vom 10. Februar 1832 an eine anatomische Anstalt abgeliefert oder, wenn dieses nicht thunlich ist, auf einem von dem gewöhnlichen Todtenacker abgesonderten Orte begraben[9]).

Aufenthalts unter dem Schutze der Landesgesetze und haben sich derselben Privatrechte zu erfreuen, wie die Landesunterthanen. Sie sind daher — (mit Ausnahme fremder Souverains und ihrer Familienglieder und der fremden, am herzogl. Hofe beglaubigten Gesandten) — den Landesgesetzen unterworfen, und dem Staate die Leistungen schuldig, welche nach den Gesetzen und Ortsstatuten von ihnen gefordert werden können.

[8]) Die Art des Vollzugs bestimmt ein darüber ergangenes Gesetz vom 6. Mai 1841.

[9]) K. Sachsen lautete dieser Artikel:

.... Der Körper des Enthaupteten wird an die nächste anatomische Anstalt abgeliefert, oder, wenn dieses nicht thunlich ist, auf einem von dem gewöhnlichen Todtenacker abgesonderten Todtenacker begraben.

Weimar: .... an die anatomische Anstalt zu Jena abgeliefert u. s. w.

Meiningen: .... Der Körper des Enthaupteten ist, wo er nicht den bestehenden Vorschriften gemäß an eine anatomische Anstalt abgeliefert werden muß, oder, wenn diese Ablieferung nicht thunlich ist, u. s. w.

Sondershausen: .... Die Todesstrafe wird durch Enthauptung vollzogen und es findet keine Schärfung bei derselben statt. Befindet sich u. s. w.

Der Körper des Enthaupteten ist, dafern er nicht zu anatomischen Zwecken bestimmt wird, auf einem von dem gewöhnlichen Todtenacker abgesonderten Orte zu begraben.

Art. 7. Die Zuchthausstrafe wird in dem Zuchthause verbüßt. Zuchthausstrafe.

Die Zuchthaus-Sträflinge tragen zweifarbige Kleidung, sowie Ketten mit oder ohne Klotz oder Beineisen, und werden zu schwerer Arbeit angehalten. Ihre Behandlung in der Strafanstalt ist verschieden je nach der Klasse, in welche sie unter Berücksichtigung der Dauer ihrer Strafzeit, der wiederholten Einlieferung, ihres Benehmens in der Anstalt und des Grades ihrer subjektiven Gefährlichkeit, sowie anderer beachtungswerther Verhältnisse, nach Maßgabe der Hausordnung eingereiht werden [10]).

---

[10]) K. Sachsen hatte diesen Artikel gefaßt:

Die Zuchthausstrafe hat zwei Grade und es ist in den Erkenntnissen der Grad der zu verbüßenden Zuchthausstrafe jedesmal anzugeben. Alle Sträflinge in den Zuchthäusern tragen doppelfarbige, nach den beiden Graden unterschiedene Kleidung, und werden zu schwerer Arbeit angehalten. Die zur Zuchthausstrafe ersten Grades verurtheilten Sträflinge männlichen Geschlechts tragen während ihrer Strafzeit ein Beineisen, die Sträflinge weiblichen Geschlechts einen mit einer Kette am Fuß befestigten Klotz; auch werden die zum ersten Grade verurtheilten Sträflinge beider Geschlechter bei der Einlieferung, und zwar nach Wahl des Untersuchungsrichters, der, bevor er hierüber Beschluß faßt, das Gutachten eines Arztes in Betreff der Individualität des Verbrechers zu vernehmen hat, entweder mit Dunkelarrest auf zwanzig Tage ununterbrochen, oder mit hartem Lager oder Entziehung warmer Kost auf dreißig Tage, jedoch ununterbrochen nur zwei Tage hintereinander belegt. Es hat aber der Untersuchungsrichter bei dieser ihm zustehenden Wahl, dafern auf eines dieser Uebel bereits im Urtheil als Schärfung erkannt ist, darauf Rücksicht zu nehmen, daß das im 8. Artikel für jedes derselben vorgeschriebene höchste Maß in keinem Falle überschritten, auch der Verbrecher neben der körperlichen Züchtigung nicht mit hartem Lager betroffen werde, vielmehr solchenfalls ganz oder theilweise ein anderes Uebel zu wählen.

Weimar stimmte mit dieser Fassung überein.

Meiningen hatte folgende Abänderungen der k. sächsischen Fassung:

.... und zwar nach Wahl des Untersuchungsgerichtes, das, bevor es hierüber Beschluß faßt, das Gutachten eines Arztes in Betreff der Individualität des Verbrechers zu vernehmen hat, entweder mit Dunkelarrest auf sechzehn Tage, wovon jedoch die zweite Hälfte erst nach einer Unterbrechung von acht Tagen einzutreten hat, oder mit hartem Lager u. s. w. Es hat aber das Untersuchungsgericht bei dieser u. s. w.

Sondershausen hatte die Altenburg'sche Fassung.

Schärfung der Zuchthausstrafe.

Art. 8. Die Zuchthausstrafe kann (Art. 48., 58., 61.) geschärft werden:

1) durch Dunkel-Arrest auf eine Zeit von acht Tagen ununterbrochen nach einander, dessen mehrfache Wiederholung nach einem gleich langen Zwischenraum zulässig ist [11];

2) durch hartes Lager auf zehn bis dreißig Tage, jedoch ununterbrochen nicht länger als zwei Tage hintereinander;

3) durch Entziehung warmer Kost bis zu drei Monaten, jedoch unter gleicher Beschränkung;

4) bei Verbrechern, deren Leibesbeschaffenheit es gestattet, auch durch körperliche Züchtigung von dreißig bis neunzig, bei Frauenzimmern von fünfzehn bis fünfzig Ruthenstreichen [12].

Auf die Anwendung jeder dieser Schärfungsarten und, ob mehrere derselben mit einander zu verbinden sind, ist jedesmal im Erkenntniß zu sprechen; jedoch dürfen die unter 2. und 4. genannten Schärfungsmittel niemals mit einander verbunden werden [13].

---

[11]) Ziffer 1. des Art. 8. lautete in:
K. Sachsen und Weimar: 1) Durch Dunkelarrest auf eine Zeit von zwanzig bis dreißig Tagen ununterbrochen nacheinander.
Meiningen: 1) Durch Dunkelarrest auf eine Zeit von sechzehn bis 18 Tagen, jedoch nur in Abschnitten von je acht Tagen ununterbrochen nacheinander, und zwar so, daß jeder Abschnitt von dem andern durch eine gleichfalls achttägige Unterbrechung getrennt wird.
Sondershausen: wie Sachsen-Altenburg.

[12]) Ziffer 4. lautete in:
K. Sachsen und Weimar: bei männlichen Verbrechern, deren Leibesbeschaffenheit es gestattet, auch durch körperliche Züchtigung von dreißig bis neunzig (Meiningen: zwanzig bis sechzig) Ruthenstreichen.
Sondershausen: wie Sachsen-Altenburg.

[13]) Sondershausen hatte eine abweichende Fassung des Abs. 2. des Art. 8., nämlich:
Auf die Anwendung jeder dieser Schärfungsarten sowie ihr Maß und ob mehrere derselben u. s. w.

Lebenslängliche Zuchthausstrafe ist niemals zu schärfen.

Art. 9. Rechtskräftig zuerkannte Zuchthausstrafe [14]) zieht als nothwendige Folge den Verlust aller politischen Ehrenrechte, der Ehrenzeichen, des Ranges oder Titels, der akademischen Würden [15]), des Hof-, Folgen der Zuchthausstrafe.

---

[14]) Im K. Sachsen und Weimar war gesagt: „Wirklich erlittene Zuchthausstrafe u. s. w."

[15]) Im K. Sachsen und Weimar war dieser Artikel gefaßt: .... der akademischen Würden, des Staatsdienstes und anderer öffentlicher Aemter, sowie der Advokatur und des Notariats nach sich.

Gewerbtreibende, einem Innungsverbande angehörige Personen können zwar das Gewerbe fortsetzen, oder das Meisterrecht, wenn sie solches noch nicht gehabt, erlangen, dürfen jedoch den Innungsversammlungen nicht beiwohnen. Nichtsdestoweniger sind sie verbunden, die üblichen Innungsbeiträge zu entrichten.

Meiningen: .... aller politischen Ehrenrechte, insbesondere des Staatsbürgerrechts (Art. 13. u. 14. des Grundgesetzes) der Ehrenzeichen, des Ranges oder Titels, der akademischen Würden, des Staatsdienstes und anderer öffentlicher Aemter mit Einschluß der Advokatur und des Notariats, sowie der mit solchen Aemtern verbundenen Dienst- oder Ruhegehalte nach sich, und ist der Verlust im Erkenntniß ausdrücklich auszusprechen.

Abs. 2. wie im K. Sachsen.

Es kann jedoch dem Verurtheilten bei dem Vorhandensein solcher Umstände oder Motive des Verbrechens, wodurch die Annahme eines verdorbenen Willens beseitigt wird, in dem Straferkenntniß nach Verschiedenheit des Falles entweder die Belassung des Staatsbürgerrechts, sowie erblicher politischer Ehrenrechte vorbehalten oder doch ausgesprochen werden, daß er diese Rechte nach Ablauf einer im Urtheil auszudrückenden Frist durch gerichtliches Erkenntniß wieder erlangen kann, wenn er sich während dieser Zeit keiner neuen Uebertretung eines Strafgesetzes schuldig macht.

Sämmtliche oben bezeichnete Rechte können aber durch eine spätere Ausführung der Unschuld (Rehabilitation), sowie durch eine ausdrücklich dahin gerichtete landesherrliche Begnadigung — soweit in dieser Hinsicht nicht die Bestimmung im Art. 20. des Edikts Nr. 2. v. 21. Januar 1829 und im Artikel 106. des Grundgesetzes entgegensteht — wieder hergestellt werden.

Sondershausen: Rechtskräftig zuerkannte Zuchthausstrafe zieht als nothwendige Folge den Verlust aller politischen Ehrenrechte, der Ehrenzeichen, des Ranges oder Titels, der akademischen Würden, des Staatsdienstes und anderer öffentlicher Aemter mit Einschluß der Advokatur, des Notariats und der ärztlichen Praxis, sowie der mit solchen Aemtern verbundenen Dienst- oder Ruhegehalte, ingleichen der Fähigkeit zur Anstellung in solchen Bedienstungen nach sich.

Civil=, Militär=, Kirchen= und Schuldienstes und anderer öffentlicher unmittelbarer oder mittelbarer Aemter, mit Einschluß der Advokatur, des Notariats und der ärztlichen Praxis, sowie der mit gedachten Aemtern verbundenen Dienst= oder Ruhegehalte, ingleichen der Fähigkeit zur Anstellung in solchen Bedienstungen nach sich, insofern nicht jene Nachtheile durch spätere Unschuldausführung oder durch landesherrliche Begnadigung, — sofern damit hinsichtlich der staatsbürgerlichen Ehrenrechte die Bestimmungen in §. 86. und 87. des Grundgesetzes [15]) nicht in Widerspruch stehen, — ausdrücklich aufgehoben worden sind. Dagegen gehen die nutzbaren Ausflüsse des Ortsbürgerrechts (Grundgesetz §. 104.) [16]) durch rechtskräftig zuerkannte oder selbst erlittene Zuchthausstrafe nicht verloren.

Dagegen gehen die nutzbaren Ausflüsse des Ortsbürgerrechts durch rechtskräftig zuerkannte oder selbst erlittene Zuchthausstrafe nicht verloren.

Auch können sämmtliche oben bezeichnete Rechte durch eine ausdrücklich dahin gerichtete landesherrliche Begnadigung, soweit in Hinsicht der staatsbürgerlichen Ehrenrechte nicht die Bestimmungen in §. 110. Nr. 4. des Landesgrundgesetzes entgegenstehen, wieder hergestellt werden.

Gewerbtreibende, einem Innungsverbande angehörige Personen, welchen Zuchthausstrafe rechtskräftig zuerkannt ist, verlieren das Meisterrecht. Besitzen sie dieses noch nicht, so findet hinsichtlich der Fähigkeit zur Erlangung desselben die in §. 100. unter lit. c. des allgemeinen Innungsgesetzes enthaltene Vorschrift Anwendung.

[15]) Herzoglich sachsen=altenburg'sches Grundgesetz.

§. 86. Das Staatsbürgerrecht (und folgbar auch das öffentliche, Kirchen= oder Schulamt) geht verloren: ....

c) durch rechtskräftige Verurtheilung in eine Zuchthaus= oder Prangerstrafe, oder wenn (wegen Verletzung der Staatsbürger= und Unterthanenpflichten) auf dessen Verlust besonders erkannt ward....

§. 87. Es kann dasselbe, was den Verlust durch Verurtheilung und Militairausstoßung betrifft, nur in dem einzigen Falle einer späteren Unschuldausführung wieder hergestellt werden. Die Entscheidung darüber steht, auf gutachtlichen Bericht des Justizcollegiums dem Herzog zu; doch ist hier eine neue Ableistung des Huldigungseides vonnöthen.

[16]) §. 104. des Grundgesetzes.

Das Ortsbürgerrecht geht verloren im Allgemeinen aus denselben Anlässen, aus welchen das Staatsbürgerrecht verloren geht (§. 86.), und

Gewerbtreibende, einem Innungsverbande angehörige Personen können, wenn sie bereits Meister sind, und wenn die Innungsgesetze etwas anderes nicht vorschreiben, ihr Gewerbe fortsetzen, dabei aber weder Gesellen noch Lehrlinge halten, — wenn sie jedoch das Meisterrecht noch nicht gehabt haben, nur nach ausgewirkter Wiederherstellung des guten Namens (restitutio famae) das Gnaden-Meisterrecht erlangen, worauf sie indessen Gesellen und Lehrlinge ebenfalls nicht halten dürfen. Eben so dürfen jene, wie diese, den Innungsversammlungen nicht beiwohnen, sie sind aber demungeachtet verbunden, die üblichen Innungsbeiträge zu entrichten.

Außerdem bewendet es überhaupt bei den die Folgen verwirkter Kriminalstrafen betreffenden Bestimmungen der Innungsgesetze.

Uebrigens haben alle in Zucht- oder Arbeitshäusern, oder in andern öffentlichen Strafanstalten (Art. 11. und 13.) detinirten Sträflinge diesen Anstalten den Aufwand für ihre darin genossene Beköstigung und Verpflegung, soweit solcher durch den Werth geleisteter Strafarbeit nicht gedeckt wird, und jene dazu vermögend sind, zu erstatten.

Art. 10. Arbeitshausstrafe wird im Arbeitshause verbüßt. Arbeitshausstrafe.

Die Arbeitshaus-Sträflinge tragen während ihrer Detention eine besondere, jedoch einfarbige Kleidung, werden zur Arbeit angehalten und sonst je nach den

---

zwar dergestalt, daß die Erleidung der Zuchthaus- oder Prangerstrafe, die kriegsgerichtliche Ausstoßung aus dem Militaire, ingleichen ein ausdrücklich auf den Verlust des Staatsbürgerrechts gerichtetes Erkenntniß nur die Ehrenvorzüge des Ortsbürgerrechts aufhebt, nicht aber dessen nutzbare Ausflüsse. — Es erwacht wieder in seinem vollen Umfange in dem §. 87. gedachten Falle.

verschiedenen Klassen, in welche sie eingereiht werden, verschieden behandelt; — alles nach Maßgabe der Hausordnung oder Dienstvorschrift für die Offizianten der Anstalt [17]).

Gefängnißstrafe.

Art. 11. Gefängnißstrafen von und unter drei Monaten sind in den Gefängnissen der Untersuchungsgerichte, höher ansteigende stets im Landesgefängnisse zu verbüßen [18]).

Insofern die Detinirten im Stande sind, außer den Kriminalkosten ihren Unterhalt selbst zu bestreiten, ist ihnen, soweit solches mit der Disciplin des Gefängnisses vereinbar, verstattet, sich mit eigner Lagerstätte zu versorgen, eine beliebige Beschäftigung zu wählen, und sich besondere Beköstigung zukommen zu lassen, wobei ihnen jedenfalls Unmäßigkeit nicht zu gestatten ist. Sind die Gefangenen nicht vermögend, die Kosten ihres Unterhalts selbst zu bestreiten, so sind sie mit Lagerstätte und eintretenden Falls mit nothdürftiger nicht auszeichnender Kleidung und mit ausreichender Kost, wobei ihnen täglich wenigstens Einmal warme Speise, in Suppe oder

---

[17]) Dieser Artikel war für das K. Sachsen gefaßt:

Arbeitshausstrafe wird im Arbeitshause verbüßt; die dazu Verurtheilten tragen während ihrer Detention daselbst die vorgeschriebene Kleidung, und werden zur Arbeit angehalten.

Weimar und Meiningen ebenso mit der einzigen Modifikation: .... tragen während der Strafzeit die in demselben vorgeschriebene Kleidung u. s. w.

Sondershausen: .... tragen während ihrer Detention eine besondere, jedoch einfarbige Kleidung u. s. w.

[18]) Abs. 1. des Art. 11. war im K. Sachsen gefaßt:

Gefängnißstrafen von und unter drei Monaten sind in den Gerichtsgefängnissen, höher ansteigende im Landesgefängnisse zu verbüßen.

Weimar: .... sind in den Gefängnissen des Untersuchungsgerichtes, höher ansteigende stets in den Gefängnissen der Criminalgerichte zu verbüßen.

Meiningen und Sondershausen stimmten fast gänzlich mit Altenburg überein.

Gemüse bestehend, gereicht werden muß, sowie in Krankheitsfällen mit ärztlichem Beistand und der nöthigen Pflege und Arznei zu versehen, auch, insoweit es thunlich ist, mit einer, ihren Kräften und persönlichen Verhältnissen angemessenen, jedoch nicht öffentlichen Arbeit zu beschäftigen, von deren Ertrage zunächst die Kosten des Unterhalts der Gefangenen und dann die Untersuchungskosten zu bestreiten sind, wogegen der etwaige Ueberschuß den Detinirten bei ihrer Entlassung auszuhändigen ist [19]).

Der Zutritt zu den Gefangenen ist nur den Geistlichen, den Aerzten und denjenigen Personen zu gestatten, welche über besondere Angelegenheiten mit ihnen zu sprechen haben, jedoch den letzteren, selbst den Ehegatten und anderen nahen Verwandten, nicht ohne Beisein eines Aufsehers [20]).

---

[19]) Im Gesetzbuche des K.. Sachsen, Art. 11. Abs. 2., fehlten die Worte: „soweit solches mit der Disciplin des Gefängnisses vereinbar," und war dafür gesagt: „eine beliebige mit der Disciplin des Gefängnisses vereinbare Beschäftigung zu wählen."

Ferner fehlten die Worte: „sowie in Krankheitsfällen mit ärztlichem Beistand und der nöthigen Pflege und Arznei," ebenso die Worte: „jedoch nicht öffentlichen."

Der Schluß endlich hieß:

von deren Ertrag die Untersuchungskosten und der Unterhalt der Gefangenen zu bestreiten ist, wogegen u. s. w.

Weimar hatte Abs. 2. gefaßt:

In Absicht der Verpflegung der Gefangenen bewendet es mit Vorbehalt der Artikel 8. und 12. bei dem Regulative vom Jahre 1837.

Meiningen: Die Behandlung und Beköstigung der Gefangenen wird durch besondere Normative festgestellt. Denjenigen, welche außer den Criminalkosten ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermögen, ist es gestattet, sich mit eigener Lagerstätte zu versehen, eine beliebige mit der Disciplin des Gefängnisses vereinbare Beschäftigung zu wählen und sich besondere Beköstigung zukommen zu lassen, insoweit diese nicht in Unmäßigkeit ausarten.

Sondershausen wie Altenburg.

[20]) Abs. 3. des Art. 11. war im K. Sachsen gefaßt:

statt zu gestatten „gestattet," und statt „selbst den Ehegatten," „sowie den Ehegatten."

Meiningen stimmt mit K. Sachsen, Weimar und Sondershausen mit Altenburg überein.

Angetretene Gefängnißstrafen sollen ununterbrochen verbüßt werden; eine Aussetzung derjenigen, welche in den Gefängnissen des Untersuchungsgerichtes [21]) verbüßt werden, ist von dem Untersuchungsrichter nur aus erheblichen, aktenkundig zu machenden Gründen zu gestatten.

Schärfung der Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe.

Art. 12. Arbeitshaus- und Gefängniß-Strafen können geschärft werden:

1) durch hartes Lager;

2) durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, und

3) durch körperliche Züchtigung, Arbeitshausstrafen, insonderheit auch [22])

4) durch Anhaltung der Detinirten zu öffentlicher Arbeit.

Es sind hierbei die Art. 8. gegebenen Vorschriften ebenfalls zu beobachten. Insbesondere kann gegen diejenigen Personen, welche sich einer Verletzung der Eigenthumsrechte aus Eigennutz, Rache, Bosheit oder Muthwillen, oder der absichtlichen körperlichen Verletzung anderer Personen (Art. 132) schuldig gemacht haben, bei verwirkten Gefängniß- oder Arbeitshausstrafen auch ohne spezielle gesetzliche Schärfungsgründe auf die oben unter 2., 3. und 4. erwähnten Schärfungen erkannt werden; auch sind dieselben nach Wahl des Untersuchungsrichters gegen Vagabunden und Bettler anzuwenden, welche wegen anderer, als der vorgedachten Vergehungen straffällig werden, je-

---

[21]) K. Sachsen allein hatte statt „in den Gefängnissen des Untersuchungsgerichtes“ in den Gerichtsgefängnissen.

[22]) Ziff. 3. und 4. fehlte im K. Sachsen; ebenso in Weimar und Meiningen, in Sondershausen fehlte Ziff. 4.

doch ist in diesem Falle die verwirkte Gefängnißstrafe um ein Drittheil zu verkürzen[23]).

Wenn übrigens hiernach und nach Art. 8. hartes Lager oder Entziehung warmer Kost in Anwendung gebracht wird, so sind in die für diese Strafschärfungen bestimmte Zeit, insofern solche nicht die ganze Dauer der Strafzeit umfaßt, die Tage, an welchen die gedachten Schärfungen ausgesetzt werden, nicht mit einzurechnen. Steigt jedoch die Dauer der solchergestalt geschärften Freiheitsstrafe über drei Monate an, so ist nach Ablauf des dritten Monats dem Verbrecher jedenfalls einen Tag um den andern warme Kost zu reichen[24]).

Art. 13. Gegen Civil=Personen kann Festungsstrafe nur im Wege der Begnadigung stattfinden[25]). Festungs=strafe.

Art. 14. Bei einer die Dauer von drei Monaten nicht übersteigenden Gefängnißstrafe[26]) können, Handarbeits=strafe.

---

[23]) In Abs. 2. des Art. 12. fehlten in Sachsen die Worte „oder Arbeitshausstrafen" — dann nach „oben unter 2." „3. und 4."; ebenso in Weimar und Meiningen. Letzteres hatte die Wortfassung: „ingleichen ist dieselbe nach Wahl des Untersuchungsrichters gegen Vagabunden und Bettler anzuwenden, auch wenn sie wegen anderer u. s. w."

In Sondershausen fehlte „und 4."

[24]) Abs. 3. fehlte im K. Sachsen und Weimar.

Sondershausen hatte noch den Zusatz:

Wenn und wo auf körperliche Züchtigung als Strafschärfung erkannt wird, soll der Richter zugleich für den Fall, daß solche nach Art. 23. nicht für zulässig erachtet würde, eine andere an deren Stelle tretende Schärfung aussprechen.

Meiningen hatte diesen Absatz gefaßt:

Wenn übrigens hiernach, sowie nach Art. 7. oder 8. hartes Lager oder Entziehung warmer Kost in Anwendung gebracht wird, so sind in die für diese Strafübel bestimmte Zeit, insofern solche nicht die ganze Dauer der Freiheitsstrafe umfaßt, die Tage, an welchen dieselben ausgesetzt werden, nicht mit einzurechnen. Steigt jedoch u. s. w.

[25]) Sondershausen hatte hier den Zusatz „und ist dann auf der Festung eines benachbarten Staates zu verbüßen."

[26]) Weimar und K. Sachsen hatte den Anfang dieses Artikels gefaßt:

Bei Verbrechen, welche mit nicht höherer als dreimonatlicher Gefängnißstrafe bedroht sind, können u. s. w.

statt mit Gefängniß, mit Handarbeit solche Personen belegt werden, welche dieselbe sonst ihrem Stande nach verrichten; jedoch soll die Strafarbeit in einem einzelnen Falle nicht über eine Dauer von vier Wochen sich erstrecken und bei höher ansteigenden Strafen der übrige Theil der Strafzeit durch Gefängniß verbüßt werden.

Geldstrafe.

Art. 15. Geldstrafen sind nur in den Fällen zulässig, wo solche in diesem Gesetzbuche oder in späteren Gesetzen und Verordnungen allein oder mit anderen Strafen zugleich oder wahlweise angeordnet sind.

Verweis.

Art. 16. Ein Verweis findet dann statt, wenn das dem zu Bestrafenden zur Last fallende Vergehen so gering ist, oder demselben so wichtige Milderungsgründe zu statten kommen, daß jede andere Strafart unangemessen sein würde. Der Verweis wird von dem Richter mündlich an Gerichtsstelle oder schriftlich ertheilt, auch kann der mündliche Verweis durch Zuziehung der bei dem Vergehen betheiligten Personen geschärft werden.

Bestimmungen über die Zeitfrist der Strafen.

Art. 17. Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit erkannt werden[27]).

Zeitliche Zuchthausstrafe kann nicht über fünf und zwanzig Jahre, und nicht unter einem Jahre, Arbeitshausstrafe nicht über sechs Jahre und nicht unter zwei Monaten, Gefängnißstrafe nicht unter einem Tage und, insofern nicht bei einzelnen Ver-

---

[27]) In der Fassung des K. Sachsen, Weimar und Meiningen beginnt dieser Artikel:

Lebenslängliche Zuchthausstrafe kann sowohl im ersten, als im zweiten Grade erkannt werden.

Zeitliche Zuchthausstrafe kann nicht über zwanzig Jahre und im ersten Grade nicht unter zwei Jahren, im zweiten Grade nicht unter einem Jahre, Arbeitshausstrafe nicht über zehn Jahre und nicht unter zwei u. s. w.

brechen eine längere Dauer bestimmt ist, nicht über drei Monate erkannt werden. Bei der Dauer aller auf eine gewisse Zeitfrist bestimmten Strafen ist der Tag zu vier und zwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat zu dreißig Tagen und das Jahr nach der gewöhnlichen Kalenderzeit zu berechnen.

Bei auferlegter Handarbeitsstrafe ist jedoch die Woche nur zu sechs Arbeitstagen und jeder einzelne Tag nur zu der ortsüblichen Dauer der Tagelohnarbeit zu rechnen.

Art. 18. Wenn in diesem Gesetzbuche bei den einzelnen Verbrechen dem Richter die Wahl zwischen mehreren Strafarten gelassen und nur für die höchste derselben ein Maximum der Dauer bestimmt worden ist: so darf der Richter auch die geringeren Strafarten in keiner längeren Dauer und jeden Falles nur unter Befolgung der Bestimmungen Art. 17. zuerkennen. Ingleichen darf der Richter, wenn nur für die niedrigere Strafart ein Minimum bestimmt ist, auch mit der höheren Strafart nicht unter diese bestimmte kürzeste Dauer herabgehen, selbst wenn solches nach Art. 17. zulässig wäre.

Wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen die ordentliche Strafe auf einen verhältnißmäßigen Theil derselben zurückzubringen [28]) ist und dieser Theil das niedrigste Maß der vorgeschriebenen Strafart nicht erreicht, so ist auf die zunächst niedrigere Strafart, jedoch mit Berücksichtigung der verschiedenen Geltung der beiden Strafarten (Art. 53.), überzugehen [29]).

---

[28]) Das k. sächsische Gesetzbuch hatte hier den Ausdruck „zu reduciren."

[29]) Ein k. sächsisches Gesetz vom 30. Juli 1846 §. 8. änderte diesen Artikel ab:

Ist eine nach gewissen gesetzlichen Bestimmungen ausfallende Zuchthausstrafe ersten Grades auf einen verhältnißmäßigen Theil zu reduciren,

Vollziehung der Handarbeitsstrafen.

Art. 19. Personen, welche ihren Lebensunterhalt durch Handarbeit gewinnen, kann der Richter bei auferlegter Handarbeitsstrafe nach seinem Ermessen die Verbüßung mit Unterbrechungen gestatten; doch sind dieselben in einer Woche mindestens zu Verbüßung von drei Straftagen anzuhalten.

Vorschriften wegen alternativer Strafen.

Art. 20. Faßt in einer Untersuchung wegen eines Verbrechens, weshalb auf Gefängniß-, Handarbeits-, Geldstrafe, oder körperliche Züchtigung [30]) (Art. 231.) oder auch nur auf zwei dieser Strafarten alternativ erkannt werden kann, der Untersuchungsrichter selbst das Erkenntniß ab, so hat er darin die Strafart, welche er in dem vorliegenden Falle [31]) für die zweckmäßigste hält, sogleich zu bestimmen; wird von einer anderen Behörde das Erkenntniß gefällt [32]), so ist alternativ, jedoch, soviel die Geldstrafe anlangt, ohne Festsetzung einer gewissen Summe zu erkennen, und es steht sodann dem Untersuchungsrichter die Wahl der Strafart zu, welche er dem Verurtheilten sofort bei der Publikation des Erkenntnisses bekannt zu machen hat, und wobei ein

---

so kann dieselbe ausnahmsweise auch in einer kürzeren als zweijährigen Dauer, und zwar bis zu einem Jahre herab, erkannt werden. Würde jedoch der sich ergebende Verhältnißtheil noch geringer ausfallen, so ist statt dessen auf eine geringere Strafart zu erkennen, deren Dauer dann lediglich nach richterlichem Ermessen, jedoch in keinem Falle höher, als auf ein Jahr festzusetzen ist.

Die im Art. 18. des Criminalgesetzbuchs im zweiten Abschnitte enthaltene Bestimmung ist daher künftig auf Zuchthausstrafe ersten Grades nicht anzuwenden.

[30]) „oder körperliche Züchtigung" fehlte in den übrigen Gesetzbüchern.

[31]) Meiningen und Sondershausen hatte hier den Zusatz: .... Falle mit Rücksicht auf Stand, Bildungsstufe und Vermögensverhältnisse des zu Bestrafenden für die zweckmäßigste hält, sogleich zu bestimmen, und im Falle Geldstrafe gewählt wird, zugleich das Maß der Gefängnißstrafe, anstatt deren jene eintritt, im Erkenntnisse mit anzugeben; wird von einer andern Behörde u. s. w.

[32]) „Das Urthel gesprochen" hieß es in den übrigen Gesetzbüchern.

Tag Gefängniß einem Tage Handarbeit und, insofern nicht bei einzelnen Verbrechen ein anderes Verhältniß vorgeschrieben ist, einer Geldstrafe von zehn Neugroschen bis zu einem Thaler [33]), welchen Betrag der Richter nach den Vermögens- oder sonstigen Verhältnissen des zu Bestrafenden festzusetzen hat, gleich zu achten ist.

Es ist jedoch in allen Fällen, wo Geldstrafen alternativ zulässig sind, gegen alle Personen, welche in öffentlichen Aemtern stehen oder in Stadt- oder Land-Gemeinden Gemeinde-Ehrenämter [34]) bekleiden, das Erkenntniß nur auf Geldstrafe zu richten und solchenfalls, sowie, wenn der Untersuchungsrichter selbst eine Geldstrafe bestimmt, in dem Erkenntnisse unter Beifügung des Maßes der Gefängnißstrafe, anstatt deren Geldstrafe eintritt [35]), die Summe nach den obigen Verhältnissen zu bestimmen. Wo alternative Strafen stattfinden, bleibt es dem Ermessen des Untersuchungsrichters überlassen, die Strafe theilweise auf die eine oder die andere Art verbüßen zu lassen; eben so ist demselben unbenommen, die von ihm gewählte Strafart auf Vorstellung des Verurtheilten in eine andere gleichstehende und gesetzlich zulässige zu verwandeln.

---

[33]) K. Sachsen und Weimar: einer Geldstrafe von acht Groschen bis zu einem Thaler.

Meiningen: einer Geldstrafe von 30 Kreuzer bis zu 1 Gulden 30 Kreuzer.

Sondershausen: einer Geldstrafe von 10 Silbergroschen bis zu einem Thaler.

[34]) K. Sachsen und Meiningen hatte die Fassung:
oder in städtischen oder ländlichen Gemeinden communliche Ehrenämter bekleiden.

[35]) K. Sachsen, Weimar und Meiningen hatte anstatt der Worte „und solchenfalls — eintritt" „und von dem erkennenden Richter" u. s. w.

Verwandlung der Geldstrafen.

Art. 21. Die Vollstreckung einer Geldstrafe ist nicht zuläſſig gegen Gemeinschuldner und unter Kuratel stehende Verschwender.

In diesen Fällen sowohl, als wenn der Verurtheilte die Geldstrafe zu erlegen unvermögend ist [36]), hat der Richter entweder auf das im Erkenntnisse ausgesprochene Maß des Gefängnisses oder der Handarbeit zurückzugehen, oder, wenn ein solches Maß nicht angegeben ist, die Geldstrafe in eine nach dem Verhältnisse von zwanzig Neugroschen [37]) zu Einem Tage zu berechnende Gefängnißstrafe oder, mit Berücksichtigung der Vorschrift Art. 14., in Handarbeitsstrafe zu verwandeln.

Verwandlung der Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe in körperliche Züchtigung.

Art. 22. Bei Vagabunden und Bettlern [38]) kann eine verwirkte Gefängniß- oder Handarbeits-Strafe [39]) ganz oder theilweise in körperliche Züchtigung verwandelt werden [40]). Auch kann eine gleiche Verwandlung stattfinden:

1) bei Personen unter achtzehn Jahren [41]), ingleichen

2) bei Verbrechern, welche sich einer Verletzung

---

36) Das Gesetzbuch des K. Sachsen und Weimar fährt hier fort: hat der Richter dieselbe in eine nach dem Verhältniß von sechzehn Groschen zu einem Tage zu berechnende Gefängniß-, oder, mit Berücksichtigung der Vorschrift Art. 14., Handarbeitsstrafe zu verwandeln, oder es ist bei alternativ zuerkannter Geldstrafe auf das im Urthel ausgesprochene Maß des Gefängnisses oder der Handarbeit zurückzugehen.

37) Sondershausen: zwanzig Silbergroschen.
Meiningen: einem Gulden.

38) K. Sachsen, Weimar, Meiningen: Bei Vagabunden und Bettlern männlichen Geschlechts.

39) Sondershausen: .... Handarbeitsstrafe vom Untersuchungsrichter ganz oder u. s. w.

40) K. Sachsen, Weimar, Meiningen, Sondershausen hatten hier den Beisatz: insofern nach ärztlichem Gutachten ihr Gesundheitszustand solches gestattet. Unter derselben Bedingung kann eine gleiche u. s. w.

41) K. Sachsen, Weimar, Meiningen: 1) bei männlichen Personen unter achtzehn Jahren.

der Eigenthumsrechte aus Eigennutz, Rache, Bosheit oder Muthwillen, oder der absichtlichen Körperverletzung anderer Personen (Art. 132.) schuldig gemacht und wegen desselben oder eines gleichartigen Verbrechens (Art. 59.) bereits zweimal Gefängniß= oder Handarbeits=Strafe erlitten haben [42]).

Allgemeine Bestimmungen über die Vollziehung und das Maß der körperlichen Züchtigung.

Art. 23. Die körperliche Züchtigung wird bei männlichen [43]) Verbrechern über vierzehn Jahre mit einer am Angriffe nicht über drei Achtelzoll [44]) starken Ruthe oder Rohrstab [45]) auf den mit dem Hemde bekleideten Rücken, bei Knaben unter vierzehn Jahren mit einer Ruthe von zusammengebundenen Birkenreisern auf das entblößte Gesäß, bei weiblichen Verbrechern unter vierzehn Jahren mit einer solchen zusammengebundenen Ruthe, und bei weiblichen Verbrechern über vierzehn Jahre mit einer Ruthe oder einem Rohrstab von vorgedachter Stärke auf das mit leinenen Beinkleidern bedeckte Gesäß [46]) vollstreckt.

Sie erfolgt als Schärfung der Zucht= oder Arbeitshausstrafe in der Strafanstalt, als Schärfung der Gefängnißstrafe sowie im Falle der Verwandlung der Gefängniß= oder Handarbeits=Strafe im Gerichtshause [47]).

---

[42]) Die übrigen Gesetzbücher hatten hier den Zusatz:

„es ist jedoch hierzu, außer bei Bettlern und Vagabunden, die Genehmigung des Bezirks=Appellationsgerichts (Weimar: der zuständigen Landesregierung — Meiningen: des Oberlandesgerichts — Sondershausen: des Landes=Justizcollegiums) einzuholen.

[43]) „männlichen" fehlte in K. Sachsen, Weimar, Meiningen.

[44]) „einen Viertelzoll" im K. Sachsen, Weimar, Meiningen.

[45]) „oder Rohrstab" fehlte im K. Sachsen, Weimar, Meiningen.

[46]) „bei weiblichen Verbrechern unter — bedeckte Gesäß" fehlt in obigen drei Gesetzgebungen.

[47]) Abs. 2. war in denselben redigirt:

Sie erfolgt als Schärfung der Zuchthausstrafe in der Strafanstalt, im Falle der u. s. w.

Vor Anwendung der körperlichen Züchtigung bei Personen über zwölf Jahre (Art. 66.)[48]) ist alsdann, wenn entweder letztere selbst wegen ihres Körper- oder Gesundheits-Zustandes Einwendung gegen die Zulässigkeit derselben erheben, oder wenn dem die Vollstreckung anordnenden Beamteten aus gleichen Gründen Bedenken dagegen beigehen, oder wenn männlichen Verbrechern mehr als dreißig, weiblichen mehr als fünfzehn Streiche mit Ruthe oder Rohrstab beigebracht werden sollen, — unter Vorzeigung des Züchtigungs-Werkzeugs ein Arzt sowohl über die Zulässigkeit der zuerkannten Züchtigung überhaupt, als über das Maß derselben zu befragen; es kann jedoch die Zahl der Ruthenstreiche weder im Falle der Schärfung noch der Verwandlung, noch bei der Zusammenrechnung über neunzig oder beziehungsweise (Art. 8.) fünfzig steigen[49]).

Bei der Verwandlung der Gefängniß- oder Handarbeits-Strafe in körperliche Züchtigung ist eine Woche der Zahl von dreißig Ruthenstreichen gleich zu achten, und bei über drei Wochen oder rücksichtlich weiblicher Verbrecher bei über zwölf Tage ansteigenden Strafen der Ueberrest durch die ursprünglich erkannte Strafe zu verbüßen[50]).

---

48) Die Citation (Art. 66.) fehlte im K. Sachsen.

49) K. Sachsen und Weimar hatte Abs. 3. redigirt.

Vor Anwendung der körperlichen Züchtigung bei Personen über zwölf Jahren ist jedesmal der Arzt sowohl über die Zulässigkeit derselben überhaupt, als über das Maß derselben zu befragen; es kann jedoch die Zahl der Ruthenstreiche weder im Fall der Schärfung, noch der Verwandlung, noch bei der Zusammenrechnung über neunzig steigen.

Sondershausen hatte anstatt der Worte „alsdann — beigebracht werden sollen" jedesmal.

Meiningen wie K. Sachsen jedoch zum Schluß „über sechzig steigen."

50) K. Sachsen, Weimar und Meiningen fehlten die Worte: „oder rücksichtlich weiblicher Verbrecher bei über zwölf Tage."

Art. 24. Außer den Fällen, wo die öffentliche Bekanntmachung ergangener Straferkenntnisse besonders vorgeschrieben ist, bleibt es der höchsten Behörde [51]) vorbehalten, in einzelnen dazu geeigneten Untersuchungen die Namen der Verbrecher, die verübten Verbrechen und die ihnen auferlegten Strafen auf angemessene Weise zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen. Oeffentliche Bekanntmachung vollzogener Strafen.

Drittes Kapitel.

Von der Vollendung und dem Versuche verbrecherischer Handlungen.

Art. 25. Auf die volle gesetzliche Strafe (Art. 42.) einer gesetzwidrigen Handlung ist nur dann zu erkennen, wenn diese Handlung völlig beendigt, und, im Falle ein bestimmter Erfolg zu den gesetzlichen Erfordernissen [52]) des Verbrechens gehört, auch dieser eingetreten ist. Vollendung des Verbrechens.

Art. 26. Ist bei einem beabsichtigten Verbrechen der Verbrecher Strafen des Versuches.

1) durch äußere Umstände an der Vollendung der unternommenen gesetzwidrigen Handlung verhindert, oder

2) auf gleiche Weise der Erfolg der von ihm vollendeten Handlung abgewendet worden, oder hat er

---

Meiningen hatte die Fassung:
„ist eine Woche der Zahl von zwanzig Ruthenstreichen gleich."

51) K. Sachsen: dem Justizministerium,
Sondershausen: dem Geheimeraths-Collegium.

52) Sondershausen hatte: „zu den gesetzlichen Merkmalen," vgl. hiemit das bayer. Str.-G.-Bch. Art. 37. 38., oldenb. Art. 43. 44.

3) zu der Ausführung des von ihm beabsichtigten Verbrechens irriger Weise oder aus Mangel an Einsicht ein völlig untaugliches Mittel gewählt, oder

4) das gewählte taugliche Mittel in unzureichender oder unzweckmäßiger Art angewendet,

so ist auf eine verhältnißmäßig geringere Strafe, als die auf die vollendete verbrecherische That gesetzte, nach Befinden selbst in einer niedrigeren Strafart [53]), zu erkennen. Diese kann, wenn das beabsichtigte Verbrechen mit Todesstrafe oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, bis zu fünfundzwanzigjähriger Zuchthausstrafe [54]) und bei anderen Strafen bis zu zwei Drittheilen derselben gesteigert werden.

Bei besonders hoher Gefährlichkeit des Verbrechers kann, wenn das Verbrechen mit Todesstrafe bedroht ist und die Fälle unter 2. und 4. eintreten, ausnahmsweise lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt werden.

Art. 27. Konnte an dem Gegenstande, gegen welchen die gesetzwidrige Handlung gerichtet war, eine Rechtsverletzung nicht begangen werden, so ist der Thäter mit einer dem Grade der an den Tag gelegten Böswilligkeit angemessenen Strafe bis zu vierjährigem Arbeitshause zu belegen.

Art. 28. Ein Verbrecher, der von einem bereits begonnenen verbrecherischen Unternehmen, ohne durch äußere Umstände gehindert worden zu sein, freiwillig wieder absteht, ist höchstens mit einjähriger Arbeitshausstrafe zu belegen, insofern nicht dasjenige, was

---

[53]) Die Worte: „nach Befinden selbst in einer niedrigeren Strafart" fehlten im K. Sachsen und Weimar.

[54]) K. Sachsen, Weimar, Meiningen hatte hier: „bis zu zwanzigjähriger Zuchthausstrafe I. Grades."

er zu der Ausführung des Verbrechens schon gethan hat, an und für sich eine verbrecherische Handlung in sich begreift und als solche eine größere Strafe nach sich zieht.

Art. 29. Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet aber noch nicht angefangen worden, unterliegen keiner Strafe, insofern sie an sich selbst nicht strafbar sind [55]).

Art. 30. Jede Verbindung Mehrerer zu einem gemeinschaftlichen gesetzwidrigen Zwecke ist nicht als nur vorbereitende Handlung anzusehen, sondern als Versuch des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen.

Viertes Kapitel.

Vom rechtswidrigen Vorsatze und von der Fahrlässigkeit.

Art. 31. Bei einer mit Vorsatz verübten gesetzwidrigen Handlung ist der eingetretene Erfolg auch dann als von dem Thäter beabsichtiget anzunehmen, wenn er diesen Erfolg nicht ausschließlich, sondern denselben oder eine andere Rechtsverletzung, die ebensowohl daraus entstehen konnte, bewirken wollte, oder wenn die Handlung von einer solchen Beschaffenheit war, daß der Thäter den wirklich eingetretenen Erfolg voraussehen mußte.

Art. 32. Eine bei dem Mangel rechtswidrigen Vorsatzes aus Fahrlässigkeit entstandene Rechtsverletzung ist nur in den im Gesetze bestimmten Fällen mit Strafe zu belegen.

---

55) Vgl. Code pénal Art. 2.

Fünftes Kapitel.

Von der Theilnahme an einem Verbrechen, der Beihülfe und der Begünstigung.

Gleiche Theilnahme an verbrecherischen Handlungen.

Art. 33. Haben mehrere Personen nach vorgängiger ausdrücklicher Verabredung oder stillschweigender Uebereinkunft gemeinschaftlich eine verbrecherische Handlung ausgeführt, so ist einem Jeden von ihnen die That ganz beizumessen.

Eine gleiche Zurechnung der That findet bei denjenigen statt, welche das Verbrechen gemeinschaftlich mit dem Thäter beschlossen und entweder vor der Ausführung Beihülfe dazu geleistet haben oder bei der Vollbringung gegenwärtig gewesen sind.

Art. 34. Es ist sonach bei denjenigen Verbrechen, wo bei Bestimmung der Strafe auch der Werth, welchen der Gegenstand des Verbrechens hat, zu berücksichtigen ist, bei Festsetzung der Strafe für jeden einzelnen Theilnehmer der volle Betrag dieses Werthes zum Grunde zu legen.

Art. 35. Haben einer oder mehrere solcher vereinigter Verbrecher bei Ausführung des Verbrechens eine Handlung sich zu Schulden kommen lassen, welche nach den vorhandenen Umständen, als in der Verabredung oder Uebereinkunft begriffen, nicht betrachtet werden konnte, so ist diese Handlung den übrigen Mitgliedern der verbrecherischen Vereinigung nicht zuzurechnen.

Verleitung.

Art. 36. Diejenigen, welche Andere zu der Ausführung einer strafbaren That durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Versprechen oder Geben einer Belohnung, Ueberredung, absichtliche Erregung oder Be-

nutzung eines Irrthums bestimmen, sind mit der dieser That gesetzlich angedrohten Strafe gleichfalls zu belegen. Es ist hierbei denselben jedes nicht ausdrücklich ausgenommene Verbrechen, welches als Mittel zu der Ausführung jener That nothwendig war, und jedes Verbrechen, welches als unvermeidliche Folge aus derselben entstanden ist, zuzurechnen [56]).

Art. 37. Im minderen Grade strafbar machen sich diejenigen, welche entweder eine verbrecherische That mit Anderen verabreden, oder zu der Verübung eines von Anderen beschlossenen Verbrechens Rath und Anschlag geben, oder Beihülfe dazu leisten, ohne jedoch an der Ausführung selbst auf irgend eine Weise persönlich Theil zu nehmen. Ungleiche Theilnahme.

Art. 38. Wer einem Verbrecher nach vollbrachter That durch Verhehlung oder Unterstützung zur Flucht, durch Verbergung oder Wegschaffung der Gegenstände des Verbrechens, durch Unterdrückung oder Vernichtung der Spuren oder Anzeichen der strafbaren Handlung Beihülfe leistet, ist als Begünstiger des verübten Verbrechens zu bestrafen. Begünstigung.

Begünstiger, welche die hier erwähnten Handlungen dem Verbrecher vor der That zugesagt haben, sind den ungleichen Theilnehmern gleich zu achten.

Art. 39. Als Begünstigung des Verbrechens ist es auch anzusehen, wenn Jemand glaubwürdige Nachricht oder durch eigne Wahrnehmung Kenntniß [57]) Unterlassene Verhinderung eines Verbrechens.

---

[56]) Meiningen hatte hier den Zusatz:
„vorausgesetzt, daß der Anstifter die Nothwendigkeit jenes Mittels und die Unvermeidlichkeit dieses Erfolgs kannte."
Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 45—47., oldenb. 67—69. Code pénal Art. 60.

[57]) Die Worte: „oder durch eigne Wahrnehmung Kenntniß" fehlten im K. Sachsen, Weimar und Meiningen.

von dem Vorhaben eines Hochverrathes, eines Staatsverrathes im Kriege, eines Aufruhrs, eines Mordes, einer Körperverletzung unter den Art. 132. unter 5) angegebenen Verhältnissen, einer Nothzucht, eines Raubes, eines Diebstahles mit Waffen, einer Brandstiftung, oder der Verfertigung falschen Metall- oder Papiergeldes[58] vor der Ausführung des Verbrechens erhält und diese Ausführung[59] nicht durch das ihm zu Gebote stehende wirksamste Mittel[60], mindestens durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit oder einer dadurch bedrohten Person zu verhindern sucht. Bei allen andern Verbrechen ist eine solche Unterlassung nur dann für eine Begünstigung zu achten, wenn die Verhinderung der strafbaren That wegen eines eigenen mittelbaren oder unmittelbaren Vortheiles dabei oder mit Verletzung einer Amtspflicht unterbleibt.

Art. 40. Hinsichtlich bereits verübter Verbrechen ist die Unterlassung der Anzeige, außer bei Personen, welche Amtshalber bei erlangter Wissenschaft zu der Anzeige verpflichtet sind, und außer den durch gesetzliche Verordnungen[61] besonders bestimmten Fällen, nur dann als Begünstigung des Verbrechens anzusehen, wenn Jemand, welcher von dem Thäter eines Verbrechens Kenntniß hat und weiß, daß ein Un-

---

58) Anstatt: „falschen Metall- oder Papiergeldes" hieß es im K. Sachsen: „falscher Münzen," ebenso in Weimar; in Meiningen: „falscher Münzen oder Staats-Kreditpapiere."

59) Anstatt: „diese Ausführung" hieß es im K. Sachsen: „solches."

60) Die Worte: „durch das ihm zu Gebote stehende wirksamste Mittel, mindestens" fehlen in den übrigen Gesetzgebungen.

Meiningen hatte dafür nach den Worten „bedrohten Person" „oder auf sonstige geeignete Weise."

61) Anstatt der Worte: „durch gesetzliche Verordnungen" hieß es im K. Sachsen, Weimar und Meiningen: „durch die Gesetze; vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 87—89., oldenb. Art. 93—95.

schuldiger deßhalb in Untersuchung gezogen worden ist, die Anzeige des wahren Thäters unterläßt.

Art. 41. Ehegatten, Verwandte in auf= und absteigender Linie, Geschwister und Verschwägerte bis zum zweiten Grad römischrechtlicher Berechnung, diesen mit eingeschlossen, ingleichen Adoptiv(Wahl)eltern und Adoptiv(Wahl)kinder [62]) des Verbrechers werden, im Falle sie nicht Amtshalber zur Verhütung und Anzeige von Verbrechen verbunden sind, nicht bestraft

1) wegen der im Art. 38. erwähnten Handlungen [63]), dafern solche nur zum persönlichen Schutze des Thäters stattgefunden haben und nicht an sich strafbar sind,

2) wegen der Unterlassung der nach Art. 39. und 40. vorgeschriebenen Anzeigen und Warnungen, wenn letztere ein Einschreiten der Behörden zur Folge gehabt haben würden.

Sechstes Kapitel.

Von der Zumessung der Strafe und von Schärfungs= und Milderungsgründen.

Art. 42. In allen Fällen, wo gesetzlich die Strafe eines Verbrechens nach dem niedrigsten und

Vorschriften über die Zumessung der Strafe.

[62]) K. Sachsen: Verschwägerte bis mit dem zweiten Grade, Pflege=Eltern und Pflegekinder des Verbrechers u. s. w.

Weimar: Verschwägerte bis zum zweiten Grade diesen mit eingeschlossen, ingleichen Pflegeeltern und Pflegekinder des Verbrechers u. s. w.

Meiningen: Verschwägerte bis zum zweiten Grade römisch=rechtlicher Berechnung, diesen mit eingeschlossen, ingleichen Pflegeeltern und Pflegekinder u. s. w.

Sondershausen: wie Altenburg.

[63]) Meiningen: hat hier: „1) wegen der im Art. 38. als Begünstigung bezeichneten Handlungen."

höchsten Grade oder nach dem letzteren allein bestimmt ist, hat der erkennende Richter innerhalb dieser Grenzen den Grad der Strafe unter Berücksichtigung der in jedem einzelnen Falle eintretenden speziellen Verhältnisse festzusetzen, welche den Schuldigen nach der besonderen Beschaffenheit der zu bestrafenden Handlung und nach dem Grade der dabei gezeigten Böswilligkeit mehr oder minder strafbar darstellen [64]).

Art. 43. Bei Zumessung der Strafen wegen der aus Fahrlässigkeit begangenen Verbrechen ist vorzüglich auf die Größe der Verschuldung und des dadurch verursachten Schadens Rücksicht zu nehmen.

Zumessung der Strafe bei mehreren gleichen Theilnehmern.

Art. 44. Bei mehreren gleichen Theilnehmern ist außer der im Art. 42. angegebenen Rücksicht auch nach der größeren oder geringeren Mitwirkung bei Ausführung des Verbrechens die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen entweder in gleicher Masse oder in verschiedenen Abstufungen zu bestimmen.

Zumessung der Strafe bei ungleichen Theilnehmern.

Art. 45. Nach denselben Rücksichten sind die Strafen für ungleiche Theilnehmer an einem Verbrechen zu bestimmen, es kann jedoch die Strafe für diese nicht über zwei Drittheile der gesetzlichen Strafe des Hauptverbrechens und, wenn diese in lebenslänglicher Zuchthausstrafe oder Todesstrafe besteht, nicht über fünf und zwanzig Jahre [65]) Zuchthausstrafe gesteigert werden.

Zumessung der Strafe bei Begünstigung.

Art. 46 Gegen diejenigen, welche sich der Begünstigung eines Verbrechens schuldig machen [66]), ist höchstens auf ein Drittheil der gesetzlichen Strafe,

---

[64]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 90., oldenb. 97.

[65]) Im K. Sachsen, Weimar und Meiningen: „zwanzig Jahre Zuchthausstrafe ersten Grades."

[66]) In Meiningen war nach „ist" eingefügt: „auf Geld= oder Gefängnißstrafe bis."

bei lebenslänglicher Zuchthausstrafe und bei Todesstrafe höchstens auf zwölfjährige [67]) Zuchthausstrafe zu erkennen.

Strafe unterlassener Anzeige.

Art. 47. In Fällen, wo nach Art. 39. und 40. der unterlassene Versuch der Verhinderung eines beabsichtigten oder die unterlassene Anzeige eines begangenen Verbrechens Strafe zur Folge hat [68]), ist diese Unterlassung, insofern nicht in Beziehung auf gewisse Verbrechen eine besondere Strafe deßhalb festgesetzt ist, nur mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe und [69]), wenn die Anzeige um des eignen Vortheiles willen unterlassen worden, nur mit Gefängnißstrafe bis zu der angegebenen Höhe zu ahnden.

Bestrafung mehrerer durch eine Handlung begangener Verbrechen.

Art. 48. Hat Jemand durch eine und dieselbe Handlung mehrere Verbrechen begangen, so ist die schwerste der verschiedenen Strafen, nach richterlichem Ermessen unter Schärfung derselben, in Anwendung zu bringen [70]).

Bestrafung mehrerer durch verschiedene Handlungen verübter Verbrechen.

Art. 49. Wenn der Verbrecher durch mehrere Handlungen, welche nicht als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens anzusehen sind, sich mehrerer Verbrechen schuldig gemacht hat, so sind in der Regel

---

[67]) Im K. Sachsen, Weimar und Meiningen: „zehnjährige Zuchthausstrafe ersten Grades."

[68]) In den übrigen Gesetzbungen war der Anfang dieses Artikels gefaßt:
In Fällen, wo nach Art. 39. und 40. die unterlassene Anzeige eines beabsichtigten oder begangenen Verbrechens Strafe u. s. w.
(im K. Sachsen: strafbar ist, ist dieselbe, insoferne u. s. w.)

[69]) K. Sachsen hatte hier die Fassung:
. . . . Geldstrafe, wenn jedoch die Anzeige um des eigenen Vortheils willen unterblieben ist, nur mit u. s. w.
Meiningen: . . . . Geldstrafe, und wenn der Verhinderungsversuch resp. die Anzeige um des u. s. w.

[70]) Vgl. bayer. Strafgesetzbuch Art. 110. Abs. 2., oldenb. Art. 115. Abs. 2.

die sämmtlichen, durch die verschiedenen Verbrechen verwirkten Strafen gegen ihn zu erkennen.

Bestrafung verschiedener gegen das Eigenthum aus gewinnsüchtiger Absicht begangener Verbrechen.

Art. 50 Hat jedoch Jemand mehrerer noch unbestrafter Diebstähle, Veruntreuungen, Betrügereien, oder im Art. 166. unter 2) angegebener Erpressungen sich schuldig gemacht, so ist, insoweit diese Verbrechen nach gleichen Grundsätzen in Hinsicht auf die Abmessung der Strafe nach dem Betrage zu beurtheilen sind, der Betrag der Verbrechen derselben Art, sowie der nach Art. 59. damit gleichartigen zusammen zu rechnen und hiernach die den Verbrecher treffende Strafe zu bestimmen. Treffen aber solche Eigenthumsverbrechen zusammen, wobei die Strafe zwar auch nach dem Betrage, jedoch nicht nach gleichen Grundsätzen abgemessen wird, so ist zwar bei Bestimmung der Strafe zunächst jedes Verbrechen für sich zu beurtheilen; es kann jedoch für dieselben zusammengenommen niemals eine höhere Strafe erkannt werden, als ausfallen würde, wenn sie insgesammt gleichartige Verbrechen der schwereren Art wären und mithin den Geldbeträgen nach zusammengerechnet werden könnten [71]).

Ermittlung des Betrages bei solchen Verbrechen.

Art. 51. Bei den im vorstehenden Artikel erwähnten, sowie bei allen anderen Verbrechen, bei

[71]) Dieser Artikel schloß im K. Sachsen und Weimar mit „Strafe zu bestimmen," der Rest ist einem im K. Sachsen am 16. Juni 1840 in Weimar am 28. Februar 1842 erlassenen Zusatzgesetz entnommen, welches lautete:

In dem Falle, wenn solche Eigenthumsverbrechen zusammentreffen, wobei die Strafe zwar auch nach dem Betrage, jedoch nicht nach gleichen Grundsätzen abgemessen wird, ist zwar bei Bestimmung der Strafe zunächst jedes Verbrechen für sich zu beurtheilen. Es kann jedoch für dieselben zusammengenommen niemals eine höhere Strafe erkannt werden, als ausfallen (Weimar: auszusprechen sein) würde, wenn sie (Weimar: wenn die Verbrechen) insgesammt gleichartige Verbrechen der schwereren Art (Weimar: gleichartige der schwereren Art) wären, und mithin den Geldbeträgen nach zusammengerechnet werden könnten.

welchen die Größe der Strafe zugleich von der Größe des Werthes einer Sache abhängt, ist, wenn es einer besonderen Werthsbestimmung bedarf, bei dem Vorhandensein der Sache in unverändertem Zustande der Betrag nach dem gemeinen, der Sache beizulegenden Werthe Gerichtswegen, nöthigen Falles durch Sachverständige, im Falle aber die Sache nicht mehr oder nicht in unverändertem Zustande vorhanden, aushülflich [72]) durch die Aussage des Eigenthümers oder desjenigen, dem die Sache zur Verwahrung oder Beaufsichtigung anvertrauet war, zu ermitteln. Wird einer der letzteren hierzu aufgefordert, so hat derselbe an Eidesstatt zu versichern, daß die Aussage und Schätzung seiner Ueberzeugung gemäß sei [73]). Bei allen diesen Werthsangaben ist der Landesmünzfuß [74]) zum Grunde zu legen und die nach einem anderen Fuße erfolgten Schätzungen sind nach dem gesetzlichen Werthe auf ersteren zu berechnen [75]).

Zusammentreffen einer Todesstrafe oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe mit anderen Strafen.

Art. 52. Ist der Verbrecher wegen eines oder mehrerer begangener Verbrechen mit Todesstrafe oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu belegen, so ist auf die übrigen Verbrechen bei Abmessung der Strafe [76]) weiter nicht Rücksicht zu nehmen.

Zusammentreffen mehrerer zeitlicher Freiheitsstrafen.

Art. 53. Mehrere zusammentreffende zeitliche Freiheitsstrafen verschiedener Art werden in die

---

[72]) Das Wort „aushülflich" fehlte im K. Sachsen, Weimar und Meiningen.

[73]) Der Satz: „Wird einer — gemäß sei," war im K. Sachsen gefaßt: „zu ermitteln, und es hat derselbe an Eidesstatt zu versichern, daß diese Schätzung seiner Ueberzeugung gemäß sei.

[74]) K. Sachsen: der inländische Münzfuß, ebenso in Meiningen. Weimar: der kassenmäßige Münzfuß.

[75]) K. Sachsen: „zu reduciren."

[76]) Die Worte: „bei Abmessung der Strafe" fehlten im K. Sachsen, Weimar und Meiningen.

schwerste derselben verwandelt und zwar in der Masse [77]), daß ein Jahr Gefängniß acht Monaten Arbeitshaus und sechs Monaten Zuchthaus [78]) gleich gerechnet wird.

Es sind jedoch die auf diese Weise in höhere Strafen verwandelten geringeren Strafen nur nach monatlichen Fristen zu berechnen und etwa bleibende kürzere Zeitfristen in Wegfall zu bringen.

Art. 54. Treffen mehrere Gefängnißstrafen wegen solcher Vergehungen zusammen, wegen welcher nach den besonderen Strafbestimmungen auch über drei Monate ansteigende Gefängnißstrafen erkannt werden können, so sind dieselben zusammen zu rechnen und, insofern sie die Frist von drei Monaten übersteigen, im Landesgefängnisse [79]) zu verbüßen. Befindet sich aber unter diesen Gefängnißstrafen wenigstens Eine wegen eines Verbrechens zuerkannte, welches höchstens mit drei Monaten Gefängnißstrafe und im höheren Grade mit Arbeitshausstrafe geahndet wird, so sind die Gefängnißstrafen niemals im Landesgefängnisse [79]), insofern sie jedoch zusammen wenigstens eine mehr als dreimonatliche [80]) Dauer erreichen, unter Verkürzung auf zwei Drittheile im Arbeitshause zu verbüßen.

---

[77]) K. Sachsen hatte: „werden nach folgendem Maßstabe in die schwerste derselben verwandelt."

[78]) K. Sachsen, Weimar und Meiningen hatten: „sechs Monaten Arbeitshaus, drei Monaten Zuchthaus zweiten Grades, und zwei Monaten Zuchthaus ersten Grades gleich gerechnet" u. s. w.

Sondershausen: „sechs Monaten Arbeitshaus und drei Monaten Zuchthaus."

[79]) Weimar: „in den Gefängnissen der Criminalgerichte" und „niemals in den Gefängnissen der Criminalgerichte."

[80]) In den übrigen Gesetzgebungen: „viermonatliche Dauer erreichen, unter Verkürzung auf die Hälfte" u. s. w.

Art. 55. Bei mehreren auf diese Weise durch Zuchthaus oder Arbeitshaus zu verbüßenden Verbrechen fällt rücksichtlich der concurrirenden Gefängnißstrafen, bei welchen außerdem die Verwandlung in Handarbeit oder Geldbuße zulässig ist, die dem Richter sonst zustehende Wahl hinweg.

Art. 56. Bei zusammentreffenden zeitlichen Freiheitsstrafen derselben Art, sowie bei Verwandlung geringerer Freiheitsstrafen in höhere, findet die Art. 17. vorgeschriebene Beschränkung der Dauer der Zucht- haus= und Arbeitshausstrafen keine Anwendung. Wenn jedoch die bei einem solchen Zusammentreffen zu erkennende Freiheitsstrafe die wahrscheinliche Lebensdauer des Verbrechers übersteigt, so ist der Richter ermächtiget, die Strafzeit in angemessener Weise zu verkürzen, obwohl nie unter die Art. 17. für die verschiedenen Strafen bestimmte längste Zeitfrist.

Art. 57. Die in den Art. 52. bis 56. vorgeschriebenen Bestimmungen sind auch dann in Anwendung zu bringen, und es sind ohne Berücksichtigung der im Art. 17. bestimmten geringsten Dauer (Minimum) der verschiedenen Freiheitsstrafen die geringeren in die schwereren nach dem Verhältnisse der im Art. 53. festgesetzten Geltung unter Beobachtung der Vorschrift am Schlusse dieses Artikels zu verwandeln[81]), wenn ein Verbrecher durch verschiedene

[81]) Die Worte: „und es sind ohne — zu verwandeln" fehlten im K. Sachsen und in Weimar. Dafür bestimmte ein Zusatzgesetz vom 16. Juni 1840: In den Fällen, auf welche die Vorschrift des Art. 57. sich bezieht, ist ohne Berücksichtigung des Art. 17. bestimmten Minimum der verschiedenen Freiheitsstrafen die geringere in die schwerere nach dem Verhältnisse der Art. 53. festgesetzten Geltung, jedoch unter Beobachtung der Vorschrift am Schlusse dieses letztern Artikels zu verwandeln. — Weimar machte hiezu durch Ges. v. 28. Februar 1842 noch folgenden Zusatz: nach welcher die in die höhere Strafe verwandelten geringeren

Erkenntnisse zu nicht gleichartigen Freiheitsstrafen verurtheilt worden ist oder während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe ein Verbrechen begehet, welches mit einer gelinderen Strafart geahndet wird und nicht nach der Hausordnung der betreffenden Anstalt bloß disciplinarisch zu bestrafen ist. Im ersteren Falle hängt die Verwandlung der bereits erkannten Strafen von dem Landes-Justiz-Collegium [82]) ab [83]).

Strafen, dafern sie die Dauer eines Monats übersteigen, nur nach monatlichen Fristen berechnet und etwa überschießende kürzere Zeitfristen nicht beachtet werden sollen.

[82]) K. Sachsen hatte den Schlußsatz redigirt:

Im ersteren Falle steht die Verwandlung der bereits erkannten Strafen dem Bezirks-Appellationsgerichte zu.

Weimar: Im ersteren Falle hängt die Verwandlung der bereits erkannten Strafen von der zuständigen Landesregierung ab.

Meiningen: .... von dem Oberlandesgerichte ab.

[83]) Auf Art. 53—57. bezieht sich das kgl. sächsische Gesetz v. 30. Juli 1846:

§. 1. Wenn Zuchthausstrafe des ersten und zweiten Grades miteinander zusammentreffen, so soll künftig nicht die geringere dieser Strafen in die schwerere verwandelt werden, sondern es sollen dieselben stets neben einander erkannt und nach einander vollstreckt werden.

§. 2. Bei zusammentreffenden Zuchthausstrafen verschiedenen Grades ist die Zuchthausstrafe ersten Grades zuerst zu vollstrecken; nur in dem Falle, wenn ein zur Zuchthausstrafe verschiedener Grade Verurtheilter sich mit Vorbehalt der weiteren Vertheidigung in das Zuchthaus hat einliefern lassen, ist mit Verbüßung der Zuchthausstrafe zweiten Grades zu beginnen.

§. 3. Treffen zeitliche Zuchthausstrafen ersten oder zweiten Grades allein oder in Verbindung miteinander mit Arbeitshausstrafe zusammen, so ist die Arbeitshausstrafe in Zuchthausstrafe zweiten Grades nach dem Maßstabe, daß ein Jahr Arbeitshausstrafe acht Monaten Zuchthausstrafe gleich zu achten ist, zu verwandeln, jedoch wegen sämmtlicher zusammentreffender Verbrechen auf keine geringere Dauer der Strafzeit zu erkennen, als den Verbrecher wegen des oder der mehreren mit Arbeitshaus zu bestrafenden Verbrechen betroffen haben würde, wenn diese Verbrechen allein zur Bestrafung vorgelegen hätten.

§. 4. Wenn Gefängnißstrafe mit Arbeitshausstrafe zusammentrifft, so ist erstere in letztere in der Masse zu verwandeln, daß statt eines Jahres Gefängniß auf sechs Monate Arbeitshaus erkannt wird.

§. 5. Trifft Gefängnißstrafe mit Zuchthausstrafe zusammen, so wird die Gefängnißstrafe in Zuchthausstrafe zweiten Grades in der Masse verwandelt, daß statt eines Jahres Gefängniß auf vier Monate Zuchthaus erkannt wird.

§. 6. Trifft Gefängnißstrafe mit Arbeitshaus- und Zuchthausstrafe zusammen, so wird die Gefängnißstrafe in Zuchthausstrafe zweiten Gra-

Art. 58. Wenn Jemand wegen eines begangenen Verbrechens bereits von einem Einzelrichter oder Collegium [84]) in Strafe verurtheilt worden ist, diese Strafe wenigstens theilweise oder durch erfolgte Begnadigung eine geringere Strafe verbüßt hat und sich desselben oder eines gleichartigen Verbrechens wiederholt schuldig macht, so ist, insofern nicht schon die Strafe des wiederholten Verbrechens gesetzlich bestimmt ist, die gesetzliche Strafe des neuen Verbrechens nach Ermessen des Richters zu erhöhen, jedoch nicht über das verdoppelte Strafmaß, und bei Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe unter Beschränkung rücksichtlich auf fünf und zwanzig und sechs Jahre [85]).

Schärfung verwirkter Strafen wegen Rückfalles.

des verwandelt, und zwar dergestalt, daß die Gefängnißstrafe zunächst in Arbeitshausstrafe (§. 4.), und sodann diese, sowie die außerdem verwirkte Arbeitshausstrafe in Zuchthausstrafe zweiten Grades (§. 3.) umgewandelt wird.

§. 7. Die in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen treten an die Stelle der im ersten Abschnitte des Art. 53. im Criminalgesetzbuche gegebenen Vorschriften, und es sind daher inskünftige auch diejenigen Artikel des Criminalgesetzbuches, in welchen direkt oder indirekt auf Art. 53. verwiesen wird, unter Berücksichtigung obiger Bestimmungen zur Anwendung zu bringen. Dagegen bleibt die im Schlußsatze des Art. 53. enthaltene Bestimmung in Kraft und ist dieselbe auch bei der nach §§. 3., 4., 5. und 6. des gegenwärtigen Gesetzes vorzunehmenden Strafverwandlung in Obacht zu nehmen.

§. 12. Wenn auf geführte Vertheidigung die in der vorigen Instanz dem Verbrecher auferlegte Zuchthausstrafe ersten oder zweiten Grades beziehendlich auf Zuchthausstrafe zweiten Grades oder auf Arbeitshausstrafe herabgesetzt wird, so ist die Strafe im niederen Strafgrade niemals auf längere Dauer zu erkennen, als in welcher die Strafe des höheren Grades auferlegt war.

§. 13. Die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen sind auch auf solche Verbrechen anzuwenden, welche vor der Bekanntmachung desselben begangen worden sind. Ist jedoch in der deßhalb anhängigen Untersuchung bereits ein Erkenntniß publicirt, so kommen sie in zweiter Instanz nur in so weit zur Anwendung, als dadurch nicht eine Verlängerung der in erster Instanz überhaupt erkannten Freiheitsberaubung herbeigeführt wird.

[84]) Die Worte: „von einem Einzelrichter oder Collegium" fehlten im K. Sachsen, Weimar und Meiningen.

[85]) In denselben Gesetzgebungen hieß es: „rücksichtlich auf zwanzig und zehn Jahre."

Tritt die Strafe des Rückfalles wegen eines Verbrechens ein, welches höchstens mit drei Monaten Gefängniß, im höheren Grade aber mit Arbeitshausstrafe geahndet wird, so kann statt der Gefängnißstrafe, wenn sie wenigstens die Höhe von mehr als drei Monaten erreicht, auf Arbeitshausstrafe, jedoch unter Abkürzung auf zwei Drittheile, erkannt werden [86].

Bei mehrfachem Rückfalle und nach bereits erfolgter Verdoppelung der Strafe ist der Richter ermächtiget, auf die rücksichtlich nach Art. 8. oder Art. 12. zulässigen Schärfungen zu erkennen [87].

Werden Verbrecher, welche bereits Zuchthausstrafe verbüßt haben, rückfällig, so ist der Richter ermächtigt, die durch den Rückfall etwa verwirkte geringere Freiheitsstrafe, unter verhältnißmäßiger Herabsetzung der Strafdauer (Art. 53.) in Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe zu verwandeln, sofern hieraus eine mindestens zweimonatliche Dauer der letzteren sich ergibt. Auch können die durch Rückfall verwirkten, die Dauer von drei Jahren übersteigenden Gefängnißstrafen jedenfalls in Arbeitshausstrafe unter gleicher Herabsetzung verwandelt werden [88].

---

[86]) In den übrigen Gesetzgebungen hieß es:

„wenn sie wenigstens die Höhe von vier Monaten erreicht, auf Arbeitshausstrafe, jedoch nur in der halben Dauer erkannt werden. Erreicht sie aber diese Höhe nicht, so ist sie, auch wenn sie über drei Monate ansteigt, in dem Gerichtsgefängnisse zu verbüßen."

(Weimar und Meiningen: „in dem Gefängnisse des Untersuchungsgerichts.")

[87]) Meiningen hatte hier den Zusatz anstatt Abs. 4:

Bei Ausmessung der Strafe des Rückfalls ist übrigens auf die Zahl und Größe der vorausgegangenen Strafen, ferner darauf, ob die Vollstreckung des letzteren ganz oder theilweise erfolgt, deßgleichen auf den Zeitraum zwischen dem Rückfalle und der letzten Bestrafung Rücksicht zu nehmen. Bei gerichtlicher Bestrafung eines Verbrechens gegen das Eigenthum ist es nicht als ein Rückfall zu erachten, wenn der Thäter früher wegen eines gleichen oder gleichartigen Vergehens von einer Verwaltungs-Behörde bestraft worden ist.

[88]) Abs. 4. fehlte im K. Sachsen, Weimar und Meiningen.

Art. 59. Von den in dem speciellen Theile des Gesetzbuches aufgeführten Verbrechen sind nur die nachstehend unter jeder einzelnen Ziffer aufgeführten als gleichartig mit einander zu betrachten: Gleichartige Verbrechen.

1) Unzucht mit Kindern unter zwölf Jahren, sowie mit Personen im bewußtlosen Zustande und Nothzucht;

2) Raub und die Art. 166. unter 1), sowie Art. 167. erwähnte Erpressung;

3) Diebstahl, Veruntreuung, Betrug oder Fälschung aus Gewinnsucht, und die Art. 166. unter 2) gedachte Erpressung;

4) Verfertigung falschen Geldes und falscher öffentlicher Kredit-Papiere.

Der Versuch und die ungleiche Theilnahme sind jederzeit als gleichartig mit dem Verbrechen selbst zu betrachten; dahingegen sind vorsätzliche Verbrechen und Verbrechen aus Fahrlässigkeit in dieser Beziehung einander niemals gleich zu stellen.

Art. 60. Wenn ein Verbrecher wegen mehrerer Verbrechen gleichzeitig in Untersuchung kommt, unter welchen sich Ein oder mehrere wiederholte befinden, so kommen die Vorschriften über die Bestrafung concurrirender Verbrechen und des Rückfalles verbunden zur Anwendung; es kann jedoch in diesem Falle wegen des Verbrechens, weßhalb die Strafe des Rückfalles eintritt, die Dauer der Zuchthausstrafe nicht über fünf und zwanzig Jahre und die Dauer der Arbeitsstrafe nicht über sechs Jahre [89]) erstreckt Zusammentreffen des Rückfalles und der Concurrenz der Verbrechen.

---

[89]) Im K. Sachsen, Weimar und Meiningen hieß es:
„die Dauer der Zuchthausstrafe nicht über zwanzig, und der Arbeitshausstrafe nicht über zehn Jahre."

werden, vorbehaltlich der Schlußbestimmung des Art. 240 [90]).

Andere Schärfungsfälle.

Art. 61. Außer den Fällen, wo nach Art. 48. eine Schärfung der Strafe eintritt, oder bei besonderen Verbrechen eine solche ausdrücklich vorgeschrieben ist, kann, abgesehen von der Festsetzung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen, auf die gesetzlich zulässigen Schärfungen der verwirkten Strafen (Art. 8. und 12.) erkannt werden:

1) wenn ein Verbrecher bereits früher mehrmals wegen Verbrechen bestraft worden ist, welche wegen ihrer Beschaffenheit die Strafe des Rückfalles nicht nach sich ziehen,

2) wenn ein Verbrecher bei einem von mehreren Individuen gemeinschaftlich verübten Verbrechen die übrigen Mitschuldigen durch Mißbrauch des nach seinen Verhältnissen zu selbigen ihm zustehenden Einflusses verleitet hat.

Milderung gesetzlich bestimmter Strafen a) wegen jugendlichen Alters,

Art. 62. Von dem Alter an, wo eine Zurechnung stattfindet (Art. 66.), bis zum vollendeten achtzehnten Jahre ist bei begangenen Verbrechen die Jugend als ein Milderungsgrund zu betrachten und die gesetzlich verwirkte Strafe nach richterlichem Ermessen herabzusetzen. Insbesondere sollen solche Verbrecher nicht mit Todes- oder Zuchthausstrafe belegt werden, sondern es ist statt derselben auf Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe zu erkennen, welche auch geschärft oder in körperliche Züchtigung verwandelt werden kann. Es ist jedoch dieser Milderungsgrund nicht zu berücksichtigen, wenn aus der Beschaffenheit der That, ihrer Beweggründe und der übrigen hin-

---

[90]) Die Worte: „vorbehaltlich der Schlußbestimmung des Art. 240." fehlten im K. Sachsen und Sondershausen.

zutretenden [91]) Umstände sich ergibt, daß der Verbrecher nicht sowohl aus jugendlichem Leichtsinne, als aus Bosheit und mit Ueberlegung gehandelt hat. Allein auch in diesem Falle findet Todesstrafe und lebenslängliche Zuchthausstrafe nicht statt, sondern es ist auf eine verhältnißmäßige zeitliche Zuchthausstrafe zu erkennen.

b) wegen unverschuldeter Haft,

Art. 63. Bei einem ohne genügenden Grund verhängten oder ohne alle Schuld des Angeklagten durch zufällige Umstände verlängerten Untersuchungsarreste ist der erkennende Richter ermächtiget, eine verwirkte zeitliche Freiheitsstrafe [92]) auch unter das gesetzlich bestimmte niedrigste Maß der Strafart, wiewohl ohne Veränderung derselben, herabzusetzen oder auch den Untersuchungsarrest statt der verwirkten Gefängnißstrafe [92]) dem Schuldigen als Strafe anzurechnen.

c) wegen Verstandesschwäche.

Art. 64. Wird ein mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen von Personen begangen, bei welchen sich zwar kein völliger Mangel des Vernunftgebrauches, jedoch ein so hoher Grad von Blödsinn oder Verstandesschwäche zeigt, daß die gesetzliche Strafe im Mißverhältnisse mit der Verschuldung stehen würde, so ist statt Todesstrafe auf lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen.

Wirkung des außergerichtlichen Geständnisses u. des Ersatzes bei Verbrechen gegen das Eigenthum.

Art. 65. Wenn bei den gegen das Eigenthum anderer Personen aus gewinnsüchtiger Absicht begangenen Verbrechen, insbesondere bei Diebstahl, Veruntreuung und Betrug, insofern diese Verbrechen

---

[91]) Anstatt der Worte: „der übrigen hinzutretenden" hatte K. Sachsen: „der übrigen dabei concurrirenden."

[92]) Meiningen hatte: „eine verwirkte Geld- oder zeitliche Freiheitsstrafe," und später anstatt „Gefängnißstrafe" „Strafe."

nicht als ausgezeichnet [93]) zu betrachten sind, der Verbrecher aus eignem freien Antriebe, innerhalb vier und zwanzig Stunden nach der Verübung des Verbrechens und ehe die Behörde von dem Verbrechen Kenntniß erhalten hat, den Verletzten durch Rückgabe oder Werthserstattung vollständig entschädiget, so ist die gesetzliche Strafe bis zu einem Drittheil der außerdem eintretenden Strafe herabzusetzen [94]).

Bei ausgezeichneten Diebstählen, Veruntreuungen und Betrügereien kann in obigen Fällen die Strafe bis zu zwei Drittheilen [95]) der außerdem eintretenden Strafe herabgesetzt werden, jedoch ohne die Strafart zu verändern. Es leidet aber diese Bestimmung keine Anwendung auf die Art. 233. und 234. gedachten Verbrechen.

Die übrigen Theilnehmer an einem solchen Verbrechen sind nur dann nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen, wenn sie entweder an der Entschädigung des Verletzten Theil genommen oder wenigstens, insofern dieser bereits gänzlich entschädigt ist, vor der

---

[93]) K. Sachsen, Weimar und Meiningen hatte:
„nicht wegen erschwerender Umstände als ausgezeichnet."

[94]) Im K. Sachsen, Weimar und Sondershausen galt hier die Redaktion:

„.... Antriebe, und ehe ein Einschreiten der Behörde gegen ihn stattgefunden hat, den Verletzten durch Rückgabe oder Werthserstattung vollständig entschädigt, so ist er mit einiger Strafe gänzlich zu verschonen, und nur zu der Abstattung der etwa aufgelaufenen Unkosten anzuhalten. Ist unter derselben Voraussetzung die Zurückgabe oder der Ersatz von ihm nur theilweise bewirkt worden, so ist bei Feststellung der Strafe nur auf den nicht ersetzten Betrag Rücksicht zu nehmen.

In Meiningen: .... Antriebe innerhalb vier und zwanzig Stunden nach der Verübung des Verbrechens und ehe ein Einschreiten der Behörde gegen ihn stattgefunden hat, den Verletzten durch Rückgabe oder Werthserstattung ganz oder theilweise entschädigt, so ist bei der Feststellung der Strafe nur der nicht ersetzte Betrag, von dem ersetzten Betrag dagegen bloß der vierte Theil in Anrechnung zu bringen.

[95]) K. Sachsen, Weimar, Sondershausen: „bis zu einem Drittheile."

Untersuchung das Verbrechen gegen denselben außergerichtlich eingestanden haben.

Nachdem die Behörde von dem Verbrechen Kenntniß erhalten hat, oder nach dem fruchtlosen Ablaufe von vier und zwanzig Stunden seit der Verübung des Verbrechens kann der von dem Verbrecher geleistete Ersatz nur bei Bestimmung der Strafe innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen berücksichtiget werden [96]).

Siebentes Kapitel.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder tilgen.

I. Ausschließung der Strafbarkeit a) wegen Mangels an Zurechnungsfähigkeit 1) bei Kindern.

Art. 66. Kindern vor zurückgelegtem zwölften Jahre kann eine gesetzwidrige Handlung nicht als Verbrechen angerechnet werden, es ist jedoch in einem solchen Falle von dem Richter nach Befinden eine angemessene Züchtigung derselben durch die Eltern, oder, insofern dieses nach den Verhältnissen nicht thunlich ist, durch andere Personen zu verfügen, auch nach den Umständen nebenbei für den Zweck ihrer Besserung wegen Beaufsichtigung ihrer Erziehung geeignete Verfügung zu treffen [97]).

---

[96]) Der letzte Absatz war in diesen Gesetzgebungen redigirt:
Nach angestellter, gegen die Personen der Verbrecher gerichteter Untersuchung kann der von ihnen geleistete Ersatz u. s. w.
Meiningen: Nach angestellter, gegen die Personen der Verbrecher gerichteter Untersuchung oder nach dem fruchtlosen Ablaufe von vier und zwanzig Stunden seit der Verübung des Verbrechens kann der von den Verbrechern geleistete Ersatz nur u. s. w.

[97]) Der Schluß war im K. Sachsen, Weimar und Meiningen redigirt: .... auch nach den Umständen nebenbei ihre Unterbringung in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt einzuleiten.

2) bei mangelndem Vernunftgebrauche.

Art. 67. Deßgleichen findet die Zurechnung eines Verbrechens nicht statt:

a) bei Personen, welche durch eine Seelenkrankheit des Gebrauches ihrer Vernunft beraubt sind,

b) bei taubstumm gebornen oder in den Jahren der Kindheit taubstumm gewordenen Personen, welche ohne Unterricht geblieben sind [98]),

c) bei denjenigen, welche zur Zeit des verübten Verbrechens durch Krankheit oder andere Umstände in dem Zustande völliger Bewußtlosigkeit sich befunden haben; hat sich jedoch der Thäter selbst in einen solchen Zustand versetzt, so ist ihm, dafern solches absichtlich geschah, um das Verbrechen zu verüben, die That als vorsätzlich zuzurechnen.

Im Uebrigen schließt die Straflosigkeit solcher Personen die etwa nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu Verhütung anderweit von ihnen zu befürchtender gesetzwidriger Handlungen nicht aus.

3) bei Irrthum.

Art. 68. Straflos sind ferner diejenigen, welche eine an sich nicht verbotene Handlung zu begehen glauben, die jedoch wegen factischer, ihnen ohne ihre Schuld unbekannt gebliebener Umstände strafbar ist. Ist die Handlung an sich strafbar, und wird nur die Strafbarkeit derselben durch Umstände vermehrt, welche dem Thäter unbekannt sind, so ist bei der Bestrafung die Handlung nur nach den dem Thäter bekannten Verhältnissen zu beurtheilen. Dagegen wird die Straf-

---

Sondershausen: auch nach den Umständen nebenbei für den Zweck ihrer Besserung geeignete Verfügung zu treffen, oder diese der zuständigen Behörde anheim zu geben.

[98]) Lit. b. lautete in Meiningen:

.... taubstumm gewordenen Personen, welche nicht die nöthige Ausbildung erhalten haben, um sich der Strafbarkeit ihrer Handlung bewußt zu werden.

barkeit weder durch den Wahn, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch durch die Unwissenheit über die Art und Größe der Strafe, noch durch die Beschaffenheit des Beweggrundes oder Endzweckes, weßhalb der Entschluß zur That gefaßt worden, ausgeschlossen.

Art. 69. Handlungen oder Unterlassungen, zu welchen Jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt oder durch Drohungen, die mit gegenwärtiger unabwendbarer Gefahr für Leib oder Leben desselben oder einer dritten Person [99]) verbunden sind, oder durch begründete Besorgniß solcher Gefahren genöthigt wird, unterliegen keiner Zurechnung. — 4) bei mangelnder Freiheit.

Art. 70. Nicht strafbar ist diejenige Handlung, wodurch Jemand gegen gewaltthätige Angriffe auf die Person oder das Eigenthum sich vertheidiget, oder Anderen, welche dergleichen Angriffe von sich abwehren, mit thätlicher Hülfe beisteht, oder die Person oder das Eigenthum eines Dritten gegen dergleichen Angriffe schützt, insofern die Art der Vertheidigung im gehörigen Verhältnisse zu der abzuwendenden Gefahr steht und nicht Zeit und Gelegenheit zu anderen, dem Angegriffenen oder Hülfeleistenden nicht unbekannten Mitteln vorhanden ist, wodurch auf eine ihm unschädliche Art die Absicht des Angreifenden vereitelt werden kann. — b) im Falle der Nothwehr.

Art. 71. Wer im Falle der Nothwehr die Grenzen der erlaubten Vertheidigung überschreitet, ist nach — Exceß der Nothwehr.

---

99) K. Sachsen und Weimar: „Gefahr für Leib und Leben verbunden u. s. w."
Meiningen: „Gefahr für Leib und Leben desselben oder seiner Angehörigen verbunden u. s. w."

dem Verhältnisse des dem Angreifenden dadurch zugefügten Uebels, unter Berücksichtigung der eigenthümlichen Lage des Angegriffenen und der Umstände, unter welchen die Ueberschreitung begangen worden, so wie der Persönlichkeit des Angegriffenen und Angreifenden nach richterlichem Ermessen zu bestrafen [100]).

c) in andern Nothfällen.

Art. 72. Auch außer dem Falle der Nothwehr ist derjenige nicht strafbar, welcher eine gesetzwidrige Handlung in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht abwendbaren Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder seiner Angehörigen begangen hat.

II. Erlöschen der Strafbarkeit a) durch erlittene Strafe.

Art. 73. Wer bereits wegen eines Verbrechens in Folge richterlicher Untersuchung eine Strafe erlitten, oder Abolition oder Begnadigung erlangt hat, kann wegen desselben Verbrechens nicht nochmals zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

b) durch den Tod des Verbrechers.

Art. 74. Die Strafbarkeit eines Verbrechens erlöscht durch den Tod des Verbrechers, doch sind bereits zuerkannte, nicht alternative Geldstrafen aus dem Nachlasse desselben einzubringen; es bleibt aber den Erben des Verbrechers unbenommen, dagegen die zuständigen, von dem Verbrecher noch nicht selbst gebrauchten gesetzlichen Rechtsmittel einzuwenden [1]).

---

[100]) Meiningen hatte den Zusatz:

Geht aus den Umständen hervor, daß der Angegriffene im Zustande geminderter Besonnenheit, aus Ueberraschung, Furcht oder Schrecken, die Gränze erlaubter Vertheidigung überschritten hat, so kann ihm diese Ueberschreitung überall nicht zugerechnet werden. Dasselbe findet statt, wenn die Anwendung eines erlaubten Vertheidigungsmittels eine größere Verletzung bewirkte, als der Angegriffene beabsichtigte, und als den Umständen nach zur Abwehrung des Angriffs erforderlich war.

[1]) Im K. Sachsen hatte dieser Artikel noch den Beisatz:

Die Leichname der bereits zur Todesstrafe verurtheilten Verbrecher sind nach Maßgabe der darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften an die anatomischen Lehranstalten (Weimar: die anatomische Lehranstalt)

Art. 75. Bei gesetzwidrigen Handlungen, in Ansehung deren nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer dabei betheiligten Person eine Untersuchung anzustellen ist, fällt bei der Zurücknahme einer solchen Anzeige die Bestrafung weg, insofern nicht schon ein Straferkenntniß publicirt ist, oder nicht die gleichmäßige Anzeige einer anderen ebenfalls dabei betheiligten Person annoch vorliegt oder später angebracht wird. Der die Anzeige Zurücknehmende hat die in Folge derselben bis dahin erwachsenen Kosten zu berichtigen [2]).

c) durch Zurücknahme der Anzeige.

Art. 76. Durch den Ablauf der in dem folgenden Artikel angegebenen Zeitfristen wird sowohl die Untersuchung eines Verbrechens, als auch die bereits erkannte Strafe aufgehoben. Ingleichen verliert der Rückfall die Eigenschaft eines besonderen Schärfungsgrundes, wenn seit der Verbüßung der Strafe wegen des früheren Vergehens diese Fristen abgelaufen sind.

d) durch Verjährung.

Art. 77. Es erlöscht durch den Ablauf

1) von einem Jahre die Strafbarkeit aller Vergehungen, welche nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer dabei betheiligten Person oder Behörde zur Untersuchung gezogen werden;

2) von fünfzehn Jahren die Strafbarkeit aller

---

abzugeben; ist dieses nicht thunlich, so sind sie an einem abgesonderten Platze auf dem Todtenacker des Orts, wo das Ableben erfolgte, in der Stille zu begraben.

Meiningen: .... Verbrecher sind, wo sie nicht den bestehenden Vorschriften gemäß an eine anatomische Anstalt abgeliefert werden müssen, oder wenn die Ablieferung nicht thunlich ist, an einem abgesonderten u. s. w.

[2]) Der Schlußsatz: „Der die Anzeige — zu berichtigen," fehlte im K. Sachsen und Weimar. Meiningen hatte dafür:

Die, welche durch Zurücknahme der Anzeige die Untersuchung sistiren, haben die bis dahin erwachsenen Kosten zu berichtigen.

übrigen Verbrechen, mit Ausnahme der Art. 80. erwähnten.

Art. 78. Die in dem vorstehenden Artikel angegebene fünfzehnjährige Zeitfrist beginnt vom Augenblicke der begangenen That, bei fortdauernden Verbrechen vom Aufhören derselben.

Die einjährige Zeitfrist nimmt ihren Anfang mit der Zeit, wo die zu der Anzeige berechtigte Person oder Behörde von dem Vergehen in Kenntniß gesetzt wird, insofern nicht bis zu der Zeit der gerichtlichen Anzeige die Art. 77. unter 2) bestimmte Verjährungsfrist bereits abgelaufen ist. Dieselben Zeitfristen finden nach Verschiedenheit der Fälle auch bei schon anhängiger Untersuchung statt und beginnen sodann ihren Lauf von der letzten gerichtlichen Handlung oder von der letzten Anregung, welche der zur Anzeige Berechtigte bei dem Gericht bewirkt hat [3]).

Unterbrechung der Verjährung.

Art. 79. Der Lauf der Verjährung wird durch die zum Behuf der Untersuchung wegen des in Frage befangenen Verbrechens erfolgte Arretirung oder Vernehmung des Angeschuldigten, ingleichen durch jede andere von dem Richter gegen denselben zu Einleitung oder Fortstellung der Untersuchung unternommene gerichtliche Handlung, bei der einjährigen Verjährungszeit überdieß auch durch die Anzeige des dazu Berechtigten, und nach bereits begonnener Untersuchung durch jede neue, von letzterem bei Gericht bewirkte Anregung unterbrochen.

---

[3]) Im K. Sachsen hieß der Schlußsatz:

.... Untersuchung statt, und laufen sodann von der letzten gerichtlichen Handlung oder von der letzten bei dem Gericht bewirkten Anregung Seiten des zur Anzeige Berechtigten an.

Art. 80. Bei Verbrechen, welche mit Todesstrafe oder unbedingt mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, findet eine Verjährung nicht statt. Unverjährbare Verbrechen.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Kapitel.

Vom Hochverrathe, vom Staatsverrathe und von anderen die Sicherheit des Staates gefährdenden Handlungen.

Art. 81. Wer Hochverrath.

1) gegen die persönliche Sicherheit oder das Regierungsrecht des Staatsoberhauptes, oder

2) gegen die Selbstständigkeit des Staates, um das Herzogthum Sachsen=Altenburg [4]) einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder auch nur, um einen Theil seines Gebietes von dem anderen loszureißen, oder

3) gegen die Staatsverfassung in der Absicht, dieselbe ganz oder theilweise umzustürzen, einen gewaltsamen Angriff unternimmt,

ist als Hochverräther mit dem Tode zu bestrafen.

---

[4]) K. Sachsen: „das ganze Königreich."
Weimar: „das Großherzogthum."
Meiningen: „das Herzogthum."
Sondershausen: „das Fürstenthum."

Art. 82. Dergleichen Angriffe auf die Selbstständigkeit und Verfassung des deutschen Bundes sind dem Hochverrathe gleich zu achten.

Verschwörung.

Art. 83. Haben zwei oder mehrere Personen die Ausführung eines hochverrätherischen Angriffes verabredet, ohne daß dieser wirklich erfolgt ist, so sind die Anstifter einer solchen Verschwörung mit acht= bis zwölfjähriger, die übrigen Theilnehmer mit drei= bis zehnjähriger Zuchthausstrafe zu belegen. Bei besonderer Gefährlichkeit der Verbrecher kann auf lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt werden[5]).

Art. 84. Wer irgend eine Handlung zur Vorbereitung des Verbrechens des Hochverrathes begeht, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren, oder mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft werden.

Art. 85. Der Theilnehmer an einer hochverrätherischen Unternehmung, welcher diese und die Mitschuldigen zu einer Zeit, wo der Verübung des Verbrechens noch vorgebeugt werden kann, durch eine freiwillige Anzeige zur Kenntniß einer obrigkeitlichen Behörde bringt, soll mit aller Strafe verschont bleiben. In Hinsicht der Anstifter hat die Selbstanzeige unter obigen Voraussetzungen nur Milderung der Strafe zur Folge.

Verpflichtung zur Anzeige.

Art. 86. Jeder Unterthan, der von einer beabsichtigten hochverrätherischen Unternehmung (Art. 81. bis 84.) oder einer dieserhalb eingegangenen Verbindung glaubwürdige Nachricht oder durch eigene Wahrnehmung Kenntniß erhält und nicht mit der

---

[5]) Im K. Sachsen, Weimar, Meiningen war die Strafe drei= bis zehnjähriges resp. lebenslängliches Zuchthaus zweiten Grades.

möglichsten Beschleunigung einer obrigkeitlichen Behörde davon Anzeige macht, ist mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung im Art. 41 [6]).

Art. 87. Wer mit Verletzung seiner Unterthanen- oder Dienstpflicht, oder der Verpflichtung für den während seines zeitlichen Aufenthaltes im Lande ihm gewährten Rechtsschutz eine auswärtige Regierung zum Kriege wider das Herzogthum [7]) oder den deutschen Bund auffordert, oder Einverständnisse mit Anderen unterhält, um einen solchen Krieg zu veranlassen, oder nach ausgebrochenem Kriege freiwillig im feindlichen Heere Kriegsdienste nimmt und die Waffen gegen das Herzogthum [7]) oder dessen Verbündete getragen hat, oder auf andere Weise die feindliche Macht in ihren Unternehmungen gegen das Herzogthum [7]) und die Truppen desselben oder seiner Verbündeten unterstützt, ist mit zweijähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe [8]) zu belegen. Staatsverrath.

Art. 88. Diejenigen, welche mit gleicher Verletzung der im vorhergehenden Artikel erwähnten Pflicht, außer dem Falle eines Krieges, zur Begünstigung einer fremden Macht sich Handlungen zu Schulden kommen lassen, wodurch der Staat oder der deutsche Bund benachtheiligt werden, oder in einer Privat- oder öffentlichen Angelegenheit eine fremde Macht zu einer den Staat gefährdenden Ein-

[6]) Die Worte „(Art. 81. bis 84.)" dann „oder durch eigene Wahrnehmung Kenntniß," fehlten im K. Sachsen, Weimar und Meiningen; der Schluß: „vorbehaltlich u. s. w." im K. Sachsen.

[7]) K. Sachsen: das Königreich; — Weimar: das Großherzogthum; Sondershausen: das Fürstenthum.

[8]) K. Sachsen, Weimar und Meiningen: Zuchthausstrafe ersten oder zweiten Grades.

mischung auffordern, sind mit Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren zu belegen.

Dieses Verbrechen wird jedoch mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu acht Jahren[9]) geahndet, wenn es durch Mittheilung von Regierungs-Depeschen, von Urkunden oder Geheimnissen des Staates, welche auf dessen politische oder rechtliche Verhältnisse sich beziehen, an eine fremde Regierung, ingleichen wenn dasselbe[10]) durch Vernichtung, Unterdrückung oder Verfälschung von Urkunden oder anderen Beweismitteln für Rechte oder Ansprüche des Staates zu Gunsten einer fremden Regierung begangen wird.

Staatsgefährliche Handlungen.

Art. 89. Wer die im Art. 81. und 87. angegebenen Handlungen gegen einen auswärtigen verbündeten oder doch befreundeten[11]) Regenten oder Staat unternimmt, ist mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu fünf und zwanzig Jahren[12]) zu belegen.

Art. 90. Körperliche Verletzungen auswärtiger Regenten, der Familienglieder derselben, oder ihrer mit öffentlichem Charakter bekleideten Bevollmächtigten[13]), ingleichen thätliche Beleidigungen derselben Personen sind, insofern nicht nach Art. 132. eine höhere Strafe eintritt, mit zeitlichem Zuchthaus oder mit Arbeitshaus nicht unter sechs Monaten, und,

---

9) In obigen Gesetzgebungen: Zuchthausstrafe zweiten Grades von zwei bis zu acht Jahren.

10) Anstatt: „ingleichen wenn dasselbe," hieß es im K. Sachsen: „sowie."

11) Die Worte: „oder doch befreundeten," fehlen im K. Sachsen, Meiningen und Sondershausen.

12) K. Sachsen, Weimar und Meiningen: „mit Zuchthausstrafe ersten und zweiten Grades von zwei bis zu zwanzig Jahren."

13) Meiningen und Sondershausen: oder ihren Bevollmächtigten, insoferne diese einen öffentlichen repräsentativen Charakter und auf die Exterritorialität Anspruch haben, ingleichen u. s. w.

soviel die Bevollmächtigten betrifft, mit Arbeitshaus nicht unter drei Monaten zu bestrafen [14]).

Art. 91. Bedrohungen der im Art. 90. angegebenen Personen mit körperlichen Verletzungen oder Thätlichkeiten sind mit Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu zwei Jahren oder mit Arbeitshausstrafe von einem Jahre bis zu vier Jahren zu ahnden.

Art. 92. Ehrenverletzende Handlungen oder Aeußerungen gegen dieselben Personen sind mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen [15]).

Art. 93. Die Theilnahme an Verbindungen, welche bezwecken, die Vollstreckung der landesherrlichen und landesbehördlichen Verordnungen [16]), oder die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Staatsregierung oder der ihr untergeordneten Behörden [17]) zu hemmen oder unwirksam zu machen, oder welche überhaupt von der Staatsregierung oder von den ihr untergeordneten Behörden oder einzelnen Beamteten [17]) als ordnungswidrig untersagt sind, wird mit Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren oder mit Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren belegt.

Art. 94. Wegen absichtlicher Verbreitung aufreizender Schriften gegen die Regierung oder ihre

---

[14]) In den übrigen Gesetzgebungen:

.... mit Arbeitshaus nicht unter sechs Monaten und, soviel die Bevollmächtigten betrifft, nicht unter drei Monaten zu bestrafen.

[15]) Meiningen hatte diesen Artikel redigirt:

Ehrverletzende Handlungen oder Aeußerungen gegen auswärtige verbündete oder mit dem diesseitigen Regentenhause in naher Verwandtschaft stehende Regenten, oder gegen deren Familienglieder, sind, wenn sie in Gegenwart oder öffentlich begangen oder ausgedrückt werden, mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

[16]) Anstatt der Worte: „der landesherrlichen und landesbehördlichen Verordnungen," hatten die übrigen Gesetzbücher: „der Staatsgesetze."

[17]) Die Worte: „oder der ihr untergeordneten Behörden" dann „oder von den ihr untergeordneten Behörden oder einzelnen Beamteten" fehlten im K. Sachsen, Weimar und Meiningen.

Organe [18]) oder die Staatsverfassung, ingleichen wegen aufreizender Aeußerungen gegen dieselben ist, insofern nicht diese Handlungen unter Art. 84. fallen, auf Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre zu erkennen.

Art. 95. Die Verleitung einer Militärperson zur Desertion wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre, die Beförderung [19]) einer Desertion mit Gefängniß von drei Wochen bis zu sechs Monaten geahndet.

Art. 96. Wegen absichtlicher Verbreitung einer falschen für den Staat nachtheiligen oder für die öffentliche Sicherheit beunruhigenden Nachricht ist auf Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre zu erkennen.

Zweites Kapitel.

Von Beleidigung der Person des Staatsoberhauptes und seiner Familie.

Majestätsverbrechen.

Art. 97. Wer außer dem Falle des Hochverrathes die geheiligte Person des Staatsoberhauptes thätlich beleidiget, ist mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe [20]) zu belegen.

Art. 98. Diejenigen, welche das Staatsoberhaupt mit Thätlichkeiten oder körperlichen Verletzungen

---

[18]) Die Worte: „ihre Organe oder die," fehlen in den übrigen Gesetzgebungen.

[19]) Anstatt: „die Beförderung," hieß es in den übrigen Gesetzgebungen: „die Begünstigung."

[20]) K. Sachsen, Weimar, Meiningen: lebenslänglicher Zuchthausstrafe ersten Grades.

bedrohen, sind mit Arbeitshausstrafe von einem Jahre bis Zuchthausstrafe von zehn Jahren [21]) zu belegen.

Art. 99. Ehrverletzende Handlungen gegen das Staatsoberhaupt, sowie ehrverletzende Aeußerungen über dasselbe oder über dessen Regierungshandlungen [22]) sind mit Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren oder mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu ahnden.

Verbrechen gegen die Familie des Staatsoberhauptes.

Art. 100. Körperliche Verletzungen eines Gliedes der Familie des Staatsoberhauptes, wodurch das Leben oder die Geisteskräfte der verletzten Person in Gefahr kommen, oder ihr ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit zugefügt wird, sind mit Zuchthausstrafe von fünf Jahren [23]), welche bis zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe steigen kann, zu ahnden.

Art. 101. Andere Thätlichkeiten gegen dieselben Personen ziehen Zuchthausstrafe von zwei bis zu zehn Jahren nach sich [24]).

Art. 102. Bedrohungen der im Art. 100. benannten Personen mit körperlichen Verletzungen oder Thätlichkeiten sind mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Art. 103. Ehrverletzende Handlungen, ingleichen ehrverletzende Aeußerungen [25]) gegen solche Personen sind mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

---

[21]) Ebendaselbst: Zuchthausstrafe zweiten Grades von zehn Jahren.

[22]) K. Sachsen beginnt dieser Artikel:
Ehrverletzende Handlungen oder Aeußerungen gegen das Staatsoberhaupt oder über dessen Regierungshandlungen u. s. w.

[23]) K. Sachsen, Weimar, Meiningen: mit Zuchthausstrafe ersten Grades von vier Jahren an, welche u. s. w.

[24]) Ebendaselbst: „Zuchthausstrafe zweiten Grades von zwei bis zu zehn Jahren."

[25]) K. Sachsen: Ehrverletzende Handlungen oder Aeußerungen gegen u. s. w.

Vorschrift wegen des Verfahrens.

Art. 104. Bevor der Richter auf eine Anzeige wegen der in diesem Kapitel angegebenen Verbrechen mit der Untersuchung verfahren darf[26]), hat derselbe an das Landes-Justiz-Collegium und dieses an die höchste Behörde[27]) Bericht zu erstatten und es ist[28]) deren Entschließung darauf zu erwarten, unbeschadet der erforderlichen Falles zu Festhaltung des Verbrechers nothwendigen und sonst zweckdienlichen, aber durch längeren Verzug gefährdeten[28]) Maßregeln.

Drittes Kapitel.

Von Auflehnung gegen die öffentlichen Behörden und von Friedensstörungen.

Widersetzung gegen die öffentliche Autorität.

Art. 105. Wer sich der Vollziehung einer von einer öffentlichen Behörde in ihrem Wirkungskreise ausgegangenen Anordnung gewaltthätig widersetzt, die dazu beauftragten Personen mit Thätlichkeiten bedroht, oder sich an ihnen wirklich vergreift, oder sich gegen Schildwachen oder ausgeschickte Patrouillen thätlich vergeht, ist, insofern nicht wegen hierbei verübter schwerer Körperverletzung die härteren Strafen

---

[26]) K. Sachsen: „verfährt."

[27]) K. Sachsen: hat derselbe an das Justizministerium.

Weimar: hat die zuständige Landesregierung an die höchste Behörde.

Meiningen: hat das Oberlandesgericht an die höchste Behörde.

Sondershausen: hat das Landesjustizcollegium an die höchste Behörde.

[28]) Die Worte: „es ist" „und sonst zweckdienlichen, aber durch längeren Verzug gefährdeten" fehlen in den übrigen Gesetzgebungen.

des Art. 132. eintreten [29]), mit Gefängniß von drei Wochen bis zu einem Jahre und, dafern er sich hierbei einer Waffe bedient hat, bis zu zwei Jahren zu belegen. Diese Bestimmung trifft insonderheit auch jedes derartige Benehmen gegen die in ihrer Amtsfunktion ausweislich thätigen Pedelle der Gesammtuniversität Jena [29]).

Art. 106. Wenn Jemand gegen öffentliche Behörden selbst Drohungen ausstößt, um sie zu amtlichen Verfügungen zu nöthigen oder von solchen abzuhalten, kann die Strafe bis auf vier Jahre Arbeitshaus steigen. Thätlichkeiten gegen dieselben in gleicher Absicht sind mit Arbeitshausstrafe oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren [30]) zu ahnden.

Art. 107. Die Verletzung oder Vernichtung der von einer öffentlichen Behörde angelegten amtlichen Verschlußmittel oder amtlichen Bezeichnungen eines Gegenstandes, oder der von solchen Behörden erlassenen und an öffentlichen Orten aushängenden Bekanntmachungen ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten, oder, im Falle die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu ahnden.

Verleitung zur Widersetzlichkeit.

Art. 108. Die Verleitung zu der Verweigerung öffentlicher Abgaben oder anderer unzweifelhafter, ganzen Gemeinden oder einzelnen Klassen derselben obliegender Leistungen, ist mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Bei Verleitung zu thätlicher Widersetzlichkeit kann die

[29]) Die Worte: „insofern nicht — eintreten" — dann der Schlußsatz: „Diese Bestimmung u. s. w." fehlen in den übrigen Gesetzgebungen.

[30]) K. Sachsen, Weimar, Meiningen: Zuchthausstrafe zweiten Grades bis zu vier Jahren.

Strafe bis zu zweijährigem Arbeitshaus gesteigert werden.

Befreiung von Gefangenen.

Art. 109. Diejenigen, welche die in der Haft öffentlicher Behörden oder in den Strafanstalten befindlichen Gefangenen durch verübte Gewalt gegen die Wächter oder andere Personen in Freiheit setzen, sind, unter Berücksichtigung des Grades der angewendeten Gewalt und, im Falle ein Verbrecher befreit worden ist, unter Berücksichtigung [31]) der Art des dem Inhaftirten zur Last fallenden Verbrechens, mit sechsmonatlichem Gefängniß bis zu zweijährigem Arbeitshaus zu bestrafen.

Ist die Befreiung ohne eine solche Gewalt ausgeführt worden, so tritt Gefängnißstrafe von drei Wochen bis zu einem Jahre ein.

Haben Personen, welche zur Bewachung und Beaufsichtigung der Gefangenen angestellt waren, selbst bei der Befreiung mitgewirkt [32]), so sind dieselben mit Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen.

Gefangene, welche sich im Complotte mit andern Gefangenen aus dem obrigkeitlichen Gewahrsam befreien, sind durch Verlängerung ihrer Detention bis zu Einem Jahre, nach richterlichem Ermessen unter Anwendung der in Art. 8. erwähnten Schärfungen zu bestrafen. Ist dabei Gewalt gegen aufsichtführende Personen gebraucht worden, so treten, insofern nicht noch härter verpönte Handlungen vorgekommen sind, die Strafen der Art. 105. und 106. ein.

Wenn sich zwei oder mehrere in Strafanstalten Detinirte zu gewaltsamem Ausbruch oder zu einer

---

[31]) Die Worte: „unter Berücksichtigung" fehlten im K. Sachsen.

[32]) K. Sachsen, Weimar, Meiningen: Haben die zu der Bewachung und Beaufsichtigung der Gefangenen angestellten Personen selbst dabei mitgewirkt, so u. s. w.

Gewalthandlung gegen die Aufseher oder gegen andere Beamtete der Anstalt zusammenrotten, so sind die Anstifter, Anführer und Theilnehmer, wenn ihre Handlungen nicht in ein härter verpöntes Verbrechen ausarten, gleich Aufrührern nach Art. 113. bis 116. zu bestrafen[33]).

Art. 110. Wenn mehrere Personen sich verabreden, gesetzlichen oder obrigkeitlichen Anordnungen den Gehorsam zu verweigern, ohne daß diese Vereinigung oder der in Folge derselben eingetretene Ungehorsam in ein schwereres Verbrechen übergeht, so sind die Anstifter mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu sechs Monaten, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Verabredung zum Ungehorsam.

Die mündliche oder schriftliche öffentliche Aufforderung zu einem solchen gemeinschaftlichen Ungehorsam, welche ohne Erfolg geblieben ist, wird mit Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu vier Monaten geahndet.

Art. 111. Gewerbtreibende, welche die Einstellung ihrer Gewerbsarbeiten verabreden, um die Obrigkeit zu einer amtlichen Verfügung oder zur Aufhebung einer solchen zu nöthigen, sowie Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter, welche sich vereinigen, ihre Gewerbsarbeiten einzustellen, und sich den Auflehnung Gewerbtreibender gegen obrigkeitliche Anordnungen.

---

[33]) Abs. 4. „Gefangene u. s. w." fehlte im K. Sachsen, Weimar, Meiningen, Abs. 5. „Wenn sich u. s. w." auch in Sondershausen.

Meiningen hatte dafür: Wenn sich mehrere in der Haft öffentlicher Behörden oder in einer Strafanstalt befindliche Gefangene zum gewaltsamen Ausbruch oder zu einer Gewalthandlung gegen die Aufseher oder Beamten der Anstalt zusammengerottet haben, so sind die Theilnehmer gleich Aufrührern nach Vorschrift der Art. 113. bis 116. zu bestrafen.

Anordnungen der Obrigkeit nicht fügen, sind mit achttägiger bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Auflauf. **Art. 112.** Wenn bei einem Auflaufe die öffentliche Ruhe durch Lärmen, Geschrei oder Drohungen gestört, oder wenn dabei der Obrigkeit Ungehorsam, Mißfallen oder Geringschätzung bezeigt, oder wenn dabei sonst ein Ungebührniß verübt wird, so sind die Anstifter und Anführer mit Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß von acht Tagen bis zu zwei Monaten zu bestrafen. Gegen Zuschauer, welche sich außerhalb ihrer Wohnung am Orte eines Auflaufs befinden, ohne an solchem im mindesten Theil zu nehmen, allein auf die von den Behörden oder deren Dienern erfolgte Aufforderung sich nicht sogleich entfernen, tritt Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen ein [34]).

Aufruhr. **Art. 113.** Wenn mehrere Personen zu gewaltsamer Auflehnung gegen die Obrigkeit sich öffentlich zusammenrotten, es sei nun, um eine Verfügung oder die Unterlassung oder die Zurücknahme einer solchen zu erzwingen, oder um eine getroffene Verfügung zu vereiteln, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an der Obrigkeit oder an einem einzelnen Beamteten zu nehmen, oder um diese in der Ausübung ihrer Befugnisse zu hindern, so sind, insofern die von

---

[34]) Dieser Artikel war in den übrigen Gesetzgebungen redigirt:
Wenn bei einem öffentlichen Auflauf der Obrigkeit oder ihren Dienern bei Ausübung ihres Amtes Ungehorsam oder Geringschätzung bezeigt wird, so sind die Anstifter und Anführer mit Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß von acht Tagen bis zu zwei Monaten zu bestrafen. Gegen diejenigen, welche der zusammengerotteten Menge als bloße Zuschauer sich beigesellen, und auf die von den Behörden oder deren Dienern erfolgte Aufforderung sich nicht entfernen, tritt Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen ein.

ihnen hierbei verübten Handlungen nicht in schwerere Verbrechen ausarten, die Anstifter, Anführer und diejenigen Theilnehmer, welche sich mit Waffen versehen haben, mit fünf- bis zwölfjähriger Zuchthausstrafe, die übrigen Theilnehmer aber mit zwei- bis vierjähriger Zuchthausstrafe zu belegen[35]).

Art. 114. Haben sich jedoch auf Aufforderung und Abmahnen der öffentlichen Behörden oder deren Diener die Aufrührer wieder zerstreut, ohne noch wirklich Gewalt an Personen oder Sachen verübt zu haben, so sind nur die Anstifter und Anführer mit Gefängnißstrafe von vier Monaten bis zu einem Jahre oder mit Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen. Ist eine solche Aufforderung zwar erfolglos geblieben, allein die Ruhe durch das Einschreiten der Behörden vor Verübung wirklicher Gewalt von Seiten der Aufrührer wieder hergestellt worden, so tritt gegen die Anstifter und Anführer Arbeitshausstrafe von zwei bis zu sechs Jahren, gegen die bewaffneten Theilnehmer Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren und gegen die unbewaffneten Theilnehmer Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre ein.

Aufforderung zum Aufruhr.

Art. 115. Diejenigen, welche mündlich vor einer versammelten Volksmenge, oder schriftlich durch öffentliche Anschläge oder sonst verbreitete Aufsätze, oder auf irgend eine andere Weise zu einem Aufruhr, welcher nicht zum Ausbruch gekommen ist, aufgefordert haben, sind mit Gefängnißstrafe von vier

---

[35]) Außer kleinen, den Sinn nicht berührenden Redaktionsänderungen war im K. Sachsen, Weimar, Meiningen der Schluß:

„.... mit vier- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe ersten Grades, „die übrigen Theilnehmer aber mit zwei- bis vierjähriger Zuchthaus- „strafe zweiten Grades zu belegen.“

Monaten bis zu einem Jahre oder mit Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen.

Art. 116. Die Theilnehmer an einem aufrührerischen Complotte, welche dasselbe und die Mitschuldigen zu einer Zeit, wo der Verübung des beabsichtigten Verbrechens noch vorgebeugt werden kann, durch eine freiwillige Anzeige zur Kenntniß einer obrigkeitlichen Behörde bringen, sind mit aller Strafe zu verschonen. In Hinsicht der Anstifter hat die Selbstanzeige unter obigen Voraussetzungen nur Milderung der Strafe zur Folge.

Eigenmächtige Versammlungen der Gemeinden und der Handwerks-Innungen.

Art. 117. Zusammenkünfte der Gemeinden und Zusammenkünfte der [36]) Handwerksinnungen ohne Gestattung ihrer Obrigkeit oder derjenigen Personen, welche an dem Orte die polizeiliche Aufsicht führen, sind bei Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen für die Theilnehmer und bis zu vier Wochen für die Anstifter [37]) oder verhältnißmäßiger Geldbuße untersagt.

Landfriedensbruch.

Art. 118. Wenn mehrere Personen sich zusammenrotten, um durch widerrechtliche Angriffe gegen Personen, Grundstücke oder andere Gegenstände öffentliche Gewalt zu verüben, so sind,

1) wenn noch keine Gewalt an Personen oder Sachen begangen worden, die Anstifter und Anführer mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß bis zu drei Monaten,

2) wenn aber an Personen oder Sachen Gewalt begangen worden ist, insofern diese nicht in ein

---

[36]) Die Worte: „Zusammenkünfte der“ fehlten im K. Sachsen.

[37]) K. Sachsen, Weimar, Meiningen hatten:
bei Gefängnißstrafe von sechs bis zu vierzehn Tagen für die Theilnehmer (K. Sachsen: für Theilnehmer) und von vierzehn Tagen bis zu vier Wochen für die Anstifter u. s. w.

schwereres Verbrechen ausartet, die Anstifter und Anführer mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren, die bewaffneten Theilnehmer mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren und die unbewaffneten Theilnehmer mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen [38]).

Ist im letzteren Falle die Gewalt von einer so großen Menge und unter solchen Umständen verübt worden, daß dadurch die Wirksamkeit der Obrigkeit gelähmt und ein Einschreiten derselben verhindert wurde, so kann die Strafe der Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer bis auf Zuchthaus von acht Jahren [39]) und die der unbewaffneten Theilnehmer bis auf Arbeitshaus von drei Jahren gesteigert werden.

Ist aber der Obrigkeit bei ihrem Einschreiten wirklich Widerstand [40]) entgegengesetzt worden, so treten die Strafen des Aufruhrs ein.

Störung des Hausfriedens.

Art. 119. Wer außer dem Falle des Landfriedensbruches in eines Anderen Wohnung oder dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt, oder wider dessen ausdrücklich erklärten Willen darin verweilt, soll wegen Störung des Hausfriedens auf Anzeige des Betheiligten bestraft werden:

1) mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe, wenn weder an Personen noch an Sachen Gewalt begangen wurde;

2) mit Gefängniß von sechs Wochen bis Arbeitshaus von einem Jahre, dafern das Eindringen mit

---

38) Sondershausen: „Die bewaffneten Theilnehmer mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen."

39) K. Sachsen, Weimar, Meiningen: bis auf Zuchthaus zweiten Grades von acht Jahren.

40) K. Sachsen hatte Abs. 3. redigirt:
Ist aber bei Einschreiten der Obrigkeit derselben wirklich Widerstand u. s. w.

Waffen geschehen, oder Gewalt an Personen oder Sachen verübt wurde, ohne daß diese in ein schwereres Verbrechen übergeht.

Viertes Kapitel.

Von den Verbrechen wider das Leben.

Thatbestand des Verbrechens der Tödtung.

Art. 120. Bei dem Verbrechen der Tödtung eines Menschen ist es ohne Einfluß auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Verletzung, ob eine solche in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden sei, ob ihr tödtlicher Erfolg durch zeitige zweckmäßige Hülfe habe verhindert werden können, ob dieselbe allgemein tödtlich sei oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten den Tod herbeigeführt habe [41]).

Mord.

Art. 121. Wer die von ihm verursachte Tödtung in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, ist als Mörder mit dem Tode zu bestrafen [42]).

Art. 122. Haben mehrere Personen sich zur Verübung einer Mordthat vereiniget und solche gemeinschaftlich ausgeführt, so sind sie, ohne Berücksichtigung, von wem die tödtliche Verletzung dem Ermordeten zugefügt worden, insgesammt mit der Todesstrafe zu belegen (Art. 33.).

---

[41]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 143., oldenb. Art. 148., würtemb. Art. 235., hannov. Art. 226., braunschw. §. 154., hess. Art. 251., bad. §. 204., thüring. Art. 118., preuß. §. 185., österreich. §. 134.

[42]) Ueber Mord vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 142—150., oldenb. 147—155., würtemb. Art. 237—242., braunschw. §. 145., hannov. Art. 227—229., hess. Art. 252., bad. §. 205. 206., thüring. Art. 119., preuß. §. 175., österreich. §. 134—138.

Art. 123. Eine ohne Vorbedacht in aufwallender Leidenschaft verübte Tödtung soll mit zehn- bis fünfundzwanzigjähriger Zuchthausstrafe [43]) geahndet werden. Wenn jedoch der Getödtete durch besonders schwere Beleidigungen oder thätliche Mißhandlungen den Thäter zum Zorn gereizt hat, und dieser dadurch auf der Stelle zu der That hingerissen worden ist, so kann der Richter bis zu vierjähriger Arbeitshausstrafe herabgehen [44]). Todtschlag.

Art. 124. Wenn Jemand in einem Handgemenge mit mehreren Personen getödtet worden ist, so ist jeder Theilnehmer, welcher dem Entleibten eine tödtliche Verletzung beigebracht hat, als Todtschläger, jeder Andere aber nur nach Verhältniß dessen, was er sich zu Schulden gebracht, zu bestrafen. Sind die von mehreren Theilnehmern eines Handgemenges dem Entleibten beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch das Zusammentreffen tödtlich, oder ist der Urheber der tödtlichen Verletzung nicht zu ermitteln, so ist, insofern im letzteren Falle die einzelnen Theilnehmer ihre Mitwirkung bei der tödtlichen Verletzung nicht von sich abzulehnen vermögen, gegen dieselben auf Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren [45]) zu erkennen.

Art. 125. Ist der Thäter durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zu der

---

[43]) K. Sachsen, Weimar, Meiningen: mit acht- bis zwanzigjähriger Zuchthausstrafe ersten Grades.

[44]) Ueber Todtschlag vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 151—156., oldenb. Art. 156—161., würtemb. Art. 243—248., braunschw. §. 146—148., hannov. Art. 230—232., hess. Art. 253—257., bad. §. 209. 210., thüring. Art. 123. 124., preuß. §. 176—179., österreich. §. 140—143.

[45]) K. Sachsen und Weimar: Zuchthausstrafe zweiten Grades bis zu zehn Jahren.

Meiningen: Arbeitshaus- oder auf Zuchthausstrafe zweiten Grades bis zu zehn Jahren.

Tödtung bestimmt worden, so ist auf Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren oder auf Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren zu erkennen.

Kindesmord.

Art. 126. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt oder in den ersten vierundzwanzig Stunden nach derselben um das Leben bringt, ist mit vier- bis fünfzehnjähriger Zuchthausstrafe [46]) zu belegen.

Bei Abmessung der Strafe ist vorzüglich zu berücksichtigen, ob sie den Entschluß zu Tödtung des Kindes schon vor der Entbindung, oder erst während oder nach derselben gefaßt hat. Ist jedoch mit Gewißheit oder großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß das lebend geborne Kind nicht lebensfähig war, so ist die nach vorstehender Bestimmung verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen [47]).

Tödtung aus Fahrlässigkeit.

Art. 127. Wer durch eine aus Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit sich zu Schulden gebrachte Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen verursacht, ist nach dem Grade der ihm hierbei zur Last fallenden Verschuldung mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren, oder mit Arbeitshaus von einem Jahre bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Abtreibung der Leibesfrucht.

Art. 128. Wenn eine Schwangere durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet oder vor der gehörigen Reife abtreibt, so ist sie mit Arbeitshausstrafe von einem Jahre bis zu drei Jahren

---

[46]) K. Sachsen, Weimar, Meiningen: mit vier- bis fünfzehnjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades.

[47]) Ueber Kindsmord vergl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 157—171., oldenb. Art. 162—176., würtemb. Art. 249—252., braunschw. §. 149. 150., hannov. Art. 233—234., hess. Art. 258—261., bad. §. 215—224., thüring. 126. 129., preuß. §. 180., österreich. §. 139.

oder mit Zuchthausstrafe bis zu drei Jahren [48]) zu belegen.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher bei der Anwendung von dergleichen Mitteln der Schwangern behülflich gewesen ist.

Art. 129. Ist die Anwendung solcher Mittel von einer anderen Person ohne oder wider den Willen der Schwangeren erfolgt, und dadurch der Tod der Leibesfrucht oder die unzeitige Entbindung oder der Tod der Mutter verursacht worden, so ist der Thäter mit Zuchthaus von zwei Jahren bis zu zehn Jahren [49]) zu bestrafen.

Verheimlichung der Geburt.

Art. 130. Eine Frauensperson, welche ihre Niederkunft in der Masse verheimlicht, daß dadurch die nöthigen Hülfsleistungen von Seiten anderer Personen ausgeschlossen werden, ist mit einem Jahre bis zu sechs Jahren Arbeitshaus zu bestrafen, wenn die Verheimlichung in der Absicht, das Kind zu tödten, geschehen, die Ausführung dieser Absicht aber durch äußere Umstände verhindert worden ist.

Die Verheimlichung der Niederkunft ohne diese Absicht ist mit zwei- bis dreimonatlichem Gefängnisse zu bestrafen, insofern nicht wegen des dadurch veranlaßten Ablebens des Kindes die Strafe der fahrlässigen Tödtung eintritt.

Aussetzung hülfloser Personen.

Art. 131. Wenn Personen, welche wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit sich selbst zu helfen unvermögend sind, von ihren Eltern oder anderen Personen, in deren Obhut sie sich befinden,

---

48) K. Sachsen, Weimar, Meiningen: Zuchthausstrafe zweiten Grades bis zu drei Jahren.

49) Ebendaselbst: „mit Zuchthaus zweiten Grades von zwei Jahren bis zu Zuchthaus ersten Grades von acht Jahren.“

vorsätzlich, jedoch nicht in der Absicht, sie um das Leben zu bringen, ausgesetzt oder in einem hülflosen Zustande verlassen werden, so sind die Thäter,

1) wenn die Rettung der ausgesetzten Person nach den Umständen, unter welchen die Aussetzung geschah, mit Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden konnte, mit vier- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe[50]),

2) wenn bei der Aussetzung die Rettung der ausgesetzten Person mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, mit Gefängniß von vier Monaten bis zu zwei Jahren oder mit Arbeitshausstrafe von einem Jahre bis zu vier Jahren,

3) wenn nach der Art der Aussetzung gar keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der ausgesetzten Person zu befürchten war, mit Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu drei Monaten

zu belegen.

Fünftes Kapitel.

Von den Verbrechen wider die Gesundheit.

Körperverletzung.

Art. 132. Wer einem Anderen[51]) eine Beschädigung an seinem Körper zufügt, soll in folgender Weise bestraft werden:

1) mit Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten, oder, im Falle die Gefängnißstrafe

---

[50]) Ebendaselbst: „mit vier- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades."

[51]) In den übrigen Gesetzgebungen war der Anfang des Artikels redigirt:

„Wer durch eine Handlung, bei welcher er den eingetretenen Erfolg beabsichtigte, oder wenigstens mit Wahrscheinlichkeit voraussehen konnte, einem Andern u. s. w."

die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe, wenn die Verletzung ohne Gefahr und ohne nachtheilige Folgen für die Gesundheit des Beschädigten und ohne die nachstehend angegebenen erschwerenden Umstände geschehen ist;

2) mit Gefängnißstrafe von sechs Wochen bis zu sechs Monaten, wenn die Körperverletzung

a) ohne daß die Bestimmungen unter 3., 4., 5. des gegenwärtigen Artikels eintreten, mit Gefahr oder nachtheiligen Folgen für die Gesundheit des Beschädigten verbunden gewesen ist[52]), oder

b) entweder[53]) in verabredeter Verbindung mehrerer Personen oder mittelst hinterlistigen Anfalles erfolgt ist;

3) mit Arbeitshausstrafe von einem Jahre bis zu vier Jahren, wenn dem Beschädigten dadurch ein bleibender Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt, oder derselbe dadurch in eine schwere, jedoch heilbare Geisteskrankheit versetzt, oder verstümmelt, oder auffallend verunstaltet worden ist;

4) mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu sechs Jahren[54]), wenn der Verletzte dadurch der Sprache, des Gesichtes, des Gehöres oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar gemacht, oder in eine Geisteskrankheit

---

52) K. Sachsen hatte lit. a, wie folgt, redigirt:

a) mit Gefahr oder nachtheiligen Folgen für die Gesundheit des Beschädigten verbunden gewesen ist, insofern nicht die Bestimmungen unter 3, 4, 5, eintreten, oder

53) Das Wort: „entweder" fehlte im K. Sachsen.

54) K. Sachsen, Weimar und Meiningen:

4) mit Zuchthausstrafe zweiten Grades von zwei bis zu sechs Jahren u. s. w.

5) mit Zuchthausstrafe ersten Grades von vier bis zu zwanzig Jahren u. s. w.

versetzt worden ist, bei welcher keine gegründete Hoffnung zu seiner Wiederherstellung vorhanden ist;

5) mit Zuchthausstrafe von fünf bis zu fünfundzwanzig Jahren[54]), wenn der Angreifende bei der unternommenen Handlung eine von den unter 4. erwähnten Verletzungen oder eine andere auffallende Verunstaltung oder Verstümmelung des Angegriffenen ausdrücklich beabsichtigte, und dieser Erfolg wirklich eingetreten ist[55]).

Art. 133. Sind die im Art. 132. erwähnten Handlungen gegen Eltern oder andere Blutsverwandte in aufsteigender Linie oder gegen Vorgesetzte[56]) begangen worden, so ist die verwirkte Strafe nach Maßgabe der Art. 8. und 12. zu schärfen.

Art. 134. Waren es besonders schwere Beleidigungen oder thätliche Mißhandlungen, wodurch der Thäter zum Zorn gereizt und auf der Stelle zu der That hingerissen wurde, so kann der Richter in den Art. 132. unter 3. und 4. aufgeführten Fällen auf die nächste niedrigere Strafart, unter gleicher Strafdauer, herabgehen.

Beschränkung des richterlichen Verfahrens.

Art. 135. In dem Falle des Art. 132. unter 2. a) ist, insofern nicht die Art. 133. gedachten Verhältnisse eintreten oder die öffentliche Sicherheit für gefährdet zu achten ist[57]), die Untersuchung nur auf Anzeige des Beschädigten anzustellen.

---

55) Ueber die Bestimmungen über Körperverletzung vergl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 178—185. 367—369., oldenb. Art. 183—190. 372—375., würt. Art. 260—273., braunschw. §. 159—165., hannov. Art. 241—246., hess. Art. 262—272. 274. 275. 277—280., bad. §. 225—238. 240—242. 244—250., thüring. Art. 131—139., preuß. §. 187—203., österreich. 152—157.

56) Die Worte: „oder gegen Vorgesetzte“ fehlten im K. Sachsen, Weimar und Meiningen.

57) Die Worte: „oder die öffentliche Sicherheit für gefährdet zu achten ist“ fehlten in den übrigen Gesetzgebungen.

Art. 136. Haben bei einem Raufhandel mehrere Theilnehmer [58]) an den Verletzten Hand angelegt, so sind diejenigen [58]), welche ihm die stattgefundenen Körperverletzungen erwiesenermaßen zugefügt haben, nach den Bestimmungen des Art. 132. zu bestrafen. Können aber die Urheber einzelner Verletzungen nicht ausgemittelt werden, oder haben die zugefügten Verletzungen nur durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg hervorgebracht, so ist gegen die einzelnen Theilnehmer, insofern sie nicht die Mitwirkung bei den zugefügten Verletzungen von sich abzulehnen vermögen, nur auf die Hälfte der nach Maßgabe des Art. 132. außerdem eintretenden Strafen zu erkennen, auch bleibt es dem Richter nachgelassen, hierbei auf die zunächst niedrigere Strafart herabzugehen. Körperverletzung bei Raufhändeln.

Art. 137. Wer mit Absicht einen Anderen in den Zustand eines dauernden Wahnsinnes versetzt, oder die Ausbildung der Geisteskräfte eines Kindes unterdrückt, ist mit Zuchthausstrafe von fünf bis zu fünfundzwanzig Jahren [59]) zu belegen. Zerrüttung der Geisteskräfte u. Verhinderung der Entwickelung derselben.

Art. 138. Wer einem Anderen eine körperliche Verletzung oder einen Schaden an seiner Gesundheit aus Unvorsichtigkeit, Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit zufügt, ist im Verhältnisse zu der Strafe der vorsätzlichen Beschädigung nach dem Grade der bewiesenen Fahrlässigkeit mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, wobei, im Falle die Strafe zwei Monate nicht übersteigt, alternativ Geldstrafe eintreten kann, Verletzung der Gesundheit durch Fahrlässigkeit.

---

[58]) K. Sachsen und Sondershausen anstatt „mehrere Theilnehmer" „Mehrere" und dafür anstatt: „so sind diejenigen" „so sind diejenigen Theilnehmer."

[59]) K. Sachsen, Weimar, Meiningen: „Zuchthausstrafe ersten Grades von vier bis zu zwanzig Jahren."

oder auch mit einem gerichtlichen Verweise zu belegen. Als Milderungsgrund hierbei ist anzusehen, wenn die Beschädigung in Folge eines gesetzlich zustehenden Züchtigungsrechtes zugefügt worden ist.

Beschränkung des richterlichen Verfahrens hiebei.

Art. 139. Verletzungen der Gesundheit aus Fahrlässigkeit, welche nicht die im Art. 132. unter 3. und 4. erwähnten Folgen nach sich gezogen haben, sind nur auf Antrag des Beschädigten in Untersuchung zu ziehen.

Schmerzengeld.

Art. 140. Die mit einer absichtlich oder aus Fahrlässigkeit zugefügten körperlichen Verletzung verbundenen Schmerzen sind dem Beschädigten auf dessen Verlangen von dem Verbrecher durch eine von dem Richter zu bestimmende Geldsumme zu vergüten, zu deren Entrichtung die dazu verurtheilten Mitschuldigen solidarisch verpflichtet sind.

Art. 141. Bei der Festsetzung dieser Geldsumme [60]) hat der Richter die wahrscheinliche Größe der von dem Verletzten erduldeten Schmerzen, sowie, insofern letzterer sich nicht deshalb die besondere Ausführung vorbehält, die Folgen der Mißhandlung auf die Integrität des Körpers desselben und dessen künftige Lebensverhältnisse zu berücksichtigen.

Art. 142. Durch Zuerkennung eines solchen Schmerzengeldes werden dem Verletzten sonstige Entschädigungsansprüche nicht entzogen.

Art. 143. Derjenige, welcher bei einem entstandenen Streite zuerst Thätlichkeiten gegen den Anderen verübt hat, ist niemals zur Forderung von Schmerzengeld berechtiget.

---

[60]) K. Sachsen anstatt: dieser Geldsumme" „derselben."

Art. 144. Eine Selbstverstümmelung, die Jemand in der Absicht verübt, um sich zu der Erfüllung einer bürgerlichen Pflicht untüchtig zu machen, zieht Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen nach sich. Hat ein Militärpflichtiger auf diese Weise oder durch künstlich hervorgebrachte Gebrechen sich zu dem Militärdienste untüchtig gemacht, so tritt unbeschadet der im §. 81. des Gesetzes über die Militärpflicht vom 21. Februar 1835, neben der (durch gegenwärtigen Artikel abrogirten) Festungsstrafe, angedrohten Nachtheile [61]), — Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre ein. War derselbe jedoch schon vor der Verstümmelung untüchtig, so ist nur auf Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu drei Monaten zu erkennen. Selbstverstümmelung.

Wer einen Anderen mit dessen Einwilligung zu einem der vorangegebenen Zwecke verstümmelt oder gebrechlich macht, ist mit gleicher Strafe, in anderen Fällen aber mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

Sechstes Kapitel.

Von Verletzungen der persönlichen Freiheit.

Art. 145. Wer sich, ohne ein Recht dazu zu haben, eines Menschen entweder durch Gewalt oder List, oder vor dessen zurückgelegtem vierzehnten Jahre Menschenraub [62]).

[61]) Die Worte: „so tritt unbeschadet — angedrohten Nachtheile" fehlten in den übrigen Gesetzgebungen.

[62]) Ueber Menschenraub und Entführung vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 192—203. 371., oldenb. Art. 197—208. 377., würt. Art. 274—282., braunschw. §. 169—171., hannov. Art. 247—254., hess. Art. 296—302., bad. §. 267—277., thüring. Art. 140—151., preuß. §. 204—211., österreich. §. 90. 91. 93—97.

mit dessen Willen, jedoch ohne Einwilligung seiner Eltern, Vormünder oder Erzieher dergestalt bemächtiget, daß derselbe dem Schutze des Staates oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, ist

1) mit zwölf- bis achtzehnjähriger Zuchthausstrafe [63]) zu belegen, wenn dabei die Leibeigenschaft oder Sklaverei der geraubten Person beabsichtiget worden ist,

2) mit sechs- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe [64]), wenn der Geraubte zum auswärtigen Kriegs- oder Schiffsdienste gebraucht werden soll, oder der Raub von Bettlern, Landstreichern, Gauklern oder anderen dergleichen Personen an Kindern unter vierzehn Jahren verübt worden ist;

3) in anderen Fällen mit Arbeitshausstrafe von drei Jahren bis zu sechsjähriger Zuchthausstrafe [65]).

Mit den unter 1) bestimmten Strafen sind auch Eltern, Vormünder und Erzieher, welche ihre Kinder oder Pflegbefohlenen anderen Personen zu den daselbst gedachten Zwecken überlassen, ingleichen diese Personen selbst zu belegen.

Art. 146. Die Ueberlassung von Kindern unter vierzehn Jahren von Seiten der Eltern, Vormünder oder Erzieher aus gewinnsüchtiger Absicht zu den im Art. 145. unter 2) angegebenen Zwecken oder an die eben daselbst bezeichneten Personen ist an den Ueberlassern mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu

---

63) K. Sachsen, Weimar, Meiningen:
„mit zehn- bis fünfzehnjähriger Zuchthausstrafe ersten Grades."

64) Ebendaselbst: „mit sechs- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades."

65) Ebendaselbst: „bis zu sechsjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades."

zwei Jahren [66]), an den Annehmern mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten, die ohne gewinnsüchtige Absicht erfolgte Ueberlassung von dergleichen Kindern an die unter 2) erwähnten Personen an den Ueberlassern mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre, und an den Annehmern mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten zu ahnden, insofern nicht, soviel den letzten Fall anlangt, die obrigkeitliche Behörde des Kindes die Genehmigung zu der Ueberlassung an solche Personen, welche nicht als Bettler und Landstreicher zu betrachten sind, ertheilt hat.

Art. 147. Wer Kinder unter vierzehn Jahren in der Absicht, sie einer anderen Religionsgesellschaft, als in der sie sich befinden, zuzuführen, oder die beabsichtigte Religionsveränderung derselben zu verhindern, der Gewalt ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher entzieht, ist mit Gefängnißstrafe von einem Jahre bis zu zwei Jahren zu belegen.

Entführung.

Art. 148. Wer sich einer Person in der Absicht, sie zu der Befriedigung des Geschlechtstriebes zu mißbrauchen oder mißbrauchen zu lassen, mit Gewalt oder List bemächtiget [67]), und sie wider ihren Willen entweder aus dem Staatsgebiete entfernt, oder innerhalb desselben außer Stand setzt, den bürgerlichen Schutz anzurufen, hat ein- bis zweijährige Zuchthausstrafe [68]) und, im Falle die erwähnte Absicht wirklich erreicht worden ist, zwei- bis vierjährige Zuchthausstrafe [68]) verwirkt.

---

[66]) Ebendaselbst: „oder Zuchthaus zweiten Grades bis zu zwei Jahren.“

[67]) Meiningen hatte: ....„bemächtigt oder in seiner Gewalt zurückbehält und sie wider ihren Willen“ u. s. w.

[68]) K. Sachsen, Weimar, Meiningen: „Zuchthausstrafe zweiten Grades“ und später „Zuchthausstrafe desselben Grades.“

Art. 149. Mit ein- bis dreijähriger Gefängnißstrafe ist derjenige zu belegen, welcher in gleicher Absicht eine Person unter vierzehn Jahren zwar im Einverständnisse mit derselben, aber wider Wissen und Willen ihrer Eltern oder der die Stelle derselben vertretenden Personen entführt. Ist die Absicht erreicht worden, so tritt ein- bis dreijährige Arbeitshausstrafe ein, insofern nicht nach Art. 161. eine höhere Strafe zur Anwendung kommt.

Art. 150. Wenn in derselben Absicht eine über vierzehn Jahre alte und noch im elterlichen Hause lebende Person mit ihrer Zustimmung, aber wider den Willen ihrer Eltern, oder eine Ehefrau mit ihrer Zustimmung wider den Willen ihres Ehemannes entführt wird, so sind der Entführer und die Entführte, ein Jedes im ersten Falle mit zwei bis vier Monaten Gefängniß und im zweiten Falle mit vier bis acht Monaten Gefängniß, zu bestrafen.

Art. 151. Die Strafen der Entführung sind in den Art. 148. und 149. angegebenen Fällen auf dreimonatliches bis einjähriges Gefängniß zu ermäßigen, wenn der Entführer freiwillig den dabei gehabten Endzweck aufgegeben und die entführte Person unverletzt aus seiner Gewalt entlassen hat.

Art. 152. Wer eine unverheirathete Frauensperson entführt, um sie zur Eingehung einer Ehe zu nöthigen, wird mit ein- bis dreijähriger Arbeitshausstrafe belegt. Diese Strafe fällt jedoch weg, wenn die Entführte [69]) freiwillig die beabsichtigte eheliche Verbindung eingeht.

---

[69]) K. Sachsen hatte: „die entführte Frauensperson."

Art. 153. Die Entführung einer unverheiratheten über vierzehn Jahre alten Frauensperson mit ihrer Einwilligung, um sie zu ehelichen, jedoch wider den Willen derjenigen, deren Einwilligung nach den Gesetzen erforderlich ist, wird mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft, auch ist in diesem Falle, auf den Antrag der zu dem Widerspruche berechtigten Personen, gegen die Entführte selbst eine Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu vier Wochen zu erkennen [70]).

Hat die Entführte das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt, so tritt gegen den Entführer die im Art. 152. bestimmte Strafe ein.

Art. 154. Wegen der in den Art. 149., 150., 152. und 153. erwähnten Vergehen ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer durch ein solches Vergehen in ihren Rechten verletzten Person mit der Untersuchung zu verfahren. Beschränkung des richterlichen Verfahrens.

Art. 155. Wer, ohne ein Recht dazu zu haben, einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Weise der persönlichen Freiheit beraubt, oder dessen Verhaftung oder Festhaltung [71]) in einem öffentlichen Gefängnisse wissentlich durch [71]) unwahre Angaben oder sonst auf rechtswidrige Weise veranlaßt, ist nach Verhältniß der Dauer und der Art der Freiheitsberaubung mit Gefängniß von drei Wochen bis zu Widerrechtliches Gefangenhalten.

---

70) K. Sachsen hatte die Redaktion:

....Gefängnisse bestraft, auch auf den Antrag der zu dem Widerspruche berechtigten Personen die Frauensperson mit Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu vier Wochen belegt.

Hat die entführte Person das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt, so tritt gegen den Entführer die im vorhergehenden Artikel bestimmte Strafe ein.

71) K. Sachsen hatte anstatt: „Festhaltung" „Enthaltung" und anstatt „wissentlich durch" „durch wissentlich," letzteres auch Sondershausen.

zwei Jahren, oder mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu sechs Jahren zu bestrafen.

Art. 156. Wer das Züchtigungsrecht zu einer der Gesundheit seiner Untergebenen nachtheiligen oder gefährlichen Einsperrung mißbraucht, ist mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder, im Falle die zu erkennende Strafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu belegen.

Nothzucht[72]).

Art. 157. Wer eine Frauensperson durch äußere Gewalt, welche nach den vorliegenden Umständen von ihr nicht abgewendet werden konnte, oder durch eine Drohung, welche mit gegenwärtiger gleichfalls unabwendbarer Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden ist[73]), zu der Duldung unehelichen Beischlafes nöthiget, wird mit sieben- bis zwölfjähriger[74]), und, wenn die genothzüchtigte Person vorher in dem begründeten Rufe einer unzüchtigen und liederlichen Lebensart gestanden hat, mit ein- bis fünfjähriger Zuchthausstrafe[75]) belegt.

Art. 158. Gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher unter Anwendung solcher Gewalt oder Drohung eine Frauensperson oder eine Mannsperson[76])

---

[72]) Ueber Nothzucht und andere Reate gegen die Sittlichkeit vergl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 186—191. 377. 378., oldenb. Art. 191—196. 429., würtemb. Art. 295—300., braunschw. §. 172—174. 195—197., hannov. Art. 270—273. 276., hess. Art. 329—343., bad. §. 335—338. 360—364. 371—375., thüring. Art. 291. 292. 296—304., preuß. Art. 143. 144., österreich. §. 125—133.

[73]) K. Sachsen hatte die Redaktion:

.... oder durch eine mit gegenwärtiger gleichfalls unabwendbarer Gefahr für Leben oder Gesundheit verbundene Drohung zu der Duldung u. s. w.

[74]) K. Sachsen, Weimar, Meiningen:

sechs- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe ersten Grades.

[75]) Der Satz: „und, wenn die — fünfjähriger Zuchthausstrafe" fehlte im K. Sachsen, Weimar und Meiningen.

[76]) K. Sachsen: „eine Frauens- oder Mannsperson."

zur naturwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes mißbraucht.

Art. 159. Wenn mehrere Personen 77) die gewaltsame Zunöthigung gemeinschaftlich ausüben, so wird die durch das Verbrechen, wenn es von einem Einzelnen begangen worden wäre, nach Art. 157. und 158. verwirkte Strafe für jeden gleichen Theilnehmer um ein Jahr bis zu vier Jahren 77) erhöhet.

Hat bei einer von einem oder mehreren verübten Nothzucht die gemißhandelte Person einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten, oder ist der Tod derselben durch die verübte Nothzucht verursacht worden, so ist die Zuchthausstrafe verhältnißmäßig zu verlängern und kann im letzten Falle bis zu fünfundzwanzig Jahren 78) gesteigert werden.

Unzucht mit Personen im bewußtlosen Zustande.

Art. 160. Wer eine Frauensperson, die sich in einem bewußtlosen Zustande befindet, zur Befriedigung der Wollust mißbraucht, ist mit Zuchthausstrafe von einem Jahre bis zu zwei Jahren 79) zu belegen. Hat der Verbrecher den bewußtlosen Zustand absichtlich zu Erreichung dieses Endzweckes herbeigeführt, so findet drei- bis sechsjährige Zuchthausstrafe 80) statt.

Treten die im vorhergehenden Artikel erwähnten Schärfungsgründe ein, so kann die Strafe bis auf zwölfjährige Zuchthausstrafe 81) erhöhet werden.

---

77) K. Sachsen: anstatt „mehrere Personen" „Mehrere" und anstatt „um ein Jahr bis zu vier Jahren" „um ein bis vier Jahre."

78) K. Sachsen, Weimar, Meiningen: „bis zu zwanzig Jahren."

79) Ebendaselbst: „mit Zuchthausstrafe zweiten Grades von einem bis zu zwei Jahren."

80) Ebendaselbst: „Zuchthausstrafe ersten Grades."

81) Ebendaselbst: „so kann die Strafe auf sechs- bis zehnjährige Zuchthausstrafe ersten Grades erhöht werden."

Unzucht mit Kindern unter vierzehn Jahren.

Art. 161. Diejenigen, welche Kinder unter zwölf Jahren zum Beischlafe mißbrauchen, oder zu Aufreizung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes andere unzüchtige Handlungen mit ihnen vornehmen, sind mit ein- bis dreijähriger Zuchthausstrafe [82]) zu belegen. Ist dadurch ein bleibender Nachtheil für die Gesundheit des Kindes entstanden, so tritt fünf- bis zehnjährige Zuchthausstrafe [83]) ein; hat die Mißhandlung den Tod des Kindes zur Folge gehabt, so ist die Strafe auf zwölf- bis achtzehnjähriges Zuchthaus [84]) zu erhöhen.

Wer mit einer Frauensperson, welche über zwölf, jedoch noch nicht vierzehn Jahre alt ist [85]), Unzucht treibt, wird mit vier- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe belegt. Hat die gemißbrauchte Person dadurch einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten, so tritt Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren ein; ist dadurch der Tod der Gemißbrauchten verursacht worden, so kann die Strafe bis auf vier Jahre Zuchthaus [86]) gesteigert werden.

Consummation der geschlechtlichen [87]) Verbrechen.

Art. 162. Die in den Art. 157., 158., 159. und 160. aufgeführten, sowie alle andere geschlechtliche [87]) Verbrechen sind für vollendet zu achten, sobald die körperliche Vereinigung erfolgt ist.

Raub [88]).

Art. 163. Diejenigen, welche, um sich fremdes

---

[82]) Ebendaselbst: „Zuchthausstrafe zweiten Grades."

[83]) Ebendaselbst: „vier- bis achtjährige Zuchthausstrafe ersten Grades."

[84]) Ebendaselbst: „zehn- bis fünfzehnjähriges Zuchthaus ersten Grades."

[85]) K. Sachsen: „Wer mit einer Frauensperson über zwölf, jedoch unter vierzehn Jahren alt Unzucht treibt" u. s. w.

[86]) K. Sachsen, Weimar, Meiningen: Zuchthaus zweiten Grades ....

[87]) K. Sachsen: „fleischlichen" später „fleischliche."

[88]) Ueber Raub und Erpressung u. s. w. vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 233—243., oldenb. Art. 238—248., würtemb. Art. 311—315., braunschw. §. 175—180., hannov. Art. 321—335., hess. Art. 344—353.,

bewegliches Gut zuzueignen, oder um sich, wenn sie bei Verübung eines Diebstahls betroffen werden, in dem Besitze des gestohlenen Gutes zu behaupten, gegen Personen Gewalt ausüben, oder solche mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben bedrohen, oder sich der Ausführung eines solchen Verbrechens nach Art. 33. theilhaftig machen, sind nach folgenden Bestimmungen zu bestrafen:

1) mit dem Tode, wenn der räuberisch Angefallene oder eine dritte Person [89]) dabei getödtet, oder lebensgefährlich verwundet oder verstümmelt, oder durch die verübte Gewalt in eine Krankheit des Geistes oder des Körpers, welche keine gegründete Hoffnung zu seiner Wiederherstellung übrig läßt [90]), versetzt, oder, um die Entdeckung verborgener Habseligkeiten zu erzwingen, körperlich gepeiniget worden ist;

2) mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe [91]), wenn eine der unter 1) gedachten Personen dabei in eine schwere, jedoch heilbare Krankheit des Geistes oder des Körpers versetzt, oder wenn der Raub von wenigstens drei durch Complott vereinigten Personen verübt worden ist [92]);

3) mit Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünf-

---

bad. §. 410—422., thüring. Art. 152—160., preuß. §. 230—236., österreich. §. 98—100. §. 190—196.

[89]) K. Sachsen, Weimar, Meiningen: „wenn Jemand dabei getödtet."

[90]) K. Sachsen: .... „oder Körpers versetzt worden ist, bei welcher keine gegründete Hoffnung zu seiner Wiederherstellung vorhanden ist, oder um die Entdeckung" u. s. w.

[91]) K. Sachsen, Weimar, Meiningen: „Zuchthausstrafe ersten Grades."

[92]) K. Sachsen: „oder wenn der Raub von einer Bande von wenigstens drei Personen verübt worden ist."

Weimar, Meiningen: oder wenn der Raub von einem Complott von wenigstens drei Personen verübt worden ist.

undzwanzig Jahren [93]), wenn die Räuber zu Vollbringung des Raubes sich mit Waffen versehen haben, oder wenn sie dabei in eine Wohnung eingestiegen oder eingebrochen oder zur Nachtzeit eingedrungen sind;

4) bei dem Nichtvorhandensein der vorangegebenen erschwerenden Umstände, mit sechs- bis zwölfjähriger Zuchthausstrafe [94]).

Zur Vollendung des Verbrechens des Raubes ist nicht erforderlich, daß der Räuber fremdes Eigenthum wirklich an sich genommen habe [95]).

Art. 164. Hat der Räuber in den Fällen des vorhergehenden Artikels unter 4) nur eine unbedeutende körperliche Gewalt oder bloße Drohungen angewendet, so kann Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren erkannt werden [96]).

Rückfall.

Art. 165. Macht sich Jemand, welcher bereits einmal wegen Raubes bestraft worden ist, eines Raubes schuldig, der nach Art. 163. unter 3) zu bestrafen sein würde, so kann die Strafe bis auf lebenslängliches Zuchthaus [97]) steigen.

Räubereien, welche nach Art. 163. unter 4) oder nach Art. 164. zu bestrafen wären, können, wenn der Thäter bereits zweimal wegen Raubes bestraft worden, ebenfalls mit lebenslänglichem Zuchthause [97]) geahndet werden.

---

93) K. Sachsen, Weimar, Meiningen: 3) mit Zuchthausstrafe ersten Grades von acht bis zu zwanzig Jahren u. s. w.

94) Ebendaselbst: .... mit fünf- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe ersten Grades.

95) Der letzte Absatz: „Zur Vollendung — genommen habe“ fehlte im K. Sachsen.

96) K. Sachsen, Weimar, Meiningen: .... so kann auf Zuchthausstrafe zweiten Grades bis zu zehn Jahren erkannt werden.

Sondershausen: .... so tritt vier- bis zehnjährige Zuchthausstrafe ein.

97) K. Sachsen, Weimar, Meiningen: „Zuchthaus ersten Grades“ später — Zuchthaus ersten (Grades, in Weimar und Meiningen) oder, im letzteren Falle, zweiten Grades geahndet werden.

Art. 166. Wer, außer dem Falle des Raubes, Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthiget, um sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ist Erpressung.

1) mit den in den Art. 163. und 164. angedrohten Strafen zu belegen, wenn zum Behufe der Erpressung körperliche Gewalt oder Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben angewendet worden ist;

2) mit den auf den einfachen Diebstahl (Art. 223.) gesetzten Strafen nach dem Verhältnisse des erlangten oder beabsichtigten Vortheils, wenn die Erpressung durch Bedrohung mit Klagen, Denunciationen, künftigen Mißhandlungen oder anderen Nachtheilen verübt worden ist. Wurde mit Mord oder Brandstiftung gedroht, so ist mindestens auf zwei Jahre Arbeitshausstrafe zu erkennen.

Art. 167. Wenn in der Absicht einer Erpressung die Bewohner einer ganzen Ortschaft durch aufgesteckte Brandzeichen, ausgeworfene oder ausgesendete Brand- oder Drohbriefe mit Mord, Raub oder Brandstiftung bedroht werden, so ist der Verbrecher mit zwölf- bis achtzehnjährigem Zuchthause [98]) zu bestrafen.

Art. 168. Wer ohne Recht oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechts körperliche Gewalt oder Drohungen anwendet, um Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, ist, insofern die That nicht nach Art. 157., Nöthigung.

---

[98]) Ebendaselbst: „mit zehn- bis fünfzehnjährigem Zuchthause ersten Grades."

Sondershausen: „mit fünf- bis fünfzehnjährigem Zuchthause."

158., 159., 166. und 170 [99]) in ein schwereres Verbrechen übergeht, auf Anzeige des Genöthigten mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Insbesondere trifft diese Strafe Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ihre Kinder, Pflegekinder [100]) oder Mündel durch thätlichen Zwang oder Drohungen zu Schließung einer aus diesem Grunde gesetzlich ungültigen Ehe genöthiget haben.

Störung der Ausübung öffentlicher Rechte.

Art. 169. Wer einen Staats- oder Ortsbürger [1]) an der Ausübung seiner staats- oder gemeindebürgerlichen Wahlrechte oder ein Mitglied der Landschaft des Herzogthumes oder einer Communal-Corporation [2]) an der Ausübung seiner verfassungsmäßigen Funktionen durch Gewalt oder Drohungen zu verhindern sucht, soll mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre belegt werden.

Bedrohung.

Art. 170. Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen außer den im Art. 166. und im Art. 167. gedachten Fällen ist unter Berücksichtigung der angedrohten Uebel und der Verhältnisse des Bedrohers und des Bedrohten mit Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis zu einem Jahre, oder mit Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren zu ahnden. Uebersteigt die Gefängnißstrafe nicht drei Wochen, so ist auch Geldstrafe zulässig. Jedoch kann wegen Bedrohung

---

99) Die Citation der Artikel 157., 158., 159. und 170. fehlte im K. Sachsen, die des Art. 170. auch in Weimar und Meiningen.

100) Sondershausen „. . . ., welche ihre leibliche, Adoptiv- oder Pflegekinder u. s. w."

1) Die Worte „oder Orts" (bürger) fehlten in den übrigen Gesetzgebungen.

2) K. Sachsen und Sondershausen: „oder ein Mitglied der Ständeversammlung von der Ausübung u. s. w."

Weimar, Meiningen: „oder ein Mitglied des Landtages an der Ausübung u. s. w."

mit solchen widerrechtlichen Handlungen, welche nur auf den Antrag des Verletzten oder einer sonst dazu gesetzlich berechtigten Person zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen sind, eine Untersuchung ebenfalls nur auf Antrag der erwähnten Personen angestellt werden [3]).

Siebentes Kapitel.

Von gemeingefährlichen Handlungen.

Art. 171. Wer eine Feuersbrunst in bewohnten oder anderen Gebäuden erregt, wo sich gewöhnlich oder wenigstens zu der Zeit, wenn dieselbe ausbrechen soll, Menschen aufhalten, und zwar ohne Unterschied, ob die dazu angewendete Materie an diesen Gebäuden selbst angebracht worden ist, oder an andern Gegenständen, durch welche das Feuer dahin fortgepflanzt werden konnte, soll mit dem Tode bestraft werden: Brandstiftung [4]).

1) wenn durch das entstandene Feuer ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich beschädigt worden ist, und dieser Erfolg unter den im vorliegenden Falle vorhandenen Umständen von dem Verbrecher vorauszusehen war [5]); oder

2) wenn von dem Verbrecher allein oder von

---

[3]) Der Schlußsatz: „Jedoch kann — angestellt werden." fehlte im K. Sachsen und Weimar, wurde jedoch durch Erläuterungsgesetze vom 16. Juni 1840 und 28. Februar 1842 beigefügt.

[4]) Ueber Brandstiftung vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 247—253., oldenburg. Art. 252—258., würtemb. Art. 378—384., braunschw. §. 204—208., hannov. Art. 181—187., hess. Art. 411—419., bad. §. 546—562., thüring. Art. 161—171., preuß. §. 244. 285—289., österreich. §. 166—170.

[5]) „vorausgesehen werden konnte" in den übrigen Gesetzgebungen.

mehreren Personen[6]) auf vorgängige Verabredung an verschiedenen Orten einer Stadt oder eines Dorfes zugleich Feuer angelegt worden und dieses wenigstens an einem Orte zum Ausbruche gekommen ist; oder

3) wenn der ausgebrochene Brand in der Absicht angestiftet worden ist, um unter dessen Begünstigung Raub oder Mord auszuführen; oder

4) wenn drei oder mehrere Personen sich zusammengerottet haben, um das Verbrechen mit offener Gewalt auszuführen; oder auch

5) wenn der Verbrecher, um die Löschung zu verhüten, die Löschmittel entfernt oder unbrauchbar gemacht hat.

Art. 172. Das Verbrechen der Brandstiftung an den im Art. 171. bezeichneten Gegenständen ist mit lebenslänglichem Zuchthause[7]) zu bestrafen:

1) wenn der Brand in Städten oder Dörfern angestiftet und dadurch wenigstens Ein bewohntes[8]) Gebäude niedergebrannt ist; oder

2) bei wiederholter Brandstiftung, es möge[9]) die frühere schon bestraft sein oder zugleich zur Bestrafung gelangen; oder auch

3) wenn das Feuer an Gebäuden angelegt wird, in welchen sich eben eine große Anzahl von Menschen versammelt befindet.

Art. 173. Ist die Brandstiftung an einem der Art. 171. bezeichneten Gegenstände ohne Hinzutritt eines der in den Art. 171. und 172. gedachten er-

---

6) K. Sachsen: „von Mehreren."

7) K. Sachsen, Weimar, Meiningen: „Zuchthause ersten Grades."

8) Ebendaselbst: „ein Wohngebäude."

9) K. Sachsen: „es mag."

schwerenden Umstände verübt worden, so tritt gegen den Brandstifter neunzehn- bis fünfundzwanzigjährige Zuchthausstrafe [10]) ein.

Art. 174. Hat jedoch Jemand ein ihm eigenthümlich gehöriges bewohntes Gebäude [11]) ohne Gefahr für Personen oder fremde Gebäude in irgend einer rechtswidrigen Absicht angezündet, so ist er nur mit ein- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

Art. 175. Die Brandstiftung an fremden unbewohnten Gebäuden oder anderen Bauwerken, Waldungen, Fruchtfeldern, Holzvorräthen, Getreidefeimen [12]) und ähnlichen Gegenständen ist nach Verhältniß des verursachten Schadens und der möglichen Gefahr durch Verbreitung des Feuers mit Arbeitshaus von einem Jahre bis zu drei Jahren, oder mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren [13]) zu bestrafen.

Wer eigene solche Gegenstände in rechtswidriger Absicht in Brand steckt, ist mit Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren zu belegen.

Art. 176. Den Gebäuden sind im Sinne der Art. 171. bis 175. [14]) Pulvermühlen, Pulvermagazine und Pulverwagen gleich zu achten.

Art. 177. Das Verbrechen der Brandstiftung ist für vollbracht zu achten, sobald der von dem Verbrecher gebrauchte Brennstoff den Gegenstand, an

Consummation des Verbrechens der Brandstiftung.

---

[10]) K. Sachsen, Weimar, Meiningen: fünfzehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe ersten Grades.

[11]) Ebendaselbst: „Wohngebäude."

[12]) Sondershausen: „Getraidediemen."

[13]) K. Sachsen, Weimar, Meiningen: Zuchthaus zweiten Grades bis zu zehn Jahren.

[14]) In den übrigen Gesetzgebungen war nach „Art. 171. und 175." noch beigefügt: „Schiffe und Schiffmühlen, Pulvermühlen u. s. w."

welchem die Brandstiftung verübt werden soll, oder welcher geeignet ist, das Feuer dahin zu verbreiten, ergriffen hat.

Wirkung thätlicher Reue.

Art. 178. Hat der Thäter das ausgebrochene Feuer auf der Stelle und ohne daß es weiteren Schaden verursacht hat, selbst wieder gelöscht, so ist in den Art. 171., 172. und 173. angegebenen Fällen auf Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahre, in den Fällen Art. 174. und 175. auf Gefängnißstrafe von vier bis zu acht Wochen zu erkennen.

Andere gemeingefährliche Handlungen.

Art. 179. Die Verbreitung einer ansteckenden bösartigen Krankheit, sowie die Vergiftung[15]) öffentlich verkäuflicher Waaren oder anderer zum öffentlichen Gebrauche dienender Gegenstände mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer unbestimmten Anzahl von Personen soll, insofern nicht dabei ein noch schwereres Verbrechen vorliegt, mit Zuchthausstrafe von drei bis zu zwölf Jahren[16]) geahndet werden.

Art. 180. Wer Ueberschwemmungen mit Gefahr für Menschen oder deren Wohnungen verursacht, oder Brücken, Kunststraßen, Eisenbahnen[17]) oder andere zum öffentlichen Gebrauche dienende Bauwerke auf eine Weise beschädigt, wodurch das Leben oder die Gesundheit anderer Personen in Gefahr gesetzt wird, oder wer auf Eisenbahnen irgend etwas vornimmt, wodurch die regelmäßige Bewegung der Wagen mit Gefahr für Gesundheit oder Leben von Menschen gestört oder gehindert werden kann[17]), ist,

[15]) Im K. Sachsen, Weimar, Meiningen begann dieser Artikel mit: „Die Vergiftung" u. s. w.

[16]) Ebendaselbst: „mit Zuchthausstrafe ersten Grades von zwei bis zu zehn Jahren."

[17]) K. Sachsen, Weimar, Meiningen fehlte: „Eisenbahnen." ebenso der Satz: „oder wer auf Eisenbahnen — gehindert werden kann."

insofern nicht dabei ein schwereres Verbrechen vorliegt, mit Zuchthaus von drei bis zu zwölf Jahren [18]) zu bestrafen.

Art. 181. Die Verbreitung von Viehseuchen, oder die Vergiftung von Weiden [19]), um fremdes Vieh zu beschädigen oder zu tödten, ist nach Verhältniß des verursachten Schadens mit Arbeitshausstrafe von einem Jahre bis Zuchthausstrafe [20]) von drei Jahren zu belegen.

Art. 182. Wenn die in den Art. 171. bis 181. angegebenen Verbrechen aus Fahrlässigkeit verübt worden sind, so ist der Thäter nach dem Verhältnisse der größeren oder geringeren Fahrlässigkeit und des dadurch verursachten Schadens mit Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu zwei Jahren, oder mit Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren, oder, insofern die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen. Aus Fahrlässigkeit begangene gemeingefährliche Handlungen.

Achtes Kapitel.

Von Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion.

Art. 183. Wer vor einer öffentlichen Behörde in eigenen oder fremden Angelegenheiten wissentlich Meineid [21]).

---

[18]) Ebendaselbst: „mit Zuchthaus ersten Grades von zwei bis zu zehn Jahren."

Das Großherzogthum Sachsen-Weimar erließ am 13. November 1846 und 21. April 1847 eigene gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Eisenbahnen.

[19]) Sondershausen: „von Weiden, Teichen oder andern Wasserbehältnissen, um fremdes" u. s. w.

[20]) K. Sachsen, Weimar, Meiningen: Zuchthausstrafe zweiten Grades.

[21]) Ueber Meineid vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 269—272. 290—292.,

etwas Unwahres eidlich versichert, oder unter Beziehung auf einen bereits geleisteten Eid unwahre Behauptungen für wahr ausgibt, ist mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis Zuchthaus [22]) von zwei Jahren zu bestrafen.

Wer ein vor einer öffentlichen Behörde eidlich geleistetes Versprechen außerhalb der in Art. 311. bis 326. erwähnten Verhältnisse wissentlich verletzt, ist mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen. [23]).

Art. 184. Ist aber in einer Untersuchung über ein Verbrechen meineidig geschworen worden, um einen Unschuldigen in Strafe, oder einen Schuldigen in schwerere Strafe, als er verwirkt hat, zu bringen, so treten folgende Strafen ein:

1) wenn das fälschlich angeschuldigte Verbrechen mit einer Arbeitshaus nicht übersteigenden Strafe bedroht ist, Zuchthaus bis zu zwei Jahren [24]);

2) besteht die angedrohte Strafe in zeitlichem Zuchthause, Zuchthaus von vier bis zu sechs Jahren [25]);

---

oldenb. Art. 274—277. 295—297., würtemb. Art. 227—234., braunschw. §. 135—142., hannov. Art. 208—215., hess. Art. 233—243., bad. §. 484—508., thüring. Art. 172—179., preuß. §. 125—132., österreich. §. 199. 204.

[22]) K. Sachsen, Weimar, Meiningen: „Zuchthaus zweiten Grades."

[23]) Abs. 2. fehlte im K. Sachsen und Weimar;
Meiningen: .... Verhältnisse mit Wissen und Willen verletzt, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

[24]) Ziffer 1. war im K. Sachsen und Weimar redigirt:
1) wenn die Strafe des fälschlich angeschuldigten Verbrechens wenigstens in Arbeitshaus besteht, Arbeitshaus von zwei bis zu vier Jahren;
Meiningen: 1) wenn die Strafe des fälschlich angeschuldigten Verbrechens in Arbeitshaus oder einer geringeren Strafe besteht, Arbeitshaus von zwei bis zu vier Jahren.
Sondershausen: .... bedroht ist, Arbeitshaus von zwei bis zu vier Jahren.

[25]) K. Sachsen, Weimar, Meiningen:
2) besteht sie in zeitlichem Zuchthause ersten oder zweiten Grades, Zuchthaus desselben Grades von vier bis zu sechs Jahren.

3) ist das angeschuldigte Verbrechen mit lebenslänglichem Zuchthause oder Todesstrafe bedroht, Zuchthaus von sieben Jahren bis zu zwölf Jahren [26]).

Art. 185. Hat derjenige, gegen welchen in den im Art. 184. erwähnten Fällen meineidig geschworen worden ist, in Folge dieses Meineides Strafe erlitten, so ist im Falle unter 1) auf eine Strafe von zwei bis zu sechs Jahren Zuchthaus [27]), im Falle unter 2) auf Zuchthaus von sechs Jahren bis zu fünf und zwanzig Jahren [28]), und im Falle unter 3) auf zehnjährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe [29]) zu erkennen.

Ist an einem Unschuldigen in Folge des meineidigen, in der Absicht, ihm die Todesstrafe zuzuziehen, abgelegten Zeugnisses diese Strafe wirklich vollstreckt worden, so findet Todesstrafe statt.

Art. 186. Die an Eidesstatt gebrauchten Betheuerungsformeln der Anhänger solcher Religions-Secten, welchen die Ablegung eines förmlichen Eides nicht gestattet ist, sowie andere ohne ausdrückliche Anrufung Gottes bewirkte [30]) Versicherungen an Eidesstatt, insoweit solche nach den Gesetzen statt

---

[26]) Ebendaselbst: „Zuchthaus ersten Grades von sechs bis zu zehn Jahren."

[27]) K. Sachsen: ...., so ist im Falle unter 1. auf Arbeitshausstrafe von vier bis Zuchthaus zweiten Grades von sechs Jahren,

Weimar, Meiningen: ...., so ist im Falle unter 1. auf eine Strafe von vier Jahren Arbeitshaus bis zu sechs Jahren Zuchthaus zweiten Grades,

Sondershausen: ...., so ist im Falle unter 1. auf Arbeitshausstrafe von vier bis Zuchthausstrafe von sechs Jahren.

[28]) K. Sachsen, Weimar und Meiningen:

im Falle unter 2. auf Zuchthaus ersten oder zweiten Grades von sechs bis zu zwanzig Jahren.

[29]) Ebendaselbst: „Zuchthausstrafe ersten oder zweiten Grades."

[30]) Ebendaselbst fehlten die Worte: „ohne ausdrückliche Anrufung Gottes bewirkte."

wirklicher Eide zulässig sind, werden rücksichtlich der Strafen des Meineides dem Eide selbst gleich geachtet.

Leichtsinniger Eid.

Art. 187. Wer nur aus Mangel der pflichtmäßigen Besonnenheit und Ueberlegung bei einer eidlichen Aussage vor Gericht eine wahrheitswidrige Behauptung oder die Verletzung eines eidlichen Versprechens (Art. 183.) [31]) sich zu Schulden gebracht hat, ist mit Gefängniß von drei Wochen bis zu einem Jahre, oder, insofern die Strafe sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu belegen.

Widerruf.

Art. 188. Wenn derjenige, welcher sich eines Meineides oder eines leichtsinnigen Eides schuldig gemacht hat, aus eigenem Antriebe und ehe noch ein Rechtsnachtheil für einen Anderen daraus entstanden ist, seine unwahren Angaben widerruft, so ist bei dem Meineide auf Arbeitshausstrafe bis zu sechs Monaten, bei dem leichtsinnigen Eide auf Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder verhältnißmäßige Geldstrafe zu erkennen.

Gotteslästerung.

Art. 189. Wer die der Religion schuldige Ehrerbietung durch Gotteslästerung öffentlich verletzt, soll mit Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu einem Jahre, oder mit Arbeitshausstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren belegt werden.

Störung gottesdienstlicher Handlungen.

Art. 190. Wer in eine Kirche oder in einen anderen unter Genehmigung der Staatsbehörde zu religiösen Versammlungen benutzten Ort [32]) zur Zeit des Gottesdienstes gewaltthätig einfällt, um den

---

[31]) Ebendaselbst fehlten die Worte: „oder die Verletzung eines eidlichen Versprechens. (Art. 183.)"

[32]) K. Sachsen, Weimar, Meiningen war dieser Art. redigirt: Wer in eine Kirche oder in einen andern von der Regierung gestatteten religiösen Versammlungsort zur Zeit u. s. w.

Gottesdienst zu stören, soll mit Arbeitshaus von einem Jahre bis zu vier Jahren bestraft werden.

Wird ein Geistlicher während seiner Amtsverrichtungen thätlich mißhandelt, so tritt Zuchthausstrafe [33]) von zwei bis zu vier Jahren ein.

Art. 191. Ungebührliche, jedoch nicht mit Gewaltthätigkeiten verknüpfte Handlungen, wodurch die Ruhe und Ordnung einer religiösen Versammlung gestört, gottesdienstliche Handlungen unterbrochen, oder Geistliche während ihrer Amtsverrichtung beleidigt werden, sind mit Gefängniß= oder Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre zu ahnden.

Art. 192. Die Verhinderung gottesdienstlicher Versammlungen oder Verrichtungen durch Gewalt oder Drohungen ist mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre und an den Anstiftern und Anführern mit Arbeitshaus von vier Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Oeffentliche Herabsetzung der Religion.

Art. 193. Die öffentliche Herabwürdigung von Gegenständen der Verehrung einer im Staate anerkannten Religion ist mit Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu sechs Monaten zu ahnden.

Neuntes Kapitel.

Von Verletzung der Ehre.

Verläumdung [34]).

Art. 194. Wer durch üble Nachrede oder heimliche Verbreitung mündlich oder schriftlich, oder auf

---

[33]) Ebendaselbst: Zuchthausstrafe zweiten Grades.

[34]) Ueber Verläumdung u. s. w. vergl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 284—289. 393—395., oldenb. Art. 289—294. 404—412., würtemb. Art. 283—294., braunschw. §. 198—203., hannov. Art. 261—269., hess. Art. 303—321., bad. §. 284—325., thüring. Art. 185—194., preuß. §. 133. 134. 152—163., österreich. §. 209. 210. 487—499.

irgend eine andere Art einem Anderen ein Verbrechen oder eine Handlung, welche ihn in den Augen seiner Mitbürger herabzusetzen geeignet ist, fälschlicher Weise beimißt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder, insofern die Strafe sechs Wochen Gefängniß nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen. Diese Strafe kann in den Fällen, wenn die Verleumdung ein gesetzlich mindestens mit Arbeitshausstrafe bedrohtes Verbrechen betrifft, oder wenn ein oder mehrere der Art. 201. erwähnten erschwerenden Rücksichten eintreten, auf Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren erhöht werden. Geschieht die Verleumdung in der Art. 197. bezeichneten Absicht, so treten die dort bestimmten Strafen ein.

Art. 195. Die Verbreitung eines solchen, der Ehre eines Anderen nachtheiligen Gerüchtes, ohne Kenntniß von dessen Unwahrheit, ist mit Gefängniß bis zu drei Wochen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu ahnden; es ist jedoch die Mittheilung eines solchen Gerüchtes an dabei betheiligte Personen in deren Interesse nicht strafbar.

Art. 196. Die Erzählung einer wahren Thatsache, wenn sie auch der Ehre eines Anderen Nachtheil bringt [35]), ist straflos, wenn sie nicht auf eine Art geschieht, die an sich eine Ehrenkränkung für den Anderen enthält.

Falsche Denuntiationen.

Art. 197. Wer gegen Jemanden, dessen Unschuld ihm bekannt ist, eine strafbare Handlung bei der Obrigkeit anzeigt, in der Absicht, eine Untersuchung gegen denselben zu veranlassen, ist zu bestrafen:

1) wenn das fälschlich angeschuldigte Vergehen

---

35) K. Sachsen: „nachtheilig ist,"

mit Arbeitshaus oder einer geringeren Strafe bedroht ist, mit Gefängniß von einem Monate bis zu sechs Monaten oder mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre;

2) wenn die Strafe in zeitlichem Zuchthause[36]) besteht, mit Arbeitshaus von einem Jahre bis zu zwei Jahren;

3) bei einem Verbrechen, worauf Todesstrafe oder lebenslängliche Zuchthausstrafe steht, mit Zuchthaus[36]) von zwei bis zu vier Jahren.

Art. 198. Wer gegen einen Anderen That- oder Unterlassungshandlungen[37]) oder Aeußerungen sich erlaubt, die an sich oder nach der gemeinen Meinung Verachtung ausdrücken oder eine Ehrenkränkung enthalten, ingleichen wer absichtlich falsche Nachrichten über eines Anderen persönliche Verhältnisse verbreitet, ist Beleidigung.

a) bei sich zu Schulden gebrachten Thätlichkeiten mit Gefängniß bis zu zwei Jahren,

b) in anderen Fällen bis zu Gefängniß von drei Monaten

zu bestrafen. Im Falle unter b) kann unbeschränkt, im Falle unter a) bei einer Gefängnißstrafe, welche nicht über sechs Wochen ansteigt[38]), auf verhältnißmäßige Geldstrafe erkannt werden.

Art. 199. Die Vorhaltung einer beigemessenen strafbaren Handlung ist straflos, wenn entweder derjenige, von welchem dieselbe ausgeht[39]), durch seine

[36]) K. Sachsen, Weimar, Meiningen: „Zuchthause ersten oder zweiten Grades,"
später „mit Zuchthaus zweiten Grades von zwei bis zu vier Jahren."

[37]) Ebendaselbst anstatt: „That oder Unterlassungshandlungen" „Handlungen."

[38]) K. Sachsen: „bei einer Gefängnißstrafe nicht über sechs Wochen auf verhältnißmäßige u. s. w."

[39]) K. Sachsen: .... ist straflos, wenn derjenige, der sie gethan, entweder durch seine Stellung u. s. w.

Stellung zu dem Beschuldigten dazu berechtiget war, oder nach den vorliegenden Verhältnissen eine beleidigende Absicht nicht angenommen werden konnte, und nicht schon die Form der Vorhaltung eine Ehrenverletzung für den Beschuldigten enthielt.

Pasquille.

Art. 200. Wenn Verleumdungen oder Beleidigungen ohne Namen oder unter falschem Namen schriftlich oder durch den Druck oder durch bildliche Darstellungen verbreitet werden, so sind die nach Art. 194. oder 198. dadurch verwirkten Strafen zu erhöhen, welche Erhöhung bis zur Verdoppelung gesteigert werden kann.

Bestimmungen über die Zumessung der Strafen.

Art. 201. Außer den allgemeinen Rücksichten, welche bei Zumessung der Strafen zu nehmen sind (Art. 42.), ist die Strafbarkeit der Ehrenverletzungen insbesondere zu beurtheilen:

nach der Stellung des Beleidigten in öffentlichen oder bürgerlichen Verhältnissen, insbesondere insofern ihm die Beleidigung während seiner Amtsverrichtungen oder in Bezug auf seine Amtsverrichtungen [40]) zugefügt worden ist;

nach den Folgen, die für des Beleidigten Geschäftsbetrieb oder Fortkommen daraus entstehen können;

nach dem Verhältnisse des Beleidigten zu dem Beleidiger, insofern dieser dem ersteren besondere Achtung und Ehrerbietung schuldig ist;

nach der Ausdehnung der Beleidigung auf einen ganzen Stand, auf eine religiöse oder politische Corporation;

nach der Beschaffenheit der Beleidigung selbst in Hinsicht auf Zeit und Ort, wo sie zugefügt worden

---

[40]) K. Sachsen: . . . Amtsverrichtungen oder in Bezug auf selbige zugefügt worden ist.

ist, auf die ihr gegebene mehrere oder mindere Publicität, auf ihre Vervielfältigung durch Druckschriften oder Bilder;

nach dem Umstande, ob eine und welche wahre Thatsache der Beleidigung zum Grunde gelegen oder sie hervorgerufen hat.

Privatgenugthuung des Beleidigten.

Art. 202. Der Verletzte erhält in allen Fällen eine auf Kosten des Verleumders oder Beleidigers zu fertigende beglaubigte Abschrift des Straferkenntnisses. Ist derselbe aber durch Verleumdung oder Beleidigung öffentlich beschimpft worden, so ist auf sein Verlangen die erkannte Strafe[41]) durch Anschlag an einem geeigneten Orte oder durch den Druck, insbesondere, wenn die Beschimpfung durch eine Zeitschrift geschehen ist, wo möglich, in derselben Zeitschrift, auf Kosten des Beleidigers durch den Richter öffentlich bekannt zu machen und darauf das Erkenntniß ausdrücklich mit zu richten. Dagegen ist auf Abbitte, Ehrenerklärung und Widerruf ferner nicht zu erkennen[42]).

Bedingungen der Untersuchung.

Art. 203. Die in den Art. 194., 195., 198. und 200. erwähnten Verleumdungen und Beleidigungen, mit Ausnahme der gegen Verwandte in aufsteigender Linie verübten Thätlichkeiten, sind nur auf den Antrag dabei betheiligter Personen zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, mit Vorbehalt des Verfahrens von Amtswegen gegen die etwa dabei zugleich vor-

---

[41]) Sondershausen: anstatt „die erkannte Strafe" „die Erkenntnißformel."

[42]) Der Schlußsatz: „Dagegen — zu erkennen" fehlte im K. Sachsen und Weimar. In Meiningen war er redigirt:

Dagegen findet weder ein Erkennen auf Abbitte, Ehrenerklärung und Widerruf, noch eine Klage auf Leistung einer Geldsumme zur Privatgenugthuung des Beleidigten (ästimatorische Klage) ferner statt.

gefallenen Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung.

Zu einem solchen Antrage sind auch berechtiget bei Ehrenverletzungen gegen Eheweiber die Ehemänner, bei Ehrenverletzungen gegen Kinder die Väter, bei Ehrenverletzungen gegen öffentliche Behörden und im öffentlichen Dienste angestellte Personen die amtlichen Vorgesetzten, bei Ehrenverletzungen gegen ganze Stände und Corporationen jedes Mitglied derselben, und bei Injurien gegen Verstorbene die Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, sowie in der Seitenlinie bis zum dritten Grade einschließlich, ingleichen ohne Rücksicht auf Verwandtschaft die Erben [43]).

Zehntes Kapitel.

Von der Selbsthülfe und dem Zweikampfe.

Selbsthülfe [44]).

Art. 204. Wer mit Uebergehung der richterlichen Hülfe ein wirkliches oder vermeintliches Recht in denjenigen Fällen eigenmächtig verfolgt, wo solches nach gesetzlichen Vorschriften nur mittelst richterlicher Hülfe [45]) geschehen soll, ist, insofern nicht die Hand=

---

[43]) K. Sachsen hatte Abs. 2. redigirt:

Zu einem solchen Antrage sind bei Ehrenverletzungen gegen Eheweiber, Kinder, im öffentlichen Dienst angestellte Personen und öffentliche Behörden, auch die Ehemänner, Väter und die amtlichen Vorgesetzten, bei Ehrenverletzungen gegen ganze Stände u. s. w.

[44]) Ueber Selbsthülfe vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 420. 421., oldenb. Art. 449. 450., würt. Art. 200., braunschw. §. 118., hannov. Art. 178. 179., hess. Art. 167., bad. §. 279—283., thüring. Art. 195. 196.

Ueber Duell vgl. würt. Str.=G.=Bch. Art. 201—205., braunschw. §. 119—122., hannov. Art. 174—177., hess. Art. 292—295., bad. §. 326—334., thüring. Art. 197—201., preuß. §. 164—174., österreich. §. 158—165.

[45]) K. Sachsen: „nur mittelst derselben geschehen soll."

lung in ein schwereres Verbrechen übergeht, bis zu Gefängniß von sechs Wochen oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

Art. 205. Die Entziehung einer eigenen beweglichen Sache aus dem rechtsbegründeten Besitze eines Anderen ist nach dem Verhältnisse der Widerrechtlichkeit der dazu angewendeten Mittel und des dem Besitzer durch die Entsetzung aus dem Besitze verursachten Schadens mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Art. 206. Wer einen Anderen zu einem Zweikampfe mit Waffen herausfordert und wer auf eine solche Herausforderung sich stellt, wird, wenn der Zweikampf wirklich vor sich gegangen ist, bestraft Zweikampf.

1) mit Gefängniß von fünf Jahren bis zu zwanzig Jahren, wenn unter beiden Theilen verabredet wurde, daß der Zweikampf bis zu der Tödtung des einen Theiles fortgesetzt werden solle, und die Tödtung erfolgte;

2) mit Gefängniß von drei Jahren bis zu sechs Jahren, wenn ohne solche Verabredung ein Theil getödtet wurde[46]);

3) mit Gefängniß von einem Jahre bis zu drei Jahren, wenn ein Theil oder beide Theile lebensgefährlich oder mit bleibendem Nachtheile für die Gesundheit beschädiget wurden;

4) mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre, wenn eine geringere oder gar keine Beschädigung erfolgte.

---

[46]) Sondershausen hatte hier den Beisatz:
oder bei dem Vorhandensein einer solchen Verabredung die Tödtung durch Umstände verhindert wurde, welche nicht in dem Willen der Kämpfenden ihren Grund hatten.

Art. 207. Innerhalb der Grenzen dieser Strafbestimmungen ist der Urheber des Zweikampfes, das heißt: derjenige Theil, welcher erweislich durch die Beschaffenheit der Beleidigung oder durch leichtsinnige oder boshafte Herausforderung den Zweikampf herbeigeführt hat, mit höherer Strafe zu belegen, als der andere Theil.

Gehülfen bei dem Zweikampfe.

Art. 208. Diejenigen, welche als Secundanten oder bestellte Zeugen einem Zweikampfe beiwohnen, sind mit Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen zu belegen.

Hat jedoch die im Art. 206, unter 1) erwähnte Verabredung stattgefunden, und sind die vorgenannten Personen davon unterrichtet gewesen, so sind sie mit Gefängniß von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Gegen die zu dem Zweikampfe zugezogenen ärztlichen Beistände tritt keine Bestrafung ein. Ingleichen sind Secundanten mit aller Strafe zu verschonen, welche bei einem Zweikampfe auf Leben und Tod (Art. 206. unter 1) die wirkliche Tödtung durch ihre Bemühungen gehindert haben.

Ausforderung.

Art. 209. Mit Gefängniß von einem Monate bis zu drei Monaten werden diejenigen, welche Jemanden zum Zweikampfe herausfordern, und diejenigen, welche eine solche Herausforderung annehmen, bestraft, wenn der Zweikampf wegen äußerer Hindernisse nicht vor sich gegangen ist. Secundanten und Zeugen sind in diesem Falle mit Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen zu belegen. Haben die Parteien aus eigener Bewegung den Zweikampf vor dem Beginnen desselben aufgegeben [47]), so tritt sowohl für

---

[47]) K. Sachsen hatte den Schlußsatz redigirt:
Sind die Partheien aus eigener Bewegung von dem Kampfe vor dem Beginnen desselben abgestanden, so tritt u. s. w.

selbige, als für die übrigen dabei concurrirenden Personen Straflosigkeit ein.

Art. 210. Die Anreizung Anderer zum Zweikampfe mit dritten Personen oder zu dessen Fortsetzung ist mit Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre zu bestrafen. Anreizung zur Herausforderung.

Mit Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten sind diejenigen zu belegen, welche einem Betheiligten wegen Ablehnung oder Beilegung eines Zweikampfes, wegen Unterlassung oder Anzeige einer Herausforderung Verachtung bezeigen.

Eilftes Kapitel.

Von Verletzung der ehelichen Treue [48]).

Art. 211. Verletzt eine Person, welche in einer nach gesetzlicher Form vollzogenen und durch die zuständige Behörde noch nicht für getrennt oder nichtig erklärten Ehe lebt [49]), die dem anderen Ehegatten schuldige Treue durch außerehelichen Beischlaf mit einer unverehelichten Person [50]), so ist dieselbe mit Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu zwei Monaten, sowie die unverehelichte Person, welche des Beischlafes mit einer verehelichten Person sich Einfacher Ehebruch.

[48]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 401—403. 297. 298., oldenb. Art. 420—423. 302. 303., würtemb. Art. 404—407., braunschw. §. 187—189., hannov. Art. 257—260., hess. Art. 322—328., bad. §. 348—357., thüring. Art. 202—212., preuß. §. 139. 140., österreich. §. 206—208. 502. 503.

[49]) K. Sachsen hatte diesen Artikel redigirt:

Verletzt eine in einer nach gesetzlicher Form vollzogenen und durch die competente Behörde noch nicht für getrennt oder nichtig erklärten Ehe lebende Person die dem andern u. s. w.

[50]) Im K. Sachsen, Weimar, Meiningen fehlten die Worte: „mit einer unverehelichten Person.“

schuldig macht, mit zwei= bis vierwöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen[51]).

Doppelter Ehebruch.

Art. 212. Sind beide Personen, welche sich mit einander des Ehebruches schuldig machen, verehelicht, so tritt für eine jede zwei= bis dreimonatliche Gefängnißstrafe ein.

Milderungsgründe.

Art. 213. Wenn der Ehegatte, welcher sich des Ehebruchs schuldig macht, von Tisch und Bett geschieden[52]), oder von seinem Ehegatten verlassen worden ist, so ist die von ihm verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen.

Bedingungen der Untersuchung.

Art. 214. Wegen einfachen und wegen doppelten Ehebruchs ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer durch ein solches Vergehen in ihren Rechten verletzten Person mit der Untersuchung zu verfahren.

Art. 215. Bei dem einfachen Ehebruche ist eine Untersuchung selbst nicht auf Anzeige des unschuldigen Ehegatten zu verhängen, auch eine bereits begonnene nicht fortzustellen, wenn nachgewiesen wird, daß der unschuldige Ehegatte ausdrücklich, vermuthungsweise (§. 19. der Constitution vom 7. Juli 1823)[53]) oder stillschweigend verziehen hat.

Bei dem doppelten Ehebruche kann aber die Verzeihung des einen Ehegatten die Untersuchung nicht

---

[51]) Weimar hatte den Beisatz:

...., jedoch wird in Gemäßheit des Gesetzes über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen in dem Großherzogthume vom 7. Oktober 1823 §. 48. einer völligen Trennung der Ehe schon gleichgeachtet die mit landesherrlicher Bestätigung erkannte Sonderung von Tisch und Bett für immer oder auf unbestimmte Zeit.

[52]) Weimar, Meiningen: von Tisch und Bette im Rechtswege auf bestimmte Zeit geschieden.

[53]) Die Worte: „vermuthungsweise (§. 19. der Constitution vom 7. Juli 1823)“ fehlten in den übrigen Gesetzgebungen.

hindern, wenn der Ehegatte des mitschuldigen Theiles solche verlangt.

Art. 216. Wer seinen Ehegatten wider dessen Willen und in der Absicht eigenmächtig verläßt, die Ehe mit demselben nicht fortzusetzen, und entweder seinen Aufenthaltsort verheimlichet, oder sich in das Ausland begibt, ist auf Antrag des verlassenen Theiles mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Monaten zu bestrafen. Bösliche Verlassung eines Ehegatten.

Art. 217. Diese Strafe kann bis auf sechs Monate Gefängniß gesteigert werden, wenn ein Ehemann seine Frau und Kinder[54]) in einem mittellosen und hülfsbedürftigen Zustande zurückläßt.

Art. 218. Ein in einer nach gesetzlicher Form vollzogenen und durch die zuständige Behörde noch nicht für getrennt oder nichtig erklärten Ehe lebender Ehegatte, welcher sich anderweit verehelichet, wird mit ein- bis zweijähriger Zuchthausstrafe[55]) belegt. Bigamie.

Art. 219. Die unverehelichte[56]) Person, welche[57]) mit einer bereits verheiratheten Person eine eheliche Verbindung eingegangen ist, wird mit drei- bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft.

Art. 220. Leben beide Personen, welche sich des Verbrechens der doppelten Ehe schuldig machen, schon in ehelicher Verbindung, so tritt gegen jede zwei- bis dreijährige Zuchthausstrafe[58]) ein.

---

[54]) Sondershausen hatte: .... seine Frau oder seine Frau und Kinder u. s. w.

[55]) K. Sachsen, Weimar, Meiningen: „Zuchthausstrafe zweiten Grades."

[56]) Ebendaselbst fehlte das Wort „unverehelichte."

[57]) Sondershausen hatte: .... welche wissentlich mit einer u. s. w.

[58]) K. Sachsen, Weimar, Meiningen: „Zuchthausstrafe zweiten Grades."

Art. 221. Ein Ehemann, welcher unter dem Vorgeben, daß er unverheirathet sei, eine Frauensperson zu einer ehelichen Verbindung mit ihm verleitet, ist mit drei- bis vierjähriger Zuchthausstrafe [58]) zu belegen.

Milderungsgründe.

Art. 222. Ist die erste Verehelichung rücksichtlich des schuldigen Ehegatten als null und nichtig anzusehen, oder war eine Sonderung der Ehegatten von Tisch und Bett [59]) schon vor der zweiten Verehelichung rechtlich eingetreten, oder ist der erste Ehegatte des schuldigen Theiles abwesend, und das bereits erfolgte Ableben desselben bei Eingehung der zweiten Verbindung aus wahrscheinlichen Gründen vorauszusetzen gewesen, oder ist bei der zweiten Verehelichung die eheliche Beiwohnung nicht erfolgt, so sind die Art. 218., 219. und 221. vorgeschriebenen Strafen bei dem schuldigen Ehegatten auf sechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß und bei der mitschuldigen Person auf ein- bis zweimonatliches Gefängniß herabzusetzen, in dem Art. 220. bemerkten Falle aber nur die Strafe der einfachen Bigamie in Anwendung zu bringen.

Zwölftes Kapitel.

Vom Diebstahl und von der Veruntreuung [60]).

Einfacher Diebstahl.

Art. 223. Wer eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Inhabers

---

[59]) Ebendaselbst bestund die Redaktion:

„.... von Tisch und Bette für beständig, oder wenigstens auf unbestimmte Zeit schon vor der zweiten" u. s. w.

[60]) Ueber Diebstahl und Veruntreuung (Unterschlagung) vgl. bayer. Str.-Ges.-Bch. Art. 209—232. 379—383., oldenb. Art. 214—237.

aus deren Besitz, jedoch [61]) ohne Gewalt an einer Person, mit der Absicht an sich nimmt, sich dieselbe zuzueignen und dadurch sich oder einem Anderen einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, ist, wenn der Diebstahl ohne die Art. 227. bis 234. angegebenen erschwerenden Umstände begangen worden, folgendermaßen zu bestrafen:

1) bei einem Betrage des Diebstahles bis zu vollen fünf Thalern [62]) oder darunter mit Gefängniß bis zu sechs Wochen;

2) bei einem Betrage des Diebstahles über fünf Thaler, aber nicht über zehn Thaler [63]) mit Gefängniß von vier Wochen bis zu drei Monaten [64]), oder Arbeitshaus bis zu drei Monaten;

3) bei einem Betrage des Diebstahles über zehn Thaler, aber nicht über fünfzig Thaler [65]) mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

4) bei einem Betrage des Diebstahles über fünfzig Thaler mit Arbeitshaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren.

Art. 224. Ist ein Diebstahl an einer Sache

388—391., würtemb. Art. 316—350., braunschw. §. 213—223., hannov. Art. 279—307., hess. Art. 354—384., bad. §. 376—409., thüring. Art. 213—235., preuß. §. 215—229., österreich. §. 171—189. 460—466.

[61]) Im K. Sachsen, Weimar, Meiningen fehlten die Worte: „aus deren Besitz, jedoch."

[62]) K. Sachsen: „bis mit fünf Thalern."
Meiningen: „bis zu vollen fünf Gulden oder darunter."

[63]) K. Sachsen: „über fünf Thaler bis mit zehn Thalern."
Meiningen: „über fünf Gulden, aber nicht über fünf und zwanzig Gulden."

[64]) K. Sachsen, Weimar: mit Gefängniß von vier bis zu acht Wochen, oder u. s. w.
Meiningen: .... mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu acht Wochen, oder u. s. w.

[65]) K. Sachsen: „über zehn Thaler bis mit fünfzig Thalern."
Meiningen: „über fünf und zwanzig Gulden, aber nicht über hundert Gulden."

begangen worden, woran dem Entwender ein Miteigenthum oder ein Miterbrecht zusteht, so ist bei der Strafbestimmung nur derjenige Betrag zu berücksichtigen, welcher nach Abzug des dem Diebe zustehenden Theiles übrig bleibt.

Consummation des Diebstahles.

Art. 225. Der Diebstahl ist vollbracht, sobald der Dieb die Sache an sich genommen hat.

Art. 226. Als ein besonderer Erschwerungsgrund innerhalb des Strafmaßes ist es zu betrachten, wenn der Diebstahl an Vieh auf der Weide, im Pferch oder im Triebe, an Bienenstöcken, an Hof- oder anderen, Felder und Gärten nicht umschließenden Befriedigungen[66]), an Bleichstücken, an Floßholz, an gewonnenen Fossilien, zum Beispiel an Braunkohle, Torf und anderen Gegenständen, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müssen, oder in landesherrlichen Residenzschlössern, in Geschäftslokalen öffentlicher Behörden, Postgebäuden, Pack- und Bahnhöfen befindlich sind, begangen worden ist. Auf dergleichen

---

[66]) K. Sachsen: ...., an Bienenstöcken, an landwirthschaftlichen Geräthschaften im Freien, an Hof-, Garten- oder andern Befriedigungen, an Bleichstücken, Feld- oder Gartenfrüchten, an den in den Gruben entstehenden oder bereits gewonnenen, oder in herrenlosem oder unverliehenem Felde aufgefundenen Kobalterzen und andern Gegenständen, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müssen, begangen worden ist u. s. w.

Weimar wie K. Sachsen, jedoch anstatt „Kobalterzen" „Bergbau-Produkten an Torf;" ebenso Meiningen, dieses noch nach „Gartenfrüchten" „an Bäumen, oder Gebüschen, an Flößholz."

Sondershausen: ...., an Bienenstöcken, an landwirthschaftlichen Geräthschaften im Freien, an Hof-, Garten- oder andern Befriedigungen, an Frucht- oder Zierbäumen aus Alleen, Gärten oder Baumschulen, an Bleichstücken, Feld- oder Gartenfrüchten, an Floßholz oder in herrenlosem oder unverliehenem Felde aufgefundenen Bergbauprodukten an Torf und andern Gegenständen, welche — müssen, oder in landesherrlichen Residenzschlössern oder in Geschäftslokalen öffentlicher Behörden befindlich sind, begangen worden ist u. s. w.

Diebstähle leidet insbesondere die im Art. 12. unter 2) enthaltene Bestimmung wegen Schärfung der Gefängnißstrafe Anwendung.

Art. 227. Wenn eine zu kirchlichem Gebrauche bei der Ausübung des Gottesdienstes in Anwendung befindliche Sache aus einem dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude entwendet wird, so ist auf Arbeitshausstrafe von einem Jahre bis Zuchthausstrafe[67]) von sechs Jahren zu erkennen; bei Entwendung anderer Gegenstände aus dergleichen Gebäuden ist die Strafe des einfachen Diebstahles um die Hälfte zu erhöhen und, wenn die verwirkte Gefängnißstrafe die Dauer von acht Wochen übersteigt, statt derselben auf Arbeitshausstrafe zu erkennen. Ausgezeichnete Diebstähle.

Art. 228. Bei der Entwendung von Sachen aus Gräbern, Grabstätten oder Leichenhäusern[68]) findet Arbeitshausstrafe von wenigstens drei Monaten statt, insofern nicht der Betrag des Gestohlenen eine höhere Strafe mit sich bringt.

Die Entwendung menschlicher Leichname[69]) ist mit drei- bis sechsmonatlichem Arbeitshause, und, wenn sie von Todtengräbern oder anderen bei den Begräbnißorten[70]) angestellten Aufsehern verübt worden, mit sechsmonatlichem bis einjährigem Arbeitshause zu bestrafen.

Art. 229. Bei allen Entwendungen, welche zu der Zeit dringender Gefahren, wodurch die sichere

---

[67]) K. Sachsen, Weimar, Meiningen: „Zuchthausstrafe zweiten Grades."

[68]) In den übrigen Gesetzgebungen anstatt: „Grabstätten oder Leichenhäusern" „oder Grabstätten."

[69]) K. Sachsen, Weimar, Meiningen: „Die Entwendungen von Leichnamen aus den Gräbern" u. s. w.

[70]) K. Sachsen: „oder andern dabei bestellten Aufsehern" u. s. w.

Verwahrung des Eigenthumes erschwert wird, verübt werden, ist in den Fällen des Art. 223. unter 1), 2), 3) die Strafe zu verdoppeln, hierbei jedoch rücksichtlich der Gefängnißstrafe die Art. 54. gegebene Vorschrift zu beobachten, im Falle unter 4) aber statt des Arbeitshauses auf Zuchthausstrafe [71]) von gleicher Dauer zu erkennen.

Art. 230. Jede Entwendung, welche durch gewaltsames Erbrechen verschlossener Gebäude oder Behältnisse, oder durch Eröffnung derselben mit Diebes-Instrumenten [72]), oder durch nächtliches Einsteigen in Gebäude, oder dadurch ausgeführt worden ist, daß der Dieb, um zur Nachtzeit zu stehlen, sich in bewohnte Gebäude eingeschlichen hatte oder hatte einschließen lassen, ist bei einem Betrage bis zu vollen zehn Thalern [73]) oder darunter mit Arbeitshaus von zwei Monaten bis zu einem Jahre, bei einem Betrage über zehn Thaler, aber nicht über fünfzig Thaler [74]) mit Arbeitshaus von acht Monaten bis Zuchthaus [75]) von zwei Jahren, und bei einem Betrage über fünfzig Thaler [76]) mit Zuchthaus [75]) von einem Jahre bis zu sechs Jahren zu bestrafen.

---

[71]) K. Sachsen, Weimar, Meiningen: „Zuchthausstrafe zweiten Grades."

[72]) K. Sachsen hatte den Anfang des Artikels redigirt:
Jede Entwendung, welche durch Eröffnung verschlossener Gebäude oder Behältnisse mit Diebsinstrumenten, oder durch gewaltsames Erbrechen derselben, oder durch nächtliches Einsteigen u. s. w.

[73]) K. Sachsen: bei einem Betrage bis mit zehn Thalern mit Arbeitshaus u. s. w.
Meiningen: „bei einem Betrage bis zu vollen fünfundzwanzig Gulden oder darunter" u. s. w.

[74]) K. Sachsen: „bei einem Betrage über zehn Thaler bis mit fünfzig Thalern."
Meiningen: bei einem Betrage über fünfundzwanzig Gulden, aber nicht über hundert Gulden.

[75]) K. Sachsen, Weimar, Meiningen: „Zuchthaus zweiten Grades."

[76]) Meiningen: „und bei einem Betrage über hundert Gulden."

Unter Nachtzeit wird hier in den sechs Monaten vom ersten April bis zu und mit dem letzten September die Zeit zwischen neun Uhr Abends und vier Uhr früh, in den sechs Monaten vom ersten Oktober bis zu und mit dem letzten März die Zeit zwischen acht Uhr Abends und fünf Uhr Morgens verstanden [77]).

Art. 231 [78]). Marktdiebe und Taschendiebe sind, wenn der Betrag des Gestohlenen die Summe von fünf Thalern nicht übersteigt, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen, oder mit körperlicher Züchtigung (Art. 20., 23.) [79]), bei einem Betrage des Diebstahls bis zu vollen zehn Thalern mit Arbeitshaus bis zu vier Monaten, bei einem höheren Betrage des Diebstahls aber nach Art. 223. Nr. 3. 4. zu bestrafen.

Art. 232. Haben sich mehrere Personen zu gemeinschaftlicher gewerbmäßiger Betreibung des Diebstahls vereiniget, so ist in jedem Falle mindestens auf drei Monate Arbeitshaus zu erkennen, bei gesetzlich höher ansteigenden Strafen aber dieser Umstand als ein besonderer Erschwerungsgrund innerhalb des Strafmaßes zu betrachten.

Art. 233. Wenn ein auf der That betroffener Dieb sich seiner Festnehmung mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen widersetzt, so ist statt

---

77) Abs. 2.: „Unter Nachtzeit — verstanden" fehlt im K. Sachsen, Weimar und Meiningen.

78) K. Sachsen, Weimar und Meiningen hatte den Artikel redigirt:

Markt- und Taschendiebe sind, wenn auch der Betrag des Gestohlenen die Summe von zehn Thalern (Meiningen: fünfundzwanzig Gulden) nicht übersteigt, mit Arbeitshausstrafe bis zu vier Monaten zu belegen.

79) Die Worte: „oder mit körperlicher Züchtigung (Art. 20. — 23.)" fehlten in Sondershausen.

der Gefängnißstrafe auf Arbeitshausstrafe nicht unter drei Monaten und statt der Arbeitshausstrafe auf Zuchthausstrafe [80]), oder, dafern nach den übrigen bei dem Diebstahle stattfindenden Verhältnissen der Verbrecher nur mit Arbeitshausstrafe von kürzerer Frist, als nach Art. 17. für Zuchthausstrafe zulässig ist, zu belegen sein würde, zwar nur auf Arbeitshausstrafe, jedoch in verdoppelter Dauer zu erkennen [81]).

Art. 234. Hat sich der Dieb bei der Verübung des Diebstahles mit Waffen in der Absicht versehen, um damit nöthigen Falles sich zur Wehre zu setzen, so tritt Zuchthausstrafe [82]) von einem Jahre bis zu acht Jahren ein; hat er von den Waffen gegen diejenigen, welche ihn festnehmen wollen, wirklich Gebrauch gemacht, so ist, insofern nicht dabei ein größeres Verbrechen vorliegt, auf drei- bis zehnjährige Zuchthausstrafe [83]) zu erkennen.

Zusammentreffen [84]) auszeichnender Umstände.

Art. 235. Treffen bei einem Diebstahle mehrere der Art. 227. bis 234. angegebenen Umstände zusammen, weßhalb der Diebstahl als ausgezeichnet zu

---

[80]) K. Sachsen, Weimar, Meiningen: „Zuchthausstrafe zweiten Grades."

[81]) Der Absatz: ....„oder, dafern — in verdoppelter Dauer" fehlte im K. Sachsen und Weimar und war durch Erläuterungsgesetze vom 16. Juni 1840 und 28. Februar 1842 ersetzt.

Im K. Sachsen war ersteres wieder abgeändert durch Gesetz vom 30. Juli 1846 §. 10.:

Wenn bei einem nach Art. 233. zu beurtheilenden Diebstahle, zufolge der übrigen dabei einschlagenden Verhältnisse, der Verbrecher mit Arbeitshausstrafe, jedoch von kürzerer Frist, als nach Art. 17. für Zuchthausstrafe zweiten Grades zulässig ist, zu belegen sein würde, so ist zwar nur auf Arbeitshausstrafe zu erkennen, diese jedoch in ihrer Dauer um die Hälfte zu erhöhen. Was dem zuwider in der Erläuterung zum Art. 233. vom 16. Juni 1840 festgesetzt worden, wird aufgehoben.

[82]) K. Sachsen, Weimar, Meiningen: Zuchthausstrafe zweiten Grades.

[83]) Ebendas.: auf zwei- bis achtjährige Zuchthausstrafe ersten Grades.

[84]) K. Sachsen: „Concurrenz."

betrachten ist, so kommt die Strafe der schwersten Auszeichnung zur Anwendung und das Hinzutreten[84]) der übrigen Auszeichnungen ist als ein besonderer Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.

Entwendungen aus Holzungen, Baumpflanzungen, Feldern und Gärten[85]).

Art. 236. Rücksichtlich der Entwendungen aus Holzungen, Baumpflanzungen, Feldern und Gärten bewendet es bei den Bestimmungen der dießfallsigen besonderen Gesetze.

Diebstahl unter nahen Verwandten.

Art. 237. Entwendungen, welche zwischen Ehegatten, Blutsverwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, Seitenverwandten und Verschwägerten bis mit dem vierten Grade römischrechtlicher Berechnung[86]), sowie Adoptiv- und Pflegeeltern und Kindern begangen werden, sind mit Ausnahme des im Art. 234. angegebenen Falles nur auf die Anzeige des beschädigten Theiles in Untersuchung zu ziehen und nur mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten[87]) oder mit Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre zu ahnden.

Entwendungen von Victualien.

Art. 238. Entwendungen von Eß- und Trinkwaaren, welche zu bloßer Befriedigung der Lüsternheit zum unmittelbaren Genusse und ohne die in den Art. 233. und 234. angegebenen erschwerenden Umstände begangen werden, sind nur auf Anzeige des Bestohlenen und nur nach den im Art. 237. enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen.

---

85) K. Sachsen, Weimar hatten die Redaction:
Forstdiebstähle. Rücksichtlich der Forstdiebstähle bewendet es bei den Bestimmungen der besondern Gesetze.
Meiningen, Sondershausen: Die Bestrafung der Forstdiebstähle wird durch besondere Gesetze normirt.

86) Die Worte: „römisch-rechtlicher Berechnung" fehlten im K. Sachsen und Weimar.

87) In den übrigen Gesetzgebungen: „bis zu acht Wochen."

Parthiererei und Hehlerei in Beziehung auf Verbrechen gegen das Eigenthum.

Art. 239. Diejenigen, welche fremde von den Besitzern auf widerrechtliche Weise erlangte Gegenstände wissentlich als solche bei sich aufnehmen, verbergen, an sich bringen, zu deren Absatze an Andere mitwirken, oder auf einige Weise Nutzen davon ziehen, sind als Begünstiger des verübten Verbrechens, zugleich unter Berücksichtigung des erlangten Gewinnes, nach den Bestimmungen des Art. 46. zu bestrafen. Bei Eheweibern und Kindern der Verbrecher ist jedoch das Empfangen des nöthigen Unterhaltes für einen unerlaubten Gewinn nicht zu achten.

Wer wissentlich Dieben oder Räubern Auflage bei sich verstattet, oder aus dem Vertriebe gestohlener oder geraubter Sachen ein Gewerbe macht, ist mit Arbeitshausstrafe von einem Jahre bis zu sechsjähriger Zuchthausstrafe [88]) zu belegen.

Rückfall.

Art. 240. Auf rückfällige Diebe ist die Bestimmung Art. 58. anzuwenden. Ist jedoch Jemand bereits wenigstens zweimal wegen Diebstahles, Hehlerei oder Parthiererei gestohlener Sachen bestraft worden, und wird derselbe als Dieb, Hehler oder Parthierer [89]) auf das Neue rückfällig, so ist der Richter ermächtiget, außer der im Art. 58. vorgeschriebenen Verlängerung der Dauer der Strafe und statt der eben daselbst bestimmten Schärfungen oder auch neben diesen Schärfungen [90]), die verwirkte Strafe in der zunächst folgenden höheren Strafart verbüßen zu lassen, wenn auch wegen der früheren

---

88) K. Sachsen, Weimar, Meiningen: „Zuchthausstrafe zweiten Grades."

89) Ebendas. fehlte „als Dieb, Hehler oder Parthierer."

90) K. Sachsen und Weimar hieß es, anstatt: „statt der eben — diesen Schärfungen," „statt der, oder auch neben den ebendaselbst bestimmten Schärfungen."

Verbrechen eine Verdoppelung des Strafmaßes noch nicht stattgefunden hat [91]).

Wenn aber ein solcher mindestens zweimal schon bestrafter und doch rückfälliger Verbrecher durch eine auffallende Häufung der Verbrechen gegen das Eigenthum dargethan hat, daß ihm dieselben zur Gewohnheit geworden sind, so ist gegen ihn, als einen unverbesserlichen und der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Verbrecher, bis auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen [92]), unbeschadet der gegen dergleichen gemeinschädliche Subjekte polizeilich anzuordnenden Sicherungs= und Detentionsmaßregeln (Edikt vom 18. April 1831. §. 65. und Gesetz über den Anzeigenbeweis in Criminalsachen vom 15. April 1837. §. 21. bis 23. [93]).

---

[91]) Der Satz: wenn auch wegen — gefunden hat," fehlte im K. Sachsen und Weimar.

[92]) Abs. 2. fehlte im K. Sachsen gänzlich, von „unbeschadet der" an in allen übrigen Gesetzgebungen; ebenso die Worte: „mindestens zweimal schon bestrafter und doch rückfälliger."

Weimar und Meiningen hatten: „durch eine ganz ungewöhnliche Häufung der Verbrechen," dann „der öffentlichen Sicherheit entschieden gefährlichen Verbrecher," endlich „lebenslängliches Zuchthaus zweiten Grades."

[93]) K. Sachsen hatte zu diesem Artikel folgende Gesetze:

a. vom 16. Juni 1840 (Weimar v. 28. Febr. 1842):

Die Verurtheilung in die höhere Strafart kann auch dann eintreten, wenn wegen der früheren Verbrechen eine Verdoppelung des Strafmaßes noch nicht stattgefunden hat.

b. Vom 30. Juli 1846:

§. 9. Ist in einem Falle, wo mehrere Diebstähle, Hehlereien oder Parthierereien der in der Erläuterung zu Art. 50. des Criminalgesetzbuches vom 16. Juni 1840 gedachten Art concurriren, von denen einige mit Zuchthaus zweiten Grades und andere mit einer geringeren Strafart zu ahnden sind, der Richter gemeint, diese Strafen nach Art. 240. des Criminalgesetzbuches in der höheren Strafart verbüßen zu lassen, so hat er die nach §. 3., 4., 5., 6. gegenwärtigen Gesetzes (s. zu Art. 57.) eintretende Strafverwandlung und die nach der obgedachten Erläuterung stattfindende Reduction vor dem Uebergange auf die höhere Strafart vorzunehmen.

§. 11. Gleichergestalt wie nach §. 10. (s. zu Art. 233.) ist zu verfahren, wenn der Richter nach Art. 240. des Criminalgesetzbuches für

Vorenthaltung des Gefundenen.

Art. 241. Die Vorenthaltung einer gefundenen fremden Sache ist mit der Hälfte der auf den einfachen Diebstahl gesetzten Strafen zu belegen, wenn derjenige, welcher sie verloren hat, entweder dem Finder zur Zeit der Auffindung bekannt war, oder ihm später zu einer Zeit, wo er die Sache noch im Besitze hatte, bekannt wurde, oder der Finder zu derselben Zeit eine öffentliche Aufforderung zur Zurückgabe unbefolgt ließ. Hat der Finder einer verlornen Sache, ohne daß ihm der Eigenthümer oder die Aufforderung zu der Zurückgabe bekannt wurde, derselben sich angemaßt, oder binnen vier Wochen, von Zeit der Auffindung an, den Fund weder der Obrigkeit angezeigt, noch in einem, nach den Verhältnissen geeigneten öffentlichen Blatte bekannt gemacht, oder nach Ablauf von vier Wochen, von Zeit seiner Bekanntmachung an, die Sache nicht an die Obrigkeit abgeliefert, so ist er, wenn der Werth der Sache über einen Thaler [94]) beträgt, mit Gefängniß bis zu acht Wochen, oder, dafern dieses nicht über drei Wochen ansteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

Veruntreuung.

Art. 242. Wer eine fremde bewegliche Sache in seinem Besitze oder Gewahrsam, oder zu verwalten hat und irgend eine Handlung vornimmt, woraus die rechtswidrige Aneignung der Sache entweder an sich oder nach den übernommenen besonderen Verpflich-

---

angemessen erachtet, die verwirkte Arbeitshausstrafe in der zunächstfolgenden höhern Strafart verbüßen zu lassen, dieselbe jedoch noch nicht die Dauer von einem Jahre erreicht. Zwölf Monate sind hierbei einem Jahre gleich zu achten. Soll nach dem erwähnten Artikel Zuchthausstrafe zweiten Grades von noch nicht zweijähriger Dauer in der nächsthöheren Strafart verbüßt werden, so ist statt derselben auf Zuchthaus ersten Grades in gleicher Dauer und ohne Berücksichtigung der in Art. 17. getroffenen Bestimmungen zu erkennen.

[94]) Meiningen: „über einen Gulden."

tungen sich ergiebt, ist nach Verhältniß des Werthes der Sache mit den Strafen des einfachen Diebstahles zu belegen (Art. 223.).

Art. 243. Gegen Hof=, Civil=, Militär=, Kirchen= oder Schuldiener [95]), Gemeindebeamtete, Patrimonialgerichts=Verwalter, Advokaten und Notare, Vormünder und überhaupt gegen alle Personen, welche zu dem Geschäft, in Ansehung dessen sie sich einer Veruntreuung schuldig gemacht haben, von einer öffentlichen Behörde besonders verpflichtet worden sind, treten nach gleichem Verhältnisse die im Art. 230. bestimmten Strafen, ingleichen Dienstentlassung [96]) ein.

Art. 244. Veruntreuungen unter den Art. 237. und 238. erwähnten Verhältnissen sind nach den eben daselbst aufgeführten Bestimmungen zu beurtheilen.

Dreizehntes Kapitel.

Von betrügerischen Handlungen [97]).

Einfacher Betrug.

Art. 245. Wer wissentlich falsche Thatsachen für wahre ausgiebt, oder wahre Thatsachen unter Verhältnissen, wo er die Wahrheit zu sagen rechtlich verpflichtet war, verschweigt oder unterdrückt, oder

---

[95]) K. Sachsen, Weimar, Meiningen begann diesen Artikel: „Gegen Staatsdiener, Gemeindebeamtete u. s. w.“

[96]) Die Worte: „ingleichen Dienstentlassung“ fehlten in den übrigen Gesetzgebungen.

[97]) Ueber Betrug vergl. bayerisches Str.=G.=Bch. Art. 256—283. 387—395., oldenb. Art. 261—288. 397—403., würtemb. Art. 351—370., braunschw. §. 224—239., hannov. Art. 308—320., hess. Art. 385—399., bad. §. 450—476., thüring. Art. 236—259., preuß. §. 241—245., 247—262., österr. §. 197—205., 486.

wer solche Handlungen Anderer wissentlich benutzt und dadurch Jemanden in Schaden gebracht, oder sich oder Anderen einen unerlaubten Vortheil verschafft hat, ist, insofern der Gegenstand eine Schätzung zuläßt, mit den Strafen des einfachen Diebstahles, wenn aber eine Schätzung nicht eintreten kann, mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten [98]), oder mit Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren [99]) zu belegen. In Fällen, wo keine gewinnsüchtige Absicht vorliegt, ist dem Richter gestattet, statt der Gefängnißstrafe auf verhältnißmäßige Geldbuße zu erkennen. Auch sind auf betrügerische Handlungen unter den in Art. 237. und 238. erwähnten Verhältnissen [100]) die daselbst gegebenen Vorschriften ebenfalls anzuwenden [1]).

Beschränkung dieser Vorschrift bei Verträgen.

Art. 246. Der Betrug außer Verträgen ist allezeit, bei Verträgen aber alsdann strafbar:

1) wenn bei einem zweiseitigen, auf gegentheiligen [2]) Vortheil gerichteten Vertrage die Täuschung oder Benützung des Irrthums des Anderen auf wesentliche Gegenstände des Vertrags sich bezieht und in Folge dessen ein rechtswidriger Vortheil gezogen oder Schaden gestiftet worden ist;

---

98) In den übrigen Gesetzgebungen: „bis zu acht Wochen."

99) Sondershausen: „bis zu fünf Jahren."

100) Sondershausen: .... Handlungen bei dem Vorhandensein der in Art. 237. und 238. erwähnten Verhältnisse die daselbst u. s. w.

1) Der letzte Satz: „Auch sind — anzuwenden" fehlte im K. Sachsen und Weimar, dafür bestimmte ein Gesetz v. 16. Juni 1840 (Weimar v. 28. Febr. 1842).

Einfacher Betrug und Fälschung, insoweit dadurch nur die Art. 237. bezeichneten Personen betroffen werden, ingleichen einfacher Betrug unter den Art. 238. bemerkten Verhältnissen, sind nur auf Anzeige des verletzten Theiles in Untersuchung zu ziehen, und nur mit den daselbst bemerkten Strafen zu belegen.

2) Sondershausen: „gegenseitigen."

2) wenn bei einseitigen Verträgen der Eine den Anderen durch Täuschung zu Eingehung des Vertrages verleitet und dadurch in Schaden gebracht hat.

Es ist jedoch bei Vertragsverhältnissen eine Untersuchung wegen Betrugs nur auf Antrag des Beschädigten anzustellen.

Ausgezeichneter Betrug. I. Fälschung.

Art. 247. Wer unter dem Namen einer öffentlichen Behörde eine falsche Urkunde ausstellt, oder eine ächte von einer solchen Behörde ausgestellte oder beglaubigte Urkunde verfälscht, um sich oder Anderen damit einen Vortheil zu verschaffen oder Jemanden in Schaden zu bringen, ingleichen derjenige, welcher[3]) eine gültige öffentliche oder Privaturkunde zum Nachtheile der Rechte eines Anderen rechtswidrig verheimlichet, vernichtet oder unbrauchbar macht, ist mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen.

Art. 248. Ist der beabsichtigte Erfolg bereits erreicht worden, so ist bei einem Betrage des verursachten Nachtheiles von vollen fünfzig Thalern[4]) oder darunter auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, bei einem Betrage desselben über fünfzig Thaler[5]) auf Arbeitshaus oder Zuchthaus[6]) bis zu sechs Jahren, wenn aber keine Schätzung eintreten kann, auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu fünf Jahren[7]) zu erkennen.

---

[3]) K. Sachsen: .... zu bringen, oder wer eine gültige u. s. w.

[4]) K. Sachsen: „bis mit fünfzig Thalern."
Meiningen: „von vollen hundert Gulden oder darunter."

[5]) Meiningen: „über hundert Gulden."

[6]) K. Sachsen, Weimar, Meiningen: „Zuchthaus zweiten Grades."

[7]) Ebendaselbst: „bis zu acht Jahren."
Sondershausen: „bis zu sechs Jahren."

Art. 249. Die unbefugte Ausstellung von Privat-Urkunden unter dem Namen dritter Personen, sowie die Verfälschung ächter Privaturkunden in rechtswidriger Absicht ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Ist der beabsichtigte Erfolg bereits erreicht, so ist bei einem Betrage des verursachten Nachtheiles von vollen fünfzig Thalern [8]) oder darunter auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, bei einem Betrage über fünfzig Thaler [9]) auf Arbeitshaus oder Zuchthaus [10]) bis zu vier Jahren und, wenn keine Schätzung eintreten kann, auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu sechs Jahren [11]) zu erkennen.

Art. 250. Ist jedoch die Fälschung an Reise-Pässen, Wanderbüchern, Dienst-, Geburts- oder anderen Zeugnissen nur zu dem Zwecke eines erleichterten Fortkommens oder Unterkommens verübt worden, so findet Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen statt.

Art. 251. Die Fertigung oder der Gebrauch von falschen, ingleichen der Mißbrauch von ächten öffentlichen oder Privatsiegeln oder Stempeln zu Erlangung eines unerlaubten Vortheiles oder zu Benachtheiligung eines Anderen ist, insofern nicht zugleich wegen Fälschung der damit bezeichneten Urkunden oder wegen eines dadurch verübten Betrugs eine höhere Strafe eintritt, mit Gefängniß bis zu drei

---

[8]) K. Sachsen: „bis mit fünfzig Thalern."
Meiningen: „von vollen hundert Gulden oder darunter."

[9]) Meiningen: „über hundert Gulden."

[10]) K. Sachsen, Weimar, Meiningen: „Zuchthaus zweiten Grades."

[11]) Sondershausen: „bis zu fünf Jahren."

Monaten [12]) oder mit Arbeitshausstrafe bis zu sechs Monaten zu ahnden.

Art. 252. Wer Stempel oder besondere Kennzeichen, womit Waaren oder Fabrikate eines bestimmten Handelshauses oder einer bestimmten Fabrik bezeichnet zu werden pflegen, nachmacht, und solche oder auch die Etikette eines Handelshauses oder einer Fabrik zu Täuschungen im Handel mißbraucht, ist mit Gefängnißstrafe bis zu zwei Monaten oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen; es ist jedoch eine Untersuchung dieserhalb nur auf den Antrag einer dabei betheiligten Person anzustellen. Eben so ist eine Fälschung, insofern dadurch nur die in Art. 237. bezeichneten Personen betroffen werden, nur auf Anzeige des verletzten Theils in Untersuchung zu ziehen, und mit den daselbst bemerkten Strafen zu belegen [13]).

Art. 253. Wenn die Religion, eine religiöse Handlung oder eine durch die Religion geheiligte Sache zu Ausführung eines Betrugs gedient hat, so ist auf Arbeitshausstrafe von wenigstens drei Monaten zu erkennen, welche bis zu vierjähriger Zuchthausstrafe [14]) gesteigert werden kann. 2) Mißbrauch der Religion.

Art. 254. Wenn ein Betrug durch fälschlich angenommene Amtstitel oder vorgespiegelte [15]) amtliche Eigenschaften ausgeführt worden ist, so ist dieses als ein erschwerender Umstand zu betrachten, 3) Mißbrauch amtlicher Eigenschaften.

---

[12]) In den übrigen Gesetzgebungen: „mit Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen."

[13]) Der Schlußsatz: „Ebenso ist — zu belegen" fehlte im K. Sachsen, Weimar und Meiningen.

[14]) Ebendaselbst: „Zuchthausstrafe zweiten Grades."

[15]) K. Sachsen: anstatt „vorgespiegelte" „sich beigelegte."

wodurch die Strafe des Betrugs innerhalb des Art. 245. und 223. bestimmten Strafmaßes gesteigert wird.

Wenn aber öffentlich angestellte Personen ihre Amtsverhältnisse zu dem Zwecke eines Betrugs gemißbraucht haben, so ist der Richter ermächtiget, bei der zuzuerkennenden Strafe auf die jedesmal folgende höhere Strafart in gleicher Strafdauer überzugehen, oder statt dessen die verwirkte Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe um die Hälfte zu erhöhen.

4) Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit anderer Personen.

Art. 255. Ist durch eine unternommene betrügliche Handlung das Leben oder die Gesundheit anderer Personen in Gefahr gesetzt worden, so ist, insofern nicht der von anderen Personen wirklich erlittene Nachtheil schon eine schwerere Strafe nach sich zieht, jedenfalls auf Arbeitshausstrafe von vier Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Leichtsinniger Bankerott.

Art. 256. Wer sich durch übermäßigen Aufwand, unordentlichen Haushalt, gewagte, mit seinem Vermögen in keinem Verhältnisse stehende Unternehmungen oder andere ähnliche Handlungen in Ueberschuldung gebracht und in Konkurs versetzt hat, ist mit Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu sechs Monaten zu belegen.

Art. 257. Hat insbesondere ein in gerichtlichen Konkurs verfallener Schuldner, welcher kaufmännische Geschäfte betreibt,

1) in den letzten zwei Jahren [16]) vor Ausbruch der Insolvenz die Inventur seines Vermögens oder

---

[16]) K. Sachsen: .... 1) in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit vor Ausbruch u. s. w.

2) seine Zahlungsunfähigkeit zu der gesetzlich bestimmten Zeit bei der betreffenden Behörde nicht angezeigt, oder

3) ....

den Betrag seines Aktiv- und Passivzustandes nicht aufgenommen, oder

2) die Anzeige seiner Zahlungsunfähigkeit der Behörde bis dahin vorenthalten, wo er seinen chirographarischen Gläubigern nach Abzug der bevorzugten Schulden nicht einmal Fünfzig für Einhundert zu bezahlen vermag, ohne beibringen zu können, daß er durch plötzliche und unvorgesehene Unglücksfälle so weit heruntergekommen [16]), oder

3) die zu seinem Geschäft nach der Handelssitte oder den Gesetzen erforderlichen Bücher gar nicht oder in solcher Unordnung geführt, daß daraus sein Aktiv- und Passivzustand nicht ersehen werden kann, oder

4) zu einer Zeit, wo er seine Zahlungsunfähigkeit kannte, annoch Darlehen oder Waaren auf Kredit aufgenommen, oder andere Schuldverbindlichkeiten eingegangen,

so trifft ihn achtwöchentliche bis einjährige Gefängnißstrafe oder Arbeitshausstrafe [17]).

Art. 258. Wer bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Konkurse durch betrügerische Handlungen einzelne Gläubiger vor anderen begünstiget, oder, um seine Gläubiger zu verkürzen, Geld oder geldeswerthe Sachen heimlich zurückbehält oder auf die Seite schafft, Aktivforderungen verschweigt, oder deren Bezahlung heimlich annimmt oder erläßt, oder durch irgend eine andere betrügliche Handlung seine Zahlungsunfähigkeit vergrößert, ingleichen wer bei Angabe seines Vermögenszustandes in betrüglicher Absicht Ausgaben, Verluste und Unglücksfälle erdichtet,

Betrügerischer Bankerott.

---

[17]) In den übrigen Gesetzgebungen fehlte: „oder Arbeitshausstrafe."

oder erdichtete Aktiv- oder Passivschulden aufführt, oder flüchtig wird und zu seiner Konkursmasse gehörige Gelder oder Effekten mit sich nimmt, ist mit Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis Zuchthausstrafe [18]) von sechs Jahren zu belegen.

Art. 259. Ein Schuldner, welcher kaufmännische Geschäfte betreibt und bei bevorstehendem Konkurse vorräthige Waaren oder Creditpapiere unter dem Preise verschleudert, vor oder nach Ausbruch des Konkurses seine Handelsbücher oder andere bei der Regulirung seines Geschäftes wesentlich nothwendige Papiere verheimlichet, vernichtet oder verfälscht, oder die ihm in Handelssachen von Anderen zur Verwahrung anvertrauten Waaren, Gelder oder Papiere für sich verwendet hat, ist mit Arbeitshaus von einem Jahre bis Zuchthaus [18]) von sechs Jahren zu bestrafen.

Art. 260. Den im Art. 259. erwähnten Vergehungen ist es gleich zu achten, wenn Jemand, der kaufmännische Geschäfte betreibt, in der Absicht, seine Gläubiger durch einen Akkord zu verkürzen, sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgegeben hat; es ist jedoch eine Untersuchung dieserhalb nur auf Anzeige eines betheiligten Gläubigers anzustellen.

Betrug in Hinsicht auf persönliche Verhältnisse.

Art. 261. Die Erdichtung eines eigenen persönlichen Verhältnisses in widerrechtlicher Absicht ist, insofern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten zu ahnden.

Art. 262. Wer durch widerrechtliche Handlungen

---

18) K. Sachsen, Weimar, Meiningen: „Zuchthausstrafe zweiten Grades."

die Familienrechte eines Menschen zu dessen Nachtheile unterdrückt oder verändert, wer ein Kind in dieser Absicht denjenigen, welchen es angehört, vorenthält, oder anderen Personen ein fremdes Kind als ihnen angehörig unterschiebt, ist mit Arbeitshausstrafe von einem Jahre bis zu vier Jahren zu belegen.

Art. 263. Wer eine Person, die unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt steht, verleitet, daß sie sich der Aufsicht ihrer Eltern oder Vormünder durch die Flucht entzieht, oder ihr dazu behülflich ist, oder wer eine solche Person, nachdem sie sich der elterlichen oder vormundschaftlichen Aufsicht durch die Flucht entzogen hat, versteckt oder verheimlicht, ist auf Anzeige der Eltern oder Vormünder mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Art. 264. Wer mit einem Menschen, welcher über das Seinige nicht frei verfügen kann, ein demselben nachtheiliges Geschäft ohne Einwilligung seines Vaters oder Vormundes eingeht, unterliegt auf Anzeige des Vaters oder Vormundes einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten.

Art. 265. Wer eine Person durch Betrug, wozu auch die Verschweigung der ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisse, sowie die Täuschung über die in §. 172., 173., 174. und 184. der Eheordnung erwähnten Verhältnisse [19]) zu rechnen, zu einer ungültigen Ehe mit sich oder einem Dritten verleitet, ist, insofern nicht die Strafe der Bigamie eintritt, auf Anzeige des Betrogenen oder dessen Eltern,

---

[19]) Die Worte: ....„sowie die Täuschung — Verhältnisse" fehlten in den übrigen Gesetzgebungen.

welche diese Anzeige auch wider seinen Willen anbringen können, mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre zu belegen.

Verführung zur Unzucht.

Art. 266. Wenn Jemand, um seine Lüste zu befriedigen, unbescholtene Personen durch Betrug oder Arglist zur Unzucht verleitet, so findet gegen den Verführer einmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe statt.

Mit gleicher Strafe sind diejenigen zu belegen, welche eine unbescholtene Person unter dem Versprechen der Ehe zum Beischlafe verführen und nachher die Erfüllung des Versprechens ohne hinreichende Ursache verweigern, oder die bereits vorher vorhandenen, ihnen bekannten Ehehindernisse bei dem Versprechen betrüglich verschwiegen oder abgeleugnet haben. Es ist jedoch bei den in diesem Artikel erwähnten Vergehungen eine Untersuchung nur auf Anzeige der Verführten oder ihrer Eltern oder Pflegeeltern, welche diese auch gegen deren Willen zu erheben berechtiget sind, anzustellen.

Anmaßung öffentlicher Dienste, Amtstitel und Ehrenzeichen.

Art. 267. Die Ausübung eines öffentlichen Dienstes, insbesondere der Verrichtungen eines Sachwalters, Notars, Mäklers, Arztes, Wundarztes, oder einer Hebamme [20]), ohne die dazu erforderliche Berechtigung durch die Staatsbehörde, ingleichen die Anmaßung von Amtstiteln und von Ehrenzeichen [21]), ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder, inso-

---

[20]) Weimar hatte nach „Wundarztes" noch „Feldmessers." Meiningen außerdem nach „Notars" „Friedensrichters;" bei Sondershausen fehlte „Mäklers."

[21]) Die Worte: „ingleichen — Ehrenzeichen" fehlten in den übrigen Gesetzgebungen.

fern die Gefängnißstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu ahnden.

Vierzehntes Kapitel.

Von Münzverbrechen[22]).

Art. 268. Wer inländisches oder ausländisches Metall- oder Papiergeld nachmacht, in der Absicht, es als Geld auszugeben, ist mit Zuchthausstrafe[23]) bis zu acht Jahren zu belegen; hat er aber solches nachgemachtes Geld wirklich ausgegeben, so ist auf Zuchthausstrafe[23]) von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen. Falschmünzen und Anmaßung des Münzrechts.

Mit derselben Strafe, welche den Versuch des vorstehend zuerst bedrohten Verbrechens treffen würde, ist Derjenige zu belegen, welcher Metall- oder Papiergeld ohne die Absicht, es als Geld auszugeben, nachmacht[24]).

Art. 269. Wer durch Veränderung des Stempels oder der Bezeichnung ächtem Metall- oder Papiergeld einen höheren Werth beilegt, in der Absicht, es für denselben auszugeben, ist mit Arbeitshaus von einem Jahre bis Zuchthaus[25]) von drei Jahren zu Verfälschung ächten Geldes.

---

[22]) Ueber Münzverbrechen vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 341—346. 428—431., oldenb. Art. 346—351. 457—460., würtemb. Art. 206—215., braunschw. §. 126—129., hannov. Art. 200—204., hess. Art. 204—217., bad. §. 509—528., thüring. Art. 260—268., preuß. §. 121—124., österreich. §. 118—121.

[23]) K. Sachsen, Weimar, Meiningen: „Zuchthausstrafe zweiten Grades" — „Zuchthausstrafe desselben Grades."

[24]) Abs. 2.: „Mit derselben Strafe — nachmacht" fehlte in den übrigen Gesetzgebungen.

[25]) K. Sachsen, Weimar, Meiningen: „Zuchthausstrafe zweiten Grades" — „Zuchthausstrafe desselben Grades."

belegen; bei wirklich erfolgter Ausgabe des verfälschten Geldes ist auf Zuchthausstrafe [25]) von einem Jahre bis zu sechs Jahren zu erkennen.

Vollendung der Ausgabe.

Art. 270. Die Ausgabe ist als vollendet anzusehen, wenn auch die Empfänger des falschen oder verfälschten Geldes dasselbe als solches erkennen.

Verringerung des Werthes ächter Münzen.

Art. 271. Wer den Werth ächter Gold- oder Silbermünzen durch Beschneiden oder Abfeilen, oder auf irgend eine andere Weise in betrügerischer Absicht verringert, ist, insofern nicht nach Art. 245. eine höhere Strafe eintritt, mit ein- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Wissentliches Ausgeben falschen Geldes.

Art. 272. Wer, ohne Einverständniß mit dem Falschmünzer oder Münzfälscher, falsches oder verfälschtes Metall- oder Papiergeld wissentlich an sich bringt und solches als ächt wieder ausgiebt, ist mit den Strafen des einfachen Betrugs zu belegen.

Art. 273. Wer falsches oder verfälschtes Metall- oder Papiergeld, welches er als ächt erhalten und nachher als unächt erkannt hat, als ächt wieder ausgiebt, ist mit einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

Art. 274. Auf den Inhaber lautende inländische oder ausländische Staatsschuldscheine, nicht minder dergleichen Creditpapiere, welche unter öffentlicher Autorität von Privatpersonen, Corporationen oder bestätigten Credit- oder Actienvereinen ausgestellt worden, sind in Bezug auf die Bestimmungen dieses Kapitels dem Metall- und Papiergelde gleich zu achten.

Fünfzehntes Kapitel.

Von anderen Beeinträchtigungen fremden Eigenthums.

Art. 275. Wer auf einem fremden Jagdreviere, ohne Erlaubniß desjenigen, dem auf demselben die Jagdgerechtigkeit zusteht, oder der die Aufsicht darüber hat, eine Flinte oder Büchse führt, von welcher das Schloß nicht abgeschraubt ist, ist mit acht bis vierzehn Tagen Gefängniß, oder verhältnißmäßiger Geldbuße und außerdem mit Verlust des Gewehres zu bestrafen. Es ist aber diese Vorschrift nicht anzuwenden auf Jagdberechtigte, welche den Weg auf ihr eigenes Revier, oder auf Jagdgäste, welche den Weg auf das Revier des Gastfreundes[26]) über eine fremde Wildbahn nehmen müssen und dabei das Schloß verbunden halten, (vorausgesetzt, daß letztere von dem gewöhnlichen Wege nicht abweichen) auf Reisende, welche nicht von der gewöhnlichen Straße abweichen, sowie auf Militärpersonen, Gensdarmen und andere zum öffentlichen Dienste bewaffnete Personen bei Ausübung desselben wegen der zu ihrer Ausrüstung gehörigen Gewehre.

Beeinträchtigung fremder Jagden und Fischereien.

Art. 276. Diejenigen, welche die Gewehre, mit denen sie auf fremden Wildbahnen von den Jagdberechtigten oder Revieraufsehern oder Polizeibeamten betroffen werden, auf deren Verlangen nicht vorzeigen oder nicht niederlegen, oder sich weigern, das Gewehr abzugeben oder dem Anhaltenden an Gerichtsstelle zu folgen, sind mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten zu belegen.

---

26) K. Sachsen, Weimar, Meiningen: fehlten die Worte: „oder auf Jagdgäste — Gastfreundes" ferner „(vorausgesetzt — nicht abweichen)."

Wenn sie aber gegen die zu ihrer Anhaltung berechtigten Personen

1) lebensgefährliche Drohungen ausgestoßen oder Thätlichkeiten verübt, oder

2) die Gewehre auf sie angeschlagen oder nach ihnen geschossen haben,

so sind sie, insofern ihnen nicht in Folge der verübten Widersetzlichkeit ein schwereres Verbrechen zur Last fällt, im Falle unter 1) mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren und im Falle unter 2) mit Zuchthaus [27]) von zwei bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Art. 277. Wer in einem fremden Jagdbezirke, ohne dazu berechtiget zu sein, Wild erlegt, oder einfängt und an sich nimmt, ist mit der Strafe des einfachen Diebstahles zu belegen (Art. 223.). Hat sich der Dieb hierzu eines nach Art. 275. auf fremder Wildbahn zu führen verbotenen Gewehres bedient, so ist die Strafe nicht unter drei Wochen Gefängniß festzusetzen. Die Erlegung oder Einfangung des in Wildgärten oder sonst eingeschlossenen Räumen befindlichen Wildes ist mit Arbeitshaus von zwei Monaten bis zu sechs Jahren zu ahnden [28]).

Art. 278. Die Strafe des einfachen Diebstahles tritt auch gegen diejenigen Grundstücksbesitzer ein, welche das bei erlaubter Abwehrung oder Vertreibung des Wildes zufällig erlegte oder eingefangene Wild

---

[27]) K. Sachsen, Weimar, Meiningen: „Zuchthaus zweiten Grades."

[28]) Sondershausen hatte den Zusatz:
„Die Entwendung von Wildpret aus Netzen, Fallen oder Schlingen, in denen es sich als gefangen befindet, wird mit Gefängniß bis zu drei Wochen oder gleichmäßiger Geldstrafe belegt."

nicht dem zur Jagd Berechtigten binnen zwölf Stunden zur Abholung anzeigen [29]).

Art. 279. Ist der Wilddiebstahl gewerbmäßig betrieben worden, so ist die Vorschrift des Art. 232. in Anwendung zu bringen.

Art. 280. Jagdberechtigte, welche auf ihrem eigenen Reviere solches Wildes sich anmaßen, welches zu der ihnen zustehenden Jagd nicht gehört, sind mit der Strafe des einfachen Diebstahles zu belegen.

Art. 281. Die unbefugte Ausübung der Jagd in einem fremden Reviere oder die Ueberschreitung des Jagdbefugnisses auf eigenem Reviere, ohne Anmaßung des erlegten oder eingefangenen Wildes, ist auf Anzeige des Jagdberechtigten mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern [30]) zu ahnden.

Art. 282. Wer in Flüssen, Bächen oder anderen Gewässern unbefugter Weise Fische oder Krebse fängt, ist mit der Strafe des einfachen Diebstahles zu belegen.

Art. 283. Ist aber die Entwendung mittelst Eröffnung verschlossener Fischkasten oder Behälter oder mittelst Ablassung von Teichen begangen worden, so findet die Strafe des Diebstahles durch Erbrechung statt [31]).

---

[29]) Meiningen hatte den Zusatz:

Wer in einem Falle, wo die Abwehrung oder Vertreibung des Wildes nach den bestehenden Gesetzen oder Anordnungen der Behörden gestattet ist, das bei dieser Gelegenheit von ihm zufällig erlegte Wild nicht binnen vier und zwanzig Stunden dem zur Jagd Berechtigten zur Abholung anzeigt, ist mit drei bis fünfzig Gulden zu bestrafen.

[30]) Meiningen: „bis zu hundert Gulden."

[31]) K. Sachsen und Weimar hatte Art. 282. und 283. als einen Artikel 282, dafür lautete Artikel 283:

K. Sachsen: Das unbefugte Aufsuchen von Perlenmuscheln in öffentlichen Flüssen ist nach dem Verhältnisse des angerichteten Schadens mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Verletzung eines Grenzzeichens.

Art. 284. Wer Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung von Privatgrenzen oder des Wasserstandes bestimmte Merkmale wegnimmt, vernichtet, verrückt oder eigenmächtig setzt, ist mit Gefängniß von vier Wochen bis zu sechs Monaten [32]), oder, wenn es nicht in gewinnsüchtiger Absicht geschah und die Strafe sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

Art. 285. Bei gleichen Handlungen an einem Landes-Grenzzeichen kann die Strafe bis zu Arbeitshaus [33]) von einem Jahre gesteigert werden.

Ungebührliche Anmaßung fremden Grundeigenthumes.

Art. 286. Wer die Grenzen seines Grundstückes zur Benachtheiligung der benachbarten Grundstücke erweitert und sich eines Theiles der letzteren durch Abackerung oder auf andere Weise ungebührlich anmaßt, ist nach Verhältniß des Werthes des Entzogenen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder, wenn die Strafe drei Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße [34]) zu bestrafen.

Widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache.

Art. 287. Die widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache wider den Willen des Eigenthümers oder des Besitzers ist auf Anzeige desselben, insoweit sie nicht in ein anderes Verbrechen ausgeartet ist, bis

---

Weimar: Durch die Artikel 275—281. sind in dem Gesetze, die Jagd und Jagdgerechtsame betr., vom 13. April 1821, nur die §§. 14. bis 27., den letztern eingeschlossen, aufgehoben; dagegen bleibt der übrige Inhalt jenes Gesetzes, so weit ihm das gegenwärtige Strafgesetzbuch nicht sonst entgegen tritt, neben den Artikeln 275. bis 281. in Gültigkeit.

[32]) K. Sachsen, Weimar, Meiningen: „bis zu drei Monaten."

[33]) Ebendaselbst: „bis zu sechs Monaten Gefängniß."

[34]) K. Sachsen, Weimar: fehlten die Worte:
„oder, wenn die Strafe — Geldbuße."
Meiningen hatte sie redigirt:
„oder unter den in Art. 284. angegebenen Voraussetzungen mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen."

zu Gefängniß von vier Wochen oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

Beschädigung fremden Eigenthumes.

Art. 288. Die Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthumes, sowie die Beschädigung oder Tödtung fremden Viehes aus Bosheit oder Muthwillen ist, unter Berücksichtigung der Beweggründe zur That und des angerichteten Schadens, mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder mit Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren zu ahnden.

Insofern die Gefängnißstrafe die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigt, ist dem Richter gestattet, auf verhältnißmäßige Geldbuße zu erkennen [35]).

Art. 289. Ist eine solche Beschädigung an Kirchen oder Bethäusern, zum öffentlichen Gebrauche dienenden Bauwerken, z. B. an Eisenbahnen [36]), an öffentlichen Denkmälern, öffentlichen Sammlungen für Wissenschaft oder Kunst, Friedhöfen, Gräbern oder Grabmälern verübt worden, so ist, wenn die That aus bloßem Muthwillen begangen wurde, auf Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu sechs Jahren, wurde sie aber aus Bosheit verübt, auf Arbeitshaus oder Zuchthaus [37]) bis zu sechs Jahren zu erkennen.

---

[35]) Sondershausen hatte den Zusatz:

Wegen Beschädigungen fremden Eigenthums, die in Feldern und Gärten durch Viehhütung verübt worden sind, treten Untersuchung und Strafe nur auf Antrag des Beschädigten ein.

Uebrigens bewendet es bei der gesetzlichen Vorschrift, nach welcher für jeden widerrechtlich durch Schafhut gestifteten Feldschaden, wenn der Thäter nicht zu ermitteln ist, die hütungsberechtigten Schäfer in der betreffenden Flur solidarisch zu haften haben, und es ist auch ferner bei solchen Vergehen im Untersuchungswege, beziehungsweise neben der verwirkten Strafe, auf Schadenersatz zu erkennen.

[36]) Die Worte: „z. B. an Eisenbahnen" fehlten in den übrigen Gesetzgebungen.

[37]) K. Sachsen, Weimar, Meiningen: „Zuchthaus zweiten Grades."

Art. 290. Als ein besonderer Erschwerungsgrund der gemeinen Beschädigung (Art. 288.) ist es zu betrachten, wenn dieselbe an den Art. 226. genannten Gegenständen begangen worden ist. Auf dergleichen Beschädigungen leidet insbesondere die Bestimmung Art. 12. unter 2) wegen Schärfung der Gefängnißstrafe Anwendung.

Baumfrevel.

Art. 291. Diejenigen, welche aus Bosheit oder Muthwillen Fruchtbäume oder andere Bäume, Weinstöcke [38]), Sträucher oder Holzpflanzungen beschädigen oder zerstören, oder die bei Bäumen, Weinstöcken [38]) und Anpflanzungen angebrachten Pfähle und andere Befestigungs- und Sicherungsmittel umreißen oder sonst beschädigen, sind gleichfalls nach der Größe des angerichteten Schadens und der gezeigten Böswilligkeit mit Gefängniß bis zu Arbeitshaus von zwei Jahren zu bestrafen.

Belohnung der Anzeige eines Baumfrevels.

Art. 292. Wer den Thäter eines Baumfrevels anzeigt, soll, im Falle auf diese Anzeige die Bestrafung erfolgt, nach dem Ermessen des Richters, aus dem Vermögen des Thäters eine Belohnung von fünf bis zehn Thalern [39]) erhalten.

Wucher [40]).

Art. 293. Wer wegen einer aus einem Darlehen oder einem anderen Kontrakte herrührenden Forderung von dem Schuldner höhere, als die ge-

---

[38]) Meiningen und Sondershausen hatten nach „Weinstöcke" nach „Hopfenanlagen" und später „Weinstöcken, Hopfen und andern Anpflanzungen."

[39]) Meiningen: „von fünf und zwanzig Gulden."

[40]) Vgl. über Wucher: bayer. Str.-G.-Bch. Art. 261. 262., oldenb. Art. 266. 267., würtemb. Art. 355., braunschw. §. 231. 232., hannov. Art. 313., hess. Art. 400. 401., bad. §. 533. 534., thüring. Art. 286—290., preuß. §. 263—265.

setzlich gestatteten Zinsen[41]) oder andere den Betrag dieser Zinsen übersteigende, zu Geld zu veranschlagende Vortheile sich versprechen oder leisten läßt, ist um den zehnfachen Betrag des zu viel Bedungenen oder Erhobenen zu bestrafen. Gesetzlich gestattet sind dermalen bei Wechseln sechs, bei allen andern Forderungen fünf vom Hundert auf das ganze Jahr, und es ist darnach das Zinsmaß auch für andere Zeitabschnitte, Monate, Wochen, Tage u. s. w. zu berechnen[42]).

Art. 294. Auch diejenigen Gläubiger, welche von ihren Schuldnern sich größere Summen oder bessere Münzsorten versprechen lassen, als sie zu fordern befugt sind, oder für die Stundung einer Forderung sich mehr als den Betrag oder Werth der gesetzlich gestatteten Zinsen (Art. 293.) geben oder leisten lassen, sollen um den zehnfachen Betrag des Erhobenen oder nur Versprochenen bestraft werden[43]).

Art. 295. In eine Geldbuße bis zu einhundert Thalern[44]) sind diejenigen zu verurtheilen, welche bei Ausleihung von Darlehen den Schuldnern statt baaren Geldes Sachen aushändigen.

Art. 296. Diejenigen, welche bei dergleichen wucherlichen Geschäften als Unterhändler mitwirken[45]),

---

[41]) Meiningen: „höhere als sechs Procent Zinsen."

[42]) Der Satz: „Gesetzlich gestattet u. s. w." fehlte im K. Sachsen. Weimar und Sondershausen hatten ihn redigirt: „Gesetzlich gestattet sind sechs vom Hundert auf das ganze Jahr und es ist danach u. s. w."

Meiningen: Die Berechnung der sechs Procente erfolgt auf das ganze Jahr und es ist danach u. s. w.

[43]) K. Sachsen hatte die Redaktion: „Nicht minder sind diejenigen Gläubiger, welche .... zu bestrafen." — Die Citation „(Art. 293.)" fehlte.

[44]) Meiningen: „bis zu einhundert und fünfzig Gulden."

[45]) K. Sachsen: „concurriren."

sind außer dem Verluste des Mäklerlohnes mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern[46]) zu belegen.

Betrüglicher Wucher.

Art. 297. Hat ein Gläubiger, um den Schuldner zu täuschen, den wucherlichen Kontrakt so eingekleidet, daß der Schuldner daraus das wahre Verhältniß der Zinsen oder der statt derselben bedungenen Vortheile zu dem Kapitale nicht erkennen konnte, so sind gegen den Gläubiger die Strafen des einfachen Betrugs in Anwendung zu bringen.

Rückfall.

Art. 298. Wenn Jemand bereits wegen wucherlicher Handlungen bestraft worden ist und sich eines solchen Vergehens wiederholt schuldig macht, so ist, außer der Geldbuße wegen des Rückfalles auf Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten zu erkennen.

Gewerbsmäßiger Wucher.

Art. 299. Personen, welche den Wucher gewerbmäßig betreiben, sind außer der Geldbuße mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Bei dem Rückfalle kann die Strafe auf Arbeitshaus bis zu zwei Jahren gesteigert werden.

Bestimmungen über die Ungültigkeit wucherlicher Geschäfte.

Art. 300. Ein wucherliches Geschäft ist nur in Bezug auf die dabei festgesetzten wucherlichen Bedingungen ungültig; eine Konfiskation wucherlich ausgeliehener Summen findet nicht statt.

Unanwendbarkeit der Vorschriften wegen des Wuchers auf kaufmännische Geschäfte.

Art. 301. Die Strafbestimmungen wegen des Wuchers leiden auf eigentlich kaufmännische, diesem Gewerbsbetriebe eigenthümliche Geschäfte keine Anwendung.

---

46) Meiningen: „bis zu hundert Gulden."

Sechzehntes Kapitel.

Von Verletzungen der Sittlichkeit.

Art. 302. Ist von einer unverheiratheten Mannsperson mit einer ledigen Frauensperson, welche zu ihr nicht in einem Art. 303. bezeichneten verwandtschaftlichen Verhältnisse steht, der Beischlaf ausgeübt worden, so wird die Mannsperson, wenn sie nicht vorher schon zweimal wegen eines geschlechtlichen Vergehens bestraft worden ist, entweder mit achttägigem Gefängnisse oder mit einer Geldbuße von zwei Thalern fünfzehn Neugroschen bis zu sechs Thalern belegt, und hat außerdem die gesetzlichen Censurgebühren zu entrichten. Ist sie eines Geschlechtsvergehens halber vorher schon mindestens zweimal bestraft worden, so wird die Strafe für jedes Mal noch um achttägiges Gefängniß oder zwei Thaler fünfzehn Neugroschen bis sechs Thaler erhöht. Schwächung [47].

Die Weibsperson wird in allen Fällen nur mit der Hälfte der der Mannsperson angedrohten Strafe belegt.

Sollte dagegen eine Weibsperson schon zweimal bestraft worden sein, so ist der dritte Schwächungsfall mit einer Woche bis zwei Wochen Gefängniß oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße, der vierte und die ferneren Rückfälle aber mit Gefängniß von vier Wochen bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Die Strafe der Schwächung, nicht aber die Pflicht zur Zahlung erwachsener Untersuchungskosten und der Kirchen-Censurgebühren (bei welchen es überhaupt

---

[47]) Dieser Artikel fehlte in den übrigen Gesetzbüchern, dafür bildete Abs. 1. des Art. 303. den Art. 302., Abs. 2. den Art. 303.

nach §. 10. der Constitution vom 7. Juli 1823 bewendet), fällt dann weg, wenn die Geschwächte noch vor ihrer Niederkunft, oder, Falls eine Schwängerung nicht erfolgte, binnen zwei Monaten von Eröffnung des Strafbescheids sich mit ihrem Schwängerer verheirathet.

Uebrigens bleibt alles dasjenige, was in der nur erwähnten Constitution zu dem Zwecke zeitiger Anzeige einer erlittenen Schwächung, der Angabe des wahren Schwängerers, so wie der zu verhütenden Verheimlichung der Schwangerschaft oder Geburt bei Geschwächten und wegen der bezüglichen civilrechtlichen Verhältnisse verordnet worden ist, auch ferner in Kraft.

Incest. **Art. 303.** Diejenigen, welche Verwandte in absteigender Linie zum Beischlafe mißbrauchen, sind mit ein= bis dreijähriger Zuchthausstrafe [48]), sowie die Descendenten, welche sich dazu hingeben, mit ein= bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Voll= und halbbürtige Geschwister [49]), Schwieger=Eltern und Schwiegerkinder, welche mit einander Unzucht treiben, ingleichen Stiefeltern, welche mit ihren Stiefkindern dieses Verbrechens sich schuldig machen, werden, und zwar, was die Stiefeltern anlangt, insofern nicht die Bestimmung Art. 304. auf sie anzuwenden ist, mit drei bis sechs Monaten Gefängniß bestraft; Stiefkinder aber, welche sich ihren Stief=Eltern zur Unzucht hingeben, sind mit ein= bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

---

[48]) K. Sachsen, Weimar, Meiningen: „Zuchthausstrafe zweiten Grades."

[49]) In den übrigen Gesetzgebungen: „Leibliche und Stiefgeschwister."

Art. 304. Pflege-Eltern, Erzieher und Vormünder, welche ihre Pflegbefohlenen zur Unzucht mißbrauchen, ingleichen richterliche und polizeiliche Beamtete, Gefangenwärter und Aufseher in Straf-Anstalten, welche mit den ihnen untergebenen Gefangenen Unzucht treiben, werden nach dem Verhältnisse des Mißbrauches der anvertrauten Gewalt mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre, oder mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Mißbrauch zur Unzucht.

Art. 305. Weibspersonen, welche die Unzucht als Gewerbe betreiben, sind mit drei- bis sechswöchentlicher Gefängnißstrafe, welche nach Art. 23. in körperliche Züchtigung verwandelt werden kann [50]), zu belegen. Unzucht als Gewerbe.

Ist eine solche Weibsperson zu der Zeit des Beischlafes wissentlich mit der Lustseuche behaftet gewesen, so findet sechsmonatliche bis einjährige Arbeitshausstrafe statt.

Art. 306. Wer Weibspersonen, welche sich für Lohn zur Unzucht brauchen lassen, Anderen zuführt, oder ihnen das unzüchtige Gewerbe in seiner Wohnung verstattet, ist mit drei- bis sechswöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen. Diese Strafe steigt auf drei- bis sechsmonatliches Gefängniß, wenn die Weibspersonen mit der Lustseuche behaftet gewesen sind, oder die Kuppelei gewerbmäßig betrieben wird, und in den beiden letzteren Fällen bei dem Rückfalle auf sechsmonatliche bis einjährige Arbeitshausstrafe. Kuppelei.

---

[50]) Die Worte: „welche nach Art. 23. — werden kann" fehlten in den übrigen Gesetzgebungen.

Art. 307. Die Verleitung unbescholtener Personen zu geschlechtlichen[51]) Vergehungen mit Anderen wird mit drei- bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft. Sind hierzu Kinder unter vierzehn Jahren oder eigene oder fremde Ehefrauen, oder Verwandte in absteigender Linie, oder Geschwister, oder zur Erziehung anvertraute Personen verführt worden, so findet Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren statt.

Widernatürliche Unzucht.

Art. 308. Die widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes zieht Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre nach sich.

Zum öffentlichen Aergernisse gereichende Handlungen.

Art. 309. Die Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige, zum öffentlichen Aergernisse gereichende Handlungen, Verbreitung unzüchtiger Schriften oder bildlicher Darstellungen ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Thierquälerei.

Art. 310. Boshaftes oder muthwilliges Quälen von Thieren ist mit Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

Siebenzehntes Kapitel.

Von Pflichtverletzungen in besonderen Verhältnissen[52]).

Vernachlässigung der Amtspflicht.

Art. 311. Staatsdiener und andere in Pflicht stehende öffentliche Beamtete, welche die ihnen nach

---

[51]) K. Sachsen: „fleischlichen."

[52]) Vgl. hierüber bayer. Str.-G.-Bch. Art. 351—366. 437—459., oldenb. Art. 356—371. 466—488., würtemb. Art. 399—461., braunschw. §. 248—287., hannov. Art. 340—373., hess. Art. 439—484., bad. §. 657—714., thüring. Art. 307—322., preuß. §. 309—331., österreich. §. 101—105.

den erhaltenen Instruktionen oder sonst obliegenden Amtspflichten verletzen oder vernachläßigen, sind, insoweit nicht dabei ein schwereres Verbrechen vorliegt, oder durch spezielle Anordnungen besondere Strafen vorgeschrieben sind, mit Verweis oder mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern[53]) zu belegen[54]).

Pflichtwidrige Annahme von Geschenken.

Art. 312. Wenn Staatsdiener oder andere in Pflicht stehende öffentliche Beamtete ihre amtliche Stellung benützen, um von Jemandem etwas zu fordern, oder sich versprechen zu lassen, oder ungefordert anzunehmen, wozu weder ein Gesetz, noch eine Instruktion, noch die ausdrückliche Erlaubniß der ihnen vorgesetzten Behörde sie berechtiget, so sind sie mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten zu belegen.

Bestechung.

Art. 313. Staatsdiener und andere öffentliche Beamtete, welche Geschenke oder andere Vortheile annehmen oder sich versprechen lassen, um ihren öffentlichen Pflichten entgegen etwas zu thun oder zu unterlassen, sind mit Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu vier Monaten zu belegen.

Art. 314. Haben sie in Folge des Empfangenen oder Versprochenen sich wirklich eine Verletzung der ihnen obliegenden Amtspflichten zu Schulden ge-

---

53) Meiningen: „bis zu hundert Gulden."

54) Sondershausen hatte folgende Redaktion:
Staatsdiener und andere in Pflicht stehende öffentliche Beamte, welche die ihnen nach ihren Instruktionen oder sonst obliegenden Amtspflichten gröblich vernachläßigen, und sich solche Vernachläßigungen wiederholt zu Schulden kommen lassen, werden, wenn die im §. 75. des Landesgrundgesetzes bezeichneten Disciplinarmittel erfolglos angewendet worden sind, mit Gefängnißstrafe von zwei bis zu sechs Monaten belegt.

bracht, so kann nach Verhältniß der begangenen Pflichtwidrigkeit, insofern diese nicht an und für sich eine höhere Strafe nach sich zieht, die Strafe bis zu sechs Monaten Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre gesteigert werden.

Art. 315. Die in den Art. 312., 313. und 314.[55]) bestimmten Strafen treten auch dann ein, wenn dergleichen Personen ihren Eheweibern, Kindern oder anderen Angehörigen die Annahme solcher Geschenke oder Leistungen zulassen.

Art. 316. Die Staatsdiener und öffentlichen Beamteten haben die ihnen unter den Art. 312., 313. und 315. bemerkten Verhältnissen ungefordert zugekommenen Geschenke[56]), bei Vermeidung der angedroheten Strafen, binnen acht Tagen zurückzugeben, oder darüber bei der ihnen vorgesetzten Behörde oder bei der Obrigkeit des Schenkenden Anzeige zu erstatten.

Art. 317. Diejenigen, welche durch Geschenke, Leistungen oder Versprechungen einen Staatsdiener oder anderen öffentlichen Beamteten zu einer seiner Amts- oder Dienstpflicht entgegenlaufenden Handlung oder Unterlassung verleiten, sind, insofern nicht nach Beschaffenheit der letzteren die Strafe eines schwereren Verbrechens eintritt, mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Art. 318. Staatsdiener und andere öffentliche Beamtete, sowie überhaupt alle Staatsbürger, welche

---

55) K. Sachsen: „Die in den vorstehenden drei Artikeln bestimmten u. s. w."

56) Sondershausen: ....„haben die Geschenke, die ihnen .... ungefordert zugekommen sind, bei Vermeidung u. s. w."

bei Besetzung der von ihnen zu vergebenden Aemter, oder bei der Ausübung ihres Stimm- und Wahlrechtes Geschenke oder Leistungen annehmen, oder Vortheile sich ausbedingen, sind um den vierfachen Werth des Empfangenen oder Ausbedungenen, oder, dafern dasselbe nicht zu Geld angeschlagen werden kann, um zehn bis einhundert Thaler [57]), und bei erschwerenden Umständen mit Gefängniß bis zu drei Monaten [58]) zu bestrafen.

Ebenso sind diejenigen, welche zu Erlangung von Aemtern oder Anstellungen sich Bestechungen zu Schulden kommen lassen, um den vierfachen Werth des Gegebenen oder Versprochenen, oder, wenn eine Schätzung desselben nicht stattfinden kann, um zehn bis einhundert Thaler [57]) zu bestrafen.

Hierbei bleibt der höchsten Behörde die Befugniß vorbehalten, die Entfernung des auf solche Weise zu Amt oder Anstellung Gelangten von solchem, sowie die Einziehung des Besetzungsrechtes auf die Dauer der dießfallsigen Berechtigung des schuldig befundenen Collators zu verfügen [59]).

Art. 319. Ueberdem fällt Alles, was unter den Art. 312. bis 318. bemerkten Verhältnissen als Geschenk gegeben worden ist, der Armenkasse des Wohnortes des Empfängers anheim. Ist solches in Natur nicht mehr vorhanden, so hat der Empfänger, oder,

---

[57]) Meiningen: „um zwanzig bis hundert und fünfzig Gulden.“ Sondershausen: „um zehn bis einhundert fünfzig Thaler.“

[58]) Sondershausen: „mit Gefängniß bis zu vier Monaten.“

[59]) Abs. 3.: „Hiebei bleibt — zu verfügen“ fehlte in den übrigen Gesetzgebungen.

wenn die Zurückgabe erfolgt ist, der Geber den Werth desselben zu ersetzen.

Mißbrauch der Amtsgewalt.

Art. 320. Mit Geldstrafen von zehn bis zu einhundert Thalern[60]) und nach Befinden mit Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren sind, insofern nicht ein schwereres Verbrechen dabei eintritt, Staatsdiener und öffentliche Beamtete zu belegen, welche Jemanden zu einer Handlung oder Unterlassung, wozu dieser rechtlich nicht verbunden ist, unter dem erdichteten Vorwande eines amtlichen Befugnisses nöthigen, oder die an sie gelangten Verordnungen höherer Behörden, oder rechtliche Erkenntnisse, oder andere ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft zugekommene Schriften unterdrücken, oder Jemanden widerrechtlich verhaften oder gefangen halten, oder ihre amtlichen Verhältnisse auf irgend eine Weise zur Bedrückung, Mißhandlung oder widerrechtlichen Begünstigung einer Person mißbrauchen.

Haben dieselben sich solche Handlungen um der Erlangung eines eigenen Vortheiles willen zu Schulden gebracht, so ist, insofern die Handlung nicht an sich eine höhere Strafe nach sich zieht, unbedingt auf Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens.

Art. 321. Mit gleichen Geld- und Gefängnißstrafen (Art. 320.)[61]) sind Geistliche, Advokaten, Notare, Aerzte[62]), Hebammen, Vormünder und an-

---

[60]) Meiningen: „von zwanzig bis hundert und fünfzig Gulden." Sondershausen: „von zehn bis einhundert und fünfzig Thalern."

[61]) Die Citation „Art. 320." fehlte im K. Sachsen.

[62]) Meiningen hatte „Aerzte, Friedensrichter, Hebammen." Sondershausen: „Geistliche, Schullehrer, Advokaten."

dere öffentlich bestellte Personen zu belegen, welche die ihnen in Folge dieser Stellung obliegenden Pflichten verletzen[63]).

Art. 322. Haus- oder Wirthschaftsbeamtete, oder andere Privatdiener, welche in ihren Dienstverhältnissen ihre Dienstherrschaften vorsätzlich benachtheiligen, um sich oder Anderen einen Vortheil zu verschaffen, sind, insofern nicht ein schwereres Verbrechen dabei vorliegt, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Verletzung der Dienstpflicht.

Art. 323. Staatsdiener und andere öffentlich oder in Privatdiensten angestellte, oder als Arbeiter in Fabriken oder für Fabrikverleger, oder in anderen gewerblichen Unternehmungen beschäftigte Personen, welche dasjenige, was ihnen vermöge ihres Amtes, ihrer Stellung oder ihres Dienstes bekannt oder anvertraut worden ist, und dessen Geheimhaltung ihnen obliegt[64]), Anderen mittheilen, sind eben so, wie diejenigen, welche solche Personen zu dergleichen Mittheilungen verleiten, mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen. Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit.

Art. 324. Gleichergestalt ist das Eindringen in fremde Geheimnisse auf unerlaubte Weise mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu ahnden. Unbefugtes Eindringen in fremde Geheimnisse.

Art. 325. Wer in einer, ihn nicht selbst be- Wahrheitswidrige Aussage.

---

[63]) Sondershausen hatte den Zusatz: „insoferne nicht ein den bestehenden Verordnungen zufolge bloß disciplinarisch zu ahndendes Vergehen vorliegt."

[64]) Sondershausen: „.... ihnen obliegt, um eignen Vortheils oder fremden Nachtheils willen, Andern mittheilen u. s. w."

treffenden [65]) Angelegenheit von einer öffentlichen Behörde zur Angabe der ihm davon beiwohnenden Kenntniß aufgefordert wird und bei der hierüber erstatteten Aussage entweder wissentlich unwahre Thatsachen für wahr ausgibt, oder wahre Thatsachen verschweigt, ist, insofern er nicht diese Aussage eidlich bestärkt hat und nicht dieserhalb [66]) oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

Vorschrift wegen Anstellung der Untersuchung.

Art. 326. Bei allen in diesem Kapitel erwähnten Verbrechen soll eine Untersuchung nur auf Antrag der dabei Betheiligten, und bei den in öffentlichen Pflichten stehenden Personen außerdem auch auf Antrag der Dienst- oder Aufsichtsbehörde (Grundgesetz §. 84.) [67]) stattfinden [68]). Ist in dem letzteren Falle die in Frage kommende widerrechtliche Handlung nur mit Geldstrafe oder mit einer die Dauer von acht Wochen nicht übersteigenden Ge-

---

[65]) Sondershausen: „Wer in einer weder ihn selbst noch seine nächsten Angehörigen (Art. 41.) betreffenden Angelegenheit u. s. w.“

[66]) K. Sachsen: „.... bestärkt hat und dießhalb oder nach u. s. w.“

[67]) Die Citation „(Grundgesetz §. 84.)“ fehlt in den übrigen Gesetzgebungen. Dieser §. lautet:

Es sind auch die wegen Dienstverbrechen gegen die öffentlichen Beamten, gegen Kirchen- oder Schuldiener sich ergebenden Anzeigen von der vorgesetzten Behörde jederzeit bei strenger Verantwortlichkeit der höchsten Stelle vorzulegen, welche nach Befinden eine Disciplinar-, oder sogleich peinliche Untersuchung einleiten läßt. Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, muß die vorgesetzte Behörde, gleichzeitig mit Erstattung ihres Anzeigeberichtes die erforderlichen Vorkehrungen treffen.

Die wegen Dienstverbrechen eingeleiteten Untersuchungen werden niemals niedergeschlagen, und solche Beamte, gegen welche der Richterspruch unbedingte Entsetzung ausspricht, erhalten nie wieder eine Anstellung.

[68]) Meiningen und Sondershausen endeten diesen Art. mit: „.... Statt finden.“

fängnißstrafe bedroht, so ist die Dienstbehörde ermächtiget, die Untersuchung nach Befinden [69]) selbst zu führen und darin zu erkennen. Deßhalb sind alle wegen solcher Vergehen einlaufende Anzeigen zunächst an die Dienstbehörde der Bezüchtigten abzugeben, und es ist deren Entschließung zu erwarten [70]).

[69]) Die Worte: „nach Befinden" fehlten im K. Sachsen.

[70]) Der Satz: „Deßhalb sind — zu erwarten" fehlte in den übrigen Gesetzgebungen.

IV. Strafgesetzbuch

für das

Königreich Würtemberg

vom 1. März 1839.

Einleitung.

Wie in allen andern Staaten fühlte man auch im Königreiche Würtemberg schon im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts das Bedürfniß, das gemeine Strafrecht durch ein neueres Strafgesetzbuch zu ersetzen.

Zu diesem Zwecke beabsichtigte die Regierung früher dem in vier Bänden erschienenen würtemberg'schen Landrechte ein Strafgesetzbuch als fünften Theil beizufügen. Diesen Plan ließ man später wieder fallen und vermehrte durch den Erlaß von Gesetzen über einzelne Materien des Strafrechts das Chaos gesetzlicher Bestimmungen, bis man endlich wieder zu dem ursprünglichen Plane, ein selbstständiges Strafgesetzbuch zu erlassen, zurückkehrte.

Ein Entwurf wurde im Jahre 1832 vollendet und den Justiz-Collegien und der Juristen-Fakultät zu Tübingen zur Begutachtung mitgetheilt. Diese Gutachten führten zur Umarbeitung des Entwurfs, welcher 1835 mit Motiven veröffentlicht und bald auch den Kammern vorgelegt wurde.

Im Jahre 1837 hatte die Kommission der Kammer der Abgeordneten ihren Vortrag vollendet, und bis 19. Oktober 1838 erfolgten die Berathungen beider Kammern, welche zu einer neuen Redaction des Entwurfes führten. Dieselbe erhielt durch Rescript vom 21. Oktober 1838 die königliche Genehmigung und wurde am 1. März 1839 als Gesetz publizirt.

Das würtembergische Strafgesetzbuch beruht größtentheils auf dem bayrischen und wurde sogar in den Motiven die von Feuerbach aufgestellte psychische Zwangstheorie als besonders wirksam, wenn auch nicht als ausschließend maßgebend, anerkannt. Es wird daher auch vorzugsweise auf das bayrische Strafgesetzbuch verwiesen werden.

Inhalts-Verzeichniß.

Die Einführung des Strafgesetzbuches im Königreiche betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

In Beziehung auf die Einführung des heute erlassenen Strafgesetzbuches verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Artikel 1.

Das Strafgesetzbuch tritt mit dem 15. Mai 1839 im ganzen Umfange des Königreiches in Kraft.

Artikel 2.

Verbrechen oder Vergehen, welche vor dem im Art. 1. bestimmten Zeitpunkte begangen worden sind, aber erst nach dem Eintritte desselben zur Aburtheilung kommen, sollen nach dem Strafgesetzbuche beurtheilt werden, wenn nicht die zur Zeit ihrer Verübung gültig gewesenen Normen für den Straffälligen günstiger sind, als die des Strafgesetzbuches.

Artikel 3.

Sind zur Zeit der Verkündung des Strafgesetzbuches von Amtswegen eröffnete Untersuchungen wegen Verbrechen anhängig, die nach dem Strafgesetzbuche nicht mehr von Amtswegen verfolgt werden sollen, und ist ein Verzicht auf die Verfolgung der Sache nicht schon nach Maßgabe des Art. 135. des Strafgesetzbuches noch zulässig, so hat der Untersuchungsrichter dem Beschädigten noch eine achttägige unerstreckliche Frist zu der Erklärung anzuberaumen, ob er auf die Fortsetzung der Untersuchung verzichte.

In Ehebruchsfällen ist diese Frist nur dann nicht mehr anzuberaumen, wenn der Vollzug des Straferkenntnisses bereits begonnen hat.

Artikel 4.

Die Behandlung der Strafgefangenen in den Straf-Anstalten nach Vorschrift des Strafgesetzbuches tritt in dem, im Art. 1. des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Zeitpunkte in Wirksamkeit, mit Ausnahme der Bestimmung des Art. 14., Absatz 2., des Strafgesetzbuches, so weit durch solche die vor jenem Zeitpunkte zur Arbeitshausstrafe ersten Grades Verurtheilten getroffen werden würden.

Polizeihausstrafen, welche vor dem erwähnten Zeitpunkte rechtskräftig erkannt worden sind, werden in dem Kreisgefängnisse vollzogen.

Artikel 5.

Rechtskräftig erkannte, aber noch nicht vollzogene Schärfungen der Freiheitsstrafen werden, so weit sie in dem Strafgesetzbuche abgestellt sind, dem Verurtheilten erlassen.

Artikel 6.

Frauenspersonen, auf welche der Art. 18. des Strafgesetzbuches Anwendung findet, sind in einer abgesonderten Abtheilung einer Strafanstalt unterzubringen, bis das Bedürfniß eines größeren Raumes die Errichtung einer besonderen Anstalt erforderlich macht.

Artikel 7.

Ueber die in dem Strafgesetzbuche nicht erwähnten Vergehen, deren Bestrafung bisher den Gerichten zugestanden, haben diese auch fernerhin bis zur Erscheinung des Polizei-Strafgesetzes nach den derzeit noch geltenden Normen zu erkennen.

Artikel 8.

Bei Vergehen, welche nach dem Strafgesetzbuche den Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte nicht zur Folge haben, sollen auch die Bestimmungen des bestehenden bürgerlichen Rechtes über Infamie, sofern dieselben auf solche Uebertretungen anwendbar wären, keine Anwendung mehr finden, vorbehaltlich dessen, was in dem Gesetze über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen weiter bestimmt werden wird.

Unser Justiz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 1. März 1839.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements der Justiz:
Geheimer Rath v. Schwab.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär **Vellnagel.**

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

In der Absicht, der Strafrechtspflege eine sicherere und den Zeitverhältnissen angemessene Grundlage zu geben, finden Wir Uns bewogen, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, das nachstehende umfassende Gesetzbuch zu erlassen.

Allgemeiner Theil.

Einleitung.

Art. 1. Das gegenwärtige Strafgesetzbuch findet Anwendung auf Handlungen oder Unterlassungen, welche in den Bestimmungen desselben, ihrem Wortlaute oder Sinne nach, mit Strafe bedroht sind [1]).

Dergleichen Handlungen oder Unterlassungen werden Verbrechen oder Vergehen genannt.

Art. 2. Den Bestimmungen des Strafgesetzbuches sind alle Unterthanen unterworfen, auch Militärpersonen, soweit nicht die militärischen Strafgesetze hierüber besondere Vorschriften ertheilen.

---

[1]) Vgl. Sächs. Criminalgesetzbuch Art. 1.

Art. 3. Nach denselben Strafbestimmungen sind alle, von Würtembergern im Auslande begangene Verbrechen oder Vergehen zu richten, mögen dieselben gegen Personen des In- oder Auslandes verübt worden sein.

Doch findet Untersuchung und Strafe nicht statt:

1) wenn die gegen einen fremden Staat, dessen Behörden oder Angehörige gerichtete Handlung in den Gesetzen dieses Staates mit Strafe nicht bedroht ist;
2) wenn das an einem fremden Staate oder dessen Behörden begangene Verbrechen, falls es von einem Angehörigen desselben an dem würtembergischen Staate oder dessen Behörden verübt worden wäre, nach den Gesetzen des erstern Staates straflos bleiben würde;
3) wenn schon in dem fremden Staate das Verfahren niedergeschlagen oder von den Gerichten ein lossprechendes Erkenntniß rechtskräftig gefällt, oder eine Strafe nicht nur erkannt, sondern auch vollzogen oder nachgelassen worden, oder wenn Verjährung nach den hiernach festgesetzten Bestimmungen (Art. 129. bis 133.) eingetreten ist.

Art. 4. Ausländer werden nach diesem Gesetzbuche wegen aller, innerhalb des Königreiches verschuldeten, Verbrechen oder Vergehen gerichtet, wegen der im Auslande begangenen aber nur dann, wenn Verbrechen oder Vergehen an dem Regenten von Würtemberg, dem würtembergischen Staate, oder an den Behörden oder einem der Unterthanen desselben verübt worden sind; vorbehältlich der durch Staatsverträge festgesetzten besonderen Bestimmungen [2]).

---

[2]) Solche Verträge bestehen mit

a) Bayern v. 7. Mai 1821, wodurch bestimmt ist, daß nur Unterthanen der contrahirenden Staaten gegenseitig ausgeliefert werden.

b) Baden v. 3. Januar 1826, wodurch gleiche Auslieferung und gegenseitiger Vollzug der Urtheile im Kostenpunkt stipulirt ist.

c) Königreich der Niederlande vom 23/30. August 1852, wonach alle wegen gewisser Verbrechen in dem einen Staate zur Untersuchung gezogenen Individuen vom

Art. 5. Wird bei einer gegen einen fremden Staat oder seine Behörden gerichteten, in diesem Gesetzbuch für strafbar erklärten, Handlung von dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger behauptet, und auf amtlichem Wege bestätigt, daß die Gesetze des fremden Staates eine solche Handlung überhaupt, oder doch für den Fall, daß sie gegen den würtembergischen Staat oder seine Behörden gerichtet wäre, mit einer gelindern, als der in diesem Gesetzbuche bestimmten, Strafe bedrohen, so ist letztere im Verhältnisse zur erstern zu mildern.

Zu diesem Zwecke kann auch unter ihr geringstes Maß herabgegangen werden.

Art. 6. Kein Inländer kann wegen einer strafbaren Handlung, sie sei im In- oder Auslande begangen, einem fremden Staate zur gerichtlichen Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden.

Art. 7. Durch die Bestrafung des Schuldigen wird das Recht des Beschädigten auf Schadenersatz nicht aufgehoben.

Erstes Kapitel.

Von den einzelnen Strafarten und ihren gesetzlichen Folgen.

Art. 8. Die zulässigen Strafen sind:

---

andern ausgeliefert werden sollen, ausgenommen die eigenen Unterthanen, die wegen desselben Reats im Inlande schon Bestraften, oder wegen verjährter Reate Verfolgte. Concurrirt ein Reat im Inlande, so wird die Auslieferung bis nach Erstehung der Strafe verschoben.

d) Frankreich vom 25. Januar 1853.

e) Belgien vom $^{2}/_{1}$. April 1853.

f) Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 2. März 1854, welche sämmtlich gleiche Bestimmungen enthalten.

g) Nach der allgemeinen Cartel-Convention des deutschen Bundes vom 10. Februar 1831 sind alle Deserteurs der deutschen Bundesstaaten gegenseitig auszuliefern, mit Ausnahme der eigenen Unterthanen und derjenigen, welche im Inlande delinquirt haben, und deren Auslieferung bis nach erfolgter Bestrafung verschoben bleibt.

Vgl. diese Verträge in „Lebret" die Strafrechtspflege der Gerichte des Königreichs Würtemberg Bd. II. Beil. dritte Folge.

I. Todesstrafe [3]).
II. Lebenslängliche Zuchthausstrafe [4]).
III. Zeitliche Zuchthausstrafe [4]).
IV. Arbeitshaus- und Festungsstrafe.
V. Gefängniß- und Festungsarreststrafe.
VI. Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte.
VII. Zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte.
VIII. Dienstentlassung.
IX. Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbebetriebs.
X. Geldstrafe und Confiscation einzelner Gegenstände [5]).

---

[3]) Die Todesstrafe war durch Ges. v. 13. Augnst 1849 Art. 1. abgeschafft, wurde aber durch Ges. v. 17. Juli 1853 theilweise wieder eingeführt. Auf militärische Verbrechen erstreckte sich das Ges. v. 13. August 1849 nicht.

[4]) Art. 2. des Ges. v. 13. August 1849.

Die Gerichte haben die Vollziehung der Zuchthaus- und der Arbeitshausstrafe auf der Festung anzuordnen, wofern ihnen solches nach sorgfältiger Erwägung der besonderen Umstände des Verbrechens und der bisherigen Ehrenhaftigkeit des Uebertreters begründet erscheint.

Die Art. 13. und 18. des Strafgesetzbuchs treten außer Kraft.

(Vor dem Gesetze vom 13. August 1849 konnte Zuchthausstrafe nur im Begnadigungswege in Festungsstrafe verwandelt werden.)

[5]) Durch Art. 3. des Ges. v. 13. August 1849 wurde die bisher als Strafschärfung stattfindende körperliche Züchtigung aufgehoben. Dagegen bestimmen Art. 9. und 10. des Ges. v. 17. Juni 1853 „die Wiedereinführung der Todesstrafe und der Strafe der körperlichen Züchtigung betr."

Art. 9. Die Strafe körperlicher Züchtigung findet statt:
1) als Surrogat für verwirkte Freiheitsstrafe;
2) als Strafschärfung;
3) als Ordnungsstrafe gegen Gefangene.

Der Art. 3. des Gesetzes v. 13. August 1849 ist aufgehoben. Auf körperliche Züchtigung kann, mit den im Art. 12. enthaltenen Ausnahmen, nur von einem höheren Gerichte erkannt werden.

Ist in einem an sich der bezirksgerichtlichen Competenz unterliegenden Straffalle die Anwendung der körperlichen Züchtigung angezeigt, so hat das Bezirksgericht die Akten dem Gerichtshof vorzulegen und dieser auch in dem Falle, wenn er letztere Strafe nicht für begründet erachtet, das Erkenntniß auszusprechen.

Die Zahl der Streiche ist in dem Urtheil zu bestimmen.

Die körperliche Züchtigung soll als Strafsurrogat und als Strafschärfung bei Erwachsenen die Zahl von fünfzig, bei jungen Leuten unter sechzehn Jahren die Zahl von dreißig und als Ordnungsstrafe die Zahl von fünf und zwanzig Streichen nicht übersteigen. Gegen junge Leute unter sechzehn Jahren soll sie, wenn die Anzahl der Streiche mehr als fünfzehn beträgt, jedenfalls in zwei Abschnitten vollzogen werden.

Todesstrafe.

Art. 9. Die Todesstrafe soll öffentlich durch Enthauptung vollzogen werden.

Eine Schärfung derselben findet nicht statt [6]).

Zuchthausstrafe.

Art. 10. Gefangene, welche zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt sind, werden in einem von den übrigen Züchtlingen abgesonderten Raume des Zuchthauses verwahrt.

Art. 11. Zur zeitlichen Zuchthausstrafe kann Niemand auf weniger als fünf, und mehr, als fünf und zwanzig Jahre verurtheilt werden. [7])

In allen Fällen geschieht die Vollziehung der körperlichen Züchtigung nicht öffentlich und nur nach vorgängiger gutachtlicher Vernehmung des Gerichts — beziehungsweise Hausarztes, sowie in Gegenwart des Gerichtsbeamten, zweier Urkundspersonen und eines Arztes oder Wundarztes.

Art. 10. Als Surrogat für verwirkte Freiheitsstrafe in deren ganzem Umfang oder auch nur in Beziehung auf einen Theil derselben, sowie auf Schärfung der Freiheitsstrafe kann auf körperliche Züchtigung, wofern die Uebertretung eine überlegte Bosheit oder eine besondere Verdorbenheit kund gibt, oder in beharrlicher Arbeitsscheue oder Genußsucht ihren Grund hat,

1) gegen junge Leute unter sechzehn Jahren unbedingt;

2) gegen Erwachsene alsdann erkannt werden:

a) wenn den Angeschuldigten durch ein früheres rechtskräftiges Erkenntniß der Verlust oder die zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte betroffen hatte und die Wirkung dieses Erkenntnisses zur Zeit der neuen Uebertretung noch fortdauerte (vgl. Art. 18. des Ges. v. 13. August 1849 [s. unten zu Art. 129.]);

b) wenn das abzurügende Vergehen den Verlust oder zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte zur Folge hat;

c) in den Fällen des Strafgesetzbuches Art. 260. Ziff. 4. Art. 385. 390. u. 391.

Als Surrogat für verwirkte Freiheitsstrafe soll das schwerste zuläßige Maß der körperlichen Züchtigung, Zuchthausstrafe bis zu sechs, Arbeitshausstrafe bis zu acht Monaten, Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahr ersetzen können.

Art. 6. Abs. 2. des Ges. v. 14. April 1855.

Deßgleichen soll von nun an das schwerste zuläßige Maß der körperlichen Züchtigung (vgl. Ges. v. 17. Juni 1853 Art. 9.) die Arbeitshaus- wie die Zuchthausstrafe nur bis zum Betrag von sechs Monaten ersetzen können.

[6]) Art. 3. des Ges. v. 17. Juni 1853.

Auf die Todesstrafe ist in den gesetzlichen Fällen (Art. 1. Ziff. I. bis III.) zu erkennen, ohne Rücksicht darauf, wie der Beweis der Thäterschaft hergestellt worden ist.

Nähere Bestimmungen über die Art und Weise, wie auf Todesstrafe erkannt werden kann, und wie dieselbe zu vollziehen sei, enthalten die Art. 4—8. desselben Gesetzes, sind aber als processualer Natur hier nicht aufzunehmen.

[7]) Art. 1. des Ges. v. 14. April 1855.

Die zeitliche Zuchthausstrafe soll künftig, die Fälle des Art. 2. ausgenommen, um ein Fünftheil unter demjenigen Betrag, auf welchen nach dem bisherigen Recht ohne die Bestimmung des Art. 1. des Ges. v. 13. August 1849 über das Maximum

Wo des Zuchthauses ohne die Bezeichnung: „lebenslänglich" in diesem Gesetzbuche Erwähnung geschieht, ist darunter stets zeitliche Zuchthausstrafe verstanden.

---

der zeitlichen Zuchthausstrafe zu erkennen gewesen wäre, somit nur noch in der Dauer von vier bis zwanzig Jahren ausgemessen werden.

Art. 2. Von der Regel des Art. 1. werden folgende Ausnahmen festgesetzt:

1) Bleibt die Bestimmung im Art. 1. des Ges. v. 13. August 1849 bestehen, wonach die im Strafgesetzbuche mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen mit Zuchthaus von zwanzig bis dreißig Jahren bestraft werden sollen.

Insbesondere kann bis zu dreißigjähriger Zuchthausstrafe aufgestiegen werden:

a) beim Zusammenflusse von Verbrechen, wenn nach der Vorschrift des Art. 1. eines der zusammentreffenden Verbrechen mindestens mit sechzehnjährigem Zuchthause zu bestrafen ist und der Betrag der durch die übrigen Verbrechen nach dieser Vorschrift verwirkten Strafen zwanzigjähriger Zuchthausstrafe sich nähert;

b) beim Rückfalle, wenn nach der Vorschrift des Art. 1. durch das Verbrechen an sich mindestens sechzehnjähriges Zuchthaus verwirkt ist, und der nach dieser Vorschrift wegen des Rückfalls begründete Strafzusatz zwanzigjähriger Zuchthausstrafe sich nähert.

2) Ferner bleibt die Bestimmung des Art. 2. des Ges. v. 17. Juni 1853 in Gültigkeit, wonach gegen Personen, welche nach dem sechzehnten, aber noch vor dem zurückgelegten achtzehnten Jahre ein mit Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen begangen haben, statt dieser Strafe auf fünfzehn bis fünfundzwanzigjähriges Zuchthaus zu erkennen ist.

3) Verbleibt es bei der Bestimmung des Strafgesetzbuches Art. 96. Ziffer 1., wonach gegen jugendliche Verbrecher von mehr als zehn, aber noch unter sechzehn Jahren statt der Todes- und lebenslänglichen Zuchthausstrafe auf fünf- bis fünfzehnjähriges Zuchthaus erkannt, die zeitliche Freiheitsstrafe aber auf ein Viertheil bis zu drei Viertheilen der sonst gesetzlich verwirkten Zeitdauer herabgesetzt werden soll, dieselbe indessen zwölf Jahre nicht übersteigen darf.

4) Der Versuch eines mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens soll mit Zuchthaus von acht bis fünf und zwanzig Jahren bestraft werden (vgl. Schlußsatz des Art. 1. des Ges. v. 17. Juni 1853).

Art. 1. des Ges. v. 13. August 1849.

Die nach dem Strafgesetzbuche mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen (Art. 8. I. und Art. 9. des Strafgesetzbuches) sind mit lebenslänglichem Zuchthause, die mit dieser Strafe bedrohten Verbrechen (Art. 8. II. und Art. 10.) aber mit zwanzig bis dreißig Jahren Zuchthaus zu bestrafen. Da, wo das Strafgesetzbuch zeitliches Zuchthaus droht, darf diese Strafe nicht über zwanzig Jahre erkannt werden (Art. 11.) jedoch unbeschadet der Bestimmungen über Zusammenfluß und Rückfall.

Art. 2. des Ges. v. 17. Juni 1853.

Gegen Personen, welche nach dem sechzehnten, aber noch vor dem zurückgelegten achtzehnten Jahre ein mit Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen begangen haben, ist statt dieser Strafen auf fünfzehn bis fünfundzwanzigjähriges Zuchthaus zu erkennen.

Schlußs. des Art. 1. des Ges. v. 17. Juni 1853.

Bei dem Verbrechen des Mordes soll der Versuch mit Zuchthaus von acht bis zu fünf und zwanzig Jahren bestraft werden.

Vgl. Art. 5. des Ges. v. 14. April 1855 unten in Anmerk. 9. S. 17.

Art. 12. Die Zuchthausgefangenen werden durch Zwang zu Arbeiten innerhalb der Anstalt angehalten; sie tragen eine ausgezeichnete gleichförmige Kleidung.

Art. 13. Die zeitliche Zuchthausstrafe ist von den Gerichten, wo ihnen solches, nach sorgfältiger Erwägung der besonderen Umstände des Verbrechens so wie der Bildungsstufe und der bürgerlichen Verhältnisse des Uebertreters, begründet erscheint, in der Art zu erkennen, daß der Verurtheilte in einem von den übrigen Gefangenen abgesonderten Raum des Zuchthauses verwahrt, und zu einer, so viel thunlich, seinen früheren Verhältnissen angemessenen Beschäftigung angehalten wird, daß er die vorgeschriebene ausgezeichnete Kleidung nicht zu tragen hat, und daß die Disciplinarstrafe der körperlichen Züchtigung gegen ihn nicht zur Anwendung kommt [8]).

Arbeitshausstrafe.

Art. 14. Mit der Arbeitshausstrafe ist Zwang zur Arbeit verbunden.

Gefangene des Arbeitshauses tragen eine gleichförmige ausgezeichnete, von der der Züchtlinge verschiedene Kleidung.

Sie können zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt verwendet werden, wenn sie sich hiezu erbieten.

Art. 15. Die Strafe des Arbeitshauses ist auf den Zeitraum von sechs Monaten bis zu sechs Jahren beschränkt [9]).

---

[8]) Aufgehoben und ersetzt durch Art. 2. des Ges. v. 13. August 1849, s. oben Anmerkung 4. S. 14.

[9]) Art. 3. des Ges. v. 14. April 1855.

Die Arbeitshausstrafe wird in der Vollziehung vorbehaltlich der nach Art. 14. des Strafgesetzbuches zuläßigen Verwendung von Arbeitshausgefangenen zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt der Zuchthausstrafe gleichgestellt. Dagegen auf den Zeitraum von vier Monaten bis zu vier Jahren beschränkt.

Demgemäß ist dieselbe künftig je im Betrage von zwei Drittheilen der nach bisherigem Recht verwirkten Strafdauer auszumessen.

Art. 4. Die Bestimmungen des Art. 2. finden auf die Fälle des Art. 96. Ziffer 1. des Strafgesetzbuches keine Anwendung.

Art. 5. Die Zuchthausstrafe und die Arbeitshausstrafe sollen nur nach Jahren und Monaten ausgemessen werden.

Bruchtheile unter einem Monate fallen weg.

Art. 7. Die Vorschriften des Art. 1. und 3. sind auch auf die bereits zuvor nach dem bisherigen Recht zuerkannten Strafen, so weit sie nicht erstanden sind, anzuwenden.

Die Verminderung der Zuchthausstrafe um ein Fünftheil tritt mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes (Art. 12.), die Verminderung der Arbeitshausstrafe um ein Drittheil mit dem Zeitpunkt der Einführung der strengeren Hausordnung (Art. 3.) ein.

Die dießfällige Berechnung der Strafanstalten-Verwaltungen, auf welche die Vorschrift des Art. 5. keine Anwendung findet, unterliegt der Prüfung des Gerichts,

Schärfungen.

Art. 16. Die Strafe des zeitlichen Zuchthauses kann geschärft werden: durch schmale Kost, bestehend in Wasser und Brod, je um den andern Tag, aber nicht länger, als acht Tage, durch Dunkelarrest, ununterbrochen auf nicht länger, als acht Tage, und durch körperliche Züchtigung [10]).

Die Arbeitshausstrafe darf nur durch schmale Kost und durch Dunkelarrest geschärft werden.

Letztere Schärfungen können bei beiden Strafarten verbunden, jedoch einzeln oder mit einander höchstens dreimal im Jahre zur Anwendung kommen.

Ein Tag mit schmaler Kost ist gleich zwei, Ein Tag Dunkelarrest gleich vier Tagen ohne Schärfung.

Art. 17. Auf körperliche Züchtigung, als Schärfung der Zuchthausstrafe, kann nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen erkannt werden.

Sie darf die Zahl von fünfzig Streichen niemals überschreiten, und ist an dem Verurtheilten bei dem Antritt der Strafe innerhalb des Hauses, in Gegenwart einer Gerichtsperson und eines Arztes oder Wundarztes, zu vollziehen.

Die Zahl der Streiche soll in dem Urtheile bestimmt werden [11]).

---

welches die Strafe rechtskräftig erkannt hat, beziehungsweise, wo ein Schwurgerichtshof erkannt hat, des Criminal-Senats des betreffenden Kreisgerichts.

Vgl. bezüglich jugendlicher Verbrecher Art. 2. Ziff. 3. des Ges. v. 14. April 1855 oben Anmerk. 7. S. 15.

[10]) Durch die Gleichstellung von Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe, s. oben Anmerkung 9., sind sämmtliche Schärfungen auch bei der Arbeitshausstrafe anzuwenden.

Bezüglich der körperlichen Züchtigung als Strafschärfung siehe oben Anmerk. 5. S. 14.

Art. 8. des Ges. v. 14. April 1855.

Die nach Art. 16. und 25. des Strafgesetzbuches bei den einzelnen Freiheitsstrafen zuläßigen Schärfungen sollen künftig nur für das erste Viertheil der Strafdauer, und, wenn solches ein Jahr übersteigt, nur für das erste Jahr in der Art verfügt werden, daß dieselben einzeln oder miteinander höchstens viermal im Jahr zur Anwendung kommen.

Art. 9. Strafschärfungen, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes gerichtlich erkannt worden sind, dürfen nicht vollzogen werden, soweit das Erkenntniß sie für später als das erste Viertheil der Strafzeit oder das erste Jahr derselben ausgesprochen hat.

[11]) Bezüglich der jetzt über die körperliche Züchtigung als Strafschärfung geltenden Bestimmungen s. oben Anmerk. 5. S. 14.

Vollziehung der Arbeitshausstrafe auf einer Festung oder in einer ihr gleichgestellten, selbstständigen Anstalt.

Art. 18. Die Gerichte haben die Vollziehung der Arbeitshausstrafe auf einer Festung oder in einer ihr gleichgestellten, selbstständigen Anstalt anzuordnen [12]), wofern ihnen solches, nach sorgfältiger Erwägung der besonderen Umstände des Verbrechens, so wie der Bildungsstufe und der bürgerlichen Verhältnisse des Uebertreters, begründet erscheint.

Art. 19. Die Festungsstrafgefangenen werden im Innern des Hauses eingeschlossen, und zu einer, so viel thunlich, ihren früheren Verhältnissen angemessenen Beschäftigung angehalten.

Was in Beziehung auf die Schärfung bei der Arbeitshausstrafe (Art. 16.) verordnet ist, findet auch auf die Festungsstrafe Anwendung.

Gefängnißstrafe.

Art. 20. Die Gefängnißstrafe darf in der Regel nicht über zwei Jahre verhängt werden.

Die Fälle, in welchen dieselbe ausnahmsweise bis zu sechs Jahren erstreckt werden kann, sind in diesem Gesetzbuch besonders bezeichnet. Sie wird in den Bezirks- und Kreisgefängnissen [13]) vollzogen.

---

[12]) Dieser Artikel ist aufgehoben und ersetzt durch Art. 2. des Gesetzes vom 13. August 1849, s. oben Anmerk. 4. S. 14.

[13]) Art. 5. des Ges. v. 13. August 1849.

Die Kreisgefängnißstrafe, welche neben dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte oder gegen einen Angeklagten zu erkennen ist, der diese Rechte bereits verloren hat, wird in dem Zuchtpolizeihause vollzogen.

Zu diesem Zwecke wird ein Theil der Kreisgefängnisse in Zuchtpolizeihäuser umgewandelt. Uebrigens findet der Art. 22. des Strafgesetzbuches auch auf die Behandlung der Zuchtpolizeigefangenen Anwendung.

Art. 11. des Ges. v. 14. April 1855.

Im Zuchtpolizeihause (vgl. Art. 5. des Ges. v. 13. August 1849) sollen künftig, wofern nicht die erkennende Behörde wegen besonderer mildernder Umstände die ausnahmsweise Vollziehung der Strafe im Kreisgefängnisse beschließen würde, auch diejenigen Kreisgefängnißstrafen vollzogen werden, welche

1) neben der zeitlichen Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte oder

2) gegen einen Angeklagten, welcher dieser Rechte durch ein früheres Straferkenntniß zwar nur zeitlich, aber zur Zeit der neuen Verurtheilung noch verlustig ist, oder

3) auf den Grund des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839 wegen wiederholter Landstreicherei (Art. 19. Abs. 2.), wiederholter Bettelei (Art. 21. Abs. 2.), Asotie (Art. 24.), gewerbsmäßiger oder im bewußten Zustand eines venerischen Uebels

Die Bezirksgefängnißstrafe umfaßt den Zeitraum von Einem Tage bis zu sechs Wochen.

Kreisgefängnißstrafe darf nicht unter vier Wochen verhängt werden.

Art. 21. Die in den Bezirksgefängnissen verwahrten Gefangenen werden zu einer Beschäftigung nicht angehalten; dagegen ist ihnen eine solche nach eigener Wahl gestattet, sofern sich dieselbe mit der Oertlichkeit und der Gefängnißpolizei verträgt.

Die Strafgefangenen sind von den Untersuchungsgefangenen getrennt zu halten.

Art. 22. Die in den Kreisgefängnissen verwahrten Gefangenen werden aus Gründen der Hausordnung, sowie zum Zwecke der Deckung ihrer Unterhaltungskosten, angemessen beschäftigt. Dabei ist denselben, so viel thunlich, die Wahl unter den mit der Einrichtung der Anstalt verträglichen Beschäftigungsarten zu lassen.

Zu Arbeiten, welche außerhalb des Hauses für die Zwecke der Anstalt zu verrichten sind, können sie nur mit ihrer Einwilligung verwendet werden.

Die Besseren unter den Gefangenen sind abgesondert von den Uebrigen zu verwahren [14]).

---

verübter Unzucht (Art. 47. und 49.) Kuppelei (Art. 52.) mit öffentlichem Aergerniß verbundener unzüchtiger Handlungen oder Reden (Art. 53.), Diebstahls, Betrugs oder Unterschlagung (Art. 57. 59. 61.), oder

4) gemäß dem Art. 6. Abs. 1. des Ges. v. 2. Mai 1852 in Betreff einiger Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzes wegen einer der dort unter Ziffer 1. bis 3. namhaft gemachten Handlungen erkannt worden ist.

Der Strafvollzug im Zuchtpolizeihause hat auch Platz zu greifen, wenn die Kreisgefängnißstrafe wegen Zusammentreffens einer der unter Ziffer 3. und 4. genannten Handlungen mit anderen Vergehen erkannt worden ist.

Auch in andern als den zuvor genannten Fällen sind die Gerichte den Vollzug einer zu erkennenden Kreisgefängnißstrafe im Zuchtpolizeihause durch das Strafurtheil besonders anzuordnen befugt, wofern sie solches nach der Persönlichkeit des Verurtheilten oder nach Beschaffenheit seines Vergehens für angemessen erachten.

[14]) Dieser Artikel findet auch auf die Zuchtpolizeihäuser Anwendung nach Art. 5. des Ges. v. 13. August 1849, s. oben Anmerk. 13. S. 19.

Vollziehung der Gefängnißstrafe auf der Festung oder in einer ihr gleichgestellten, selbstständigen Anstalt.

Art. 23. Wenn mit einer verwirkten Bezirks- oder Kreisgefängnißstrafe weder der Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte verbunden ist, noch der Verurtheilte diesen Verlust in Folge eines frühern Straferkenntnisses bereits erlitten hat, so ist von den Gerichten die Vollziehung der verwirkten Gefängnißstrafe auf einer Festung oder in einer ihr gleichgestellten, selbstständigen Anstalt anzuordnen, wofern ihnen solches, nach sorgfältiger Erwägung der besonderen Umstände des Vergehens sowie der Bildungsstufe und der bürgerlichen Verhältnisse des Straffälligen, begründet erscheint.

Art. 24. Sämmtliche Festungsarrestanten werden in einem abgesonderten Gebäude verwahrt.

Diejenigen, deren Strafzeit sich nicht über drei Monate erstreckt, dürfen dasselbe zu jeder Tagesstunde verlassen und innerhalb der Festung sich frei bewegen.

Diejenigen aber, welche eine längere Festungsarreststrafe zu erstehen haben, sind dem Hausarreste unterworfen, worüber die Hausordnung die näheren Bestimmungen enthält.

Nur solche Arrestanten, bei denen die Kreisgefängnißstrafe in Festungsarrest verwandelt worden und welche die Kosten ihres Unterhalts zu bestreiten nicht vermögen, können Behufs der Deckung derselben, wenn sie zu einer angemessenen Beschäftigung sich nicht von selbst erbieten, hierzu angehalten werden.

Schärfungen.

Art. 25. Gefängniß- und Festungsarreststrafe kann durch schmale Kost, bestehend in Wasser und Brod, je am dritten, höchstens am zweiten Tage, jedoch nicht auf längere Zeit, als acht Tage, geschärft werden.

Bei der Kreisgefängnißstrafe und dem derselben entsprechenden Festungsarreste findet überdieß eine Schärfung durch Einsperrung in einem einsamen Gefängnisse statt, jedoch nicht länger, als vierzehn Tage ununterbrochen.

Beide Schärfungen können verbunden, jedoch einzeln oder mit einander höchstens dreimal im Jahre angewendet werden [15]).

Auch darf bei einer sechs Wochen nicht übersteigenden Strafdauer die Schärfung durch Schmälerung der Kost nur zweimal, und die Schärfung mittelst einsamer Einsperrung nur einmal eintreten.

Ein Tag Gefängniß oder Festungsarrest mit einer der beiden Schärfungen ist gleich zwei Tagen ohne Schärfung.

Behandlung der Strafgefangenen.

Art. 26. Den Gefangenen in sämmtlichen Strafanstalten wird genügende und angemessene Nahrung gereicht; die ihnen auferlegte Arbeit, wo solche eintritt, soll, nach Art und Dauer ihrer Gesundheit unnachtheilig sein; zum Genusse der freien Luft werden sie täglich zugelassen, und der persönliche sowohl, als der schriftliche Verkehr mit ihren Angehörigen und Freunden ist denselben gestattet.

Diesen Vorschriften wird bei dem Vollzuge in den leichteren Strafanstalten eine den Gefangenen günstigere Ausdehnung, als in den schwereren, gegeben.

Die genaueren Bestimmungen hierüber und über die ganze innere Einrichtung der Strafanstalten, namentlich über die Beiträge, welche vermögliche Gefangene zu ihren Unterhaltungskosten zu leisten haben, sowie über Religions- und Schul-Unterricht, sind in den Hausordnungen enthalten, welche für die verschiedenen Strafanstalten ertheilt sind.

---

[15]) Auf diesen Artikel findet auch Art. 8. des Ges. v. 14. April 1855 Anwendung, s. oben Anmerk. 10. S. 18.

In gleicher Weise findet körperliche Züchtigung als Strafschärfung gemäß Art. 9. und 10. des Ges. v. 17. Juni 1853 Anwendung, s. oben Anmerk. 5. S. 14.

Sämmtliche Hausordnungen werden durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Verlust und zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte.

Art. 27. Durch den Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte sind verwirkt:

1) alle Hof-, Staats- und andere öffentliche Aemter, mit allen davon abhängenden Rechten und Vorzügen;
2) alle Ehrentitel, Würden, Orden und andere Ehrenzeichen;
3) Quiescenzgehalte und Pensionen, welche dem Verurtheilten aus einer Staats-, Gemeinde- oder öffentlichen Stiftungskasse gereicht werden, deßgleichen solche Ruhegehalte, die er aus einer standesherrlichen oder ritterschaftlichen Rentamtskasse in seiner Eigenschaft als Staatsdiener bezieht;
4) die staats- und gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte [16];
5) die Fähigkeit zu Erwerbung aller dieser Vorzüge, Aemter, Dienste, Auszeichnungen und Rechte.

Die Strafe kommt in den vom Gesetze bezeichneten Fällen gegen jeden Staatsangehörigen in Anwendung, der das sechszehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat.

Art. 28. Die zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte kann nicht auf weniger als zwei, und nicht auf mehr, als zehn Jahre, erkannt werden.

---

[16]) Hieran reiht sich Art. 4. des Ges. v. 13. August 1849:

Zu den in Art. 27. des Strafgesetzbuches aufgezählten Wirkungen des Verlusts der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte kommt hinzu: der Verlust des Rechts, Schießwaffen zu tragen und Geschworner zu sein.

Art. 3. des Ges. v. 1. Juni 1853 über den Besitz und Gebrauch von Waffen.

Der Besitz und das Tragen von Schießwaffen ist untersagt:

1) allen denjenigen Personen, welche der bürgerlichen Ehrenrechte für immer oder für eine gewisse Zeitdauer verlustig sind u. s. w.

Vgl. ferner die Anmerkung zu Art. 33.

Der hierzu Verurtheilte verliert die in dem Art. 27. Ziffer 1., 2. und 3. bezeichneten Aemter und die Befähigung, solche während der in dem Urtheile bestimmten Zeit wieder zu erlangen [17]), sowie für die Dauer dieser Zeit die in dem Art. 27. Ziffer 4. angeführten Wahl- und Wählbarkeitsrechte.

Art. 29. Wird einem Würtemberger der Genuß der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens oder Vergehens bestritten, so hat das zuständige inländische Gericht zu erkennen, ob nach gegenwärtigem Gesetzbuche jene Rechte durch die Uebertretung zeitlich oder bleibend verwirkt seien.

Dienstentlassung.

Art. 30. Wer zur Dienstentlassung verurtheilt wird, verliert in Folge dieser Verurtheilung alle von ihm bekleideten öffentlichen Aemter mit den hievon abhängenden Rechten.

Der Entlassene behält die Fähigkeit zur Wiederanstellung im öffentlichen Dienste; jedoch ist bei Diensten, welche nicht unmittelbar von dem König besetzt werden, jedesmal die Zeit, innerhalb welcher der Entlassene zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes nicht wieder berufen werden kann, von dem Richter im Urtheile zu bestimmen.

Dieser Zeitraum kann nicht weniger als zwei, und nicht mehr als fünf Jahre betragen.

Entziehung öffentlicher Berechtigungen, oder eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbebetriebs.

Art. 31. Die Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbebetriebs wird entweder für immer, oder auf eine im Urtheile zu bestimmende Zeit, verhängt.

---

[17]) Hiezu kommt, wie oben bemerkt, das Recht auf die Funktion als Geschworner.

Die zeitliche Entziehung darf keinen kürzern Zeitraum, als von sechs Monaten, und keinen längern, als von fünf Jahren, umfassen [18]).

Geldstrafe.

Art. 32. Bei Erkennung der Geldstrafen hat der Richter auf die ihm bekannten Einkommensverhältnisse des Straffälligen Rücksicht zu nehmen; auch dürfen die Geldbußen den Fall eines Zusammenflusses von Uebertretungen (Art. 120.) ausgenommen, nicht über die Summa von Eintausend Gulden zugemessen werden.

Folgen der verschiedenen Strafarten.

Art. 33. Der zu einer Zuchthausstrafe (Art. 10., 11.) rechtskräftig Verurtheilte verliert in Folge dieser Verurtheilung:

1) alle Rechte, deren Verlust mit der bleibenden Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verbunden ist (Art. 27.);
2) den Adel, jedoch nur für seine Person, und unbeschadet der Rechte seiner Ehegattin und der vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder [19]);
3) die Berechtigung zu solchen öffentlichen Verrichtungen, zu deren Ausübung eine Verpflichtung durch die Staatsbehörde erforderlich ist;

---

[18]) Art. 4. des Ges. v. 1. Juni 1853 über den Besitz und Gebrauch von Waffen.

Die Strafe des Verlusts des Rechts, Schießwaffen zu besitzen und zu tragen, kann von den Gerichten bei allen Verbrechen oder Vergehen, welche mit Mißbrauch solcher Waffen verübt worden sind, auf die Zeit von drei bis fünfzehn Jahren erkannt werden, sofern dieser Verlust nicht schon aus andern Gründen für dieselbe Zeitdauer eintritt.

[19]) Ziffer 2. des Art. 33. war durch die in Würtemberg publicirten Grundrechte des deutschen Volks §. 7:

> Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

und die Einführungsverordnung hiezu vom 14. Januar 1849 weggefallen. Eine ausdrückliche Wiederherstellung ist nicht erfolgt, dürfte jedoch anzunehmen sein, da durch Bundesbeschluß die Wirksamkeit der Grundrechte überhaupt aufgehoben ist.

4) das Recht, eine Vormundschaft über andere, als seine Kinder zu führen, sowie die Berechtigung, an den Zunftversammlungen Theil zu nehmen und Zunftämter zu bekleiden.

Art. 34. Wer zur Arbeitshausstrafe oder zur Festungsstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, hat in Folge dieser Verurtheilung alle Rechte verwirkt, deren Verlust mit der bleibenden Entziehung aller bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte verknüpft ist. (Art. 27.)

Art. 35. Die Folgen der Verbrechen und Strafen in Beziehung auf privatrechtliche Verhältnisse werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt [20]).

Oeffentliche Bekanntmachung der Strafen.

Art. 36. Rechtskräftige Urtheile, in welchen auf Todesstrafe, Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Festungsstrafe erkannt worden, sollen durch ein öffentliches Blatt bekannt gemacht, Erkenntnisse auf Todes- und Zuchthausstrafe überdieß in dem Gerichts- und Wohnorte des Verurtheilten öffentlich angeschlagen werden.

In anderen Straffällen findet öffentliche Bekanntmachung des Urtheiles statt, soweit der Richter dasselbe im öffentlichen Interesse oder für die Ehre des Beleidigten oder eines Unschuldigen für nöthig hält [21]).

---

[20]) Dieses Gesetz ist das vom 5. September 1839, die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen betreffend (Reg.-Bl. Nr. 47.)

Hier ist vor Allem von Belang:

Art. 1. Der Verlust der in Art. 27., 33. und 34. des Strafgesetzbuches erwähnten Rechte tritt nicht unmittelbar durch die Verübung eines Verbrechens oder Vergehens, sondern nur durch ein rechtskräftiges Straferkenntniß ein.

Die Bestimmungen des bisher bestandenen Rechtes über Ehrlosigkeit und Anrüchigkeit, sowie über infamia und levis notae macula und deren Folgen sind hiemit aufgehoben.

[21]) Art. 8. Abs. 4. des Ges. v. 17. Juni 1853:

Ueber den ganzen Akt (der Hinrichtung) wird ein kurzes Protokoll verfaßt, welches von dem Bezirksrichter, dem Bezirkspolizeibeamten und dem Gerichtsaktuar unterzeichnet und in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten öffentlichen Blatt abgedruckt wird.

Gemeinschaftliche Bestimmungen über die Vollziehung der Freiheitsstrafen.

Art. 37. Bei Freiheitsstrafen wird ein Tag zu vierundzwanzig Stunden, eine Woche zu sieben Tagen, ein Monat zu dreißig Tagen, ein Jahr nach dem Kalender, und die Strafzeit vom Eintritte in die Strafanstalt an gerechnet.

Art. 38. Wenn wegen Geistes- oder körperlicher Krankheit eines Strafgefangenen vor gänzlicher Vollziehung einer Freiheitsstrafe dessen Versetzung in eine öffentliche Heilanstalt nothwendig wird, so ist die in letzterer bis zu seiner Herstellung zugebrachte Zeit an seiner Strafzeit abzurechnen.

Auch soll einem Strafgefangenen, welcher auf den Antrag des Gerichtes eine Zeit lang aus der Strafanstalt entlassen und in gerichtlicher Haft gehalten worden, letztere an der Strafzeit abgerechnet werden.

Disciplinarstrafen.

Art. 39. Verfehlungen der Gefangenen gegen die Disciplinarvorschriften und die Ordnung der Strafanstalt werden, wenn sie schwererer Art sind, von der oberaufsehenden Behörde, in leichteren Fällen von den einzelnen Beamten gerügt.

Art. 40. Als solche Disciplinarstrafen kommen in Anwendung:

1) schmale Kost, bestehend in Wasser und Brod, je um den andern Tag, jedoch nicht länger als acht Tage;
2) einsame Einsperrung, ununterbrochen nicht auf länger, als vierzehn Tage [22]);

Art. 431. der Strafprozeßordnung v. 22. Juni 1843:

Der Freigesprochene ist zu fordern berechtigt, daß das Urtheil öffentlich bekannt gemacht werde.

Auch kann (der von der Instanz Entbundene und) der Verurtheilte das Erkenntniß, jedoch nur mit den vollständigen Entscheidungsgründen, auf seine Kosten veröffentlichen.

[22]) Art. 10. des Ges. v. 14. April 1855:

Die einsame Einsperrung kann als Disciplinarstrafmittel gegen Zuchthaus- und Arbeitshausgefangene von dem Vorsteher der Strafanstalt auf die Dauer von einem

3) Dunkelarrest, ununterbrochen nicht auf länger als acht Tage;
4) Anlegung von Fesseln, und
5) körperliche Züchtigung.

Art. 41. Die körperliche Züchtigung [23]), sowie die Anlegung von Fesseln, können, als Disciplinarstrafmittel, nur gegen Gefangene verfügt werden, die in den Zucht- und Arbeitshäusern eingeschlossen sind.

Jene darf die Zahl von fünfundzwanzig Streichen niemals übersteigen. Auch kann auf diese Zahl nur von der oberaufsehenden Behörde erkannt werden.

Die Vorsteher der Strafanstalten dürfen nur bis zur Zahl von fünfzehn Streichen erkennen.

Monat, von der oberaufsehenden Behörde auf die Dauer von zwei Monaten verfügt werden.

Gegen Gefangene in den Zuchtpolizeihäusern und Kreisgefängnissen kommt dasselbe Disciplinarstrafmittel bis zur Dauer von dreißig Tagen in Anwendung.

[23]) Art. 11. des Ges. v. 17. Juni 1853:

Als Ordnungsstrafe kann gegen Untersuchungsgefangene, wie gegen Strafgefangene, wegen grober Ungebühren körperliche Züchtigung verfügt werden.

Uebrigens ist gegen Untersuchungsgefangene und gegen Strafgefangene der Bezirksgerichte, Kreisgefängnisse und Zuchtpolizeihäuser die Anwendung körperlicher Züchtigung nur gestattet, wenn der Gefangene schon zuvor wegen grober Ungebühren disciplinarisch bestraft, und für den Wiederholungsfall ausdrücklich mit körperlicher Züchtigung bedroht worden war.

Zu dieser Bedrohung ist bei den bezirksgerichtlichen (Untersuchungs- und Straf-) Gefangenen der Bezirksrichter, in allen anderen Fällen der Verwalter der betreffenden Strafanstalt berechtigt und ist hierüber unmittelbar nach der erfolgten Bedrohung ein von dem Bedrohten zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

Art. 12. Auf körperliche Züchtigung als Ordnungsstrafe gegen Strafgefangene ist ordentlicher Weise nur die den gerichtlichen Strafanstalten vorgesetzte oberaufsehende Behörde zu erkennen befugt. Doch ist den Vorstehern der Zucht-, Arbeits- und Zuchtpolizeihäuser gestattet, unter den sonstigen Voraussetzungen in dringenden Fällen körperliche Züchtigung bis zur Zahl von fünfzehn Streichen zu verfügen, sofern die abzurügende Ungebühr nicht unmittelbar gegen die Person des betreffenden Beamten gerichtet war.

Die Vorsteher der genannten Anstalten haben in den Fällen, in welchen sie von jener ihnen eingeräumten Befugniß Gebrauch gemacht haben, unmittelbar nach geschehener Vollziehung der körperlichen Züchtigung über diesen Akt ein motivirtes Protokoll aufzunehmen und der vorgesetzten Behörde vorzulegen.

Die Vollziehung der körperlichen Züchtigung kann nur durch unbetheiligte Diener geschehen.

Stellung unter polizeiliche Aufsicht.

Art. 42. Die Stellung unter polizeiliche Aufsicht nach erstandener Strafe findet vermöge gerichtlichen Erkenntnisses nur statt, wenn nach der Beschaffenheit des verübten Verbrechens oder Vergehens und nach der Persönlichkeit des Thäters zu besorgen ist, daß derselbe die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden möchte.

Sie darf nicht auf weniger, als Ein Jahr, und nicht auf mehr, als fünf Jahre, erkannt werden.

Art. 43. Der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte darf den ihm angewiesenen Gemeinde- oder Ortsbezirk, ohne Erlaubniß des Ortsvorstandes, nicht über Nacht verlassen.

Zu einer über acht Tage dauernden Abwesenheit wird die Genehmigung des Bezirksbeamten erfordert.

Außerdem ist der Richter ermächtigt, wenn er den Aufenthalt eines Gestraften an einem bestimmten Orte besonders gefährlich findet, hievon der Polizeibehörde Nachricht zu geben, welche alsdann seinen Ausschluß von diesem Orte zu verfügen hat.

Die Uebertretung dieser Vorschriften zieht die im besonderen Theile des Gesetzbuches[24]) bestimmten Strafen nach sich.

Art. 44. Während der durch gerichtliches Erkenntniß angeordneten polizeilichen Aufsicht ist der Beaufsichtigte unfähig, die staats- und gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte auszuüben.

Auch steht der Gerichts- und Polizeistelle die Befugniß zu, in der Wohnung des Beaufsichtigten zu jeder Zeit Haussuchung zu halten[25]).

---

[24]) s. Art. 184.

[25]) Art. 6. des Ges. v. 13. August 1849:

Die Gerichte können unter den Voraussetzungen der Art. 25. und 48. des Polizeistrafgesetzes statt oder mit der Polizei-Aufsicht auf Ortsbegrenzung erkennen, ferner unter den Voraussetzungen der Art. 3. des Gesetzes über die Volksbewaffnung auf den Verlust des Rechtes, Schießwaffen zu tragen (Strafgesetzbuch Art. 42—44.)

Ausweisung eines Ausländers.

Art. 45. Ausländer, welche zu einer Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe verurtheilt werden, sollen nach erstandener Strafe auf bestimmte Zeit oder für immer des Landes verwiesen und über die Grenze gebracht werden. Deßgleichen sollen Ausländer auch wegen Vergehen, welche eine geringere Strafe nach sich ziehen, aus dem Staatsgebiete oder aus gewissen Bezirken und Orten desselben auf bestimmte Zeit oder für immer alsdann fortgewiesen werden, wenn sich aus der Lebensart, dem Charakter und dem Betragen des Verurtheilten ergibt, daß er ein der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit gefährlicher Mensch ist.

Die Ausweisung mit ihren nähern Bestimmungen ist stets im Straferkenntnisse auszudrücken.

Zweites Kapitel.

Von Verwandlung der Strafen.

a) Der Geld- in Freiheitsstrafen.

Art. 46. Keine im Gesetze bestimmte oder rechtskräftig erkannte Freiheits- oder Ehrenstrafe darf von Richteramtswegen in Geldstrafe verwandelt werden.

Art. 25. des Polizeistrafgesetzes.

Gegen die in den Art. 19—21. und 24. bezeichneten Uebertreter aus dem Inlande kann, wenn aus der Rückfälligkeit an und für sich oder in Verbindung mit sonstigen Thatsachen ein tief eingewurzelter Hang derselben zu den bemerkten Uebertretungen sich ergibt, und keine andern anwendbaren Mittel, durch welche diesem Hange mit Erfolg vorzubeugen gehofft werden kann, vorliegen, unabhängig von der verwirkten Strafe, die Begränzung auf einen Gemeinde- oder Ortsbezirk (Confination) auf eine bestimmte nicht über drei Jahre zu bemessende Zeit polizeilich erkannt werden.

Die Begränzung wird in der Gemeinde, welcher der Confinirte mit Heimathsrecht angehört vollzogen; sie kann jedoch unter den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Aufenthalts der Ortsfremden (Ges. v. 4. Dezember 1833 Art. 11.) auch auf eine andere Gemeinde übertragen werden.

Art. 48. eod. Ausländerinen, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht straffällig werden, sind nach erstandener Strafe aus dem Staatsgebiete zu verweisen.

Inländische Dirnen sind in dem gleichen Falle aus dem Orte, wo sie Unzucht getrieben haben, wenn sie demselben nicht mit Heimathsrecht angehören, auszuweisen. Auch kann gegen sie unter den in den Art. 25. und 26. enthaltenen Voraussetzungen Ortsbegränzung und Einbringung in eine Beschäftigungsanstalt erkannt werden.

Dagegen soll Verwandlung gesetzlich gedrohter Geldbußen in Gefängnißstrafe stattfinden:

1) bei Minderjährigen, wenn deren Eltern oder Vormünder die verwirkte Geldbuße nicht erlegen;
2) bei den unter Curatel stehenden Verschwendern;
3) bei anderen Personen, wenn und so weit sie die ausgesprochene Strafe zu bezahlen nicht vermögen.

Art. 47. Bei solcher Verwandlung wird die Summa von Einem bis vier Gulden einer Gefängnißstrafe von vierundzwanzig Stunden gleichgeachtet.

b) Der Arbeitshausstrafe in körperliche Züchtigung.

Art. 48. Wenn von ausländischen Landstreichern oder Bettlern Arbeitshausstrafe verwirkt worden ist, welche Ein Jahr nicht übersteigt, so soll dieselbe von den Gerichten in körperliche Züchtigung verwandelt werden, in der Art, daß der Uebertreter, nach vorgängigem Gutachten des Gerichtsarztes, mit fünfundzwanzig bis fünfzig Streichen belegt wird.

Nach erfolgter Vollziehung der Strafe ist derselbe des Landes zu verweisen und über die Grenze zu schaffen [26].

c) Der körperlichen Züchtigung in Freiheitsstrafe.

Art. 49. Tritt der Fall ein, daß die im Gesetze angedrohte Schärfung durch körperliche Züchtigung ohne Nachtheil für die Gesundheit des Verbrechers nicht vollzogen werden kann, so soll statt derselben auf einen Zusatz bis zu fünf Monaten zu der sonst verwirkten Zuchthausstrafe erkannt werden [27].

d) Der gelindern in die härtere Freiheitsstrafe.

Art. 50. Wenn ein zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig

---

[26]) Art. 48. wurde durch Art. 3. des Ges. v. 13. August 1849 aufgehoben, welcher wiederum durch Art. 9. und 10. des Ges. v. 17. Juni 1853 aufgehoben und ersetzt wurde.

Es finden also jetzt die Bestimmungen dieser Artikel Anwendung, siehe oben Anmerkung 5. S. 14.

[27]) Nach Art. 10. des Ges. v. 17. Juni 1853, s. oben Anmerk. 5. S. 14., kann körperliche Züchtigung unter gewissen Voraussetzungen bei allen Freiheitsstrafen als Schärfung verhängt werden, also auch bei allen der Fall des Art. 49. eintreten. Für diesen Fall ist das Verhältniß zwischen dem Maximum der körperlichen Züchtigung und Zuchthaus (und der nach Ges. v. 14. April 1855, Art. 3. und 6. Abs. 2. siehe oben Anmerk. 5. S. 14. und Anmerk. 9. S. 17. gleichgestellten Arbeitshausstrafe) auf sechs Monate, und Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre festgesetzt.

Verurtheilter vor oder während der Vollziehung derselben ein Verbrechen oder Vergehen verübt, welches eine härtere oder gelindere Freiheitsstrafe, als die früher erkannte, begründet, so soll die gelindere in die härtere Strafe verwandelt, und bei solcher Verwandlung viertägiges Bezirksgefängniß dreitägigem Kreisgefängnisse, — Einjähriges Kreisgefängniß sechsmonatlichem Arbeitshause, und sechsjähriges Arbeitshaus fünfjährigem Zuchthause [28]) gleichgeachtet werden.

Ist im Falle des Art. 66. neben der Gefängnißstrafe auf den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte erkannt, so tritt statt der letzteren Strafe, nach Maßgabe des Art. 51., ein Zusatz ein [29]).

e) Der Ehren- in Freiheitsstrafen.

Art. 51 [30]). Wenn die Strafe des Verlustes der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte nicht vollzogen werden kann, weil der Schuldige in einem früheren rechtskräftigen Erkenntnisse hiezu bereits verurtheilt worden, so wird die Ehrenstrafe in Kreisgefängniß verwandelt, welches von zwei Monaten bis zu Einem Jahre zuzumessen ist.

Kann die Strafe der zeitlichen Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte nicht vollzogen werden, weil der Schuldige bereits zu dem Verluste dieser Rechte rechtskräftig verurtheilt ist, so soll jene Strafe in Kreisgefängniß bis zur Dauer von sechs Monaten verwandelt werden.

Ist zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verwirkt, ehe die Frist der früher gegen denselben Thäter rechtskräftig erkannten abgelaufen, so wird die neuerlich verschuldete Ehrenstrafe erst vom Ablaufe der früher erkannten an gerechnet.

---

[28]) Art. 6. des Ges. v. 14. April 1855 Abs. 1.

Die Verwandlung der Arbeitshausstrafe in Zuchthausstrafe hat die in Art. 50. des Strafgesetzbuches bestimmte Verminderung der Strafdauer ferner nicht zur Folge, und es ist künftig einjähriges Kreisgefängniß sechsmonatlichem Arbeitshause oder Zuchthause gleich zu achten.

[29]) Vgl. die neueren Bestimmungen bei Art. 62.

[30]) Dieser und der folgende Artikel wurde durch Art. 7. und 8. des Ges. vom 13. August 1849 aufgehoben und neu redigirt:

Art. 7. Wenn die Strafe des Verlustes der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte nicht vollzogen werden kann, weil der Schuldige in einem früheren rechtskräftigen Erkenntnisse bereits hiezu verurtheilt worden, so wird diese Ehrenstrafe in Gefängniß bis zu sechs Monaten verwandelt.

Kann die Strafe der zeitlichen Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte nicht vollzogen werden, weil der Schuldige bereits zu dem Verluste dieser Rechte rechtskräftig verurtheilt ist, so soll jene Strafe in Gefängniß bis zur Dauer von drei Monaten verwandelt werden.

Art. 52. Ein Ausländer, welcher eine Ehrenstrafe verwirkt hat, soll statt des Verlustes der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte mit Kreisgefängniß, welches von zwei Monaten bis zu Einem Jahre zuzumessen ist, und statt der zeitlichen Entziehung derselben mit Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 53. Wenn die Strafe der Dienstentlassung nicht vollzogen werden kann, weil der Schuldige dieselbe gleichzeitig mehrmals verwirkt hat oder weil er des Dienstes schon früher auf die eine oder die andere Weise enthoben worden ist, so wird jene Ehrenstrafe in Kreisgefängniß von zwei bis zu acht Monaten verwandelt.

Wäre die verwirkte Dienstentlassung nicht anwendbar, weil der Schuldige überhaupt nicht bleibend angestellt ist, so soll statt derselben auf Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Drittes Kapitel.

Von Vorsatz und Fahrläßigkeit; von Vollendung und Versuch; von Urhebern und Theilnehmern.

Bedingungen der Strafbarkeit überhaupt.

Art. 54. Strafbar ist, wer den Vorschriften dieses Gesetzbuches mit Vorsatz oder aus Fahrläßigkeit zuwider handelt [31].

Rechtswidriger Vorsatz.

Art. 55. Der rechtswidrige Vorsatz wird weder durch den Wahn, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch durch die Unwissenheit über Art und Größe der Strafe, noch durch die Beschaffenheit des Beweggrundes zur That oder des Endzweckes derselben ausgeschlossen [32].

Ist zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verwirkt, ehe die Frist der früher gegen denselben Thäter rechtskräftig erkannten abgelaufen, so wird die neuerlich verschuldete Ehrenstrafe erst vom Ablaufe der früher erkannten an gerechnet.

Art. 8. Ein Ausländer, welcher eine Ehrenstrafe verwirkt hat, soll statt des Verlustes der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte mit Gefängniß, welches bis zu sechs Monaten zuzumessen ist, und statt der zeitlichen Entziehung derselben mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

Die Art. 51. und 52. des Strafgesetzbuches sind aufgehoben.

[31]) Art. 9. des Ges. v. 13. August 1849.

Die Art. 54—61. des Strafgesetzbuches fallen als gesetzliche Vorschriften aus.

[32]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 39.

Art. 56. Ist eine Rechtsverletzung nicht durch die unmittelbar zu ihrer Herbeiführung verübte, sondern durch eine andere, jedoch im Hinblick auf die Haupthandlung begangene Handlung (oder Unterlassung) bewirkt worden, so soll dieselbe gleichwohl zum Vorsatze zugerechnet werden, wenn der Thäter auch bei letzterer Handlung von dem auf die Rechtsverletzung gerichteten Vorsatze ausgegangen ist, oder doch das vermeintlich schon vollführte Verbrechen noch nicht mißbilligt hatte.

Dieselbe Zurechnung tritt ein, wenn die bezweckte Rechtsverletzung einer Ursache beizumessen ist, welche vom Thäter zwar nicht in Berechnung genommen war, jedoch durch die Ausführung seiner unmittelbar auf jene Rechtsverletzung gerichteten Handlung zugleich in Wirksamkeit gesetzt worden ist.

Gleiche Zurechnung findet statt, wenn die bezweckte Rechtsverletzung unzweifelhaft durch die im ersten Absatze erwähnten Handlungen oder durch die im zweiten bemerkte Handlung bewirkt worden ist; jedoch nicht ermittelt werden kann, welche von den ersteren (Absatz 1.) oder auf welche Art die letztere (Absatz 2.) den rechtswidrigen Erfolg herbeigeführt hat, und ob derselbe etwa dem Zusammenwirken von Handlungen (Absatz 1.) oder von Ursachen (Absatz 2.) zuzuschreiben ist.

Art. 57. Eine Rechtsverletzung wird auch dann als vorsätzlich zugerechnet, wenn sie derjenige, durch dessen Handlung sie herbeigeführt worden ist, nicht ausschließlich oder vorzugsweise gewollt hatte, mag es ihm nun gleichgültig gewesen sein, ob der wirklich eingetretene, oder ob ein anderer, gleichfalls mit seiner Handlungsweise bezweckter Erfolg eintrete, oder mag er nur für den Fall, daß es sich nicht anders fügen würde, zum Voraus die erfolgte Rechtsverletzung gewollt haben.

Fahrläßigkeit.

Art. 58. Wer aus Mangel an Aufmerksamkeit oder Ueberlegung etwas gethan oder unterlassen hat, woraus ohne sein Wollen eine Rechtsverletzung entstanden ist, soll in den gesetzlich bestimmten Fällen wegen Vergehens aus Fahrläßigkeit bestraft werden.

Art. 59. Der größere oder geringere Grad der Fahrläßigkeit hängt

1) davon ab, ob der Handelnde die Gefährlichkeit seiner Handlung eingesehen, diese aber in dem leichtsinnigen Glauben, daß der rechtswidrige Erfolg nicht eintreten werde, gleichwohl begangen, oder ob derselbe aus Mangel an Aufmerksamkeit jene Beschaffenheit seiner Handlung nicht bedacht hat, überhaupt aber
2) davon, ob er die Entstehung des rechtswidrigen Erfolges als mehr oder minder wahrscheinlich, und ob er die Größe desselben mehr oder minder vorherzusehen im Stande war.

Art. 60. Hatte Jemand einen minder strafbaren als den eingetretenen Erfolg der Handlung beabsichtigt, so ist ihm die That, so weit sie in seiner Absicht lag, zum rechtswidrigen Vorsatze, hinsichtlich des Erfolgs aber, sofern die Voraussetzungen des Art. 58. zutreffen, zur Fahrläßigkeit anzurechnen[33]).

Vollendung.

Art. 61. Die volle gesetzliche Strafe eines Verbrechens findet nur dann Anwendung, wenn dasselbe vollendet ist. Ein Verbrechen, zu dessen Begriffe nach dem Gesetze ein bestimmter Erfolg gehört, ist erst mit dem Eintritte dieses Erfolges als vollendet anzusehen.

Versuch.

Art. 62. Der Versuch eines Verbrechens ist in dem Grade, in welchem sich derselbe der Vollendung mehr oder weniger nähert, nach dem Verhältnisse der Strafe,

---

[33]) Vgl. Art. 42. des bayer. Str.-G.-Bchs.

welche auf dem vollendeten Verbrechen steht, jedoch immer geringer, als dieses, zu bestrafen [31]).

Art. 63. Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen worden ist, unterliegen, außer den im Gesetze besonders bestimmten Fällen, keiner Strafe; jedoch kann, wenn die vollendete That mit Todes-, Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe bedroht ist, Stellung unter besondere polizeiliche Aufsicht (Art. 42.) von dem Gerichte angeordnet werden.

Sollte die Vorbereitungshandlung schon an sich eine andere strafbare That enthalten, so tritt die hiedurch verwirkte Strafe ein.

Art. 64. Hat der Thäter Alles gethan, was von seiner Seite zur Vollendung eines Verbrechens nöthig war, ohne daß jedoch der nach dem gesetzlichen Begriffe dieses Verbrechens zur Vollendung gehörige Erfolg eingetreten ist, so soll wegen eines solchen beendigten Versuches nicht auf weniger, als die Hälfte der Freiheits- oder Geldstrafe erkannt werden, womit die vollendete That bestraft worden wäre.

Art. 65. Ist der Versuch nicht so weit vorgeschritten, so hat der Richter, nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse, nicht unter einem Drittheile der Strafe zu erkennen, womit das vollendete Verbrechen geahndet worden wäre.

Art. 66. Würde die durch den Versuch verwirkte Strafe unter das niedrigste gesetzliche Maß der für die vollendete That bestimmten Strafart herabsinken, so ist die zunächst gelindere Strafart verhältnißmäßig anzuwenden.

Doch ist, wenn die auf der vollendeten That stehende Arbeitshausstrafe bei dem Versuche auf Gefängnißstrafe herabsinkt, mit der letzteren stets der Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte zu verbinden (vgl. Art. 71.).

Bei Bemessen der Gefängnißstrafe (Absatz 2.) findet der im Art. 50. vorgeschriebene Maßstab keine Anwendung; doch ist auf die Verschiedenheit der Behandlung der Gefangenen im Arbeitshause und im Gefängnisse Rücksicht zu nehmen.

Art. 67. Hängt die Strafe des vollendeten Verbrechens wesentlich von der Größe des verursachten Schadens ab, und läßt sich nicht ausmitteln, in wie weit ein

---

[31]) Die Bestimmungen über Versuch sind aufgehoben und ersetzt durch folgende Artikel des Ges. v. 13. August 1849.

Art. 10. Die gesetzliche Strafdrohung begreift auch, vorbehaltlich der im Gesetze bestimmten Ausnahmen, die Strafe des Versuchs, sofern die Ausführung des beabsichtigten Verbrechens angefangen und nur durch zufällige oder von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände aufgehalten worden ist, oder die Wirkung verfehlt hat.

Die Strafe wird nach dem Grade, in welchem sich der Versuch der Vollendung nähert, ausgemessen.

Doch sind die Gerichte berechtigt, die Strafe des Versuchs unter dem geringsten gesetzlichen Maß und nach Umständen in der nächstfolgenden niedrigeren Strafart zu bestimmen; sie müssen aber im letztern Falle mit der Gefängnißstrafe, auf welche die Arbeitshausstrafe herabsinkt, den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verbinden, jedoch ohne Anwendung des in Art. 50. des Strafgesetzbuches bestimmten Maßstabes.

Art. 11. Der Versuch eines Vergehens, welches vollendet nur Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten; die zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte oder eine noch geringere Strafe nach sich ziehen würde, ist straflos: vorbehaltlich der im Gesetze bestimmten Ausnahmen.

Art. 12. Die Art. 62—73. des Strafgesetzbuches und die im Art. 107. Abs. 2. des Polizeistrafgesetzes enthaltenen Ausnahmebestimmungen sind aufgehoben.

solcher Schaden beabsichtigt worden ist, oder durch die vollbrachte That gestiftet worden wäre, so ist der Versuch eines solchen Verbrechens mit Gefängniß zu bestrafen.

Art. 68. Bei Verbrechen, worauf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe steht, soll der beendigte Versuch mit Zuchthaus nicht unter fünfzehn Jahren bestraft werden. War der Versuch noch nicht so weit gediehen, so ist auf Zuchthaus nicht unter acht Jahren zu erkennen.

Art. 69. Wenn sich Jemand des Versuches eines Verbrechens schuldig macht, welches den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte zur Folge hat, so soll, je nachdem ein solcher Versuch beendigt, oder nicht zur Beendigung gediehen ist, die zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte im höchsten oder in einem geringeren Maße ihrer Dauer erkannt werden.

Steht auf einem Vergehen die letztere Strafart, so ist der Versuch nach eben diesem Unterschiede mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu ahnden, neben der in beiden Fällen zu verhängenden Dienstentlassung, wenn ein öffentlicher Diener sich eines solchen Versuches schuldig gemacht hätte.

Art. 70. Statt der auf der vollendeten That stehenden Dienstentlassung oder der Entziehung öffentlicher Berechtigungen soll der beendigte Versuch eines solchen Vergehens mit Gefängniß bis zu drei Monaten, der nicht beendigte mit Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Gulden bestraft werden.

Art. 71. Sind jene Ehrenstrafen (Art. 69., 70.) im Gesetze mit Freiheits- oder Geldstrafen verbunden, so tritt bei dem Versuche, nach dem in diesen Artikeln bezeichneten Unterschiede, eine größere oder geringere Minderung dieser letzteren Strafen ein.

Art. 72. Wenn der Thäter aus Irrthum oder Verwechslung ein untaugliches Mittel gebraucht hat, während er ein an sich taugliches anzuwenden glaubte, oder wenn er irrigerweise bei einer Person oder Sache eine Eigenschaft vorausgesetzt hat, ohne welche das beabsichtigte Verbrechen an derselben nicht begangen werden konnte, so ist bei dem beendigten Versuche auf die Strafe des nicht beendigten Versuches mit tauglichen Mitteln (Art. 65., 68., zweiter Absatz) und bei dem nicht beendigten Versuche mindestens auf die Hälfte der Strafe des nicht beendigten Versuches mit tauglichen Mitteln zu erkennen.

Art. 73. Der Versuch ist straflos, wenn der Thäter an Vollführung der That nicht durch zufällige, von seinem Willen unabhängige Umstände gehindert worden, sondern freiwillig, sei es aus Gewissensregung, Mitleid, oder Furcht vor Strafe, von dem Unternehmen abgestanden ist [35]).

Ist ein Verbrechen ausnahmsweise schon in seinen Vorbereitungshandlungen mit Strafe bedroht (Art. 63.), so kommt hinsichtlich solcher Handlungen vorstehende Bestimmung gleichfalls zur Anwendung.

Enthält der Versuch oder die Vorbereitungshandlung ein für sich bestehendes Verbrechen, so trifft den Thäter die hierdurch verwirkte Strafe.

Urheber.

Art. 74. Als Urheber eines Verbrechens ist mit der auf dasselbe gesetzten Strafe nicht nur Der zu belegen, welcher das Verbrechen selbst begangen (der Thäter), sondern auch, wer einen Andern vorsätzlich zu dem Entschlusse, das Verbrechen zu begehen, bewogen hat (der Anstifter) [36]).

---

[35]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 58.

[36]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 45—48. mit Art. 74—76.

Anstifter ist namentlich derjenige, welcher absichtlich durch Gewalt, Drohung, Ueberredung, Auftrag, Geben oder Versprechen eines Lohnes u. dgl., den Thäter zur Begehung des Verbrechens bestimmt hat[37]).

Art. 75. Wer, in der Absicht, die von dem Andern beschlossene That zu befördern, bei deren Vollbringung selbst einen solchen Beistand geleistet hat, ohne welchen das Verbrechen unter den vorhandenen Umständen nicht hätte vollbracht werden können, ist als Thäter (Miturheber) zu bestrafen.

Art. 76. Demjenigen, welcher einen Andern durch Auftrag, durch Geben oder Versprechen eines Lohnes zu einem Verbrechen bestimmt, ist jede von ihm nicht ausdrücklich ausgenommene That, welche als Mittel zur Ausführung des bezweckten Verbrechens nothwendig war, und jedes Verbrechen als vorsätzlich zuzurechnen, welches als unvermeidliche Folge aus der beabsichtigten That, entstanden ist; vorausgesetzt, daß der Anstifter die Nothwendigkeit jenes Mittels und die Unvermeidlichkeit dieser Folge kannte.

Art. 77. Der Anstifter bleibt mit Strafe verschont, wenn er die Ausführung des beabsichtigten Verbrechens verhindert, oder wenigstens der Obrigkeit so zeitig die Anzeige von der Verabredung gemacht hat, daß sie die Ausführung verhindern konnte.

Hat der Anstifter nur die Aeußerung, wodurch er den Anderen zu dem verbrecherischen Entschlusse bestimmt hatte, wieder zurückgenommen, oder denselben sonst, so viel an ihm lag, von der Ausführung abzuhalten gesucht, so trifft ihn, wenn das Verbrechen dennoch ausgeführt wurde, die Strafe des nicht beendigten Versuches.

---

[37]) Die Art. 74—88., 93., 94. sind aufgehoben und durch folgende Artikel des Gesetzes vom 13. August 1849 ersetzt:

Art. 13. Die Mitschuldigen an einem vollendeten oder versuchten Verbrechen oder Vergehen unterliegen denselben Strafbestimmungen, wie die Thäter, wenn das Gesetz nichts Besonderes festsetzt.

Doch ist den Gerichten gestattet, die Strafe derjenigen, welche eine wissentliche Mitschuld trifft, ohne daß sie zugleich Anstifter oder im Complotte sind, nach Vorschrift des Art. 10. Abs. 3. unter die dem Thäter gedrohte Strafe herabzusetzen. (Art. 10. Abs. 3., s. oben Anmerk. 34. S. 35.)

Wenn den Thäter zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, Dienstentlassung oder Entziehung öffentlicher Berechtigungen trifft, so kann die Strafe des Gehülfen in keinem Falle über drei Monate Gefängniß oder einhundert und fünfzig Gulden Geldbuße bemessen werden.

Die Bestimmungen der Art. 89—92. des Strafgesetzbuches über Begünstiger bleiben ferner in Kraft.

Art. 14. Bleiben die Thäter straflos, weil sie von der begonnenen Ausführung abgestanden sind (Art. 10.), so kommt dies nur denjenigen Anstiftern des Verbrechens und Theilhabern an dem Complotte zu gut, welche das Aufgeben ihres Entschlusses an den Tag legten.

Wird die That vollführt, nachdem ein Theilnehmer am Verbrechen seinen Entschluß geändert hat, so ist derselbe nur dann von Strafe frei, wenn er dieses Zurücknehmen seinen Genossen angezeigt und zugleich sie von der Ausführung, so viel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht hat.

Art. 15. Die bloße Eingehung eines Complotts wird, sofern Zuchthausstrafe auf dem vollendeten Verbrechen steht, mit Gefängnißstrafe geahndet: vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 16. Die Art. 74—88. 93. 94. des Strafgesetzbuches sind aufgehoben.

Von dem Complotte[38]).

Art. 78. Ein Complott ist vorhanden, wenn Zwei oder Mehrere die gemeinschaftliche Begehung eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens aus unmittelbarem Interesse an der That beschließen.

Art. 79. Ist das Verbrechen, zu dessen Verübung das Complott eingegangen wurde, ausgeführt worden, so trifft die auf dieses Verbrechen gesetzte Strafe jeden Theilnehmer, welcher vor, bei oder nach der That mitgewirkt, oder durch seine Gegenwart bei der Ausführung sich zur Mitwirkung bereit gezeigt hat.

Die Strafe wird, wenn sie nach dem höchsten und niedrigsten Grade bestimmt ist, den einzelnen Theilnehmern innerhalb dieser Grenze nach der Größe ihrer Theilnahme an der Ausführung zugemessen; bei Denjenigen aber, welche das Complott zuerst vorgeschlagen und zu Stande gebracht (Anstifter), oder das Unternehmen geleitet haben (Anführer), soll auf diesen Umstand innerhalb der gesetzlichen Grenzen der Strafe schärfende Rücksicht genommen werden.

Art. 80. Ist das Verbrechen ganz unterblieben, so wird, wenn die Unterlassung nicht aus freiem Willen geschah (Art. 73.), die bloße Eingehung des Complottes wenigstens mit einem Fünftheile der für das vollendete Verbrechen angedrohten Strafe belegt.

Steht auf Letzterem Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe, so ist das Complott mit Zuchthaus bis zu acht Jahren zu ahnden.

Art. 81. Hat ein Theilnehmer des Complottes an der Ausführung des beschlossenen Verbrechens auf keine Weise Theil genommen, so wird derselbe, wenn er der Anstifter des Complottes war, dennoch als Miturheber bestraft, war er aber gemeiner Theilnehmer, mit der Strafe des beendigten Versuches belegt.

Hatte der Anstifter, welcher an der Ausführung keinen Theil genommen, vor der That seinen Austritt aus der Verbindung der Uebrigen ausdrücklich erklärt, oder sie von der Ausführung, so viel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht, so wird gegen ihn auf die Strafe des beendigten Versuches erkannt.

Einen gemeinen Theilnehmer trifft in gleichem Falle die Strafe des nicht beendigten Versuches.

Nur dann ist auch der Anstifter mit keiner höheren, als der letzteren Strafe zu belegen, wenn er neben der ausdrücklichen Erklärung seines Austrittes zugleich die Uebrigen von der Ausführung abzuhalten bemüht gewesen war.

Die gemeinen Theilnehmer sind in letzterem Falle straflos zu lassen.

Art. 82. Ist ein schwereres Verbrechen, als das verabredete, ausgeführt worden, so wird, außer dem Falle des Art. 76., bei Bestimmung der Strafbarkeit derjenigen Mitglieder, welche keinen Antheil an der Ausführung gehabt haben, die verabredete That zu Grunde gelegt.

Art. 83. Sowohl der Anstifter, als andere Theilnehmer des Complottes, sind von aller Strafe frei, wenn sie der Obrigkeit zu einer Zeit, wo dem Verbrechen noch vorgebeugt werden konnte, eine Anzeige von dem Complotte gemacht haben.

Gehülfe[39]).

Art. 84. Wer das von einem Anderen beschlossene Verbrechen vorsätzlich durch Mitwirkung vor oder bei der Ausführung, oder durch die Zusage einer dem Thäter zu leistenden Unterstützung befördert, ist als Gehülfe, nach der Beschaffenheit und

---

[38]) Ueber Complott vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 50—56.

[39]) Vgl. über Gehülfenschaft bayer. Str.-G.-Bch. Art. 73—83.

Größe seiner Thätigkeit, im Verhältnisse der Strafe, welche dem Urheber gedroht ist, auf die in den nachfolgenden Artikeln bestimmte Weise zu bestrafen.

Art. 85. Hat der Gehülfe, außer dem Falle des Art. 75., bei Vollbringung der That selbst Beistand geleistet, oder dem Thäter vor der Ausführung eine solche Hülfe gewährt, ohne welche das Verbrechen unter den vorhandenen Umständen nicht hätte vollbracht werden können, so soll derselbe nach dem Maßstabe, welchen die Art. 64., 68—71. für die Strafe des beendigten Versuches bestimmen, gestraft werden.

Außerdem ist der Gehülfe nach den Bestimmungen der Art. 65. und 68., zweiter Absatz, über die Strafe des nicht beendigten Versuches, zu bestrafen.

Art. 86. Hatte sich der Gehülfe nur zur Beförderung eines geringeren Verbrechens, als das wirklich vollbrachte ist, anheischig gemacht, und hat sich auch seine Hülfeleistung innerhalb dieser Grenzen gehalten, so ist die Strafe desselben im Verhältnisse zu demjenigen Verbrechen auszumessen, auf welches, seiner Absicht nach, die Beihülfe gerichtet war.

Art. 87. Wenn die größere oder geringere Strafbarkeit einer That auf persönlichen Verhältnissen des Urhebers zu dem Beschädigten beruht, so sollen diese Verhältnisse auch bei Bestrafung des Gehülfen berücksichtigt werden.

Ausnahmen treten nur bei Dienstvergehen ein. (Vgl. Art. 404.)

Art. 88. Wer dem Thäter Beihülfe zugesagt, aber nicht geleistet hat, ist nur dann straflos, wenn er die Zurücknahme seiner Zusage dem Thäter vor Ausführung der That und zu einer Zeit, wo dieser noch davon abgehalten werden konnte, ausdrücklich erklärt, oder die Ausführung durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit zu verhindern gesucht hat.

Begünstiger[40]).

Art. 89. Wer nach vollbrachter That den Urhebern oder Gehülfen in Beziehung auf das begangene Verbrechen oder Vergehen wissentlich beförderlich ist, ohne jedoch solche Unterstützung vor Vollendung der That versprochen zu haben, macht sich der Begünstigung schuldig.

Dahin gehört namentlich:

1) wer Verbrechern zur Flucht behülflich ist, dieselben verbirgt, oder in der im Eingange dieses Artikels erwähnten Richtung bei sich aufnimmt;
2) wer Verbrechern zu Unterdrückung der Spuren oder Beweismittel der strafbaren Handlung verhilft;
3) wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen bei sich aufnimmt, verheimlicht, an sich bringt, an Andere absetzt, oder zu ihrem Absatze behülflich ist.

---

[40]) Ueber Begünstigung vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 84—89.

Art. 90. Der Begünstiger ist, sofern der besondere Theil des Gesetzbuches nicht ein Anderes bestimmt, mit Rücksicht auf die Größe und Beschaffenheit der Hauptthat, zu Gefängniß oder Geldbuße zu verurtheilen.

Art. 91. Wer sich der gewerbsmäßigen Begünstigung von Verbrechen schuldig macht, ist neben zeitlicher oder bleibender Entziehung der öffentlichen Berechtigung, oder des Gewerbbetriebes, falls solche zu dem verbrecherischen Verkehre mißbraucht worden wären, mit Arbeitshaus zu bestrafen.

Art. 92. Verwandte in auf- und absteigender Linie, Ehegatten, Geschwister, Verschwägerte bis zum zweiten Grade nach civilrechtlicher Berechnung, Vormünder und Mündel, Pflege-Eltern und Pflegekinder des Schuldigen, sind von der Strafe der Begünstigung frei, wenn diese bloß zum persönlichen Schutze des Thäters stattgefunden.

Strafe unterlassener Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen.

Art. 93. Wer von dem Vorhaben eines Andern, eine strafbare Handlung zu begehen, bei welcher ein Verfahren von Amtswegen stattfindet, glaubhafte Kenntniß hat, ist schuldig, ein solches Verbrechen oder Vergehen entweder durch schleunige Anzeige bei der Obrigkeit, oder durch Warnung des Gefährdeten, oder durch andere in seiner Macht stehende Mittel zu verhindern, so weit solches ohne Gefahr für ihn selbst oder einen Dritten geschehen kann.

Die Unterlassung wird mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft.

Dieselbe Verpflichtung und gleiche Rüge finden auch in Ansehung solcher Vergehungen Statt, die nur auf erhobene Klage der Betheiligten Gegenstand richterlicher Untersuchung sind; doch fällt bei diesen die Obliegenheit zur Anzeige bei der Obrigkeit hinweg.

Uebrigens sind die im Art. 92. bezeichneten Personen gegen einander weder zur Anzeige bei einer öffentlichen Behörde, noch zu einer Benachrichtigung des Gefährdeten, wenn diese ein Einschreiten der Obrigkeit nach sich ziehen würde, verbunden.

Auch fällt die Obliegenheit zur Anzeige, bei der Obrigkeit, sowie zur Benachrichtigung des Gefährdeten von Seite des Beichtvaters hinweg, sofern dieser durch die Anzeige oder Benachrichtigung nach den Grundsätzen seiner Kirche das Beichtgeheimniß verletzen würde [41]).

Unterlassene Anzeige von Verbrechen oder Vergehen.

Art. 94. Die unterlassene Anzeige eines verübten Verbrechens oder Vergehens ist straflos, sofern der besondere Theil des Gesetzbuches nicht ein Anderes verordnet.

---

[41]) Die Art. 93. und 94. sind aufgehoben durch Art. 16. des Ges. v. 13. Aug. 1849, s. oben Anmerk. 37. S. 37.

Doch ist ein Jeder, welcher den Urheber eines Verbrechens kennt und weiß, daß ein Unschuldiger wegen des letztern in Untersuchung gezogen worden, unaufgefordert zur Anzeige des Thäters verpflichtet.

Eine Ausnahme tritt ein in Betreff der im Art. 92. genannten Personen, oder wenn die Kenntniß des Thäters unter dem Siegel der Beichte erlangt worden ist.

Die Unterlassung wird mit Gefängniß oder Geldstrafe geahndet.

Viertes Kapitel.

Von der Zurechnung.

Bei der Jugend [42]).

Art. 95. Kindern kann vor zurückgelegtem zehnten Jahre eine gesetzwidrige Handlung zur Strafe nicht zugerechnet werden, vorbehaltlich der nöthigenfalls polizeilich anzuordnenden Besserungsmittel.

Art. 96. Gegen junge Leute, welche nach dem zehnten, aber noch vor dem zurückgelegten sechszehnten, Jahre eine gesetzwidrige Handlung begangen haben, tritt Zurechnung zu geminderten Strafen in nachstehender Weise ein:

1) statt der Todes- und lebenslänglichen Zuchthausstrafe soll auf fünf- bis fünfzehnjähriges Zuchthaus erkannt, die zeitliche Freiheitsstrafe aber soll auf ein Viertheil bis zu drei Viertheilen der sonst gesetzlich verwirkten Zeitdauer, ohne Anwendung des Maßstabes des Art. 50., herabgesetzt werden, und es darf dieselbe in keinem Falle zwölf Jahre überschreiten [43]).

Außerdem ist den Gerichten gestattet, die Gefängnißstrafe bis auf sechs Jahre zu erstrecken, und diese Strafart auch in solchen Fällen zu erkennen, für welche sonst Zuchthaus oder Arbeitshaus angedroht ist.

---

[42]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 98—102. 120. Ziffer 1.

[43]) Vgl. Art. 2. Ziffer 3. und Art. 3. und 4. des Ges. v. 14. April 1855, siehe oben Anmerk. 7. S. 15. und Anmerk. 9. S. 17.

2) Die erkannten Strafen sollen in einer abgesonderten Abtheilung eines der Kreisgefängnisse vollzogen werden; auch treten die an die Strafart hinsichtlich der Ehre geknüpften Folgen nicht ein.
3) Bei Geldstrafen soll eine gleichmäßige Herabsetzung, wie bei den Freiheitsstrafen, stattfinden.

Wenn jedoch ein solcher Minderjähriger die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung noch nicht erlangt hat, so findet der Art. 95. auf ihn Anwendung [44]).

Bei aufgehobenem oder beschränktem Vernunft-Gebrauche [45]).

Art. 97. Eine unerlaubte Handlung ist straflos, wenn sie in einem Zustande begangen wurde, in welchem der freie Gebrauch der Vernunft aufgehoben war.

Dahin gehört hauptsächlich Raserei, allgemeiner und besonderer Wahnsinn, völliger Blödsinn, und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes.

Die Straflosigkeit fällt weg, wenn sich der Thäter in den Zustand der vorübergehenden Sinnenverwirrung durch Trunk oder andere Mittel absichtlich versetzt hatte, um in demselben ein im zurechnungsfähigen Zustande beschlossenes Verbrechen auszuführen, oder wenn er jenen Zustand durch Fahrlässigkeit herbeigeführt, und während desselben eine rechtswidrige Handlung begangen hat, bei welcher nach diesem Gesetzbuche auch die Fahrlässigkeit zu bestrafen ist [46]).

Art. 98. Wird eine gesetzwidrige Handlung von Personen begangen, bei welchen zwar der Vernunftgebrauch nicht

---

[44]) Hier schlägt noch ein Art. 2. des Ges. v. 17. Juni 1853 und Art. 2. Ziff. 2. des Ges. v. 14. April 1855, s. oben Anmerk. 7. S. 15.

[45]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 120.

[46]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 40.

völlig aufgehoben ist, jedoch ein so hoher Grad von Blödsinn oder Verstandesschwäche sich zeigt, daß die gesetzliche Strafe auch in ihrem geringsten Maße im Mißverhältnisse zu der Verschuldung stehen würde, so haben die Gerichte die Strafe unter diesem Maße festzusetzen.

Kann dies innerhalb derselben Strafart nicht mehr bewirkt werden, so ist zu der nächstfolgenden niedrigeren Strafart herabzusteigen.

Bei einem todeswürdigen Verbrechen ist solchenfalls auf zeitliches Zuchthaus zu erkennen.

Bei mangelnder Kenntniß des Strafgesetzes.

Art. 99. Mangelnde Kenntniß des Gesetzes schließt die gesetzliche Strafe nicht aus; eine Ausnahme findet nur statt, wenn sich aus besonderen Umständen die völlige Schuldlosigkeit einer solchen Unkunde ergeben sollte.

Beim Irrthum über Thatsachen.

Art. 100. Wer eine an sich erlaubte Handlung zu begehen glaubt, während seine Handlung wegen ihm unbekannter Thatumstände strafbar ist, dem kann dieselbe zum Vorsatze nicht zugerechnet werden.

Wer eine strafbare Handlung unternimmt, deren Strafbarkeit durch gewisse, ihm unbekannte Thatverhältnisse vermehrt wird, dem ist solche That nur so weit zum Vorsatze zuzurechnen, als sie, nach den ihm bekannten Thatverhältnissen, in seiner Absicht gegründet war.

Bei mangelnder Freiheit [47]).

Art. 101. Handlungen, zu welchen Jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt genöthigt worden ist oder durch Drohungen, die mit einer gegenwärtigen, und anders

[47]) Ueber Nothstand und Nothwehr vgl. Art. 121. Ziff. 8. Art. 124—136. des bayer. Str.-G.-Bchs.

nicht abzuwendenden, Gefahr für Leib oder Leben des Genöthigten selbst, oder seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie, seines Ehegatten oder seiner Geschwister, verbunden waren, unterliegen keiner Zurechnung.

Bei der Nothwehr.

Art. 102. Die Selbstvertheidigung in Fällen, wo ein rechtswidriger und dringender Angriff nicht durch obrigkeitliche Hülfe abgewendet werden kann, ist erlaubt:

1) gegen alle gewaltthätige, mit Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder Ehre verbundene Angriffe auf die Person selbst;
2) gegen Gewaltthaten, welche auf Beschädigung, Hinwegnahme oder Vernichtung des liegenden oder beweglichen Eigenthums gerichtet sind, worunter auch der Fall des mit der gestohlenen Sache entlaufenden Diebes begriffen ist;
3) gegen Denjenigen, welcher in eines Andern Besitzthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht.

Die in solcher Vertheidigung geschehene Vergewaltigung oder Tödtung des Angreifers ist, sofern die gesetzlichen Gränzen nicht überschritten sind, straflos.

Art. 103. Die Grenzen rechtmäßiger Vertheidigung sind überschritten:

1) wenn Zeit und Gelegenheit zu anderen, dem Angegriffenen nicht unbekannten, Mitteln vorhanden war, durch welche derselbe ohne Gefahr dem Angriffe sich zu entziehen, das bedrohte Gut in Sicherheit zu bringen oder sonst die Absicht des Angreifers zu vereiteln vermochte;
2) wenn der Gebrauch erlaubter Vertheidigungsmittel zu weit ausgedehnt, oder wenn ein gefährlicheres Vertheidigungsmittel gebraucht worden, als unter den Umstän-

den, in welchen sich der Angegriffene zur Zeit des Angriffes befand, nothwendig erschien;

3) wenn bei einem Angriffe auf liegendes oder bewegliches Eigenthum (Art. 102., Ziff. 2.) nach allen, dem Angegriffenen bekannten, Umständen Schadensersatz zu erwarten war.

Bei Beurtheilung dieser Fälle hat der Richter auf die Persönlichkeit des Angreifers und des Angegriffenen, auf die Gemüthsstimmung des Letzteren und auf die besondere Lage, in der sich Beide zur Zeit des Angriffes befanden, Rücksicht zu nehmen.

Die Strafe überschrittener Nothwehr wird nach den im besonderen Theile dieses Gesetzbuches, namentlich den im ersten und zweiten Kapitel des zweiten Titels enthaltenen Vorschriften bemessen.

Art. 104. Wer einem Andern, der sich in erlaubter Nothwehr befindet, beisteht, dem kommen alle Rechte der Nothwehr, gleich dem Angegriffenen selbst, zu statten.

Art. 105. Wer in der Nothwehr einen Anderen verwundet oder getödtet hat, ist verbunden, den Vorfall der Obrigkeit ungesäumt anzuzeigen.

Die Unterlassung soll im Falle der Tödtung mit Kreis-Gefängniß bis zu drei Monaten, und wenn ein Unschuldiger deßhalb in Untersuchung gezogen worden, mit Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten, im Fall der Verwundung mit Bezirks-Gefängniß bestraft werden.

Bei anderen Nothfällen.

Art. 106. Wer, außer dem Falle der Nothwehr, eine unerlaubte Handlung begangen hat, um eine gegenwärtige, dringende und anders nicht abzuwendende Gefahr für sein eigenes oder das Leben seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie, seines Ehegatten, oder seiner Geschwister ab-

zuwenden, ist straflos; doch liegt ihm, wie in jenem Falle, ob, von der begangenen Verletzung entweder den Beschädigten selbst, oder die Obrigkeit in Kenntniß zu setzen.

Die Unterlassung zieht Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten nach sich.

Fünftes Kapitel.

Von der Zumessung der Strafe [48]).

Art. 107. So weit das Gesetz die Strafe unbestimmt gelassen, hat der Richter solche dem Schuldigen, nach den besonderen Umständen des Falles, innerhalb der gesetzlichen Grenze zuzuerkennen.

Zu diesem Zwecke soll der Richter theils auf die Beschaffenheit der zu bestrafenden Handlung an sich, theils auf die Größe der Rechtswidrigkeit des Willens Rücksicht nehmen.

Art. 108. Hinsichtlich der Beschaffenheit der Handlung an sich steigt oder fällt die Strafbarkeit:

1) nach Verschiedenheit der Größe der entstandenen Rechtsverletzung oder der sonstigen nachtheiligen Folgen;
2) nach der Größe und Ausdehnung der Gefahr, je nachdem diese auf mehr oder weniger Personen, auf ein Gemeinwesen, auf eine unbestimmte Menge, oder nur auf bestimmte Einzelne sich erstreckte.

Art. 109. In Ansehung der Rechtswidrigkeit des Willens steigt die Strafbarkeit vornehmlich:

1) je zahlreicher und wichtiger die Beweggründe für die Unterlassung der That, je mannigfacher und größer die Pflichten gewesen, welche von dem Thäter verletzt worden, und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten deutlich zu erkennen;

---

[48]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 90—96.

2) je mehrere, und größere Hindernisse die That erschwerten, je mehr Geflissenheit, List oder Dreistigkeit angewendet wurde, um dieselbe vorzubereiten oder zu vollbringen, ingleichen wenn der Thäter das Verbrechen im Komplotte, oder gewerbsmäßig, oder mit besonderer Grausamkeit begangen hat;

3) je geringfügiger die äußeren Veranlassungen waren, welche den Thäter zur Uebertretung des Gesetzes bewogen, je mehr derselbe aus eigenem Antriebe die That beschlossen, und zu dieser die Gelegenheit selbst aufgesucht hat;

4) je bösartiger und gefährlicher die Begierden und Leidenschaften waren, welche ihn zur That anreizten;

5) je mehr in seinem früheren Lebenswandel Thatsachen vorliegen, welche von Verdorbenheit und Hang zu strafbaren Handlungen zeugen, insbesondere wenn er wegen früher verübter strafbarer Handlungen, welche keinen Rückfall begründen, (vergl. Art. 124.) schon Strafe erstanden, oder doch ein rechtskräftiges Erkenntniß gegen sich hat.

Art. 110. Vermindert wird die Strafbarkeit vornehmlich:

1) Wenn der Thäter wegen Mangels an Unterricht, aus natürlicher Schwäche des Verstandes (vergl. Art. 98.), oder wegen Trunkenheit, sofern diese die Zurechnung nicht völlig aufhebt (Art. 97.), den ganzen Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat;

2) wenn derselbe durch Ueberredung, arglistige Versprechungen durch Befehl oder Drohungen, sofern letztere nicht alle Strafen ausschließen (vergl. Art. 101.), zu der strafbaren Handlung verleitet worden ist;

3) wenn er durch Noth dazu veranlaßt wurde, sofern

durch diese die Strafbarkeit nicht ganz aufgehoben wird (Art. 106.);

4) wenn eine ungesuchte, unerwartet eingetretene Gelegenheit seine Begierde gereizt und ihn schnell zur Ausführung fortgerissen hat;

5) wenn er in einer zufällig entstandenen und an sich zu entschuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hat;

6) wenn er, neben dem Bekenntnisse seiner eigenen Schuld, seine Mitschuldigen entdeckt, oder aus eigenem Antriebe zu deren Ergreifung Mittel und Gelegenheit angegeben hat;

7) wenn aus seinem vorigen Lebenswandel oder aus seinem Benehmen bei oder nach der That mit Grund auf einen noch geringen Grad von Verdorbenheit und Verwilderung geschlossen werden kann.

Art. 111. Die Bestimmung des Art. 110., Ziff. 7., gilt insbesondere:

1) wenn der Thäter Gelegenheit hatte, einen größeren Schaden zu stiften, und sich freiwillig auf einen geringeren beschränkt hat;

2) wenn derselbe die Folgen der strafbaren Handlung zu verhindern oder

3) den schon verursachten Schaden wieder zu vergüten aus freiem Antriebe thätig bemüht war;

4) wenn er sich selbst dem Gerichte angegeben hat;

5) wenn er im Anfange der Untersuchung, und ohne noch überführt zu sein, seine Schuld bekennt.

Art. 112. Die Gerichte sind außerdem ermächtigt:

1) wegen erschwerender Umstände die Strafe durch die, bei den einzelnen Strafarten zuläßigen, äußeren Zusätze zu schärfen;

2) wegen mildernder Umstände die mit der Hauptstrafe zugleich angedrohten Zusätze nachzulassen [40]).

Art. 113. Ist die Verjährungszeit bei den im Art. 130. Ziff. 1. und 2. angeführten Verbrechen und Vergehen bis zu zwei Drittheilen abgelaufen, ohne daß sich der Verbrecher einer neuen, in diesem Gesetzbuche mit Strafe bedrohten Uebertretung schuldig gemacht hat, so sollen die Gerichte die Strafe ermäßigen.

Namentlich ist in solchen Fällen statt der Todesstrafe auf lebenslängliches oder auf zeitliches Zuchthaus, nicht unter zwanzig Jahren, statt der lebenslänglichen Zuchthausstrafe auf zeitliche, nicht unter zehn Jahren, statt des Verlustes der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte auf zeitliche Entziehung dieser Rechte bis zur Hälfte der längsten gesetzlichen Dauer derselben, und statt der zeitlichen Entziehung der Ehren- und der Dienstrechte, sowie statt der Dienstentlassung auf Gefängniß, beziehungsweise bis zu drei und fünf Monaten, zu erkennen.

Auch soll erforderlichen Falles statt der an sich verwirkten Art der zeitlichen Freiheitsstrafe zu der nächstfolgenden niedrigeren herabgestiegen werden.

Auf Verbrechen, zu deren Verjährung ein Zeitraum von zwei, beziehungsweise fünf Jahren festgesetzt ist (Art. 130. Ziff. 3.), findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 114. Ein rechtswidrig angelegter, oder ohne Schuld des Angeklagten verlängerter Sicherungsarrest hat die Folge, daß bei zeitlichen Freiheitsstrafen an der zuerkannten Strafzeit so viel, als nach dem Ermessen des Gerichtes die unverschuldete Dauer der Haft beträgt, abgerechnet wird.

---

[40]) Diese Zusätze waren körperliche Züchtigung, welche in den Art. 199. 295. 296. 297. 312. 314. 337. als Zusatz zur Zuchthausstrafe angedroht war. Dieser Zusatz wurde durch Art. 3. des Ges. v. 13. August 1849 aufgehoben und durch Gesetz vom 17. Juni 1853 die körperliche Züchtigung fakultativ unter gewissen Voraussetzungen für alle Freiheitsstrafen als Schärfung zugelassen.

Nicht minder ist wegen anderer Uebel, die ein Verbrecher durch die Behörden oder deren Diener in Beziehung auf seine Uebertretung unverschuldeter Weise erlitten hat, die zuerkannte Strafzeit verhältnißmäßig abzukürzen.

Weder in dem einen, noch in dem anderen Falle darf aber die Strafart, und eben so wenig dürfen deren gesetzliche Folgen abgeändert werden.

Hat der Angeschuldigte eine Geldstrafe verwirkt, so wird diese gleichfalls mit Rücksicht auf jene Umstände bemessen.

Zusammenfluß von Verbrechen oder Vergehen.

Freiheitsstrafen.

Art. 115. Wenn mehrere, mit Freiheitsstrafen bedrohte, noch unbestrafte Verbrechen oder Vergehen derselben Person in Einer Untersuchung zusammentreffen, so ist, wo nicht der Art. 118., oder der besondere Theil dieses Gesetzbuches ein Anderes verordnet, die Strafe des schwersten Verbrechens, mit entsprechender Erhöhung derselben, welche von einem Viertheile bis zu drei Viertheilen des gesammten Betrages der Strafen der mit jenem Verbrechen zusammentreffenden geringeren Verbrechen oder Vergehen auszumessen ist, zu erkennen.

Das Gleiche soll geschehen, wenn sich ergibt, daß von mehreren, auf Freiheitsstrafe lautenden, rechtskräftigen Erkenntnissen das spätere ein vor Fällung des früheren verübtes Verbrechen oder Vergehen betrifft, oder wenn vor der Vollstreckung einer rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafe ein dem Erkenntnisse vorausgegangenes, weiteres, mit Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen zur Bestrafung kommt.

Sind die zusammentreffenden Verbrechen oder Vergehen mit Freiheitsstrafen verschiedener Art bedroht, so werden, zum Behufe der Ausmittlung der Strafe, die gelinderen Strafarten in die härtere, nach Maßgabe des Art. 50., verwandelt.

Sollte hierbei die für ein Verbrechen oder Vergehen verwirkte, der Strafart nach gelindere Freiheitsstrafe auch nach erfolgter Verwandlung das Maß der gleichzeitig verwirkten, der Art nach härteren Strafe übersteigen, so ist die so verwandelte Strafe, als die des schwersten Verbrechens, bei Ausmessung der Gesammtstrafe zum Grunde zu legen.

Art. 116. Wenn innerhalb der gesetzlichen Grenzen der zu erkennenden Strafart (Art. 115.) unter Anwendung der hierbei zuläßigen Schärfungen, die zusammentreffenden Verbrechen oder Vergehen nicht genügend geahndet werden können, so ist auf die zunächst höhere Strafart überzugehen, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) von Gefängniß kann nie zum Arbeitshause aufgestiegen, dagegen die Dauer des Erstern bis auf sechs Jahre erstreckt werden;
2) von zeitlichem Zuchthause kann zu lebenslänglichem nur dann aufgestiegen werden, wenn eines der zusammentreffenden Verbrechen wenigstens mit zwanzigjährigem Zuchthause zu bestrafen ist und der Betrag der durch die übrigen Verbrechen oder Vergehen verwirkten Strafen dem höchsten Maße der zeitlichen Zuchthausstrafe sich nähert[50];
3) ein Uebergang von lebenslänglichem Zuchthaus zur Todesstrafe findet niemals statt.

Art. 117. Durch die Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe werden alle andere Strafen wegen zusammentreffender Verbrechen ausgeschlossen.

Art. 118. Bei der zeitlichen Zuchthausstrafe sollen zusammentreffende Vergehen, welche mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind, bei der Arbeitshausstrafe aber solche, welche mit Bezirksgefängniß oder Geldbuße bedroht sind, keine Erhöhung bewirken.

---

[50]) Diese Bestimmungen sind wesentlich modifizirt durch Art. 1. und 2. des Ges. v. 14. April 1855, s. oben Anmerk. 7. S. 15.: Danach kann nicht mehr zu lebenslänglichem, sondern nur zu dreißigjährigem Zuchthaus aufgestiegen werden, wenn eines der concurrirenden Verbrechen mindestens mit sechzehnjährigem Zuchthaus bedroht ist, und der Betrag der durch die übrigen Verbrechen verwirkten Strafen zwanzigjähriger Zuchthausstrafe sich nähert.

Deßgleichen findet wegen Ehrenstrafen, welche mit der Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe zusammentreffen, keine Erhöhung der letzteren Strafen statt[51]).

Ehrenstrafen.

Art. 119. Treffen mehrere Ehrenstrafen verschiedener Art bei Einer Untersuchung zusammen, so kommt die schwerste derselben ohne Schärfung zur Anwendung.

Ist der Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienst-Rechte mehrmals verwirkt, so wird auf einen angemessenen Zusatz von Kreisgefängnißstrafe erkannt (vgl. Art. 51., 52.)[52]).

Hat dieselbe Person die zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, Dienstentlassung oder Entziehung öffentlicher Berechtigungen mehrfach verschuldet, so wird entweder die Dauer der Strafe auf einen längeren Zeitraum erstreckt, oder, wenn hierdurch die gesetzliche Grenze der Strafart überschritten würde, auf einen angemessenen Zusatz von Gefängnißstrafe (vergl. Art. 52., 53., Abs. 1., 70.) erkannt.

Wenn Ehrenstrafen mit Gefängnißstrafen zusammentreffen, so findet eine Verbindung der letzteren mit dem ersteren statt.

Geldstrafen.

Art. 120. Wenn Geldstrafen mit Geldstrafen zusammentreffen, so sind dieselben zusammenzurechnen, welches Maß derselben sich auch ergebe.

Art. 121. Wenn Geldstrafen mit Gefängniß- oder mit Ehrenstrafen zusammentreffen, so sind diese Strafen neben einander auszusprechen.

---

[51]) Art. 148. Abs. 1. der Strafprozeßordnung.

Lügen des Verdächtigen vor Gericht begründen eine Schärfung der wegen der Hauptverschuldung verwirkten Strafe, auch wenn diese in Arbeitshaus- oder zeitlicher Zuchthaus-Strafe besteht (vgl. Art. 118. des Strafgesetzbuches.)

[52]) Dieser Zusatz ist beschränkt durch Art. 7. 8. des Ges. v. 13. August 1849, s. oben Anmerk. 30. S. 32.

Art. 122. Sind mehrere strafbare Handlungen derselben Art nur als Ein fortgesetztes Verbrechen zu betrachten, so sollen zwar die einzelnen Handlungen zusammen als ein einziges Verbrechen bestraft werden, jedoch so, daß die Strafe innerhalb der im Gesetze bestimmten Grenzen erhöht, und erforderlichen Falles durch gesetzlich erlaubte Zusätze geschärft wird [53]).

Art. 123. Hat Jemand durch Eine Handlung mehrere Strafgesetze, oder dasselbe Strafgesetz gegen verschiedene Personen übertreten, so soll, wenn das Gesetzbuch für einen Fall dieser Art keine besondere Bestimmung enthält, die Strafe der schwersten Uebertretung, jedoch mit angemessener Erhöhung oder Schärfung (Art. 123.), angewendet werden.

---

[53]) Hier reiht sich an Art. 17. des Ges. v. 13. August 1849.

Die Bestimmungen der Art. 115—122. des Strafgesetzbuches über den Zusammenfluß finden nur auf solche noch unbestrafte Verbrechen und Vergehen derselben Person Anwendung, welche begangen wurden, noch ehe die Versetzung in den Anklagestand oder die Verweisung vor ein Schwurgericht wegen eines derselben erkannt und eröffnet ist; wobei es nicht darauf ankömmt, ob diese zusammentreffenden Verbrechen und Vergehen Gegenstand eines oder mehrerer Strafurtheile sind. Vgl. auch Art. 32—35. dieses Gesetzes. Sie finden keine Anwendung, wenn ein zusammentreffendes Verbrechen oder Vergehen zur Untersuchung und Bestrafung kommt, nachdem die Strafe wegen eines anderen vollzogen ist; ausgenommen, es würde durch letztere Strafe eine andere ausgeschlossen.

Art. 32. Mehrere Verbrechen oder Vergehen derselben Person, welche während des Laufes einer Untersuchung zum Vorschein kommen, können in dem Falle abgesondert abgeurtheilt werden, wenn die Verhandlung der einen Sache durch die Vorbereitung der andern ungebührlich verzögert, oder wenn die Aburtheilung der einen Sache durch die Entfernung des Orts, wo das andere Verbrechen begangen ist, erschwert würde: vorbehaltlich der Bestimmungen über das Verfahren in Schwurgerichtssachen.

Art. 33. Kommt ein zusammentreffendes (Art. 17.) Verbrechen oder Vergehen zum Vorschein, nachdem wegen eines andern die Untersuchung bereits geschlossen ist, so muß die Aburtheilung nur in dem Falle zusammengefaßt werden, wenn die Strafe des letzteren durch die Strafe des ersteren ausgeschlossen wäre.

Art. 34. Die Aburtheilung eines zusammentreffenden (Art. 17.) Verbrechens oder Vergehens, welche nach Art. 32. 33. abgesondert zu geschehen hat, darf erst dann erfolgen, wenn das erste Urtheil rechtskräftig ist.

Art. 35. Das Gericht, welches ein zusammentreffendes Verbrechen oder Vergehen aburtheilt, nachdem die Strafe wegen eines andern solchen Verbrechens rechtskräftig erkannt, aber noch nicht vollzogen ist, kann die Strafe erhöhen, oder verwandeln oder aufheben.

Rückfall.

a) Begriff.

Art. 124. Wer, nachdem er durch rechtskräftiges Erkenntniß eines inländischen Gerichts wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer in diesem Gesetzbuche bestimmten Strafe verurtheilt worden, ein Verbrechen oder Vergehen gleicher Art verübt, macht sich eines Rückfalls schuldig.

Welche Verbrechen als gleichartig anzusehen seien, ist in den einzelnen Fällen im besonderen Theile dieses Gesetzbuches bestimmt.

Gegen ausländische Landstreicher, welche Raub, Diebstahl oder Betrug gewerbsmäßig verübt haben, begründen auch die Straferkenntnisse ausländischer Gerichte die Strafen des Rückfalles.

Art. 125. Die Strafe des Rückfalles ist auch dann verwirkt, wenn die frühere Strafe nur wegen Versuches oder Beihülfe zu einem Verbrechen erkannt worden, und nun ein vollendetes Verbrechen an dem Urheber zu strafen ist.

Im umgekehrten Falle tritt dieselbe Bestimmung ein.

Art. 126. Ein Verbrechen ist nicht als Rückfall anzusehen, wenn die zuvor erkannte Strafe verjährt ist (Art. 131. 133.), oder seit vollständiger Erstehung derselben die im Art. 131. bemerkten Zeiträume abgelaufen sind.

b) Strafe.

Art. 127. Bei einem Rückfalle ist, wo der besondere Theil des Gesetzbuches nicht ein Anderes verordnet, die Strafe des neuen Verbrechens oder Vergehens durch Verlängerung ihrer Dauer innerhalb der gesetzlichen Grenze der verwirkten Strafart zu erhöhen, oder durch erlaubte Zusätze zu schärfen.

Die Gerichte sind hier ermächtigt, die Gefängnißstrafe bis zu sechs Jahren zu erstrecken.

Wäre die Dauer einer Strafart erschöpft, und eine

Schärfung nicht zureichend, so soll auf die nächstfolgende höhere Strafart erkannt werden.

Doch darf von der zeitlichen Zuchthausstrafe nur dann zur lebenslänglichen aufgestiegen werden, wenn durch das Verbrechen an sich mindestens zwanzigjähriges Zuchthaus verwirkt ist und der wegen des Rückfalles begründete Strafzusatz dem höchsten Maße der zeitlichen Zuchthausstrafe sich nähert[54]).

Auch kann die lebenslängliche Zuchthausstrafe niemals bis zur Todesstrafe, und eine Strafe, welche den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte nicht zur Folge hat, nie bis zu einer Strafart, womit dieser Verlust verbunden ist, gesteigert werden.

Bei Ausmessung der Strafe des Rückfalles ist vornehmlich auf die Zahl und die Größe der vorausgegangenen Strafen, ferner darauf, ob die Vollstreckung der letzteren ganz, oder nur theilweise erfolgt, oder ob sie unterblieben ist, deßgleichen auf den Zeitraum zwischen dem Rückfalle und der letzten Bestrafung Rücksicht zu nehmen.

Art. 128. Wer, nachdem er zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt worden, ein neues, nicht mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen verübt, soll mit den bei der zeitlichen Zuchthausstrafe zuläßigen Schärfungen (Art. 16.) belegt werden.

Sechstes Kapitel.

Von der Verjährung.

Art. 129. Durch Verjährung wird sowohl die Untersuchung eines Verbrechens oder Vergehens, soweit dieselbe nicht zur Entscheidung über das Dasein der Verjährung nothwendig

---

[54]) Nach Art. 1. und 2. des Ges. v. 14. April 1855, s. oben Anmerk. 7. S. 15, kann auch beim Rückfall nur auf dreißigjährige Zuchthausstrafe gestiegen werden, wenn durch das Verbrechen an sich mindestens sechzehnjähriges Zuchthaus verwirkt ist und der wegen des Rückfalls begründete Strafzusatz zwanzigjähriger Zuchthausstrafe sich nähert.

ist, als die erkannte Strafe aufgehoben, wenn die in den folgenden Artikeln festgesetzten Zeiträume verflossen sind.

Doch bleiben die bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte, welche durch ein rechtskräftiges Erkenntniß entweder ausdrücklich (Art. 27.), oder in Folge der erkannten Strafart (Art. 9., 33. und 34.) entzogen worden sind, des Ablaufes der Verjährungszeit ungeachtet verloren[55]).

Art. 130. Die zur Verjährung der Untersuchung erforderlichen Zeiträume sind:

1) bei Verbrechen, welche mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind,
zwanzig Jahre;
2) bei anderen Verbrechen oder Vergehen, gegen welche ein Verfahren von Amtswegen stattfindet,
zehn Jahre;
3) bei Verbrechen oder Vergehen, die nur auf Klage der Betheiligten untersucht und bestraft werden dürfen,
zwei Jahre;

doch tritt bei Letzteren Verjährung erst in fünf Jahren ein:

a) wenn der Betheiligte innerhalb der zwei Jahre auf Bestrafung des Thäters geklagt, oder, falls ihm derselbe unbekannt geblieben wäre, wenigstens die That dem Gerichte angezeigt hat; deßgleichen
b) wenn er von der That erst nach ihrer Verübung

---

[55]) Art. 18. des Ges. v. 13. August 1849.

Wurden die bürgerlichen Ehren- und die Dienstrechte durch rechtskräftiges Erkenntniß entweder ausdrücklich oder durch die erkannte Festungsstrafe entzogen, so sind dieselben auf die Bitte des Verurtheilten durch das erkennende Gericht wieder herzustellen, wenn sich der Verurtheilte in den letzten vier Jahren nach Erstehung der Freiheitsstrafe, oder falls die Entziehung für sich allein erkannt wurde, nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses keines im Strafgesetzbuche oder im Polizei-Strafgesetze verpönten, vorsätzlichen, nicht bloß mit Bezirksgefängniß oder Geldbuße zu ahndenden Vergehens schuldig gemacht hat.

Trat ein solcher Verlust in Folge der Arbeits- oder Zuchthausstrafe ein, so ist bei ersterer der Ablauf von sieben, bei letzterer von zehn Jahren erforderlich.

Hienach ist Art. 129. Abs. 2. des Strafgesetzbuches abgeändert.

Kenntniß erhalten hat, und seit dieser Kenntnißnahme noch nicht zwei Jahre verstrichen sind.

Art. 131. Zur Verjährung der erkannten Strafe wird der Ablauf folgender Zeiträume erfordert:

1) bei der Todes- und lebenslänglichen Zuchthausstrafe fünfundzwanzig Jahre;
2) bei anderen Strafen fünfzehn Jahre.

Art. 132. Die Verjährung der Untersuchung läuft von dem Augenblicke der beendigten That bis zum Anfange des letzten Tages des gesetzlich bestimmten Zeitraumes.

Sie wird unterbrochen, sobald der Angeschuldigte von dem zuständigen Gerichte zur Verantwortung über die wegen des vorgefallenen Verbrechens oder Vergehens gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe aufgefordert, oder wegen desselben durch Steckbriefe verfolgt worden ist[56]).

Auch tritt Unterbrechung der Verjährung ein, sobald der Angeschuldigte vor Ablauf der Verjährungszeit ein neues Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich verübt, dessen Strafe nicht bloß in Geldbuße oder in Gefängniß bis zu sechs Monaten besteht.

In dem ersten Falle (Absatz 2.) läuft die Verjährung von Neuem von der Zeit der letzten gerichtlichen Handlung an, in dem zweiten Falle (Absatz 3.) von dem Augenblicke des begangenen neuen Verbrechens oder Vergehens.

Die Verjährung derjenigen Verbrechen oder Vergehen, welche nur auf Klage des Betheiligten zu verfolgen sind, wird durch kein neues Verbrechen oder Vergehen unterbrochen.

---

[56]) Art. 19. des Ges. v. 13. August 1849.

An die Stelle der in Art. 132. und 135. des Strafgesetzbuches erwähnten gerichtlichen Vernehmung tritt die Eröffnung des Beschlusses über die Versetzung in den Anklagestand, oder wo eine solche nicht stattfand, die Eröffnung der Hauptverhandlung.

Die in Art. 135., Abs. 2. des Strafgesetzbuches festgesetzte Ausnahme gilt auch bei der Klage wegen Ehrenbeleidigung.

Der Verzicht auf die Klage verpflichtet zum Ersatze der aufgewendeten Gerichtskosten.

Art. 133. Die Verjährung der erkannten Strafe läuft von dem Augenblicke der Verkündung des rechtskräftigen Urtheiles, oder, wenn der Angeschuldigte die Vollziehung durch die Flucht vereitelt hat, von dem Augenblicke seiner Entweichung an.

Die Verjährung wird unterbrochen durch die Ergreifung des Verurtheilten, und durch eine neue, vor Ablauf der Verjährungszeit mit Vorsatz begangene, in diesem Gesetzbuche als strafbar bezeichnete, Handlung, wofern die Strafe derselben nicht bloß in Geldbuße besteht.

Besonderer Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 134. In allen Fällen, in welchen der besondere Theil des Gesetzbuches Untersuchung und Strafe eines Verbrechens oder Vergehens von der Klage des Beschädigten abhängig macht, wird eine solche Klage durch Verzicht aufgehoben. Doch bleibt die Zurücknahme der Klage ohne Wirkung, wenn der Angeschuldigte auf Verfolgung der Sache dringt.

Art. 135. Der Verzicht auf die Klage ist bis zu der ersten gerichtlichen Vernehmung des Verdächtigen zulässig [57]).

Eine Ausnahme findet nur bei der Klage wegen Ehe-

---

[57]) Nach Art. 19. des Ges. v. 13. August 1849, s. oben Anmerk. 56. S. 57., tritt auch hier an die Stelle der gerichtlichen Vernehmung die Eröffnung des Beschlusses auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung der Hauptverhandlung.

Die Ausnahme des Abs. 2. gilt auch bei der Klage wegen Ehrenbeleidigung.

Der Verzicht auf die Klage verpflichtet zum Ersatze der aufgewendeten Gerichtskosten.

bruches statt, die bis zur Eröffnung des Urtheils zurückgenommen werden kann.

Art. 136. Haben Mehrere an Einem Verbrechen oder Vergehen Theil genommen, so soll die gegen Einen Theilnehmer erhobene Klage auch gegen die Anderen gelten, und der hinsichtlich Eines derselben erklärte Verzicht auf die Klage auch in Betreff der Uebrigen wirken.

Art. 137. Zur Anbringung der Klage bei Gericht ist der Beschädigte, wenn er das sechzehnte Jahr zurückgelegt hat, berechtigt; hat derselbe dieses Alter noch nicht erreicht, oder ist er wegen Krankheit oder Abwesenheit selbst vor Gericht zu handeln verhindert, so sind Diejenigen, welche kraft ehelicher, elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt seine Person zu vertreten haben, statt seiner zu der Klage berechtigt.

Die Fälle, in welchen ausnahmsweise den Vertretern des Beschädigten oder anderen Personen oder Behörden, sogar gegen den Willen des Ersteren, ein eigenes Klagerecht zusteht, sind in dem Gesetze besonders bestimmt.

Waren die Vertreter des Beschädigten selbst die Thäter, so ist das Verfahren von Amtswegen gegen dieselben einzuleiten.

Art. 138. Wo in diesem Gesetzbuche nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß eine Handlung oder Unterlassung wegen Fahrläßigkeit strafbar sei, wird nur in der Voraussetzung gerichtliche Strafe angedroht, daß eine Handlung mit Vorsatz oder Absicht begangen worden.

Art. 139. Unter Waffen werden in dem Gesetzbuche Werkzeuge verstanden, mit welchen, nach ihrer gewöhnlichen Wirkung, eine lebensgefährliche Verletzung zugefügt werden kann[58]).

---

[58]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 222.

Erster Titel.

Von Staatsverbrechen und Staatsvergehen.

Erstes Kapitel.

Vom Hochverrathe, vom Landesverrathe und von anderen staatsgefährlichen Handlungen.

I. Hochverrath.

Art. 140. Das Verbrechen des Hochverraths wird begangen:

1) durch Angriff oder Verschwörung gegen die Person des Königs oder Reichsverwesers, wenn eine solche Unternehmung dahin abzielt, den Regenten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern, oder demselben auf irgend eine Weise die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen;

2) durch Angriff oder Verschwörung gegen die Selbstständigkeit des Staates, geschehe dieses, um das ganze Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder nur, um einen Theil seines Gebietes vom Ganzen loszureißen;

3) durch Angriff oder Verschwörung gegen die Staatsverfassung, sofern durch eine solche Unternehmung die gewaltsame Abänderung der Verfassung des Königreiches, namentlich die Entfernung oder Ausschließung des Regenten von der Regierung, Verdrängung der regierenden Familie, Veränderung der gesetzlichen Thronfolge, oder Aufhebung der Landstände bezweckt wird [59]).

---

[59]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 300. flg., oldenb. Art. 305., sachsen=altenb. Art. 81.

Eine Verschwörung ist vorhanden, sobald zwei oder mehrere Personen die Ausführung eines Angriffes verabredet haben.

Art. 141. Hochverräther sind zu bestrafen:

1) im Falle eines hochverrätherischen Angriffes mit dem Tode[60];

2) im Falle einer hochverrätherischen Verschwörung, welche noch keinen Angriff zur Folge hatte, die Anstifter mit zwanzigjährigem bis lebenslänglichem[61], die übrigen Theilnehmer mit achtjährigem bis zwanzigjährigem Zuchthause.

Art. 142. Wer in hochverrätherischer Absicht irgend eine Handlung begeht, welche als Vorbereitung des im Art. 140. bezeichneten Verbrechens anzusehen ist, soll mit Arbeitshaus bestraft werden[62].

---

[60]) Art. 1. des Ges. v. 17. Juni 1853.

Anstatt der im Art. 1. des Gesetzes v. 13. August 1849 angedrohten lebenslänglichen Zuchthausstrafe soll, vorbehaltlich der im Art. 96. Ziff. 1. des Strafgesetzbuches bestimmten Ausnahme, auf Todesstrafe erkannt werden:

I. wegen Hochverraths in den im Strafgesetzbuch Art. 140. Ziff. 1. ausgehobenen Fällen eines Angriffs gegen die Person des Königs oder Reichsverwesers;

II. wegen mit Vorbedacht zugefügter körperlichen Mißhandlung des Königs oder Reichsverwesers;

III. wegen Mordes. — Bei dem Verbrechen des Mordes soll der Versuch mit Zuchthaus von acht bis zu fünf und zwanzig Jahren bestraft werden.

(Für die Fälle des Art. 140. Ziff. 2. und 3., insoweit er bereits zum Angriff gediehen ist, wurde die im Texte angedrohte Todesstrafe durch Art. 1. des Ges. vom 13. August 1849, siehe oben Anmerk. 7. S. 15., in lebenslängliches Zuchthaus umgewandelt.)

[61]) Durch den oben citirten Art. 1. des Ges. v. 13. August 1849, s. oben Anmerk. 7. S. 15., wurde die Androhung lebenslänglicher Zuchthausstrafe in zwanzig- bis dreißigjährige verwandelt und dieß durch Art. 2. des Ges. v. 14. April 1855, s. oben Anmerk. 7. S. 15., ausdrücklich bestätigt.

Endlich bestimmt Art. 2. Ziff. 4. des letzteren Gesetzes für den Versuch aller mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen, also auch des Hochverraths, insoferne er noch mit Todesstrafe bedroht ist, acht- bis fünfundzwanzigjähriges Zuchthaus.

[62]) Art. 20. des Ges. v. 13. August 1849.

An die Stelle des Art. 142. des Strafgesetzbuchs tritt nachstehende Bestimmung:

Wer in hochverrätherischer Absicht eine Handlung vornimmt, um einen Angriff oder Verschwörung der im Art. 140. des Strafgesetzbuchs bezeichneten Art zu bewirken, insbesondere, wer in solcher Absicht dazu auffordert, Mannschaft anwirbt oder einübt, Waffen oder andere zum Angriff dienliche Mittel anschafft, austheilt oder annimmt, Verbindungszeichen aufsteckt oder austheilt, Versammlungen zu hochverrätherischen Zwecken hält, oder an solchen im Bewußtsein dieser Zwecke thätigen Antheil nimmt, ist mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus zu bestrafen.

rathen oder ausgeliefert, oder feindliche Spione zur Beförderung ihrer Absicht verborgen hat.

Art. 146. Des Landesverraths macht sich ferner schuldig, wer, mit Hintansetzung seiner Unterthanen- oder Dienstpflichten, oder der Verpflichtung für den während seines zeitlichen Aufenthaltes im Lande ihm gewährten Rechtsschutz, im Bewußtsein der Widerrechtlichkeit und Gefährlichkeit seiner Handlung,

1) ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer auswärtigen Regierung zum Nachtheile des Staates geführt, oder
2) Briefe, Urkunden oder Geheimnisse des Staates, die auf dessen Rechte oder Ansprüche sich beziehen, an eine fremde Regierung verrathen oder ausgeliefert, oder
3) Urkunden oder andere Beweismittel von Rechten oder Ansprüchen des Staates zu Gunsten einer fremden Regierung vernichtet, unterdrückt oder verfälscht, ingleichen
4) für einen wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanspruch gegen den Staat, gegen den Regenten oder gegen Mitunterthanen, eine fremde Macht zu einer den Staat gefährdenden Einmischung aufgefordert hat.

Art. 147. Der Landesverrath soll bestraft werden:

1) mit zehnjährigem bis lebenslänglichem [65]) Zuchthause in den Fällen des Art. 145., Ziff. 1.—7.; doch sind die Gerichte ermächtigt, in dem Falle der Ziff. 3. auf Arbeitshaus zu erkennen, wenn die persönlichen Verhältnisse des Thäters, seine Beweggründe zum Eintritt in den Kriegsdienst des Feindes und die Beschaffenheit seines Dienstes eine mildere Strafe rechtfertigen sollten;
2) mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren in den Fällen des Art. 145. Ziff. 8. und des Art. 146.

---

[65]) An die Stelle der lebenslänglichen Zuchthausstrafe tritt nach Art. 1. des Ges. v. 13. August 1849 und Art. 2. des Ges. v. 14. April 1855 zwanzig bis dreißigjährige, s. oben Anmerk. 7. S. 15.

III. Verbrechen gegen den deutschen Bund.

Art. 148. Wenn ein Angriff oder eine Verschwörung gegen das Dasein, gegen die Integrität, oder gegen die Verfassung des deutschen Bundes gerichtet wird, so kommen die Strafbestimmungen des Art. 141. zur Anwendung.

Ist zu einem Kriege gegen den deutschen Bund aufgefordert, oder in einem wider den Bund entstandenen Kriege der Feind auf die in dem Art. 145. angegebene Art unterstützt worden, so sind die im Art. 147. festgesetzten Strafen wider den Thäter zu verhängen[66]).

IV. Unerlaubte Verbindungen und Gesellschaften.

Art. 149. Die Theilnahme an Vereinen für gesetzwidrige politische Zwecke wird, wofern sie nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, an dem Anstifter oder Vorsteher mit Kreis-Gefängniß nicht unter drei Monaten, an den übrigen Genossen mit Gefängniß von vier Wochen bis zu Einem Jahre geahndet.

Bei einer andern, unter bestimmten Vereinsformen oder Satzungen eingegangenen, politischen Verbindung wird, sofern die Fortdauer derselben von der Staatsregierung wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung besonders verboten worden ist, jede fernere Theilnahme an dem Stifter oder Vorsteher

---

[66]) Ges. v. 23. Juni 1853 in Betreff der Bestrafung der Verbrechen gegen den deutschen Bund.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

Nach Vernehmung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1. Der Angriff gegen das Dasein, gegen die Integrität oder gegen die Verfassung des deutschen Bundes wird mit lebenslänglichem Zuchthause, eine auf die Ausführung eines solchen Angriffs gerichtete Verschwörung an dem Anstifter mit zwanzig bis dreißig, an den übrigen Theilnehmern mit acht bis zwanzig Jahren Zuchthaus bestraft.

Art. 2. Ist zu einem Kriege gegen den deutschen Bund aufgefordert, oder in einem wider den Bund entstandenen Kriege der Feind auf die im Art. 145. des Strafgesetzbuches angegebene Art unterstützt worden, so wird der Thäter bestraft:

1) mit zehn- bis dreißigjährigem Zuchthaus in den Fällen des Art. 145. Ziff. 1—7.; doch sind die Gerichte ermächtigt, in dem Falle der Ziff. 3. auf Arbeitshaus zu erkennen, wenn die persönlichen Verhältnisse des Thäters, seine Beweggründe zum Eintritt in den Kriegsdienst des Feindes und die Beschaffenheit seines Dienstes eine mildere Strafe rechtfertigen sollten;
2) mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren in den Fällen des Art. 145. Ziff. 8. und des Art. 146.

Art. 3. Der Art. 148. des Strafgesetzbuches vom 1. März 1839 und Art. 22. des Gesetzes vom 13. August 1849, betr. die Abänderungen einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung sind aufgehoben.

Dahin gehört:
wer die Verbreitung von Grundsätzen, durch welche das Dasein des Staates gefährdet wird, mit Anderen verabredet, zu einer hochverrätherischen Handlung auffordert, Anderen hochverrätherische Plane mittheilt, aufreizende Schriften verbreitet, Versammlungen zu hochverrätherischen Zwecken im Bewußtsein dieser Zwecke anwohnt, Waffen oder andere zu hochverrätherischen Zwecken dienliche Mittel anschafft oder bereit hält.

Ist eine hochverrätherische Unternehmung weiter gediehen, so hat der Thäter dreijähriges Arbeitshaus bis zehnjähriges Zuchthaus verwirkt, insbesondere, wenn derselbe öffentlich durch Rede oder Schrift zu hochverrätherischen Handlungen aufgefordert, Verbindungszeichen aufgesteckt oder ausgetheilt, bewaffnete Mannschaft angeworben oder eingeübt, Versammlungen zu hochverrätherischen Zwecken gehalten, oder an solchen im Bewußtsein dieser Zwecke thätigen Antheil genommen, Waffen oder sonstige zum Angriffe dienliche Mittel ausgetheilt oder angenommen hat.

Art. 143. Jeder Unterthan, der von einer hochverrätherischen Verschwörung oder Unternehmung glaubhafte Kenntniß erhält, ist schuldig, die weitere Ausführung des Verbrechens durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zu verhindern, jedenfalls aber dasselbe einer obrigkeitlichen Stelle längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach erlangter glaubhafter Kenntniß, wofern nicht die dringende Gefahr eine schleunigere Anzeige nothwendig macht, anzuzeigen[63]).

Wer diese Anzeige unterläßt, hat Kreisgefängniß von Einem Jahre bis zu sechs Jahren verwirkt.

Ist das Unternehmen mit keiner Gefahr für die Sicherheit des Staates verbunden gewesen, so ist auf Kreisgefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Verwandte in auf- und absteigender Linie, Ehegatten und Geschwister sind zwar zur Anzeige bei der Obrigkeit nicht verpflichtet, bleiben aber nur dann straffrei, wenn sie alle sonst in ihrer Macht stehende Mittel angewendet haben, um die Ausführung des Verbrechens zu verhindern.

Art. 144. Wer, in eine hochverrätherische Verbindung verwickelt, vor dem wirklichen Ausbruche und ehe die Staatsgewalt eingeschritten ist, sich und seine Mitschuldigen der Obrigkeit anzeigt, ist von Strafe frei.

Die Kreisgefängnißstrafe kann in diesen Fällen bis auf sechs Jahre erkannt werden.

[63]) Art. 21. des Ges. v. 13. August 1849.

Die Bestimmung des Art. 143. des Strafgesetzbuchs wird dahin abgeändert:

Jeder Staatsangehörige, welcher von einem hochverrätherischen Angriff oder einer Verschwörung (Art. 140. des Strafgesetzbuchs) von einem Unternehmer — unmittelbar oder durch einen Beauftragten — in Kenntniß gesetzt wird, ist schuldig, die Unternehmung mit allen ihm zu Gebot stehenden Mitteln zu verhindern, und wenn er voraussieht, daß ihm dieses in keiner andern Weise möglich ist, der Obrigkeit davon Anzeige zu machen.

Die Unterlassung wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren geahndet.

Verwandte in auf- und absteigender Linie, Ehegatten und Geschwister, so wie Beichtväter, sofern diese durch Anzeige nach den Grundsätzen ihrer Kirche das Beichtgeheimniß verletzen würden, sind von der Verpflichtung zur Anzeige befreit.

Ist das Unternehmen mit keiner Gefahr für die Sicherheit des Staats verbunden gewesen, so findet keine Strafe statt.

II. Landesverrath[64]).

Art. 145. Des Landesverraths macht sich Derjenige schuldig, welcher mittelst Verletzung seiner Unterthanen- oder Dienstpflicht, oder der Verpflichtung für den während seines zeitlichen Aufenthaltes im Lande ihm gewährten Rechtsschutz, den Staat durch eine der nachbenannten Handlungen wissentlich gefährdet:

1) wer einen fremden Staat zum Kriege wider das Königreich aufgefordert, oder jenem absichtlich zu einem Kriege Veranlassung, Vorwand oder Gelegenheit gegeben,
2) wer in einem Kriege Vertheidigungsposten dem Feinde überliefert, oder deren Ueberlieferung oder Wegnahme bewirkt,
3) wer nach eingetretenem Kriegszustande in dem feindlichen Heere Kriegsdienste genommen, und die Waffen wider sein Vaterland oder dessen Verbündete getragen,
4) wer Operationsplane, Risse von Festungen, oder Lagern dem Feinde mitgetheilt,
5) wer dem Feinde durch Ueberlieferung von Mannschaft, Waffen oder Munition, durch Zufuhr oder Geld, Hülfe geleistet,
6) wer dem Feinde als Spion gedient, sowie wer Soldaten zum Aufstande verführt,
7) wer in Kriegszeiten oder unmittelbar vor dem Ausbruche eines Krieges Soldaten zur Desertion verführt,
8) wer auf irgend eine andere Weise in einem Kriege den Feind absichtlich und freiwillig mit Rath oder That in seinen Unternehmungen gegen das Königreich unterstützt, wer z. B. dem Feinde das seiner Verwaltung oder Verwahrung anvertraute öffentliche Eigenthum ver-

---

[64]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 300., Ziff. 2., 302—308., oldenb. Art. 305—313., sachsen-altenb. Art. 87—89.

rathen oder ausgeliefert, oder feindliche Spione zur Beförderung ihrer Absicht verborgen hat.

Art. 146. Des Landesverraths macht sich ferner schuldig, wer, mit Hintansetzung seiner Unterthanen- oder Dienstpflichten, oder der Verpflichtung für den während seines zeitlichen Aufenthaltes im Lande ihm gewährten Rechtsschutz, im Bewußtsein der Widerrechtlichkeit und Gefährlichkeit seiner Handlung,

1) ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer auswärtigen Regierung zum Nachtheile des Staates geführt, oder
2) Briefe, Urkunden oder Geheimnisse des Staates, die auf dessen Rechte oder Ansprüche sich beziehen, an eine fremde Regierung verrathen oder ausgeliefert, oder
3) Urkunden oder andere Beweismittel von Rechten oder Ansprüchen des Staates zu Gunsten einer fremden Regierung vernichtet, unterdrückt oder verfälscht, ingleichen
4) für einen wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanspruch gegen den Staat, gegen den Regenten oder gegen Mitunterthanen, eine fremde Macht zu einer den Staat gefährdenden Einmischung aufgefordert hat.

Art. 147. Der Landesverrath soll bestraft werden:

1) mit zehnjährigem bis lebenslänglichem [65]) Zuchthause in den Fällen des Art. 145., Ziff. 1.—7.; doch sind die Gerichte ermächtigt, in dem Falle der Ziff. 3. auf Arbeitshaus zu erkennen, wenn die persönlichen Verhältnisse des Thäters, seine Beweggründe zum Eintritt in den Kriegsdienst des Feindes und die Beschaffenheit seines Dienstes eine mildere Strafe rechtfertigen sollten;
2) mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren in den Fällen des Art. 145. Ziff. 8. und des Art. 146.

---

[65]) An die Stelle der lebenslänglichen Zuchthausstrafe tritt nach Art. 1. des Ges. v. 13. August 1849 und Art. 2. des Ges. v. 14. April 1855 zwanzig bis dreißigjährige, s. oben Anmerk. 7. S. 15.

III. Verbrechen gegen den deutschen Bund.

Art. 148. Wenn ein Angriff oder eine Verschwörung gegen das Dasein, gegen die Integrität, oder gegen die Verfassung des deutschen Bundes gerichtet wird, so kommen die Strafbestimmungen des Art. 141. zur Anwendung.

Ist zu einem Kriege gegen den deutschen Bund aufgefordert, oder in einem wider den Bund entstandenen Kriege der Feind auf die in dem Art. 145. angegebene Art unterstützt worden, so sind die im Art. 147. festgesetzten Strafen wider den Thäter zu verhängen[66]).

IV. Unerlaubte Verbindungen und Gesellschaften.

Art. 149. Die Theilnahme an Vereinen für gesetzwidrige politische Zwecke wird, wofern sie nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, an dem Anstifter oder Vorsteher mit Kreis-Gefängniß nicht unter drei Monaten, an den übrigen Genossen mit Gefängniß von vier Wochen bis zu Einem Jahre geahndet.

Bei einer andern, unter bestimmten Vereinsformen oder Satzungen eingegangenen, politischen Verbindung wird, sofern die Fortdauer derselben von der Staatsregierung wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung besonders verboten worden ist, jede fernere Theilnahme an dem Stifter oder Vorsteher

---

[66]) Ges. v. 23. Juni 1853 in Betreff der Bestrafung der Verbrechen gegen den deutschen Bund.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

Nach Vernehmung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1. Der Angriff gegen das Dasein, gegen die Integrität oder gegen die Verfassung des deutschen Bundes wird mit lebenslänglichem Zuchthause, eine auf die Ausführung eines solchen Angriffs gerichtete Verschwörung an dem Anstifter mit zwanzig bis dreißig, an den übrigen Theilnehmern mit acht bis zwanzig Jahren Zuchthaus bestraft.

Art. 2. Ist zu einem Kriege gegen den deutschen Bund aufgefordert, oder in einem wider den Bund entstandenen Kriege der Feind auf die im Art. 145. des Strafgesetzbuches angegebene Art unterstützt worden, so wird der Thäter bestraft:

1) mit zehn- bis dreißigjährigem Zuchthaus in den Fällen des Art. 145. Ziff. 1—7.; doch sind die Gerichte ermächtigt, in dem Falle der Ziff. 3. auf Arbeitshaus zu erkennen, wenn die persönlichen Verhältnisse des Thäters, seine Beweggründe zum Eintritt in den Kriegsdienst des Feindes und die Beschaffenheit seines Dienstes eine mildere Strafe rechtfertigen sollten;
2) mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren in den Fällen des Art. 145. Ziff. 8. und des Art. 146.

Art. 3. Der Art. 148. des Strafgesetzbuches vom 1. März 1839 und Art. 22. des Gesetzes vom 13. August 1849, betr. die Abänderungen einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung sind aufgehoben.

mit Kreisgefängniß bis zu Einem Jahre, an den übrigen Genossen mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder mit Geldbuße von fünfzig bis zweihundert Gulden bestraft.

Dieselben Bestimmungen sind auf Würtemberger anwendbar, welche unter den oben bezeichneten Voraussetzungen an auswärtigen politischen Vereinen der einen oder der anderen Art Theil nehmen.

Zweites Kapitel.

Von Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des königlichen Hauses.

I. Beleidigung des Königs.

Art. 150. Wer, außer dem Falle des Hochverraths, die geheiligte Person des Königs thätlich beleidigt, soll bestraft werden:

1) im Falle einer hierdurch zugefügten körperlichen Mißhandlung, mit dem Tode[67]);
2) in anderen Fällen mit zeitlichem Zuchthause nicht unter zehn Jahren.

Art. 151. Mit der Strafe des Arbeitshauses ist zu belegen:

1) wer mündlich in Gegenwart des Königs oder öffentlich, oder wer in verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen die Person des Königs schmäht oder der Geringschätzung preiszugeben sucht;
2) wer dergleichen Schriften oder Darstellungen vorsätzlich verbreitet;

---

[67]) Die Todesstrafe wurde für dieses Reat, jedoch nur, wenn es mit Vorbedacht verübt wird, wiederhergestellt durch Art. 1. des Ges. v. 17. Juni 1853, s. oben Anmerk. 60. S. 61. In demselben Fall ist der Versuch mit acht= bis fünfundzwanzigjährigem Zuchthaus zu bestrafen nach Art. 2. Ziff. 4. des Ges. v. 14. April 1855, s. Anmerk. 7. S. 15.

3) wer die Person des Königs mit einer thätlichen Beleidigung bedroht.

Art. 152. Wer auf eine andere, als in dem vorstehenden Artikel bemerkte, Weise die Ehre des Königs angreift, wird mit Kreisgefängniß bestraft.

Art. 153. Werden Handlungen der vorgenannten Art (Art. 150., 151., 152.) an dem Reichsverweser begangen, so sind sie gleich den Beleidigungen der Majestät zu ahnden.

II. Beleidigung der Königin und des Kronprinzen.

Art. 154. Wer sich einer Beleidigung der Königin oder des Kronprinzen schuldig macht, soll

1) in dem Falle des Art. 150. Ziff. 1. mit lebenslänglichem [68]) Zuchthause,
2) im Falle des Art. 150. Ziff. 2. mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren,
3) in den Fällen des Art. 151. mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren, und
4) in den Fällen des Art. 152. mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 155. Handelt es sich bloß von wörtlichen oder bildlichen Beleidigungen, welche unter die Art. 151.—154. fallen, so findet Untersuchung gegen den Angeschuldigten nur in Folge einer den Gerichten von dem Justiz-Ministerium ertheilten Ermächtigung statt.

III. Beleidigung der Mitglieder des königlichen Hauses.

Wider Denjenigen, welcher gegen ein anderes Mitglied des königlichen Hauses eine ehrenkränkende Handlung begeht, sind die im Art. 284. Ziff. 1—4. für Privatbeleidigungen, nach Unterschied der Fälle, bestimmten Strafen, jedoch mit

---

[68]) Zwanzig- bis dreißigjähriges Zuchthaus nach Art. 1. des Ges. v. 13. August 1849, s. Anmerk. 7. S. 15.

Rücksicht auf den, aus den persönlichen Verhältnissen des Beleidigten hervorgehenden, erschwerenden Umstand anzuwenden.

Bei Thätlichkeiten kann nach Art. 284. Ziff. 5. über diese Strafen aufgestiegen werden.

Drittes Kapitel.

Von Handlungen gegen das obrigkeitliche Ansehen.

I. Anmaßung eines öffentlichen Amtes.

Art. 157. Wer sich in rechtswidriger Absicht die Ausübung eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Amtes oder einer ihm nicht zustehenden öffentlichen Berechtigung anmaßt, soll, wenn mit diesem Vergehen kein anderes zusammentrifft (vergl. Art. 123.), mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße bis zu Einhundert Gulden bestraft werden [69]).

Art. 158. Die Anmaßung von Amtstiteln wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu fünfzig Gulden bestraft.

II. Bestechung [70]).

Art. 159. Wer, um einen Staatsbeamten oder andern öffentlichen Diener zu einer amtlichen Handlung oder Unterlassung zu bestimmen, ihm selbst oder dessen Familien-Angehörigen ein Geschenk oder irgend einen denselben nicht gebührenden Vortheil verspricht oder gibt, versprechen oder geben läßt, soll, mag das Angebotene angenommen worden sein oder nicht, wegen Bestechung bestraft werden:

---

[69]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 339., oldenb. Art. 344., sachsen=altenb. Art. 267.

[70]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 355. 356. 443—448., oldenb. Art. 360. 361. 472—477., sachsen=altenb. Art. 313—317.

1) mit Kreisgefängniß bis zu Einem Jahre, wenn die Handlung oder Unterlassung eine pflichtwidrige, dem gemeinen Wesen oder einer Privatperson nachtheilige sein würde;
2) in anderen Fällen mit Bezirksgefängniß.

Ist in Folge der Bestechung die von dem Bestechenden beabsichtigte pflichtwidrige Handlung (Ziff. 1.) wirklich geschehen, so kommen die allgemeinen Grundsätze über Theilnahme und Zusammenfluß von Verbrechen zur Anwendung [71]).

Art. 160. Wer bei Wahlen zu öffentlichen Stellen oder zur Ständeversammlung einem Wähler oder dessen Familien-Angehörigen ein Geschenk oder irgend einen denselben nicht gebührenden Vortheil verspricht oder gibt, versprechen oder geben läßt, um dessen Stimme für sich oder einen Anderen zu erhalten, oder dieselbe von einem Andern abzuwenden, ist, gleich Dem, der ein solches Geschenk oder Versprechen annimmt, mit Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre zu belegen.

Art. 161. Das gegebene Geschenk ist der Armenkasse am Wohnorte des Gebers, und wenn der Bestechende ein Ausländer ist, der Armenkassa am Sitze des Untersuchungs-Gerichtes verfallen.

III. Beleidigung der Amtsehre [72]).

Art. 162. Wer öffentliche Behörden, öffentliche Diener (Art. 399. Ziff. 1. bis 4.) oder Militärpersonen während ihrer Dienstverrichtungen oder in Beziehung

---

[71]) Art. 81. des Ges. v. 14. August 1849 „über das Verfahren in Strafsachen, welche vor die Schwurgerichtshöfe gehören."

Die Bestechung der Geschwornen ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches Art. 159. 407—408. zu beurtheilen.

Jede Geschenknahme von einer Partei gilt als Bestechung.

Eben so wenig ist es den Geschwornen gestattet, eine Entschädigung für den Aufwand, welchen der Dienst der Geschwornen ihnen auferlegt, von dritten Personen anzunehmen.

Die Annahme sowohl als das Geben einer solchen Entschädigung wird nach Maßgabe der Ziffer 2. des Art. 159. des Strafgesetzbuches bestraft.

[72]) Die Art. 162—166. sind aufgehoben und durch folgende Artikel des Gesetzes v. 13. August 1849.

Art. 23. Ehrenkränkung oder Verläumdung gegen öffentliche Behörden, Diener oder Militärpersonen während ihrer Dienstverrichtungen oder in Beziehung auf die-

auf dieselben durch herabwürdigende Worte oder Handlungen angreift, soll wegen Beleidigung der Amtsehre bestraft werden:

1) wenn die Beleidigung in Worten, oder schriftlich, oder in bildlicher Darstellung zugefügt wurde, mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße von fünfzehn bis zu Einhundert Gulden;
2) wenn die Beleidigung öffentlich oder in öffentlich verbreiteten Schriften geschehen, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten;
3) ist eine solche öffentliche Beleidigung mittelst der Presse verübt worden, so soll mit der unter Ziffer 2. erwähnten Gefängnißstrafe Geldbuße von fünf und zwanzig bis zu Einhundert und fünfzig Gulden verbunden werden;
4) ist die Beleidigung durch Thätlichkeiten an der Person begangen worden, so soll Gefängnißstrafe, nicht unter vier Monaten, eintreten; es kann aber die Strafe bei schweren Thätlichkeiten nach Maßgabe der höhern Würde der beleidigten Person, wenn letztere nicht durch ungebührliches Benehmen einen gerechten Affect des Thäters veranlaßt hat, bis auf zweijähriges Arbeitshaus erstreckt werden.

Trifft mit der thätlichen Beleidigung eines solchen öffentlichen Dieners körperliche Verletzung zusammen, so ist die auf die Widersetzung bestimmte Strafe (Art. 171. Ziff. 3.) verwirkt.

Art. 163. Die Bestimmungen des Art. 162. kommen auch bei Beleidigungen gegen landständische Collegien und deren Mitglieder zur Anwendung.

Art. 164. Wer untergeordnete Diener der Obrigkeit (Art. 399. Ziff. 5.) in der Ausübung ihres Dienstes beleidigt, soll

1) wenn dieses durch beschimpfende Worte oder Zeichen geschehen, mit Bezirksgefängnißstrafe oder mit Geldbuße bis zu Einhundert Gulden,
2) wenn die Beleidigung durch Thätlichkeiten an der Person verübt worden, mit Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre belegt werden.

Letztere Strafe tritt auch dann ein, wenn dem Diener solche Thätlichkeiten nicht im Dienste, doch aber aus Rache wegen einer Amtshandlung zugefügt worden sind.

Im Falle einer körperlichen Verletzung des Beleidigten kommen die im Art. 172. angedrohten Strafen zur Anwendung.

Art. 165. Sollte der Beleidiger durch eine gesetzwidrige Verfügung oder ein ungebührliches Benehmen der Behörde oder des Dieners zu der Beleidigung veranlaßt worden sein, so kann die nach den Bestimmungen der Art. 162—164. angedrohte Strafe in der zunächst folgenden niedrigeren Stufe ausgemessen, und statt des Bezirks-Gefängnisses auf Geldbuße bis zu Einhundert Gulden erkannt werden.

Art. 166. Eine Beleidigung der Amtsehre darf nur auf Klage des Beleidigten oder der ihm vorgesetzten Behörde untersucht und bestraft werden.

---

selben unterliegen den Strafbestimmungen der Art. 284—294. des Strafgesetzbuches. Nur ist die in den Verhältnissen liegende Erschwerung bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Auch kann in schwereren Fällen die Strafe des Art. 284. bis auf zweijähriges Gefängniß erstreckt werden. In leichteren Fällen des Art. 129. Abs. 1. kann auch statt der Gefängnißstrafe auf Geldbuße erkannt werden.

Art. 24. Statt des Beleidigten ist auch die ihm vorgesetzte Behörde zum Klagen berechtigt.

Art. 25. Trifft mit der thätlichen Beleidigung eines öffentlichen Dieners, oder einer Militärperson körperliche Verletzung zusammen, so ist die auf die Widersetzung bestimmte Strafe (Strafgesetzbuch Art. 171. Ziff. 3. 172.) verwirkt.

Art. 162—166. des Strafgesetzbuches sind aufgehoben.

Art. 167. Wer öffentlich, sei es mündlich oder in verbreiteten Schriften, durch Erdichtung oder Entstellung von Thatsachen die Ehre der Staatsregierung angreift, soll auf Klage der Staatsbehörde mit Kreisgefängniß und mit Geldbuße bis zu fünfhundert Gulden gestraft werden.

Wer in gleicher Weise durch Schmähungen die Ehre der Staatsregierung angreift, ist auf Klage der Staatsbehörde mit Kreisgefängniß bis zu Einem Jahre und mit Geldbuße bis zu Einhundert und fünfzig Gulden zu belegen.

Wer wissentlich an solchen Handlungen durch Verbreitung Theil nimmt, oder wer der Ehre der Staatsregierung nachtheilige Gerüchte als glaubhafte Thatsachen öffentlich darstellt, hat Bezirksgefängnißstrafe und Geldbuße bis zu Einhundert Gulden verwirkt.

IV. Verletzung amtlicher Bekanntmachungen und Siegel.

Art. 168. Wer amtlich unterzeichnete und zur Bekanntmachung angeheftete Verordnungen oder öffentliche Anzeigen, deßgleichen wer Hoheitszeichen oder königliche Wappen abreißt oder verletzt, Gerichts- oder andere obrigkeitliche Siegel, womit Sachen oder Schriften verschlossen gehalten werden, erbricht oder beschädigt, ist mit Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre zu belegen [73]).

Wäre die That aus bloßem Muthwillen begangen worden, so ist auf Bezirksgefängniß oder auf Geldbuße bis zu Einhundert Gulden zu erkennen.

V. Verabredung zum Ungehorsam.

Art. 169. Wenn mehrere Personen sich verabreden, gesetzmäßigen Anordnungen den Gehorsam zu verweigern, und wenn hierdurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet

---

[73]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 410.

wird, ohne daß jedoch die Vereinigung oder der in Folge derselben eingetretene Ungehorsam in ein schwereres Verbrechen übergeht, so trifft die Anstifter Gefängniß bis zu sechs Monaten, die übrigen Theilnehmer Gefängniß bis zu sechs Wochen.

Wer zu einem solchen gemeinsamen Ungehorsam öffentlich in Rede oder Schrift aufgefordert hat, ohne daß die Vereinigung zum Ungehorsam zu Stande gekommen ist, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.

VI. Auflauf.

Art. 170. Wenn wenigstens zehn Personen nicht unter sechzehn Jahren sich öffentlich zusammenrotten, und hierbei der Obrigkeit Ungehorsam bezeigt oder eine Beleidigung zugefügt wird, die Zusammengerotteten aber von selbst oder sogleich auf den an sie ergangenen Befehl wieder auseinander gehen, so sollen nur die Anstifter und Anführer, und zwar mit Gefängniß bis zu drei Monaten, gestraft werden.

Wenn dagegen die Zusammengerotteten, jenes Befehles ungeachtet, nicht sogleich auseinander gegangen wären, so sind sie mit Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre, die Anstifter und die Anführer nicht unter vier Wochen zu belegen [74]).

VII. Widersetzung [75]).

Art. 171. Wer sich der Vollziehung obrigkeitlicher Anordnungen durch gewaltsamen Widerstand gegen obrigkeitliche Personen oder Diener entgegensetzt, wer die Obrigkeit zu Vornahme, Unterlassung oder zur Zurücknahme einer Amtshandlung durch Gewalt oder durch Drohung mit derselben zu nöthigen sucht, ist der Widersetzung schuldig.

War die Gewalt oder Drohung gegen eine obrigkeitliche Person gerichtet, so ist die Widersetzung zu strafen:

---

[74]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 319. fg., sachsen=altenb. Art. 112—116.

[75]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 315—318. 411. 412., sachsen=altenburg. Art. 105—108.

1) mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, wenn bloß Drohung, jedoch ohne den Gebrauch von Waffen, ausgestoßen wurde;
2) mit Kreisgefängniß von vier Monaten bis zu Einem Jahre, wenn an der obrigkeitlichen Person Thätlichkeiten verübt, oder wenn ihr mittelst Führung von Waffen Gewalt gedroht worden;
3) mit Kreisgefängniß, nicht unter sechs Monaten, wenn an der obrigkeitlichen Person eine Körperverletzung (Art. 261.) begangen worden ist; es kann aber die Strafe bei schwereren Mißhandlungen nach Maßgabe der höheren Würde der obrigkeitlichen Person bis auf dreijähriges Arbeitshaus erstreckt werden.

Fällt die mit Widersetzung verbundene Körperverletzung unter die Bestimmungen des Art. 260. und Art. 263., Ziff. 1.—3., so kommen die Grundsätze über den Zusammenfluß der Verbrechen zur Anwendung.

Art. 172. War die Gewalt oder Drohung nicht gegen die obrigkeitliche Person selbst, sondern gegen die, mit Vollziehung einer obrigkeitlichen Anordnung beauftragten, untergeordneten Diener der Obrigkeit (Art. 399. Ziff. 5.), oder gegen die zu ihrem Beistande zugezogenen Personen gerichtet, so soll auf Gefängniß, und zwar im ersten Falle des vorhergehenden Artikels bis zu sechs Wochen, im zweiten von sechs Wochen bis zu sechs Monaten, und im dritten nicht unter drei Monaten erkannt werden, vorbehaltlich der im letzten Absatze des Art. 171. enthaltenen Bestimmung.

Unbotmäßigkeit.

Art. 173. Wer, außer den Fällen der Art. 171. und 172., der Vollziehung obrigkeitlicher Anordnungen Widerstand entgegensetzt, hat Gefängniß bis zu zwei Monaten verwirkt.

Die Strafe ist nach der Größe und der Dauer des Widerstandes und nach Maßgabe des durch denselben etwa erregten öffentlichen Aergernisses zu bemessen.

Art. 174. Die Strafe der Widersetzung kann in der zunächst folgenden niedrigeren Strafe ausgemessen, und statt auf Bezirksgefängniß auf Geldbuße bis zu Einhundert Gulden festgesetzt werden, wenn der Thäter zu dem Vergehen durch gesetz- und ordnungswidriges Verfahren der Obrigkeit oder ihrer Diener veranlaßt worden ist.

Sollte der Betheiligte durch ein solches Verfahren mit einem unersetzlichen Nachtheile unmittelbar bedroht gewesen sein, so ist sein Widerstand straflos, vorausgesetzt, daß er sich keiner Ueberschreitung schuldig gemacht hat.

VIII. Aufruhr[76]).

Art. 175. Wenn sich wenigstens zehn Personen über sechzehn Jahren zu gewaltsamer Auflehnung gegen die Obrigkeit öffentlich zusammenrotten, geschehe dieses, um eine Verfügung oder die Unterlassung oder Zurücknahme einer solchen zu erzwingen, oder um eine bereits getroffene Verfügung zu vereiteln, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an der Obrigkeit zu nehmen, so ist Aufruhr vorhanden.

Art. 176. Wenn die Zusammengerotteten von selbst oder auf Befehl der Obrigkeit oder der von ihr abgeordneten Diener sogleich wieder auseinandergehen und zur Pflicht zurückkehren, so sollen nur die Anstifter und die Anführer, und zwar mit Kreisgefängniß, gestraft werden.

Mit derselben Strafe sind auch diejenigen zu belegen, welche mündlich vor einer versammelten Volksmenge, oder schriftlich durch angeheftete oder sonst verbreitete Aufsätze, zu einem Aufruhr, welcher nicht zum Ausbruche gekommen ist, aufgefordert haben.

Art. 177. Wenn die Aufrührer, wider den Befehl der Obrigkeit oder der von ihr abgeordneten Diener oder der be-

---

[76]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 319—325. 413. 414., sachsen-altenburg. Art. 113—116.

waffneten Macht in ihrer Zusammenrottung beharrend, durch Lärmen, Schimpfen oder Drohen hartnäckigen Trotz zu erkennen gegeben haben, jedoch die Ruhe wieder hergestellt worden ist, ehe noch jene an Personen oder Sachen Gewalt verübt hatten, so sollen bestraft werden:

1) die Anstifter und die Anführer mit Arbeitshaus nicht unter Einem Jahre;
2) die bewaffneten Theilnehmer mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren; doch kann gegen letztere bei geringerer Gefährlichkeit Kreisgefängnißstrafe, nicht unter sechs Monaten, eintreten;
3) die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß bis zu acht Monaten.

Art. 178. Sind von der zusammengerotteten Menge wirkliche Gewaltthaten an Personen oder Sachen verübt worden, so sollen die Theilnehmer des Aufruhrs nach folgendem Unterschiede bestraft werden:

1) Diejenigen, welche Todtschlag verübt, oder Brandstiftung, Raub oder Nothzucht unter erschwerenden Umständen im Sinne des Art. 378. Ziff. 1.—2., des Art. 312. Ziff. 1. und des Art. 295. Ziff. 1. begangen haben, mit dem Tode [77]);
2) Diejenigen, welche eines der drei letzten Verbrechen ohne solche Erschwerung verübt, oder durch vorsätzliche Körper-Verletzung den Tod eines Menschen verschuldet haben, mit zwölfjährigem, bis lebenslänglichem Zuchthause [78]);
3) Diejenigen, welche Körperverletzungen oder Thätlichkeiten begangen haben, wenn dergleichen an obrigkeitlichen Personen oder Dienern in Ausübung ihres Amtes ver-

---

[77]) Nach Art. 1. des Ges. v. 13. August 1849, s. oben Anmerk. 7. S. 15., ist für Todesstrafe lebenslängliches Zuchthaus gesetzt.

[78]) Durch dieselbe Gesetzesstelle ist für lebenslängliches Zuchthaus zwanzig- bis dreißigjähriges gesetzt.

übt worden sind, mit Zuchthaus, wenn sie anderen Personen zugefügt worden, mit dreijährigem Arbeitshause bis zwanzigjährigem Zuchthause;

4)] Diejenigen, welche Waffen gebraucht haben, mit Zuchthaus bis zehn Jahren, diejenigen aber, welche nur damit versehen waren, oder welche den Aufrührern zu Unterstützung ihrer Absicht Waffen oder Munition verschafft haben, mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren;

5) Diejenigen, welche Plünderung oder Zerstörung begangen, an Gebäuden durch Aufbrechen, gewaltsames Eindringen oder Niederreißen Gewalt ausgeübt, in Gebäuden oder anderen liegenden Gründen Verwüstungen angerichtet haben, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn aber die in vorstehender Weise verübte Gewalt oder Beschädigung minder erheblich war, mit Arbeitshaus nicht unter Einem Jahre;

6) die übrigen Theilnehmer mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten.

Art. 179. Die Anstifter und die Anführer bei einem Aufruhr, welcher zu dem in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Grade gediehen ist, sollen bestraft werden:

1) mit zwölfjährigem bis lebenslänglichem [79]) Zuchthause, wenn eines der in dem Art. 178. unter den Ziff. 1.—2. genannten Verbrechen verübt worden ist;

2) in den übrigen Fällen mit dreijährigem Arbeitshause bis zwanzigjährigem Zuchthause.

IX. Befreiung von Gefangenen [80]).

a) Durch Andere.

Art. 180. Wer einen Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit befreit, ist mit Kreisgefängniß zu bestrafen; doch

[79]) Siehe vorige Anmerkung.

[80]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 328—330. 418. 419., sachsen-altenburg. Art. 169.

kann in schwereren Fällen Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren eintreten.

Namentlich ist es den Gerichten gestattet, auf die letztere Strafart zu erkennen, wenn zum Zuchthause oder zu höherer Strafe verurtheilte, oder doch der öffentlichen Sicherheit gefährliche, Verbrecher durch Gewalt gegen die zur Verwahrung der Gefangenen aufgestellten Personen oder durch Erbrechung des Gefängnisses befreit, oder wenn Gewalthandlungen von der im Art. 171. Ziff. 2. bis 3. erwähnten Beschaffenheit verübt worden sind.

Ist die Befreiung eines Gefangenen von seinen Verwandten in auf- und absteigender Linie, seinem Ehegatten oder seinen Geschwistern bewirkt worden, so soll der Thäter, wenn er keine Gewalt gegen Personen (vergl. Abs. 1.) verschuldet hat, mit Bezirksgefängniß, entgegengesetzten Falles mit Kreisgefängniß bestraft werden.

b) Selbstbefreiung der Gefangenen.

Art. 181. Gefangene, welche sich mittelst gewaltsamen Ausbruches oder im Complotte mit anderen Gefangenen aus der obrigkeitlichen Gewalt befreien, sind mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten zu bestrafen; bewirken sie ihre Befreiung durch Gewalt gegen die zu ihrer Verwahrung aufgestellten Personen, so tritt die Strafe der Widersetzung (Art. 171. 172.) ein.

X. Meuterei der Gefangenen in den Straf-Anstalten.

Art. 182. Wenn sich zwei oder mehrere Gefangene der Strafanstalten zum gewaltsamen Ausbruche oder zu einer Gewalthandlung gegen die Aufseher oder Beamten der Anstalt zusammengerottet haben, so sind die Theilnehmer gleich Aufrührern, nach dem in den Art. 176. — 179. festgesetzten Unterschiede, zu bestrafen.

XI. Rückkehr eines Verwiesenen[81]).

Art. 183. Wer, nachdem er durch ein Strafurtheil aus dem Königreiche verwiesen worden (Art. 45.), unter irgend einem Vorwande ohne obrigkeitliche Erlaubniß dahin zurückkehrt, soll, wenn er in jenem Erkenntnisse zum Zucht- oder Arbeitshause verurtheilt war, mit Arbeitshausstrafe bis zu Einem Jahre, außerdem mit Gefängnißstrafe bis zur gleichen Dauer belegt, und in beiden Fällen nach erstandener Strafe von Neuem aus dem Lande geschafft werden.

XII. Ueberschreitung der Begränzung.

Art. 184. Wer durch gerichtliches Urtheil unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist, soll, wenn er seine Begränzung an einen bestimmten Ort des Königreiches ohne Erlaubniß des Ortsvorstandes oder des Bezirksbeamten (vergl. Art. 43.) überschreitet, mit Kreisgefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

Viertes Kapitel.

Von Friedensstörungen.

I. Vereinigung der Uebelthäter in Banden[82]).

Art. 185. Wenn sich wenigstens drei Personen zu Verübung mehrerer, einzeln noch unbestimmter, Verbrechen vereinigt haben, so sind die Genossen einer solchen Bande nach folgenden Bestimmungen zu strafen:

1) ist die Verbindung zu Verübung von Mord, Brandstiftung oder Raub eingegangen worden, so haben die Anstifter und die Anführer Zuchthaus bis zu zehn, die übrigen Theilnehmer Zuchthaus bis zu acht Jahren verwirkt;

---

[81]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 331.
[82]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 54—56.

2) bei einer Verbindung zu Münzverbrechen, zur Fälschung von Creditpapieren, zu Diebstahl, Betrug, Zerstörung fremden Eigenthumes oder Wilderei tritt gegen die Anstifter und die Anführer Arbeitshausstrafe nicht unter zwei Jahren, gegen die übrigen Theilnehmer bis zu drei Jahren, ein.

Art. 186. Ist von der Bande ein Verbrechen ausgeführt worden, so kommen die in dem allgemeinen Theile festgesetzten Bestimmungen über den Zusammenfluß von Verbrechen und über das Complott zur Anwendung.

Art. 187. Wenn der Genosse einer Bande sich und seine Mitschuldigen der Obrigkeit anzeigt, so ist derselbe von der auf die Eingehung der Bande gesetzten Strafe freizulassen.

Art. 188. Wer wissentlich und freiwillig den Genossen einer Bande Waffen oder andere zum Verbrechen dienliche Mittel liefert, ihnen Aufenthalt bei sich gestattet, oder sonst Vorschub leistet, hat Arbeitshausstrafe, und, wenn er solche Handlungen gewerbsmäßig begangen, nach Beschaffenheit der Umstände Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren verwirkt.

II. Landfriedensbruch [83]).

Art. 189. Wenn in fremde Wohnungen oder andere liegende Gründe wenigstens drei hierzu vereinigte Personen über sechzehn Jahre widerrechtlich eingefallen sind, so sollen dieselben, wofern ihre Handlung nicht als ein schwereres Verbrechen zu ahnden ist, nach folgenden Bestimmungen bestraft werden:

1) die Anstifter und die Anführer haben Gefängniß bis zu sechs Monaten, die übrigen Theilnehmer bis zu drei Monaten verwirkt, wenn auch keine Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden ist;

---

[83]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 332—335., altenburg. Art. 118., thüring. Art. 116.

2) ist an Sachen Gewalt begangen worden, so sind die Anstifter und die Anführer mit Gefängnißstrafe, nicht unter drei Monaten, die Theilnehmer bis zu sechs Monaten, zu belegen;

3) ist Gewalt an Personen verübt worden, so trifft die Anstifter und die Anführer Arbeitshausstrafe, nicht unter acht Monaten, die Theilnehmer bis zu zwei Jahren; in leichteren Fällen kann Kreisgefängniß, gegen die Ersteren nicht unter vier, gegen die Letzteren nicht unter zwei Monaten, erkannt werden.

Bei denjenigen, welche Waffen gebraucht, oder sich damit versehen hatten, gilt dieser Umstand als Erschwerungsgrund.

III. Verbrechen oder Vergehen in Beziehung auf Religion[84]).

Art. 190. Wer, um zu stören, in eine Kirche oder einen andern, von der Regierung gestatteten, religiösen Versammlungsort zur Zeit des Gottesdienstes gewaltthätig einfällt, wer Gewaltthätigkeiten an Religionsdienern während ihrer gottesdienstlichen Verrichtungen oder an den für den Gottesdienst geweihten Gegenständen verübt, wer gottesdienstliche Versammlungen oder Verrichtungen durch Zwang zu verhindern sucht, soll mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft werden.

Art. 191. Wer ohne Zwang und Gewalt, in der Absicht, die Ruhe und Ordnung einer religiösen Versammlung zu stören, oder eine gottesdienstliche Handlung zu unterbrechen, sich eine ungebührliche Handlung zu Schulden kommen läßt, hat Gefängniß bis zu sechs Monaten verwirkt.

Art. 192. Wer die Gegenstände der Verehrung einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft, oder ihre Lehren,

---

[84]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 336. 424., oldenb. Art. 341. 453., altenb. Art. 189—193., hannov. Art. 193—195., hess. Art. 193—196., bad. §§. 583—585., thüring. Art. 180—184., preuß. §§. 135—137., österreich. §§. 122—124.

Einrichtungen oder Gebräuche durch Ausdrücke des Spottes oder der Verachtung öffentlich in Rede, Schrift oder bildlicher Darstellung oder durch beschimpfende Handlungen herabwürdigt, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

IV. Störung des Hausfriedens[55]).

Art. 193. Wer, ohne die im Art. 189. bemerkte Verbindung, in eines Anderen Wohnung oder dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt, soll wegen Störung des Hausfriedens auf Klage des Betheiligten gestraft werden:

1) mit Kreisgefängniß, nicht unter sechs Monaten, wenn einer Person Gewalt zugefügt worden; doch kann in leichteren Fällen dieser Art bis zu sechswöchigem Kreis-Gefängnisse herabgestiegen werden,
2) mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, wenn bloß an Sachen Gewalt verübt wurde;
3) mit Gefängniß bis zu sechs Wochen, wenn weder an Personen noch an Sachen Gewalt begangen wurde.

Bei Denjenigen, welche Waffen gebraucht, oder sich damit versehen hatten, ist diese Thatsache als Erschwerungsgrund zu beachten.

Geschehen solche Störungen in den, durch die Verordnung vom 14. Juni 1807 unter Ziff. 2. bestätigten Burgfrieden-Bezirken, so gilt dieser Umstand gleichfalls als Erschwerungs-Grund.

Art. 194. Werden dergleichen Handlungen in königlichen Residenzschlössern oder deren Zubehörungen, in Gerichts- oder anderen, zum öffentlichen Dienste bestimmten Gebäuden begangen, so sind folgende Strafen zu erkennen:

1) im Falle der Ziff. 1. des Art. 193. Arbeitshaus bis zu drei Jahren; ist jedoch das Vergehen nicht in einem

---

[55]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 422. 423., altenb. Art. 119., braunschweig. §. 180., hannov. Art. 180., österreich. §. 83. 84.

königlichen Residenzschlosse selbst während der Anwesenheit des Königs oder seiner Familie verübt worden, und gehört dasselbe auch sonst zu den leichteren Fällen, so tritt Gefängnißstrafe, nicht unter drei Monaten, ein;

2) im Falle der Ziff. 2. Kreisgefängniß; und
3) im Falle der Ziff. 3. Gefängniß bis zu Einem Jahre.

V. Störung der Ausübung öffentlicher Rechte.

Art. 195. Wer einen Staatsbürger an der freien Ausübung seiner staats- oder gemeindebürgerlichen Wahlrechte durch Gewalt oder Drohungen zu verhindern sucht, soll mit Kreisgefängnißstrafe bis zu Einem Jahre belegt werden.

VI. Landstreicherei.

Art. 196. Wer ohne erlaubten Zweck und ohne einen ordentlichen Erwerbszweig oder zureichende Unterhaltsmittel außerhalb seines Wohnortes herumzieht, unterliegt wegen Landstreicherei polizeilicher Strafe.

Landstreicher, welche wegen solcher Uebertretungen schon zweimal polizeilich gestraft worden sind und sich eines weiteren Rückfalles schuldig machen, sollen vor Gericht gestellt und mit Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten, neben zeitlicher Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, bestraft werden.

Art. 197. Landstreicher, welche mit falschen Zeugnissen oder Pässen, mit Waffen, Diebsschlüsseln oder anderen der Sicherheit der Personen oder des Eigenthumes gefährlichen Werkzeugen betreten werden, sind schon im ersten Falle mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu strafen.

VII. Bettelei.

Art. 198. Wer unter Drohungen oder auf falsche Zeugnisse hin bettelt, wer bei dem Betteln sich selbst oder seine Begleiter fälschlich als krank oder krüppelhaft darstellt, soll,

neben der zeitlichen Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, mit Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

VIII. Jaunerei.

Art. 199. Wenn ein Landstreicher, nachdem er wegen Landstreicherei mindestens polizeilich, und wegen gewerbsmäßig begangenen Raubes oder Diebstahls mit Zucht- oder Arbeitshaus bestraft worden ist, Raub oder Diebstahl mit Waffen (Art. 324. Ziff. 2., Art. 325. Abs. 1.) gewerbsmäßig und in Banden mit anderen Landstreichern verübt, so soll derselbe wegen Jaunerei, neben der für die erwähnten Verbrechen an sich verwirkten Strafe (Art. 185., 312., 324., 325.), mit dreijähriger Arbeitshausstrafe bis fünfzehnjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

Auch ist die Zuchthausstrafe durch körperliche Züchtigung zu schärfen[86]).

Der Rückfall in dieses Verbrechen zieht zehnjährige bis lebenslängliche[86]) Zuchthausstrafe nach sich.

Fünftes Kapitel.

Von der Selbsthülfe und dem Zweikampfe.

a) Selbsthülfe[87]).

Art. 200. Wer, außer den gesetzlich erlaubten Fällen, einen vermeinten oder wirklichen Rechtsanspruch eigenmächtig in Vollzug setzt, ist mit Geldbuße bis zu Einhundert Gulden oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen, wenn aber dabei

[86]) Der Zusatz körperlicher Züchtigung ist nach Art. 10., s. Anmerk. 5. S. 14., nur noch fakultativ angedroht und die lebenslängliche Zuchthausstrafe durch Art. 1. des Ges. v. 13. August 1849, s. Anmerk. 7. S. 15., auf dreißigjährige herabgesetzt.

[87]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 211. 420. 421., altenb. Art. 204., braunschw. §. 118., hess. Art. 167., thüring. Art. 195. 196., österreich. §§. 83. 84.

Gewalt an der Person ausgeübt wurde, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Untersuchung und Strafe findet nur auf Klage statt, sofern nicht wegen der Beschaffenheit der verübten Gewalt oder ihrer Folgen, nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzbuches, von Amtswegen zu verfahren ist.

b) Zweikampf[88]).

Art. 201. Wer einen Andern zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellt, wird, wenn der Zweikampf wirklich vor sich gegangen ist, bestraft:

1) mit Festungsarrest von fünf bis zu sechs Jahren, wenn unter beiden Theilen verabredet wurde, daß der Zweikampf so lange fortgesetzt werden solle, bis einer der Kämpfenden getödtet sei, und die Tödtung wirklich erfolgt ist;
2) mit Festungsarrest von zwei bis zu sechs Jahren, wenn ohne eine solche Verabredung ein Theil getödtet worden ist;
3) mit Festungsarrest von Einem Jahre bis zu drei Jahren, wenn ein Theil oder wenn beide Theile lebensgefährlich, oder mit bleibendem Nachtheile für die Gesundheit beschädigt worden;
4) mit Festungsarrest von zwei Monaten bis zu Einem Jahre, wenn eine geringere oder gar keine Beschädigung vorgefallen ist.

Art. 202. Innerhalb dieser Strafbestimmungen ist immer der Herausforderer höher zu strafen, als der Geforderte.

Geht jedoch aus der Art der Beleidigung oder dem son-

---

[88]) Vgl. altenb. Str.=G.=Bch. Art. 206—210., braunschw. §§. 119—122., hess. Art. 292—295., bad. §§. 326—334., thüring. Art. 197—201., preuß. §§. 161—174., österreich. §§. 158—165.

stigen Benehmen des Geforderten hervor, daß er es darauf angelegt hat, dem Andern eine Herausforderung abzunöthigen, so ist jener als Herausforderer anzusehen und zu bestrafen.

Art. 203. Gleicher Strafe, wie die Duellanten, nach dem in den Fällen des Art. 201. Ziff. 1—3. festgesetzten Unterschiede, unterliegen Diejenigen, welche durch absichtliche Anreizungen den Zweikampf oder dessen Fortsetzung veranlaßt haben.

Art. 204. Diejenigen, welche bei dem Zweikampf als Secundanten oder bestellte Zeugen sich eingefunden haben, werden mit Festungsarrest bis zu drei Monaten, im Falle des Art. 201. Ziff. 1. mit Festungsarrest nicht unter drei Monaten, bestraft; jedoch sind dieselben straffrei zu lassen, wenn sich ergibt, daß sie das Duell zu verhindern, oder während des Kampfes den schädlichen Erfolg desselben abzuwenden bemüht waren.

Art. 205. Mit Festungsarrest bis zu sechs Monaten sollen Diejenigen bestraft werden, welche wegen unterlassener oder nicht angenommener Herausforderung dem Andern eine Ehrenkränkung (Art. 283.) zugefügt haben.

Sechstes Kapitel.

Von Handlungen wider öffentliche Treue und Glauben.

I. Falschmünzen[89]).

Art. 206. Wer unbefugter Weise Münzen, welche im Königreiche Curs haben, auf was immer für eine Art in der

[89]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 341—346. 428—431., oldenb. Art. 346—351. 457—460., altenburg. Art. 268—272., braunschw. §§. 126—130. 133., hannov. Art. 200—205., bad. §§. 509—532., thüring. Art. 260—268., hess. Art. 204—222., preuß. §§. 121—124., österreich. §§. 118—121.

Absicht, sie als Geld in Umlauf zu bringen nachmacht, und in Umlauf setzt, soll wegen Falschmünzens bestraft werden:

1) mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, wenn die gefälschten Münzen einen geringeren inneren Werth haben, als die ächten;
2) mit Arbeitshaus, nicht unter drei Jahren, wenn sie von gleichem Gehalte, wie die ächten sind.

Hat der Falschmünzer die gefälschten Münzen noch nicht in Umlauf gesetzt, so ist wegen Versuches, im Falle der Ziff. 1. Zuchthaus bis zu acht Jahren, im Falle der Ziff. 2. Arbeitshaus zu erkennen.

War die Fälschung der Münzen noch nicht vollendet, so wird die Strafe nach der Vorschrift des Art. 65. bemessen [90]).

II. Münzverfälschung.

Art. 207. Wer im Königreiche Curs habende Münzen in ihrem inneren Werthe verringert, oder denselben den Schein eines höheren Werthes gibt, und jene als vollgültig, diese nach ihrem scheinbar höheren Werthe in Umlauf setzt, ist wegen Münzverfälschung mit Arbeitshaus zu bestrafen.

Art. 208. Bei Zumessung der Strafen (Art. 206., 207. ist besonders auf die Menge der verfertigten oder verfälschten Münzstücke, auf ihren größeren oder kleineren Nennwerth, und wie viele davon bereits in Umlauf gesetzt worden, Rücksicht zu nehmen.

III. Andere Münzverbrechen.

Art. 209. Wer im Königreiche nicht Curs habende Münzen nachmacht oder verfälscht, und solche nachgemachte oder verfälschte Münzen ausgibt, deßgleichen wer ohne Einverständniß mit dem Münzfälscher wissentlich nachgemachte oder verfälschte Münzen annimmt und als ächte oder unverfälschte in

---

[90]) Der letzte Absatz fällt durch Aufhebung des Art. 65. hinweg.

Umlauf bringt, ist nach den in diesem Gesetzbuche über den Betrug ertheilten Bestimmungen zu strafen.

Art. 210. Wer falsche oder verfälschte Münzen, die er selbst für gültig eingenommen hat, mit dem Bewußtsein jener Eigenschaften wieder ausgibt, wird mit Geldbuße bis zu fünfzig Gulden, in schwereren Fällen mit Gefängniß, bestraft.

Art. 211. Wer zum Zwecke der Verübung von Münzverbrechen (Art. 206—209.) Stempel oder andere zum Münzen dienliche Werkzeuge sich angeschafft hat, wird, wenn auch davon noch kein Gebrauch gemacht worden, mit Kreisgefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Art. 212. Wer, im Falle eines Komplottes zu Münzverbrechen, noch ehe von den gefertigten Münzen etwas ausgegeben worden, und ehe er als Falschmünzer der Obrigkeit bekannt geworden ist, nicht nur sein Verbrechen anzeigt, und seine Mitschuldigen namhaft macht, sondern auch sämmtliche Münzen, Werkzeuge und Materialien der Obrigkeit überliefert, ist straffrei.

Art. 213. Wer von einer Falschmünzung oder Münzverfälschung, oder von einer Niederlage, oder von den Verbreitern falscher oder verfälschter Münzen (Art. 206., 207.) weiß, und nicht hiervon sobald als möglich der Obrigkeit Anzeige macht, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden, wenn er nicht zu den in Art. 92. und 93. genannten Personen gehört.

Art. 214. In den Fällen der Art. 206., 207., 209. bis 211. findet die Konfiskation der zu Verübung des Verbrechens dienenden Werkzeuge und Materialien, so wie der vorräthigen falschen oder verfälschten Münzen statt.

Die gleiche Verfügung tritt im Falle des Art. 212. ein.

Art. 215. Die Bestimmungen über Münzverbrechen gelten auch hinsichtlich der Fälschung und Verfälschung von Papiergeld, welches im Staate Curs hat.

IV. Fälschung der Creditpapiere.

Art. 216. Wer würtembergische oder ausländische Staatsschuldscheine betrüglich nachmacht oder verfälscht und von dergleichen Papieren Gebrauch macht, hat, je nachdem dieselben gefälscht oder nur verfälscht worden, Zuchthaus von acht bis zu fünfzehn Jahren oder Zuchthaus bis zu zwölf Jahren verwirkt.

Ist von solchen Schuldscheinen noch kein Gebrauch gemacht worden, so soll der Thäter wegen Versuches, im Falle der Fälschung derselben mit dreijährigem Arbeitshause bis zehnjährigem Zuchthause, im Falle der Verfälschung mit Arbeitshaus bestraft werden.

Bei Ausmessung der Strafen ist vorzüglich auf die Summe des falschen oder verfälschten Papiers, auf den Unterschied, ob solches auf jeden Inhaber oder auf einen bestimmten Gläubiger lautet, sowie darauf Rücksicht zu nehmen, in welchem Betrage davon Gebrauch gemacht worden ist.

Die Vorschriften der Art. 211—214. finden auch auf die Fälschung und Verfälschung von Staatsschuldscheinen Anwendung.

Art. 217. Wer inländische, von Privatpersonen, Korporationen oder bestätigten Creditvereinen unter öffentlicher Autorität auf den Inhaber ausgestellte Schuldverschreibungen, oder wer Zinsabschnitte von solchen Schuldverschreibungen, oder von Staatsschuldscheinen betrüglich nachmacht oder verändert, und von dergleichen falschen oder verfälschten Papieren Gebrauch macht, soll mit dreijährigem Arbeitshause bis zehnjährigem Zuchthause bestraft werden.

Hat er von den erwähnten Papieren noch keinen Gebrauch gemacht, so ist wegen Versuches auf Arbeitshaus bis zu drei Jahren zu erkennen.

Bei Ausmessung der Strafe ist vorzüglich auf den Betrag des falschen oder verfälschten Papiers, sowie auf die

Summe, in welcher davon Gebrauch gemacht worden, Rücksicht zu nehmen.

Art. 218. Wer falsche oder verfälschte Papiere, die er selbst als ächte oder unverfälschte eingenommen, mit dem Bewußtsein jener Eigenschaften wieder ausgiebt, hat Gefängniß, und wenn der Betrag der Papiere fünfhundert Gulden übersteigt, Arbeitshaus verwirkt.

Hatte er die falschen oder verfälschten Papiere zwar mit dem Bewußtsein dieser Eigenschaften, doch ohne sich bei der Fälschung oder Verfälschung auf irgend eine Weise zu betheiligen, von dem Fälscher oder einem Dritten empfangen, so kommen die Strafen des Betrugs zur Anwendung.

V. Fälschung anderer öffentlicher Urkunden [91]).

Art. 219. Wer böslicher Weise eine Urkunde auf den Namen des Königs, einer öffentlichen Behörde oder einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person fälschlich ausstellt, die Unterschrift des Königs, eines öffentlichen Beamten oder das Siegel einer öffentlichen Behörde in einer Urkunde nachahmt, oder zu einer falschen Urkunde mißbraucht, den Inhalt einer öffentlichen Urkunde durch Zusatz, Auslöschung oder Veränderung entstellt, und von solchen falschen oder verfälschten Urkunden Gebrauch macht, soll wegen Fälschung öffentlicher Urkunden mit Kreisgefängniß, in schwereren Fällen zugleich mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, bestraft werden.

Hat er von den Urkunden noch keinen Gebrauch gemacht, so ist er wegen Versuches mit Kreisgefängnißstrafe bis zu Einem Jahre zu belegen.

War die Fälschung nur das Mittel zu Verübung eines

---

91) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 337., oldenb. Art. 342., altenb. Art. 247. 248., braunschweig. §§. 131. 132., hannov. Art. 196. 197., hess. Art. 386. 387., bad. §§. 423—428., thüring. Art. 252—254., preuß. §. 251., österreich. §. 199.

Betruges oder eines andern Verbrechens, so kommen die Bestimmungen der Art. 115.—119. zur Anwendung.

Ist die Fälschung in einer Untersuchungssache geschehen, so treffen den Thäter die in den Art. 228. und 229. bestimmten Strafen.

Art. 220. Fälschungen in Reisepässen, Reiserouten, Wander= oder Dienstbüchern, in ärztlichen oder Dürftigkeitszeugnissen, in obrigkeitlichen Ausweisen, welche nur zum Zwecke eines erleichterten Fortkommens oder Unterkommens gegeben sind, und andere diesen ähnliche Fälschungen werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten geahndet.

Art. 221. Der wissentliche rechtswidrige Gebrauch einer falschen Urkunde (Art. 219., 220.) von Seite eines Dritten, deßgleichen die Vernichtung oder Unterdrückung öffentlicher Urkunden, namentlich von Akten, zum Nachtheile des Staates oder Anderer, wird innerhalb des für die Fälschung derselben bestimmten Strafmaßes geahndet.

VI. Fälschung öffentlicher Siegel und Stempel.

Art. 222. Wer zu rechtswidrigem Zwecke das Siegel einer öffentlichen Behörde für sich oder Andere verfertigt oder verfertigen läßt, wer zu gleichem Zwecke Stempel, womit Papier, Waaren, Maße, Gewichte u. dergl., unter öffentlicher Autorität bezeichnet werden, nachmacht, oder verfälscht, nachmachen oder verfälschen läßt, und von solchen Siegeln oder Stempeln Gebrauch macht, ist nach den Bestimmungen des Art. 219. Abs. 1. und 3. zu strafen.

Wäre noch kein Gebrauch von den Siegeln oder Stempeln gemacht worden, so soll wegen Versuchs Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Art. 223. Wer solche Siegel oder Stempel (Art. 222.) unbefugter Weise verfertigt, hat Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten verwirkt.

Art. 224. Wer ächte oder unächte Siegel oder dergleichen Stempel (Art. 222.) in unerlaubten Besitz nimmt und davon zu rechtswidrigem Zweck Gebrauch macht, ist mit der Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden zu belegen.

Hat er von solchen keinen Gebrauch gemacht, so tritt Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten ein.

Art. 225. Die nachgemachten oder verfälschten Siegel und Stempel, sowie die mit letzteren gestempelten Gegenstände, werden, unbeschadet der Rechte eines Dritten, confiscirt.

VII. Gränzverfälschung und Gränzverrückung.

Art. 226. Wer die, zu Bezeichnung der Gränzen von Grundstücken, oder der Orts-Markungen, unter öffentlicher Autorität gesetzten, Marksteine oder andere Merkmale verrückt, vernichtet, oder unkenntlich macht, soll,

1) wenn dieses aus Eigennutz, oder um einem Anderen zu schaden, geschehen, mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte und mit Kreis-Gefängniß,
2) außerdem mit Kreisgefängniß, nicht unter drei Monaten, bestraft werden.

VIII. Meineid [92]).

Art. 227. Wer vor einer öffentlichen Behörde wissentlich ein falsches eidliches Zeugniß ablegt, oder vor Gericht in einer Civilsache einen freiwilligen oder nothwendigen Eid wissentlich falsch geschworen hat, soll wegen Meineides mit Arbeitshaus, nicht unter Einem Jahre, bestraft werden.

Aussagen, welche in Beziehung auf einen schon geleisteten Eid geschehen, sind in Ansehung der Bestrafung dem Meineide gleichzustellen.

---

[92]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 263. Ziff. V. 269—272. 290—292., oldenb. Art. 268. Ziff. II. 2. Art. 274—277. 293—297., altenb. Art. 183—188., braunschw. §§. 135—142., hannov. Art. 208—215., heff. Art. 233—243., bad. §§. 484—508., thüring. Art. 172—178., preuß. §§. 125—132., österreich. §. 199. lit. a. 204.

Art. 228. Wenn in einer Untersuchung über ein Verbrechen, um einen Unschuldigen in Strafe oder um einen Schuldigen in eine schwerere Strafe, als er verschuldet hat, zu bringen, meineidig geschworen worden ist, so soll,

1) falls die Strafe des angeschuldigten Verbrechens in Arbeitshaus, oder in dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte besteht, Arbeitshausstrafe, nicht unter vier Jahren,
2) wenn auf dem angeschuldigten Verbrechen die Strafe des Zuchthauses steht, Zuchthausstrafe bis zu fünfzehn Jahren,
3) wenn es mit lebenslänglichem Zuchthause oder mit Todesstrafe bedroht ist, fünfzehnjährige bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe gegen den Thäter eintreten.

Art. 229. Hat in Folge solchen Meineides (Art. 228.) Derjenige, gegen welchen falsch geschworen worden, Strafe erlitten, so ist

1) im Falle der Ziff. 1. des vorhergehenden Artikels Zuchthaus bis zu zehn Jahren,
2) im Falle der Ziff. 2. zehnjähriges bis zwanzigjähriges Zuchthaus,
3) im Falle der Ziff. 3. zwanzigjähriges bis lebenslängliches[93]) Zuchthaus, und wenn ein Unschuldiger auf falsches meineidiges Zeugniß Mehrerer, welche sich zu solchem Zeugnisse mit einander verständigt haben, den Tod erlitten hat, Todesstrafe[93]) zu erkennen.

Art. 230. Das Verbrechen ist mit der Eidesleistung vollendet, wenn diese der falschen Aussage nachgefolgt ist.

Wäre sie derselben vorausgegangen, so soll der Meineid erst mit dem Abschlusse der Verhandlung, worin die Aussage

---

[93]) Anstatt lebenslänglicher ist dreißigjährige Zuchthausstrafe, und anstatt der Todes- lebenslängliche Zuchthausstrafe angedroht durch Art. 1. des Ges. v. 13. August 1849, s. Anmerk. 7. S. 15.

geschehen, als vollendet angesehen werden. Wer demnach, ehe die Verhandlung geschlossen ist, seine falsche Aussage zurücknimmt, bleibt gemäß dem Art. 73. Abs. 1.[94]) von Strafe frei.

Art. 231. Die an Eidesstatt gebräuchlichen Bekräftigungsformeln der Menoniten und der Anhänger anderer Secten, welche nach den Gesetzen von der Verpflichtung, einen förmlichen Eid zu leisten, befreit sind, werden hinsichtlich der Strafe des Meineides dem Eide selbst gleich geachtet.

Art. 232. Bei dem Würderungseide in Civilsachen findet Untersuchung und Strafe wegen Meineides nicht statt.

IX. Verletzung des eidlichen Angelöbnisses.

Art. 233. Wer vor Gericht oder einer öffentlichen Behörde durch Angeloben oder Handgelübde an Eidesstatt eine falsche Aussage bestätigt hat, ist mit Kreisgefängniß, nicht unter drei Monaten, zu bestrafen.

Was in Beziehung auf die Vollendung in dem Art. 230. bestimmt ist, findet auch hier Anwendung.

X. Bruch des eidlichen Versprechens.

Die in dem vorstehenden Artikel festgesetzte Strafe trifft auch Denjenigen, welcher ein gültiges Versprechen durch einen, vor Gericht oder einer anderen öffentlichen Behörde abgelegten, Eid oder durch Angeloben oder Handgelübde an Eidesstatt bekräftigt, dieser Zusage aber wissentlich entgegengehandelt hat.

---

[94]) Art. 73. Abs. 1. fällt, wie oben bemerkt, weg.

Zweiter Titel.

Von Privatverbrechen und Privatvergehen.

Erstes Kapitel.

Von strafbaren, gegen das Leben Anderer gerichteten, Handlungen[95]).

I. Von der Tödtung überhaupt.

Art. 235. Um eine Beschädigung für tödtlich zu halten, wird erfordert, daß solche als wirkende Ursache den Tod eines Menschen herbeigeführt habe, oder doch herbeigeführt haben würde, wenn derselbe nicht durch ein anderes Ereigniß zeitiger bewirkt worden wäre.

Es hat sonach auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Beschädigung keinen Einfluß, ob ihr tödtlicher Erfolg in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon abgewendet worden oder nicht, ob derselbe in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige Hülfe hätte verhindert werden können, ob die Beschädigung unmittelbar oder durch andere, jedoch aus ihr entstandene, und durch sie in Wirksamkeit gesetzte, Zwischenursachen den Tod bewirkt hat, ob dieselbe allgemein tödtlich ist, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt worden, den Tod bewirkt hat.

Art. 236. Einer Tödtung macht sich auch Derjenige schuldig, welcher vermöge einer besonderen Rechtsverbindlichkeit zum Handeln verpflichtet war und durch Unterlassung

---

[95]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 142—177., oldenb. Art. 147—182., altenburg. Art. 120—131., braunschw. §§. 145—158., hannov. Art. 225—240., hess. Art. 251—291., bad. §§. 203—224. 239—254. 260—266., thüring. Art. 118—130., preuß. §§. 175—186., österreich. §§. 134—151.

dieser Pflichtübung den Tod eines Hülfsbedürftigen herbeigeführt hat.

a) Mord.

Art. 237. Wer die von ihm verursachte Tödtung mit Vorbedacht beschlossen oder ausgeführt hat, soll als Mörder mit dem Tode bestraft werden [96]).

Art. 238. Wer bewaffnet in mörderischer Absicht auflauert, hat Arbeitshaus, nicht unter Einem Jahre, verwirkt.

Art. 239. Sollte sich ergeben, daß der Thäter durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zu der Tödtung bestimmt worden, so ist auf Arbeitshaus zu erkennen.

Hätte jedoch ein Todtkranker oder tödtlich Verwundeter ein solches Verlangen gestellt, so tritt Kreisgefängnißstrafe von sechs Monaten bis zu sechs Jahren ein.

b) Vergiftung.

Art. 240. Wer einem Anderen wissentlich Gift oder andere Substanzen, die auf gleiche Art den Tod bewirken können, beigebracht und hierdurch den Tod desselben verursacht hat, soll zur Todesstrafe verurtheilt werden, wenn seine Absicht auch nicht auf Tödtung, sondern nur auf Beschädigung gerichtet war [97]).

Art. 241. Wer in der Absicht, Jemand an der Gesundheit oder am Leben zu beschädigen, Brunnen, zum öffentlichen Verkaufe bestimmte Waaren, und überhaupt solche Sachen vergiftet, wodurch eine unbestimmte Menschenzahl Gesundheit

---

[96]) Vgl. Art. 1. des Ges. v. 17. Juli 1853, s. Anmerk. 60. S. 61., der Versuch ist mit acht- bis zu fünfundzwanzigjähriger Zuchthausstrafe bedroht; nach Art. 2. Ziff. 4. des Ges. v. 14. April 1855, siehe Anmerk. 7. S. 15. und der erst citirten Gesetzesstelle.

[97]) Hier wird zu unterscheiden sein: War die Absicht auf Tödtung gerichtet, so bleibt die Todesstrafe bestehen, da dann nur eine Art des Mordes vorliegt, in andern Fällen ist die Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt durch Art. 1. des Ges. v. 13. August 1849, Anmerk. 7. S. 15.

oder Leben verlieren kann, soll, wenn Jemand dadurch um das Leben gekommen oder an der Gesundheit bleibend beschädigt worden ist, mit dem Tode, im Falle leichterer Beschädigung mit Zuchthaus, nicht unter achtzehn Jahren, bestraft werden [98]).

Hatte eine solche Vergiftung keine Beschädigung zur Folge, so kommen die Vorschriften der Art. 64. und 68. zur Anwendung [99]).

Geschah dieselbe aus Fahrläßigkeit, so ist auf Gefängniß, und zwar wenn ein Mensch dadurch um das Leben gekommen ist, nicht unter Einem Jahre zu erkennen.

Art. 242. Wer in der Absicht, einen Andern zu tödten, oder an der Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Substanzen, welche auf gleiche Art den Tod bewirken können, sich anschafft oder zubereitet, soll mit Arbeitshaus, nicht unter Einem Jahre, bestraft werden.

c) Todtschlag.

Art. 243. Wer eine Tödtung ohne Vorbedacht, im Affecte, beschlossen und ausgeführt hat, soll wegen Todtschlages zur Zuchthausstrafe, nicht unter zehn Jahren, verurtheilt werden.

Hatte jedoch der Getödtete den Thäter durch beleidigendes Betragen zum Zorne gereizt, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn es besonders schwere Beleidigungen, Beschimpfungen oder Mißhandlungen waren, wodurch der Thäter zum Zorne gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen worden, auf Kreisgefängniß von vier bis zu sechs Jahren zu erkennen.

Art. 244. Wer einen Todtschlag durch vorsätzliche Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr verübt, unterliegt den Strafbestimmungen des Art. 243. Abs. 2.

---

[98]) Hier tritt dieselbe Unterscheidung wie in Anmerkung 97. ein.
[99]) Abs. 2. fällt durch Aufhebung der Art. 64. und 68. hinweg.

Art. 245. Wer, um ein anderes Verbrechen vorzubereiten, um dessen Verübung zu erleichtern oder dasselbe zu vollenden, oder wer, um sich der Ergreifung über einem Verbrechen zu entziehen, einen Todtschlag (Art. 243.) begeht, soll mit dem Tode [100]) bestraft werden.

d) Durch vorsätzliche Körperverletzung verschuldete Tödtung.

Art. 246. Wer mit vorbedachtem Entschlusse, einen Andern zu mißhandeln oder zu beschädigen, denselben an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt (vgl. Art. 260.) und hierdurch seinen Tod verursacht hat, soll bestraft werden:

1) mit achtjährigem bis zwanzigjährigem Zuchthause, wenn die Handlung von solcher Beschaffenheit war, daß der Tod als sehr wahrscheinliche Folge derselben vorhergesehen werden mußte;
2) mit sechsmonatlichem bis sechsjährigem Kreisgefängnisse, wenn der Tod nur als sehr unwahrscheinliche Folge der Handlung vorhergesehen werden konnte;
3) in anderen Fällen mit zweijährigem Arbeitshause bis zehnjährigem Zuchthause.

Art. 247. Ist die Körperverletzung, durch welche der Tod verursacht worden, ohne vorbedachten Entschluß, im Affecte, geschehen (vgl. Art. 246), so treten nachstehende Strafen ein:

1) in dem Falle der Ziffer 1. des Art. 246. dreijähriges Arbeitshaus bis zehnjähriges Zuchthaus; doch soll auf Kreisgefängniß von zwei bis zu vier Jahren erkannt werden, wenn der Thäter durch besonders schwere Beleidigungen, Beschimpfungen oder Mißhandlungen zum Zorne gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen worden ist;

---

[100]) Mit lebenslänglichem Zuchthause nach Art. 1. des Ges. v. 13. August 1849, s. Anmerk. 7. S. 15.

2) in dem Falle der Ziffer 2. Kreisgefängniß von drei Monaten bis zu Einem Jahre;
3) in dem Falle der Ziffer 3. einjähriges bis fünfjähriges Kreisgefängniß; bei einem höheren Grade der Fahrläßigkeit aber, sowie unter andern erschwerenden Umständen, Arbeitshausstrafe von gleicher Dauer.

e) Tödtung in Raufhändeln.

Art. 248. Hat Jemand bei einem Raufhandel durch Verletzungen, die ihm zwar vorsätzlich, doch ohne Vorbedacht, zugefügt worden (vgl. Art. 247.), das Leben verloren, so sollen die Theilnehmer an dem Raufhandel nach folgendem Unterschiede bestraft werden:

1) hat der Entleibte von verschiedenen Theilnehmern Verletzungen erhalten, deren jede für sich als tödtlich erscheint (vgl. Art. 235. Abs. 1.), so ist jeder Urheber einer solchen Verletzung, wenn er die Absicht zu tödten hatte, mit der Strafe des Todtschlages (Art. 243), wenn aber seine Absicht nur auf Mißhandlung oder Beschädigung gerichtet war, mit der Strafe der fahrläßigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten, Tödtung (Art. 247.) zu belegen;
2) sind unter den mehreren Verletzungen nur einzelne tödtlich, so werden die Urheber der tödtlichen nach der zur Ziffer 1. ertheilten Vorschrift, die Urheber der nicht tödtlichen nach den für die Körperverletzung geltenden Bestimmungen (Art. 263. 264.) gestraft;
3) waren die von verschiedenen Theilnehmern zugefügten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so trifft jeden Urheber einer solchen Verletzung, je nachdem seine Absicht auf Tödtung oder bloß auf Mißhandlung oder Beschädigung gerichtet gewesen ist, die Strafe des Todtschlages oder

der fahrläßigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten, Tödtung (Art. 247.);

4) sind im Falle der Ziff. 2. die Urheber der Verletzungen zwar bekannt, es bleibt aber ungewiß, welcher von ihnen die tödtlichen, und welcher die nicht tödtlichen Verletzungen zugefügt hat, so sollen dieselben mit Kreisgefängniß von Einem bis zu fünf Jahren, bei höherem Grade der Fahrläßigkeit, sowie unter anderen erschwerenden Umständen, mit Arbeitshaus von gleicher Dauer bestraft werden;

5) können die Urheber der Verletzungen nicht ausgemittelt werden, oder hat der Entseelte nur Eine Verletzung erhalten, von welcher es ungewiß bleibt, durch wen sie ihm zugefügt worden, so unterliegen alle Theilnehmer, die mit ihm gerauft, oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, wegen Theilnahme an Raufhändeln der Strafe des Kreisgefängnisses bis zu zwei Jahren.

Bei Ausmessung der Strafe für die Urheber der Verletzungen ist der Umstand, daß letztere bei Raufhändeln zugefügt worden, als Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.

f) Kindsmord.

Art. 249. Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugebornes Kind tödtet, soll wegen Kindsmordes, wenn sie vor dem Eintritte der Entbindung den Entschluß zur Tödtung ihres Kindes gefaßt und zufolge dieses vorbedachten Entschlusses die That verübt hat, mit fünfzehnjährigem bis zwanzigjährigem, außerdem mit zehnjährigem bis fünfzehnjährigem Zuchthause bestraft werden.

Ein Kind, welches nicht über vier und zwanzig Stunden alt geworden, ist für ein neugebornes zu achten.

War das Kind wegen vorzeitiger Geburt nicht fähig, das Leben außer dem Mutterleibe fortzusetzen, so ist die Tödtung nach den Bestimmungen über Versuch zu strafen.

Art. 250. Die Tödtung eines unehelichen Kindes während der Geburt wird dem Kindsmorde gleich gestraft.

g) Tödtung aus Fahrläßigkeit.

Art. 251. Wer den Tod eines Menschen durch Nachläßigkeit, Unvorsichtigkeit, Ungeschicklichkeit oder Uebertretung der polizeilichen Vorschriften verschuldet, soll mit Gefängniß, und zwar im Falle eines hohen Grades solcher fahrläßigen Verschuldung nicht unter sechs Monaten gestraft werden; nur in Fällen ganz leichter Verschuldung tritt Geldbuße bis zu dreihundert Gulden ein.

Wenn Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Apotheker und Andere, welche zu Ausübung ihrer Kunst öffentlich ermächtigt sind, durch Fahrläßigkeit bei Ausübung derselben den Tod eines Menschen verschuldet haben, so ist auf Gefängnißstrafe (Abs. 1.), und wenn ihre Fahrläßigkeit als eine gröbere erscheint, außerdem auf zeitliche oder bleibende Entziehung der öffentlichen Berechtigung zu erkennen.

II. Verheimlichung der Geburt [1]).

Art. 252. Eine Person, welche ihre Niederkunft verheimlicht, ist:

1) wenn sie dieses in der Absicht gethan hat, um ihr Kind zu tödten oder auszusetzen, die Ausführung dieses Vor-

---

[1]) Diesen Artikel ergänzt Art. 34. des Polizeistrafgesetzes:

Eine Person, welche ein uneheliches Kind lebendig oder todt geboren hat, und weder von ihrer Schwangerschaft, noch von der Geburt, ehe dieselbe erfolgt war, ihren Eltern oder ihrem Vormund, oder ihrer Dienstherrschaft, oder einem Arzt, oder einer Hebamme, oder einer andern ehrbaren Frau, oder der Obrigkeit selbst Anzeige gemacht hatte, soll, wenn die im Art. 252. des Strafgesetzbuchs vorausgesetzten Umstände nicht eintreten, mit Arrest von acht Tagen bis zwei Monaten bestraft werden.

Diese Strafbestimmung findet auch Anwendung auf diejenige Person, welche zwar ihre uneheliche Schwangerschaft nicht verheimlicht, gleichwohl aber hülflos geboren hat.

Im Uebrigen behält es bei der polizeilichen Vorschrift, vermöge welcher Eltern, Vormünder, Dienstherrschaften und die obrigkeitlichen Behörden auf Personen, die im Verdacht unehelicher Schwangerschaft stehen, zu Verhütung möglicher Verbrechen, ein aufmerksames Auge behalten sollen, sein Verbleiben.

satzes aber wegen äußerer Hindernisse (vergl. Art. 73.) unterblieben ist, mit Arbeitshaus zu bestrafen; sollte jedoch die Verheimlichung nur in der Absicht geschehen sein, das Kind ohne Gefahr für dasselbe (Art. 257.) auszusetzen, so kann auf Kreisgefängniß erkannt werden.

2) Ist eine hülflose Niederkunft erfolgt und hierdurch allein oder unter Mitwirkung anderer fahrläßiger Handlungen oder Unterlassungen die todte Geburt oder das Absterben des Kindes veranlaßt worden, so soll die Mutter, wenn sie bei der hülflosen Niederkunft die Absicht hatte, das Kind zu tödten, mit Einjährigem Arbeitshause bis achtjährigem Zuchthause, falls nur eine Aussetzung beabsichtigt war, mit Arbeitshaus, und wenn auch eine solche Absicht nicht vorhanden gewesen, mit Kreisgefängniß, nicht unter sechs Monaten, bestraft werden.

Die Niederkunft ist verheimlicht, wenn die Gebärende unter Umständen, wo sie zu der Entbindung den Beistand einer anderen Person haben konnte, entweder ohne Beisein Anderer, oder nur in Gegenwart mit ihr einverstandener Personen, geboren hat.

III. Abtreibung der Leibesfrucht.

Art. 253. Wenn eine Mutter, welche mit einem unzeitigen oder einem todten Kinde niedergekommen ist, zuvor äußere oder innere Mittel, welche eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleib bewirken können, in der Absicht angewendet hatte, eine solche Wirkung hervorzubringen, so ist dieselbe mit Arbeitshaus, nicht unter drei Jahren, zu bestrafen.

Wäre jedoch zur Gewißheit gebracht, daß die vorzeitige Niederkunft oder der Tod der Frucht im Mutterleibe nicht durch jene Mittel herbeigeführt worden ist, so kommt der Art. 64. dieses Gesetzbuches zur Anwendung [2]).

---

[2]) Abs. 2. hat nach Aufhebung des Art. 64. keine Bedeutung mehr.

Art. 254. Gleiche Strafen treffen Denjenigen, welcher eine solche Handlung (Art. 253.) an einer Schwangeren mit deren Einwilligung vorgenommen hat.

Geschieht dieß gewerbsmäßig, so findet achtjährige bis zwölfjährige Zuchthausstrafe statt.

Art. 255. Ist die Anwendung der im Art. 253. bezeichneten Mittel durch einen Andern ohne oder wider den Willen der Schwangeren geschehen, so soll der Verbrecher bestraft werden:

1) wenn dadurch der Tod der Mutter verursacht worden ist, mit fünfzehnjährigem bis lebenslänglichem[1]) Zuchthause;
2) wenn der Mutter ein dauernder Nachtheil an der Gesundheit des Geistes oder Körpers zugefügt worden ist, mit Zuchthaus, nicht unter zehn Jahren;
3) wenn auf die Anwendung von Abtreibungsmitteln die Entbindung von einem unzeitigen oder todten Kinde gefolgt (Art. 253.), oder wenn durch jene Mittel die Mutter in Lebensgefahr gesetzt worden ist, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren;
4) in allen anderen Fällen, auch wenn die angewendeten Mittel keinen Erfolg hatten, mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren.

IV. Aussetzung hülfloser Personen.

Art. 256. Eltern, welche ihr Kind, das wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit sich selbst zu helfen unvermögend ist, von sich entfernen, und im hülflosen Zustande verlassen, deßgleichen Personen, welche an Kindern, kranken oder gebrechlichen Personen, zu deren Erhaltung sie verbunden sind, eine solche Handlung begehen, machen sich des Verbrechens der Aussetzung schuldig.

---

[1]) „Dreißigjährigem" nach Art. 1. des Ges. v. 13. August 1849, s. Anm. 7. S. 15.

Art. 257. Ist die Aussetzung auf eine solche Art, an einem solchen Orte, und unter solchen Umständen geschehen, daß eine Gefahr für das Leben des Ausgesetzten von dem Thäter nicht befürchtet werden konnte, so soll dieser mit Rücksicht darauf, ob der Ausgesetzte ganz unversehrt geblieben oder weniger oder mehr beschädigt worden, oder ob er um das Leben gekommen ist, mit Gefängniß bis zu vier Jahren bestraft worden.

Art. 258. Geschah die Aussetzung auf eine dem Leben des Ausgesetzten zwar nicht ungefährliche Art, jedoch dergestalt, an einem solchen Orte und unter solchen Umständen, daß dessen Rettung mit Wahrscheinlichkeit von dem Verbrecher erwartet werden konnte, so ist derselbe:

1) wenn der Ausgesetzte sein Leben verloren hat, zum Arbeitshaus, nicht unter drei Jahren,
2) wenn er am Leben erhalten worden, jedoch Schaden gelitten hat, zum Arbeitshause bis zu vier Jahren, im Falle geringfügiger Beschädigung oder minderer Fahrläßigkeit bei der Aussetzung aber zu Kreisgefängniß, nicht unter acht Monaten,
3) wenn er unbeschädigt geblieben ist, zu Kreisgefängniß, nicht unter sechs Monaten, zu verurtheilen.

Art. 259. Ist die Aussetzung auf eine solche Art, an einem solchen Orte und unter solchen Umständen geschehen, daß der Verbrecher die Rettung des Ausgesetzten mit Wahrscheinlichkeit nicht erwarten konnte, so ist

1) wenn der Tod erfolgte, achtjähriges bis zwanzigjähriges Zuchthaus,
2) im Falle der Beschädigung des Ausgesetzten, vierjähriges Arbeitshaus bis zehnjähriges Zuchthaus,
3) wenn derselbe keinen Schaden erlitten hat, Arbeitshaus, nicht unter zwei Jahren, verwirkt.

Zweites Kapitel.

Von Körperverletzung [4]).

a) Mit Vorbedacht.

Art. 260. Wer mit vorbedachtem Entschlusse durch eine Handlung, deren Erfolg er beabsichtigt hat, oder doch als sehr wahrscheinlich vorhersehen konnte, einen Andern an seinem Körper oder an seiner Gesundheit beschädigt, soll bestraft werden:

1) mit Zuchthaus von sechs bis zu zwanzig Jahren, wenn der Mißhandelte in eine unheilbare Krankheit, oder in eine Geisteszerrüttung, bei welcher keine Wahrscheinlichkeit einer Wiederherstellung vorhanden ist, versetzt worden;
2) mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, wenn der Mißhandelte durch die Mißhandlung zu seinen Berufsarbeiten völlig und bleibend unbrauchbar geworden, deßgleichen wenn derselbe des Gesichtes, des Gehöres, der Sprache, der Zeugungsfähigkeit, oder eines Auges, eines Armes, einer Hand, eines Fußes beraubt worden;
3) mit Arbeitshaus, wenn der Verletzte, außer den in der Ziff. 2. erwähnten Fällen, verstümmelt oder des Gebrauches eines seiner Glieder unheilbar beraubt oder auffallend verunstaltet worden ist;
4) mit Gefängniß von Einem Monate bis zu vier Jahren, wenn die Mißhandlung nur eine vorübergehende Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht hat; die Strafe ist nach Verhältniß der Dauer eines solchen Zustandes zu bemessen.

---

4) Vgl. bayr. Str.=G.=Bch. Art. 178—185., 367—369., oldenb. Art. 183—190., 372—375., altenb. Art. 132—144., braunschw. §§. 159—165., hannov. Art. 241—246., hess. Art. 82—89., bad. §§. 225—238., 240—250., thüring. Art. 131—139., preuß. §§. 187—203., österreich. §§. 152—157., 393—408.

Würde aber eine minder grobe Fahrläßigkeit die unter den Ziff. 1—3. namhaft gemachten Beschädigungen herbeigeführt, oder eine minder schwere Beschädigung (Ziff. 4.) gleichwohl bedeutende Folgen gehabt haben und durch sehr schwere Mißhandlungen verursacht worden sein, so kann auf Arbeitshaus erkannt werden.

Art. 261. Ist durch die Körperverletzung weder ein bleibender Schaden gestiftet, noch überhaupt Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht worden (Art. 260.), so kommen die im Art. 284. auf Thätlichkeiten gesetzten Strafen zur Anwendung.

Untersuchung und Bestrafung wegen einer solchen Körperverletzung findet, wofern deren Zufügung nicht mit einer Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden gewesen, nur auf Klage des Verletzten statt.

Art. 262. Würde eine Körperverletzung entweder mittels hinterlistigen Anfalls oder mit Waffen verübt, so soll dieß als besonderer Erschwerungsgrund gelten und den Gerichten in den Fällen des Art. 260. Ziff. 4. und des Art. 261. gestattet sein, statt des Gefängnisses auf Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu erkennen.

b) Im Affecte.

Art. 263. Ist die Körperverletzung ohne Vorbedacht, im Affecte, geschehen, so sind nachstehende Strafen zu erkennen:

1) in den Fällen des Art. 260. Ziff. 1. und 2. zweijähriges Arbeitshaus bis achtjähriges Zuchthaus;
2) in den Fällen der Ziff. 3. Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten;
3) in den Fällen der Ziff. 4. Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre.

Unter den im Schlußsatze des Art. 260. erwähnten Voraussetzungen kann auf Kreisgefängniß erkannt werden.

4) In bedeutenderen Fällen des Art. 161. tritt Gefängniß bis zu vier Monaten, in leichteren Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden ein.

Art. 264. Waren es besonders schwere Beleidigungen, Beschimpfungen oder Mißhandlungen, wodurch der Thäter zum Zorne gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen wurde, so ist die im Art. 263. bestimmte Strafe in den Fällen der Ziff. 1. auf Kreisgefängniß von zwei bis zu sechs Jahren, in den Fällen der Ziff. 2., 3. und 4. bis zur Hälfte ihres Maßes herabzusetzen.

Art. 265. Gleiche Herabsetzung der Strafe, wie nach Art. 264., findet bei einer durch vorsätzliche Ueberschreitung der Gränzen der Nothwehr dem Angreifer im Affecte zugefügten Beschädigung statt.

c) Körperverletzung in Raufhändeln.

Art. 266. Ist Jemand in einem Raufhandel verwundet oder sonst an seinem Körper beschädigt worden, so soll

1) wenn es gewiß ist, daß nur die eine oder die andere der zugefügten Verletzungen die erfolgte Beschädigung hervorgebracht hat, jeder Theilnehmer, welcher eine dieser Verletzungen zugefügt hat, mit der auf den eingetretenen Erfolg gesetzten Strafe (Art. 260—265.) belegt werden;
2) haben die von den verschiedenen Theilnehmern zugefügten Verletzungen nicht einzeln, sondern durch ihr Zusammentreffen die Beschädigung hervorgebracht, so ist Jeder, der bei diesen Verletzungen mitgewirkt hat, statt der auf den eingetretenen Erfolg gesetzten Strafe des Zuchthauses mit Arbeitshaus, statt des Arbeitshauses mit Kreisgefängniß und statt des letzteren mit Bezirksgefängniß zu strafen;
3) diejenigen, von welchen nicht zur Gewißheit gebracht werden kann, daß oder welche Verletzungen sie zuge-

fügt haben, sind, wenn sie mit dem Verletzten gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, nach Beschaffenheit der erfolgten Beschädigung und ihrer Theilnahme an den Raufhändeln mit Kreisgefängnißstrafe zu belegen.

d) Fahrläßige Körperverletzung.

Art. 267. Wer aus Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit einen Andern an seinem Körper verletzt, soll auf Klage des Beschädigten, im Verhältnisse zu der Strafe der vorsätzlichen Verletzung, mit Gefängniß bis zu acht Monaten oder in ganz geringen Fällen mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzig Gulden bestraft werden.

Wenn die im Art. 251. Abs. 2. genannten Personen sich einer fahrläßigen Körperverletzung schuldig machen, so ist gegen dieselben, neben voranstehender Strafe (Art. 267. Abs. 1.), im Falle einer erheblichen Beschädigung die zeitliche Entziehung ihrer Berechtigung zu verhängen.

Art. 268. Hat sich Jemand aus Mangel an Vorsicht bei Ausübung des Züchtigungsrechtes an einer ihm untergebenen Person einer Körperverletzung schuldig gemacht, so ist derselbe mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, in leichteren Fällen mit Geldbuße bis zu Einhundert Gulden zu bestrafen.

e) Körperverletzung durch Vergiftung.

Art. 269. Wer einem Andern, ohne die Absicht zu tödten, jedoch mit dem Vorsatze zu schaden, Gift beigebracht und ihn hierdurch in eine unheilbare Krankheit oder in eine Geisteszerrüttung, bei welcher keine Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist, versetzt hat, soll mit Zuchthaus, nicht unter fünfzehn Jahren, außer diesem Falle, je nachdem das Gift ohne Wirkung geblieben, oder eine größere oder geringere, länger oder kürzer dauernde Beschädigung zur Folge

gehabt hat, mit vierjährigem Arbeitshause bis zu fünfzehnjährigem Zuchthause, bestraft werden.

Vergiftung aus Fahrläßigkeit ist im ersten Falle mit Gefängniß von acht Monaten bis zu Einem Jahre, im zweiten Falle, wenn das Gift eine Beschädigung zur Folge gehabt hat, mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu acht Monaten, zu bestrafen.

Art. 270. Wer Eß- oder Trinkwaaren oder Arzneimittel, mit welchen er Handel treibt, durch Beimischung von Dingen, welche der Gesundheit Schaden bringen können, mit dem Bewußtsein ihrer Schädlichkeit verfälscht, oder wer wissentlich solche verfälschte Waaren an Andere absetzt, soll mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren, neben dem Verluste des Gewerberechtes, bestraft werden.

Art. 271. Wer in der Absicht, eine ansteckende Krankheit unter Menschen zu verbreiten, dieselbe Anderen mittheilt, soll, wenn ein Mensch dadurch das Leben verloren hat, mit lebenslänglichem [5]) Zuchthause, außerdem nach der mehr oder weniger gefährlichen Beschaffenheit der verbreiteten Krankheit, sowie nach der größeren oder geringeren Zahl der angesteckten Personen, mit zweijährigem Arbeitshause bis fünfzehnjährigem Zuchthause, bestraft werden.

Geschah die Verbreitung aus Fahrläßigkeit, so kommen die Strafbestimmungen der Art. 251. und 267. zur Anwendung.

Art. 272. Als ein besonderer Erschwerungsgrund ist es anzusehen, wenn sich Jemand an seinen Stief- oder Pflege-Eltern, Erziehern oder Vormündern, überhaupt an solchen Personen, welchen er vorzügliche Achtung schuldig ist, oder an einer Schwangeren, deren Zustand ihm bekannt gewesen, einer Körperverletzung schuldig macht.

---

[5]) „zwanzig- bis dreißigjährigem Zuchthause" nach Art. 1. des Ges. v. 13. August 1849, s. Anmerk. 7. S. 15.

Wird das Verbrechen an Verwandten in aufsteigender Linie verübt, so soll die an sich verwirkte Strafe auf das Doppelte erhöht, und wenn hiedurch das gesetzliche Maß der Gefängnißstrafe überschritten würde, zum Arbeitshause aufgestiegen werden.

Art. 273. In Beziehung auf den Rückfall in das Verbrechen oder Vergehen der Körperverletzung werden die in den Art. 162. letzter Absatz, 164. letzter Absatz [6]), 171. Ziff. 3. 172. (im dritten Falle), 178. Ziff. 3. 243. bis 248. genannten strafbaren Handlungen als gleichartige betrachtet.

Drittes Kapitel.

Von Handlungen wider die Freiheit der Person.

I. Menschenraub [7]).

Art. 274. Wer sich ohne Recht eines Menschen, entweder durch Gewalt oder List, oder vor dessen zurückgelegtem sechzehnten Jahre zwar mit seinem Willen, jedoch ohne Einwilligung seiner Eltern, Vormünder oder Erzieher, dergestalt bemächtigt hat, daß derselbe dem Schutze des Staates oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, ist wegen Menschenraubes zu bestrafen:

1) mit Zuchthaus, nicht unter zehn Jahren, wenn der Geraubte in entfernte Weltgegenden geführt werden sollte, um dort als Sklave zu dienen;

2) mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, wenn der Geraubte in einen auswärtigen Schiffs- oder Kriegsdienst

---

[6]) Diese Artikel sind aufgehoben s. oben.

[7]) Vgl. bayr. Str.-G.-Bch. Art. 192—203., 371., oldenb. Art. 197—208., 377., altenburg. Art. 145—156., braunschw. §§. 169—171., hannover. Art 247—254., hess. Art. 296—302., bad. §§. 267—277., thüring. Art. 140—151., preuß. §§. 204—214., österreich. §§. 90., 91., 93—97.

gebracht, oder als Colonist in entfernte Weltgegenden geführt werden sollte, oder wenn von Landstreichern, Bettlern, Gauklern und dergleichen Menschen der Raub an einem Kinde unter vierzehn Jahren verübt worden ist;

3) mit vierjährigem Arbeitshause bis zehnjährigem Zuchthause, wenn das Verbrechen zu anderen, als den, unter den Ziffern 1. und 2. genannten Zwecken begangen worden ist.

II. Widerrechtliches Gefangenhalten.

Art. 275. Wer ohne Recht einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt, soll wegen widerrechtlichen Gefangenhaltens bestraft werden:

1) mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn die Freiheitsberaubung über Ein Jahr gedauert, und mit achtjährigem Zuchthause, wenn der Beleidigte dabei durch den Ort oder die Art der Gefangenhaltung noch besondere Mißhandlungen erlitten hat;

2) mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren, wenn die Gefangenhaltung nicht länger, als Ein Jahr, jedoch über dreißig Tage gedauert hat, wenn aber dieselbe mit besonderer Mißhandlung verbunden gewesen, mit Arbeitshaus nicht unter vier Jahren;

3) mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, wenn die Gefangenhaltung nicht über dreißig Tage gedauert hat, im Falle einer besondern damit verbundenen Mißhandlung aber mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren.

Art. 276. Wird eine widerrechtliche Gefangennehmung an einer der im Art. 272. bezeichneten Personen begangen, so ist die Strafe nach Maßgabe der dort ertheilten Vorschriften zu erhöhen.

Art. 277. Wer das Züchtigungsrecht zu einer der Gesundheit seines Untergebenen nachtheiligen oder gefährlichen Einsperrung mißbraucht, ist, falls die Einsperrung nicht über dreißig Tage gedauert hat, mit Gefängniß bis zu vier Monaten, in schwereren Fällen nach den Bestimmungen des Art. 275. zu bestrafen.

III. Entführung.

Art. 278. Wer sich einer Person, ohne ihren Willen, durch List oder Gewalt bemächtigt und dieselbe mit sich hinwegführt oder wider ihren Willen in seiner Gewalt zurückhält, in der Absicht, sie zur Unzucht zu mißbrauchen, oder zu ehelichen, oder einem Andern zu solchem Zwecke zu überliefern, deßgleichen, wer eine Person unter sechzehn Jahren zwar mit deren Einwilligung, jedoch ohne Zustimmung ihrer Eltern oder Vormünder, in der erwähnten Absicht mit sich hinwegführt oder sonst in seiner Gewalt zurückhält, wird wegen Entführung bestraft:

1) mit vierjährigem Arbeitshause bis achtjährigem Zuchthause, wenn die entführte Person zur Unzucht mißbraucht, oder die Ehe mit ihr eingegangen worden ist;
2) außerdem mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren.

Hat der Entführer die Verfolgung seines Endzweckes freiwillig aufgegeben und die entführte Person vor aller Untersuchung unbeschädigt entlassen, so soll auf Kreisgefängniß bis zu Einem Jahre erkannt werden.

Art. 279. Ist eine Person, welche das sechzehnte Jahr zurückgelegt hat, mit ihrem Willen aus der Gewalt ihres Gatten, ihrer Eltern oder Vormünder entführt worden, so soll der Thäter bestraft werden:

1) mit Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten, wenn die Entführung in der Absicht geschehen, die Entführte zur Unzucht zu mißbrauchen, und mit Kreisgefängniß, nicht unter Einem Jahre, wenn diese Absicht erreicht worden;

2) mit Bezirksgefängniß, wenn die Person in der Absicht, sie zu ehelichen, entführt worden war.

Gegen die entführte Person ist in den Fällen der Ziff. 1. und 2. bis zur Hälfte der dem Entführer gedrohten Strafe zu erkennen.

Art. 280. Untersuchung und Strafe wegen Entführung findet gegen den Entführer nur auf Klage der entführten Person und keinen Falls dann statt, wenn die Ehe von Seite derjenigen, welche dieselbe als nichtig anzufechten befugt sind, unangefochten geblieben ist.

Statt der entführten Person sind deren Ehegatte, Eltern oder Vormund, selbst gegen den Willen der Ersteren, zur Klage berechtigt.

IV. Nöthigung.

Art. 281. Wer rechtswidrig körperliche Gewalt, Drohungen oder sonstige Mittel anwendet, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, soll, wofern die That nicht in ein strafbareres Verbrechen übergegangen, auf Klage des Genöthigten, mit Gefängniß bestraft werden.

In schwereren Fällen kann unter Berücksichtigung der Größe und Art der angewendeten Gewalt sowie der Zahl und etwaigen Bewaffnung der Thäter auf Arbeitshaus bis zu vier Jahren erkannt werden.

V. Drohungen.

Art. 282. Gefährliche Drohungen, welche mündlich oder schriftlich gegen einen Andern ausgestoßen worden, sind, sofern nicht bei einzelnen Verbrechen schwerere Strafe darauf gesetzt ist, an dem Thäter, auf Klage des Bedrohten, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu ahnden.

Viertes Kapitel.

Von Angriffen auf die Ehre[8]).

I. Ehrenkränkung.

Art. 283. Wer rechtswidrig einem Andern durch Rede, Schrift, Zeichen oder bildliche Darstellungen, oder durch Thätlichkeit Verachtung bezeigt, denselben durch öffentliche Verspottung in gleicher Weise herabwürdigt, oder ihn verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen bezüchtigt, macht sich der Ehrenkränkung schuldig.

Art. 284. Die Ehrenkränkung ist mit Gefängniß bis zu Einem Jahre zu strafen, im Falle solcher unter den nachfolgenden erschwerenden Umständen begangen wird:

1) wenn sie für die Standesverhältnisse des Beleidigten, seinen Geschäftsbetrieb und sein Fortkommen nachtheilige Folgen haben kann;
2) wenn sie entweder gegen Personen, welchen der Beleidiger nach seinem Verhältnisse zu denselben besondere Achtung oder Ehrerbietung schuldig ist, oder gegen eine religiöse oder politische Körperschaft in Beziehung auf deren Zweck, Verfassung oder Handlungsweise, oder gegen Regenten fremder Staaten, deren Gesandte oder Behörden gerichtet war;
3) wenn die Beleidigung an einem öffentlichen Orte, bei einer feierlichen Gelegenheit, oder vor einer versammelten Menge geschehen, oder in Schriften verbreitet worden ist, in welchen der Verfasser sich entweder gar nicht, oder nicht mit seinem wahren Namen genannt hat (in Pasquillen);

---

[8]) Vgl. bayr. Str.=G.=Bch. Art. 284—294., oldenb. Art. 289—299., 407—412., altenburg. Art. 194—203., braunschw. §§. 198—203., hannov. Art. 261—269., heff. Art. 303—321., bad. §§. 287—325., thüring. Art. 185—194., preuß. §§. 152—163., österreich. §§. 206—208., 487—499.

4) wenn die Ehrenkränkung durch Thätlichkeit gegen die Person verübt worden ist [9]).

Doch können dergleichen Ehrenkränkungen (Ziff. 1—4.) mit Geldstrafe bis zu Einhundert Gulden geahndet werden, wenn der Beleidiger von dem Beleidigten in hohem Grade gereizt worden war.

Auch darf außerdem in den drei ersten Fällen der Ziffer 3., wenn die Ehrenkränkungen minder bedeutend waren, und im Falle der Ziff. 4., wenn leichtere Thätlichkeiten ohne Vorbedacht verübt wurden, Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Gulden verhängt werden.

Dagegen kann Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren eintreten:

5) Wenn Thätlichkeiten (Ziff. 4.) an Mitgliedern des k. Hauses (Art. 156.) oder an Regenten fremder Staaten begangen worden sind.

Wurde eine Ehrenkränkung durch Druckschriften verbreitet, so tritt, neben der Freiheitsstrafe, Geldbuße von fünf und zwanzig bis zu Einhundert und fünfzig Gulden ein.

Art. 285 [10]). Ist die Ehrenkränkung durch keinen der im Art. 284. genannten Umstände erschwert, so soll auf

---

[9]) Hier reihen sich an die Beleidigungen gegen Behörden und in dienstlicher Stellung befindliche Personen, gemäß Art. 23—25. des Ges. v. 13. August 1849, s. Anmerk. 72. S. 69., wodurch die Art. 162—166. ersetzt, die Strafe jedoch für schwerere Fälle dieser Art auf zweijähriges Gefängniß erhöht ist.

[10]) Hier reiht sich ergänzend an Art. 56. des Polizeistrafgesetzes:

Eine Ehrenkränkung wird, sofern sie durch keinen der im Art. 284. Nr. 1., 2., 3. des Strafgesetzbuchs bemerkten erschwerenden Umstände ausgezeichnet, auch nicht in einem Pasquill (Nr. 3. des erwähnten Artikels) zugefügt ist, und nach Beschaffenheit des Falls, keine höhere Strafe als achttägigen Arrest oder fünfzehn Gulden Geldbuße nach sich zieht, von der Ortsobrigkeit oder dem Bezirkspolizeiamte polizeilich geahndet, wenn der Beleidigte seine Klage daselbst anbringt.

Wird die Klage bei dem Gerichte angebracht, oder an dasselbe von dem Bezirksamte, weil ihm das Vergehen seine Strafbefugniß zu übersteigen scheint, verwiesen, so hat Ersteres jedenfalls nach den Bestimmungen der Art. 284. und 285. des Strafgesetzbuchs das Erkenntniß zu fällen.

Gefängniß bis zu Einem Monate oder auf Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Gulden erkannt werden.

II. Verläumdung.

Art. 286. Wer einem Andern Handlungen, welche in diesem Gesetzbuche mit Strafe bedroht, oder, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen, geeignet sind, fälschlich beilegt, ist der Verläumdung schuldig.

Art. 287. Die Verläumdung ist, wenn sie eine schwere Beschuldigung enthält, oder wenn einer der im Art. 284. Ziff. 1—3. bezeichneten Erschwerungsgründe eintritt, mit Kreisgefängniß, außerdem mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, zu bestrafen.

Wurde die Verläumdung durch eine Druckschrift verbreitet, so soll, neben der verwirkten Freiheitsstrafe, auf Geldbuße von fünfzig bis fünfhundert Gulden erkannt werden.

Art. 288. Geschah die Verläumdung bei der Obrigkeit in der Absicht, gegen einen Unschuldigen eine Untersuchung zu veranlassen, so tritt, je nach der Größe des angeschuldigten Verbrechens oder Vergehens Arbeitshaus bis zu drei Jahren ein.

Art. 289. Wer, ohne die Absicht zu verläumden, Handlungen der im Art. 286. bezeichneten Art von einem Andern aussagt, ist gleichwohl mit den Strafen des Art. 287. bis zur Hälfte ihres Betrages zu belegen, wenn er die Wahrheit seines Bezüchtes nicht zu beweisen, oder seinen Gewährsmann für die ausdrücklich nur auf Hörensagen gegründete Nachrede nicht nachzuweisen vermag.

Doch trifft diese Strafe Diejenigen nicht, welche bei der Obrigkeit von Vergehungen Anzeige gemacht haben, wenn ihnen nicht nachgewiesen werden kann, daß sie wissentlich eine Unwahrheit ausgesagt haben.

Art. 290. Das Vorbringen einer, der Ehre des Andern nachtheiligen Thatsache kann nie als Verläumdung angesehen werden, wenn die Thatsache vollkommen erwiesen ist.

War aber das Vorbringen einer solchen Thatsache nach Art des Ausdruckes oder der Bekanntmachung, nach Zeit oder Ortsverhältnissen, ehrenkränkend, so findet die gesetzliche Strafe der Ehrenkränkung, jedoch in verringertem Maße, statt.

Art. 291. Verläumdungen und Ehrenkränkungen können nur auf Klage des Beleidigten zur Untersuchung und Strafe gezogen werden, mit Vorbehalt des Verfahrens von Amtswegen gegen die etwa zugleich vorgefallenen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

Art. 292. Zu einem Antrage auf Bestrafung sind auch selbst gegen den Willen des Beleidigten, dessen Eltern und Namens der Ehefrau, der Ehemann berechtigt.

Beleidigungen, welche einer religiösen oder politischen Körperschaft auf die im Art. 284. Ziff. 2. bestimmte Art zugefügt worden, sind auf den Antrag des Vorstehers zu bestrafen.

Bei Ehrenkränkungen und Verläumdungen gegen Verstorbene sind deren Erben zur Klage berechtigt [11]).

Art. 293. Hat der Beleidigte die Ehrenbeleidigung auf der Stelle, ohne Ueberschreitung des Maßes, erwidert, so steht keinem Theile ein Recht auf Klage zu.

Art. 294. Sind verläumderische oder ehrenkränkende Aeußerungen öffentlich verbreitet worden, so ist, wenn der Beleidigte es verlangt, die Strafe auf Kosten des Beleidigers öffentlich bekannt zu machen.

Ist die Verbreitung durch eine Zeitschrift geschehen, so soll die Strafe, auf Verlangen des Beleidigten, durch dieselbe Zeitschrift, in der von dem Richter vorgeschriebenen Weise, unentgeldlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

---

[11]) Art. 24. des Ges. v. 13. August 1849.
Statt des Beleidigten ist auch die ihm vorgesetzte Behörde zum Klagen berechtigt.

Fünftes Kapitel.

Von Angriffen auf die Sittlichkeit [12]).

I. Nothzucht.

Art. 295. Wer eine Frauensperson durch körperliche Gewalt, gefährliche Bedrohung oder arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stande setzt, seinen Lüsten Widerstand zu leisten, und in solchem Zustande sie schändet, soll wegen Nothzucht bestraft werden:

1) mit lebenslänglichem [13]) Zuchthause, wenn der Tod der genothzüchtigten Person durch die erlittene Mißhandlung verursacht worden ist;
2) mit Zuchthaus, nicht unter zehn Jahren, wenn die genothzüchtigte Person an ihrer Gesundheit einen bleibenden Nachtheil erlitten hat,
3) außerdem mit vierjährigem Arbeitshause bis fünfzehnjährigem Zuchthause.

Auch soll in den Fällen, in welchen zeitliche Zuchthausstrafe eintritt, diese durch körperliche Züchtigung geschärft werden [14]).

Art. 296. Gleiche Strafe, nach dem im vorhergehenden Artikel festgesetzten Unterschiede, hat Derjenige verwirkt, welcher eine Frauens- oder Mannsperson zur naturwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes durch Anlegung von Gewalt, gefährliche Bedrohung oder arglistige Betäubung ihrer Sinne mißbraucht hat.

---

[12]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 186—191. 377. 378., oldenb. Art. 191—196. 429., altenb. Art. 157—162., braunschw. §. 172—174. 195—197., hann. Art. 270—273. 276., hess. Art. 329—343., bad. §§. 335—338. 360—364. 371—375., thüring. Art. 291. 292. 296—304., preuß. §§. 141—144., österreich. §. 125—133.

[13]) Nach Art. 1. des Ges. v. 13. August 1849 mit zwanzig- bis dreißigjährigem Zuchthaus, s. Anmerk. 7. S. 15.

[14]) Die Schärfung ist nunmehr fakultativ, siehe Anmerk. 5. S. 14.

II. Verführung zur Unzucht.

Art. 297. Wer eine Person, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, zur Unzucht mißbraucht, ist nach Verschiedenheit der im Art. 295. genannten Fälle mit der auf die Nothzucht gesetzten Strafe zu belegen; sollte sich jedoch ergeben, daß eine zu solchem Zwecke mißbrauchte Frauensperson schon mannbar gewesen ist, so kann im Falle der Ziff. 3. des Art. 295. bis zum niedrigsten gesetzlichen Maße des Arbeitshauses herabgestiegen werden.

Ist gegen die Person Gewalt (Art. 295.) gebraucht worden, so darf auf keine geringere, als die in der Ziff. 2. des erwähnten Artikels bestimmte Strafe erkannt werden.

Art. 298. Haben Pflege-Eltern, Vormünder, Beichtväter, Erzieher oder Lehrer, Vorsteher oder Aufseher von öffentlichen Anstalten ihr Verhältniß zu ihren Pflegekindern, Mündeln, Beichtkindern, Zöglingen oder Untergebenen dazu mißbraucht, diese Person zur Unzucht zu verführen, so sind die Thäter, wenn die verführte Person das vierzehnte Jahr zurückgelegt hatte, mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte und mit Kreisgefängnisse, nicht unter sechs Monaten, zu bestrafen.

Art. 299. Wer eine wahnsinnige, blödsinnige oder in dem Zustande der Betäubung befindliche Person zu Befriedigung der Wollust mißbraucht, soll mit Kreisgefängniß bestraft werden.

Art. 300. Wegen Nothzucht und Verführung zur Unzucht kann Untersuchung und Strafe nur auf Klage der mißbrauchten Person, oder, selbst gegen ihren Willen, auf Klage ihres Ehemannes oder ihrer Eltern, verhängt werden.

Ausnahmsweise ist von Amtswegen zu verfahren, wenn die That unter Umständen vollbracht worden, welche öffentliches Aergerniß erregt haben, wenn die Nothzucht oder die Verführung zur Unzucht (Art. 297.) die im Art. 295. Ziff. 1.

und 2. erwähnte Folge hatte, oder, wenn im Falle des Art. 298. die verführte Person keinen Vertreter hat und die Klage nicht selbst erhebt.

III. Blutschande.

Art. 301. Der Beischlaf zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie wird

1) an ersteren mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren;
2) an letzteren, wenn sie das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, mit Kreisgefängniß, nicht unter Einem Jahre,

bestraft.

Art. 302. Voll- und halbbürtige Geschwister, welche miteinander Unzucht verüben, sind mit Arbeitshausstrafe, nicht unter zwei Jahren, zu belegen.

Art. 303 [15]. Unzuchtvergehen zwischen Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, nämlich zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Stiefgroßeltern und Stiefenkeln, Schwieger-Eltern und Schwiegersöhnen oder Schwiegertöchtern, sollen an den Eltern mit Arbeitshaus, nicht unter drei Jahren, an den Kindern mit Kreisgefängniß bis zu Einem Jahre, bestraft werden.

Doch tritt diese Strafe bei Stiefkindern und Stiefenkeln nur ein, wenn sie das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben.

IV. Doppelehe.

Art. 304. Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder gültiger Ehe eine neue Ehe schließt, soll

---

[15]) An diesen Artikel schließt sich ergänzend Art. 45. des Polizeistrafgesetzes.
Der uneheliche Beischlaf zwischen Verwandten im dritten Grade der Seitenlinie nach römischer Berechnung soll mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Wochen, in leichteren Fällen aber mit Geldbuße von zehn bis zu dreißig Gulden, und der uneheliche Beischlaf zwischen Verschwägerten im zweiten und dritten Grade der Seitenlinie nach römischer Berechnung mit Arrest von sechs bis zu vierzehn Tagen, in leichteren Fällen mit Geldbuße von acht bis zu zwanzig Gulden bestraft werden.
Gegen Personen, welche nach der Verübung eines solchen Vergehens mit erlangter Dispensation einander geehlicht haben, kann eine Strafe weder erkannt, noch eine früher erkannte vollzogen werden.

1) wenn er der Person, mit welcher die neue Ehe geschlossen worden, seinen Ehestand verhehlt hat, zu dreijährigem Arbeitshause bis achtjährigem Zuchthause, außerdem zu Einjährigem bis dreijährigem Arbeitshause verurtheilt werden;

2) sind beide Theile schon verheirathet, so ist jeder Theil, wenn ihm der Ehestand des Anderen bekannt war, mit Arbeitshaus, nicht unter vier Jahren, zu bestrafen;

3) hat eine ledige Person sich mit einer verheiratheten, deren fortdauerndes eheliches Verhältniß ihr bekannt war, verheirathet, so ist auf Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu erkennen;

4) hatte eine Person bei Eingehung einer neuen Ehe sich in einem auf Fahrläßigkeit beruhenden Irrthume über die Fortdauer der früheren Ehe befunden, so tritt gegen dieselbe, nach dem Grade ihrer Fahrläßigkeit, Gefängniß von Einem bis zu drei Monaten ein.

V. Ehebruch [16]).

Art. 305. Der Ehebruch ist nur auf Klage des beleidigten Theiles zu untersuchen, alsdann aber

1) an der Ehefrau mit Kreisgefängniß von sechs Wochen bis zu drei Monaten, und an ihrem Mitschuldigen, wenn er unverheirathet ist, mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Monaten,

---

Unzuchtvergehen zwischen Verwandten in entfernteren Graden unterliegen der Strafe der einfachen Unzucht.

[16]) Diesen Artikel ergänzt Art. 50. des Polizeistrafgesetzes:

Wenn auf Untersuchung und Strafe eines von einer verheiratheten Person mit einer unverheiratheten Person begangenen Ehebruchs von dem beleidigten Ehegatten nicht geklagt wird, so ist der unverheirathete Theil auf polizeiliche Untersuchung nur mit der im Art. 44. bezeichneten Strafe zu belegen.

In den Fällen des Concubinats und der gewerbsmäßigen Unzucht ist zwar das polizeiliche Strafverfahren gegen eine verheirathete Person nicht durch die Klage des beleidigten Ehegatten bedingt, dagegen kommen wider dieselbe, sowie gegen den mitschuldigen Theil in Ermangelung einer solchen Klage nur die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes (Art. 46., 47. und 49.) ohne Rücksicht auf Ehebruch, zur Anwendung.

2) an dem Ehemanne mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Monaten, und an seiner Mitschuldigen, wenn sie unverheirathet ist, von acht Tagen bis zu drei Wochen, zu bestrafen.

Sind beide Personen, welche miteinander Ehebruch verüben, verheirathet, so gilt dieser Umstand hinsichtlich Beider als ein besonderer Erschwerungsgrund.

Art. 306. Hat der beleidigte Ehegatte, nachdem ihm die eheliche Untreue des Andern bekannt geworden, diesem verziehen, so findet weder Untersuchung noch Strafe statt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 307. Das Verbrechen oder Vergehen ist in den Fällen der Art. 295., 297—299., 301—303. und 305. für vollendet zu achten, wenn körperliche Vereinigung erfolgt ist.

VI. Kuppelei.

Art. 308 [17]). Wer gewerbsmäßig zur Unzucht Anderer, sei es durch Zuführen oder Unterhandeln oder durch Gewährung kürzeren oder längeren Aufenthalts, Vorschub leistet, hat wegen Kuppelei Kreisgefängnißstrafe bis zu Einem Jahre und den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verwirkt.

Art. 309. Haben Eltern, Großeltern, oder die in dem Art. 298. genannten Personen zur Unzucht ihrer Kinder, Enkel, Pflegebefohlenen, Beichtkinder, Zöglinge oder Untergebenen Vorschub geleistet, so sind sie mit Arbeitshaus bis zu Einem Jahre, und wenn solches gewerbsmäßig geschehen ist, bis zu drei Jahren zu bestrafen.

---

[17]) Diese Artikel ergänzt Art. 52. des Polizeistrafgesetzes:
Wer zur Unzucht Anderer, sei es durch Zuführen oder Unterhandeln oder durch Gewährung von Aufenthalt oder Unterschleif Vorschub leistet, wird, wenn nicht durch Gewerbsmäßigkeit (Art. 308. des Strafgesetzbuches) oder durch die im Art. 309. des Strafgesetzbuches bezeichneten Umstände ein gerichtliches Strafverfahren begründet ist, mit Gefängniß von zwei Tagen bis sechs Wochen bestraft.

Die gleichen Strafen treten gegen den Ehemann ein, wenn er seiner Ehefrau zur Unzucht beförderlich ist.

VII. Widernatürliche Unzucht [18]).

Art. 310. Wer sich widernatürlicher Unzucht schuldig macht, soll im Falle eines dadurch erregten öffentlichen Aergernisses, oder auf Klage des Beleidigten, mit Kreisgefängniß, nicht unter sechs Monaten, bestraft werden.

Statt des Beleidigten sind auch dessen Eltern oder Ehegatte, selbst wider den Willen des Ersteren, zur Klage berechtigt.

Sechstes Kapitel.

Von Raub und Erpressung [19]).

I. Raub.

a) Begriff.

Art. 311. Wer sich fremdes bewegliches Gut durch thätliche Gewalt gegen eine Person oder durch Drohung auf Leib oder Leben gegen dieselbe zueignet, ist des Raubes schuldig.

b) Strafe.

Art. 312. Der Raub ist nach folgenden Bestimmungen zu bestrafen:

---

[18]) Hiezu Art. 53. des Polizeistrafgesetzes:
Wer außer dem Falle des Art. 310. des Strafgesetzbuches, durch unzüchtige Handlungen oder Reden öffentlich Aergerniß gibt, soll in ersterem Falle mit Arrest bis zu vier Wochen, im anderen Falle mit einer Geldbuße bis zu zehn Gulden bestraft werden.

Ueber die Bestrafung der einfachen Unzucht ist ein eigenes Gesetz vom 22. Juli 1836 (Reg.=Bl. S. 308.) ergangen.

[19]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 233—243., oldenb. Art. 238—248., altenburg. Art. 163—168., braunschw. §. 175—180., hannov. Art. 321—335., hess. Art. 344—353., bad. §. 410—422., thüring. Art. 152—160., preuß. §§. 230—236., österreich. §§. 98—100. 190—196.

1) Der Räuber soll mit lebenslänglichem [20]) Zuchthause bestraft werden, wenn eine Person in Folge der, ohne die Absicht zu tödten, an ihr verübten Gewalthandlungen das Leben verloren hat, oder, um ihr die Entdeckung verborgener Habseligkeiten abzupressen, körperlich gepeinigt, oder durch die erlittenen Mißhandlungen entweder verstümmelt, oder in Lebensgefahr, oder in eine Geisteszerrüttung oder Krankheit des Körpers, wobei keine Wiederherstellung zu hoffen, versetzt worden ist.

2) Ist eine Person in geringerer, als der vorerwähnten Art beschädigt worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünfzehn Jahren ein.

3) Ist eine Person zwar thätlich, jedoch ohne Beschädigung mißhandelt, oder ist das Geraubte durch lebensgefährliche Drohungen erpreßt worden, oder beträgt der Werth des Geraubten mehr als fünfhundert Gulden, so ist der Räuber mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu bestrafen.

4) Wenn der Raub ohne thätliche Mißhandlung oder lebensgefährliche Drohungen begangen worden, soll zweijähriges Arbeitshaus bis achtjähriges Zuchthaus erkannt werden.

Doch sind die Gerichte ermächtigt, in den leichtesten Fällen, namentlich wenn die gebrauchte Gewalt und der Betrag des Geraubten sehr gering waren und überdieß der Thäter das siebenzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hatte, bis zu Einjährigem Arbeitshause herabzusteigen.

Wäre der Räuber in eine Wohnung eingestiegen oder eingebrochen, oder zur Nachtzeit eingedrungen oder eingeschlichen, oder hätte er den Raub mit Waffen verübt, oder sich durch Schwärzen des Gesichtes, Masken oder auf andere Weise un-

---

[20]) Nach Art. 1. des Ges. v. 13. August 1849, siehe Anmerk. 7. S. 15., mit zwanzig- bis dreißigjährigem Zuchthaus.

kenntlich zu machen gesucht, so ist die an sich verwirkte Strafe wegen solcher Umstände um zwei bis fünf Jahre, erforderlichen Falles nicht bloß innerhalb der unter den Ziff. 2—4. bestimmten Strafgrenzen, zu erhöhen.

Auch ist in Fällen, in welchen auf zeitliches Zuchthaus erkannt wird, diese Strafe jedesmal durch körperliche Züchtigung zu schärfen[21]).

Bei Ausmessung der in den Ziff. 2—4. festgesetzten, sowie der weiterhin für die namhaft gemachten Erschwerungen bestimmten Strafen hat der Richter vorzüglich auf die Beschaffenheit der angewendeten Gewalt oder Drohung, auf den Werth des geraubten Gutes, sowie darauf zu sehen, ob mehrere erschwerende Umstände zusammentreffen, und ob der Räuber, sofern er zur Verübung der That Gebrauch von Waffen gemacht, sich zuvor absichtlich damit versehen oder dieselben zufällig zur Hand gehabt hatte.

Art. 313. Wer bewaffnet in räuberischer Absicht auflauert, soll mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft werden.

II. Erpressung.

Art. 314. Wer, außer dem Falle des Raubes (Art. 311.), Thätlichkeiten oder Drohungen anwendet und dadurch einer Person eine Handlung oder Unterlassung abnöthigt, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, soll wegen Erpressung gestraft werden:

1) gleich einem Räuber, nach Verschiedenheit der Fälle im Art. 312., wenn bei der Erpressung Jemand an seiner Person angegriffen, oder auf Leib oder Leben, oder mit Brandstiftung bedroht worden ist;
2) mit Arbeitshaus, wenn die Erpressung durch Erregung von Furcht vor künftigen Mißhandlungen oder Beschä-

---

[21]) Vgl. Anmerk. 5. S. 14.

digungen geschehen, oder durch Drohung mit Verläumdungen, Denunciationen oder Klagen verübt worden ist; doch kann in milderen Fällen Kreisgefängnißstrafe eintreten.

Die Ausmessung der Strafe geschieht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Drohung und auf die Größe des beabsichtigten oder erpreßten Vortheiles.

Art. 315. Wer, in der Absicht einer Erpressung, durch aufgesteckte Brandzeichen, oder durch gelegte, oder an verschiedene Personen gerichtete, Briefe mit Drohungen von Mord, Raub oder Brandstiftung, über ganze Orte und Gegenden Besorgnisse verbreitet, soll mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren und, wenn er seine Absicht erreicht hat, nicht unter fünfzehn Jahren, gestraft werden.

Siebentes Kapitel.

Von Diebstahl und Unterschlagung [22]).

I. Diebstahl.

a) Begriff.

Art. 316. Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Inhabers, jedoch ohne Gewalt an einer Person, in seinen Besitz nimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl.

Art. 317. Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweggenommen und in seine Gewalt gebracht hat [23]).

---

[22]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 209—232., oldenb. Art. 214—237. 388—391., altenb. Art. 223—244., braunschw. §. 213—223. 240—243., hannov. Art. 279—307., 318—320., hess. Art. 354—384., bad. §§. 376—409., thüring. Art. 213—235., preuß. §§. 215—229., österreich. §§. 171—189. 460—466.

[23]) Die Artikel 316. 317. stimmen fast wörtlich mit dem bayer. Str.=G.=Bch. Art. 209. 210. überein.

b) Berechnung des Werthes der gestohlenen Sache.

Art. 318. Der Betrag eines Diebstahls wird nach dem gemeinen Werthe, welchen die entwendete Sache zur Zeit der Entwendung hatte, bestimmt.

Hat die Sache besonderer Verhältnisse wegen nur für den Bestohlenen einen Werth oder einen höheren Werth, als ihr im gewöhnlichen Verkehre beigelegt wird, so kommt ein solcher Werth zwar bei Bestimmung des zu leistenden Schadensersatzes in Betracht, nicht aber in Beziehung auf die Strafe, so weit diese von dem Betrage des Diebstahls abhängt.

Hatte jedoch der Dieb Kenntniß von jenen Verhältnissen, so ist dieser Umstand als Erschwerungsgrund bei Ausmessung der Strafe anzusehen.

Art. 319. Ist der Diebstahl an einer Sache begangen worden, woran dem Dieb ein Miteigenthum oder ein Miterbrecht zusteht, so kommt bei Schätzung des Werthes eines solchen Diebstahles nur derjenige Betrag in Anschlag, welcher nach Abzug des dem Diebe zustehenden Theiles übrig bleibt.

Art. 320. Haben Mehrere als Miturheber einen Diebstahl verübt, so wird bei Bemessung der Strafe für jeden Theilnehmer der volle Betrag des Diebstahls zu Grunde gelegt.

c) Arten des Diebstahls.

1. Einfacher Diebstahl.

Art. 321. Wenn der Werth des Entwendeten nicht mehr als fünf Gulden beträgt, und bei der That weder eine der in den Art. 323.—325. erwähnten Auszeichnungen, noch eine der in dem Art. 328. angegebenen, erschwerenden Eigenschaften stattfindet, auch nicht der Fall des Art. 338. eintritt, so ist nur polizeiliche [24]) Strafe verwirkt.

---

[24]) Art. 57. des Polizeistrafgesetzes.

Diebstahl (vgl. Art. 316—320. des Strafgesetzbuches) und Betrug (vgl. Art. 351.) sollen, wenn der Werth des entfremdeten Guts nicht mehr als fünf Gulden beträgt, und die That durch keine der in dem Gesetzbuche angegebenen Auszeichnungen oder

Entwendungen an ungehauenem Waldholze (vergl. jedoch Art. 386. Ziff. 4.), an Waldfrüchten, sowie an anderen Walderzeugnissen, werden nach den Forststrafgesetzen abgerügt.

Art. 322. Ein Diebstahl, welcher den Werth von fünf Gulden übersteigt, aber durch keine der, in den Art. 323. bis 325. aufgezählten, erschwerenden Eigenschaften ausgezeichnet ist, soll nach folgenden Bestimmungen gestraft werden:

1) wenn der Werth des Gestohlenen nicht mehr als fünfundzwanzig Gulden beträgt, so trifft den Dieb, neben

---

Eigenschaften (Art. 323—325. 328. 353.) erschwert ist, mit Arrest bis zu acht Tagen bestraft werden.

Nach denselben Bestimmungen wird die Unterschlagung (vgl. Art. 344. 345. 347.) bestraft; es ist jedoch bei Ausmessung der Strafe die Bestimmung des Art. 346. des Strafgesetzbuches mildernd zu berücksichtigen.

Art. 58. Wer eine Sache, von der er nicht annehmen kann, daß sie der Eigenthümer aufgegeben habe, gefunden hat, und nicht binnen vierzehn Tagen dem Eigenthümer oder Verlierer, oder, falls diese unbekannt sind, der Obrigkeit oder dem Publikum anzeigt, soll auf Klage des Betheiligten, wenn das Gefundene mehr als einen, jedoch weniger als zehn Gulden werth ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfzehn Gulden, bei einem höheren Werthe des Fundes aber mit einer Geldbuße von zehn bis fünfzig Gulden belegt werden.

Art. 59. Wer eine gefundene Sache von nicht mehr als fünf Gulden Werth dem ihm bekannten Eigenthümer oder Vertreter abläugnet, oder sonst auf die im Art. 344. des Strafgesetzbuches bezeichnete Art sich zueignet, wird mit der Hälfte der auf der Unterschlagung stehenden Strafe belegt.

Art. 60. Die vorstehenden Strafbestimmungen treten auch ein, wenn Diebstähle, Unterschlagungen und Betrügereien, deren Betrag die in dem Art. 57. und 59. bezeichnete Summe nicht übersteigt, unter Ehegatten oder nahen Verwandten (Art. 339. des Strafgesetzbuches) oder an Eß- und Trinkwaaren zu unmittelbarem Genusse (vgl. Art. 340. des Strafgesetzbuches) begangen werden, so ferne bei Entwendungen die That nicht durch eine der im Strafgesetzbuche angegebenen Auszeichnungen (Art. 323—325.) erschwert ist. Doch findet in diesen Fällen Untersuchung und Strafe nur auf vorgängige Klage der Betheiligten statt. Auch kann bei Entwendung von Eß- und Trinkwaaren zu unmittelbarem Genusse auf eine Geldbuße bis zu zehn Gulden erkannt werden.

Art. 61. Wer sich einer der in Art. 57. und 59. genannten Uebertretungen schuldig macht, nachdem er früher wegen einer derselben zu einer polizeilichen Strafe verurtheilt worden, hat Arreststrafe von acht Tagen bis zu vier Wochen verwirkt.

Ein fernerer Rückfall eignet sich zum gerichtlichen Verfahren (vgl. Art. 338. und 341. des Strafgesetzbuches.)

Art. 62. Zurückgabe oder Ersatz des Entfremdeten aus freiem Antriebe, ehe eine beschuldigende Einschreitung stattgefunden hat, befreit den Thäter von aller Strafe für das erste Vergehen (Art. 57. 58. 59.) und bewirkt die Herabsetzung der für einen Rückfall bestimmten Strafe (Art. 61.) auf die Hälfte. Bei theilweise geleistetem Ersatze ist die Strafe in entsprechendem Verhältnisse zu mildern.

dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, Kreisgefängniß von acht Tagen bis zu vier Monaten;

2) beträgt der Werth mehr als fünfundzwanzig Gulden, ohne den von Einhundert Gulden zu übersteigen, so tritt, neben dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, Kreisgefängniß von drei bis zu acht Monaten ein;

3) beläuft sich der Werth über Einhundert Gulden bis zu fünfhundert Gulden, so trifft den Dieb die Strafe des Arbeitshauses bis zu zwei Jahren;

4) bei einem Werthe über fünfhundert Gulden bis zu zweitausend fünfhundert Gulden ist Arbeitshaus, nicht unter Einem Jahre, und

5) bei einem die letztere Summe übersteigenden Werthe Zuchthaus bis zu acht Jahren verwirkt.

2. Ausgezeichneter Diebstahl.

a) Erste Stufe.

Art. 323. Ein ausgezeichneter Diebstahl erster Stufe ist vorhanden:

1) wenn eine dem Gottesdienste unmittelbar gewidmete Sache aus einem dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude;

2) wenn königliches Eigenthum aus einem königlichen Residenzschlosse, oder wenn dergleichen aus einem anderen Gebäude zu der Zeit, da der König oder die Königin dieses bewohnen, entwendet worden ist;

3) wenn der Diebstahl an den der Post anvertrauten Gegenständen, oder auf öffentlichen Land- oder Wasserstraßen entweder an den von Boten, anderen Fuhrleuten oder von Schiffern verführten Sachen oder an dem Gepäcke von Reisenden verübt worden;

4) wenn der Dieb, mittelst Einbrechens in bewohnte Gebäude, ohne einzudringen, oder mittelst bloßen Aufsteigens an solchen (vergl. Art. 324. Ziff. 1.) Gegenstände aus dem Innern entwendet hat, oder wenn er in unbewohnte Gebäude eingestiegen oder eingebrochen, oder, um zur Nachtzeit zu stehlen, in bewohnte Gebäude eingeschlichen ist, deßgleichen wenn der Diebstahl durch Erbrechung (Art. 330. Abs. 2.) oder Eröffnung mittelst falscher oder auch mittelst der ächten, aber vom Dieb durch List oder heimlich zur Hand gebrachten, Schlüssel begangen worden ist;

5) wenn einer Person Gegenstände, welche sie bei sich führt oder an sich trägt, zwar ohne räuberische Gewaltthat (vergl. Art. 311.), aber durch Ueberraschung oder Benützung ihrer Furcht vor dem Diebe, entwendet worden sind.

Der ausgezeichnete Diebstahl erster Stufe ist mit Arbeitshaus zu strafen.

Wenn aber der Werth des Entwendeten fünfhundert Gulden übersteigt, soll zweijähriges Arbeitshaus bis achtjähriges Zuchthaus, und wenn er mehr als zweitausend fünfhundert Gulden beträgt, Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

b) Zweite Stufe.

Art. 324. Ein ausgezeichneter Diebstahl zweiter Stufe ist vorhanden:

1) wenn der Dieb in bewohnte Gebäude eingestiegen oder in dieselben eingebrochen, und nach verübtem Einbruche eingedrungen ist (vergl. Art. 323. Ziff. 4.);

2) wenn er sich zu Unternehmung der That mit Waffen versehen;

3) wenn er das Stehlen gewerbsmäßig getrieben hat.

Der ausgezeichnete Diebstahl zweiter Stufe wird mit Einjährigem Arbeitshause bis achtjährigem Zuchthause, und, wenn der Werth des Entwendeten die Summe von fünfhundert Gulden übersteigt, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren geahndet.

c) Dritte Stufe.

Art. 325. Ein ausgezeichneter Diebstahl dritter Stufe ist vorhanden, wenn der Dieb, nach vollbrachtem Diebstahle, Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung der Personen gebraucht hat, welche ihn an Fortbringung des entwendeten Gutes verhindern wollten.

Der ausgezeichnete Diebstahl dritter Stufe ist mit dreijährigem Arbeitshause bis fünfzehnjährigem Zuchthause zu bestrafen.

Art. 326. Treffen mehrere Auszeichnungen verschiedener Stufen bei demselben Diebstahle zusammen, so kommt die Strafe der schwersten Auszeichnung zur Anwendung, und die übrigen sind bei Ausmessung der Strafe als ein besonderer Erschwerungsgrund anzusehen.

In gleicher Art sind die bei einem Diebstahle zusammentreffenden Auszeichnungen derselben Stufe als besonderer Erschwerungsgrund zu beachten.

Art. 327. Bei Ausmessung der Strafe haben die Gerichte auf den höhern oder mindern Werth des gestohlenen Gutes, den größeren oder geringeren Grad der Geflissenheit, Frechheit und Gefährlichkeit, sowie darauf zu sehen, wie empfindlich dem Bestohlenen, nach seiner dem Diebe bekannten Lage, der erlittene Verlust war, und wie weit etwa der Schaden durch den Dieb wieder vergütet wurde.

Art. 328 [25]). Als ein eigenthümlicher Erschwerungsgrund ist es zu betrachten, wenn der Diebstahl verübt worden ist:

1) von Dienstboten, von Gesellen oder Lehrjungen, von Fabrikarbeitern, Taglöhnern oder anderen Personen, welche in ähnlichen Dienstverhältnissen stehen und ihrer Verrichtungen wegen im Hause aus- und eingehen, an der Dienstherrschaft, dem Meister, dem Fabrikherrn oder Hausherrn, oder an Jemand, der sich mit diesen in derselben häuslichen Gemeinschaft befindet;
2) von Wirthen und deren Dienstboten an Sachen der Gäste;
3) an Vieh auf der Weide, im Pferche oder Triebe, an den auf dem Felde stehenden Ackergeräthschaften, an Feld- oder Gartenfrüchten, an Bleichstücken, an Floßholz, aufbereitetem Holze oder an anderen Sachen, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müssen;
4) auf Jahr- oder Wochenmärkten, oder sonst im Gedränge einer versammelten Menge;
5) an Gegenständen, die zur unmittelbaren Vertheilung unter die Armen bestimmt sind, vorausgesetzt, daß dem Diebe diese Bestimmung bekannt war;
6) an Sachen, welche zum Gottesdienste bestimmt sind, sich aber in keinem, dem Gottesdienste gewidmeten, Gebäude befanden, oder an anderen Gegenständen, wenn sie an einem, dem Gottesdienste gewidmeten Orte befindlich waren (vergl. Art. 323. Ziff. 1.);

---

[25]) Hieher gehört Art. 26. des Ges. v. 13. August 1849.

Entwendung, Unterschlagung und Betrug in den Fällen des Art. 328. Ziff. 1. des zweiten Absatzes des Art. 347. und der Ziff. 5. des Art. 353. des Strafgesetzbuches, deßgleichen Entwendungen von Feld- und Gartenfrüchten, von Floßholz oder von aufbereitetem Holz (Art. 328. Ziffer 3.) sind, wenn der Werth des Entwendeten den Betrag von Einem Gulden nicht übersteigt, nur mit polizeilicher Strafe zu ahnden.

7) zur Zeit einer eingetretenen Noth.

Tritt bei einem Diebstahle, der den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigt (Art. 321.), eine der hier erwähnten Erschwerungen ein, so findet die Strafbestimmung des Art. 322. Ziff. 1. statt.

Art. 329. Zu den bewohnten Gebäuden werden gerechnet:

1) alle Häuser und Gebäude, in welchen Menschen wirklich wohnen, wenn sie auch zur Zeit des begangenen Diebstahles sich darin nicht aufgehalten haben;

2) der zu einem solchen Gebäude gehörige, geschlossene Hofraum.

Art. 330. Einen Einbruch begeht derjenige, welcher sich mit Gewalt entweder einen geschlossenen oder vorher nicht vorhanden gewesenen Eingang in ein Gebäude eröffnet, oder eine vorhandene Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sich sonst eine Oeffnung verschafft, mittelst welcher er den vorhandenen Eingang zum Eindringen sich öffnen, oder auch, ohne einzudringen, den Diebstahl im Innern vollbringen kann.

Das Erbrechen wird durch gewaltsame Eröffnung von Eingängen und Durchgängen im Innern, sowie von Schränken, Kisten oder dergleichen begangen.

Doch begründet die gewaltsame Eröffnung von Behältnissen nur dann eine Auszeichnung, wenn die Entwendung der verschlossenen Behältnisse selbst für den Dieb nicht thunlich, oder wenigstens mit Schwierigkeiten verknüpft gewesen wäre.

Art. 331. Durch Einsteigen von Außen ist ein Diebstahl begangen, der Dieb mag in das Gebäude selbst oder in den dazu gehörigen Hofraum, in irgend einer Richtung, mit oder ohne Vorrichtungen, gestiegen sein.

Art. 332. Den falschen (nachgemachten) Schlüsseln werden Sperrhacken, Dietriche, Hauptschlüssel und andere Instrumente, womit Schlösser eröffnet werden können, gleich geachtet.

Vom Zusammenflusse mehrerer Diebstähle [26]).

Art. 333. Wenn mehrere, noch unbestrafte, von demselben Thäter begangene, einfache Diebstähle bei einer Untersuchung zusammentreffen, so ist der Werthsbetrag aller einzelnen Diebstähle zusammenzurechnen und hiernach die Strafe zu bestimmen.

Sind mehrere ausgezeichnete, oder sind ausgezeichnete und einfache Diebstähle zu bestrafen, so kommen die Bestimmungen über den Zusammenfluß von Verbrechen (Art. 115—118.) zur Anwendung; nur ist bei den, mit ausgezeichneten Diebstählen etwa zusammentreffenden, mehreren einfachen Entwendungen zugleich nach der, im ersten Absatze dieses Artikels ertheilten, Vorschrift zu verfahren.

Vom Rückfalle.

a) Begriff.

Art. 334. Wer einen Diebstahl begeht, nachdem er wegen eines früheren Diebstahles zu einer Freiheitsstrafe gerichtlich verurtheilt worden war, soll wegen Rückfalles nach folgenden Bestimmungen, und zwar in dem Maße gestraft werden, daß die Rückfallsstrafe zu der durch den neuen Diebstahl verwirkten Strafe hinzugefügt wird.

b) Strafe.

Art. 335 [27]). Der erste Rückfall ist zu strafen:

1) mit Kreisgefängniß, nicht unter drei Monaten, wenn der Dieb wegen eines früheren Diebstahles zu einer Gefängnißstrafe gerichtlich verurtheilt worden; bei Bemessung der Strafe ist der früher zugleich verwirkte Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, nach seiner Bedeutung für den Thäter, oder die damals erkannte Surrogatstrafe, in angemessener Weise zu berücksichtigen (Art. 127. Abs. 6.);
2) mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, wenn der Dieb früher zu einer Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist.

Art. 336. Bei dem zweiten Rückfalle trifft den Dieb Arbeitshaus:

1) nicht unter Einem Jahre, wenn zwei Gefängnißstrafen vorausgegangen sind;

---

[26]) Art. 27. des Ges. v. 13. August 1849.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über den Zusammenfluß mehrerer Diebstähle, Unterschlagungen, Betrügereien und Fälschungen (Art. 333. 350. und 360.) sind aufgehoben.

[27]) Art. 28. des Ges. v. 13. August 1849.

Der erste Rückfall in das Verbrechen des Diebstahls wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten bis zu zweijährigem Arbeitshause,

der zweite Rückfall mit Arbeitshaus nicht unter Einem Jahre bestraft; die weiteren Rückfälle sind mit zweijähriger Arbeitshaus- bis zu zehnjähriger Zuchthausstrafe zu belegen. Doch ist den Gerichten gestattet, wenn der Werth des auf einfache Weise entwendeten Gegenstandes drei Gulden nicht übersteigt und besonders mildernde Umstände vorliegen, die Rückfallsstrafe unter dem geringsten Maße festzusetzen.

Hiernach treten die Art. 335—337. des Strafgesetzbuches außer Wirkung.

2) nicht unter zwei Jahren, wenn sich unter den vorhergegangenen Strafen eine Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe befindet;
3) nicht unter drei Jahren, wenn beide frühere Strafen im Arbeits- oder Zuchthaus zu erstehen waren.

Art. 337. Die weiteren Rückfälle sind mit dreijährigem Arbeitshause bis zehnjährigem Zuchthause zu bestrafen.

Die Zuchthausstrafe ist durch körperliche Züchtigung zu schärfen.

Art. 338. Wer sich, nachdem er wegen eines polizeilich zu bestrafenden Diebstahles zweimal verurtheilt worden, von Neuem eines solchen Vergehens schuldig macht, soll von den Gerichten zu der Strafe des Art. 322. Ziff. 1. verurtheilt werden, und es treten von da an in Wiederholungsfällen die in den Art. 335.—337. bestimmten Rückfallsstrafen ein.

Entwendungen unter Ehegatten und Verwandten.

Art. 339. Entwendungen, welche zwischen Ehegatten, zwischen Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, zwischen Geschwistern oder im zweiten Grade der Seitenlinie Verschwägerten, zwischen Adoptiv-Eltern und Kindern begangen werden, sollen, wenn sich nicht der Dieb zu einer solchen Entwendung mit Waffen versehen hatte, nur auf Klage des Beschädigten oder des Hauptes der Familie untersucht, und in diesem Falle mit Gefängniß, und zwar, wenn sonst Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe eintreten würde, nicht unter drei Monaten, geahndet werden.

In Beziehung auf fremde Theilnehmer an solchen Entwendungen tritt die Bestimmung des Art. 87. ein [28]).

Entwendungen an Eß- oder Trinkwaaren.

Art. 340. Bei Entwendungen, welche an Eß- oder Trinkwaaren, zum unmittelbaren Genusse, begangen worden, kommen die im ersten Absatze des Art. 339. enthaltenen Bestimmungen gleichfalls zur Anwendung.

Doch sind die Gerichte ermächtigt, in schwereren Fällen

---

[28]) Art. 87. ist aufgehoben, s. oben; vgl. auch Anmerk. 124. Art. 60.

des Diebstahls durch Einsteigen oder Einbrechen zum Arbeitshause aufzusteigen [29]).

Art. 341. Bei Ausmittlung der Strafe der in den Art. 339. und 340. erwähnten Entwendungen kommen vorausgegangene, wegen Diebstahls verhängte Strafen nur als Erschwerungsgründe in Betracht.

Auch ist die Rückfallsstrafe ausgeschlossen, wenn Jemand wegen solcher Entwendungen früher Gefängnißstrafe verwirkt und nun einen gemeinen Diebstahl verübt hat.

Folgen des freiwilligen Ersatzes.

Art. 342. Wenn der Dieb, ehe eine beschuldigende Anzeige geschehen oder eine amtliche Einschreitung stattgefunden, aus freiem Antriebe die entwendete Sache zurückgegeben oder Ersatz dafür bewirkt hat, so ist bei einfachen Diebstählen im Falle vollständiger Entschädigung des Bestohlenen, die an sich verwirkte Strafe auf die Hälfte ihrer Dauer herabzusetzen, und erforderlichen Falles in der nächstfolgenden niedrigeren Strafart ohne Anwendung des Vergleichungsmaßstabes des Art. 50. auszumessen.

Ist nur eine Gefängnißstrafe herabzusetzen (Art. 322. Ziff. 1. und 2.), so soll zugleich statt der bleibenden nur auf zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und die Dienstrechte erkannt werden; tritt dagegen Gefängniß an der Stelle des Arbeitshauses (Art. 322. Ziff. 3. und 4.), so hat der Richter zugleich den Verlust jener Rechte auszusprechen.

Bei theilweise geleistetem Ersatze ist die Freiheitsstrafe in entsprechendem Verhältnisse nach vorstehenden Bestimmungen zu mildern.

Wird bei einem ausgezeichneten Diebstahle der Ersatz vollständig geleistet, so soll die Strafe zwar ermäßigt, nie-

---

[29]) Vgl. Anmerk. 124. Art. 60.

mals aber um mehr, als ein Drittheil des an sich verwirkten Betrages, herabgesetzt werden.

Diebshehlerei.

Art. 343. Wer dem Dieb in eigennütziger Absicht Aufenthalt gestattet, Waaren, die ihm als gestohlene bekannt sind, bei sich aufnimmt, verbirgt, an sich bringt, oder zu deren Absatz an Andere mitwirkt, soll als Diebshehler mit Gefängniß und dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte bestraft werden.

Die Gefängnißstrafe ist nach dem Grade der Verschuldung des Diebshehlers und im Verhältnisse zur Strafe des begünstigten Diebes zu bemessen.

Gewerbsmäßige Diebshehler werden mit Arbeitshaus nach Maßgabe des Art. 91. gestraft [30]).

II. Unterschlagung.

Art. 344. Wer sich eine fremde bewegliche Sache, die er in seinem Besitze hat, widerrechtlich zueignet, wer namentlich dieselbe veräußert, ganz oder theilweise verbraucht, in der auf Zueignung gerichteten Absicht verpfändet, oder in solcher Absicht dem zur Zurückforderung Berechtigten den Besitz abläugnet oder verheimlicht, macht sich der Unterschlagung schuldig.

Art. 345 [31]). Wer eine fremde vertretbare (fungible) Sache mit der Absicht der Ersatzleistung ganz oder theilweise verbraucht und dafür aus bereiteten Mitteln sogleich, entweder unaufgefordert oder doch auf Anfordern des Berechtigten Ersatz leistet, bleibt von Strafe frei.

---

[30]) Art. 63. des Polizeistrafgesetzes.

Wer entfremdete Gegenstände zwar ohne bestimmte Kenntniß von der Entwendung oder Unterschlagung, aber unter Umständen an sich bringt, welche gegen den Veräußerer den dringenden Verdacht der rechtswidrigen Erwerbung derselben erwecken mußten, wird mit Geldbuße bis zu fünfzig Gulden bestraft, und kann bei erschwerenden Umständen oder wegen Rückfalls mit Arrest bis zu sechs Wochen belegt werden.

[31]) Art. 29. des Ges. v. 13. August 1849.

Die Unterschlagung (Art. 344. des Strafgesetzbuches) wird nur auf Anzeige des Beschädigten oder desjenigen, der seine Stelle vertritt, untersucht und bestraft; ausgenommen, wenn die Unterschlagung von Vormündern, Pflegern, Curatoren oder Erziehern am Vermögen ihrer Mündel, Pflegebefohlenen oder Zöglinge verübt worden

Art. 346. Die Unterschlagung wird nach den Bestimmungen der Art. 321. und 322. gestraft; doch soll die Freiheitsstrafe um ein Viertheil ihrer Dauer gelinder bemessen werden [32]).

Art. 347. Wenn öffentliche Boten, öffentliche Fuhr- und Schiffleute, Gastwirthe, Privatrechnungsführer oder Verwalter, Pfleger und Curatoren, Handelsleute, welche den Commissions- oder Speditionshandel treiben und die bei solchen Gewerben und Beschäftigungen verwendeten Gehülfen und Diener, deßgleichen, wenn diejenigen, welchen zur Zeit einer eingetretenen Noth Gegenstände zur Verwahrung übergeben worden, an den ihnen anvertrauten Sachen eine Unterschlagung begehen, so ist dieselbe gleich dem Diebstahle nach den Bestimmungen des Art. 322. und des Schlußsatzes des Art. 328. zu bestrafen.

Auch treten diese Strafen ein, wenn sich Dienstboten, Fabrikarbeiter, Gesellen oder Lehrjungen einer solchen Handlung an den im Art. 328. Ziff. 1. erwähnten Personen schuldig gemacht haben [33]).

Art. 348. Hat sich der Finder einer Sache, deren Werth mehr als fünf Gulden beträgt, dieselbe widerrechtlich zugeeignet (vergl. Art. 344.), so treten gegen ihn die Strafen der Unterschlagung, jedoch mit der Milderung ein, daß die Dauer der Freiheitsstrafe auf die Hälfte herabgesetzt wird [34]).

Art. 349. Die Strafen der Unterschlagung sind nach Maßgabe des Art. 348. auch auf den Fall anzuwenden, wenn Jemand einen gefundenen Schatz, welcher nach civilrechtlichen Grundsätzen ihm, als dem Finder, im Ganzen oder theilweise

---

ist; oder von öffentlichen Boten, öffentlichen Fuhr- oder Schiffleuten, Gastwirthen an den ihnen anvertrauten Sachen; oder von gerichtlich bestellten oder bestätigten Verwaltern oder Geschäftsführern an Gegenständen, die zur Masseverwaltung oder Geschäftsführung gehören; oder von Handelsleuten, welche den Commissions- und Speditionshandel treiben, und von den bei solchen Gewerben und Beschäftigungen verwendeten Gehülfen und Dienern; oder wenn die Unterschlagung an den zur Zeit einer eingetretenen Noth zur Verwahrung übergebenen Gegenständen verübt ist.

Ersatzleistung vor erhobener Klage befreit von der Strafe. Hiedurch werden die Art. 345. und 347. des Strafgesetzbuches aufgehoben.

[32]) Art. 30. des Ges. v. 13. August 1849.

Wer eine fremde vertretbare Sache mit der Absicht der Ersatzleistung widerrechtlich verbraucht hat und darzuthun vermag, daß er zur Zeit des Verbrauchs die Mittel hatte, den beabsichtigten Ersatz zu leisten, soll, auf die Klage des Beschädigten, mit Gefängnißstrafe belegt werden.

Hiernach wird die Anwendung des Art. 346. des Strafgesetzbuches beschränkt.

[33]) Siehe Art. 26. des Ges. v. 13. August 1849, Anmerk. 25. S. 131.

[34]) Vgl. Art. 58. 59. des Polizeistrafgesetzes, Anmerk. 24. S. 126.

nicht zufällt, mit Ausschließung des Berechtigten sich widerrechtlich zueignet.

Art. 350. Was bei dem Diebstahl in Ansehung der Werthsberechnung (Art. 318.), des Zusammenflusses (Art. 333.) [35]), der Ausschließung des Verfahrens von Amtswegen, der milderen Bestrafung des an Ehegatten und Verwandten begangenen Vergehens (Art. 339.), der Entwendung von Eß- oder Trink-Waaren (Art. 340.), der Strafmilderung wegen geleisteten Ersatzes (Art. 342.), und der Diebshehlerei (Art. 343.) verordnet ist, kommt auch bei der Unterschlagung zur Anwendung.

Achtes Kapitel.

Vom Betruge, von der Fälschung, vom Bankerotte und von der Verletzung fremder Geheimnisse.

I. Betrug [36]).

a) Begriff.

Art. 351. Wer zum Nachtheile der Rechte eines Andern wissentlich falsche Thatsachen für wahr ausgibt, oder wahre Thatsachen unterdrückt oder vorenthält und dadurch den Andern in Schaden bringt oder sich einen Vortheil verschafft, ist wegen Betruges strafbar.

b) Strafe.

Art. 352. Ein Betrug, welcher auf die Beschädigung eines Anderen gerichtet ist, soll, wenn die That nicht in ein anderes, in diesem Gesetzbuche mit Strafe bedrohtes Verbrechen

---

[35]) Vgl. Art. 27. des Ges. v. 13. August 1849, Anmerk. 26. S. 133.

[36]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 256—260. 263—265. 387—390., oldenburg. Art. 261—265. 268—270. 397—401., altenb. Art. 245—246. 253—255., braunschw. §§. 224—227., hannov. Art. 308—320., hess. Art. 391—399., bad. §§. 450—470., thüring. Art. 236—241., preuß. §§. 241—245., österreich. §§. 197—205. 461.

übergeht, nach Maßgabe der Größe des bewirkten Schadens mit Gefängniß geahndet werden.

Ist aber durch den Betrug ein unerlaubter Vortheil bezweckt und erlangt worden, so kommen die Bestimmungen über Bestrafung des Diebstahls zur Anwendung (Art. 321. 322.).

Wo in Vertragsverhältnissen nach civilrechtlichen Grundsätzen wegen rechtswidriger Täuschung auf Aufhebung des Geschäftes oder auf Schadensersatz geklagt werden kann, hat es hierbei sein Bewenden, und das Strafgesetz kommt in solchen Fällen nicht zur Anwendung, ausgenommen, wenn ein Theil den andern durch besondere Arglist zu Eingehung des Vertrages verleitet hatte.

Auch darf wegen Betrugs in Vertragsverhältnissen nur auf Klage des Beschädigten eingeschritten werden.

Art. 353. Als ein besonderer Erschwerungsgrund ist es anzusehen:

1) wenn der Betrüger die Religion, eine religiöse Handlung, oder eine durch Religion geheiligte Sache als Mittel zu Verübung des Betruges mißbraucht hat,
2) wenn der Betrug mittelst Annahme falscher Amtstitel oder unter Vorspieglung amtlicher Aufträge oder Befugnisse verübt worden; desgleichen, wenn mit Benützung falscher amtlicher Zeugnisse oder Pässe Sammlungen (Collecten) angestellt worden sind, unter dem falschen Vorgeben, daß es für Verunglückte, für Gefangene oder für wohlthätige oder fromme Zwecke geschehe;
3) wenn der Betrug durch hinterlistige oder auf den Aberglauben berechnete Verblendungen, z. B. Goldmachen, Zeichendeuten, Schatzgraben, Geisterbeschwören, begangen worden ist;
4) wenn der Betrug mittelst Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung von Privaturkunden, als Testamen-

ten, Contracten, Schuldscheinen, Wechseln, Creditbriefen, Quittungen, geschehen ist;

5) wenn die im Art. 347. genannten Personen, desgleichen Gesellschaftsgenossen, erwählte Kunstverständige oder Schiedsrichter, in dem ihrer besonderen Treue untergebenen Geschäftsverhältnisse sich eines Betruges schuldig gemacht haben [37]).

Art. 354. Ein unter solchen erschwerenden Umständen begangener Betrug soll, neben der sonst verwirkten Strafe (Art. 352.), jedenfalls mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte bestraft werden.

Wird der Betrug, welcher den eigenen Vortheil des Thäters bezweckt (Art. 352. Abs. 2.) gewerbsmäßig betrieben, so kommen die Bestimmungen über gewerbsmäßig verübten Diebstahl (Art. 324. Ziff. 3.) zur Anwendung.

II. Betrüglicher Wucher [38]).

Art. 355. Die Ueberschreitung des gesetzlich erlaubten Zinsfußes zieht bloß die im Gesetze gegen den Wucher bestimmten privatrechtlichen oder polizeilichen Folgen nach sich, ausgenommen, wenn der Gläubiger, um den Schuldner zu täuschen, den wucherlichen Vertrag so eingekleidet hatte, daß daraus das wahre Verhältniß der Zinsen zum Kapital nicht deutlich zu ersehen war.

In diesem Falle kommen die Bestimmungen über Betrug zur Anwendung.

III. Fälschung [39]).

Art. 356. Wer zum Nachtheile der Rechte eines An-

---

[37]) Vgl. die beschränkende Bestimmung des Art. 26. des Ges. v. 13. Aug. 1849, Anmerk. 25. S. 131.

[38]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 261. 262., oldenb. Art. 266. 267., altenburg. Art. 293—301., braunschw. §§. 231. 232., hannov. Art. 313., hess. Art. 400. 401., bad. §§. 533—534., thüring. Art. 286—290., preuß. §. 263.

Vgl. auch §§. 66—77. des Polizeistrafgesetzes.

[39]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 266—268., oldenb. Art. 271—273., altenburg.

deren, um durch Täuschung diesen in Schaden zu bringen oder sich einen Vortheil zu verschaffen, eine unächte Sache verfertigt oder eine ächte verfälscht und von der gefälschten oder verfälschten Sache Gebrauch macht, ist der Fälschung schuldig.

Diese ist vollendet, wenn auch die Täuschung nicht bewirkt, kein Schaden gestiftet und kein Vortheil erlangt worden ist.

Art. 357. Wer von der durch einen Andern gefälschten oder verfälschten Sache sich zum Vortheile oder einem Dritten zum Nachtheile, wissentlich einen rechtswidrigen Gebrauch macht, ist als Betrüger zu strafen.

Art. 358. Wer Privaturkunden fälschlich auf eigenen oder fremden Namen ausstellt, oder die Unterschrift oder das Siegel eines Andern zu einer falschen Urkunde mißbraucht, oder den Inhalt einer ächten Urkunde durch Veränderung, Zusatz oder Auslöschung entstellt (Art. 356.), ist mit Kreisgefängniß bis zu Einem Jahre zu bestrafen; in schwereren Fällen kann zugleich auf den Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte erkannt werden.

Betrifft die Fälschung trassirte Wechsel, kaufmännische Creditbriefe, Handelsbücher oder Maß und Gewicht [40]), so soll Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren eintreten.

Wurde mittelst der Fälschung ein Betrug verübt, so kommt zugleich die Strafe des Letzteren, nach den Bestimmungen über den Zusammenfluß von Verbrechen zur Anwendung.

Art. 359. Fälschung an anderen, als den im Art. 358. genannten Gegenständen ist, wenn die That nicht in ein anderes, in diesem Gesetzbuche mit Strafe bedrohtes, Verbrechen übergeht, nach Maßgabe der Bestimmungen über den Betrug zu ahnden.

Art. 247—252., braunschw. §§. 228—230., hannov. Art. 317., hess. Art. 385—390., bad. §§. 423—449., thüring. Art. 252—259., preuß. §§. 247—258., österreich. §. 201.

[40]) Vgl. Art. 78—80. des Polizeistrafgesetzes.

Art. 360. Die Vorschriften der Art. 318., 333., 339., 342. und 343. (vergl. Art. 350.) finden auch auf Betrug und Fälschung Anwendung, so ferne durch diese Verbrechen der eigene Vortheil des Thäters bezweckt wird [41]).

Art. 361. In Beziehung auf den Rückfall werden Raub, Erpressung aus gewinnsüchtiger Absicht, Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Fälschung, die beiden letzteren Verbrechen übrigens nur, sofern dadurch der eigene Vortheil des Thäters bezweckt wird, als gleichartig (vergl. Art. 124.) angesehen.

IV. Betrug bei dem Schuldenwesen [42]).

Art. 362. Wer bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Gante durch betrügerische Handlungen einzelne Gläubiger vor anderen begünstigt, oder, um seine Gläubiger zu verkürzen, Geld oder geldeswerthe Sachen heimlich zurückbehält oder auf die Seite schafft, Activforderungen verschweigt oder deren Bezahlung heimlich annimmt, oder erdichtete Gläubiger aufstellt, soll nach den Bestimmungen des Art. 352. Absatz 2. bestraft werden.

V. Fahrläßiges Schuldenmachen.

Art. 363. Wer sich in gewagte, mit seinem Vermögen in offenbarem Mißverhältnisse stehende Unternehmungen eingelassen, oder übermäßigen Aufwand gemacht, seinen Erwerbszweig vernachläßigt, bedeutende Summen im Spiele verloren, eine notorisch unordentliche Haushaltung geführt, oder andere ähnliche Handlungen begangen hat, und hierdurch in Gant gerathen ist, soll, nachdem das Ganterkenntniß Rechtskraft er=

---

41) Art. 333. ist aufgehoben, vgl. Art. 27. des Ges. v. 13. August 1849, s. Anmerk. 26. S. 133.

42) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 273—279., oldenb. Art. 278—284., altenburg. Art. 256—260., braunschw. §§. 233—236., hannov. Art. 220—224., hess. Art. 402—406., bad. §§. 465—468., thüring. Art. 242—245., preuß. §§. 259. 262., österreich. §. 486. 199. lit. f.

langt hat, mit Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten belegt werden.

VI. Betrügerischer Bankerott.

Art. 364. Ein Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant, welcher in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gekommen ist, soll des betrügerischen Bankerottes für schuldig erachtet werden:

1) wenn er seine Handelsbücher auf die Seite geschafft hat, oder wenn die vorgelegten Handelsbücher falsche Einträge enthalten;
2) wenn er Ausgaben oder einen erlittenen Verlust fälschlich vorgegeben;
3) wenn er irgend etwas an Geld oder an geldeswerthen Sachen oder Papieren oder an Aktivforderungen verheimlicht, oder auf die Seite geschafft, oder wenn er falsche Schulden angegeben,
4) wenn er seine Gläubiger durch falsche oder verkleidete Geschäfte verkürzt hat;
5) wenn er Dasjenige, was er in Handelsgesellschaften an Geld oder an geldeswerthen Sachen oder Papieren, in Folge besonderen Auftrages oder einer Hinterlegung, von Anderen erhalten, zum Nachtheile des Vollmachtgebers oder Hinterlegenden für sich verwendet hat;
6) wenn er, noch zu der Zeit, wo er schon überschuldet war, neue Schuldverbindlichkeiten, welche sein Betriebs-Kapital oder Aktiv-Vermögen um die Hälfte übersteigen, eingegangen, oder Handelswaaren oder Maschinen von beträchtlichem Werthe oder Creditpapiere unter ihrem Werthe oder Curse verschleudert;
7) wenn er Wechsel oder andere in Handelsumlauf kommende Creditpapiere ausgestellt hat, welche nach der zur Zeit der Ausstellung bestehenden Bilanz sein Vermögen um das Doppelte übersteigen.

Art. 365. Dem betrügerischen Bankerott ist gleich zu achten, wenn ein Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant, in der Absicht, seine Gläubiger durch einen Nachlaßvertrag zu beschädigen, sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgegeben hat.

Art. 366. Der betrügerische Bankerott ist nach der Beschaffenheit des Betruges und der Größe des den Gläubigern zugehenden Verlustes mit Arbeitshaus bis zu zehnjährigem Zuchthause zu bestrafen; in schwereren Fällen kann zugleich das zum Betruge mißbrauchte Gewerbe entzogen werden.

VII. Leichtsinniger Bankerott.

Art. 367. Ein Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant, welcher in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gerathen ist, soll des leichtsinnigen Bankerottes für schuldig gehalten und mit Kreisgefängniß, nicht unter sechs Monaten, bestraft werden:

1) wenn er die zu seinem Geschäfte nach den Gesetzen oder der Handelssitte erforderlichen Bücher entweder gar nicht, oder mit solcher Unordnung geführt hat, daß daraus sein Vermögens- und Schuldenstand nicht ersehen werden kann;
2) wenn der Vermögenszerfall durch eine der in dem Art. 363. bezeichneten Handlungen herbeigeführt worden ist.

Gleiche Strafe trifft im Falle der Ziff. 2. auch Andere, welche sich mit Handelsgeschäften befassen.

Art. 368. Betrügliche Beeinträchtigungen des Staats-Vermögens durch Verletzung der bestehenden Abgabengesetze werden nach Maßgabe der letzteren geahndet.

VIII. Beschädigung durch Verletzung fremder Geheimnisse[43]).

Art. 369. Wer, um Jemand zu schaden, oder um sich

[43]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 396., oldenb. Art. 413., altenb. Art. 324., braunschw. §. 237., hannov. Art. 218., hess. Art. 410., bad. §. 544. 545., thüring. Art. 285., preuß. §. 280.

oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, in fremde Geheimnisse dadurch sich eindrängt, daß er eines Andern Briefe, Urkunden, Akten, Handelsbücher oder andere Papiere erbricht, liest, abschreibt, erbrechen, lesen oder abschreiben läßt, soll auf Klage des Verletzten mit Gefängniß bis zu drei Monaten, und, wenn er seinen rechtswidrigen Zweck ganz oder zum Theile erreicht hat, mit Kreisgefängniß bestraft werden.

Art. 370. Gleiche Strafen treffen, auf Klage der Beschädigten, die in Fabriken oder in Handelshäusern angestellten Gehülfen, welchen in Beziehung auf ihren Beruf oder ihre Beschäftigung Geheimnisse anvertraut werden, wenn sie ein solches Geheimniß Andern unbefugter Weise mittheilen.

Neuntes Kapitel.

Von strafbaren Handlungen in Beziehung auf den Stand der Person.

I. An dem Familienstande [44]).

Art. 371. Wer durch widerrechtliche Handlungen die Familienrechte eines Menschen zu dessen Nachtheil unterdrückt oder verändert, insbesondere wer ein Kind, um dessen Familienstand zu unterdrücken oder zu verändern, verbirgt oder entfernt oder demjenigen, der es zurückzufordern berechtigt ist, vorenthält, deßgleichen wer in solcher Absicht ein Kind unterschiebt oder verwechselt oder für das Kind einer bestimmten Mutter fälschlich ausgibt, soll, wenn die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht (vergl. Art. 274. 275.), mit Arbeitshaus bestraft werden.

---

[44]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 282. 283., oldenb. Art. 287. 288., altenb. Art. 261., braunschw. §§. 181. 182., hannov. Art. 255. 256., hess. Art. 397. Ziff. 6., bad. §§. 471—476., thüring. Art. 247—251., preuß. §. 138.

II. Verleitung von Minderjährigen.

Art. 372. Wer eine minderjährige, unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehende, Person verleitet, sich durch die Flucht der Aufsicht ihrer Eltern oder Vormünder zu entziehen, soll auf Klage der Einen oder der Andern mit Kreis-Gefängniß bestraft werden.

Wer einer solchen Person nur zur Flucht behülflich ist, oder dieselbe, nachdem sie sich der elterlichen oder vormundschaftlichen Aufsicht entzogen hat, versteckt oder verheimlicht, ist auf Klage mit Geldbuße bis zu Einhundert Gulden oder mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten zu belegen.

Bei Ausmessung der Strafen hat der Richter vorzüglich auf die Beschaffenheit der Beweggründe und des Endzweckes des Thäters, sowie auf die Nachtheile zu sehen, welche aus seiner Handlungsweise den Betheiligten erwachsen sind.

III. Betrügliche Verleitung zur Ehe.

Art. 373. Wer eine Person durch Betrug, wohin auch die Verschweigung der ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisse gehört, zu einer ungültigen Ehe mit ihm selbst oder einem Dritten verleitet, soll, wenn die Ehe von dem zuständigen Gerichte durch rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt worden ist, auf Klage des Betrogenen oder seiner Eltern, die solche auch wider dessen Willen anstellen können, mit Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 374. Wer eine unverheirathete Person durch betrügliches Versprechen der Ehe zum Beischlafe verführt, und nachher die Erfüllung seines Wortes ohne rechtsgültige Ursache verweigert, ist, auf Klage der Verführten oder ihrer Eltern, die solche selbst gegen deren Willen zu erheben berechtigt sind, mit Arbeitshaus bis zu Einem Jahre zu strafen; doch kann in leichteren Fällen auf Kreisgefängniß erkannt werden.

Gleiche Strafen treten ein, wenn zwar das dem Beischlafe vorhergegangene Eheversprechen des Verführers, aus rechtsgültigen Ursachen auf seiner Seite, nicht erfüllt wird, solche Ursachen aber von ihm bei dem Versprechen betrüglich verschwiegen oder abgeläugnet worden sind.

IV. Zwang zur Ehe.

Art. 375. Eltern oder Vormünder, welche ihr Kind oder ihren Pflegbefohlenen durch thätlichen Zwang oder Drohungen zur Schließung einer Ehe genöthigt haben, sollen, wenn diese deßhalb von dem zuständigen Gerichte für ungültig erklärt worden ist, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

V. Erschleichung des Bürgerrechtes.

Art. 376. Wenn das Bürger- oder Beisitzrecht in einer Gemeinde durch falsche Angaben über die persönlichen oder Vermögensverhältnisse des Aufzunehmenden erschlichen wird, ist Kreisgefängniß bis zu Einem Jahre verwirkt, vorbehaltlich höherer Strafen, wenn ein solcher Betrug durch Urkunden-Fälschung verübt wurde.

VI. Verleitung zur Auswanderung.

Art. 377. Wer einen Unterthanen durch wissentlich falsche Vorspieglungen zur Auswanderung verleitet, soll, wenn der Betrogene dadurch sein Unterthanen- und Bürgerrecht verloren hat, mit Kreisgefängniß und dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte bestraft werden.

Zehntes Kapitel.

Von der Brandstiftung.

I. Brandstiftung [45]).

Art. 378. Wenn Jemand an Wohnungen oder andern Aufenthaltsorten von Menschen, oder an solchen Gebäuden oder Sachen, welche menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten, nach ihrer Lage, das Feuer mittheilen können, Brand gelegt hat, und das Feuer an diesen Gegenständen ausgebrochen ist, so soll derselbe nach folgenden Bestimmungen gestraft werden:

1) den Brandstifter trifft Todesstrafe [46]):

a) wenn durch den Brand ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich beschädigt worden ist, wofern der Thäter diese Folge vorhersehen konnte;

b) wenn der Brand in der Absicht gestiftet worden, damit unter Begünstigung desselben vom Brandstifter oder von Anderen ein Mord verübt werde, und zur Begehung dieses Verbrechens wenigstens ein Versuch gemacht worden ist.

2) Auf zwanzigjährige bis lebenslängliche [47]) Zuchthausstrafe ist zu erkennen:

a) wenn der Verbrecher in Städten, Dörfern oder Weilern, an verschiedenen Orten zugleich, Brand gelegt hat, und das Feuer wenigstens an Einem Orte ausgebrochen ist;

---

[45]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 247—253., oldenb. Art. 252—258., altenb. Art. 171—178., braunschw. §§. 204—208., hann. Art. 181—187., hess. Art. 411—419., bad. §§. 546—562., thüring. Art. 161—171., preuß. §§. 244. 285—289., österreich. §§. 166—170.

[46]) „Lebenslängliche Zuchthausstrafe" nach Art. 1. des Ges. v. 13. August 1849, s. Anmerkung 7. S. 15.

[47]) bis dreißigjährige Zuchthausstrafe nach der eben allegirten Gesetzesstelle.

b) wenn der Brand in der Absicht gestiftet worden, damit unter Begünstigung desselben Raub oder sonst ein mit schwerer Strafe bedrohtes Verbrechen von dem Brandstifter oder von Anderen verübt werde, und zu Begehung eines solchen Verbrechens wenigstens ein Versuch gemacht worden;

c) wenn mehrere Wohngebäude in einer Stadt, einem Dorfe oder Weiler eingeäschert worden und der Brandstifter absichtlich eine Zeit, zu welcher die weitere Verbreitung des Feuers wahrscheinlich war, zu Einlegung desselben gewählt, oder, um seine weitere Verbreitung zu bewirken, die Löschmittel entfernt oder unbrauchbar gemacht hatte.

3) Ist die Brandstiftung von keinem der vorerwähnten Umstände begleitet, so ist der Thäter mit zehn- bis zwanzigjährigem Zuchthause zu bestrafen.

In den unter Ziff. 2. und 3. angeführten Fällen hat der Richter bei Ausmessung der Strafe hauptsächlich auf die größere oder geringere Gefahr für Menschenleben, auf die nähere oder entferntere Gefahr der Verbreitung des Feuers, und auf die Größe des verursachten Schadens Rücksicht zu nehmen.

Art. 379. Wer Handlungen vornimmt, durch welche eine Brandstiftung (Art. 378.) erst vorbereitet wird (vgl. Art. 63.) [48], ist mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Anzündung anderer Gegenstände.

Art. 380. Wer Waldungen, Torfmoore, noch nicht abgeerntete Fruchtfelder, einsam stehende unbewohnte Gebäude, abgesonderte Holzvorräthe, oder andere dergleichen Gegenstände, ohne Gefahr für Wohnungen oder andere Aufenthaltsorte von

[48]) Art. 63. ist aufgehoben.

Menschen (vergl. Art. 378.) in Brand steckt, soll mit Rücksicht auf die durch Verbreitung des Feuers etwa begründete Gefahr für Menschenleben, auf den Umfang der Gefahr für Eigenthum und die Größe des verursachten Schadens, zu Einjährigem Arbeitshause bis zehnjährigem Zuchthause, in leichtern Fällen zu Kreisgefängniß bis zu Einem Jahre verurtheilt werden.

Art. 381. Das Anzünden der eigenen Wohnung oder Sache, ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum, hat nur dann gerichtliche Strafe zur Folge, wenn solches in betrüglicher Absicht geschehen ist.

In diesem Falle tritt die Strafe des erschwerten Betrugs (Art. 353.) ein.

Art. 382. Das Verbrechen (Art. 378.—381.) ist vollendet, sobald die Sache, an welche Brand gelegt worden, hierdurch in Flammen gerathen ist.

Bei dem Anzünden von Waldungen und Torfmooren genügt es, wenn das Feuer, auch ohne Flamme, den Gegenstand zu verzehren begonnen hat.

Art. 383. Wenn das angelegte Feuer zwar ausgebrochen war, jedoch der Thäter dasselbe auf der Stelle wieder gelöscht hat, so daß, außer dem durch den Ausbruch des Feuers selbst verursachten Schaden, kein weiterer entstanden ist, so hat der Richter auf Kreisgefängniß, nicht unter drei Monaten, zu erkennen.

Ist das angelegte Feuer durch den Thäter gelöscht worden, ehe es zum Ausbruche gekommen, so finden die Bestimmungen des Art. 73.[49]) Anwendung.

---

[49]) Art. 73. ist aufgehoben; die an dessen Stelle tretenden Bestimmungen der Art. 10. 11. des Ges. v. 13. August 1849, Anmerk. 34. S. 137., enthalten jedoch für diesen Fall keine Abänderung.

II. Feuer-Verwahrlosung.

Art. 384. Wer die in den Polizeiverordnungen zu Verhütung eines Brandunglückes ertheilten Vorschriften vernachlässigt oder überhaupt die gehörige Vorsicht im Gebrauche des Feuers und Lichtes versäumt und durch solche Fahrlässigkeit an fremden Gebäuden oder Sachen einen Brand verursacht, deßgleichen wer das in seiner Wohnung ausgebrochene Feuer zu verheimlichen sucht und auf diese Weise die Unterdrückung desselben durch fremde Hülfe verhindert, soll mit Geldbuße bis zu Einhundert Gulden oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

Ist in Folge einer solchen Verschuldung durch den Brand ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich verletzt worden, so kommen zugleich die Strafbestimmungen gegen Tödtung oder Körperverletzung aus Fahrlässigkeit (Art. 251. 267.) nach den Grundsätzen der Art. 115. und 121. zur Anwendung.

Eilftes Kapitel.

Von Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthumes [50]).

Art. 385. Rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthumes soll, wofern nicht höhere Strafe nach den Bestimmungen der Art. 386. und 389—391. verwirkt ist, geahndet werden:

1) mit polizeilicher Strafe, wenn der verursachte Schaden nicht mehr als zehn Gulden beträgt;

2) mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten,

---

[50]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 244—246. 254. 255. 383—386., oldenburg. Art. 249—251. 259. 260. 392—396., altenb. Art. 288—292., braunschw. §§. 209—212., hannov. Art. 336—339., hess. Art. 139—141., bad. §§. 570—582., thür. Art. 269—284., preuß. §§. 281—284., österreich. §§. 85—88. 468.

wenn sich der Schaden über zehn bis zu Einhundert Gulden beläuft,

3) mit Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten, wenn der Schaden über Einhundert Gulden bis zu zweihundert Gulden beträgt,

4) mit Kreisgefängniß von vier Monaten bis zu sechs Jahren, wenn sich der Schaden noch höher beläuft, und mit Arbeitshausstrafe, wenn der Thäter bei solcher Schadensstiftung mit überlegter Bosheit gehandelt hat.

Art. 386. Auf Arbeitshaus bis zu zwei Jahren ist zu erkennen, wenn die Zerstörung oder Beschädigung geschieht:

1) an Gegenständen, deren Verletzung mit allgemeiner Gefahr verbunden ist; dahin gehören Schleussen, Dämme und Uferbaue, Feuerspritzen u. dergl.;

2) an Sachen, deren Erhaltung wegen ihrer Bestimmung zum allgemeinen Nutzen von Wichtigkeit ist, z. B. öffentliche Wege, Brücken, Kanäle, Wasserleitungen, deßgleichen öffentliche Sammlungen für Kunst und Wissenschaft;

3) an Obstbäumen, Wein- und Hopfenstöcken, sofern der durch Fälschung, Ausreißung, Beschädigung oder Zerstörung derselben verursachte Schaden dreißig Gulden übersteigt;

4) an Waldbäumen, sofern durch Fällung oder Beschädigung derselben ein Schaden von mehr als fünfzig Gulden verursacht wird.

In leichteren Fällen der Ziff. 1—4. kann Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu vier Jahren eintreten, und wenn der Betrag des Schadens in den Fällen der Ziff. 3. nicht dreißig Gulden übersteigt, ist nur auf Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten zu erkennen.

Würde aber der durch Beschädigung oder Zerstörung gestiftete Schaden in einem der unter den Ziff. 1—4. begriffenen

Fälle über zweihundert Gulden betragen, so kann die Arbeitshausstrafe bis auf sechs Jahre erstreckt werden.

Art. 387[51]. Als ein besonderer Erschwerungsgrund ist es anzusehen, wenn die Beschädigung oder Zerstörung an Sachen begangen wird, die ihrer Natur oder Bestimmung nach nicht besonders verwahrt werden können, wie im Freien stehende landwirthschaftliche Geräthschaften oder Gewerbe-Einrichtungen, Früchte auf dem Felde, Einfriedigungen von Grundstücken, öffentlich ausgelegte Leinwand u. dergl.

Art. 388. Im Falle vollständig oder theilweise geleisteten Schadensersatzes kommen die Bestimmungen des Art. 342. zur Anwendung.

Art. 389. Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Weiden, Teiche, die zu Viehtränken dienen, oder ähnliche, zu gleichem Zwecke bestimmte Wasserbehältnisse vergiftet hat, soll mit Arbeitshaus von zwei bis zu vier Jahren bestraft werden.

Ist dadurch Tödtung oder Beschädigung von Thieren erfolgt, so soll Arbeitshaus, nicht unter vier Jahren, und wenn sich die eine oder die andere über ganze Gemeinden oder Gegenden erstreckt hat, Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

---

[51]) Art. 64. des Polizeistrafgesetzes:

Rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthumes soll, wenn der verursachte Schaden nicht mehr als zehn Gulden beträgt, und das Vergehen an anderen, als den im Art. 386. Ziff. 1. 2. 3. u. 4. und in den Art. 390. u. 391. des Strafgesetzbuches genannten Gegenständen verübt worden ist, auf Klage des Beschädigten mit Arrest bis zu acht Tagen geahndet werden. Wurde die That aus Muthwillen verübt, so kann auf Geldbuße bis zu fünfzehn Gulden erkannt werden.

Wenn bei Eigenthumsbeschädigungen aus Bosheit besondere Erschwerungsgründe hinzutreten, namentlich die im Art. 387. des Strafgesetzbuches genannten, oder wenn das Eigenthum eines öffentlichen Dieners aus Rache wegen Amtshandlungen beschädigt wird, so kann bis zu drei, und bei Rückfällen dieser Art bis zu sechs Wochen Arrest aufgestiegen werden.

In dem Falle vollständig oder theilweise geleisteten Schadensersatzes kommen die Bestimmungen des Art. 62. zur Anwendung.

Auf gleiche Weise ist zu bestrafen, wer vorsätzlich eine Viehseuche verbreitet.

Hat Jemand aus Fahrläßigkeit eine solche Seuche verbreitet, so soll derselbe, nach dem Grade der Fahrläßigkeit und der Größe des entstandenen Schadens, mit Gefängniß von Einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 390. Wer öffentlich aufgestellte Denkmäler beschädigt, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden, sofern nicht wegen der Größe des gestifteten Schadens nach den Bestimmungen des Art. 385. eine höhere Strafe verwirkt ist.

Art. 391. Wer Gegenstände religiöser Verehrung, Gräber oder Grabstätten beschädigt, oder unbefugt Gräber öffnet, ist mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, und, wenn die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen wird, zugleich mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte zu bestrafen[52]).

Art. 392. Die Strafen gegen den Nachdruck werden in einem abgesonderten Gesetze bestimmt[53]).

Art. 393. In den Fällen der Art. 385. und 386. Ziff. 3. soll nur auf Klage des Beschädigten untersucht und bestraft werden[54]).

---

52) Art. 35. des Polizeistrafgesetzes.

Wer einen Leichnam heimlich wegschafft oder wegschaffen läßt, hat eine Arreststrafe von acht bis vierzehn Tagen verwirkt.

Wer ohne Verheimlichung eine verstorbene Person, mit Umgehung der Todtenschau, oder vor der vorgeschriebenen Zeit öffnet oder beerdigt, öffnen oder beerdigen läßt, ist mit Geldbuße bis zu zwanzig Gulden, und in schwereren Fällen mit Arrest bis zu acht Tagen zu belegen.

53) Ges. v. 17. Oktober 1838 (Reg.-Bl. S. 587.) abgeänderte provisorische Bestimmungen gegen den Büchernachdruck betr.

K. Rescript, Privilegien gegen den Büchernachdruck betr., v. 25. Februar 1815 (Reg.-Bl. S. 74.)

54) An die Bestimmungen über Eigenthumsbeschädigung schließen sich die des Gesetzes v. 2. Oktober 1845, die gerichtliche Bestrafung derjenigen, welche den Transport auf Eisenbahnen gefährden, betr., an.

Art. 1. Wer eine Eisenbahn oder einzelne Bestandtheile derselben, insbesondere das Schienengeleise, den Fahrdamm, die Böschung eines Einschnittes, ingleichen die

Zwölftes Kapitel.

Von Wilderei und strafbarer Verletzung des Jagdrechtes.

Art. 394. Wer unbefugter Weise in einem fremden Jagdbezirke ein Wild

---

zur Bahn gehörigen Gräben, Brücken, Viadukte, Tunnels 2c.; ferner wer die zum Betriebe dienenden Maschinen, Wagen und sonstigen Gegenstände vorsätzlich auf eine Weise beschädigt, daß dadurch das Leben oder die Gesundheit von Menschen in Gefahr gesetzt wird, ist, wenn er die Absicht gehabt hat, eine solche Gefahr zu bereiten, mit Arbeitshaus zu bestrafen.

Hat der Thäter die Absicht nicht gehabt, durch seine Handlung das Leben oder die Gesundheit von Menschen in Gefahr zu setzen, so ist in leichteren Fällen auf Kreisgefängniß bis zu sechs Jahren, in schwereren auf Arbeitshaus zu erkennen.

Die Strafe des Arbeitshauses trifft auch denjenigen, welcher eine Gefahr der vorbezeichneten Art durch irgend eine andere Handlung, z. B. durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen auf die Bahn, durch Verrückung von Ausweich-Vorrichtungen, durch Veranstaltung eines falschen Allarms, durch Verhinderung der Maschinisten, Condukteure und Bahnwärter in ihren Verrichtungen, durch Nachahmen von Signalen und dergleichen vorsätzlich bereitet.

Art. 2. Hat in Folge einer solchen Handlung (Art. 1.) ein Mensch das Leben verloren, so soll der Thäter, wenn ihm dieser Erfolg als vorsätzlich zuzurechnen ist, mit dem Tode, außerdem, wenn seine Absicht wenigstens auf Bereitung einer Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen gerichtet war, mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren bestraft werden. In den übrigen Fällen ist auf Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren bis zu zwanzigjährigem Zuchthause und bei besonders leichter Verschuldung auf Kreisgefängniß von zwei bis zu sechs Jahren zu erkennen.

Art. 3. Hatte die That (Art. 1.) eine Körperverletzung zur Folge und lag es in der Absicht des Thäters, eine Person körperlich zu verletzen, oder mindestens Leben oder Gesundheit von Menschen zu gefährden; so tritt in den Fällen der Ziff. 1—3. des Art. 260. des Strafgesetzbuches Zuchthausstrafe, in den Fällen der Ziff. 4. desselben Artikels die Strafe des Arbeitshauses ein. Jedoch kann in besonders schweren Fällen der letzteren Art zu Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren aufgestiegen werden.

Ist in Folge der That (Art. 1.) eine Körperverletzung eingetreten, ohne daß die Absicht des Thäters darauf gerichtet war, eine Person körperlich zu verletzen, oder Leben oder Gesundheit von Menschen zu gefährden; so soll in den Fällen der Ziff. 1—3. des Art. 260. des Strafgesetzbuches auf Arbeitshaus nicht unter Einem Jahre bis zu fünfzehnjährigem Zuchthause, in den Fällen der Ziff. 4. des Art. 260. auf Arbeitshaus erkannt werden. Jedoch kann in besonders schweren Fällen der letzteren Art (Ziff. 4. des Art. 260. des Strafgesetzbuches) Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren, und in den Fällen einer besonders leichten Verschuldung (Ziff. 1—4. des Art. 260. des Strafgesetzbuches) die Strafe des Kreisgefängnisses von sechs Monaten bis zu sechs Jahren eintreten.

Art. 4. Ist eine der im Art. 1. bezeichneten Handlungen dem Urheber bloß zur Fahrläßigkeit zuzurechnen, so trifft denselben, wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, Gefängniß nicht unter sechs Monaten, im Falle einer eingetretenen Körperverletzung Gefängniß von vier Wochen bis zu Einem Jahre. In Fällen leichterer Verschuldung kann auf Geldbuße von fünfzig bis zu dreihundert und fünfzig Gulden erkannt werden.

Eine Klage des Beschädigten wird hiebei nicht erfordert.

erlegt oder fängt, um sich dasselbe zuzueignen, macht sich der Wilderei, wenn er aber die Handlung ohne diese Absicht begeht, der Verletzung des Jagdrechtes schuldig [55]).

Art. 5. Die für den Betrieb einer in Staatsverwaltung stehenden Eisenbahn, sowie für dessen Beaufsichtigung aufgestellten Diener jeder Kategorie sind, wenn sie auf den Grund vorstehender Bestimmungen einer Strafe unterliegen, auch wenn diese den Verlust des Dienstes nicht von selbst mit sich bringt, mit Ausnahme der leichteren Fälle des Art. 4. (zweiter Satz des ersten Abschnittes) zur Dienstentlassung zu verurtheilen und für unfähig zur Wiederanstellung bei einer Eisenbahn zu erklären.

Gegen die bei einer in Privatverwaltung stehenden Eisenbahn für den Betrieb und dessen Beaufsichtigung verwendeten Diener ist mit jeder Strafverfügung, wenn sie nicht die im Art. 4. (zweiter Satz des ersten Abschnittes) erwähnten leichteren Fälle betrifft, die Unfähigkeit zu fernerer Verwendung für den Dienst einer Eisenbahn auszusprechen.

[55]) Die Art. 394—398. des Strafgesetzbuches sind, wie alle andern auf das Jagdwesen sich beziehenden Bestimmungen durch das Ges. v. 27. Oktober 1855, die Regelung der Jagd betr., aufgehoben und hiefür andere Bestimmungen gegeben. Art. 1—16. enthalten polizeiliche Bestimmungen.

Art. 17. Neben der Verpflichtung zum Ersatz des angerichteten Schadens unterliegt einer von der Polizeibehörde auszusprechenden Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden:

1—7) (enthalten Fälle, welche sich auf polizeiwidrige Ausübung der Jagd beziehen);
8) wer in einem fremden Jagdbezirke todtes Wild, Hirschstangen und dergleichen sich zueignet;
9) wer Eier oder Junge von jagdbarem Federwilde ausnimmt.

Art. 18. Wer unbefugt in einem fremden Jagddistrikte dem Wild mit Schießgewehr oder in anderer Weise nachstellt, soll, wenn dieß in einem Thiergarten (Art. 14.) geschah, wegen Wilderei mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten, anderen Falls wegen Jagdfrevels mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder mit Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Gulden, neben Confiscation des Gewehrs oder des sonst benutzten Jagdgeräthes, bestraft werden.

Bei Ausmessung der Strafe ist zu berücksichtigen, ob nur zur niederen Jagd gehörigem Wilde, oder ob Schweinen, Hirschen, Rehen, Auerhahnen, Fasanen nachgestellt worden, ob das Vergehen in oder außerhalb der Waldung, mit oder ohne gewinnsüchtige Absicht geschehen, deßgleichen, ob schon Wild erlegt oder gefangen worden ist, oder nicht.

Ueber Versuch, Theilnahme und Rückfall gelten die allgemeinen Grundsätze.

Der Wilderer, wie der Jagdfrevler, ist zum Ersatze des gestifteten Schadens, insbesondere zur Ablieferung des getödteten Wildes an den Beschädigten, und wenn dieser nicht ermittelt werden kann, an die Gemeindekasse, verbunden.

Die vorbezeichneten Verfehlungen werden von den Gerichten bestraft.

Art. 19. Hinsichtlich der Widersetzung von Wilderern oder Jagdfrevlern, sowie hinsichtlich des Rechts der mit dem Jagdschutz beauftragten Personen, gegen jene von ihren Waffen Gebrauch zu machen, kommen die allgemeinen Grundsätze über Widersetzung und Nothwehr (Art. 102—105., 171—174.) zur Anwendung.

Art. 20. Alle den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich das zur Hegung des Wildstandes seither noch in Staats-Waldungen bestandene Waldverbot (Generalrescr. v. 15. Okt. 1744 und 17. März 1798) die Bestrafung der Eigenthümer freijagender Hunde, sowie das Niederschießen freilaufender Hunde und Katzen (Generalrescr. v. 10. Mai und 3. Juni 1702, 1. Nov. 1735, 20. Juni und 18. Dezember 1792, d. Verordn. v. 18. Januar und 13. Juni

Art. 395. Ist die Wilderei oder die Verletzung des Jagdrechtes an wilden Schweinen, Hirschen, Rehen, Auerhahnen oder Fasanen begangen worden, ohne jedoch von einem der in den Art. 396. und 397. angeführten erschwerenden Umstände begleitet zu sein, so soll die Wilderei mit Kreisgefängniß bis zu drei Monaten, die Verletzung des Jagdrechtes, je nachdem sie innerhalb oder außerhalb der Waldungen erfolgt ist, mit Bezirksgefängniß nicht unter acht Tagen, oder mit Geldbuße von zehn bis fünfzig Gulden bestraft werden.

Geschehen die Vergehen in einem eingefriedeten fremden Jagdbezirke, so ist dieser Umstand als ein besonderer Erschwerungsgrund anzusehen.

Werden dergleichen Vergehen an anderem, als dem im ersten Absatze benannten, Wilde verübt, so tritt polizeiliche Bestrafung ein.

Art. 396. Widersetzt sich der Wilderer oder der das Jagdrecht Verletzende den ihn bei der That betretenden Jagdberechtigten, den Forstdienern oder andern, zur Aufsicht über die Jagd bestellten, Personen, so ist derselbe nach folgenden Bestimmungen zu strafen:

1) geschah die Widersetzlichkeit durch bloße Drohungen, ohne Gewalt, so tritt Kreisgefängniß von drei Monaten bis zu Einem Jahre, bei thätlicher Widersetzlichkeit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, ein;
2) hatte sich der Thäter mit Waffen auf lebensgefährliche Weise zur Wehre gesetzt, so soll er mit Arbeitshaus, nicht unter vier Jahren, bestraft werden.

Art. 397. Kreisgefängniß, nicht unter sechs Monaten, tritt gegen den Wilderer ein:

1) wenn aus dem Zusammenflusse mehrerer noch unbestrafter Wildereivergehen erhellt, daß derselbe das Wildern gewerbsmäßig treibt;
2) wenn sich der Thäter durch Vermummung oder auf andere Weise unkenntlich gemacht, und auf Anrufen der Jagdberechtigten, der Forstdiener oder anderer, zur Verfolgung der Wilderer bestellten, Personen sich nicht zu erkennen gegeben hat.

Würde der das Jagdrecht Verletzende sich eine solche Handlungsweise (Ziff. 1. u. 2.) zu Schulden kommen lassen, so hat er die gleiche Strafe verwirkt.

Art. 398. In allen Fällen, in welchen gegen einen Wilderer oder einen das Jagdrecht Verletzenden auf Strafe erkannt wird, findet auch die Confiscation des zu dem Vergehen benützten Schießgewehrs oder derjenigen Jagdgeräthschaften statt, welche zum Einfangen des Wildes gebraucht worden sind.

1817 (Reg.-Bl. S. 29. u. 301.), d. Verfüg. v. 21. März 1819, die Art. 394—398. des Strafgesetzbuches vom 1. März 1839 und die Art. 65., 93., Abs. 1. u. Art. 94. Ziff. 5. des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839, deßgleichen das Gesetz über das Jagdwesen vom 17. August 1849, mit Ausnahme der Art. 1. Abs. 3. und Art. 2. sind aufgehoben.

Dritter Titel.

Von Vergehungen wider die Pflichten des öffentlichen Dienstes.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 399. Zu den öffentlichen Dienern, auf welche die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung finden, sind zu rechnen:

1) die Justiz- und Verwaltungsbeamten, welche im Hof- oder Civil-Staatsdienste, bei der Hofdomänenkammer und dem Kriegsministerium angestellt sind; ferner die ständischen Beamten und die Kirchen- und Schuldiener.

2) die standesherrlichen und ritterschaftlichen Justiz-, Polizei- und Forstbeamten, soweit ihnen die Eigenschaft von Staatsdienern zukommt [56]).

3) Die Gehülfen der unter den Ziff. 1. und 2. genannten Beamten, wenn sie entweder eidlich oder durch Handgelübde an Eidesstatt in Pflicht genommen sind.

   Dahin gehören insbesondere: Oberamts- und Amts-Aktuare, Kameralamts-Buchhalter, Forst- und Notariats-Assistenten, Referendäre und Vicare;

4) die bei den Amtskörperschaften, den städtischen und Landgemeinden, und bei den unter öffentlicher Aufsicht und Leitung stehenden Anstalten, Stiftungen oder andern Verwaltungen angestellten Beamten, mit Einschluß der Gemeinderäthe und gewählten Gerichtsbeisitzer;

5) die untergeordneten Gehülfen und Diener der Obrigkeit, soweit sie zu öffentlichen Dienstverrichtungen ordnungsmäßig bestellt, und deßhalb eidlich oder durch Handgelübde an Eidesstatt in Pflichten genommen worden sind;

---

[56]) Durch Gesetz vom 4. Juli 1849 fallen mit der standesherrlichen und ritterschaftlichen Gerichtsbarkeit auch diese Kategorien von Staatsdienern weg.

6) die zum Dienste des Publikums für besondere Geschäfte öffentlich ernannten oder ermächtigten, und deßhalb förmlich in Pflichten genommenen Personen.

Art. 400. Wenn ein öffentlicher Diener sein Dienstverhältniß zu Verübung gemeiner Verbrechen oder Vergehen mißbraucht, so finden zwar, soweit ein solcher Mißbrauch nicht als ein besonderes Dienstvergehen bezeichnet ist, die gegen solche Handlungen angeordneten Strafen statt; jedoch soll die Eigenschaft des Thäters, als öffentlichen Dieners, in solchen Fällen als ein besonders erschwerender Umstand gelten[57]).

Art. 401. Gefängnißstrafen, welche wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen gegen einen der im Art. 399. Ziff. 1. bis 5. genannten öffentlichen Diener auf länger als Ein Jahr verhängt worden, haben den Verlust der Dienststelle, des Quiescenzgehaltes oder der Pension zur nothwendigen Folge.

Bei Gefängnißstrafen von kürzerer Dauer hat die dem Verurtheilten vorgesetzte Dienstbehörde, welcher zu diesem Behufe die Untersuchungsakten immer mitzutheilen sind, in jedem Falle zu prüfen, ob nicht durch die näheren Umstände desselben zu einer weiteren Einschreitung gegen den Gestraften wegen Unbrauchbarkeit, nach Maßgabe der §§. 46. und 47. der Verfassungsurkunde, Anlaß gegeben sei.

Art. 402. Wenn Vorgesetzte oder Mitglieder der oberen Behörden Dienstvergehen ihrer Untergebenen wissentlich geschehen lassen, oder die bereits verübten den Schuldigen nachsehen, so sind dieselben im erstern Falle mit der dem Gehülfen (Art. 85.)[58]) im letztern mit der dem Begünstiger (Art. 90.) angedrohten Strafe zu belegen.

Art. 403. Haben Staatsbeamte oder öffentliche Behörden ihren untergebenen Beamten, Dienern oder untergeordneten

---

[57]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 352.
[58]) Art. 85. ist aufgehoben.

Behörden in Verhältnissen, wo sie zu gehorchen schuldig sind, eine Handlung befohlen, welche bloß als Mißbrauch der Amtsgewalt, Ueberschreitung der Amtsbefugnisse oder Verletzung der Amtspflichten strafbar ist, so wird nur der befehlende Theil verantwortlich, sofern der gehorchende der Vorschrift des §. 53. der Verfassungsurkunde nachgekommen ist.

Art. 404. Hat Jemand, der nicht im öffentlichen Dienste angestellt ist, an einem Dienstvergehen Theil genommen, so ist er nur dann, wenn dasselbe ein gemeines Verbrechen oder Vergehen in sich schließt (vergl. Art. 87.)[59]) und zwar wegen Theilnahme an letzterem zu bestrafen.

Art. 405. Dienstverletzungen, welche nicht unter eine der Strafbestimmungen dieses Gesetzbuches fallen, werden entweder im Disciplinarwege von den vorgesetzten Amtsstellen geahndet, oder es ist wegen derselben nach den Bestimmungen der §§. 46—48. der Verfassungsurkunde zu verfahren.

Zweites Kapitel.

Von Verletzung allgemeiner Dienstpflichten der öffentlichen Diener.

I. Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

Art. 406. Wer aus eigennütziger Absicht, oder um dem Staate, einer Körperschaft, oder einer Privatperson Nachtheil zuzuziehen, Thatsachen, welche ihm bloß durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden, oder die ihm anvertrauten Akten oder Urkunden anderen, als den hierzu berechtigten Personen mittheilt oder bekannt macht, soll, wenn seine Handlung nicht unter die strengeren Strafbestimmungen gegen Bestechung oder gegen andere Verbrechen fällt, zur Dienstentlassung verurtheilt werden.

---

[59]) Art. 87. ist aufgehoben.

Außer den genannten beiden Fällen wird die Verletzung der Amtsverschwiegenheit nach Maßgabe des Art. 405. von der vorgesetzten Dienststelle geahndet.

II. Bestechung im Amte.

Art. 407. Wer, um eine Amtshandlung entweder auf eine pflichtwidrige Art vorzunehmen oder pflichtwidrig zu unterlassen, ein Geschenk oder einen andern, ihm nicht gebührenden Vortheil angenommen, oder sich zur Annahme des Versprochenen bereit gezeigt hat, ist wegen Bestechung mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte und mit Geldbuße bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen [60]).

Art. 408. Die Strafe der Bestechung findet statt, das zum Zwecke der Bestechung bestimmte Geschenk mag dem öffentlichen Diener selbst oder seinen Angehörigen gegeben worden sein, wofern er nur im letztern Falle die Geschenkannahme erfahren und nicht innerhalb drei Tage nach erlangter Kenntniß seinem Amtsvorgesetzten oder dem Gerichte Anzeige davon gemacht hat.

Der Diener, welcher zwar das ihm selbst überreichte Geschenk zurückgewiesen, oder das seinen Angehörigen zugekommene zurückgegeben, den Vorgang aber nicht innerhalb drei Tagen nach der Zurückweisung oder nach erlangter Kenntniß von der Annahme des Geschenkes durch seine Angehörigen, zur Anzeige gebracht hat, ist mit Geldbuße von fünfundzwanzig bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

Die gleiche Strafe tritt ein, wenn er von der Zurückweisung eines Geschenkes durch seine Angehörigen innerhalb der erwähnten Frist Anzeige zu machen unterläßt.

---

[60]) Ueber Ausdehnung dieser Strafen auf Geschworne, s. Art. 81. des Gesetzes vom 14. August 1849, über das Verfahren in Strafsachen, welche vor die Schwurgerichtshöfe gehören, Anmerk. 71. S. 69.

III. Geschenkannahme in Parteisachen.

Art. 409. Ein öffentlicher Diener, welcher von einer Partei, deren Angelegenheit bei seiner Amtsstelle anhängig ist, irgend ein Geschenk annimmt oder wissentlich durch Andere empfängt, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

Die gleiche Strafe tritt ein, wenn die Geschenkannahme zwar nach Erledigung jener Angelegenheit, jedoch in Beziehung auf dieselbe erfolgt ist.

Bei einem Rückfalle ist Dienstentlassung verwirkt.

IV. Geschenkannahme von Amtsuntergebenen.

Art. 410. Wenn Staatsbeamte (Art. 399. Ziff. 1. und 2.) oder die verpflichteten Gehülfen derselben, außer den in den Art. 409. und 411. bezeichneten Fällen, ein Geschenk von einem Amtsuntergebenen annehmen, so haben sie Geldbuße von fünfundzwanzig bis zweihundert und fünfzig Gulden, beim ersten Rückfalle Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten, und bei dem zweiten Rückfalle Dienstentlassung verwirkt.

Art. 411. Die Annahme eines Geschenkes von einem Amtsuntergebenen ist erlaubt:

1) wenn der Geber mit dem Beamten bis zum vierten Grade einschließlich verwandt oder verschwägert ist;
2) wenn das Geschenk in einem literarischen Produkte besteht und von dem Verfasser des letztern selbst herrührt;
3) wenn der Geldwerth einer von dem Geschenkgeber selbst producirten Sache den Betrag von Einem Gulden nicht übersteigt;
4) wenn Jemand einem Beamten für eine nicht in dessen Amtspflicht gelegene außerordentliche Dienstleistung eine Belohnung schuldig zu sein glaubt, und, vor Reichung

derselben, die Genehmigung des dem Beamten vorgesetzten Departements-Chefs nachgesucht und erhalten hat.

Art. 412. Im Falle der Bestechung (Art. 407. 408.) ist das übergebene Geschenk (vergl. Art. 161.), im Falle der Geschenkannahme in Parteisachen oder von Amtsuntergebenen (Art. 409. 410.) das angenommene Geschenk der Armenkasse am Wohnorte des Geschenkreichers, und, wenn dieser ein Ausländer ist, der Armenkasse am Sitze des Untersuchungsgerichtes verfallen.

Wäre im Falle der Bestechung (Art. 407. 408.) das Geschenk nicht mehr beizuschaffen, so hat der Empfänger, oder, wenn die Zurückgabe erfolgt ist, der Geber den Werth desselben zu ersetzen.

V. Mißbrauch der Amtsgewalt.

Art. 413. Wer die ihm anvertraute Amtsgewalt aus Eigennutz, Haß oder Parteilichkeit zu Bedrückung oder Mißhandlung Anderer mißbraucht, soll mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte bestraft werden.

Art. 414. Wer eine Privatperson zum Nachtheile Anderer oder des Gemeinwesens widerrechtlich begünstigt, hat, wofern seine Handlung nicht in das im Art. 413. bezeichnete, schwerere Verbrechen übergeht, Dienstentlassung verwirkt.

Art. 415. Oeffentliche Diener, welche unbefugter Weise der Post oder Boten anvertraute Briefe, Pakete oder andere verschlossene Sachen ohne den Willen des Eigenthümers oder Desjenigen, an welchen solche adressirt sind, erbrechen oder wissentlich zu diesem Zwecke unberechtigten Dritten überliefern, sollen mit Geldbuße von zwanzig bis zweihundert Gulden, oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

Art. 416. Ein öffentlicher Diener, welcher eine eigenmächtige und gesetzwidrige Handlung in der Absicht anordnet oder selbst begeht, den Bürger in der freien Ausübung seiner

staats- oder gemeindebürgerlichen Wahlrechte zu verletzen oder zu beeinträchtigen, ist mit Geldbuße bis zu Einhundert Gulden, und im Wiederholungsfalle mit Dienstentlassung zu bestrafen.

VI. Ehrenkränkung oder Verläumdung bei Dienst-Verrichtungen.

Art. 417. Wenn sich ein öffentlicher Diener bei Ausübung seines Amtes einer Ehrenkränkung oder Verläumdung schuldig macht, so kommen die Vorschriften des vierten Kapitels im zweiten Titel dieses Gesetzbuches zur Anwendung.

Die Gerichte haben jedoch bei Ausmessung der Strafe die Bestimmung des Art. 400. zu beachten.

VII. Erpressung im Amte.

Art. 418. Wer, um einen rechtswidrigen Vortheil für sich oder Andere zu erpressen, mit der ihm anvertrauten Amtsgewalt droht, ist nach Beschaffenheit der angewendeten Drohung und nach der Größe des bezweckten Vortheiles mit Dienstentlassung oder dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte zu bestrafen, mit Vorbehalt der in dem Art. 314. angedrohten höheren Strafe.

VIII. Täuschung bei Amtshandlungen.

Art. 419. Wer wissentlich bei Abfassung oder Aufnahme der in sein Amt einschlagenden Urkunden die Verhandlungen, Willenserklärungen oder Aussagen der Betheiligten oder Zeugen durch Auslassung, Zusatz oder Veränderung entstellt, oder in dergleichen Urkunden erdichtete oder untergeschobene Personen aufführt, oder Unterschriften nachmacht, wer unter amtlichem Glauben unwahre Thatsachen wissentlich als wahre bekräftigt oder beurkundet, wer sich falscher Kostenanrechnungen in Amtssachen schuldig macht, wer Akten, Urkunden oder andere Schriften, welche ihm seines Amtes wegen

anvertraut sind, verfälscht, böslicher Weise vernichtet, auf die Seite schafft oder unterdrückt, ist mit Dienstentlassung oder dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, und außerdem, nach Beschaffenheit der That, mit den Strafen der Fälschung (Art. 219.) oder des Betruges (Art. 352.) zu belegen [61]).

IX. Verkürzung öffentlicher Einkünfte.

Art. 420. Wer in Festsetzung, Erhebung oder Verwaltung öffentlicher Abgaben, Gefälle oder anderer Einnahmen, das seinem Amte anvertraute Eigenthum des Staates, einer Gemeinde, Stiftung oder sonstigen öffentlichen Anstalt verkürzt, soll mit Dienstentlassung, und, wo die Umstände zutreffen, mit der Strafe des Betruges (Art. 352.) belegt werden.

Art. 421. Ein öffentlicher Beamter, welcher ohne Ermächtigung der zuständigen Behörde, sei es offen oder unter irgend einem Vorwand, unmittelbar oder durch Zwischenpersonen, an Verkäufen, Verpachtungen oder andern dergleichen Verhandlungen, die seiner Leitung oder Aufsicht anvertraut sind, als Partei Theil nimmt, oder nachher in den Kauf, Pacht und dergl. einsteht, ist zu bestrafen:

1) mit Dienstentlassung, wenn durch solche Einmischung ein unerlaubter Vortheil bezweckt oder erreicht worden ist;
2) außerdem mit Geldbuße von zehn bis Einhundert Gulden.

X. Unterschlagung anvertrauter Gelder.

Art. 422. Wer Geld oder andere Sachen, welche ihm vermöge eines öffentlichen Amtes zur Verwahrung oder Ablieferung an eine Behörde oder an eine Privatperson über-

---

[61]) Art. 31. des Ges. v. 13. August 1849.
In den leichteren Fällen des Art. 419. des Strafgesetzbuches kann, wenn denselben keine sonstige widerrechtliche Absicht zu Grunde liegt, auf eine Geldstrafe von fünf und zwanzig bis hundert Gulden oder auf Bezirksgefängnißstrafe erkannt werden.

geben sind, unterschlägt, hat die im Art. 347. festgesetzte Strafe verwirkt, mögen die veruntreuten Gelder oder Sachen öffentliches oder Privat-Eigenthum sein.

Die Bestimmung des Art. 345. kommt hier nicht zur Anwendung[62]); dagegen soll die Strafe bei freiwillig geleistetem Ersatze nach Vorschrift des letzten Absatzes des Art. 342. ermäßigt werden.

XI. Restsetzung.

Art. 423. Der Strafe der Unterschlagung (Art. 347.) unterliegt gleichfalls:

1) wer die seiner Verwaltung und Verrechnung anvertrauten Geld- oder anderen Vorräthe unterschlägt, es geschehe solches durch Angriff der schon in seiner amtlichen Verwahrung befindlichen, oder durch Veruntreuung der von ihm für seine Verwaltung eingezogenen Gelder oder Sachen;
2) wer seinen Privatgläubiger dadurch befriedigt, daß er dasjenige, was dieser seiner Amtsverwaltung schuldig ist, statt dessen zu entrichten übernimmt, und ihm hierauf für die geschehene Entrichtung eine amtliche Bescheinigung ausstellt, ohne der Verwaltung Ersatz zu leisten;
3) wer betrüglicher Weise, mit der Absicht zu veruntreuen, Gelder, die ihm im Amte anvertraut sind, auf Zinsen ausleiht, die er für sich bezieht.

Hat der Beamte solche Gelder nicht in jener Weise und ohne die Absicht der Veruntreuung zu seinem Vortheile auf Zinsen ausgeliehen, oder hat er ohne Ermächtigung ein Anlehen für sich selbst aus der Kasse erhoben, dasselbe aber der Wahrheit gemäß verrechnet, so ist er mit Dienstentlassung zu bestrafen.

---

[62]) Art. 345. ist aufgehoben.

Von der veruntreuten Summe sind diejenigen eigenen Forderungen des Beamten an Guthaben, Besoldung u. dergl. in Abzug zu bringen, welche zur Zeit der Veruntreuung, oder, wenn sich jene nicht ermitteln läßt, zur Zeit der Entdeckung des Restes schon erwachsen waren.

Uebrigens findet in den Fällen unter Ziff. 1. bis 3. die Vorschrift des letzten Absatzes des Art. 342. Anwendung [63]).

XII. Rechnungsfälschung.

Art. 424. Hat ein Beamter durch Fälschung der Rechnungen oder der zum Eintragen oder zur Controle der Einnahme und Ausgabe an Geld oder Sachen bestimmten Hülfsbücher und Register, durch Erstattung unrichtiger Kassenberichte, oder durch Wegschaffung der Akten, den Kassenabmangel zu verstecken gesucht, hat er eingegangene Posten absichtlich nicht verrechnet, oder nicht geleistete Zahlungen als Ausgabe in Rechnung gebracht, hat er wissentlich unverkaufte Sachen als verkauft, oder verkaufte als nicht verkauft eingetragen, hat er zur Bemäntlung einer Unrichtigkeit in der Einnahme oder Ausgabe falsche Urkunden vorgelegt, ächte vernichtet, beseitiget, oder unterdrückt, hat er in Beziehung auf Zeit oder Gegenstände der Einnahme oder Ausgabe sich Fälschungen zum Nachtheile seiner Kasse erlaubt, so ist nach Maßgabe der Art. 115. bis 123. auf die Strafen der zusammentreffenden Restsetzung und Fälschung öffentlicher Urkunden (Art. 219.) zu erkennen, und erforderlichen Falles bis zu zwanzigjährigem Zuchthause aufzusteigen.

Mit der Strafe der Rechnungsfälschung wird auch der Beamte belegt, welcher zu Verdeckung seines Restes Geld mit dem Vorbehalte entlehnt, dasselbe nach beendigter Kassenuntersuchung dem Darleiher zurückzugeben.

---

[63]) Ueber fahrläßige Handlungen dieser Art vgl. Art. 85—88. des Polizeistrafgesetzes.

Wer wissentlich zur Verheimlichung eines Restes Geld darleiht, ist wegen Begünstigung der Restsetzung, und wenn das Darlehen zugleich in der Absicht geleistet worden, dem Beamten zu der Fortsetzung seines Verbrechens beförderlich zu sein, wegen Theilnahme an den weiteren Veruntreuungen zu strafen.

XIII. Verlassung des Amtes.

Art. 425. Wer das ihm anvertraute Amt verläßt, soll, wenn seine ungesetzliche Abwesenheit über drei Monate gedauert hat, Dienstentlassung verwirkt haben.

Hat er das Amt in der Absicht, es aufzugeben, verlassen, so ist neben jener Strafe Geldbuße von fünfzig bis zweihundert Gulden zu verhängen.

XIV. Amtserschleichung.

Art. 426. Wer, um ein öffentliches Amt zu erwerben, oder um bei Wahlen, welche durch Gemeinden oder andere Körperschaften geschehen, Wahlstimmen für sich zu gewinnen, Bestechung oder Betrug angewendet hat, soll nach den Bestimmungen über Bestechung oder Betrug gestraft, und, wenn er durch solche Mittel seinen Zweck erreicht hat, jedenfalls zur Entlassung von dem erschlichenen Amte verurtheilt werden.

XV. Theilnahme an unerlaubten Verbindungen.

Art. 427. Wenn Staatsdiener an den im Art. 149. genannten Verbindungen Theil nehmen, so haben sie, neben der dort bestimmten Strafe, Dienstentlassung verwirkt.

Drittes Kapitel.

Von Verletzung besonderer Dienstpflichten der Justizbeamten.

a) Unterlassene Untersuchung von Verbrechen oder Vergehen.

Art. 428. Untersuchungsbeamte, welche, ihren Amtspflichten zuwider, aus Parteilichkeit, Eigennutz, oder sonst in rechtswidriger Absicht, eine ihnen obliegende Untersuchung nicht vornehmen oder einen Angeschuldigten eigenmächtig, ohne das erforderliche Erkenntniß, aus der Untersuchung entlassen, sollen, mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, in leichteren Fällen mit Dienstentlassung bestraft werden.

b) Rechtswidrige Einleitung der Untersuchung und Verhängung der Haft.

Art. 429. Untersuchungsbeamte, welche wissentlich einen Unschuldigen dem Untersuchungsprozesse unterwerfen oder seine Verhaftung verfügen, sind mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte zu bestrafen, und zugleich, nach Beschaffenheit des Falles, mit der Strafe der widerrechtlichen Gefangenhaltung (Art. 275.) zu belegen.

Art. 430. Untersuchungsbeamte, welche aus grober Fahrlässigkeit ohne gesetzlichen Grund eine Verhaftung oder Haussuchung vornehmen, sind, auf Klage des Betheiligten, mit Geldstrafe von fünfzehn bis Einhundert Gulden zu belegen.

Art. 431. Beamte, welche, mit absichtlicher oder fahrlässiger Hintansetzung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Formen, die Haft oder eine Haussuchung gegen Jemand verhängen oder vorschriftswidrig einen Verhafteten in eine Strafanstalt abliefern lassen oder darin aufnehmen, unterliegen einer Geldbuße von fünf bis Einhundert Gulden.

c) Rechtswidrige Verlängerung der Haft.

Art. 432. Gerichtspersonen, welche einen Angeschuldigten länger als vierundzwanzig Stunden in Haft behalten, ohne ihn von der Ursache seiner Verhaftung in Kenntniß zu setzen, oder einem Verhafteten das ergangene Urtheil nicht binnen vierundzwanzig Stunden nach dessen Eintreffen verkünden, oder denselben länger als vierundzwanzig Stunden nach eröffnetem rechtskräftigen Urtheile ohne gegründete Ursache in dem Untersuchungsgefängnisse zurückbehalten, deßgleichen Vorsteher von Strafanstalten, welche einen Strafgefangenen nach Ablauf seiner Strafzeit widerrechtlich in der Anstalt zurückbehalten, sollen für jeden Tag der Verspätung um zehn Gulden, und, falls solche Zögerung über vier Wochen gedauert, mit Dienstentlassung gestraft werden.

Sollte die verlängerte Zurückbehaltung des Verhafteten im Untersuchungsgefängnisse oder des Strafgefangenen in der Strafanstalt aus Haß, Rachsucht, Eigennutz, oder sonst in rechtswidriger Absicht geschehen, so ist, neben dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, auf die Strafe der widerrechtlichen Gefangenhaltung zu erkennen.

Art. 433. Wenn sich untergeordnete Diener eines Beamten einer eigenmächtigen Verhaftung oder rechtswidrigen Verlängerung der Haft schuldig machen, so soll Gefängniß bis zu sechs Monaten erkannt werden, vorausgesetzt, daß nicht das schwerere Vergehen der widerrechtlichen Gefangenhaltung (Art. 275.) zu ahnden ist.

d) Mißhandlung der Angeschuldigten und Zeugen.

1. Durch den Untersuchungsbeamten.

Art. 434. Untersuchungsbeamte, welche einen Angeschuldigten oder Zeugen mißhandeln, sollen, neben der auf die That an sich gesetzten Strafe, mit einer Geldbuße von fünfzehn bis zweihundert Gulden, bei dem ersten Rückfalle aber,

sowie im Falle einer groben körperlichen Mißhandlung mit Dienstentlassung bestraft werden.

Sollte die Mißhandlung in der Absicht geschehen sein, einem Unschuldigen ein Geständniß, oder einem Zeugen eine falsche Aussage abzupressen, so findet jedenfalls die Strafe des Verlustes der bürgerlichen Ehren= und der Dienstrechte statt.

2. Durch untergeordnete Diener.

Art. 435. Gerichtsdiener, Aufseher und Wächter der Gefangenen, welche diese muthwillig oder boshaft mißhandeln, sollen, neben der auf die That an sich gesetzten Strafe, mit Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten, und im Falle einer groben Mißhandlung oder bei einem Rückfalle mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren= und Dienstrechte und mit Kreis=Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

e) Befreiung von Gefangenen.

Art. 436. Gerichtspersonen, Vorsteher von Strafanstalten, Gefangenwärter und Aufseher, welche die Entweichung eines Gefangenen aus der Strafanstalt oder aus dem Gefängnisse bewirken oder begünstigen, sollen mit Arbeitshaus bestraft werden.

Ist die Entweichung durch die Fahrläßigkeit solcher Beamten oder Diener veranlaßt worden, so tritt Geldstrafe bis zu Einhundert Gulden oder Gefängniß bis zu drei Monaten ein.

f) Beugung des Rechtes.

Art. 437. Richter, welche wissentlich über einen Unschuldigen eine Strafe, oder über einen Schuldigen eine härtere, als die gesetzlich verwirkte, Strafe verhängen, sind, wenn auf solche Art eine der in dem Art. 228. bezeichneten Strafen erkannt worden, nach Vorschrift der Art. 228. und 229., oder, wenn die widerrechtlich ausgesprochene Strafe in Gefängniß besteht, mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren=

und der Dienstrechte, und bei eingetretener Vollziehung jener Strafe zugleich nach Maßgabe des Art. 275. zu bestrafen.

Die gleichen Bestimmungen gelten, wenn ein Richter willkührlich, ohne ein rechtskräftiges oder gegen ein lossprechendes Erkenntniß, an einer Person eine Strafe vollzieht.

Art. 438. Richter, welche bei Entscheidung eines Rechtsstreites oder bei Vollziehung eines rechtskräftigen Erkenntnisses wissentlich Ungerechtigkeiten begehen, haben den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte zu erwarten.

Dieser Strafe unterliegt auch derjenige Richter, welcher einen Angeschuldigten, dessen Schuld in den Akten erwiesen ist, aus Parteilichkeit entweder losspricht, oder mit einer gelinderen, als der gesetzlichen Strafe belegt, oder welcher aus demselben Beweggrunde die erkannte Strafe gar nicht oder nur theilweise vollzieht.

Art. 439. Wenn ein Justizbeamter wesentliche Vorschriften des gerichtlichen Verfahrens vorsätzlich verletzt, so verfällt derselbe in eine Geldbuße von fünfundzwanzig bis Einhundert Gulden; bei einer bedeutenden Gefährdung oder Beschädigung des Staates oder des Einzelnen, sowie bei Rückfällen, kann Dienstentlassung eintreten.

Art. 440. Der Vorsteher einer Strafanstalt, welcher die gegen ihn selbst gerichtete Beschwerde eines Gefangenen nicht binnen acht Tagen zu Protokoll nehmen und der höheren Verwaltungsstelle vorlegen sollte, hat Geldbuße von zehn bis fünfzig Gulden verwirkt.

Viertes Kapitel.

Von Verletzung besonderer Dienstpflichten der Verwaltungs- und der Gemeindebeamten.

I. Der Polizeibeamten.

Art. 441. Beamte und Diener der Polizei, welche die ihnen obliegende Verhinderung einer, in diesem Gesetzbuche mit Strafe bedrohten, That vorsätzlich unterlassen, haben wegen solcher Unterlassung, sofern dieselben nicht nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzbuches höher zu strafen ist, Gefängniß bis zu drei Monaten, und, nach Beschaffenheit der That, welche auf solche Weise ungehindert zu Stande gekommen ist, zugleich die Dienstentlassung zu erwarten.

Geschah die Unterlassung im Einverständnisse mit dem Thäter, oder aus Parteilichkeit für denselben, so haben sie Kreisgefängniß bis zu Einem Jahre, in schwereren Fällen zeitliche Entziehung oder den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verwirkt, und sollen daneben als Miturheber oder Gehülfen des Thäters bestraft werden.

Art. 442. Die in den Art. 428.—438. den Justiz-Beamten und deren Dienern gedrohten Strafen sind, wenn die dort bezeichneten strafbaren Handlungen von Verwaltungs-Beamten, Ortsvorstehern oder deren Dienern begangen worden, auch gegen diese zur Anwendung zu bringen.

II. Der Postbeamten.

Art. 443. Postbeamte, welche der Post anvertraute Briefe, Pakete oder andere verschlossene Sachen, ohne Befehl des zuständigen Gerichtes, oder ohne den Willen des Eigenthümers oder desjenigen, an welchen solche adressirt sind, erbrechen oder wissentlich zu diesem Zwecke unberechtigten Dritten überliefern, haben den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verwirkt.

Unterschlagung von Briefen, Paketen oder anderen Effecten durch die Postbeamten zieht jedenfalls Dienstentlassung nach sich, vorbehaltlich der im Art. 347. angedrohten Strafe.

Machen sich öffentliche Boten dieser Verbrechen schuldig, so trifft sie in dem ersten Falle (Abs. 1. des gegenwärtigen Artikels) die bleibende, im zweiten (Abs. 2.), vorbehaltlich der Strafe des Art. 347., die zeitliche Entziehung ihrer Berechtigung [64]).

III. Der Forstdiener.

Art. 444. Forstdiener, welche sich der Wilderei, der Verletzung des Jagdrechtes, eines Jagd- oder Holzerzesses schuldig machen, sind, neben der an sich verwirkten Ahndung, mit Dienstentlassung, in schwereren Fällen mit der zeitlichen Entziehung oder dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte zu bestrafen.

Haben dieselben die Verhinderung solcher Vergehen vorsätzlich unterlassen, so kommen die Strafbestimmungen des ersten Absatzes des Art. 441., und, wenn die Unterlassung im Einverständnisse mit dem Thäter oder aus Parteilichkeit für denselben geschehen, die des zweiten Absatzes jenes Artikels, zur Anwendung.

Wenn Forstdiener ihr Besoldungsholz veräußern, so unterliegen sie einer Geldbuße von fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden, bei einem Rückfalle aber der Strafe der Dienstentlassung.

IV. Der Zoll- und Accisebeamten und dergl.

Art. 445. Die bei der Verwaltung der indirekten Steuern angestellten Beamten und Diener sind, wenn sie die ihnen bekannt gewordenen Uebertretungen der Abgabengesetze, für deren

---

64) Hieher gehört auch Art. 5. des Gesetzes v. 2. Oktober 1845, „die gerichtliche Bestrafung derjenigen, welche den Transport auf Eisenbahnen gefährden;" siehe Anmerkung 62. S. 166.

Handhabung sie aufgestellt sind, aus Nachsicht gegen die Schuldigen verschweigen, oder wenn sie dem Pflichtigen wissentlich mehr, als die gesetzlichen Gebühren abfordern, mit Dienstentlassung, und, wenn sie einen Pflichtigen durch Hintergehung desselben zu Uebertretung der Gesetze verleiten, oder zu Defraudationen mitwirken, mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte zu bestrafen.

V. Der Gemeindebeamten.

Art. 446. Gemeinde- und Stiftungspfleger, welche, um ihre Verwaltung der Controle durch die aufsehende Behörde zu entziehen, Nebenrechnungen führen, dergleichen Orts-Vorsteher, Gemeinde- und Stiftungsräthe, mit deren Vorwissen und Genehmigung Nebenrechnungen geführt werden, sind mit Geldbuße von zehn bis fünfzig Gulden, und, wenn die in die Nebenrechnung aufgenommenen Ausgaben zu unerlaubten Zwecken gemacht worden sind, mit Dienstentlassung zu bestrafen.

Fünftes Kapitel.

Von besonderen Dienstpflichtverletzungen der Kirchen- und Schuldiener.

I. Der Kirchendiener.

Art. 447. Geistliche, welche ihr Amt dazu mißbrauchen, in öffentlichen Vorträgen Schmähungen oder ehrenrührige Beschuldigungen gegen die bestehenden Religionsgesellschaften vorzubringen, sind, neben der an sich verwirkten Ahndung (Art. 192. 284. Ziff. 2.), in besonders schweren Fällen, oder bei dem zweiten Rückfalle, mit Dienstentlassung zu bestrafen.

Art. 448. Wenn sich ein Geistlicher in Predigten oder anderen öffentlichen Vorträgen einer Ehrenbeleidigung gegen

Einzelne, oder gegen Körperschaften, oder gegen einen ganzen Stand schuldig macht, so kann, neben der an sich verwirkten Strafe (Art. 283—287.), in besonders schweren Fällen, oder bei wiederholten Rückfällen, Dienstentlassung erkannt werden.

Art. 449. Geistliche, welche in amtlichen Vorträgen die bestehende Staatsverfassung, die Staatsregierung oder ihre Verwaltung verunglimpfen, werden mit Geldbuße von Einhundert bis dreihundert Gulden, und bei dem zweiten Rückfalle, sowie in besonders schweren Fällen mit Dienstentlassung bestraft.

Art. 450. Geistliche und deren Gehülfen, welche wissentlich eine gesetzwidrige Trauung vollziehen, sind mit Geldbuße von fünfundzwanzig bis Einhundert Gulden, und, wenn sie durch die gesetzwidrige Trauung zu einer strafbaren Verbindung (Art. 301—304.) wissentlich mitgewirkt haben, nach Beschaffenheit der Umstände, mit zeitlicher Entziehung oder dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, zu bestrafen.

Art. 451. Wissentlich falsche Einträge in die öffentlichen Bücher, deren Führung den Geistlichen obliegt, sind nach den Bestimmungen über die Fälschung öffentlicher Urkunden, vorsätzliche, pflichtwidrige Auslassungen in diesen Büchern mit Dienstentlassung, und in leichteren Fällen mit Geldbuße von fünfundzwanzig bis Einhundert Gulden zu bestrafen.

II. Der Schuldiener.

Art. 452. Schuldiener an niederen und höheren Lehranstalten, welche das Züchtigungsrecht gegen ihre Schüler in der Art mißbrauchen, daß dadurch ein Nachtheil für die Gesundheit des Mißhandelten entstanden ist, sind, neben der auf die Körperverletzung gesetzten Strafe (Art. 260., 263., 268.), bei einem Rückfalle, oder in Fällen erheblicherer Beschädigung zur Dienstentlassung zu verurtheilen.

Sechstes Kapitel.

Von besonderen Pflichtverletzungen der zu öffentlichen Verrichtungen aufgestellten Personen.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 453. Rechtsanwälte, Notare, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, Feldmesser und andere zur Ausübung einer Kunst vom Staate ermächtigte Personen, Wechsel- und Waarensensale, öffentliche Boten, welche durch Verübung eines Verbrechens oder Vergehens die übernommenen besonderen Pflichten verletzen, haben nicht nur die auf solche Handlungen gesetzte Strafe zu erwarten, sondern es trifft sie auch in Fällen, in welchen Staatsdiener den Verlust des Amtes als Strafe verwirkt hätten, immerwährende oder zeitliche Entziehung des Rechtes zu Ausübung ihrer Berechtigung, ihrer Kunst oder ihres Gewerbes.

In eintretenden gleichen Fällen wird den gerichtlich aufgestellten Vormündern und Pflegern das Recht zu Verwaltung eines fremden Vermögens zeitlich oder bleibend entzogen.

Art. 454. Wenn eine der im Art. 453. genannten Personen wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen zu einer Arbeitshausstrafe oder zum Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verurtheilt worden ist, so hat die dem Straffälligen vorgesetzte Collegialstelle in Erwägung zu ziehen, ob ihn die bestrafte That des Vertrauens, durch welches die Uebertragung einer öffentlichen Berechtigung bedingt wird, unwürdig gemacht habe, und zutreffenden Falles die zeitliche oder bleibende Entziehung jener Berechtigung anzuordnen.

I. Verletzung fremder Geheimnisse.

Art. 455. Rechtsanwälte, Notare, Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen, welchen vermöge ihres Berufes

Privatgeheimnisse anvertraut werden, sind, wenn sie ein solches Geheimniß Anderen unbefugter Weise mittheilen, auf Klage des Betheiligten, mit Geldbuße bis zu Einhundert Gulden, in schwereren Fällen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen; auch kann in letzteren Fällen zugleich zeitliche Entziehung der öffentlichen Berechtigung erkannt werden.

II. Untreue.

Art. 456. Oeffentliche Rechtsanwälte, welche absichtlich zu Gunsten der Gegenpartei und zum Nachtheil ihrer eigenen Partei handeln, oder beiden Parteien in derselben Rechtssache durch Rath oder Beistand dienen, haben Gefängniß bis zu sechs Monaten, und in schwereren Fällen den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, neben der bleibenden Entziehung des Rechtes zur Praxis, verwirkt.

Gleiche Strafe trifft Diejenigen, welche absichtlich ihrer Partei schädliche Rathschläge ertheilen.

Art. 457. Machen sich öffentliche Rechtsanwälte aus Eigennutz geflissentlicher Verzögerung der ihnen in ihrem Berufe anvertrauten Geschäfte schuldig, so sind sie mit Gefängniß bis zu drei Monaten, bei dem ersten Rückfalle mit zeitlicher, und bei dem zweiten mit bleibender Entziehung des Rechtes zur Praxis zu bestrafen.

Art. 458. Oeffentliche Rechtsanwälte, welche gegen besseres Wissen und aus Eigennutz unkundige Personen zu muthwilligen Prozessen verleiten, sollen mit Geldbuße von Einhundert bis dreihundert Gulden, in schwereren Fällen zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung des Rechtes zur Praxis, bestraft werden.

III. Medicastriren.

Art. 459. Wundärzte, Hebammen und Apotheker, welche sich gegen die gesundheitspolizeilichen Vorschriften der Heilung

von Krankheiten unterziehen, haben, wenn bei solcher gesetzwidrigen Ausübung der Heilkunst durch ihr Verschulden ein erheblicher Schaden gestiftet worden ist, neben der sonst verwirkten Strafe, die zeitliche, oder nach Umständen die bleibende Entziehung ihrer öffentlichen Berechtigung zu erwarten [65]).

IV. Verweigerung ärztlicher Hülfe.

Art. 460. Wenn öffentlich aufgestellte Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheker in dringenden Fällen die Hülfe ihrer Kunst oder die Abgabe von Arzneimitteln verweigert haben, und dadurch Jemand an seiner Gesundheit Schaden zugefügt worden ist, so soll gegen die Schuldigen Geldbuße bis zu Einhundert Gulden, in schwereren Fällen zeitliche Entziehung, und bei einem Rückfalle bleibende Entziehung der öffentlichen Berechtigung erkannt werden [66]).

V. Unterlassene Anzeige einer Geburt.

Art. 461. Aerzte, Wundärzte oder Hebammen, welche pflichtwidrig eine Niederkunft, der sie vermöge ihres Berufes beigewohnt haben, anzuzeigen unterlassen, sollen mit Geldbuße bis zu Einhundert Gulden, und wenn solches vorsätzlich geschehen ist, mit zeitlicher oder bleibender Entziehung der öffentlichen Berechtigung bestraft werden.

Art. 462. Alle seither bestandenen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten, welche die gerichtliche Aburtheilung der, den Bestimmungen dieses Gesetzbuches unterliegenden Verbrechen und Vergehen betreffen, werden hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

---

[65]) Für den Fall, daß kein erheblicher Schaden gestiftet wurde, bestimmen die Art. 35. 36. des Polizeistrafgesetzes die Strafe.

[66]) Wenn kein Schaden gestiftet wurde, s. Art. 37. des Polizeistrafgesetzes.

Unser Ministerium der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzbuches beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 1. März 1839.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements der Justiz:
Geheimer Rath v. Schwab.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär **Vellnagel.**

V. Criminalgesetzbuch

für das

Herzogthum Braunschweig

vom 10. Juli 1840.

(Criminalgesetzbuch des Fürstenthums Lippe-Detmold
vom 18. Juli 1843.)

Einleitung.

Das gemeine, auf die peinliche Gerichtsordnung Carls V. gegründete Strafrecht hatte in Braunschweig wie in allen Territorien des deutschen Reichs durch Gerichtsgebrauch und Particulargesetzgebung mehrfache Umgestaltung erlitten, jedoch war letztere in früheren Zeiten nur wenig thätig und hatte erst seit der Wiederherstellung der braunschweig'schen Landesregierung in Folge der Vertreibung der französischen Gewaltherrschaft einige Materien zeitgemäß zu regeln begonnen. Trotzdem blieb hier wie anderwärts die Strafgesetzgebung ungenügend, und wurde auch in den Landtagen der Wunsch rege, wenigstens theilweise das Strafrecht zu reformiren.

Die Regierung suchte im Jahre 1828 durch Ernennung einer Commission mit dem Auftrage, ein vollständiges Criminalgesetzbuch auszuarbeiten, in umfassenderer Weise abzuhelfen, allein es bedurfte einer wiederholten Anregung von Seite des Landtags im Jahre 1831, um die Bearbeitung wirklich beginnen zu machen. Nachdem der Entwurf beendet und im Staatsministerium wiederholt berathen war, wurde

derselbe mittels Schreibens des Staatsministeriums vom 23. Dezember 1839 dem hiezu bereits erwählten ständischen Ausschuß vorgelegt, und von diesem schon am 9. April 1840 Bericht an die Ständeversammlung erstattet.

Die hierauf folgenden Berathungen wurden möglichst beschleunigt bis zum 5. Mai 1840 zu Ende gebracht, und führten nach einigen Verhandlungen zwischen Landtag und Staatsministerium schon am 12. Mai 1840 zur vollständigen Einigung. Am 10. Juli 1840 erfolgte die Publikation des neuen Gesetzbuches.

Das braunschweig'sche Criminalgesetzbuch, wenn auch offenbar noch unter den Einflüssen des bayerischen Strafgesetzbuches entstanden, hat sich doch schon von den meisten seiner Mängel frei gemacht und zeichnet sich durch Kürze und Präzision aus, so daß es immerhin als eine selbstständige, höchst bedeutende Erscheinung deutscher Gesetzgebung sich darstellt. Die geringen Abänderungen, welche es seit seiner Einführung erlitten hat, sind die beste Probe seines Werthes. Dasselbe wurde am 18. Juli 1843 mit wenigen, in Anmerkungen beigefügten, Abänderungen auch im Fürstenthume Lippe-Detmold eingeführt.

I. Landesherrliches Patent,

die

Einführung des Criminalgesetzbuches betreffend.

(Gesetz= und Verordnungssammlung von 1840 Nr. 16.)

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg &c.

fügen hiemit zu wissen:

Um einem längst anerkannten Bedürfnisse abzuhelfen, haben Wir die Ausarbeitung eines Criminalgesetzbuches befohlen, und indem Wir dasselbe nach erfolgter Zustimmung Unserer getreuen Stände hierneben zur Publication bringen, erlassen Wir zugleich unter ständischer Zustimmung über dessen Anwendung die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen:

§. I. Das Criminalgesetzbuch erhält vom 1. Oktober 1840 an Gesetzeskraft.

§. II. Von diesem Zeitpunkte an treten alle in Gesetzen, Verordnungen oder Rescripten enthaltenen Bestimmungen außer Wirksamkeit, welche sich auf Gegenstände beziehen, die den Inhalt des gegenwärtigen Gesetzbuches bilden.

§. III. Es bleiben daher unverändert bestehen die aus dem Völkerrechte fließenden oder durch Staatsverträge festgestellten Grundsätze über Bestrafung von Verbrechen; ferner alle Strafgesetze, welche sich nicht auf die in dem gegenwärtigen Gesetzbuche mit Strafe bedroheten einzelnen Verbrechen beziehen, namentlich also die strafrechtlichen Bestimmungen, welche das Landesgrundgesetz, die Steuer= und Zollgesetze, die Postordnung, die Polizeigesetze, das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, die Forst= und Jagdstrafgesetze enthalten,

sowie die über die Befugnisse der Steuer-, Jagd- und Forstbeamten und des Polizeimilitärs erlassenen gesetzlichen Vorschriften.

Auch die Bestimmungen des Civilrechtes über die rechtlichen Folgen der Verbrechen erleiden keine Abänderung.

§. IV. Hinsichtlich der neben dem Criminalgesetzbuche in Kraft bleibenden Strafgesetze bestimmen Wir indeß noch Folgendes:

1) die in diesen Gesetzen angedroheten, in das Criminalgesetzbuch aufgenommenen Strafarten sollen künftig auf die in dem Criminalgesetzbuche (§. 9. bis 13.) vorgeschriebene Weise vollzogen werden und die im §. 17. des Gesetzbuches vorgeschriebenen rechtlichen Folgen haben;

2) künftig soll statt der im Forst- und Jagdstrafgesetze angedroheten Zuchthausstrafe, Zwangsarbeit, und statt Zwangsarbeit, Gefängniß in der Landesstrafanstalt, mit Beibehaltung der Taxe von 16 Ggr. für einen Straftag erkannt werden;

3) eine in Gemäßheit der Kriegsartikel erkannte Karrenstrafe ist in der Kettenstrafanstalt in der für die Kettenstrafe in dem Criminalgesetzbuche vorgeschriebenen Weise (§. 9.) zu vollziehen; auch soll dasjenige, was in der zweiten Abtheilung der Verordnung, die Militärstrafen und Processe betreffend, über die Karrenstrafe verordnet ist (Art. 134. bis Art. 156.), künftig von der Kettenstrafe gelten, und die daselbst von der Zuchthaus- und Zwangsarbeitsstrafe gegebenen Vorschriften sollen nach wie vor bei diesen Strafarten Anwendung finden, jedoch wird der Art. 142. dieser Verordnung dahin abgeändert, daß künftig jede Zuchthausstrafe die Ausstoßung aus dem Militär zur Folge haben soll.

Die Bestimmung des §. 5. des Criminalgesetzbuches ist auf die Militärstrafgesetze erst nach Erlassung der in dieser Hinsicht erforderlichen gesetzlichen Vorschriften anzuwenden.

§. V. Auf die vor dem 1. Oktober 1840 begangenen

verbrecherischen Handlungen, über welche an diesem Tage noch nicht in letzter Instanz erkannt ist, oder hinsichtlich deren der Verurtheilte sich nicht dem Erkenntnisse erster Instanz unterworfen hat, ist das Criminalgesetzbuch insoweit anzuwenden, als solches dem Angeschuldigten günstiger ist.

§. VI. Wegen solcher vor dem 1. Oktober 1840 begangener Verbrechen, auf welche, diesen Grundsätzen zufolge, (§. V.) das Criminalgesetzbuch keine Anwendung leidet, soll indeß auf andere, als die durch dasselbe zugelassenen Strafarten nicht erkannt und zu dem Ende, wenn nach dem bestehenden Rechte auf Karrenstrafe zu erkennen wäre, auf Kettenstrafe; wenn auf Zuchthaus von 5 Jahren und darüber zu erkennen wäre, auf Zuchthaus, und wenn auf Zuchthaus unter 5 Jahren zu erkennen wäre, auf Zwangsarbeit erkannt werden.

Bei den hiernach zu erkennenden Ketten- oder Zuchthausstrafen fällt indeß der einsame Arrest, und bei Zuchthaus auch die ausgezeichnete Kleidung hinweg.

§. VII. Gleichfalls finden auf die am 1. Oktober 1840 in den Strafanstalten befindlichen Personen die Bestimmungen der §§. 9. bis 13. des Criminalgesetzbuches Anwendung, und die Sträflinge der Karrenanstalt sind den Kettensträflingen und die zu Zuchthaus von fünf Jahren und darüber Verurtheilten den Zuchthaussträflingen gleich zu behandeln, jedoch mit der am Schlusse des §. VI. enthaltenen Beschränkung.

Die zu Zuchthaus bis von fünf Jahren Verurtheilten sind dagegen den zu Zwangsarbeit Verurtheilten gleich zu achten.

§. VIII. Die nach der bisherigen Gesetzgebung erkannten Criminalstrafen begründen die Rückfallsstrafen und sowohl in dieser Beziehung als rücksichtlich der Verjährung der vor dem 1. Oktober 1840 begangenen Verbrechen gelten für die Gleichstellung der jetzt bestehenden und der durch das Criminalgesetzbuch eingeführten Freiheitsstrafen die in den §§. V. und VI. gegebenen Bestimmungen.

§. IX. Am 1. Oktober 1840 anhängige, von Amtswegen eingeleitete Untersuchungen, welche nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches nur auf Anzeige eines Betheiligten einzuleiten gewesen sein würden, und in welchen ein Erkenntniß noch nicht abgegeben worden, sind nur fortzusetzen, wenn einer der zur Anzeige Berechtigten darauf anträgt. Die untersuchenden Gerichte werden innerhalb 14 Tagen nach dem 1. Oktober 1840 einen Termin zur Erklärung der Berechtigten zu diesem Ende ansetzen.

§. X. Um Zweifeln zu begegnen, wollen Wir den §. 20. Nr. 1. des Gesetzes vom 15. Oktober 1832, wegen Modifikation der Verordnung vom 26. März 1823, die Einrichtung des Justizwesens betreffend, hierdurch dahin erklären: daß die Competenz der Gerichte in Criminalsachen sich nach dem höchsten der begangenen Handlung angedroheten Strafmaße richtet, und daher nicht mit dadurch bestimmt wird: ob Gründe eintreten, welche die Strafbarkeit ausschließen (§. 30. bis 34., §. 166., §. 243. des Criminalgesetzbuches), oder tilgen (§. 67. bis 72. des Criminalgesetzbuches), oder das Gericht nur ermächtigen, die gesetzliche Strafe herabzusetzen (§. 62. des Criminalgesetzbuches).

§. XI. Der §. 14. des Gesetzes vom 23. Februar 1837, Nr. 7., wird dahin abgeändert und erweitert, daß Dienstentsetzung und Dienstentlassung aller in dem §. 248. des Criminalgesetzbuches aufgeführten Personen in erster Instanz von Unserm Herzogl. Landesgerichte zu erkennen ist.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 10. Juli 1840.

Wilhelm, Herzog. (L. S.)

von Schleinitz.

II. Landesherrliches Patent,

die

Einführung des Criminalgesetzbuches betreffend.

(Gesetzsammlung für das Fürstenthum Lippe v. 1843. Nr. 9. S. 93.)

Von Gottes Gnaden, Wir, Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg u. s. w.

Um einem längst gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen, haben Wir Uns im Einverständniß mit getreuen Ständen bewogen gefunden, das im Jahre 1840 für das Herzogthum Braunschweig erlassene Criminalgesetzbuch mit einigen wenigen, durch die besonderen Verhältnisse und Einrichtungen gebotenen Abänderungen einzuführen und demselben auch für das hiesige Land Gesetzeskraft zu verleihen.

Wir lassen dasselbe hierneben publiciren und verordnen zugleich, wie folgt:

§. 1. Das Criminalgesetzbuch erhält vom 1. Oktober 1843 an Gesetzeskraft.

§. 2. Von diesem Zeitpunkte an treten alle in Gesetzen und Verordnungen enthaltene Bestimmungen außer Wirksamkeit, welche sich auf Gegenstände beziehen, die den Inhalt des gegenwärtigen Gesetzbuches bilden.

§. 3. Es bleiben jedoch unverändert bestehen, die aus dem Völkerrechte fließenden oder durch Staatsverträge festgestellten Grundsätze über Bestrafung von Verbrechen, ferner alle Strafgesetze, welche sich nicht auf die in dem gegenwärtigen Gesetzbuche mit Strafe bedrohten einzelnen Verbrechen beziehen, namentlich also die strafrechtlichen Bestimmungen, welche die Steuer- und Zollgesetze, die Militärstrafgesetze, die Conscriptionsgesetze, die Polizeigesetze, die Gesetze wegen Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischerei-Excesse enthalten, sowie die über die Befugnisse der Steuer-, Jagd- und Forst-Beamten erlassenen gesetzlichen Vorschriften.

Auch die Bestimmungen des Civilrechts über die rechtlichen Folgen der Verbrechen erleiden keine Abänderung.

§. 4. Hinsichtlich der neben dem Criminalgesetzbuche in Kraft bleibenden Strafgesetze bestimmen Wir indeß noch Folgendes:

1) Die in diesen Gesetzen angedrohten, in das Criminalgesetzbuch aufgenommenen Strafarten sollen künftig auf die in dem Criminalgesetzbuche (§§. 9. bis 13.) vorgeschriebene Weise vollzogen werden, und die im §. 17. des Gesetzbuches vorgeschriebenen rechtlichen Folgen haben.
2) Künftig soll statt der in den Verordnungen v. 13. Oktober 1801 und 19. Oktober 1802 angedrohten Zuchthausstrafen, Zwangsarbeit, statt der in den Verordnungen vom 7. Januar 1794 auf die Entwendung eines Feuereimers, im Strafregulativ vom 1. Julius 1806 lit. A. Nr. 23. b. auf die Entwendung von Klafterholz, und in der Verordnung vom 24. Julius 1817 auf den Garten- und Feld-Diebstahl gesetzten Strafen, Zwangsarbeit oder Gefängniß, nach Maßgabe der im Criminalgesetzbuche (§§. 215. und 216.) enthaltenen Bestimmungen erkannt, und das in den Verordnungen vom 19. Julius 1756

und 17. April 1792 verbotene Segensprechen und Schießen polizeilich mit Geld oder Gefängniß bestraft werden.

§. 5. Wegen Injurien soll künftighin nur im Wege des Untersuchungsprozesses und nach dessen Regeln verfahren, auch nur auf die in den §§. 198. 199. 200. und 202. des Criminalgesetzbuches angedrohten Strafen erkannt werden.

Glaubt der Beleidigte, wegen eines durch die Injurie erlittenen Schadens dessen Ersatz fordern zu können, so bleibt es ihm unbenommen, hierauf in dem Untersuchungsverfahren seinen Antrag zu richten. Das erkennende Gericht hat über den Entschädigungsanspruch mit zu entscheiden und nur dann, wenn derselbe nicht klar sein sollte, das weitere Verfahren darüber an das zuständige Civilgericht zu verweisen. Insofern das Straferkenntniß sich auf den Schadenersatz mit erstreckt, stehen dem Beleidigten deshalb die im Civilprozesse dem Gegenstand nach zulässigen Rechtsmittel zu.

§. 6. Auf die vor dem 1. Oktober 1843 begangenen verbrecherischen Handlungen, über welche an diesem Tage noch nicht in letzter Instanz erkannt ist, oder hinsichtlich deren der Verurtheilte sich nicht dem Erkenntnisse erster Instanz unterworfen hat, ist das Criminalgesetzbuch insoweit anzuwenden, als solches dem Angeschuldigten günstiger ist.

§. 7. Gleichfalls finden auf die am 1. Oktober 1843 in den Strafanstalten befindlichen Personen die Bestimmungen der §§. 10. bis 13. des Criminalgesetzbuches Anwendung; jedoch fällt bei den Zuchthaussträflingen der einsame Arrest und die ausgezeichnete Kleidung hinweg.

§. 8. Am 1. Oktober 1843 anhängige, von Amtswegen eingeleitete Untersuchungen, welche, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches nur auf Anzeige eines Betheiligten einzuleiten gewesen sein würden, und in welchen ein Erkenntniß noch nicht abgegeben worden, sind nur fortzusetzen, wenn einer der zur Anzeige Berechtigten darauf an-

trägt. Die untersuchenden Gerichte werden innerhalb 14 Tagen nach dem 1. Oktober 1843 einen Termin zur Erklärung der Betheiligten zu diesem Ende ansetzen.

§. 9. Ueber die Competenz der Gerichte in Criminalsachen bestimmen Wir unter Aufhebung der in der Verordnung vom 12. August 1817 enthaltenen Vorschriften, Folgendes:

1) Die Aemter und die Stadtgerichte behalten in allen Criminalsachen, wie bisher, die Voruntersuchung. Die weitere Untersuchung bis zum Erkenntnisse wird, wenn das begangene Verbrechen mit keiner härteren als einer Einjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist, künftig gleichfalls von jenen Behörden, sonst aber vom Landes-Criminalgerichte geführt.

Untersuchungen wegen Amtsverbrechen der im §. 248. des Criminalgesetzbuches aufgeführten Verbrechen gehören jedoch ausschließlich zur Competenz des Criminalgerichts.

2) Ist auf das Verbrechen eine Criminalstrafe gesetzt, so haben die Aemter und Stadtgerichte die Akten zur Abfassung des Erkenntnisses an das Landes-Criminalgericht einzusenden. Die Akteneinsendung unterbleibt dagegen, wenn blos eine polizeiliche Strafe zu erkennen ist.

3) Die den Criminalgerichten der Stadt Lemgo und des Amts Blomberg sowie dem Militärgerichte zustehenden Befugnisse bleiben unverändert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Regierungssiegels.

Detmold, den 18. Juli 1843.

Leopold, Fürst zur Lippe.

W. A. Eschenburg.

Inhalts-Verzeichniß.

Erstes Buch.

Allgemeine Bestimmungen über Verbrechen und Strafen.

Titel I.

Umfang des Gesetzbuches.

§. 1. Wer innerhalb der Grenzen des Herzogthums [1]) den Bestimmungen dieses Gesetzbuches zuwider handelt, soll nach dessen Inhalt gerichtet werden, er sei Landeseinwohner oder Fremder. 1) Verbrechen im Inlande.

§. 2. Wenn die hiesigen Gerichte über im Auslande begangene Verbrechen zu erkennen haben (Landesgrundgesetz §. 205.), kommen die Bestimmungen dieses Gesetzbuches zur Anwendung [2]). 2) Verbrechen im Auslande.

---

[1]) Lippe: „des Fürstenthums."
Vergl. Art. 2—4. des bayer. Publ.-Patentes, altenb. Str.-G.-Bch. Art. 2—4., würtemb. Art. 2—5., hannov. Art. 2. 3., hess. Art. 4. 5., nass. Art. 4. 5., thüring. Art. 2. 3., bad. §§. 2—6., preuß. §§. 4. 5., österreich. §§. 36—40., sächs. Art. 2. 3.

[2]) Lippe hat diesen Artikel redigirt:
Ueber ein im Auslande verübtes Verbrechen können die hiesigen Gerichte nur dann erkennen, wenn dasselbe entweder von einem Landes-Einwohner, oder gegen den hiesigen Staat, oder gegen einen Landes-Einwohner begangen ist, und kommen alsdann die Bestimmungen dieses Gesetzbuches zur Anwendung.
Braunschweig. Landesgrundgesetz §. 205.
Landeseinwohner, welche im Auslande strafbare Handlungen begangen haben, können im hiesigen Staatsgebiete nicht anders zur Unter-

3) Verbrechen der Militärpersonen.

§. 3. Militärische Verbrechen, sowie nicht militärische Verbrechen der Militärpersonen im Felde, sind nicht nach diesem Gesetzbuche, sondern nach den Militärstrafgesetzen zu beurtheilen.

4) Anwendungsregel.

§. 4. Die Vorschriften dieses Gesetzbuches sind auf solche Handlungen oder Unterlassungen anzuwenden, welche entweder nach den Worten oder nach dem Sinne oder nach dem Grunde der einzelnen Bestimmungen desselben, als darin unzweifelhaft enthalten, anzusehen sind [3]).

5) Anwendbarkeit der allgemeinen Bestimmungen.

§. 5. Die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzbuches beziehen sich zunächst auf die in dessen zweitem Buche aufgeführten Verbrechen. Insofern jedoch andere Strafgesetze bisher aus dem gemeinen deutschen Criminalrechte ergänzt wurden, sind sie nunmehr aus den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzbuches zu ergänzen.

Titel II.

Von den Strafen.

1) Allgemeiner Grundsatz.

§. 6. Nur auf die in diesem Gesetzbuche verordneten Strafübel soll erkannt und nur diese dürfen vollzogen werden.

---

suchung und Strafe gezogen werden, als insofern jene Handlungen nach gemeinem deutschen Criminalrechte mit Strafen bedrohet sind.

Gegen Fremde, welche im Auslande Vergehen begangen haben, können die hiesigen Gerichte nur verfahren, wenn ein Verbrechen gegen den hiesigen Staat oder gegen Landeseinwohner begangen sind, oder zufolge einer von der Landesregierung erhaltenen Ermächtigung.

[3]) Vgl. altenburg. Str.=G.=Bch. Art. 1., würtemb. Art. 1, hannov. Art. 4., hess. Art. 1., nass. Art. 1., bad. §. 1., thüring. Art. 1., preuß. §. 2., österreich. Publ.=Pat. Art. IV., sächs. Art. 1.

Lippe hat: unzweifelhaft mit enthalten.

§. 7. Die Todesstrafe wird durch Enthauptung öffentlich [4]) vollstreckt. 2) Besondere Bestimmungen. I. Selbstständige Strafen. A. Todesstrafe.

Die Hinrichtung Schwangerer ist bis nach erfolgter Niederkunft zu verschieben.

Von mehreren zum Tode Verurtheilten soll keiner vor den Augen des Andern hingerichtet werden.

§. 8. Die zulässigen Freiheitsstrafen sind: B. Freiheitsstrafen. a. Deren Arten. 1) Allgemeine Bestimmung.

Kettenstrafe, Zuchthaus, Zwangsarbeit, Gefängniß.

§. 9. Zu Kettenstrafe Verurtheilte sollen Fesseln und eine ausgezeichnete Kleidung tragen, auch von sechs Monaten der Strafzeit einen Monat in einsamem Arreste zubringen, und zwar in der Regel jeden sechsten Monat. Wird von dieser Regel abgewichen, so müssen mindestens drei Monate nach Vollziehung des letzten einsamen Arrestes verstrichen sein, bevor von Neuem einsamer Arrest vollzogen wird. Während desselben erhalten die Kettensträflinge jeden zweiten Tag nur Wasser und Brod, und sonst die durch die Hausordnung vorgeschriebene Kost. 2) Besondere Bestimmungen. A. Kettenstrafe.

§. 10. Züchtlinge sollen eine ausgezeichnete, jedoch von der der Kettensträflinge verschiedene Kleidung tragen und von zwölf Monaten der Strafzeit Einen Monat in einsamem Arreste zubringen, und zwar in der Regel jeden zwölften Monat. Wird von dieser Regel abgewichen, so müssen mindestens sechs Monate nach Vollziehung des letzten einsamen Arrestes verstrichen sein, bevor von Neuem einsamer B. Zuchthaus.

---

[4]) Durch braunschweig. Gesetz vom 16. August 1853 die Vollziehung der Todesstrafe betr. (Gesetz- und Verordnungssammlung v. 1853 Nr. 49.) ist bestimmt, daß die Hinrichtung in geschlossenem Raume vor Urkundspersonen stattzufinden habe.

Arrest vollzogen wird. Während desselben wird den Züchtlingen jeden dritten Tag nur Wasser und Brod, und sonst die durch die Hausordnung vorgeschriebene Kost verabreicht.

C. Zwangsarbeit.

§. 11. Zwangsarbeit wird in der für diese Strafart bestimmten Anstalt vollzogen und die Sträflinge werden der Hausordnung gemäß beköstigt.

D. Gefängniß.

§. 12. Gefängnißstrafe über drei Monate wird in einer eigenen Landesstrafanstalt, Gefängniß von oder unter drei Monaten in den Kreisgefängnissen oder nach Ermessen des Gerichts in dem sogenannten Bürgergehorsam oder den Arrestlocalen vollzogen. Gefängnißsträflingen, welche selbst die Kosten der Strafvollziehung bestreiten, ist gestattet, jedoch nach Vorschrift der Hausordnung, sich selbst zu beköstigen[5]).

3) Gemeinschaftliche Bestimmungen über deren Vollziehung.

§. 13. Alle Strafgefangene sind zu Arbeiten anzuhalten, welche ihrer Körperbeschaffenheit und ihren früheren bürgerlichen Verhältnissen thunlichst entsprechen. So weit solches mit diesem Grundsatze verträglich ist, sind die zu schwereren Strafen Verurtheilten zu schwereren Arbeiten zu verwenden.

Sie werden in jeder Strafanstalt dergestalt in Klassen getheilt, daß eine Sonderung der mit Handarbeiten beschäftigten von den zu solchen nicht zu verwendenden, so wie der jugendlichen von den älteren und verdorbenern Verbrechern stattfindet.

Zu Gefängnißstrafe Verurtheilte können wider ihren Willen weder zu öffentlichen noch zu solchen

---

[5]) Lippe hat den ersten Satz dieses Artikels redigirt:
Der Regel nach wird Gefängnißstrafe über Einen Monat in einer einer eigenen Landesstrafanstalt, Gefängniß von und unter Einem Monate in den untergerichtlichen Arrestlokalen vollzogen.

Arbeiten gebraucht werden, in deren Verrichtung nach ihren bürgerlichen Verhältnissen eine Erschwerung der Strafe für sie liegen würde.

Der Ertrag der Arbeiten gebührt den Sträflingen nur insoweit, als der Ueberverdienst, zufolge der Bestimmungen der Hausordnungen, ihnen überlassen wird.

Gefängnißsträflinge indeß, welche die Kosten der Strafvollziehung selbst bestreiten, können sich die mit der Gefängnißordnung verträglichen Arbeiten oder Beschäftigungen wählen, und deren Ertrag verbleibt ihnen.

Alle sonstigen Bestimmungen über die Ordnung und Disciplin in den Strafanstalten erläßt die Landesregierung.

§. 14. Kettenstrafe ist lebenslänglich oder zeitlich; die übrigen Freiheitsstrafen sind zeitlich. b. Deren Dauer.

Die Dauer der zeitlichen Freiheitsstrafen ist eine ordentliche und außerordentliche.

Deren ordentliche Dauer wird bestimmt:

bei der Kettenstrafe auf nicht unter fünf und nicht über fünfzehn Jahre;

bei der Zuchthausstrafe auf nicht unter zwei und nicht über zehn Jahre;

bei der Zwangsarbeit auf nicht unter Einen Monat und nicht über fünf Jahre;

bei Gefängniß auf nicht unter vierzehn Tage und nicht über drei Jahre.

Deren außerordentliche Dauer kann betragen:

bei Kettenstrafe nicht unter drei und nicht über fünfundzwanzig Jahre;

bei Zuchthaus nicht unter Ein Jahr und nicht über fünfzehn Jahre;

bei Zwangsarbeit nicht unter vierzehn Tage und nicht über zehn Jahre;

bei Gefängniß nicht unter Einen Tag und nicht über fünf Jahre, vorbehaltlich der hinsichtlich dieser Strafart bei einzelnen Verbrechen gegebenen besonderen Bestimmungen.

Wenn eine Freiheitsstrafe ohne eine nähere ausdrückliche Bestimmung in diesem Gesetzbuche angedrohet ist, kann sie nur in den Grenzen ihrer ordentlichen Dauer angewendet werden.

Wenn das Gesetz die Anwendung einer gelindern als der auf das Verbrechen gesetzten Strafart vorschreibt, so kann die gelindere Strafe das Zeitmaß nicht übersteigen, in welchem die schwerere Strafe, an deren Stelle sie tritt, angedrohet ist. (Vergl. §. 36. 44. und 45.)

c. Deren Theilbarkeit.

§. 15. Die Kettenstrafe ist nach Vierteljahren, die Zuchthausstrafe nach Monaten, die Zwangsarbeit nach Wochen, die Gefängnißstrafe nach Tagen theilbar.

d. Deren Berechnung.

§. 16. Bei den Freiheitsstrafen wird ein Tag zu vierundzwanzig Stunden, eine Woche zu sieben Tagen, ein Monat und ein Jahr nach dem Kalender gerechnet.

e. Deren Folgen.

§. 17. Die gesetzliche Folge der Ketten- oder Zuchthausstrafe ist der Verlust aller Ehren, politischen und Dienstrechte, so wie der Fähigkeit, diese Rechte zu erlangen; ferner der Verlust der Innungsrechte, der Gewerbe-Concessionen und der Fähigkeit, eine Vormundschaft oder Curatel über Andere als die eigenen Kinder zu führen [6]).

---

[6]) Lippe hat hier folgende Redaktion:
.... sowie der Fähigkeit, diese Rechte zu erwerben.
Ferner machen diese Strafarten unfähig, eine Vormundschaft über andere als die eigenen Kinder zu führen. Zwangsarbeit hat den Verlust

Zwangsarbeit hat den Verlust der politischen und Dienstrechte, so wie der Fähigkeit, dieselben zu erlangen, zur Folge. Gefängnißstrafe über Ein Jahr, wegen eines vorsätzlichen Verbrechens, zieht den Verlust der Dienstrechte nach sich, und während der Dauer der Gefängnißstrafen ruhen alle politischen Rechte.

Die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 12. Okt. 1832 Nr. 23. (§. 2.), des Staatsdienstgesetzes vom 12. Okt. 1832 Nr. 25. (§. 59. 60. 62. 64.), der Städteordnung vom 4. Juni 1834 Nr. 5. (§. 16. 22. 97.), der Gildeordnung vom 29. Okt. 1821 Nr. 8. (§. 128. Nr. 2. und 3.) und des Gewerbesteuergesetzes vom 4. April 1837 Nr. 19. (§. 32. Nr. 2. und 3.) bleiben übrigens unverändert.

C. Geldstrafen.

§. 18. Auf die neben Gefängniß angedrohete verhältnißmäßige Geldstrafe finden die, über die Gefängnißstrafe in den nachfolgenden Titeln gegebenen allgemeinen Vorschriften gleichfalls Anwendung.

Es kann sowohl die ganze Strafe, als ein Theil derselben, jedoch nur bis zu der Dauer von Einem Jahre, in Gelde festgesetzt werden.

Das Verhältniß der Gefängnißstrafe zur Geldstrafe wird dahin bestimmt, daß je nach den Vermögensverhältnissen des zu Verurtheilenden ein Tag Gefängniß zu 1 bis 5 Thlr. nach richterlichem Ermessen zu berechnen ist [7]).

---

der Dienstrechte zur Folge. Gefängnißstrafe über Ein Jahr, wegen eines vorsätzlichen Verbrechens, zieht gleichfalls den Verlust der Dienstrechte nach sich. Während der Dauer sowohl der Zwangsarbeits= als der Gefängnißstrafe ruhen alle politischen Rechte.

(Der letzte Absatz fehlt in Lippe gänzlich.)

[7]) Braunschweig. Gesetz vom 19. März 1850, die Verwandlung der Geldstrafen in verhältnißmäßige Freiheitsstrafen betr. (Gesetz= und Verordnungssammlung 1850 Nr. 16.)

§. 1. Wenn verwirkte oder erkannte Geldstrafen in Gefängniß zu verwandeln sind, so ist,

D. Verweis. §. 19. Der Verweis soll vor besetztem, oder in schwereren Fällen, vor vollständig versammeltem Gerichte ertheilt werden.

E. Dienstentsetzung, Dienstentlassung. §. 20. Die Bestimmungen über Dienstentsetzung und Dienstentlassung, als selbstständige Strafen, enthält der dritte Titel des zweiten Buches.

2) Nebenstrafübel. A. Confiscation. §. 21. Die zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens bestimmten oder gebrauchten Werkzeuge oder Mittel, insofern sie dem Verbrecher gehören oder von dem Eigenthümer wissentlich zu dem verbrecherischen Zwecke hergeliehen sind, so wie die durch die verbrecherische Thätigkeit hervorgebrachten Sachen, sind zu confisciren.

B. Stellung unter polizeiliche Aufsicht. §. 22. Der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit gefährliche Verbrecher sind nach erlittener Strafe unter polizeiliche Aufsicht zu stellen, auf nicht weniger als Ein Jahr und auf nicht mehr als fünf Jahre.

Der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte darf über Nacht seinen Gemeindebezirk ohne Erlaubniß der Ortsbehörde nicht verlassen, er bedarf zu einer über

---

falls die ganze Strafe Einen Thaler nicht erreicht, auf einen halben, falls sie diesen erreicht, für jeden Thaler auf einen ganzen Tag Gefängniß zu erkennen.

Ein Ueberschuß von weniger als 12 Ggr. ist gar nicht, von 12—18 Ggr. für einen halben Tag,
und über 18 Ggr. für einen ganzen Tag zu rechnen.

§. 2. Richtet sich die Dauer einer zu erkennenden Zwangsarbeitsstrafe nach der Größe der verwirkten Geldstrafe,
so ist Ein Tag Zwangsarbeit einem Strafbetrage von 1 Rthlr. 12 Ggr. gleich zu achten und ein Ueberschuß
von weniger als 18 Ggr. gar nicht,
ein größerer aber für einen ganzen Tag zu rechnen.

§. 3. Alle, den Bestimmungen der §§. 1. und 2. entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften, namentlich auch die der §§. 6. 7. 8. und 9. des Forststrafgesetzes vom 26. Juli 1837, soweit sie demselben widerstreiten, werden hiedurch aufgehoben.

Der §. 18. des Criminalgesetzbuches bleibt unverändert bestehen.

drei Tage dauernden Abwesenheit der Erlaubniß des Amtes, der Polizeidirektion [8]) oder der Stadtpolizeibehörde, und diese Behörden haben das Recht, zu jeder Zeit Haussuchungen bei dem unter Aufsicht Gestellten vornehmen zu lassen.

Die Gerichte haben in dem Erkenntnisse die Dauer der polizeilichen Aufsicht zu bestimmen.

§. 23. Bei Ausländern ist, statt auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht, auf Landesverweisung zu erkennen. C. Landesverweisung.

§. 24. Die Bekanntmachung der Strafvollziehung durch die braunschweigischen Anzeigen [9]) soll stattfinden, wenn auf Zuchthaus oder eine härtere Strafe, Landesverweisung oder Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt ist, oder dem Beleidigten das Recht zusteht, deren Bekanntmachung zu verlangen. D. Bekanntmachung der Vollziehung der Strafe.

Außerdem kann das Gericht in dem Erkenntnisse die Bekanntmachung der Vollziehung der Strafe verfügen, wenn es solche nach Beschaffenheit des Falles angemessen erachtet.

Die Bekanntmachung soll von dem die Strafvollziehung besorgenden Gerichte erlassen werden, und enthalten:

1) den Namen, Geburts- und Wohnort des Verbrechers,
2) das begangene Verbrechen,
3) die vollstreckbare, und eintretenden Falls die im Wege der Gnade an deren Stelle gesetzte Strafe.

§. 25. Todesstrafe hebt die anderen Strafarten auf, mit Ausnahme der vollstreckbaren Geldstrafe und Confiscation. 3) Zusammentreffen mehrerer Strafen.

---

8) „der Polizeidirektion" fehlt in Lippe.
9) Lippe: „durch die Lippischen Anzeigen."

Lebenslängliche Kettenstrafe schließt die anderen Strafarten aus, mit Ausnahme der Todesstrafe, Geldstrafe und Confiscation. Ist indeß gegen einen zu lebenslänglicher Kettenstrafe bereits Verurtheilten wegen anderer Verbrechen Freiheitsstrafe von Neuem zu erkennen, so ist die lebenslängliche Kettenstrafe dadurch zu verschärfen, daß, wenn Kettenstrafe oder Zuchthaus verwirkt ist, statt jeden sechsten, jeden dritten Monat, und wenn Zwangsarbeit oder Gefängniß verwirkt ist, statt jeden sechsten, jeden vierten Monat einsamer Arrest eintritt. Diese Verschärfung soll mindestens während Eines Jahres und höchstens auf die Dauer von fünf Jahren stattfinden.

Sind gegen dieselbe Person zugleich mehrere zeitliche Freiheitsstrafen zu erkennen, so sind, wenn alle derselben Strafart angehören, dieselben zusammen zu rechnen, und falls sie verschiedene Strafarten enthalten, in die zu erkennende schwerste Strafart zu verwandeln. In beiden Fällen kann jedoch nie die längste außerordentliche Dauer der anzuwendenden Strafart überschritten werden.

Ist neben bereits erkannten, noch nicht vollzogenen, zeitlichen Freiheitsstrafen von Neuem zeitliche Freiheitsstrafe zu erkennen, so sind gleichartige Strafen nach einander zu vollziehen, ungleichartige aber in die verwirkte schwerste Strafart durch das zuletzt erkennende Gericht erster Instanz zu verwandeln. Es kann in beiden Fällen die längste außerordentliche Dauer der anzuwendenden Strafart nur überschritten werden, wenn das jetzt zu bestrafende Verbrechen begangen ist, nachdem die unvollzogene Strafe vollstreckbar geworden war.

Bei Verwandlung der Freiheitsstrafen sollen drei Monate Kettenstrafe vier Monaten Zuchthaus; ein Monat Zuchthaus sechs Wochen Zwangsarbeit; eine Woche Zwangsarbeit zehntägigem Gefängnisse gleichgeachtet, eine kürzere Strafzeit aber nicht berücksichtigt werden, es wäre denn, daß eine Strafverwandlung neben bereits erkannten unvollzogenen Freiheitsstrafen stattfände.

Geldstrafen, Verweise und Confiscation werden neben den zeitlichen Freiheitsstrafen und neben einander erkannt und vollzogen. Es kann jedoch das höchste Maß der Geldstrafe (§. 18. Absatz 2.) nur überschritten werden, wenn das jetzt zu bestrafende Verbrechen begangen ist, nachdem die unvollzogene Geldstrafe vollstreckbar geworden war[10].

Titel III.

Allgemeine Bedingungen der Strafbarkeit.

§. 26. Nur wer aus bösem Vorsatze oder, in den besonders bestimmten Fällen, aus Fahrläßigkeit das Strafgesetz übertritt, ist strafbar. 1) Allgemeiner Grundsatz.

§. 27. Wer sich zu einer Handlung oder Unterlassung, durch welche das Strafgesetz übertreten wird, 2) Böser Vorsatz[11]).

[10]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 108—110., oldenb. Art. 113—115., altenb. Art. 48—57., würtemb. Art. 115—123., hannov. Art. 104—110., hess. Art. 104—113., bad. §§. 170—182., thüring. Art 50—57., preuß. §§. 55—57., österreich. §§. 34. 35., sächs. Art. 77—81.

[11]) Ueber Vorsatz vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 39—44., oldenburg. Art. 52—57., altenb. Art. 31., würt. Art. 55—57., hann. Art. 41—45., hess. Art. 58—62., bad. §§. 97—100, thüring. Art. 29., österr. §§. 1. 4., sächs. Art. 46. 47.

mit Absicht bestimmt, ist als vorsätzlicher Verbrecher zu strafen.

Unbestimmter böser Vorsatz, Zusammentreffen des bösen Vorsatzes und der Fahrlässigkeit und Irrthum im Gegenstande des Verbrechens.

§. 28. Der Erfolg eines Verbrechens ist dem Thäter auch alsdann als vorsätzlich zuzurechnen, wenn er nicht ausschließlich diesen, sondern unbestimmt diesen oder einen geringeren Erfolg beabsichtigte.

Dagegen ist der eingetretene nicht mit beabsichtigte, so wie der durch eine nicht mit beabsichtigte Wirkung zufällig hervorgebrachte strafbare Erfolg nicht zum Vorsatze, sondern zur Fahrläßigkeit zuzurechnen.

Es wird indeß der böse Vorsatz dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Thäter irrthümlich seine verbrecherische Thätigkeit gegen eine andere Person oder eine andere Sache richtet, als die, worauf seine Absicht eigentlich ging.

3) Fahrläßigkeit.

§. 29. Wer ohne Absicht, aus Mangel an Aufmerksamkeit oder Ueberlegung das Strafgesetz übertritt, ist, jedoch nur in den besonders bestimmten Fällen (§. 26.), wegen Verbrechens aus Fahrläßigkeit zu strafen[12].

4) Zurechnung. I. Nichtzurechnungsfähige.

§. 30. Kinder unter vierzehn Jahren, Personen, welche des Vernunftgebrauchs völlig beraubt sind, ohne genugsame Ausbildung gebliebene Taubstumme, sowie diejenigen, welche zur Zeit der Begehung der That ohne ihr Verschulden völlig bewußtlos waren, können wegen gesetzwidriger Handlungen nicht bestraft werden.

Diese Straflosigkeit solcher Nichtzurechnungsfähiger

---

[12]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 64—72., oldenb. Art. 58—65., altenburg. Art. 32., würtemberg. Art. 58—60., hannov. Art. 46—51., hess. Art. 57., bad. §§. 101—103., thüring. Art. 29., sächs. Art. 48. 49.

schließt die erforderlichen und zulässigen polizeilichen Maßregeln gegen dieselben nicht aus [13]).

II. Wahn und Rechts-unwissenheit.

§. 31. Der Wahn, die durch das Gesetz mit Strafe bedrohete Uebertretung sei nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt; Unwissenheit über die Strafbarkeit der That oder über die Art und Größe der Strafe; endlich die Beschaffenheit des Beweggrundes und Endzweckes des Thäters schließen die Zurechnung nicht aus [14]).

III. Irrthum in Thatsachen.

§. 32. Wer eine an sich nicht gesetzwidrige Handlung zu begehen glaubt, welche wegen thatsächlicher ihm ohne sein Verschulden unbekannt gebliebener Umstände dennoch strafbar ist, bleibt straflos.

Wird die Strafbarkeit eines Verbrechens durch Umstände vermehrt, welche dem Thäter ohne sein Verschulden unbekannt geblieben sind, so ist er nur nach den ihm bekannten Verhältnissen zu strafen [15]).

IV. Zwang.

§. 33. Wer durch unwiderstehliche körperliche Gewalt oder durch gefährliche Drohungen gegen ihn selbst oder seine Angehörigen (§. 73.) zu Uebertretungen des Strafgesetzes gezwungen wird, ist straffrei [16]).

---

13) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 98. 99. 120. 121., oldenburg. Art. 105. 106. 125., altenb. Art. 62. 66. 67., würt. Art. 95. 96. 100., hannov. Art. 83. 99—101., hess. Art. 37. 115. 116., bad. §§. 70. 71. 75. 77. 78., thüring. Art. 58. 61. 62., preuß. §§. 40—43., österreich. §§. 2. 46., sächs. Art. 87—90.

14) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 39. 71., oldenburg. Art. 52. 65., altenb. Art. 68., würtemb. Art. 55. 99., hannov. Art. 41., hess. Art. 41., bad. §§. 73. 74., thüring. Art. 63., österreich. §. 3., sächs. Art. 95.

15) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 72. 121., oldenb. Art. 66. 126., altenburg. Art. 68., würtemberg. Art. 100., hannov. Art. 45. 84., hess. Art. 42. 43., bad. §. 72., thüring. Art. 63., preuß. §. 44., österreich. §. 2. lit. e., sächs. Art. 95.

16) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 121. Ziff. 7. 8., oldenburg. Art. 126. Ziff. 7. 8., altenb. Art. 69., würtemb. Art. 101., hannov. Art. 84. Ziff. 8., hess. Art. 39., bad. §§. 82. 83., thüring. Art. 64., preuß. §. 40., österreich. §. 2. lit. g., sächs. Art. 93.

V. Nothstand. §. 34. Wer eine gesetzwidrige Handlung begeht zur Rettung seiner selbst oder seiner Angehörigen (§. 73.), aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr für Leib oder Leben, welche die Folge eines unverschuldeten und auf andere Weise nicht abzuwendenden Nothstandes ist, bleibt straflos [17]).

Titel IV.

Vollendung, Versuch und Vorbereitung von Verbrechen.

1) Vollendung. §. 35. Die auf das Verbrechen gesetzte Strafe kommt nur dann zur Anwendung, wenn das Verbrechen vollbracht und, falls ein bestimmter Erfolg zu den gesetzlichen Erfordernissen desselben gehört, dieser bewirkt ist [18]).

2) Versuch [19]). I. Allgemeine Bestimmungen. §. 36. Wer die Vollführung eines vorsätzlichen Verbrechens anfängt, solche aber nicht vollendet, oder falls ein bestimmter Erfolg zu den gesetzlichen Erfordernissen des Verbrechens gehört, diesen nicht bewirkt, soll, vorbehaltlich der im zweiten Buche gegebenen Bestimmungen, mit einer gelindern als der

---

[17]) Vgl. altenb. Str.=G.=Bch. Art. 72., würtemb. Art. 106., hannov. Art. 84. Ziff. 7., hess. Art. 45., bad. §. 81., thüring. Art. 65., sächs. Art. 92.

[18]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 37. 38., oldenburg. Art. 43. 44., altenb. Art. 25., würtemberg. Art. 61., hannov. Art. 32., hess. Art. 63., bad. §§. 104. 105., thüring. Art. 22., sächs. Art. 37. 38.

[19]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 57—63., oldenb. Art. 45—51., altenb. Art. 26—30., würt. Art. 62—73., hannov. Art. 33—40., hess. Art. 64—70., thür. Art. 23—28., bad. §§. 106—118., preuß. §§. 31—33., österreich. §§. 8—11., sächs. Art. 39—45.

auf das Verbrechen selbst gesetzten Strafe belegt werden. Diese soll, wenn Alles geschehen ist, was zur Vollführung des Verbrechens von Seiten des Thäters geschehen mußte, wegen eines solchen beendigten Versuches nicht unter die dem vollendeten Verbrechen angedrohete Strafart, und, falls diese von ihrer geringsten ordentlichen Dauer an, angedrohet ist, nicht unter die Grenzen ihrer geringsten außerordentlichen Dauer herabsinken. Statt Todesstrafe soll zeitliche Kettenstrafe nicht unter zehn Jahren bis zu deren längsten außerordentlichen Dauer eintreten.

Wegen eines nicht beendigten Versuches ist auf die gelindere Strafart, welche der auf das Verbrechen gesetzten zunächst folgt, zu erkennen. Statt Todesstrafe tritt zeitliche Kettenstrafe ein und bei mit Gefängniß bedroheten Verbrechen, diese Strafart von der geringsten außerordentlichen Dauer an bis zu einem Drittel der festgesetzten Strafe und falls Gefängniß von der geringsten ordentlichen Dauer an angedrohet ist, tritt dasselbe von der geringsten außerordentlichen Dauer an oder verhältnißmäßige Geldstrafe ein.

Neben diesen Strafen finden die nicht selbstständigen Strafübel (§. 21—24.) bei dem Versuche ebenso Anwendung, wie bei dem vollendeten Verbrechen.

Die Strafe des nicht beendigten Versuches tritt auch dann ein, wenn an dem Gegenstande, gegen welchen die That gerichtet ist, das Verbrechen nicht begangen werden kann, oder der Thäter aus Irrthum in Thatsachen ein untaugliches Mittel, oder das gewählte taugliche Mittel in unzureichender oder unzweckmäßiger Art, anwendet.

Hat der Thäter aus Mangel an Einsicht ein unter allen Umständen und gänzlich untaugliches Mittel angewendet, so ist er nach den Vorschriften über die Vorbereitung von Verbrechen zu beurtheilen.

II. Besondere Bestimmungen.
A. Bei Mitschuldigen.

§. 37. Anstiftung (§. 41.), ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft (§. 43.), und Beihülfe (§. 46.) zur Verübung eines bestimmten Verbrechens soll, auch wenn der Anfang zu dessen Ausführung noch nicht gemacht ist, vorbehaltlich der bei einzelnen Verbrechen gegebenen besondern Bestimmungen folgendergestalt bestraft werden:

1) den Anstifter trifft die Strafe des nicht beendigten Versuches, jedoch von deren geringsten außerordentlichen Dauer an;
2) diejenigen, welche die Begehung einer verbrecherischen Handlung zuzusagen sich haben bestimmen lassen, die vertragsmäßigen Theilnehmer und die Gehülfen sind mit der gelinderen Strafart, welche der auf den nicht beendigten Versuch gesetzten zunächst folgt, zu belegen, so daß statt Gefängniß von der geringsten außerordentlichen Dauer an Verweis eintreten kann.

B. Bei unbestimmten Verbrechen.

§. 38. Die Vereinigung zur Verübung verschiedener, einzeln noch unbestimmter Verbrechen ist als nicht beendigter Versuch des schwersten der Verbrechen, auf welche die Absicht gerichtet war, zu bestrafen.

C. Bei unbestimmtem Schaden.

§. 39. Richtet sich die Größe der Strafe des Verbrechens nach der verursachten Beschädigung, oder nach dem Werthe des Gegenstandes, oder nach anderen Strafabstufungsgründen, und liegt in diesen Beziehungen eine bestimmte Absicht des Thäters nicht

vor, so kann nur die auf das Verbrechen gesetzte gelindeste Strafe als Maßstab für die Strafe des Versuches dienen.

§. 40. Vorbereitungen zu der noch nicht angefangenen Ausführung eines Verbrechens sind, vorbehaltlich der besonders gegebenen Bestimmungen oder insofern sie nicht schon an sich eine Gesetzesübertretung enthalten, straffrei. III. Vorbereitungen.

Es kann indeß wegen solcher Vorbereitungen die Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt werden, wenn sie sich auf Verbrechen beziehen, die mit Zuchthaus oder einer schwereren Strafe bedrohet sind.

Titel V.

Von den Mitschuldigen.

§. 41. Nicht nur, wer selbst das Verbrechen verübt (der Urheber), leidet die gesetzliche Strafe, sondern auch, wer durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Versprechen oder Geben eines Lohnes, Ueberredung, absichtliche Erregung oder Benutzung eines Irrthums oder einer Gemüthsbewegung oder auf andere Weise einen Andern zur Begehung einer verbrecherischen Handlung bestimmt (der Anstifter), wird ebenso bestraft, als ob er selbst die That begangen hätte. 1) Urheber und Anstifter [20].

---

[20]) Ueber Urheber und Theilnehmer vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 45—54., oldenburg. Art. 67—78., altenburg. Art. 33—36., würtemberg. Art. 74—83., hannov. Art. 52—65., hess. Art. 71—82., bad. §§. 119—133., thür. Art. 31—34., preuß. §§. 34—36., öster. §. 5., sächs. Art. 50—52. 58—60., 62—68.

2) Theilnehmer.
I. Nicht vertragsmäßige Theilnehmer.

§. 42. Von Mehreren, welche ohne ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft bei Ausführung einer verbrecherischen Handlung mitwirken, trifft Jeden nur die durch seine eigene Thätigkeit verwirkte Strafe.

II. Vertragsmäßige Theilnehmer.
A. Gleiche Theilnehmer.

§. 43. Mehrere, welche sich durch ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft zu gemeinschaftlicher Verübung eines Verbrechens verbinden, sollen nach folgenden Grundsätzen bestraft werden:

1) Jeder, der bei Ausführung der verbrecherischen Handlung, sowie jeder der vor und nach deren Ausführung mitwirkt, ist als Urheber derselben zu bestrafen, ohne Rücksicht auf seine eigene Thätigkeit.

Jedoch soll gegen einen vertragsmäßigen Theilnehmer, welcher bei Ausführung des Verbrechens nur gegenwärtig ist, ohne thätig zu sein, oder welcher nur vor und nach derselben mitgehandelt hat, statt auf Todesstrafe auf lebenslängliche Kettenstrafe erkannt werden.

B. Ungleiche Theilnehmer.
a. Ersten Grades.

§. 44. 2) Diejenigen, welche nur vor dem Anfange der Ausführung oder nur nach vollbrachtem Verbrechen mit gehandelt haben, sollen mit gelinderer Strafe belegt werden, und zwar:

I. Wenn das Verbrechen vollbracht ist, mit der Strafe des beendigten Versuches;

II. wenn die Ausführung bis zu einem beendigten Versuche vorgeschritten ist, mit der Strafe des nicht beendigten Versuches, und endlich

III. wenn sie bei dem nicht beendigten Versuche stehen geblieben ist, mit diesen Strafen, jedoch von deren geringsten außerordentlichen Dauer an.

§. 45. 3) Denjenigen, welcher weder bei der Ausführung des Verbrechens anwesend, noch vor oder nach derselben irgendwie thätig ist, soll b. Zweiten Grades.

I. bei vollbrachtem Verbrechen die Strafe des nicht beendigten Versuches;

II. bei beendigtem Versuche die Strafe des nicht beendigten Versuches, von deren geringsten außerordentlichen Dauer an, und

III. bei nicht beendigtem Versuche die gelindere Strafart treffen, welche der auf diesen gesetzten zunächst folgt (§. 37. Nr. 2.)

§. 46. Wer Andern vor dem Anfange der Ausführung eines von ihnen beschlossenen Verbrechens entweder die Zusage seiner Hülfe nach vollbrachter That ertheilt, oder zu dessen Vollbringung Rath und Anschlag gibt oder sonst Hülfe leistet, soll, wenn er eine solche Zusage ertheilt und zugleich auf andere Weise Hülfe geleistet hat, wie ein ungleicher Theilnehmer ersten Grades, wenn er aber nur durch eine solche Zusage oder auf andere Weise Beihülfe geleistet hat, wie ein ungleicher Theilnehmer zweiten Grades bestraft werden. 3) Beihülfe [21]).

§. 47. Wer ohne vorhergehende ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft dem Verbrecher erst nach begangener That in Beziehung auf dieselbe wissentlich Vorschub leistet, namentlich denselben 4) Strafbare Begünstigung [22]).

---

[21]) Ueber Beihülfe vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 73—83., oldenb. Art. 79—89., altenburg. Art. 37., würtemberg. Art. 84—88., hannov. Art. 66—73., hess. Art. 83—86., bad. §§. 134—141., thüring. Art. 35., preuß. §§. 34—36., österreich. §. 5., sächs. Art. 53—57.

[22]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 84—89., oldenburg. Art. 90—96., altenb. Art. 38—41., würtemberg. Art. 89—94., hannov. Art. 74—76., hess. Art. 87—93, bad. §§. 142—147., thüring. Art. 36—40., preuß. §§. 37—39., österreich. §. 6., sächs. Art. 61.

wissentlich aufnimmt, verbirgt, zur Flucht oder zur Unterdrückung der Spuren oder Beweismittel des Verbrechens behülflich ist, oder die Gegenstände des Verbrechens wissentlich annimmt, verheimlicht, an sich bringt, an Andere absetzt oder absetzen hilft, soll,

wenn er die Begünstigung von Verbrechen gewerbsmäßig betreibt, wie ein ungleicher Theilnehmer zweiten Grades, sonst, statt mit der auf die That gesetzten Todes- oder Kettenstrafe, mit Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr, in anderen Fällen mit Gefängniß

belegt werden.

Wenn jedoch Gefängniß auf der verbrecherischen Handlung steht, so ist Gefängniß von der geringsten außerordentlichen Dauer an bis zu einem Drittheile der festgesetzten Strafe und zwar, wenn Gefängniß von seiner geringsten ordentlichen Dauer an der verbrecherischen Handlung angedrohet ist, solche Strafart von der geringsten außerordentlichen Dauer an, oder verhältnißmäßige Geldstrafe zu erkennen.

5) Strafbare Mitwissenschaft.

§. 48. Wer glaubwürdige Kenntniß von der bevorstehenden Ausführung folgender Verbrechen hat, nämlich des Hochverrathes, Landesverrathes, des Aufruhrs, des Falschmünzens, der Fälschung von Creditpapieren, der Tödtung, der schweren Körperbeschädigung, des Menschenraubes, der Nothzucht, des Raubes, der Brandstiftung, der gemeingefährlichen Beschädigung, des Diebstahls mit Waffen oder Einbruch, und solche nicht durch schleunige, der Obrigkeit oder dem Gefährdeten gegebene Nachricht oder durch sonstige ihm zu Gebote stehende Mittel, so weit dies ohne Gefahr für ihn oder seine Angehörigen geschehen kann, zu verhindern sucht, soll, sofern die

Ausführung hernach wirklich unternommen oder erfolgt ist, Gefängniß nicht unter Ein Jahr erleiden, wenn das Verbrechen mit Todes- oder lebenslänglicher Kettenstrafe bedrohet ist, sonst Gefängniß. Wenn jedoch Gefängniß auf der verbrecherischen Handlung steht, so ist Gefängniß von der geringsten außerordentlichen Dauer an bis zu einem Drittheile der festgesetzten Strafe, und zwar, wenn Gefängniß von seiner geringsten ordentlichen Dauer an der verbrecherischen Handlung angedrohet ist, solche Strafart von der geringsten außerordentlichen Dauer an, oder verhältnißmäßige Geldstrafe zu erkennen.

Wer weiß, daß ein Unschuldiger wegen irgend eines Verbrechens zur Untersuchung und Haft gezogen oder durch gerichtliches Erkenntniß zu einer Strafe verurtheilt oder nur von der Instanz absolvirt ist, den Thäter kennt und ihn nicht anzeigt, soll nach gleichen Grundsätzen bestraft werden.

Straflose Begünstigung und Mitwissenschaft.

§. 49. Die Bestimmungen der §§. 47. und 48. leiden keine Anwendung auf die Angehörigen (§. 73.) des Verbrechers, es wäre denn, daß sie an dem verbrecherischen Gewinne selbstständig handelnd Theil genommen hätten, oder von Amtswegen zu einer Anzeige verpflichtet wären.

6) Gemeinschaftliche Bestimmungen. I. Zusammentreffende Anstiftung, Theilnahme und Beihülfe.

§. 50. Ein Anstifter, der zugleich Theilnehmer oder Gehülfe ist, wird nach den über Anstiftung von Verbrechen gegebenen Bestimmungen (§. 37. Nr. 1., §. 41. und §. 51. Nr. 1.) beurtheilt.

II. Zurücktretende Anstifter, vertragsmäßige

§. 51. Haben Anstifter, vertragsmäßige Theilnehmer oder Gehülfen vor dem Anfange der Ausführung des verbrecherischen Vorhabens solche, soviel

Theilnehmer und Gehülfen. sie vermochten, zu verhindern gesucht, ohne jedoch zeitig der Obrigkeit Anzeige zu machen (§. 69. Nr. 3.) oder hat den Genossen der Anstifter seinen ernstlichen Willen, daß die Verübung der That unterbleibe, oder der vertragsmäßige Theilnehmer seinen völligen Rücktritt erklärt, oder hat der Gehülfe seine Zusage, insofern nur in dieser seiner Beihülfe besteht, zurückgenommen, und es wird in Folge der Anstiftung, Uebereinkunft oder Beihülfe von den Genossen dennoch zu der Ausführung des Verbrechens geschritten, so sind sie folgendergestalt zu strafen:

1) den Anstifter trifft, wenn die begangene That mit Todes= oder Kettenstrafe bedrohet ist, Zuchthaus; wenn sie mit Zuchthaus bedrohet ist, Zwangsarbeit; in anderen Fällen Gefängnißstrafe. Wenn jedoch Gefängniß auf der verbrecherischen Handlung steht, so ist Gefängniß von der geringsten außerordentlichen Dauer an bis zu einem Drittheile der festgesetzten Strafe und zwar, wenn Gefängniß von seiner geringsten ordentlichen Dauer an der verbrecherischen Handlung angedrohet ist, solche Strafart von der geringsten außerordentlichen Dauer an oder verhältnißmäßige Geldstrafe zu erkennen.

2) Der vertragsmäßige Theilnehmer und Gehülfe ist, wenn auf die begangene That Todes= oder Kettenstrafe gesetzt ist, mit Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr, sonst mit Gefängniß= oder Geldstrafe zu belegen, und zwar nach den unter Nr. 1. gegebenen Vorschriften.

III. Ueberschreitung der Absicht oder Uebereinkunft. §. 52. Hat ein Genosse bei Ausführung der That eine nicht bei der Anstiftung oder Hülfleistung beabsichtigte oder in der Uebereinkunft begriffene Hand=

lung begangen, so fällt diese dem Anstifter, dem Gehülfen oder vertragsmäßigen Theilnehmer nicht zur Schuld.

§. 53. Richtet sich die Größe der Strafe nach dem Werthe des Gegenstandes des Verbrechens oder dem angerichteten Schaden, so ist jedem Mitschuldigen dessen ganzer Betrag anzurechnen. IV. Werthsberechnung.

§. 54. Die aus den persönlichen Verhältnissen eines Mitschuldigen sich ergebenden besonderen Eigenschaften der That, sowie die in dessen Person liegenden besonderen Straferhöhungs-, Herabsetzungs- oder Zumessungsgründe wirken auf die übrigen Mitschuldigen nicht zurück, sondern deren Strafbarkeit ist lediglich nach den in ihnen selbst liegenden Gründen dieser Art zu beurtheilen. V. Verhältniß der Strafbarkeit bei Mitschuldigen.

Titel VI.

Gründe der Erhöhung oder Herabsetzung der auf die Uebertretung gesetzten Strafen.

§. 55. Sind durch dieselbe Handlung mehrere Uebertretungen begangen, so ist die auf die begangene schwerste Uebertretung gesetzte Strafart in verhältnißmäßig höherem Maße anzuwenden, und dieses Strafmaß kann bis zur längsten außerordentlichen Dauer 1) Zusammentreffen mehrerer Uebertretungen [23]). I. Gleichzeitiges Zusammentreffen.

[23]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 108—110., oldenb. Art. 113—115., altenb. Art. 48—57., würtemb. Art. 115—123., hannov. Art. 104—110., hess. Art. 104—113., bad. §§. 170—182., thüring. Art. 50—57., preuß. §§. 55—57., österreich. §§. 34. 35., sächs. Art. 77—81.

der anzuwendenden Strafart steigen, wenn eine der zu bestrafenden Uebertretungen bis zu der längsten ordentlichen Dauer ihrer Strafart bedrohet ist.

Sind durch verschiedene Handlungen, welche nicht allein die Fortsetzung desselben Verbrechens sind, mehrere Uebertretungen begangen und zugleich zu bestrafen, so trifft den Thäter die durch jede derselben verschuldete Strafe, bei deren Bestimmung nach der §. 25. gegebenen Vorschrift zu verfahren ist.

Finden sich unter den zugleich zu bestrafenden Verbrechen indessen mehrere gegen fremdes Eigenthum gerichtete und gleichartige, so ist auf die schwerste Strafe zu erkennen, welche sich ergibt, je nachdem man die so eben gegebene Bestimmung zur Anwendung bringt, oder je nachdem man den Betrag sämmtlicher Verbrechen zusammenrechnet, die allein nach diesem Betrage sich ergebende Strafe anwendet und die etwa vorhandenen Auszeichnungen nur als Strafzumessungsgründe berücksichtigt. Nach gleichen Grundsätzen sind auch mehrere zusammentreffende Versuche dieser Verbrechen zu beurtheilen, nicht aber zusammentreffende vollführte und versuchte Verbrechen.

II. Fortsetzung des Verbrechens.

§. 56. Wenn die verschiedenen strafbaren Handlungen die Uebertretung desselben Strafgesetzes enthalten und entweder in Beziehung auf dasselbe dauernde Verhältniß begangen oder als die fortschreitende Ausführung desselben Entschlusses oder endlich als die Bestandtheile einer und derselben That zu betrachten sind, so sind diese verschiedenen Gesetzesübertretungen nur als ein Verbrechen zu bestrafen.

III. Zusammentreffen mehrerer

§. 57. Treffen bei einer Uebertretung mehrere Strafabstufungsgründe zusammen, so tritt die Strafe

der schwersten Auszeichnung ein, und die übrigen, sowie das Zusammentreffen mehrerer, dieselbe Strafe bedingender Auszeichnungen sind als Erschwerungsgründe anzusehen.

Strafabstufungsgründe.

IV. Rückfall [21]).

§. 58. Wer, nachdem er wegen einer Uebertretung zufolge rechtlichen Erkenntnisses ganz oder theilweise Strafe erlitten hat, derselben oder einer gleichartigen Uebertretung sich schuldig macht, soll mit härterer Strafe belegt werden, welche indeß die längste ordentliche Dauer der auf die Uebertretung gesetzten Strafart und insofern diese bis zu ihrer längsten ordentlichen Dauer der Uebertretung angedrohet ist, deren längste außerordentliche Dauer nicht übersteigen kann.

Anstiftung, Theilnahme und Versuch begründen die Rückfallsstrafen, keineswegs aber Beihülfe, Begünstigung und Mitwissenschaft; ausgenommen, wenn wegen einer dieser Arten der Mitschuld bereits Strafe vollzogen und dieselbe Art der Mitschuld an demselben oder einem gleichartigen Verbrechen wieder zu bestrafen ist.

Hat der Thäter wegen derselben oder einer gleichartigen verbrecherischen Handlung bereits eine schwerere als die jetzt zu erkennende Strafart erduldet, so ist diese in jene zu verwandeln, auch wenn sie unter die festgesetzte geringste außerordentliche Dauer derselben herabsinken sollte, jedoch dergestalt, daß selbst, wenn nach den über die Strafverwandlung gegebenen Bestimmungen (§. 25.) sich ein kürzeres Zeitmaß,

---

[21]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 111—117., oldenb. Art. 116—123., altenb. Art. 58—60., würtemb. Art. 124—128., hannov. Art. 111—115., hess. Art. 94—103., bad. §§. 183—189., thüring. Art. 46. 47., preuß. §§. 58—60., österreich. §. 44., sächs. Art. 82—85.

als das, nach welchem jede Strafart theilbar ist, (§. 15.), ergeben sollte, doch unter dieses geringste Maß nicht herabgegangen werden soll.

V. Gleichartige Verbrechen.

§. 59. Als gleichartige Verbrechen sind im Sinne des §. 55. und des §. 58. nur die nachstehend unter jeder einzelnen Ziffer aufgeführten zu betrachten, nämlich:

1) Aufruhr und Auflauf;
2) Falschmünzen, Münzverfälschung und Verbreitung falschen Geldes;
3) Fälschung von Creditpapieren, des Stempelpapiers und öffentlicher Urkunden;
4) Meineid, leichtsinniger Eid und Eidesbruch;
5) Nothzucht, Schändung, Mißbrauch von Kindern zur Unzucht und widernatürliche Unzucht;
6) Raub, gewaltsame Erpressung und Diebstahl mit Waffen;
7) Falsche Anklage und Verläumdung;
7) Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Fälschung.

Verbrechen aus Vorsatz und Fahrläßigkeit sind nicht gleichartig.

2) Jugend und Blödsinn [25]).

§. 60. Gegen Verbrecher unter einundzwanzig Jahren sowie gegen Personen, bei welchen durch verhinderten Vernunftgebrauch, unverschuldete Verdunklung des Bewußtseins, Blödsinn oder Taubstummheit die Zurechnungsfähigkeit zwar nicht aufgehoben, aber doch erheblich vermindert ist, soll auf eine mildere

---

[25]) Vgl. über Jugend bayer. Str.=G.=Bch. Art. 98. 99., oldenburg. Art. 105. 106., altenb. Art. 62., würt. Art. 96., hannov. Art. 99—101., hess. Art. 115. 116., bad. §§. 79. 80., thüring. Art. 58., preuß. §. 43., österreich. §. 46. lit. a., sächs. Art. 90.

Vgl. über Blödsinn bayer. Ges. v. 29. August 1848 Art. 3. oben I. S. 59., altenb. Art. 64., würtemberg. Art. 98., hess. Art. 114., bad. §. 163., thüring. Art. 59., österreich. §. 46. lit. a., sächs. Art. 88.

Strafe, und zwar statt Todes- oder Kettenstrafe, auf Zuchthaus, bis zu dessen längsten außerordentlichen Dauer; statt Zuchthaus und Zwangsarbeit auf die zunächst folgende gelindere Strafart bis zu deren längsten außerordentlichen Dauer, und bei mit Gefängniß bedroheten verbrecherischen Handlungen zwar auf die bestimmte Strafart, jedoch von ihrer geringsten außerordentlichen Dauer an, erkannt werden.

Hätte ein jugendlicher Verbrecher über achtzehn Jahre indeß mit besonderer Ueberlegung und Bosheit gehandelt, so soll, statt auf Todes- oder lebenslängliche Kettenstrafe, auf zeitliche Kettenstrafe bis zu deren längsten außerordentlichen Dauer erkannt werden.

3) Unverschuldete Haft und Leiden [25]).

§. 61. Die Dauer unverschuldeter Haft ist auf zeitliche Freiheitsstrafen anzurechnen, und zwar dergestalt, daß dieselbe den verschiedenen Arten der Freiheitsstrafen gleich geachtet wird, auch wenn auf diese Weise der noch übrig bleibende Strafrest unter die für die zu erkennende Strafart festgesetzte geringste außerordentliche Dauer herabsinken, oder, insofern als Strafrest selbst nicht das geringste Maß, nach welchem jede Strafart theilbar ist (§. 15.), übrig bleibt, ganz aufgehoben werden sollte.

Gleichermaßen soll der Richter dem Verbrecher die demselben während der Untersuchung etwa durch die Behörden oder deren Diener widerrechtlicher Weise zugefügten Uebel auf zeitliche Freiheitsstrafen nach vernünftigem Ermessen in Anrechnung bringen.

---

[25]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 104., oldenb. Art. 111., altenb. Art. 63., würtemb. Art. 114., hannov. Art. 103., hess. Art. 34., bad. §§. 156—158., thüring. Art. 60., österreich. §. 46. lit. k. sächs. Art. 30.

Durch Anrechnung der Haft oder solcher Uebel werden indeß die gesetzlichen Folgen der eigentlich zu erkennenden Strafart nicht aufgehoben.

4) Zusammentreffen mehrerer Strafherabsetzungs- oder wichtiger Minderungsgründe.

§. 62. Wenn so viele und so wichtige Strafherabsetzungs- oder, in dem §. 66. unter Nummer 1. bis 8. aufgeführte, Strafminderungsgründe, besonders solche, welche die Zurechnungsfähigkeit und die Bösartigkeit des Thäters vermindern, zusammentreffen, daß nach richterlichem Ermessen selbst die geringste der That angedrohete Strafe mit deren Strafbarkeit nicht im richtigen Verhältnisse stände, so sind die Gerichte ermächtigt:

1) Nicht nur bis auf die geringste außerordentliche Dauer der zu erkennenden Strafart herabzugehen, sondern auch
2) auf die zunächst folgende geringere Strafart bis zu deren längsten außerordentlichen Dauer zu erkennen, und zwar statt Todesstrafe lebenslängliche oder zeitliche Kettenstrafe bis von jener Dauer, wenn die Strafherabsetzungs- oder Minderungsgründe in einem Falle zusammentreffen, der schon mit der geringsten außerordentlichen Dauer der zu erkennenden Strafart bedrohet, oder durch die ganz ungewöhnliche Zahl und Wichtigkeit der Minderungsgründe die geringere Strafart gerechtfertigt ist.

In beiden Fällen ist, wenn auf Gefängniß zu erkennen sein würde, statt dessen auf Verweis zu erkennen.

Auch sind bei dem Vorhandensein dieser Umstände die Gerichte ermächtigt, dem Thäter, welchem weder Gewinnsucht noch sonst eine schändliche Ge-

sinnung beigemessen werden kann, die Fähigkeit, Ehren- und Dienstrechte künftig zu erlangen, sowie die Fähigkeit, eine Vormundschaft oder Curatel künftig zu führen, vorzubehalten.

Titel VII.

Gründe der Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes [27]).

1) Allgemeiner Grundsatz.

§. 63. Innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Gränzen hat der Richter dem Schuldigen, unter sorgfältiger Berücksichtigung der besonderen Umstände jedes einzelnen Falles, die Strafe zuzumessen, und zwar vornämlich nach Maßgabe der bewiesenen Bösartigkeit des Thäters und außerdem nach der Gefährlichkeit und Schädlichkeit der verbrecherischen Handlung.

Ueber die durch das Gesetz bestimmten Grenzen hinaus darf der Richter wegen solcher Erschwerungs- oder Minderungsgründe nicht erkennen, und daher, außer in dem durch das Gesetz ausdrücklich bestimmten Falle (§. 62.), weder die festgesetzte Strafart noch das festgesetzte Strafmaß ändern.

2) Besondere Bestimmungen. I. Erschwerungsgründe, A. Aus der Person des Thäters.

§. 64. Die Strafbarkeit des Thäters steigt:

1) Je zahlreicher und wichtiger die Beweggründe für Unterlassung der That, je mannigfacher und größer die verletzten Pflichten und je deutlicher diese Beweggründe und Pflichten zu erkennen sind;

---

[27]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 90—96., oldenb. Art. 97—103., altenb. Art. 42—47., würtemb. Art. 107—114., hannov. Art. 91—97., hess. Art. 118—122., bad. §§. 149—152., thüring. Art. 41—45., österr. §§. 31—33. 43—53., sächs. Art. 73—76.

2) je mehr Geflissenheit, List oder Dreistigkeit angewendet ist, oder je mehrere und größere Hindernisse zu überwinden sind;

3) je mehr Theilnehmer zu dem Verbrechen sich verbunden haben, je verwerflicher die Mittel, sie heranzuziehen, gewesen sind und je mehr sich der Anstifter, Theilnehmer, Gehülfe oder Begünstiger durch Thätigkeit vor seinen Genossen bei Begehung des Verbrechens ausgezeichnet hat;

4) je geringfügiger die Veranlassung zur That ist und je mehr der Thäter aus freiem Antriebe und Lust an dem Verbrechen gehandelt hat;

5) je bösartiger und gefährlicher die Begierden sind, welche zu dem Verbrechen reizten;

6) je verdorbener der frühere Lebenswandel des Thäters ist, besonders je öfter er wegen anderer Verbrechen bereits verurtheilt oder bestraft ist, und je größer die vorher erlittenen Strafen gewesen sind;

7) bei fahrläßigen Verbrechen, je mehr der Thäter die Gefährlichkeit seiner Handlung einsah oder je mehr er im Stande war, die Entstehung des rechtswidrigen Erfolges und dessen Größe vorherzusehen.

B. Aus der Beschaffenheit der That.

§. 65. Die Strafbarkeit der That steigt:

1) Mit der Größe der beabsichtigten oder entstandenen Beschädigung;

2) mit dem Umfange der Gefahr oder Beschädigung, je nachdem diese sich nur auf Einzelne oder eine unbestimmte Menge, auf ganze Gemeinden oder den Staat erstrecken;

3) bei den Mitschuldigen mit der Größe und Ge-

fährlichkeit des Verbrechens, auf welche sich ihre Mitschuld bezieht;

4) bei versuchten Verbrechen mit der größeren Annäherung an die Vollendung der That, mit der Gefährlichkeit der angewendeten Mittel und je mehr nur in äußeren, von dem Thäter unabhängigen Umständen die unterbliebene Ausführung des Unternehmens liegt;

5) bei mehreren durch dieselbe Handlung verübten Verbrechen mit der Zahl und Schwere der einzelnen Uebertretungen;

6) bei dem Rückfall, mit der Zahl und Schwere der bereits erlittenen Strafen und der Kürze der Zeit, die zwischen der zuletzt erlittenen und jetzt zu erkennenden Strafe liegt.

§. 66. Die Strafe wird gemindert: II. Minderungsgründe.

1) Wenn der Thäter aus Mangel an Unterricht, wegen Verstandesschwäche oder Trunkenheit (insofern diese Zustände die Zurechnung nicht ausschließen oder erheblich vermindern) die Strafwürdigkeit und die ganze Gefährlichkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat;

2) wenn er durch Ueberredung, arglistige Versprechen, Befehl oder Drohungen (sofern diese die Strafbarkeit nicht ausschließen) zu dem Verbrechen verleitet ist;

3) wenn er durch eine, die Strafbarkeit nicht aufhebende Noth zu dem Verbrechen veranlaßt ist;

4) wenn eine ungesuchte günstige Gelegenheit ihn zu der That fortgerissen hat;

5) wenn er in zufällig entstandener, an sich zu entschuldigender Gemüthsbewegung gehandelt hat;

6) wenn sein bisheriger Lebenswandel oder sein Benehmen bei Ausführung der That ihn als weniger gefährlich darstellt, insbesondere:
   a. wenn er seine Genossen von größerem Schaden abgehalten hat;
   b. wenn er die schädlichen Folgen des Verbrechens zu verhindern sucht;
   c. wenn er den verursachten Schaden zu vergüten freiwillig bemüht ist;
   d. wenn der zurücktretende Anstifter, Theilnehmer oder Gehülfe, den Umständen nach, zu erwarten berechtigt war, daß die Ausführung des Verbrechens unterbleiben werde;
   e. wenn der Schuldige sich selbst dem Gerichte anzeigt und die §. 69. Nr. 3. enthaltene Bestimmung nicht auf ihn anzuwenden ist;
   f. wenn er in der Untersuchung vor der Ueberführung seine Schuld bekennt;
7) wenn, seiner bürgerlichen Verhältnisse oder seines vorgerückten Lebensalters wegen, die Strafe ihn besonders hart trifft;
8) wenn seit Verübung des Verbrechens längere Zeit verflossen ist, und er inzwischen keine neue Verbrechen beging;
9) wenn bei dem Zusammentreffen mehrerer, nicht durch dieselbe Handlung begangener Uebertretungen, durch Zusammenrechnung der vollen verwirkten Strafen ein verhältnißmäßig zu hartes Strafübel entstehen würde.

Titel VIII.

Tilgung der Strafbarkeit.

§. 67. Durch den Tod des Verbrechers erlischt das Verbrechen. 1) Durch den Tod des Verbrechers.

Während seiner Lebzeit gegen ihn ergangene vollstreckbare Erkenntnisse auf Confiscation, Geldstrafen und Untersuchungskosten, sind indeß auch gegen seine Erben zu vollziehen.

§. 68. Wer wegen einer verbrecherischen Handlung die erkannte Strafe erlitten, Niederschlagung der Untersuchung oder Begnadigung erlangt hat, kann wegen dieser That nicht wieder zur Untersuchung und Strafe gezogen werden. 2) Durch Strafe, Niederschlagung der Untersuchung und Begnadigung.

Die ohne Beschränkung zugestandene Begnadigung tilgt die sämmtlichen Folgen der erkannten Strafe.

§. 69. Straffrei soll sein: 3) Durch Abstehen von dem Unternehmen, durch Zurücktreten und Anzeige bei der Obrigkeit.

1) Der Thäter, welcher von der begonnenen Ausführung des Verbrechens aus freiem Antriebe völlig absteht, insofern nicht die bereits unternommene Handlung an sich strafbar ist;
2) der Anstifter, vertragsmäßige Theilnehmer oder Gehülfe, welcher von dem verbrecherischen Vorhaben zurücktritt (§. 51.), wenn die Ausführung desselben unterblieben ist;
3) der Mitschuldige, der zu einer Zeit, wo noch der Vollführung des Verbrechens vorgebeugt werden konnte, von diesem und seinen Genossen der Obrigkeit, bevor sie eingeschritten, Anzeige macht.

§. 70. Bei Verbrechen, welche nicht von Amtswegen untersucht werden, erlischt die Strafbarkeit durch rechtsgültige Zurücknahme der Anzeige. 4) Durch Zurücknahme der Anzeige.

5) Durch Verjährung [28]). I. Deren Zeitfristen.

§. 71. 1) Die gerichtliche Verfolgung ist nicht mehr zulässig:

I. wegen der von Amtswegen zu untersuchenden verbrecherischen Handlungen

A. nach zwanzig Jahren und zwar nur insofern überall keine Untersuchung eingeleitet worden, wegen der mit Todes- oder lebenslänglicher Kettenstrafe;

B. nach fünfzehn Jahren wegen der mit zeitlicher Kettenstrafe;

C. nach zehn Jahren wegen der mit Zuchthaus;

D. nach fünf Jahren wegen der mit Zwangsarbeit oder Gefängniß nicht unter Ein Jahr;

E. nach drei Jahren, wegen der mit Zwangsarbeit oder Gefängnißstrafe bis von Einem Jahre bedroheten Uebertretungen;

II. wegen der nicht von Amtswegen zu untersuchenden verbrecherischen Handlungen erlischt das Recht zur Anzeige nach Einem Jahre oder nach fünf Jahren (§. 72. Absatz 2.); nach gemachter Anzeige treten aber auch für die Verjährung dieser Uebertretungen die unter I. bestimmten Zeiträume ein.

2) Von den bereits erkannten Strafen verjährt:

I. zeitliche Kettenstrafe in zwanzig Jahren, oder wenn die zu verjährende Strafe von längerer Dauer ist, in diesem längeren Zeitraume;

II. Zuchthaus in fünfzehn;

---

[28]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art 139—140., oldenb. Art. 144. 145., altenb. Art. 76—80., würt. Art. 129—133., hannov. Art. 88—90., hess. Art. 124—128., bad. §§. 190—202., thüring. Art. 71—76., preuß. §§. 45—49., österreich. §§. 227—232., sächs. Art. 109—115.

III. Zwangsarbeit oder Gefängnißstrafe nicht unter Ein Jahr, in zehn;

IV. Zwangsarbeit oder Gefängniß bis von Einem Jahre oder Verweis in fünf Jahren.

Die Verjährung der Strafe hebt aber die mit derselben verbundenen gesetzlichen Folgen nicht auf. (§. 17.)

Wegen mit Todesstrafe oder lebenslänglicher Kettenstrafe bedroheter verbrecherischen Handlungen findet, wenn bereits die Untersuchung eingeleitet oder die Todes- oder lebenslängliche Kettenstrafe erkannt worden, eine Verjährung nicht statt. Nach Ablauf von zwanzig Jahren soll indeß statt der Todesstrafe lebenslängliche Kettenstrafe erkannt oder vollzogen werden.

Ist seit Beendigung der Strafvollziehung die für die erlittene Strafart (Nr. 2.) bestimmte Verjährungsfrist abgelaufen, so hört der Rückfall auf, ein Straferhöhungsgrund zu sein.

§. 72. Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung der von Amtswegen zu untersuchenden Verbrechen beginnt mit dem Augenblicke, in welchem das Verbrechen vollbracht oder die Versuchshandlung beendigt ist, bei fortdauernden Verbrechen mit deren Aufhören. II. Deren Anfang, Lauf und Ende.

Die einjährige Verjährung der Anzeige beginnt mit dem Augenblicke, in welchem der zur Anzeige Berechtigte Wissenschaft von dem Verbrechen erhält; die gerichtliche Anzeige ist indeß nicht mehr zulässig, insofern eine fünfjährige Frist, vom Augenblicke der Verübung der verbrecherischen Handlung an, bereits abgelaufen ist.

Die Verjährung der Rechtsverfolgung wird durch jede gegen den Verbrecher als solchen gerichtete Handlung des untersuchenden Gerichts, bei den nicht von Amtswegen zu untersuchenden Verbrechen auch durch die Anzeige oder jede neue Anregung des Betheiligten unterbrochen. Sie läuft wieder von der letzten gerichtlichen Handlung oder Anregung des Betheiligten an.

Die Verjährung der Strafen beginnt mit der Eröffnung des vollstreckbaren Erkenntnisses, oder, falls der Anfang mit der Strafvollstreckung bereits gemacht ist, mit dem Augenblicke, in welchem sie eingestellt wird oder der Verurtheilte sich derselben entzieht.

Sie wird unterbrochen durch Erneuerung der Strafvollstreckung oder durch Ergreifung des Verurtheilten zum Zweck der Strafvollziehung.

Die Verjährung ist beendigt mit dem Anfange des letzten Tages der Verjährungsfrist.

Was hier über die Verjährung verordnet worden, gilt auch für den Anfang, den Lauf und das Ende des im §. 71. erwähnten, die Todesstrafe ausschließenden zwanzigjährigen Zeitraums.

Titel IX.

Worterklärungen.

Angehörige.

§. 73. Unter Angehörigen sind zu verstehen: Blutsverwandte, in auf- und absteigender Linie und in der Seitenlinie bis zum vierten Grade (civilrechtlicher Berechnung) einschließlich, Stief- und Schwieger-

eltern und Kinder, Ehegatten, Schwäger, Verlobte, angenommene Eltern und Kinder, Vormund und Mündel.

§. 74. Zu den Ehrenrechten gehören: der Adel, Würden, auch geistliche und akademische, Titel, Orden und Ehrenzeichen. Ehrenrechte.

§. 75. Die politischen Rechte begreifen unter sich das Recht, bei Gemeinde- oder landschaftlichen Wahlen zu wählen oder gewählt zu werden. Politische Rechte.

§. 76. Zu den Dienstrechten sind diejenigen zu rechnen, welche aus einer öffentlichen Funktion entspringen, zu deren Ausübung die Beeidigung oder die Verpflichtung mittelst Handgelöbnisses an Eides Statt vor einer obrigkeitlichen Behörde erfolgt, also auch der mit der öffentlichen Funktion verbundene Titel, Rang und Gehalt, sowie der Genuß einer Pension in Folge eines solchen Dienstes. Dienstrechte.

§. 77. Zu den Obrigkeiten gehören: die Magistrate der Städte und mit städtischer Verwaltung versehenen Flecken, die herzoglichen Stadtpolizeibehörden und Polizeidirektionen, die Aemter und Stadtgerichte, die Kreisgerichte, sowie alle obere Justiz- und Administrationsbehörden. Obrigkeit.

§. 78. Als obere Beamte sind im Sinne dieses Gesetzbuches zu betrachten: alle Justiz-, Polizei- und Administrations- und städtische Beamte, welche nach den Bestimmungen des Staatsdienstgesetzes und der Städteordnung zu den Beamten der ersten Klasse gehören; ferner Militärbeamte mit Offiziersrang, sowie diejenigen Personen, welche in Gemäßheit der §§. 10. und 11. der Verordnung vom 26. März 1823, Obere und untere Beamte.

Nr. 7. und der Verordnung von demselben Tage Nr. 9. die Lokalpolizei verwalten;

als untere Beamte: alle Justiz-, Polizei-, Administrations- und städtische Beamte, welche nach den Bestimmungen des Staatsdienstgesetzes und der Städteordnung zu den Beamten zweiter Klasse gehören, die Ortsvorsteher und die diese vertretenden Ortsgeschworenen, endlich Militärbeamte ohne Offiziersrang [29]).

Gefährliche Drohungen.

§. 79. Gefährliche Drohungen sind solche, die mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben verbunden sind.

Waffen.

§. 80. Waffen sind Werkzeuge, deren gewöhnliche Wirkung bei gewaltthätigem Gebrauche lebensgefährlich ist.

---

[29]) Lippe hat §. 78. redigirt:

Als obere Beamte sind im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten: alle Mitglieder der Collegien, sowie alle Justiz-, Polizei-, Administrations- und städtische Beamte, welche das ihnen übertragene Amt selbstständig verwalten und unmittelbar unter den Landescollegien stehen; ferner Militärbeamte mit Offiziersrang.

Zweites Buch.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Titel I.

Oeffentliche Verbrechen.

Kapitel 1.

Hochverrath, Landesverrath und staatsgefährliche Handlungen.

§. 81. Wer — I. Hochverrath [30]).

I. ein vorsätzliches Verbrechen wider das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit des Staatsoberhauptes (Landesfürsten oder Landesregenten) vollendet oder auszuführen angefangen hat; — 1) Hochverrath selbst.

II. einen gewaltsamen Angriff macht

1) gegen das Regierungsrecht des Staatsoberhauptes;

2) gegen die Selbstständigkeit des Staates, um das ganze Herzogthum [31]) oder einen Theil desselben einem fremden Staate zu unterwerfen oder einzuverleiben;

3) gegen die Landesverfassung, um dieselbe ganz oder in wesentlichen Theilen umzustürzen;

---

[30]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 299—304., oldenb. Art. 304—309., altenb. Art. 81—86., würtemberg. Art. 140—144. 148. 149., hannov. Art. 118—121., hess. Art. 129—135. 139., bad. §§. 586—596., thüring. Art. 77—82., preuß. §§. 61—66., österreich. §§. 58—62. 65. 66., sächs. Art. 116—120.

[31]) Lippe: „Fürstenthum."

4) gegen die Selbstständigkeit und Verfassung des deutschen Bundes,

soll mit dem Tode bestraft werden.

Wäre indeß ein gegen die Gesundheit oder Freiheit des Staatsoberhauptes gerichtetes Unternehmen nur bis zu dem nicht beendigten Versuche vorgeschritten, so ist lebenslängliche oder zeitliche Kettenstrafe nicht unter zehn Jahren zu erkennen.

Ist bei einem hochverrätherischen Angriffe (Nr. II. 1. bis 4.) eine vorsätzliche Tödtung, ein Raub oder eine Brandstiftung verübt, so können die Gerichte von der ihnen §. 62. ertheilten Ermächtigung nicht Gebrauch machen.

2) Verschwörung.

§. 82. Wenn zwei oder mehrere Personen die Art und Zeit der Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens verabredet haben, so sollen sie, im Falle die hochverrätherische Absicht gegen das Leben des Staatsoberhauptes gerichtet ist, mit lebenslänglicher, sonst aber mit zeitlicher Kettenstrafe belegt werden.

3) Vorbereitung des Hochverraths.

§. 83. Wer eine Handlung zur Vorbereitung des Verbrechens des Hochverraths begeht, soll bestraft werden:

1) mit Zuchthaus, wenn er öffentlich, durch Rede oder Schrift zu hochverrätherischen Handlungen aufgefordert; Verbindungszeichen aufgesteckt oder vertheilt; Mannschaften angeworben oder in den Waffen geübt; Versammlungen zu hochverrätherischen Zwecken gehalten oder solchen als Theilnehmer beigewohnt; Waffen oder sonstige zum Angriffe dienliche Mittel ausgetheilt oder angenommen hat;

2) mit Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr in andern Fällen, insbesondere wenn er die Verbreitung von Grundsätzen, durch welche die Existenz des Staates gefährdet wird, mit Anderen verabredet; zu hochverrätherischen Handlungen auffordert; hochverrätherische Plane Andern mittheilt; zu hochverrätherischen Zwecken aufreizende Schriften verbreitet; Waffen oder andere Angriffsmittel anschafft oder bereit hält.

II. Landesverrath [32]). 1) Ersten Grades.

§. 84. Wer eine auswärtige Macht zum Kriege wider das Herzogthum [33]) oder den deutschen Bund auffordert oder Einverständnisse unterhält, um einen solchen Krieg zu veranlassen; nach ausgebrochenem Kriege die Waffen wider das Herzogthum [33]) oder den deutschen Bund oder deren Bundesgenossen trägt; Soldaten zum Aufstande oder vor dem Feinde zur Desertion verführt; dem Feinde Vertheidigungsposten verrätherisch übergibt; ihm Operationsplane und dergleichen mittheilt; ihm Mannschaften oder Kriegsbedarf zuführt; ihm als Spion dient oder die Absichten feindlicher Spione befördert; oder sonst den Feind freiwillig in seinen Unternehmungen gegen das Herzogthum [33]) unterstützt;

wer mit dem Bewußtsein der Gefährlichkeit seiner Handlung, Briefe, Urkunden, oder Geheimnisse des Staats, welche auf dessen politische oder rechtliche Verhältnisse sich beziehen, einer fremden Regierung verräth oder ausliefert, oder solche zu Gunsten einer

---

[32]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 305—308., oldenb. Art. 310—313., altenb. Art. 87—96., würtemb. Art. 145—147., hannov. Art. 122—137., hess. Art. 136—138. 140—146., bad. §§. 597—605., thür. Art. 83—88., preuß. §§. 67—73., österreich. §§. 58—62. 67., sächs. Art. 121—131.

[33]) Lippe: „Fürstenthum."

fremden Regierung unterdrückt oder verfälscht, oder ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft böslich zum Nachtheil des Staats führt,

soll mit zeitlicher und, im Falle ein erheblicher Schaden gestiftet ist, selbst mit lebenslänglicher Kettenstrafe belegt werden.

2) Zweiten Grades.

§. 85. Wer mit dem Bewußtsein der Gefährlichkeit seiner Handlung in einer öffentlichen oder Privatangelegenheit eine fremde Macht zu einer den Staat gefährdenden Einmischung auffordert; die Staatsgrenzen zu Gunsten des Nachbarstaates verrückt oder ungewiß macht, soll Zuchthausstrafe erleiden.

III. Staatsgefährliche Handlungen. 1) Verrätherische Angriffe oder Unternehmungen gegen auswärtige Regenten und Staaten.

§. 86. Wer gegen einen auswärtigen verbündeten Regenten oder Staat sich einer Handlung schuldig macht, welche, gegen das Staatsoberhaupt oder das Herzogthum [34]) verübt, als Hochverrath oder Landesverrath anzusehen sein würde, soll folgende Strafen erleiden:

1) Wegen hochverrätherischer Handlungen zeitliche Kettenstrafe und wenn die in dem vorletzten Absatze des §. 81. erwähnten Umstände eintreten, oder wegen einer hochverrätherischen Verschwörung gegen das Leben des Regenten Zuchthaus; wegen anderer hochverrätherischer Verschwörungen Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr, und wegen Vorbereitungen zum Hochverrathe Gefängniß nicht unter Ein Jahr;
2) wegen landesverrätherischer Handlungen ersten Grades Zuchthaus, und wegen landesverrätherischer Handlungen zweiten Grades Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr.

---

[34]) Lippe: „Fürstenthum."

§. 87. Wer Soldaten zur Desertion verleitet, oder deren Desertion befördert oder begünstigt, oder Landeseinwohner zum auswärtigen Kriegsdienste anwirbt, soll, falls dies zu einer Zeit geschehen ist, wo das stehende Truppencorps auf den Kriegsfuß gesetzt, oder vermöge eines Bundesbeschlusses mobil gemacht ist, Zwangsarbeitsstrafe nicht unter Ein Jahr, sonst Zwangsarbeit bis von Einem Jahre erleiden. 2) Verleitung zur Desertion und unerlaubtes Werben.

§. 88. Wer an unerlaubten Verbindungen Theil nimmt, soll 3) Unerlaubte Verbindungen.

1) mit Gefängnißstrafe nicht unter Ein Jahr belegt werden, wenn die Verbindung bezweckt, die Vollstreckung der Gesetze oder die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Landesregierung zu hemmen oder unwirksam zu machen;
2) mit Gefängnißstrafe von drei Monaten bis von Einem Jahre, wenn die Verbindung als ordnungswidrig von der Landesregierung untersagt ist.

§. 89. Wer wissentlich falsche, für den Staat nachtheilige oder für die öffentliche Sicherheit beunruhigende Nachrichten oder aufreizende Schriften gegen die Landesregierung oder Landesverfassung verbreitet, oder sich aufreizender Aeußerungen gegen dieselbe schuldig macht, erleidet Gefängniß bis von Einem Jahre [35]). 4) Verbreitung falscher Nachrichten und Aufreizung.

---

[35]) S. unten Anmerk. 41. §§. 3. 4.

Kapitel 2.

Majestätsverbrechen [36].

I. Beleidigungen des Staatsoberhauptes.
1) Thätliche Beleidigungen.

§. 90. Wer außer dem Falle des Hochverraths, das Staatsoberhaupt thätlich beleidigt, soll, im Falle vorbedachter Thätlichkeit, mit lebenslänglicher, in anderen Fällen mit zeitlicher Kettenstrafe nicht unter zehn Jahren belegt werden.

2) Thätliche Drohungen.

§. 91. Wer das Staatsoberhaupt durch thätliche Drohungen beleidigt, soll, wenn die thätliche Drohung mit Vorbedacht geschehen, zeitliche Kettenstrafe bis von zehn Jahren; wenn solche Handlung in leidenschaftlicher Aufwallung verübt worden, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren erleiden.

3) Beleidigungen ohne Thätlichkeiten.

§. 92. Wer das Staatsoberhaupt durch Worte oder Handlungen, (jedoch ohne Thätlichkeiten oder thätliche Drohungen) in Gegenwart oder öffentlich, d. h. durch verbreitete Schriften oder bildliche Darstellungen, oder an öffentlichen Orten, oder vor einer versammelten Menge schmäht oder der Geringschätzung Preis zu geben sucht, oder wer dergleichen Schriften oder Darstellungen böslich verbreitet, soll mit Zuchthaus; wer auf andere Weise Dessen Ehre angreift, oder die Ihm schuldige Ehrfurcht böslich verletzt, mit Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr belegt werden.

II. Beleidigungen der Landesfürstin und des Erbprinzen.

§. 93. Wer die Landesfürstin oder den Erbprinzen beleidigt, wird

im Falle einer vorbedachten Thätlichkeit mit zeitlicher Kettenstrafe nicht unter zehn Jahren, im

---

[36]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 309—314., oldenb. Art. 314—319., altenb. Art. 97—104., würtemb. Art. 150—156., hannov. Art. 138—141., hess. Art. 147—153., bad. §§. 606—614., thüring. Art. 89—95., preuß. §§. 74—77., österr. §§. 63. 64., sächs. Art. 132—138.

Falle anderer thätlicher Beleidigungen mit Kettenstrafe bis von zehn Jahren;
im Falle thätlicher Drohungen mit Zuchthaus;
im Falle nicht thätlicher, jedoch öffentlicher oder in Gegenwart zugefügter Ehrverletzungen, mit Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr;
in anderen Fällen mit Gefängniß von sechs Monaten bis von Einem Jahre

bestraft.

III. Beleidigung der Mitglieder des Herzoglichen oder anderer Fürstlichen Häuser und der Gesandten.

§. 94. Wer ein Mitglied des Herzoglichen Hauses oder der Familie eines auswärtigen souveränen Fürsten oder die diplomatischen Repräsentanten auswärtiger Höfe thätlich oder durch thätliche Drohungen beleidigt, soll Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr; wer diese Personen in Gegenwart oder öffentlich, jedoch ohne Thätlichkeiten beleidigt, Zwangsarbeit von sechs Monaten bis von Einem Jahre, und in anderen Fällen Gefängniß von drei Monaten bis von Einem Jahre erleiden.

VI. Vorschriften wegen des Verfahrens.

§. 95. Wegen aller in diesem Kapitel enthaltenen Verbrechen werden die Gerichte zwar sofort von Amtswegen die Untersuchung einleiten, besonders die nöthigen Sicherheitsmaßregeln treffen, die Untersuchung jedoch erst nach eingeholter landesherrlicher Genehmigung fortsetzen.

Kapitel 3.

Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe.

I. Aufruhr. 1) Ersten Grades.

§. 96. Wenn eine Menschenmenge, um gegen die Obrigkeit Gewalt zu verüben, sich öffentlich zu-

[37]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 319—324. 413—417., oldenburg. Art. 324—329. 441—445., altenburg. Art. 112—116., würt. Art. 170. 175—179. 182., hannov. Art. 161—168., hess. Art. 154—163., bad. §§. 622—631., thüring. Art. 110—114., preuß. §§. 87. 88. 91—93. 96., österreich. §§. 68—75., sächs. Art. 147. 149. 150.

sammenrottet, sei es, um eine Anordnung zu erzwingen oder zu hindern; oder um wegen einer Amtshandlung Rache zu nehmen oder zu einem anderen ähnlichen rechtswidrigen Zwecke, so sollen

I. wenn vorsätzliche Tödtung, Raub oder Brandstiftung verübt worden,
   1) Anstifter, Rädelsführer und bewaffnete Theilnehmer mit zeitlicher Kettenstrafe;
   2) nicht bewaffnete Theilnehmer mit Zuchthaus bestraft werden;

II. wenn geringere Gewaltthaten an Personen oder Sachen verübt sind,
   1) Anstifter, Rädelsführer und bewaffnete Theilnehmer Zuchthaus;
   2) nicht bewaffnete Theilnehmer Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr erleiden.

2) Zweiten Grades.

§. 97. Hat die zusammengerottete Menge sich auf Befehl der Obrigkeit oder deren Diener oder der bewaffneten Macht zwar nicht zerstreuet, ist jedoch, bevor an Personen oder Sachen Gewalt verübt worden, die Ruhe wieder hergestellt, so soll gegen Anstifter, Rädelsführer und bewaffnete Theilnehmer Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr, gegen nicht bewaffnete Gefängniß nicht unter Ein Jahr erkannt werden.

3) Dritten Grades.

§. 98. Haben sich die Aufrührer sofort auf Befehl der Obrigkeit, deren Diener oder der bewaffneten Macht, oder freiwillig zerstreuet, so sollen nur die Anstifter und Anführer bestraft werden, und zwar mit Gefängniß nicht unter Ein Jahr.

Gegen diejenigen, welche der aufrührerischen Menge sich als Zuschauer zugesellen und auf obrig-

keitliche Aufforderung sich nicht entfernen, ist auf Gefängniß bis von drei Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe zu erkennen.

§. 99. Gefangene der Straf-, Corrections- oder sonstigen Gefangenenanstalten, welche sich zusammenrotten, um mit Gewalt sich zu befreien, sind als Aufrührer zu bestrafen. 4) Meutereien der Gefangenen.

§. 100. Wer mündlich eine versammelte Menge, oder durch verbreitete Schriften, oder öffentliche Anschläge oder sonst auf irgend eine Weise zum Aufruhr auffordert, ohne daß derselbe zum Ausbruche gekommen ist, wird mit Gefängniß nicht unter Ein Jahr belegt. 5) Aufforderung zum Aufruhr.

§. 101. Wenn eine zusammengelaufene Menge der Obrigkeit oder ihren Dienern, oder der bewaffneten Macht bei Ausübung des Dienstes Ungehorsam oder Geringschätzung bezeigt, so tritt Gefängnißstrafe bis von Einem Jahre ein. II. Auflauf.

Gegen diejenigen, welche der Menge als Zuschauer sich beigesellen und auf obrigkeitliche Aufforderung sich nicht entfernen, ist auf Gefängniß bis von vier Wochen oder verhältnißmäßige Geldstrafe zu erkennen.

§. 102. Mehrere, welche sich zusammenrotten, um gegen Personen oder Sachen Gewalt öffentlich zu verüben, sollen III. Oeffentliche Gewalt [38]).

1) wenn Gewalt an Personen verübt ist, die bewaffneten Theilnehmer mit Zwangsarbeit nicht

---

[38]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 332—335., oldenb. Art. 337—340., altenb. Art. 118., würtemb. Art. 189., hannov. Art. 178. 179., hess. Art. 164—171., bad. §§. 618. 619., thüring. Art. 116., preuß. §. 214., österreich. §§. 83. 84., sächs. Art. 148.

unter Ein Jahr, die nicht bewaffneten mit Gefängnißstrafe nicht unter Ein Jahr;

2) wenn sie an Sachen verübt ist, mit Gefängniß von drei Monaten bis von Einem Jahre;

3) wenn weder an Personen noch Sachen Gewalt verübt worden, mit Gefängniß bis von sechs Monaten

bestraft werden.

VI. Oeffentliche Drohungen.

§. 103. Wer die Bewohner einer ganzen Ortschaft durch Brandzeichen oder durch Drohbriefe mit Mord, Raub oder Brand bedrohet, erleidet Zwangsarbeitsstrafe nicht unter Ein Jahr;

wer öffentlich gefährliche Drohungen ausstößt, oder Brand- oder Drohbriefe wissentlich auslegt oder verbreitet, Gefängniß bis von Einem Jahre.

V. Störung des Gottesdienstes [39]).

§. 104. Wer in eine Kirche oder in einen andern von der Regierung gestatteten religiösen Versammlungsort zur Zeit des Gottesdienstes gewaltthätig einfällt, um den Gottesdienst zu stören, oder wer gottesdienstliche Versammlungen oder Verrichtungen durch Gewalt oder gefährliche Drohungen verhindert, soll mit Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr bestraft werden.

Ungebührliche, jedoch nicht gewaltsame Störungen des Gottesdienstes oder gottesdienstlicher Verrichtungen sind mit Gefängniß bis von Einem Jahre oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

VI. Burgfriedensbruch.

§. 105. Wer widerrechtlich in Herzogliche Residenzen oder den dazu gehörigen geschlossenen Bezirk

---

[39]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 336., oldenb. Art. 341., altenb. Art. 190—192., würtemberg. Art. 190. 191., hannov. Art. 194., hess. Art. 193., bad. §. 585., thüring. Art. 182—184., preuß. §. 136., österreich. §§. 122—124., sächs. Art. 233.

eindringt, oder wider ergangenes Verbot darin verweilt, erleidet

1) wenn eine solche Handlung während der Anwesenheit des Staatsoberhauptes oder der Landesfürstin begangen ist, Gefängniß nicht unter Ein Jahr, sobald zugleich Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden oder der Thäter bewaffnet gewesen; sonst Gefängniß von Einem Monate bis von Einem Jahre;

2) wurde sie während der Abwesenheit des Staatsoberhaupts und der Landesfürstin begangen, so tritt Gefängniß von sechs Monaten bis von Einem Jahre ein, wenn Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden, oder wenn der Thäter bewaffnet gewesen; sonst Gefängniß bis von sechs Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe.

VII. Eindringen in Gerichts- und andere öffentliche Gebäude.

§. 106. Mit den im §. 105. unter Nummer 2. bestimmten Strafen sollen auch diejenigen belegt werden, welche in Gerichts- oder andere zum öffentlichen Dienste bestimmte Gebäude oder den dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringen oder wider ergangenes Verbot darin verweilen.

Kapitel 4.

Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung.

I. Widersetzlichkeit und Thätlichkeiten gegen die Obrigkeit[10]).

§. 107. 1) Wer einen oberen öffentlichen Beamten oder Offizier während der Ausübung des

[10]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 315—318. 411. 412., oldenburg. Art. 320—323. 439. 440., altenb. Art. 105—108., würt. Art. 171—174., hannov. Art. 156—160., hess. Art. 172—181., bad. §§. 615—617., thüring. Art. 100—102., preuß. §§. 87—90., österr. §§. 81. 82., sächs. Art. 142—144.

Dienstes thätlich mißhandelt oder an demselben wegen einer Diensthandlung thätliche Rache nimmt, erleidet, falls er mit Vorbedacht gehandelt, Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr, sonst Zwangsarbeit von sechs Monaten bis von Einem Jahre;

2) wer den rechtmäßigen Befehlen und Anordnungen der Obrigkeit oder oberen öffentlichen Beamten oder Offiziere gewaltsam Widerstand leistet, oder einen oberen öffentlichen Beamten oder Offizier durch Gewalt oder gefährliche Drohungen zu einer Amtshandlung nöthigt oder davon abhält, wird, falls Waffen angewendet worden, mit Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr, sonst mit Zwangsarbeit bis von Einem Jahre belegt;

3) wer gegen untere öffentliche Beamte, das Polizei-Militär oder Militärpatrouillen eines der oben unter 2. genannten Verbrechen verübt, erleidet, falls er bewaffnet gewesen, Zwangsarbeit bis von Einem Jahre, in anderen Fällen, oder wenn er gegen untere öffentliche Beamte, das Polizeimilitär oder Militärpatrouillen eines der oben unter 1. genannten Verbrechen begeht, Gefängniß bis von Einem Jahre. Die unter 3. bestimmten Strafen erleiden auch die, welche sich eines der gedachten Verbrechen gegen Schildwachen schuldig machen, jedoch nicht unter drei Monaten.

Verabredung, Verleitung und Aufforderung zu Widersetzlichkeit.

§. 108. Wer mit Anderen übereinkommt, gesetzlichen oder rechtmäßigen obrigkeitlichen Anordnungen den Gehorsam zu verweigern, oder wer eine ganze Gemeinde oder eine Klasse derselben zu der

Verweigerung gesetzlich bestimmter öffentlicher oder anderer unzweifelhafter Abgaben und Leistungen verleitet, oder endlich, wer mündlich oder schriftlich zu solchem Ungehorsam oder solcher Verweigerung auffordert, soll Gefängnißstrafe bis von sechs Monaten erleiden [41]).

II. Befreiung eines Gefangenen [42]).

§. 109. Wer einen Gefangenen aus öffentlicher Haft befreiet, soll, falls dabei Gewaltthätigkeiten an Personen oder gefährliche Drohungen verübt worden, mit den im §. 107. unter Nummer 2. bestimmten Strafen, sonst mit Gefängniß bis von Einem Jahre bestraft werden.

Wer eine Person aus den Händen unterer Beamten oder des Militärs bei Ausführung einer Verhaftung befreit, oder die Verhaftung gewaltsam ver-

[41]) Braunschw. Gesetz, Ergänzungen der §§. 89. und 108. des Criminalgesetzbuches betr. vom 11. Januar 1852.

§. 1. Wer Personen des Militärstandes, es sei der Linie oder Landwehr, dazu auffordert oder zu verleiten sucht, den Befehlen ihrer Obern nicht Gehorsam zu leisten;

wer Personen vom Militärstande, welche zum Beurlaubtenstande gehören, auffordert oder zu verleiten sucht, der Einberufungsordre nicht zu folgen,

wird mit Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu Einem Jahre belegt.

§. 2. Diese Bestimmung findet Anwendung, die Aufforderung oder Verleitung mag durch Wort, Druck oder Schrift oder durch irgend ein anderes Mittel geschehen, sie mag von Erfolg gewesen sein oder nicht.

§. 3. Wer durch Wort, Druck oder Schrift sich der Aufreizung gegen die Einrichtungen der Kirche oder des Staats schuldig macht;

wer dieselben öffentlich schmähet oder verhöhnt,

ist mit der Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten zu belegen.

§. 4. Die zuständigen Gerichte hinsichtlich der im §. 1. mit Strafe bedroheten Vergehen, insofern sie nicht durch die Presse begangen sind, sind die Herzoglichen Kreisgerichte, soferne solche aber durch die Presse begangen sind, so entscheiden über sie, sowie über die §. 3. bedroheten Vergehen, die Schwurgerichte.

[42]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 328—330. 418. 419., oldenburg. Art. 333—335. 446. 447., altenb. Art. 109., würtemb. Art. 180—182., hannov. Art. 170—172., hess. Art. 197—201., bad. §§. 632—638., thüring. Art. 106. 107., preuß. §§. 94—96., österreich. §§. 217—219., sächs. Art. 152—154.

hindert, ist nach den §. 107. Nr. 3. gegebenen Bestimmungen zu bestrafen.

III. Verletzungen öffentlicher Bekanntmachungen und Siegel und Ungehorsam gegen die Obrigkeit [43]).

§. 110. Wer Hoheitszeichen, amtliche öffentlich aushängende Bekanntmachungen, amtlich angelegte Verschlußmittel oder amtliche Bezeichnungen eines Gegenstandes verletzt oder vernichtet, wer obrigkeitlich sequestrirte, gepfändete oder mit Beschlag belegte Gegenstände verletzt, vernichtet, veräußert oder verbraucht, um dadurch Ungehorsam oder Verachtung gegen die Obrigkeit zu bezeigen oder deren Verfügungen zu vereiteln, wird mit Gefängniß bis von sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt.

Liegt einer Handlung der Art nur Muthwille zum Grunde, so tritt polizeiliche Bestrafung mit Gefängniß oder Geldbuße ein.

IV. Anmaßung öffentlicher Dienste und Ehrenrechte [44]).

§. 111. Wer sich die Ausübung eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Dienstes oder ihm nicht gebührender Ehrenrechte (§. 74.) anmaßt, ist mit Gefängniß bis von sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

V. Bestechung [45]).

§. 112. Wer, um einen öffentlichen Beamten zu einer Amtshandlung oder deren Unterlassung zu bestimmen, ihm selbst oder dessen Angehörigen ein Geschenk oder sonst einen Vortheil verspricht oder gibt, soll, mag das Angebotene angenommen sein

---

43) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 409. 410., oldenb. Art. 437. 438., altenb. Art. 107., würtemb. Art. 168., hannov. Art. 148. 149., hess. Art. 178—180., bad. §§. 620. 621., thüring. Art. 102., preuß. §§. 107. 108., österreich. §. 315., sächs. Art. 146.

44) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 339., oldenb. Art. 344., altenb. Art. 267., hannov. Art. 150., würtemb. Art. 157. 158., österr. §. 333., preuß. §. 104.

45) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 355. 356. 443—448., oldenb. Art. 360. 361. 472—477., altenb. Art 313—317., württ. Art. 159—161., hannov. Art. 151. 152., hess. Art. 450—455., bad. §§. 662—666., thüring. Art. 308—315., preuß. §§. 309—313., österreich. §§. 104. 105., sächs. Art. 367—370.

oder nicht, mit Gefängniß bis von Einem Jahre oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt werden und das Geschenk oder dessen Werth verfällt der Armenkasse des Wohnortes des Beamten.

Bestechung in Beziehung auf die Ausübung öffentlicher Rechte, Störung dieser Rechte und Bestechung von Zeugen und Sachverständigen.

§. 113. Gleiche Strafe soll leiden:

I. wer, um sich wegen Besetzung von ihm zu vergebender Aemter oder wegen Ausübung seines Stimmrechts bei Gemeinde- oder landschaftlichen Wahlen zu bestimmen, Geschenke oder sonstige Vortheile für sich oder seine Angehörigen annimmt oder versprechen läßt;

II. wer andere Personen oder ihre Angehörigen, um sie bei Ausübung dieser Rechte zu bestimmen, gewaltthätig behandelt oder bedroht, oder ihnen Geschenke oder sonstige Vortheile gibt oder verspricht;

III. wer Zeugen oder Sachverständigen, in Beziehung auf ihre Angaben vor einer öffentlichen Behörde, außer den gesetzlichen Gebühren, Geschenke oder sonstige Vortheile für sich oder ihre Angehörigen gibt oder verspricht, sowie der Zeuge oder Sachverständige, der solche Geschenke oder Vortheile für sich oder seine Angehörigen annimmt oder sich versprechen läßt; auch soll das Geschenk oder dessen Werth der Armenkasse des Wohnortes des Schuldigen oder, wenn derselbe ein Ausländer ist, der vom Gerichte zu bezeichnenden Armenkasse verfallen.

VI. Erschleichung öffentlicher Rechte [46]).

§. 114. Wer durch falsche Angaben über seine persönlichen oder Vermögensverhältnisse das Bürger-

---

[46]) Vgl. altenb. Str.-G.-Bch. Art. 318., würtemberg. Art. 426., hannov. Art. 153—155., hess. Art. 202. 203. 482., 484., bad. §. 714., thüring. Art. 248. 311., preuß. §§. 85. 86.

recht oder das Stimmrecht, oder die Wahlfähigkeit bei Gemeinde- oder landschaftlichen Wahlen oder die Befugniß zu einem Gewerbe erschleicht, wird mit Gefängniß bis von Einem Jahre belegt.

VII. Beleidigung der Landesregierung[47]).

§. 115. Wer die Ehrerbietung gegen die Landesregierung öffentlich, sei es mündlich oder in verbreiteten Schriften oder Bildwerken, oder in Eingaben an eine Behörde oder mündlich in Gegenwart einer Behörde, durch Erdichtung oder Entstellung von Thatsachen oder durch ehrenkränkende Worte oder Handlungen verletzt, soll, wenn die Ehrenkränkung eine Verläumdung (§. 199.) enthält, mit Gefängniß nicht unter Ein Jahr, in anderen Fällen mit Gefängniß bis von Einem Jahre bestraft werden.

VIII. Beleidigung öffentlicher Behörden und Beamten.

§. 116. Wer die Ehrerbietung gegen die Obrigkeit oder obere öffentliche Beamte oder Offiziere während der Ausübung des Dienstes oder in Beziehung auf Dienstverhältnisse durch ehrenkränkende Worte oder Handlungen, jedoch ohne Thätlichkeiten, verletzt, erleidet Gefängniß bis von Einem Jahre;

wer einer solchen Ehrenkränkung gegen untergeordnete Beamte, Unteroffiziere oder Soldaten im Polizeidienste oder Militär-Patrouillen sich schuldig macht, wird, falls die Beleidigung vor einer versammelten Menge oder bei einer feierlichen Gelegenheit stattgefunden hat, mit Gefängniß bis von sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt, in anderen Fällen aber polizeilich mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft. Solche Ehrenkränkungen gegen

---

[47]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 405. fg., oldenb. Art. 433. fg., altenb. Art. 201., würtemberg. Art. 162. fg., hannov. Art. 143—147., hess. Art. 186—192, bad. §. 297., thüring. Art. 192., preuß. §. 102., österreich. §. 300.

Schildwachen sind mit Gefängniß bis von sechs Monaten zu bestrafen.

§. 117. Wer öffentlich, mündlich oder in verbreiteten Schriften Gott lästert oder Gegenstände der Verehrung einer vom Staate anerkannten Religion herabwürdigt oder Religionshaß zu erwecken sucht, wird mit Gefängniß bis von Einem Jahre bestraft. IX. Störung der religiösen Ordnung [48]).

§. 118. Wer, außer in den gesetzlich erlaubten Fällen, einen wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanspruch eigenmächtig in Vollzug setzt, erleidet, wenn dabei Gewalt an Personen oder Sachen geübt wurde, Gefängniß bis von sechs Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe. X. Selbsthülfe [49]).

§. 119. Wer einen Anderen zum Zweikampfe mit Waffen herausfordert, oder wer auf eine solche Ausforderung sich stellt, soll folgende Strafen erleiden: XI. Zweikampf [50]).

I. Gefängniß von fünf bis von fünfzehn Jahren, wenn verabredet ist, daß der Zweikampf so lange, bis einer der Kämpfer getödtet sei, fortgesetzt werden solle, und die Tödtung wirklich erfolgt;

II. wenn ohne solche Verabredung der Zweikampf stattgefunden hat,

1) Gefängniß von zwei bis von zehn Jahren, wenn derjenige, welcher das Duell herbei-

---

[48]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 424., oldenb. Art. 453., altenb. Art. 189—193., würtemb. Art. 190—192., hannov. Art. 193—195., hess. Art. 193—196., bad. §§. 583., thür. Art. 180—184., preuß. §§. 135—137., österreich. §§. 122—124. 303. 312—314., sächs. Art. 232—234.

[49]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 420. 421., oldenb. Art. 449. 450., altenb. Art. 204., würtemb. Art. 200., hannov. Art. 178—179., hess. Art. 167., bad. §. 279., thüring. Art. 195. 196. sächs. Art. 247.

[50]) Vgl. altenb. Str.-G.-Bch. Art. 206—210., würt. Art. 201—205., hannov. Art. 174—177., hess. Art. 292—295., bad. §§. 326—334., thüring. Art. 197—201., preuß. §§. 164—174., österreich. §§. 158—165., sächs. Art. 248—258.

führte, seinen Gegner; Gefängniß von Einem Jahre bis von fünf Jahren, wenn dieser jenen tödtet;

2) Gefängniß nicht unter Ein Jahr, wenn eine lebensgefährliche oder mit bleibendem Nachtheil für die Gesundheit verbundene Verwundung erfolgte;

3) Gefängniß von drei Monaten bis von Einem Jahre, wenn bei dem Zweikampfe eine geringere oder gar keine Verletzung erfolgte.

Derjenige, welcher durch die Beschaffenheit der Beleidigung oder durch leichtsinnige oder boshafte Ausforderung den Zweikampf herbeigeführt hat, ist in den Fällen unter I. II. 2. und 3. innerhalb der Grenze dieser Strafbestimmungen härter zu strafen.

Wer jedoch mit vorsätzlicher Verletzung der hergebrachten oder verabredeten Regeln des Zweikampfes seinen Gegner tödtet oder verletzt, ist nicht mit den auf den Zweikampf, sondern mit den auf Tödtung oder Körperverletzung gesetzten Strafen zu belegen.

Beihülfe. §. 120. Wer einem Zweikampfe als Secundant oder Zeuge beiwohnt, wird, wenn die im vorhergehenden Paragraphen unter I. erwähnte Verabredung stattgehabt hat und er sie kannte, mit Gefängniß von drei bis sechs Monaten, in andern Fällen mit Gefängniß bis von acht Wochen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt.

Secundanten oder Zeugen, welche den Zweikampf selbst oder während des Kampfes dessen schädlichen Erfolg, so viel an ihnen war, zu verhindern bemühet waren, sowie zugezogene Aerzte, sind straffrei.

Der Secundant jedoch, welcher durch vorsätzliche Verletzung der hergebrachten oder verabredeten Regeln

des Zweikampfes eine Tödtung oder Körperverletzung verschuldet, ist mit den auf diese Verbrechen gesetzten Strafen zu belegen.

§. 121. Die Herausforderung zum Zweikampfe und deren Annahme wird, wenn dessen Ausführung verhindert ist, an den Duellanten mit Gefängniß bis von drei Monaten oder verhältnißmäßiger Geldbuße, an den Secundanten und Zeugen (insofern nicht der §. 120. aufgeführte Grund der Straflosigkeit eintritt) mit Gefängniß bis von vier Wochen oder verhältnißmäßiger Geldbuße bestraft. Sind die Parteien freiwillig von dem Kampfe vor dessen Beginnen abgestanden, so findet keine Strafe statt. Ausforderung.

§. 122. Wer Andere zum Zweikampfe aufhetzt, erleidet Gefängniß von drei Monaten bis von Einem Jahre; wer einem Betheiligten wegen Ablehnung oder Beilegung eines Zweikampfes, Unterlassung oder Anzeige einer Ausforderung, Verachtung bezeigt, Gefängniß bis von drei Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe. Anreizung zum Zweikampf.

§. 123. Bergwerks-, Hütten-, Wald- und Fabrikarbeiter, Handwerker und Taglöhner, welche, um Beschwerden durchzusetzen oder wegen angeblicher Beschwerden gegen ihre Vorgesetzten, Meister und Lohnherren, die Einstellung der Arbeit verabreden, zu einer solchen Uebereinkunft auffordern oder die Obrigkeit damit bedrohen, sollen mit folgenden Strafen belegt werden: XII. Bösliche Einstellung der Arbeit.

1) mit Gefängniß von drei bis von sechs Monaten, wenn die Arbeit wirklich eingestellt und das Einschreiten der Obrigkeit vergeblich ist;

2) die Anstifter und Rädelsführer mit Gefängniß bis von drei Monaten, die gemeinen Theilnehmer mit Gefängniß bis von vier Wochen, wenn die Arbeit eingestellt und erst auf Einschreiten der Obrigkeit wieder begonnen ist;

3) mit Gefängniß bis von vier Wochen in anderen Fällen.

XIII. Rückkehr eines Verwiesenen[51]). §. 124. Wer durch ein Straferkenntniß aus dem Herzogthume verwiesen ist und dahin ohne Erlaubniß einer hiesigen Polizeibehörde zurückkehrt, erleidet Zwangsarbeit bis von Einem Jahre, welche ihm in dem Erkenntnisse, das die Verweisung ausspricht, anzudrohen ist.

XIV. Ueberschreitung der Begrenzung. §. 125. Wer durch ein Straferkenntniß unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist, wird, wenn er über drei Tage ohne Erlaubniß des Amtes, der Polizeidirection oder der Stadtpolizeibehörde von seinem Gemeindebezirke abwesend ist, mit Gefängniß bis von drei Monaten, wenn er über Nacht ohne Erlaubniß der Ortsbehörde denselben verläßt, polizeilich mit Gefängniß bestraft.

Kapitel 5.

Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben.

I. Falschmünzen[52]). §. 126. Wer in gewinnsüchtiger Absicht falsches Metall- oder Papiergeld verfertigt, ist mit Zucht-

[51]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 331., oldenb. Art. 336., würt. Art. 183. 184., hannov. Art. 173., bad. §. 20., thüring. Art. 104., österreich. §§. 323. 324.

[52]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 341—348. 428—431., oldenb. Art. 346—353. 457—460., altenb. Art. 268—274., würt. Art. 206—218., hannov. Art. 200—207., hess. Art. 204—222., bad. §§. 435. 509—528., thüring. Art. 260—268., preuß. §§. 121—124., österreich. §§. 106—121., sächs. Art. 320—329.

hausstrafe zu belegen oder mit Zwangsarbeit bis von Einem Jahre, wenn das falsche Geld als solches leicht erkennbar ist.

Die Strafe ist um so strenger zuzumessen, wenn das falsche Geld ausgegeben, wenn der innere Gehalt zu geringe, wenn dasselbe geprägt oder im täglichen Verkehr befindliches Geld nachgemacht ist.

II. Münzverfälschung.

§. 127. Wer in gewinnsüchtiger Absicht den Werth ächter Gold= oder Silbermünzen verringert oder denselben oder Papiergeld durch Veränderung des Stempels oder der Bezeichnung einen höheren Werth beilegt, soll, falls der gehabte oder beabsichtigte Gewinn fünfzehn Thaler übersteigt, Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr, sonst Zwangsarbeit bis von Einem Jahre erleiden.

III. Verbreitung falschen oder verfälschten Geldes. 1) Im Einverständnisse mit den Falschmünzern oder Münzverfälschern.

§. 128. Wer im Einverständnisse mit den Falschmünzern oder Münzverfälschern falsches oder verfälschtes Geld in Umlauf setzt, soll einem Falschmünzer oder Münzverfälscher gleich gestraft werden.

2) Ohne solches Einverständniß.

§. 129. Wer ohne Einverständniß mit den Falschmünzern oder Münzverfälschern falsches oder verfälschtes Geld wissentlich ausgibt, wird, falls er solches in gewinnsüchtiger Absicht an sich gebracht, mit der Strafe der Münzverfälschung (§. 127.) belegt.

Lag dem Erwerbe eine gewinnsüchtige Absicht nicht zum Grunde, so ist nur das wissentliche Ausgeben falschen oder durch Veränderung des Stempels oder der Bezeichnung verfälschten Metallgeldes,

sowie das wissentliche Ausgeben falschen oder verfälschten Papiergeldes, und zwar, wenn die ausgegebene Summe fünfzehn Thaler übersteigt, mit Zwangsarbeit bis von Einem Jahre, sonst mit Gefängniß bis von sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu bestrafen.

Wer falsches Geld eingenommen hat, vermeidet dadurch dessen Confiscation, daß er dasselbe gegen Erstattung des Metallwerthes an die Münzstätte abliefert [53]).

IV. Fälschung von Creditpapieren.

§. 130. Wer Staatspapiere oder von Privatpersonen, Corporationen, Creditvereinen oder Gesellschaften unter öffentlicher Autorität ausgestellte, auf den Inhaber lautende, Schuldverschreibungen, Actien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen, oder zu diesen Papieren gehörige Zinsscheine, in gewinnsüchtiger Absicht fälschlich verfertigt oder verfälscht, wird einem Falschmünzer oder Münzverfälscher gleich gestraft.

Die wissentliche Verbreitung solcher falschen oder verfälschten Papiere wird mit denselben Strafen, wie die Verbreitung falschen oder verfälschten Geldes, belegt, wenn der Betrag jedoch dreißig Thaler übersteigt, mit Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr.

V. Fälschung des Stempelpapiers, öffentlicher Urkunden, Siegel und Stempel [54]).

§. 131. Wer böslich oder in gewinnsüchtiger Absicht falsches Stempelpapier, falsche öffentliche Urkunden, Loose oder Ziehungslisten von Lotterien, Siegel oder Stempel verfertigt oder ächte verfälscht,

---

[53]) Der letzte Absatz fehlt in Lippe.

[54]) Vgl. über Fälschung öffentlicher Urkunden bayer. Str.=G.=Bch. Art. 337. 425., oldenb. Art. 342. 454., altenburg. Art. 247. 248. 250., würtemb. Art. 219—221., hannov. Art. 196. 197., hess Art. 385—389., bad. §§. 423—429., thüring. Art. 252—254. 256., preuß. §. 251. 254. 255., österreich. §. 199. lit. d., sächs. Art. 311.

Vgl. über Fälschung von Stempelpapier würtemb. Str.=G.=Bch.,

oder wissentlich dergleichen gebraucht, soll folgende Strafen erleiden:

1) Zuchthaus, wenn die Unterschrift des Landesfürsten oder einer obern Landesbehörde gemißbraucht ist, oder der beabsichtigte oder gestiftete Schaden oder Nachtheil dreißig Thaler übersteigt;

2) Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr, wenn der beabsichtigte oder gestiftete Schaden oder Vortheil fünfzehn Thaler übersteigt, oder die Fälschung sich auf gerichtliche oder Notariatsurkunden bezieht;

3) Zwangsarbeit bis von Einem Jahre in anderen Fällen.

Die Verfälschung von Pässen, Reiserouten, einfachen öffentlichen Zeugnissen und dergleichen, ohne gewinnsüchtige Absicht, ist polizeilich mit Gefängniß zu strafen [55].

§. 132. Die böswillige oder gewinnsüchtige Vernichtung oder Unterdrückung öffentlicher Urkunden oder Akten zum Nachtheile des Staates oder Anderer ist der Fälschung derselben gleich zu strafen. VI. Unterdrückung öffentlicher Urkunden.

§. 133. Wer zum Zwecke der Verübung von Münzverbrechen, Fälschung der Creditpapiere oder des Stempelpapiers [56]) oder öffentlicher Urkunden, Stempel oder andere hierzu dienende Werkzeuge oder VII. Vorbereitung zu Münz-, Creditpapier- und Urkundenfälschung.

Art. 222—225., hannov. Art. 199., hess. Art. 223—227., bad. §. 440., preuß. §. 253.

Vgl. über Siegelfälschung bayer. Str.-G.-Bch. Art. 338. 426., oldenb. Art. 343. 455., altenb. Art. 251., würtemb. Art. 222—225., hannov. Art. 198., hess. Art. 228—232., bad. §§. 446., thüring. Art. 257., preuß. §. 340. Ziff. 3., österreich. §. 330.

[55]) In Lippe fehlt in der Rubrik „des Stempelpapiers," und im Context „falsches Stempelpapier, ... Loose oder Ziehungslisten von Lotterien."

[56]) In Lippe fehlt: „oder des Stempelpapiers."

Gegenstände verfertigt oder angeschafft hat, ist, auch wenn von solchen noch kein Gebrauch gemacht worden, mit Gefängniß bis von Einem Jahre zu belegen.

VIII. Grenzverfälschung [57]).

§. 134. Wer unter öffentlicher Autorität gesetzte Grenzzeichen oder Merkmale des Wasserstandes wegnimmt, vernichtet, verrückt, oder dergleichen Zeichen, als unter öffentlicher Autorität aufgestellt, fälschlich setzt, soll, wenn er in gewinnsüchtiger Absicht gehandelt, mit Zwangsarbeit bis von sechs Monaten, sonst polizeilich mit Gefängniß bestraft werden.

IX. Meineid [58]).

§. 135. Wer mit der Ueberzeugung der Unwahrheit seine falsche Angabe vor einer öffentlichen zur Abnahme von Eiden befugten Behörde durch förmlichen Eid bekräftigt, soll folgende Strafen erleiden:

1) wenn es in einer Untersuchungssache geschehen, um einen Unschuldigen in Strafe oder einen Schuldigen in eine schwerere Strafe, als er verwirkt hat, zu bringen: Zuchthaus, nicht unter drei Jahren, und falls an dem fälschlich Angeschuldigten eine härtere Strafart als Zuchthaus in Folge des Meineides ganz oder theilweise wirklich vollzogen wäre, diese härtere Strafart;
2) wenn von Parteien, Zeugen oder Sachverständigen in einem Civilprocesse meineidig geschworen ist, Zuchthaus;

---

[57]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 386., oldenb. Art. 396., altenb. Art. 284. 285., würtemberg. Art. 226., hannov. Art. 315. Ziff. 5. 337., hess. Art. 429. 430., bad. §§. 438. 439. 443. 445., thür. Art. 277—279., preuß. §. 243. Ziff. 6., österreich. §. 199. lit. e., sächs. Art. 332.

[58]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 263. Ziff. V., Art. 269—272. 290—292., oldenb. Art. 268. Ziff. II. 2., Art. 274—277. 295—297., altenb. Art. 183—188., würt. Art. 227—234., hannov. Art. 208—215., hess. Art. 233—243., bad. §§. 484—508., thüring. Art. 260—268., preuß. §§. 121—124., österreich. §§. 106—121., sächs. Art. 320—329.

3) in anderen Fällen Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr.

§. 136. Wer vor einer öffentlichen Behörde wissentlich eine falsche Angabe mittelst Handgelöbnisses oder Versicherung an Eidesstatt bekräftigt oder zu einem falschen Eide vor Gericht sich bereit erklärt, solchen aber, weil er von den Betheiligten für abgeleistet angenommen ist, nicht geschworen hat, soll Zwangsarbeit bis von Einem Jahre leiden.

X. Falsche Versicherung an Eidesstatt und Anerbieten zum Meineide.

§. 137. Wer aus Mangel an pflichtmäßiger Besonnenheit, Ueberlegung oder Nachforschung eine falsche eidliche Angabe vor einer öffentlichen Behörde macht, soll mit Gefängniß bis von Einem Jahre bestraft werden.

XI. Leichtsinniger Eid.

§. 138. Wer ein rechtsverbindliches Versprechen durch einen Eid oder durch Angelöbniß an Eidesstatt vor einer öffentlichen Behörde bekräftigt und solches Angelöbniß wissentlich bricht, soll Gefängniß bis von Einem Jahre erleiden.

XII. Eidesbruch.

§. 139. Die statt des Eides gesetzlich zulässigen Bekräftigungsformeln der Mennoniten und Anhänger ähnlicher Secten sind dem förmlichen Eide gleich zu achten.

Insofern den Notaren gestattet ist, Eide abzunehmen, sind die vor denselben geschworenen als vor einer öffentlichen Behörde abgeleistet zu betrachten[59]).

A. Gemeinschaftliche Bestimmungen für Meineid, leichtsinnigen Eid und Eidesbruch.

§. 140. Ist die falsche Angabe mit Beziehung oder Verweisung auf einen bereits geleisteten, für den vorliegenden Fall zur Angabe der Wahrheit verpflichtenden und zu deren rechtlichem Beweise dienlichen Eid, oder eine solche Versicherung an Eides-

B. Gemeinschaftliche Bestimmungen für Meineid, leichtsinnigen Eid und falsche Versicherung an Eidesstatt.

---

[59]) Der zweite Absatz fehlt in Lippe.

1) Beziehung auf einen bereits geleisteten Eid. statt gemacht, so treten die für den Meineid oder leichtsinnigen Eid oder die falsche Versicherung an Eidesstatt festgesetzten Strafen gleichfalls ein.

2) Vollendung dieser Verbrechen. §. 141. Das Verbrechen des Meineides, des leichtsinnigen Eides, der falschen Versicherung an Eidesstatt und des Erbietens zum falschen Eide ist vollendet, sobald der Eid geleistet, die Versicherung ertheilt, das Anerbieten gemacht, und entweder die falsche Angabe mündlich vor der Behörde erfolgt oder ihr schriftlich übergeben ist.

3) Widerruf. §. 142. Wer eine in eigener Sache oder zum Nachtheile eines Angeschuldigten gemachte falsche eidliche Angabe nach Vollendung des Verbrechens freiwillig widerruft und zwar sofort, d. h. bevor er die Stätte verlassen hat, an welcher durch gesprochene Worte die Vollendung erfolgt ist, oder innerhalb vierundzwanzig Stunden, nachdem die Schrift, in deren Uebergabe die Vollendung liegt, der Behörde übergeben ist, wird straffrei.

XIII. Urkundenfälschung zum Nachtheile eines Angeschuldigten. §. 143. Wer in einer Untersuchungssache zum Nachtheile des Angeschuldigten einer Fälschung von Urkunden oder des wissentlichen Gebrauches falscher Urkunden sich schuldig macht, oder Urkunden oder andere Beweismittel unterdrückt, ist mit den §. 135. unter Nummer 1. festgesetzten Strafen zu belegen.

XIV. Falsche Anklage [60]). §. 144. Wer gegen eine Person, um eine Untersuchung wider sie oder ihre Bestrafung zu veranlassen, bei der Obrigkeit eine strafbare Handlung oder

---

[60]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 288. 293. 294. 394., oldenburg. Art. 293. 298. 299. 405., altenburg. Art. 197., würtemberg. Art. 288., hannov. Art. 216. 217., hess. Art. 303., bad. §§. 284—286., thüring. Art. 188., preuß. §. 133. 134., österreich. §§. 209. 210., sächs. Art. 236.

Verdachtsgründe wissentlich fälschlich anzeigt, soll folgende Strafen leiden:

1) Zuchthaus, wenn die verbrecherische Handlung, auf welche sich die Anzeige bezieht, mit Todes- oder Kettenstrafe;
2) Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr, wenn sie mit Zuchthaus;
3) Zwangsarbeit bis von Einem Jahre, wenn sie mit Zwangsarbeit, Dienstentsetzung oder Dienstentlassung bedrohet ist und
4) Gefängniß bis von Einem Jahre in anderen Fällen.

Auch in den Fällen unter Nummer 2. 3. und 4. soll, auf Antrag des Angeschuldigten, die erkannte Strafe öffentlich bekannt gemacht werden.

Titel II.

P r i v a t v e r b r e c h e n.

Erster Abschnitt.

Verbrechen an der Person und an persönlichen Rechten.

Kapitel 1.

Verbrechen wider das Leben Anderer [61]).

I. Vorsätzliche Tödtungen. 1) Mord.

§. 145. Wer die von ihm verursachte Tödtung eines Menschen mit Vorbedacht oder Ueberlegung, oder in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses ausgeführt hat, soll mit dem Tode bestraft werden.

Ist der Mord verübt um zu rauben, um Lohn, auf heimtückische Weise, durch Gift oder Brand, mit Peinigung des Entleibten, von mehreren vertragsmäßigen Theilnehmern, oder an Angehörigen des Thäters (§. 73.), so können die Gerichte von der ihnen §. 62. ertheilten Ermächtigung nicht Gebrauch machen.

2) Todtschlag.

§. 146. Wer ohne Vorbedacht oder Ueberlegung, in leidenschaftlicher Aufwallung, eine Tödtung beschließt und ausführt, erleidet zeitliche Kettenstrafe.

Ist der Thäter durch schwere Beleidigungen zum Zorne gereizt und auf der Stelle zu der That hin-

---

[61]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 142—177., oldenb. Art. 147—182., altenb. Art. 120—131., würtemb. Art. 235—259., hannov. Art. 225—240., hess. Art. 251—261. 273—280., bad. §§. 203—224. 239. 243. 244. 251—254. 260—266., thüring. Art. 118—130., preuß. §§. 175—186., österreich. §§. 134—151., sächs. Art. 155—165.

gerissen, so ist auf Zuchthaus, und, wenn die Beleidigungen in besonders schweren Beschimpfungen oder thätlichen Mißhandlungen bestanden, auf Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr zu erkennen.

§. 147. Ist der Thäter durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zu der Tödtung bestimmt, so ist auf Gefängniß nicht unter Ein Jahr, und, falls der Entleibte ein Todtkranker oder tödtlich Verwundeter war, auf Gefängniß von drei Monaten bis von Einem Jahre zu erkennen. 3) Tödtung mit Einwilligung des Entleibten.

§. 148. Wer einen Andern zum Selbstmorde anstiftet, soll mit Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr, wer an dem Selbstmorde eines Andern Theil nimmt oder ihm dazu Hülfe leistet, soll nach den §. 147. gegebenen Bestimmungen bestraft werden. 4) Anstiftung und Beihülfe zum Selbstmorde.

§. 149. Eine Mutter, die ihr Kind während der Geburt oder innerhalb der ersten vierundzwanzig Stunden nach derselben tödtet, soll, wenn es ein eheliches ist, Kettenstrafe nicht unter zehn Jahren, wenn es ein uneheliches ist, Zuchthausstrafe erleiden. 5) Kindesmord.

Die nämlichen Strafen treten ein, wenn das Verbrechen nach Ablauf von vierundzwanzig Stunden verübt ist und sich ergibt, daß der besondere geistige und körperliche, die Zurechnung mindernde Zustand der Thäterin noch fortgedauert hat.

Die Strafe ist um so strenger zuzumessen, je länger die That schon vor oder erst nach der Entbindung beschlossen und mit Vorbedacht oder Ueberlegung ausgeführt ist.

Tödtung eines nicht lebensfähigen Kindes ist als beendigter Versuch des Kindesmordes zu strafen.

6) Tödtung einer Mißgeburt. §. 150. Wer eine lebendig zur Welt gekommene Leibesfrucht, welcher die menschliche Gestalt fehlt, wegen dieses Mangels eigenmächtig tödtet, wird mit Gefängniß bis von sechs Wochen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt.

7) Vorbereitungen zum Morde. §. 151. Wer in mörderischer Absicht mit Waffen auflauert, oder Gifte, oder durch Explosion tödtende Stoffe anschafft oder zubereitet, ist mit Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr zu belegen.

II. Unvorsätzliche Tödtungen. §. 152. Wer, ohne daß ihm der Vorsatz, zu tödten, beigemessen werden kann, durch die Verübung eines andern vorsätzlichen Verbrechens den Tod eines Menschen verursacht, erleidet, wenn dieser Erfolg seiner That mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, Zuchthausstrafe, sonst Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr.

Andere, durch Fahrläßigkeit verursachte Tödtungen sind, wenn der Thäter den Erfolg seiner Handlung mit Wahrscheinlichkeit voraussehen kann, oder in derselben zugleich die Uebertretung eines Polizeiverbotes liegt, mit Gefängniß nicht unter Ein Jahr, sonst mit Gefängniß bis von Einem Jahre oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen bei Tödtungen. 1) Tödtung durch Mehrere. §. 153. Wenn Mehrere, und zwar ohne ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft, bei Tödtung einer Person thätig gewesen sind, so trifft jeden, in dessen Handlung die selbstständige Ursache des erfolgten Todes liegt, die Strafe der Tödtung. Die übrigen Thäter aber, im Falle der Urheber der Tödtung ermittelt wird, so wie sämmtliche Thäter in dem Falle, wenn der Urheber der Tödtung nicht ausgemittelt werden kann, oder wenn ihre Hand-

lungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich waren, sind nicht mit der Strafe der Tödtung, sondern nur mit der Strafe der von ihnen begangenen verbrecherischen Handlungen zu belegen.

Ist der Getödtete in einem Raufhandel erschlagen, so sollen diejenigen, welche an der Schlägerei gegen ihn bewaffnet Theil genommen haben, schon allein um deßwillen Gefängniß nicht unter Ein Jahr, die übrigen Theilnehmer an der Schlägerei Gefängniß von drei Monaten bis von Einem Jahre erleiden.

2) Thatbestand der Tödtung.

§. 154. Bei dem Verbrechen der Tödtung ist es ohne Einfluß auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Beschädigung, ob eine solche in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt sei; ob ihr tödtlicher Erfolg durch zeitige Hülfe hätte verhindert werden können; ob die Beschädigung unmittelbar oder durch andere, jedoch aus ihr entstandene und durch sie in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen den Tod bewirkt habe, ob sie allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt worden, tödtlich wurde.

IV. Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 155. Wer die Frucht einer Schwangeren in deren Leibe oder durch vorzeitige Abtreibung tödtet, soll

1) wenn dies ohne Einwilligung der Schwangeren geschieht, Kettenstrafe bis von zehn Jahren;
2) wenn es mit ihrer Einwilligung geschieht oder wenn sie selbst die Thäterin ist, Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr erleiden.

Gewerbsmäßige Beihülfe zu diesem Verbrechen ist mit Zuchthaus zu bestrafen.

V. Aussetzung Hülfloser.

§. 156. Wer in seiner Obhut befindliche, wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hülflose Personen aussetzt oder in hülfloser Lage verläßt, soll

1) wenn die Rettung des Ausgesetzten nach den Umständen mit Wahrscheinlichkeit sich nicht erwarten ließ, Zuchthaus;
2) wenn sie mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr;
3) wenn gar keine Gefahr zu befürchten war, Gefängniß bis von drei Monaten

erleiden.

VI. Veranstaltung einer hülflosen Niederkunft.

§. 157. Eine Person, welche ihre Niederkunft verheimlicht und dadurch die erforderlichen Hülfsleistungen Anderer ausschließt, erleidet, wenn solches in kindesmörderischer Absicht geschehen, Zwangsarbeit von sechs Monaten bis von Einem Jahre, wenn es in der Absicht geschehen, das Kind auszusetzen, oder wenn das neugeborene Kind abhanden gebracht ist, Gefängniß von sechs Monaten bis von Einem Jahre, sonst Gefängniß bis von sechs Monaten.

VII. Gemeinschaftliche Bestimmungen für Selbstmord, Kindesmord, Abtreibung der Leibesfrucht, Aussetzung und Veranstaltung einer hülflosen Niederkunft.

§. 158. Ehemänner, Eltern, Vormünder oder andere Personen, welche eine ihrer Obhut untergebene Person durch Mißhandlungen oder gefährliche Drohungen, oder durch Versetzung in eine hülflose Lage, zu einem Selbstmorde, zu einem Kindesmorde, der Tödtung einer Leibesfrucht, der Aussetzung oder Veranstaltung einer hülflosen Niederkunft veranlassen, sollen eben so wie wegen Beihülfe zu diesen Handlungen bestraft werden.

Kapitel 2.

Beschädigungen an der Person [62]).

I. Vorsätzliche Beschädigung. 1) Vorbedachte.

§. 159. Wer die von ihm verursachte Beschädigung eines Anderen mit Vorbedacht oder Ueberlegung, oder in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses ausführt, soll folgende Strafen erleiden:

1) Zeitliche Kettenstrafe, wenn er solche Sachen vergiftet, durch deren Gebrauch eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit beschädigt werden kann, oder wenn er mit gemeiner Gefahr ansteckende lebensgefährliche Krankheiten verbreitet;
2) Kettenstrafe bis von zehn Jahren, wenn er dem Beschädigten einen bleibenden Nachtheil an der Gesundheit oder eine bleibende Arbeitsunfähigkeit zugefügt, ihn beträchtlich verstümmelt, verunstaltet oder in eine Geisteskrankheit versetzt hat;
3) Zuchthaus, wenn er ihm eine zwar vorübergehende, aber länger als drei Monate dauernde Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zugezogen, oder ihn in einem geringeren Grade verstümmelt oder verunstaltet hat, oder wenn Gift von ihm angewendet worden, ohne daß der unter Nummer 2. erwähnte Erfolg eingetreten ist;
4) Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr, wenn die Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit kürzere Zeit dauert, oder der Verletzte heimtückisch überfallen oder mit Waffen beschädigt ist, ohne daß eine der unter Nummer 2. und 3. gedachten Folgen eingetreten wäre;
5) Gefängniß von drei Monaten bis von Einem Jahre, wenn gar keine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit eingetreten, auch keiner der unter Nummer 3. und 4. erwähnten Umstände vorhanden ist [63]).

---

[62]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 178—185. 367—369., oldenburg. Art. 183—190. 372—375., altenburg. Art. 132—144., würtemberg. Art. 260—273., hannov. Art. 241—246., hess. Art. 262—272., bad. §§. 225—250., thüring. Art. 131—139., preuß. §§. 187—203., österr. §§. 152—157. 393—408., sächs. Art. 166—176.

[63]) Gesetz, Abänderungen der §§. 159. und 160. des Criminalgesetzbuches betr. vom 28. Januar 1856.

§. 1. Die gegenwärtigen Bestimmungen des §. 159. des Criminalgesetzbuches werden aufgehoben und der §. 159. soll künftig folgendermaßen lauten:

Wer die von ihm verursachte Beschädigung eines Andern mit Vorbedacht oder Ueberlegung oder in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses ausführt, soll folgende Strafen erleiden:

1) Zeitliche Kettenstrafe, wenn er solche Sachen vergiftet, durch deren Gebrauch eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit beschädigt werden kann, oder wenn er mit gemeiner Gefahr ansteckende lebensgefährliche Krankheiten verbreitet;
2) Kettenstrafe bis von zehn Jahren, wenn er dem Beschädigten einen bleibenden Nachtheil an der Gesundheit oder eine bleibende Arbeitsunfähigkeit zugefügt, ihn beträchtlich verstümmelt, verunstaltet oder in eine Geisteskrankheit versetzt hat;

2) In leidenschaftlicher Aufwallung.

§. 160. Wer in leidenschaftlicher Aufwallung der Beschädigung eines Andern sich schuldig macht, soll folgende Strafen erleiden:

1) Zuchthaus, wenn er eine der im §. 159. unter Nummer 2. aufgeführten Beschädigungen;
2) Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr, wenn er eine der im §. 159. unter 3. aufgeführten Beschädigungen verursacht;

---

3) Zuchthaus, wenn er ihm zwar eine vorübergehende, aber länger als drei Monate dauernde Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zugezogen, oder ihn in einem geringeren Grade verstümmelt oder verunstaltet hat, oder wenn Gift von ihm angewendet worden, ohne daß der unter Nr. 2. erwähnte Erfolg eingetreten ist;
4) Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr, wenn die Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit kürzere Zeit, aber länger als Einen Monat dauert oder der Verletzte heimtückisch überfallen oder mit Waffen beschädigt, ohne daß eine der unter Nr. 2. und 3. gedachten Folgen eingetreten wäre;
5) Zwangsarbeit bis von Einem Jahre, wenn eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von kürzerer Dauer eingetreten ist;
6) Gefängniß bis von Einem Jahre, wenn gar keine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit entstanden, auch keine der unter Nr. 3. und 4. erwähnten Umstände vorhanden ist.

§. 2. Die gegenwärtigen Bestimmungen des §. 160. des Criminal-Gesetzbuches werden aufgehoben, und der §. 160. soll künftig folgendermaßen lauten:

Wer in leidenschaftlicher Aufwallung der Beschädigung eines Andern sich schuldig macht, soll folgende Strafen erleiden:

1) Zuchthaus, wenn er eine der in §. 159. unter 2. aufgeführten Beschädigungen verursacht;
2) Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr, wenn er eine der im §. 159. unter 3. aufgeführten Beschädigungen verursacht;
3) Gefängniß nicht unter Ein Jahr, wenn der Verletzte mit Waffen beschädigt ist, ohne daß eine der unter Nr. 1. und 2. aufgeführten Folgen eingetreten ist;
4) Gefängniß von drei Monaten bis von Einem Jahre, wenn dem Beschädigten eine längere als Einen Monat, aber nicht drei Monate dauernde Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zugefügt ist;
5) Gefängniß bis von neun Monaten, wenn dem Beschädigten eine nicht länger als Einen Monat dauernde Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zugefügt ist;
6) Gefängniß bis von drei Monaten, wenn gar keine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit entstanden und keiner der unter Nr. 2. und 3. erwähnten Umstände vorhanden ist.

Ist der Thäter durch schwere Beleidigungen zum Zorne gereizt, so ist in dem Falle Nr. 1. Gefängniß, nicht unter Einem Jahr, in dem Falle unter Nr. 2. auf Gefängniß bis von Einem Jahre, in den Fällen unter Nr. 3. und 4. Gefängniß bis von sechs Monaten, in dem Falle unter Nr. 5. Gefängniß bis von drei Monaten zu erkennen, und in dem Falle unter Nr. 6. tritt polizeiliche Bestrafung mit Gefängniß oder Geld ein.

3) Gefängniß nicht unter Ein Jahr, wenn der Verletzte mit Waffen beschädigt ist, ohne daß eine der unter Nummer 1. und 2. aufgeführten Folgen eingetreten ist;
4) Gefängniß von drei Monaten bis von Einem Jahre, wenn dem Beschädigten eine nicht länger als drei Monate dauernde Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zugefügt ist;
5) Gefängniß bis von sechs Monaten, wenn gar keine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit entstanden und keiner der unter Nummer 2. und 3. erwähnten Umstände vorhanden ist.

Ist der Thäter durch schwere Beleidigungen zum Zorne gereizt, so ist in dem Falle unter Nummer 1. auf Gefängniß nicht unter Ein Jahr, in dem Falle unter 2 auf Gefängniß bis von Einem Jahre, in den Fällen unter 3. und 4. auf Gefängniß bis von sechs Monaten zu erkennen, und in dem Falle 5. tritt polizeiliche Bestrafung mit Gefängniß ein.

II. Unvorsätzliche Beschädigung einer Person.

§. 161. Wer durch die Verübung eines anderen vorsätzlichen Verbrechens eine Person beschädigt, soll, wenn er die Beschädigung mit Wahrscheinlichkeit voraussehen konnte und eine der im §. 159. unter 2. aufgeführten Verletzungen zugefügt ist, Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr, in dem Falle 3. des §. 159. Gefängniß von sechs Monaten bis von Einem Jahre, sonst Gefängniß bis von vier Monaten erleiden.

Andere Beschädigungen einer Person durch Unvorsichtigkeit, Ungeschicklichkeit, Fahrläßigkeit, Uebertretung der Polizeiverbote, oder Ueberschreitung des Züchtigungsrechts, sind, wenn sie einen der §. 159. unter 2. und 3. aufgeführten Erfolge gehabt haben, mit Gefängniß bis von Einem Jahre, oder verhältnißmäßiger Geldstrafe, sonst polizeilich mit Gefängniß oder Geld zu bestrafen.

Gemeingefährliche unvorsätzliche Körperverletzung.

§. 162. Wer, ohne den Vorsatz zu beschädigen, eine der im §. 159. unter Nummer 1. bezeichneten Handlungen begeht, insbesondere öffentlich verkäufliche oder zum öffentlichen Gebrauche dienende Gegenstände mit Gefahr für Menschen vergiftet, oder solche Gegenstände wissentlich absetzt, ist in dem Falle

2. des §. 159. mit Gefängniß nicht unter Ein Jahr, in dem Falle 3. mit Gefängniß von drei bis von sechs Monaten, sonst mit Gefängniß bis von sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen für vorsätzliche und unvorsätzliche Beschädigungen der Person.
1) Beschädigungen durch Mehrere.

§. 163. Wenn Mehrere und zwar ohne ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft bei der Beschädigung eines Anderen thätig waren, so sind sie nach den oben §. 153. für die Tödtung durch Mehrere aufgestellten Grundsätzen zu beurtheilen.

Ist der Beschädigte in einem Raufhandel verwundet, und wenigstens eine Zeitlang krank, oder arbeitsunfähig gewesen, so sollen diejenigen, welche an der Schlägerei gegen ihn bewaffnet Theil genommen haben, schon allein um deßwillen Gefängniß von drei bis von sechs Monaten, die übrigen Theilnehmer an der Schlägerei Gefängniß bis von drei Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe erleiden.

2) Erschwerungsgründe.

§. 164. Wer ein in diesem Kapitel aufgeführtes vorsätzliches Verbrechen an Angehörigen (§. 73.) oder an Personen, denen er besondere Achtung schuldig ist, oder an Schwangeren verübt, dem soll die Strafe um so strenger zugemessen werden.

3) Schmerzengeld.

§. 165. Dem Beschädigten, welcher nicht zuerst Thätlichkeiten verübt hat, soll auf seinen Antrag nach Maßgabe der gehabten Leiden ein Schmerzengeld von Einem Thaler bis von dreihundert Thalern in dem Straferkenntnisse zuerkannt werden, vorbehaltlich seiner Entschädigungsansprüche.

Kapitel 3.

Nothwehr[64]).

I. Erfordernisse der Nothwehr.

§. 166. Wer, um sich oder Andere gegen einen unzweifelhaft drohenden oder bereits begonnenen gewaltthätigen rechtswidrigen Angriff auf die Person, die Ehre oder das Vermögen, oder gegen widerrechtliches Eindringen in ein Besitzthum zu schützen, Jemand tödtet oder verletzt, ist straffrei, insofern die Art der Vertheidigung im gehörigen Verhältnisse mit der abzuwendenden Gefahr steht, und nicht Zeit und Gelegenheit zu anderen ihm nicht unbekannten Mitteln vorhanden ist, wodurch die Absicht des Angreifers auf eine für ihn unschädlichere Weise vereitelt werden konnte.

Nach gleichen Grundsätzen sind diejenigen zu beurtheilen, welche bei Ausrichtung ihrer Amtsobliegenheiten, oder bei Ausführung obrigkeitlicher Befehle, oder bei Ergreifung auf frischer That ertappter, oder mit Steckbriefen verfolgter Verbrecher, oder bei Verfolgung des mit der gestohlenen Sache entlaufenden Räubers oder Diebes, oder endlich bei Vertreibung der in ein Besitzthum widerrechtlich Eingedrungenen, gewaltsamen Widerstand finden.

II. Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr.

§. 167. Wer die Grenzen gerechter Nothwehr überschreitet, ist im Falle vorsätzlicher oder unvorsätzlicher Tödtung nach den in dem zweiten Absatze des §. 146. und §. 152. enthaltenen Strafbestimmungen, im Falle vorsätzlicher oder unvorsätzlicher

---

64) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 125—133., oldenb. Art. 130—141., altenb. Art. 70—72., würtemb. Art. 102—106., hannov. Art. 78—81., hess. Art. 45—53., bad. §§. 84—94., thüring. Art. 65—67., preuß. §§. 40. 41., österreich. §. 2. lit. g., sächs. Art. 91.

Verletzung, nach den in dem letzten Absatze des §. 160. und des §. 161. gegebenen Vorschriften zu bestrafen.

Geht aus den Umständen hervor, daß der Angegriffene, im Zustande geminderter Besonnenheit, aus Ueberraschung, Furcht oder Schrecken, die Grenze erlaubter Vertheidigung überschritten hat, so kann ihm diese Ueberschreitung überall nicht zugerechnet werden.

Dasselbe findet statt, wenn die Anwendung eines erlaubten Vertheidigungsmittels eine größere Verletzung bewirkte, als der Angegriffene beabsichtigte und als den Umständen nach zur Abwehrung des Angriffs erforderlich war.

III. Unterlassene Anzeige einer Verletzung durch Nothwehr, oder einer Gesetzes-Uebertretung aus Zwang oder im Nothstande.

§. 168. Wer unterläßt, die von ihm in der Nothwehr verursachte Tödtung oder Verwundung, oder die aus Zwang oder in einem Nothstande von ihm begangene gesetzwidrige Handlung (§. 33. 34.) der Obrigkeit sofort anzuzeigen, soll Gefängniß bis von drei Monaten erleiden.

Kapitel 4.

Verbrechen wider die Freiheit der Person.

I. Menschenraub [65]).

§. 169. Wer ohne Recht sich eines Menschen durch Gewalt, gefährliche Drohungen, oder List, oder vor dessen vierzehntem Jahre, selbst mit seiner Einwilligung, bemächtigt, und ihn dem Schutze des Staats oder derjenigen, welche ihn in ihrer recht-

[65]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 197—200., oldenb. Art. 202—205., altenburg. Art. 145—147., würtemb. Art. 274., hannov. Art. 250. 251., hess. Art. 299. 300., bad. §§. 267—274., thüring. Art. 140—143., preuß. §§. 204—206., österreich. §§. 90. 91., sächs. Art. 194. 195.

mäßigen Gewalt haben, entzieht, soll folgende Strafen erleiden:

1) Kettenstrafe über zehn Jahre, wenn dabei die Sklaverei, Leibeigenschaft oder die mit Gefahr für Leben oder Freiheit verbundene Auslieferung der geraubten Person an eine auswärtige Macht beabsichtigt, und lebenslängliche Kettenstrafe, wenn die Absicht erreicht ist;
2) Kettenstrafe bis von zehn Jahren, wenn der Geraubte zum auswärtigen Kriegs- oder Schiffsdienst gebraucht werden soll, oder der Raub von Bettlern, Landstreichern, Gauklern und dergleichen Personen an Kindern unter vierzehn Jahren verübt ist;
3) Zuchthaus in anderen Fällen.

Wäre in dem unter 2. aufgeführten Falle ein Kind unter vierzehn Jahren den daselbst bezeichneten Personen von dessen Eltern, Vormündern oder Erziehern überlassen, so sind diese, wenn sie aus Haß, Rache oder in gewinnsüchtiger Absicht gehandelt haben, mit Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr, sonst mit Gefängniß von drei Monaten bis von Einem Jahre, die Annehmer des Kindes aber mit Gefängniß bis von drei Monaten zu belegen, insofern nicht die obrigkeitliche Behörde des Kindes die Genehmigung zu dessen Ueberlassung ertheilt hat.

II. Widerrechtliches Gefangenhalten [66]).

§. 170. Wer ohne Recht einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, ist

[66]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 192—196. 371., oldenburg. Art. 197—201., 377., altenb. Art. 185. 186., würtemberg. Art. 275—277., hannov. Art. 249., hess. Art. 301. 302., bad. §§. 275—277., thüring. Art 150. 151., preuß. §§. 210. 211., österreich. §§. 93. 94., sächs. Art. 197—200.

1) wenn die Gefangenhaltung über drei Monate dauerte oder mit anderen körperlichen Leiden für den Gefangenen verbunden war, mit Zuchthaus;
2) wenn die Gefangenhaltung über vierzehn Tage dauerte, mit Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr;
3) in anderen Fällen mit Gefängniß bis von Einem Jahre zu bestrafen.

Mißbrauch des Züchtigungsrechts zu einer längern als vierzehntägigen Einsperrung ist mit Gefängniß bis von Einem Jahre zu belegen.

III. Entführung [67]).

§. 171. Wer eine Frauensperson, um zur Unzucht mißbraucht, oder zur Ehe gezwungen zu werden, mit Gewalt, gefährlichen Drohungen oder List, oder falls sie das fünfzehnte Jahr nicht überschritten hatte, selbst mit ihrer Einwilligung dem Schutze des Staats oder ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher entzieht, soll Zuchthausstrafe erleiden.

Ist die Entführte eine Ehefrau und mit ihrer Zustimmung aber ohne Willen des Ehemannes entführt, so ist gegen den Entführer auf Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr, gegen die Entführte auf Gefängniß von drei Monaten bis von Einem Jahre zu erkennen.

Ist eine unverehelichte Person über fünfzehn Jahre mit ihrer Einwilligung, jedoch ohne Willen ihres Vaters oder Vormundes entführt, so trifft, wenn keine Ehe beabsichtigt wurde, den Entführer Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr, die Entführte Gefängniß bis von sechs Monaten, anderen Falls den Entführer

---

[67]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 201—203., oldenb. Art. 206—208., altenb. Art. 148—154., würt. Art. 278—280., hannov. Art. 252—254., hess. Art. 296—298., bad. §§. 339—347., thüring. Art. 144—149., preuß. §§. 207—209., österreich. §§. 96. 97., sächs. Art. 187—193.

Gefängniß von sechs Monaten bis von Einem Jahre, die Entführte Gefängniß bis von drei Monaten.

Ist zwischen dem Entführer und der Entführten eine Ehe geschlossen, so kann nur, nachdem diese für nichtig erklärt ist, eine Untersuchung eingeleitet werden.

In allen diesen Fällen ist die Strafe um so strenger zuzumessen, wenn des Entführers verbrecherische Absicht erreicht ist.

IV. Nothzucht [65]).

§. 172. Wer gegen eine Frauensperson Gewalt oder gefährliche Drohungen anwendet, oder sie in einen Zustand der Betäubung versetzt, um sie zur Duldung des unehelichen Beischlafs zu nöthigen, soll folgende Strafen erleiden:

1) Kettenstrafe bis von zehn Jahren, wenn der Angriff lebensgefährlich war, oder wenn Mehrere die That gemeinschaftlich verübten, oder wenn die Angegriffene das fünfzehnte Jahr nicht überschritten hatte und in allen diesen Fällen außerdem die verbrecherische Absicht erreicht ist;
2) Zuchthaus in anderen Fällen jedoch nicht unter drei Jahren, wenn auch nur einer der im vorigen Absatze aufgeführten erschwerenden Umstände eintritt, oder die verbrecherische Absicht erreicht worden.

War die Genothzüchtigte eine Person, die sich um Lohn Preis gibt, so ist in dem Falle 1. auf Zuchthaus, im Falle 2. auf Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr zu erkennen.

---

[65]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 186—191., oldenb. Art. 191—196., altenb. Art. 157—162., würt. Art. 295 296., hannov. Art. 270—273., hess. Art. 329—330., bad. §§. 335—338., thüring. Art. 291. 292. 296., preuß. §. 144., österreich. §§. 125—128., sächs. Art. 180—182.

§. 173. Wer eine Frauens- oder Mannsperson durch Gewalt oder gefährliche Drohungen, oder nachdem er sie in einen Zustand der Betäubung versetzt hat, zur naturwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes mißbraucht, soll einem Nothzüchtiger gleich bestraft werden.

V. Schändung. §. 174. Wer eine wahnsinnige, blödsinnige oder in einem bewußtlosen Zustande ohne sein Verschulden befindliche Person zur Befriedigung des Geschlechtstriebes mißbraucht, ist mit Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr zu belegen.

War die Mißbrauchte eine Person, die sich um Lohn Preis gibt, so tritt nur polizeiliche Bestrafung mit Gefängniß ein.

V. Raub [69]). §. 175. Wer Gewalt an einer Person verübt oder sie gefährlich bedroht, um zu stehlen, soll folgende Strafen erleiden:

I. Kettenstrafe über zehn Jahre,
 A. wenn der räuberische Angriff lebensgefährlich war, oder der Angegriffene gepeinigt ist;
 B. wenn wenigstens drei der nachstehend unter Nr. 1. bis 5. aufgeführten Umstände zusammentreffen, nämlich
  1) wenn Mehrere sich zu der That verbunden haben;
  2) der Ueberfall zur Nachtzeit oder
  3) mit Eindringen in eine Wohnung oder den dazu gehörigen geschlossenen Bezirk (§. 217.) oder

---

[69]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 233—240., oldenb. Art. 238—245., altenb. Art. 163—165., würt. Art. 311—313., hannov. Art. 321—333., hess. Art. 344—348., bad. §§. 410—416., thüring. Art. 152—154., preuß. §§. 230—233., österreich. §§. 190—196. sächs. Art. 177—179.

4) mit Waffen (§. 80.) oder
5) mit Unkenntlichmachen der Thäter durch Anschwärzung, Vermummen und dergleichen geschehen ist;

II. Kettenstrafe bis von zehn Jahren, wenn nur zwei der vorstehend unter Nr. 1. bis 5. aufgeführten Umstände zusammentreffen;

III. Zuchthaus in andern Fällen.

Hat der Räuber seinen verbrecherischen Zweck erreicht, so ist die Strafe um so strenger zuzumessen.

Vorbereitung zum Raube.

§. 176. Wer in räuberischer Absicht mit Waffen auflauert, soll Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr erleiden.

VII. Erpressung [70]).

§. 177. Wer Gewalt an einer Person verübt oder sie gefährlich bedrohet, nicht um zu stehlen, sondern um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ist einem Räuber gleich zu bestrafen.

VIII. Nöthigung [71]).

§. 178. Wer Gewalt oder gefährliche Drohungen gegen eine Person anwendet, um sie zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung rechtswidrig zu nöthigen, ist, insofern die That nicht in ein anderes Verbrechen übergeht:

1) wenn die §. 175. unter I. aufgeführten Erschwerungsgründe eintreten, mit Zuchthaus;
2) wenn wenigstens zwei der §. 175. unter I. B.

---

[70]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 241—243., oldenb. Art. 246—248., altenburg. Art. 166. 167., würtemb. Art. 314. 315., hannov. Art. 334. 335., hess. Art. 349—353., bad. §§. 417—422., thüring. Art. 155—157., preuß. §§. 234—236., österreich. §. 98., sächs. Art. 282. 283.

[71]) Vgl. altenb. Str.=G.=Bch. Art 168—170., würt. Art. 281—282., hannov. Art. 247., bad. §. 278., thüring. Art. 158—160., preuß. §§. 212. 213., österreich. §§. 98. 99., sächs. Art. 201—207.

1. bis 5. aufgeführten Erschwerungsgründe eintreten, mit Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr;

3) in andern Fällen mit Gefängniß von drei Monaten bis von Einem Jahre zu belegen.

Bei der Strafzumessung ist insbesondere die größere oder geringere Verwerflichkeit des Zweckes der Nöthigung zu berücksichtigen.

IX. Drohungen.

§. 179. Wer nicht gefährliche Drohungen anwendet, um sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, oder um Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung rechtswidrig zu nöthigen, oder Andere mit der Verübung von Verbrechen bedrohet, soll, wenn mit Mord oder Brandstiftung gedrohet worden, Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr, sonst Gefängniß bis von Einem Jahre oder verhältnißmäßige Geldstrafe erleiden.

X. Störung des Hausfriedens [72]).

§. 180. Wer in die Wohnung eines Andern oder den dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt oder wider das Verbot des Berechtigten darin verweilt, soll,

1) wenn es mit Waffen geschehen oder Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden, und die Handlung in kein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß von drei Monaten bis von Einem Jahre;

2) sonst mit Gefängniß bis von drei Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt werden.

---

[72]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 422. 423., oldenburg. Art. 451. 452., altenb. Art. 119., würtemb. Art. 193. 194., hannov. Art. 180., thüring. Art. 117., österreich. §§. 83. 84.

Kapitel 5.

Verbrechen wider den Stand der Person.

§. 181. Wer durch widerrechtliche Handlungen die Familienrechte eines Menschen zu dessen Nachtheil unterdrückt oder verändert, wer in dieser Absicht ein Kind, denjenigen, welchen es angehört, vorenthält, oder Anderen ein fremdes Kind als ihnen angehörig unterschiebt, ist mit Zuchthaus zu bestrafen. I. Unterdrückung der Familienrechte [73]).

§. 182. Wer eine unter ehelicher, väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehende Person hinwegführt, um sie dieser Gewalt oder den aus derselben fließenden Anordnungen zu entziehen, soll, wenn es ohne Willen der hinweggeführten Person geschehen, Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr, wenn es mit deren Willen geschehen, Gefängniß bis von Einem Jahre erleiden, und ist in diesem letzten Falle die hinweggeführte Person mit Gefängniß bis von drei Monaten zu belegen. II. Beeinträchtigung der Familienrechte.

§. 183. Wer eine Person durch Betrug, wozu auch die Verschweigung ihm bekannter gesetzlicher Ehehindernisse zu rechnen, zu einer ungültigen Ehe mit sich oder einem Dritten verleitet, ist mit Gefängniß bis von Einem Jahre zu bestrafen. III. Verleitung zur Ehe.

§. 184. Wer eine unverheirathete Frauensperson durch vorgespiegelte Trauung, oder durch einen anderen Betrug, in einen solchen Irrthum versetzt, daß sie sich zu Gestattung des Beischlafs verpflichtet halten mußte, ist mit Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr; IV. Betrügliche Ehe oder Eheverlöbniß.

---

[73]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 282. 283. 391., oldenb. Art. 287. 288. 402., altenb. Art. 261. 262., würtemb. Art. 371., hannov. Art. 255. 256., hess. Art. 397., bad. §§. 471—476., thüring. Art. 249., preuß. §. 138., sächs. Art. 285. Ziff. 2. c.

wer sie durch förmliches, jedoch betrügliches Versprechen der Ehe zum Beischlafe verführt, und nachher die Erfüllung des Versprechens ohne rechtsgültige Ursachen oder aus rechtsgültigen Ursachen, die von ihm betrüglich verschwiegen oder abgeläugnet sind, verweigert, ist mit Gefängniß von drei Monaten bis von Einem Jahre zu belegen.

V. Zwang zur Ehe.

§. 185. Eltern oder Vormünder, welche ihr Kind oder Mündel durch thätlichen Zwang oder Drohungen zur Eingehung einer Ehe genöthigt haben, sollen, wenn diese deshalb für ungültig erklärt ist, mit Gefängniß bis von sechs Monaten belegt werden.

VI. Verleitung zur Auswanderung.

§. 186. Wer einen Landeseinwohner durch betrügliche Vorspiegelungen zur Auswanderung verleitet, soll, wenn der Verleitete dadurch in eine hülfsbedürftige Lage gerathen ist, mit Zwangsarbeit von drei Monaten bis von Einem Jahre, sonst mit Gefängniß bis von sechs Monaten bestraft werden.

Kapitel 6.

Verbrechen wider die Sitten.

I. Mehrfache Ehe [71]).

§. 187. Wer nach gehörig geschlossener und vor förmlich aufgelöseter Ehe eine neue Ehe eingeht, ist mit Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr zu bestrafen, und die Strafe ihm um so strenger zuzumessen, wenn er unter Verheimlichung seines Ehestandes eine unverheirathete Person zur Ehe verleitet oder wissentlich eines Anderen Ehegatten geheirathet hat.

---

[71]) Vergl. zu §§. 187—189. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 297. 298. 401—403., oldenb. Art. 302. 303. 420—423., altenb. Art. 211—222., würtemb. Art. 304—307., hannov. Art. 257—260., hess. Art. 322—328., bad. §§. 348—357., thüring. Art. 202—212., preuß. §§. 139. 140., österreich. §§. 206—208. 502. 503., sächs. Art. 259—271.

Eine ledige Person, welche eine bereits verehelichte wissentlich heirathet, erleidet Gefängniß von drei Monaten bis von Einem Jahre.

§. 188. Wer nach gehörig geschlossener und vor förmlich aufgelöseter Ehe die eheliche Treue bricht, soll, wenn es wissentlich mit eines Anderen Ehegatten geschehen, mit zwei- bis sechsmonatlichem Gefängniß, sonst mit Gefängniß bis von vier Monaten belegt werden. II. Ehebruch.

Eine unvereheliche Person, welche wissentlich mit einer verehelichten dieses Verbrechen begeht, trifft Gefängniß bis von zwei Monaten.

Eine Untersuchung [75]) wegen Ehebruchs hat nur statt, wenn wegen desselben die Ehe gerichtlich geschieden worden, bei doppeltem Ehebruche also auch nur gegen den Ehegatten, dessen Ehe gerichtlich aus diesem Grunde getrennt ist.

§. 189. Der einer mehrfachen Ehe oder eines Ehebruchs Schuldige soll in folgenden Fällen mit milderer Strafe, welche bei mehrfacher Ehe für den Ehegatten sechsmonatliche bis Einjährige Gefängnißstrafe, und in den anderen Fällen die Hälfte der angedroheten Strafen nicht übersteigen soll, belegt werden, nämlich: III. Gemeinschaftliche Bestimmungen für mehrfache Ehe und Ehebruch.

1) wenn seine Ehe nichtig und später gerichtlich dafür erklärt ist;

2) wenn eine Separation von Tisch und Bett auf wenigstens zwei Jahre erfolgt ist;

---

[75]) Lippe: „Eine Criminaluntersuchung" wegen —
Ferner hat dort dieser Artikel den Zusatz:
„Jedenfalls ist der Ehebruch polizeilich wie der außereheliche Beischlaf zu bestrafen."

3) wenn sein Ehegatte abwesend und dessen Tod mit Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen ist.

IV. Kuppelei [76]).

§. 190. Wer Frauenspersonen zur Unzucht mit Anderen überläßt, verführt oder dazu Vorschub leistet, soll

1) wenn die Ueberlassene seine Ehefrau, sein Kind, Mündel, Zögling, Beichtkind, eine seiner Aufsicht anvertrauete Untergebene oder Gefangene war, oder das fünfzehnte Jahr noch nicht überschritten hatte, mit Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr;
2) in anderen Fällen mit Zwangsarbeit von drei Monaten bis von Einem Jahre belegt werden.

War die Ueberlassene eine Person, welche sich um Lohn Preis gibt, so tritt Gefängnißstrafe bis von Einem Jahre ein.

Die Strafe ist um so strenger zuzumessen, wenn die Kuppelei gewerbsmäßig betrieben ist.

V. Verführung.

§. 191. Wer sein Pflegekind, Mündel, Beichtkind oder seinen Zögling, oder ein Kind unter fünfzehn Jahren zur Unzucht verleitet, oder eine seiner Aufsicht anvertrauete Untergebene oder Gefangene zur Unzucht mißbraucht, ist mit Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr zu belegen.

War die Mißbrauchte eine Person, die sich um Lohn Preis gibt, so ist auf Gefängniß bis von Einem Jahre zu erkennen.

VI. Blutschande.

§. 192. Wer Blutsverwandte in absteigender Linie zur Unzucht mißbraucht, ist mit Zwangsarbeit

---

[76]) Vergl. zu §§. 190—197. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 206—208. 372—378., oldenb. Art. 211—213. 378—387. 424—429., altenb. Art. 302—309., würtemb. Art. 297—303. 307—310., hannov. Art. 273—278., hess. Art. 331—343. bad. §§. 358—375., thüring. Art. 293—305., preuß. §§. 141—151., österreich. §§. 128—133. 500—525., sächs. Art. 349—360.

nicht unter Ein Jahr, und Kinder oder Enkel über fünfzehn Jahr, welche sich dazu hingeben, sind mit Gefängniß bis von Einem Jahre zu belegen.

§. 193. Stief= oder Schwiegereltern, welche sich dieses Verbrechens mit ihren Stief= oder Schwiegerkindern schuldig machen, sind mit Zwangsarbeit von sechs Monaten bis von Einem Jahre, die Stief= und Schwiegerkinder aber, insofern sie das fünfzehnte Jahr überschritten haben, mit Gefängniß bis von sechs Monaten zu belegen.

Besteht die Ehe, durch welche das stief= oder schwiegerelterliche Verhältniß begründet wurde, nicht mehr, so soll die Strafe der Eltern sechs Monate und die der Kinder zwei Monate Gefängniß nicht übersteigen.

§. 194. Vollbürtige oder halbbürtige Geschwister erleiden wegen dieses Verbrechens Gefängniß bis von Einem Jahre.

Andere Unzuchtsfälle unter Personen, welche sich wegen Verwandtschaft nicht heirathen dürfen, sind polizeilich mit Gefängniß zu bestrafen.

VII. Widernatürliche Unzucht.

§. 195. Unzucht wider die Natur ist, insofern dazu Kinder unter fünfzehn Jahren mißbraucht sind, mit Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr, sonst mit Zwangsarbeit bis von Einem Jahre zu bestrafen.

VIII. Unzüchtige, zum öffentlichen Aergerniß gereichende Handlungen.

§. 196. Die Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige, zum öffentlichen Aergerniß gereichende Handlungen, Verbreitung unzüchtiger Schriften oder bildlicher Darstellungen, ist mit Gefängniß bis von sechs Monaten zu bestrafen.

IX. Vollendung der Unzuchts-Verbrechen.

§. 197. Hinsichtlich der in diesem Kapitel §. 188., §. 190. bis §. 195. einschließlich aufgeführten Verbrechen, sowie hinsichtlich der Entführung, Nothzucht

und Schändung ist die Unzucht für vollbracht, oder die verbrecherische Absicht für erreicht zu achten, sobald die körperliche Vereinigung erfolgt ist.

Kapitel 7.

Ehrenkränkungen[77]).

I. Beleidigung.

§. 198. Wer gegen einen Andern ehrenkränkende oder, nach der gemeinen Meinung, Verachtung ausdrückende Handlungen oder Aeußerungen sich erlaubt, soll bestraft werden:

1) mit Gefängniß bis von Einem Jahre oder verhältnißmäßiger Geldstrafe, wenn die Ehrenkränkung durch vorbedachte Thätlichkeiten verübt oder durch Schriften oder bildliche Darstellungen verbreitet ist, deren Verfasser sich gar nicht oder nicht mit seinem wahren Namen genannt hat (Pasquill);

2) mit Gefängniß bis von neun Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe, wenn die Beleidigung durch nicht vorbedachte Thätlichkeiten, in verbreiteten Schriften oder Bildwerken, vor einer versammelten Menge oder bei einer feierlichen Gelegenheit verübt ist; wenn die Beleidigung für die Standesverhältnisse, den Geschäftsbetrieb oder das Fortkommen des Beleidigten nachtheilige Folgen haben kann; wenn sie gegen Vorgesetzte oder Personen, denen der Beleidiger besondere Achtung oder Ehrerbietung schuldig

[77]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 284—289. 393—395, oldenburg. Art. 289—294. 404—412., altenb. Art. 194—203., würt. Art. 283—294., hannov. Art. 261—269., hess. Art. 303—321., bad. §§. 284—325., thüring. Art. 185—194., preuß. §§. 133. 134. 152—163., österreich. §§. 209. 210. 487—499., sächs. Art. 235—246.

ist, oder gegen religiöse oder politische Körperschaften gerichtet ist.

In anderen Fällen tritt Polizeistrafe mit Gefängniß oder Geldbuße ein.

II. Verläumdung.

§. 199. Wer durch üble Nachrede oder durch öffentliche oder heimliche Verbreitung einem Andern ein Verbrechen oder eine Handlung, die dessen guten Ruf zu gefährden geeignet ist, wissentlich fälschlich beimißt, ist mit Gefängnißstrafe bis von Einem Jahre zu belegen, wenn dem Beleidigten ein mit Zwangsarbeit, Dienstentsetzung oder Dienstentlassuug oder härterer Strafe bedrohetes Verbrechen beigemessen oder durch die Verläumdung ein erheblicher Nachtheil zugefügt ist.

In anderen Fällen tritt Polizeistrafe mit Gefängniß ein.

III. Erwiderung der Beleidigung oder Verläumdung.

§. 200. Wer eine Ehrenkränkung oder Verläumdung erwidert, ist zwar nach Maßgabe der in der Erwiderung liegenden Beleidigung zu bestrafen, jedoch ist die vorangegangene Reizung als Minderungsgrund, und, wenn solche sehr bedeutend war, als Grund, die Sache polizeilich mit Gefängniß oder Geldbuße zu bestrafen, anzusehen.

IV. Einrede der Wahrheit.

§. 201. Die Erzählung einer wahren, jedoch der Ehre eines Anderen nachtheiligen Thatsache, oder die Vorhaltung einer strafbaren oder den Ruf gefährdenden Handlung ist straflos, wenn sie auf eine Art geschieht, die an sich nicht ehrenkränkend ist, oder der Vorhaltende durch seine Stellung zu dem Beschuldigten zu solcher, nach Zeit, Ort und in dem angewandten Maße berechtigt war.

V. Verbreitung falscher Nachrichten über eine Person.

§. 202. Wer über einen Andern, ohne ehrenkränkende oder verläumderische Absicht, jedoch wissentlich falsche, demselben nachtheilige Nachrichten verbreitet, soll, wenn durch seine Handlung ein erheblicher Schaden entstanden ist, mit Gefängniß bis von sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe, sonst polizeilich mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft werden.

VI. Bekanntmachung des Erkenntnisses.

§. 203. Der durch öffentliche Beleidigung, öffentliche Verläumdung oder Verbreitung falscher Nachrichten Gekränkte ist berechtigt, die Bekanntmachung des Straferkenntnisses auf Kosten des Verurtheilten zu fordern.

Zweiter Abschnitt.

Verbrechen an dem Vermögen Anderer.

Kapitel 1.

Vermögens-Beschädigungen.

1) Vorsätzliche Beschädigungen. I. Brandstiftung [78]). A. Brandstiftung mit Gefahr für Personen.

§. 204. Wer bewohnte Gebäude oder gewöhnliche Aufenthaltsorte von Menschen, und zwar insofern sie nur zum zeitlichen Aufenthalte dienen, zu einer Zeit, wo, seiner Wissenschaft nach, Personen sich in denselben befinden, oder Gegenstände, welche das Feuer dahin leiten konnten, in Brand steckt, soll folgendermaßen bestraft werden:

---

[78]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 247—253. 255., oldenburg. Art. 252—258., altenb. Art. 171—178., würtemb. Art. 378—384., hannov. Art. 181—187., hess. Art. 411—419., thüring. Art. 161—167., bad. §§. 546—562., preuß. §. 244. 284—289., österreich. §§. 166—170., sächs. Art. 208—214.

1) mit lebenslänglicher Kettenstrafe, wenn von einem Einzelnen, oder von Mehreren nach vorhergehender Uebereinkunft, das Feuer zugleich an verschiedenen Stellen einer Ortschaft, oder wenn es um Aufruhr, öffentliche Gewalt, Mord, Raub oder Diebstahl zu begehen, angelegt worden; wenn die Löschmittel vorher von dem Thäter entfernt oder unbrauchbar gemacht sind, oder die Löschung durch offene Gewalt oder gefährliche Drohungen verhindert wird; oder wenn durch den Ausbruch des Feuers, nach den dem Thäter bekannten Umständen, eine versammelte Menschenmenge in augenscheinliche Gefahr gebracht wird;

2) mit zeitlicher Kettenstrafe nicht unter zehn Jahre, wenn das Feuer an herzogliche Residenzschlösser oder Gebäude, in welchen der Staat Sammlungen, Archive, Registraturen oder Vorräthe bewahrt, gelegt ist; wenn Pulver oder andere, eine Explosion hervorbringende Dinge zur Verübung des Verbrechens benutzt, oder Gebäude angezündet sind, in welchen Vorräthe von solchen Gegenständen sich befinden und dieses der Thäter weiß; wenn das Feuer nach den dem Thäter bekannten Umständen mit augenscheinlicher Gefahr für Menschen verbunden oder zu einer Zeit, in welcher diese schlafen, angelegt ist; endlich, wenn der Verbrecher die Brandstiftung wiederholt hat;

3) mit zeitlicher Kettenstrafe bis von zehn Jahren in anderen durch obige Umstände nicht erschwerten Fällen.

B. Brandstiftung an fremden Sachen ohne Gefahr für Personen.

§. 205. Wer fremde nicht bewohnte Gebäude oder Aufenthaltsorte, oder nur zum zeitlichen Aufenthalte für Menschen bestimmte Orte zu einer Zeit, wo, seiner Wissenschaft nach, solche sich nicht darin befinden, Bergwerke, Waldungen, Torfmoore, Fruchtdimmen, Holzvorräthe und ähnliche Sachen oder Gegenstände, welche dahin das Feuer leiten konnten, in Brand steckt, ohne daß das Feuer bewohnte Gebäude oder Aufenthaltsorte ergreifen konnte, soll, wenn durch Verbreitung des Feuers Menschenleben in Gefahr gebracht sind, oder der angerichtete Schaden fünfhundert Thaler übersteigt, mit Zuchthaus; wenn er fünfzehn Thaler übersteigt, mit Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr; bei geringerem Betrage mit Zwangsarbeit bis von Einem Jahre bestraft werden.

C. Brandstiftung an eigenen Sachen ohne Gefahr für Personen und fremdes Eigenthum.

§. 206. Wer, ohne Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum, eigene Gebäude, Bergwerke, Waldungen, Torfmoore, Fruchtdimmen, Holzvorräthe, und dergleichen in Brand steckt, soll, wenn dieses in betrüglicher Absicht geschehen und der angerichtete Schaden fünfhundert Thaler übersteigt, Zuchthaus, wenn er fünfzehn Thaler übersteigt, Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr; bei minderem Betrage, oder bei sonstiger rechtswidriger Absicht, Zwangsarbeit bis von Einem Jahre erleiden.

D. Vollendung der Brandstiftung.

§. 207. Das Verbrechen der Brandstiftung ist vollendet, sobald der gebrauchte Zündstoff den anzuzündenden Gegenstand durch Entflammen oder Glimmen ergriffen hat.

E. Thätige Reue.

§. 208. Hat der Thäter das ausgebrochene Feuer gleich selbst gelöscht, so daß, außer dem durch

den Ausbruch des Feuers selbst und unmittelbar entstandenen, ein weiterer Schaden nicht verursacht worden, so ist auf Gefängniß bis von Einem Jahre zu erkennen.

2) Gemeingefährliche Beschädigungen[79]).

§. 209. Wer Ueberschwemmungen oder Eigenthumsbeschädigungen durch Explosion von Pulver oder ähnlichen Stoffen mit Gefahr für Menschen oder deren Wohnungen verursacht; wer Eisenbahnen, Brücken, Kunststraßen oder andere zum öffentlichen Gebrauche dienende Bauwerke oder Anlagen mit Gefahr für Menschen beschädigt oder unbrauchbar macht, soll, wenn nach den dem Thäter bekannten Umständen die Beschädigung mit augenscheinlicher Gefahr für Menschen verbunden war, Zuchthausstrafe, in anderen Fällen Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr erleiden.

3) Vergiftung von Weiden und Verbreitung von Viehseuchen.

§. 210. Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Weiden oder Viehtränken oder zu gleichem Zwecke dienende Wasserbehälter, Futterbehälter oder das Viehfutter vergiftet, oder Viehseuchen verbreitet, soll, wenn der von ihm verursachte Schaden fünfhundert Thaler übersteigt, mit Zuchthaus, wenn er fünfzehn Thaler übersteigt, mit Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr, bei geringerem Betrage mit Zwangsarbeit bis von Einem Jahre belegt werden.

4) Einfache Beschädigung[80]).

§. 211. Wer fremdes Eigenthum rechtswidrig zerstört oder beschädigt, soll folgende Strafe leiden:

---

[79]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 246. 254., oldenburg. Art. 251. 259., altenburg. Art. 180—182., würt. Art. 386. 389., hannov. Art. 189. 337., hess. Art. 182. 420—423., bad. §§. 563—569. 580—582., thüring. Art. 169. 170., preuß. §§. 290—307., öster. §. 85., sächs. Art. 216—219.

[80]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 383—386., oldenb. Art. 392—396., altenb. Art. 288., würt. Art. 385—393., hannov. Art. 336—339., hess. Art. 424—428., thüring. Art. 281—284., preuß. §§. 281—283., österr. §§. 85. 89. 468., sächs. Art. 335—337.

1) Gefängniß nicht unter Ein Jahr, wenn der angerichtete Schaden fünfhundert Thaler übersteigt;

2) Gefängniß von sechs Monaten bis von Einem Jahre,

A. wenn der Schadensbetrag dreißig Thaler übersteigt, oder

B. die Beschädigung an dem Gottesdienste gewidmeten Gegenständen, an Herzoglichen[81]) Schlössern und deren Zubehörungen, an öffentlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft, an Eisenbahnen, Brücken, Kunststraßen oder andern zum öffentlichen Gebrauche dienenden Bauwerken oder Anlagen, oder an öffentlichen Denkmalen, oder an Feuerlöschgeräthen verübt ist, und der Schaden fünfzehn Thaler übersteigt;

3) Gefängniß bis von sechs Monaten,

A. wenn der Schaden fünf Thaler übersteigt, oder

B. die Beschädigung an den unter Nummer 2. genannten Gegenständen verübt ist, und der Schaden zwei Thaler übersteigt.

Andere Eigenthumsbeschädigungen sind polizeilich mit Gefängniß oder Geld zu strafen[82]).

---

[81]) Lippe: „Fürstlichen."

[82]) Hier schließt sich ergänzend an das braunschweigische Gesetz, die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten betr., vom 23. Oktober 1849.

§. 1. Wer gegen eine vom Staate angelegte oder gestattete Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Handlungen dieser Art sind insbesondere: die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und der sonstigen Zubehörungen der Telegraphenanlagen;

die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung;

§. 212. Wer durch Fahrläßigkeit einen Brand oder eine andere Eigenthumsbeschädigung verursacht, oder wer das bei ihm ausgebrochene Feuer zu verheimlichen sucht und auf diese Weise dessen Löschung verhindert, soll: II. Unvorsätzliche Brandstiftung und Beschädigung.

1) wenn in seiner Handlung zugleich die Uebertretung eines andern Strafgesetzes liegt und durch sie Personen in Lebensgefahr gebracht sind, Gefängniß nicht unter Ein Jahr;
2) wenn Personen in Gefahr gebracht sind oder wenn der angerichtete Schaden fünfhundert Thaler übersteigt, Gefängniß von sechs Monaten bis von Einem Jahre;
3) wenn der angerichtete Schaden dreißig Thaler übersteigt, Gefängniß bis von sechs Monaten erleiden.

---

die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen;
die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphenanlage;
die Verhinderung der Telegraphen-Offizianten in ihrem Dienstberufe.

§. 2. Wer gegen eine vom Staate angelegte oder gestattete Telegraphenanstalt fahrläßiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird, wenn ein Schaden durch seine Handlung entstanden ist, mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft. Ist kein Schaden entstanden, so ist das Vergehen polizeilich mit Gefängniß oder Geld zu strafen.

§. 3. Treffen mit diesen vorsätzlichen (§. 1.) oder fahrläßigen (§. 2.) Vergehen andere Verbrechen zusammen, so sind sie nach den Grundsätzen des §. 55. des Criminalgesetzbuches zu beurtheilen.

§. 4. Die Strafen des §. 2. finden gegen die zu Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen auch alsdann Anwendung, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung der Anstalt verhindern oder stören.

§. 5. Telegraphen-Offizianten, welche wegen eines der in diesem Gesetze bezeichneten Vergehen verurtheilt werden, sollen, wenn nicht das Vergehen der polizeilichen Bestrafung überwiesen ist, nach Beschaffenheit desselben, außer den verwirkten Strafen, zugleich ihrer Anstellung für verlustig erklärt und zu jeder ferneren Anstellung im Telegraphen- oder Eisenbahndienste für unfähig erklärt werden.

In anderen Fällen sind unvorsätzliche Beschädigungen polizeilich mit Gefängniß oder Geld zu strafen.

Kapitel 2.

Diebstahl und Unterschlagung.

I. Diebstahl [83]). 1) Eigentlicher Diebstahl.

§. 213. Wer wissentlich eine fremde, in dem Gewahrsame eines Andern befindliche, bewegliche Sache ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewalt an einer Person, an sich nimmt, um sich dieselbe in gewinnsüchtiger Absicht zuzueignen, soll folgendermaßen bestraft werden:

I. mit Kettenstrafe über zehn Jahre oder bis von zehn Jahren, oder mit Zuchthaus, nach Maßgabe der über Bestrafung des Raubes §. 175. gegebenen Bestimmungen, wenn er sich zur Unternehmung der That mit Waffen versehen und nach vollbrachtem Diebstahle von denselben, um sich oder das gestohlene Gut zu schützen, gegen Personen, zu deren Mißhandlung oder gefährlichen Bedrohung, Gebrauch gemacht hat;

Fortsetzung.

§. 214. II. mit Zuchthaus:

1) wenn er sich zur Unternehmung der That mit Waffen versehen hat, um sich erforderlichen Falls zur Wehr zu setzen und entweder in eine Wohnung eingedrungen ist oder zur Nachtzeit gestohlen hat; oder
2) wenn er von den am Orte der That gefundenen Waffen, nach vollbrachtem Dieb-

---

[83]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 209—228. 379—381., oldenburg. Art. 214—233. 380—390., altenburg. Art. 233—236., würtemberg. Art. 316—343., hannov. Art. 279—303., hess. Art. 354—378., bad. §§. 376—399., thüring. Art. 213—231., preuß. §§. 215—229., östert. §§. 171—179. 185——189., 460—466., sächs. Art. 272—281.

stahle, um sich oder das gestohlene Gut zu schützen, gegen Personen, zu deren Mißhandlung oder gefährlichen Bedrohung Gebrauch gemacht hat; oder

3) wenn er, in Gemeinschaft mit einem oder mehreren Genossen, um zur Nachtzeit zu stehlen, in eine Wohnung eingedrungen ist, und der Werth des Gestohlenen dreißig Thaler übersteigt; oder

4) wenn er das Stehlen gewerbsmäßig treibt und bereits zweimal wegen Diebstahls Zwangsarbeitsstrafe verwirkt und erlitten hat; oder

5) wenn der Werth des Gestohlenen fünfhundert Thaler übersteigt;

§. 215. III. mit Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr: Fortsetzung.

1) wenn er, um sich erforderlichen Falls zur Wehr zu setzen, zur Unternehmung der That sich mit Waffen versehen oder am Orte der That gefundene Waffen an sich genommen hat; oder

2) wenn der Dieb das Stehlen gewerbsmäßig betreibt; oder

3) wenn der Werth des Gestohlenen fünf Thaler übersteigt und entweder

A. eine dem kirchlichen Gebrauche unmittelbar geweihete Sache aus einem Gotteshause, oder

B. wenn Gegenstände, die zur unmittelbaren Vertheilung unter die Armen bestimmt sind, gestohlen worden; oder

C. wenn während eines die Verwahrung des Eigenthums erschwerenden Nothstandes gestohlen ist; oder
D. der Bestohlene durch den Diebstahl in eine hülflose Lage versetzt ist, und der Thäter dieses wußte; oder
E. der Diebstahl durch Ueberraschung einer Person, nicht gewaltsame Thätlichkeiten oder nicht gefährliche Drohungen gegen dieselbe verübt ist; oder
F. der Dieb, um zur Nachtzeit zu stehlen, in eine Wohnung eingedrungen ist; oder
G. innerhalb eines Wohngebäudes Wände, Thüren oder Behälter erbrochen, oder Thüren und Behälter mit Dieterichen oder Nachschlüsseln eröffnet hat;

4) wenn der Werth des Gestohlenen fünfzehn Thaler übersteigt und der Dieb entweder
A. Herzogliches[84]) Eigenthum aus Herzoglichen[84]) Residenzschlössern oder deren Zubehörungen; im Staatseigenthume oder unter gerichtlichem Siegel oder in obrigkeitlichem Gewahrsam befindliche Sachen; oder
B. Post- oder Frachtgüter, oder Sachen der Reisenden auf öffentlichen Straßen oder auf den Post-, Pack- oder Bahnhöfen; oder
C. Feld- oder Gartenfrüchte, Bäume aus Gärten, im Freien befindliche Ackergeräthe, Bleichstücke, Bienenstöcke oder

---

[84]) Lippe: „Fürstliches" .... „Fürstlichen."

Vieh, oder dergleichen der öffentlichen Sicherheit anvertrauete Sachen; oder

D. auf Messen oder Märkten, oder sonst im Gedränge einer versammelten Menschenmenge, oder aus offenen Kaufmannsläden; oder

E. in Gemeinschaft mit mehreren Genossen gestohlen hat; oder

F. wenn eine Person bestohlen ist, in deren Kost oder Lohn der Dieb als Commis, Lehrling, Dienstbote, Geselle, Lehrjunge, Fabrikarbeiter oder in einem ähnlichen Verhältnisse steht, oder Jemand, der mit solcher Person in derselben häuslichen Gemeinschaft lebt; oder

G. wenn Wirthe oder deren Dienstboten Sachen der Gäste, oder diese in einem Wirthshause, in welchem sie aufgenommen sind, oder Wächter und Hüter, die ihnen anvertraueten Sachen stehlen; oder

H. wenn der Dieb innerhalb einer Wohnung Thüren oder Behälter mit den zu dem Ende ohne Einwilligung des Eigenthümers erlangten ächten Schlüsseln eröffnet hat;

5) wenn der Werth des Gestohlenen dreißig Thaler übersteigt;

§. 216. IV. mit Zwangsarbeit bis von Einem Jahre: Fortsetzung.

1) wenn einer der §. 215. unter Nummer 3. unter den Buchstaben A. bis G. aufgeführten Umstände eintritt, jedoch der Werth des Gestohlenen fünf Thaler nicht übersteigt; oder

2) wenn der Werth des Gestohlenen zwei Thaler übersteigt und entweder

A. einer der §. 215. unter Nummer 4. unter den Buchstaben A. bis H. aufgeführten Umstände eintritt, oder

B. der Dieb bereits zweimal wegen Diebstahls polizeilich bestraft ist;

3) wenn der Werth des Gestohlenen fünf Thaler übersteigt.

Findet sich bei einem Diebstahle keiner der in den §§. 213. bis 216. aufgeführten Umstände, so ist derselbe polizeilich mit Gefängniß zu bestrafen.

Worterklärungen.

§. 217. Unter Wohnungen sind im Sinne der §§. 175. 214. und 215. solche Gebäude zu verstehen, in welchen Menschen wirklich wohnen, wenn sie sich auch zur Zeit des Diebstahls nicht in denselben aufhalten, sowie die zu denselben gehörigen geschlossenen Bezirke.

Unter dem Eindringen in Wohnungen ist nicht nur gewaltsames Einbrechen oder Einsteigen zu verstehen, sondern auch das Eingehen in dieselben durch von dem Berechtigten nicht gestattete Eröffnung der Fenster oder Thüren, oder durch Einschleichen oder verheimlichtes Zurückbleiben in denselben, um zu stehlen.

Erschwerungsgründe.

§. 218. Es ist als Erschwerungsgrund zu betrachten, wenn zum kirchlichen Gebrauche unmittelbar geweihete Sachen nicht aus einem Gotteshause oder aus einem Gotteshause nicht geweihete Sachen gestohlen, oder wenn in nicht bewohnte Gebäude, oder in bewohnte Gebäude zur Tageszeit, um zu stehlen, eingedrungen ist.

§. 219. Die Entwendung von Leichen ist, wenn sie in gewinnsüchtiger Absicht geschieht, mit sechsmonatiger bis Einjähriger Zwangsarbeit; wenn der Thäter einen wissenschaftlichen Zweck hatte, mit Gefängniß von drei bis sechs Monaten zu bestrafen. 2) Entwendungen von Leichen und aus Gräbern.

Die Entwendung von Sachen aus Gräbern oder Grabstätten ist, insofern nach den Bestimmungen der §§. 213. bis 216. keine härtere Strafe eintritt, auch wenn der Betrag des Gestohlenen fünf Thaler nicht übersteigt, mit Zwangsarbeit bis von Einem Jahre zu belegen.

§. 220. Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache, die er in seinem Besitze oder Gewahrsame hat, widerrechtlich in gewinnsüchtiger Absicht sich aneignet, insbesondere dieselbe veräußert, ganz oder theilweise verbraucht, oder solche, um sie sich anzueignen, verpfändet oder gegen den zur Zurückforderung Berechtigten deren Besitz abläugnet oder verheimlicht, ist folgendermaßen zu strafen: II. Unterschlagung [85]).

I. mit Zuchthaus, wenn der Werth des Unterschlagenen fünfhundert Thaler übersteigt;

§. 221. II. mit Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr; Fortsetzung.

1) wenn der Werth des Unterschlagenen fünfzehn Thaler übersteigt, und entweder

A. der Thäter zu dem Beschädigten in dem §. 215. unter Nr. 4. unter dem Buchstaben F. aufgeführten Verhältnisse steht; oder

---

[85]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 229—232. 382., oldenburg. Art. 234—237. 391., altenb. Art. 242—244., würtemberg. Art. 344—350., hannov. Art. 304—307., hess. Art. 379—384., bad. §§. 400—409., thüring. Art. 232—235., preuß. §§. 225—229., österreich. §§. 181—189. 460—466., sächs. Art. 287—291.

B. Wirthe oder deren Dienstboten Sachen der Gäste oder diese Sachen der Wirthe oder öffentliche Boten, öffentliche Fuhr- und Schiffleute, Privatrechnungsführer oder Verwalter, Vormünder und Curatoren, Depositare, Bevollmächtigte, Gesellschaftsgenossen, Handelsleute, welche den Commissions- oder Speditionshandel treiben und deren Gehülfen und Diener ihnen anvertrautes Gut unterschlagen; oder

C. der Thäter zu dem Geschäfte in Ansehung dessen er sich einer Unterschlagung schuldig gemacht, obwohl dasselbe kein öffentliches und amtliches ist, doch vor einer öffentlichen Behörde beeidigt worden; oder

D. ihm die unterschlagenen Gegenstände zur Zeit einer eingetretenen Noth in Verwahrung gegeben sind;

2) wenn der Werth des Unterschlagenen dreißig Thaler übersteigt;

Fortsetzung. §. 222. III. mit Zwangsarbeit bis von Einem Jahre,

1) wenn der Werth des Unterschlagenen zwei Thaler übersteigt, und entweder einer der §. 221. unter Nr. 1. unter den Buchstaben A. bis D. aufgeführten Fälle eintritt oder der Thäter wegen Unterschlagung bereits zweimal Polizeistrafe erlitten hat;

2) wenn der Werth des Unterschlagenen fünf Thaler übersteigt.

Unterschlagungen, bei denen keiner der in den

§§. 220. bis 222. aufgeführten Umstände sich findet, sind polizeilich mit Gefängniß zu bestrafen.

§. 223. Wer sich eine gefundene Sache widerrechtlich zueignet, ist nach Maßgabe des Werthes derselben ebenso, als ob er sie unterschlagen hätte, zu strafen, jedoch statt mit Zuchthaus mit Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr, statt mit Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr, und statt mit Zwangsarbeit bis von Einem Jahre mit Gefängniß von gleicher Dauer. III. Fundbiebstahl.

Kapitel 3.

Betrug und Fälschung.

§. 224. Wer den Irrthum eines Andern rechtswidrig veranlaßt oder benutzt, um demselben einen Vermögensschaden zuzufügen oder in gewinnsüchtiger Absicht und seinen verbrecherischen Zweck erreicht, soll folgendermaßen bestraft werden: I. Betrug[86]).

I. mit Zuchthaus, wenn der angestiftete Schaden oder der erlangte Vortheil fünfhundert Thaler übersteigt;

§. 225. II. mit Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr, Fortsetzung.

1) wenn der Werth jenes Schadens oder Vortheils fünfzehn Thaler übersteigt und entweder

A. einer der im §. 221. unter Nummer 1. unter den Buchstaben A. bis C. aufge-

---

[86]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 256—283. 387—390., oldenburg. Art. 261—288. 397—401., altenb. Art. 284—286., würt. Art. 351—354., hannov. Art. 308—320., hess. Art. 385—399., bad. §§. 450—470., thüring. Art. 236—259., preuß. §§. 241—262, österreich. §§. 187—205. 486., sächs. Art. 284—286.

führten Umstände bei dem Betruge eintritt; oder

B. der Thäter den Betrug gewerbsmäßig betreibt; oder

C. die Religion, eine religiöse Handlung oder eine der Religion geheiligte Sache als Mittel zur Ausübung des Verbrechens mißbraucht; oder

D. falsche Amtstitel, falsche amtliche Aufträge oder Befugnisse vorgibt; oder

E. sich fremder Namen oder Wappen fälschlich bedient; oder

F. als Kunstverständiger oder Schiedsrichter in seinem Wirkungskreise den Betrug begeht; oder

2) wenn der Betrag jenes Vortheils oder Schadens dreißig Thaler übersteigt;

Fortsetzung. §. 226. III. mit Zwangsarbeit bis von Einem Jahre,

1) wenn der Werth jenes Vortheils oder Schadens zwei Thaler übersteigt und entweder

A. einer der §. 225. unter der Nummer 1. unter den Buchstaben A. bis F. aufgeführten Umstände eintritt; oder

B. Collecten zu wohlthätigen oder frommen Zwecken unter unwahrem Vorgeben gesammelt sind; oder

C. der Betrug mit abergläubischer oder hinterlistiger Verblendung verübt ist;

2) wenn der Betrag des Betruges fünf Thaler übersteigt.

Betrügereien, die durch keinen der in den §§.

224. bis 226. aufgeführten Umstände erschwert werden, sind polizeilich mit Gefängniß zu bestrafen.

Beschränkung dieser Vorschriften bei Verträgen.

§. 227. In Verträgen ist ein Betrug nur dann strafbar, wenn dem Betrogenen der erlittene Schaden auf sein Anfordern nicht sofort ersetzt wird.

II. Fälschung.

§. 228. Wer

1) unächte Sachen verfertigt, oder ächte verfälscht und davon als von ächten oder unverfälschten zu dem Vermögensschaden eines Andern oder in gewinnsüchtiger Absicht einen rechtswidrigen Gebrauch macht, oder wer
2) zu einem der bezeichneten Zwecke wissentlich von falschen oder verfälschten Sachen, die ein Anderer gefertigt oder verfälscht hat, Gebrauch macht,

soll folgende Strafen leiden:

I. Zuchthaus, wenn der erlangte oder beabsichtigte Vortheil, der angestiftete oder beabsichtigte Schaden fünfhundert Thaler übersteigt;

Fortsetzung.

§. 229. II. Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr,

1) wenn jener Vortheil oder Schaden fünfzehn Thaler übersteigt und entweder
   A. die Fälschung Wechsel, kaufmännische Creditbriefe oder Handelsbücher betrifft; oder
   B. der Thäter in seinem Gewerbe falsches Maß oder Gewicht gebraucht hat; oder
   C. bei der Fälschung einer der §. 221. unter der Nummer 1. unter den Buchstaben A. bis C. aufgeführten Umstände eintritt;

2) wenn der Betrag der Fälschung dreißig Thaler übersteigt[87]);

Fortsetzung. §. 230. III. Zwangsarbeit bis von Einem Jahre,

1) wenn der Betrag der Fälschung zwei Thaler übersteigt und entweder
   A. einer der §. 229. unter Nr. 1. unter den Buchstaben A. bis C. aufgeführten Umstände eintritt; oder das Verbrechen
   B. mittelst Verfertigung falscher oder Verfälschung, Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung ächter Privaturkunden oder Privatsiegel; oder
   C. im Handel durch Nachbildung oder Verfälschung der besondern Kennzeichen, Stempel oder Etiketten einer Fabrik oder eines Handelshauses verübt ist;
2) wenn der Betrag der Fälschung fünf Thaler übersteigt.

Fälschungen, die durch keinen der in den §§. 228. bis 230. erwähnten Umstände erschwert werden, sind polizeilich mit Gefängniß zu strafen.

III. Wucher[88]). 1) Betrüglicher Wucher.

§. 231. Ein Gläubiger, der den gesetzlich erlaubten Zinsfuß überschreitet und um den Schuldner zu täuschen, den wucherlichen Vertrag so eingekleidet hat, daß daraus das wahre Verhältniß der Zinsen oder der statt derselben bedungenen Vortheile zum

---

[87]) Vgl. über Urkundenfälschung bayer. Str.=G.=Bch. Art. 266—268. 293., 294., oldenb. Art. 271. 272. 298. 299., altenb. Art. 247—250., würtemberg. Art. 356—361., hannov. Art. 317., hess. Art. 285—390., bad. §§. 430—437. 441—445., thür. Art. 252—259, preuß. §§. 247—252., österreich. §. 199. lit. d., sächs. Art. 311.

[88]) Vgl. bayer. Str.=G.=Bch. Art. 261. 262., oldenb. Art. 266. 267., altenb. Art. 293—301., würtemb. Art. 355., hannov. Art. 313., hess. Art. 400. 401., bad. §§. 533. 534., thüring. Art. 286—290., preuß. §§. 263—265., sächs. Art. 340—348.

Kapitale nicht deutlich zu ersehen ist, soll einem Betrüger gleich gestraft werden.

§. 232. Ein Gläubiger, der sich höhere, als die gesetzlich erlaubten Zinsen oder statt derselben den erlaubten Zinsfuß überschreitende Vortheile oder größere Summen oder bessere Münzsorten, als er zu fordern berechtigt ist, oder für die gestattete Stundung ein Mehreres als die gesetzlich gestatteten Zinsen oder deren Werth versprechen oder leisten läßt, oder bei Darlehen dem Schuldner statt baaren Geldes oder demselben gleichzuachtender Staats- oder Creditpapiere, Sachen aushändigt, ist mit Gefängniß bis von Einem Jahre oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen. 2) Gemeiner Wucher.

Diese Strafbestimmungen finden auf eigentlich kaufmännische diesem Gewerbsbetriebe eigenthümliche Geschäfte keine Anwendung.

§. 233. Ein nicht zahlfähiger oder sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgebender Schuldner, der, um seine Gläubiger zu verkürzen, betrügliche Handlungen vornimmt, insbesondere IV. Strafbarer Bankerott [89]). 1) Betrüglicher Bankerott.

A. die erforderlichen Notizen über sein Vermögen zu geben sich weigert, oder als Kaufmann, Banquier, Geldwechsler oder Fabrikant in solcher Absicht seine Bücher verbirgt, vertilgt oder verfälscht, oder ohne Handelsbücher zu hinterlassen oder mit Hinterlassung von verwirrten Handelsbüchern austritt oder seinen Aufenthalt verbirgt;

---

[89]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 273—279., oldenb. Art. 278—284., altenb. Art. 256—260., würt. Art. 362—367., hannov. Art. 220—224., hess. Art. 402—406., bad. §§. 465—468., thüring. Art. 242—245., preuß. §§. 259—262., österr. §§. 199. lit. f. 486., sächs. Art. 304—310.

B. Vermögensstücke verheimlicht, Waaren, Sachen oder Gelder verbirgt, oder Andern in Verwahrung gibt; Gelder unter fremdem Namen belegt, oder unter fremdem Namen Ankäufe macht; den Betrag seiner Schulden größer angibt als er ist; nicht wirklich vorhandene Forderungen bezahlt; einzelne Gläubiger widerrechtlich begünstigt; heimlich Zahlungen aufnimmt; Schenkungen macht; Waaren oder Effecten unter dem Werthe verschleudert; Wechsel oder Privathypothekverschreibungen vordatirt; durch falsche Angaben oder Papiere sich Credit erschleicht;

soll folgende Strafen erleiden:

I. Zuchthaus, wenn der Betrag des den Gläubigern gestifteten Schadens fünfhundert Thaler übersteigt;

II. Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr, wenn der Betrag dieses Schadens dreißig Thaler übersteigt;

III. Zwangsarbeit bis von Einem Jahre in anderen Fällen.

In den unter A. gedachten Fällen wird der ganze Betrag, um welchen die Gläubiger verkürzt werden, in den unter B. gedachten Fällen aber der Betrag, um welchen sie durch die einzelnen daselbst erwähnten Handlungen verkürzt werden, als der betrüglich angestiftete Schaden angesehen.

2) Muthwilliger Bankerott. §. 234. Wer

A. durch einen mit seinem Einkommen nicht im Verhältnisse stehenden und des Lebens Nothdurft überschreitenden Aufwand oder durch gewagte, mit seinem Vermögen nicht im Verhältnisse stehende Unternehmungen, sich außer Stand

gesetzt hat, seine Gläubiger zu befriedigen, sowie der nicht zahlfähige Kaufmann, Banquier, Geldwechsler oder Fabrikant, der entweder gar keine Bücher oder diese so unvollständig geführt hat, daß aus denselben der Vermögens- und Schuldenbestand nicht ersehen werden kann, oder der nicht wenigstens alle zwei Jahr Bilanz gezogen hat, insofern die Handelssitte nach dem Umfange seines Geschäfts die Führung von Büchern erforderlich macht; oder

wer

B. zu einer Zeit, wo er seine Zahlungsunfähigkeit kannte, annoch Waaren auf Credit oder Darlehen aufgenommen hat, oder andere Schuldverbindlichkeiten eingegangen ist, ohne seine Gläubiger von seinem Vermögensverfall in Kenntniß zu setzen,

soll, wenn der angerichtete Schaden fünfhundert Thaler übersteigt, mit Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr, sonst mit Zwangsarbeit bis von Einem Jahre belegt werden.

In den unter A. gedachten Fällen wird der ganze Betrag, um welchen die Gläubiger verkürzt werden, in den unter B. gedachten Fällen aber der Betrag, um welchen sie durch die einzelnen daselbst erwähnten Handlungen verkürzt werden, als der muthwillig angerichtete Schaden angesehen.

3) Fahrlässiger Bankerott.

§. 235. Wer nicht im Stande ist, nachzuweisen, daß ihm hinsichtlich seiner Zahlungsunfähigkeit ein dem Manne von gewöhnlicher Vorsicht beizumessendes Verschulden nicht zur Last fällt, oder durch Vernachlässigung seines Nahrungsbetriebes oder unordentlichen Haushalt seine Zahlungsunfähigkeit herbeige-

führt hat, soll, nach Maßgabe des angerichteten Schadens, Gefängniß bis von Einem Jahre erleiden.

4) Erschwerungsgründe.

§. 236. Bei dem strafbaren Bankerotte ist es als ein erheblicher Erschwerungsgrund anzusehen, wenn der Schuldner einen Verlust an einem Vermögen verursacht hat, welches Kraft einer vertragsmäßig eingegangenen oder obrigkeitlich übertragenen Verbindlichkeit seiner Verwaltung anvertrauet gewesen ist.

V. Betrügliche Verletzung fremder Geheimnisse [90]).

§. 237. Wer, um einem Andern zu schaden, oder um sich oder einem Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, fremde Briefe, Urkunden, Akten, Handelsbücher oder andere Papiere erbricht, lieset, abschreibt, oder wer unbefugter Weise Anderen Geheimnisse mittheilt, welche ihm als Gehülfen in Fabriken oder Handelshäusern in Beziehung auf diesen Beruf anvertrauet sind, ist mit Gefängniß bis von Einem Jahre zu belegen.

VI. Betrügliche Entwendung eigener Sachen.

§. 238. Wer die eigene bewegliche Sache dem Nießbraucher, dem Faustpfandgläubiger oder sonstigen rechtmäßigen Inhaber entwendet, oder wer seine mit obrigkeitlichem Beschlage belegte bewegliche Sache demselben heimlicher Weise entzieht, und dadurch die Berechtigten um ihr Benutzungsrecht oder ihre Befriedigung bringt, soll, nach Maßgabe des Werths des Gegenstandes des Verbrechens, einem Betrüger gleich gestraft werden.

VII. Widerrechtliche Benutzung

§. 239. Wer eine fremde Sache widerrechtlich benutzt, ist, wenn der Gegenstand des Verbrechens

---

[90]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 396., oldenb. Art. 413., altenb. Art. 323. 324., würtemberg. Art. 369. 370., hannov. Art. 218., hess. Art. 410., bad. §§. 544. 545., thüring. Art. 320., preuß. §. 155., österr. §§. 498. 499., sächs. Art. 372. 373.

den Werth von fünfzehn Thalern übersteigt, mit Gefängniß bis von drei Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen, sonst polizeilich mit Gefängniß oder Geld zu strafen. fremder Sachen.

Kapitel 4.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für Diebstahl, Unterschlagung und Betrug.

Entwendung, Unterschlagung und Betrug unter Angehörigen.

§. 240. Entwendungen, Unterschlagungen und Betrug unter Angehörigen sind, wenn sie den Betrag von fünfzehn Thalern übersteigen, mit Gefängniß bis von Einem Jahre, und zwar nicht unter drei Monaten, wenn nach den Bestimmungen der §§. 215. 221. 225. Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr eintreten würde; bei geringerem Betrage aber polizeilich mit Gefängniß zu bestrafen.

Kapitel 5.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Verbrechen an dem Vermögen Anderer.

I. Bestimmung des Werthes.

§. 241. Der Betrag eines Verbrechens an fremdem Vermögen wird nach dem gemeinen Werthe, welchen der Gegenstand des Verbrechens zur Zeit der Verübung desselben hatte, bestimmt.

Hat der Gegenstand des Verbrechens, besonderer Verhältnisse wegen, für den Beschädigten allein einen Werth, oder doch einen höhern als den gemeinen Werth, und der Thäter hatte Kenntniß hievon, so liegt in diesem Umstande ein Erschwerungsgrund.

II. Bestimmung des Werthes bei Miteigenthum.

§. 242. Ist das Verbrechen in Beziehung auf eine Sache begangen, an welcher dem Thäter ein Miteigenthum oder Miterbrecht zusteht, so kommt

bei Schätzung des Werthes nur der Betrag in Anschlag, welcher nach Abzug des dem Thäter zustehenden Theiles übrig bleibt.

III. Thätige Reue.

§. 243. Wer der einfachen Vermögensbeschädigung, des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges oder der widerrechtlichen Benutzung fremder Sachen sich schuldig macht und, bevor die Obrigkeit eingeschritten ist, dem Beschädigten aus freiem Antriebe Ersatz aus bereiten Mitteln sogleich gewährt, soll

1) wenn das Verbrechen zu denjenigen gehört, bei welchen das Gesetz allein nach dem Werthe des Gegenstandes des Verbrechens die Strafe bestimmt hat, bei vollständigem Ersatze ganz straffrei sein, bei theilweisem Ersatze aber nur nach Maßgabe des Werthes des nicht Ersetzten bestraft, und hiebei seine thätige Reue als Minderungsgrund berücksichtigt werden;
2) wenn das Verbrechen zu den unter Nummer 1. erwähnten nicht gehört, ist der vollständige oder theilweise Ersatz nur ein erheblicher Minderungsgrund.

Der Verbrauch unterschlagener Gelder oder anderer vertretbarer Sachen soll auch dann straflos sein, wenn solche vor dem Einschreiten der Obrigkeit zwar nicht aus freiem Antriebe, aber doch auf Anfordern des Berechtigten, aus bereiten Mitteln sogleich ersetzt werden.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften für die Fälle, in welchen die Untersuchung nicht von Amtswegen anzustellen ist.

I. Nicht von Amtswegen zu untersuchende Verbrechen.

§. 244. Wegen folgender Privatverbrechen soll die Untersuchung nicht von Amtswegen, sondern nur auf Anzeige eines Betheiligten, angestellt werden, nämlich wegen Beschädigungen an der Person, welche weder Krankheit noch Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt haben (§. 159. Nr. 5. und 160. Nr. 5.); wegen Entführung (§. 171.), Nothzucht (§. 172. und 173.), Schändung (§. 174.), Störung des Hausfriedens (§. 180.), Beeinträchtigung der Familienrechte (§. 182.), Verleitung zur Ehe (§. 183.), betrüglicher Ehe oder Eheverlöbniß (§. 184.), Zwangs zur Ehe (§. 185.), Ehebruchs (§. 188.), Verführung (§. 191.), widernatürlicher Unzucht (§. 195.), Ehrenkränkungen (§. 198. und 199.), einfacher Vermögensbeschädigungen (§. 211.), Hausdiebstahls, wenn der Werth des Gestohlenen fünf Thaler nicht übersteigt (§. 215. Nr. 4. F. und §. 216. Nr. 2. A.), Diebstahls von Feld- und Gartenfrüchten, insofern sie zum unmittelbaren Genusse verbraucht sind (§. 215. Nr. 4. C. und 216. Nr. 2. A.), häuslicher Veruntreuungen, insofern der Werth des Unterschlagenen fünf Thaler nicht übersteigt (§. 221. Nr. 1. A. und 222. Nr. 1.), Betrugs bei Verträgen (§. 227.), betrüglicher Verletzung fremder Geheimnisse (§. 237.), betrüglicher Entwendung eigener Sachen (§. 238.), widerrechtlicher Benutzung fremder Sachen (§. 239.), Entwendung, Unterschlagung und Betrugs unter Angehörigen (§. 240.)

Ausnahmsweise findet indeß auch wegen dieser Verbrechen eine Untersuchung von Amtswegen statt, wenn durch dieselbe Handlung zugleich ein anderes mindestens mit Zwangsarbeit bedrohetes Verbrechen begangen ist; wenn durch deren Verübung die öffentliche Ruhe gestört oder ein öffentliches Aergerniß gegeben ist.

II. Zur Anzeige berechtigte Personen.

§. 245. Zur Anzeige berechtigt ist die verletzte Person, insofern sie das vierzehnte Jahr überschritten hat, oder falls sie wegen jüngern Alters, wegen Krankheit oder Abwesenheit vor Gericht zu handeln verhindert ist, derjenige, welcher sie Kraft väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher Gewalt vertritt.

Wegen Entführung, Nothzucht, Schändung, Verleitung zur Ehe, betrüglicher Ehe und Eheverlöbniß, Verführung und Ehrenkränkungen, hat derjenige, welcher die verletzte Person kraft väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher Gewalt vertritt, auch ein selbstständiges Recht zur Anzeige, selbst wider deren Willen.

Hat indeß der Vormund selbst sich der Nothzucht, Schändung, des Zwanges zur Ehe oder der Verführung seines Mündels schuldig gemacht, so ist gegen ihn von Amtswegen zu verfahren.

Bei Ehrenkränkungen wider Verstorbene sind die Ehegatten, Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Erben des Verstorbenen zur Anzeige berechtigt.

III. Anzeige bei mehreren Mitschuldigen.

§. 246. Die gegen einen Mitschuldigen gemachte Anzeige ist als gegen alle Mitschuldige gerichtet anzusehen.

Wird hinsichtlich eines Mitschuldigen die Art des Verbrechens durch das besondere Verhältniß bestimmt,

in welchem er zu dem Verletzten steht, so kann auch gegen die übrigen Mitschuldigen nicht von Amtswegen verfahren werden. Der Berechtigte kann indeß verlangen, daß gegen diese allein ausnahmsweise die Untersuchung gerichtet werde.

IV. Zurücknahme der Anzeige.

§. 247. Die Zurücknahme der Anzeige geschieht durch eine Erklärung zu Protokoll dessen, oder, falls mehrere betheiligt sind, aller derer, welche die Anzeige gemacht haben, vor dem untersuchenden Gerichte. Die Zurücknahme der Anzeige hinsichtlich eines Mitschuldigen wirkt auch auf die übrigen mit.

Sie hat nur Wirkung mit Zustimmung des, oder, falls mehrere Personen beschuldigt sind, der sämmtlichen Angeschuldigten.

Sie findet nicht mehr statt nach Eröffnung des Erkenntnisses erster Instanz.

Bei Ehrenkränkungen verbleibt dem Beleidigten indeß das Recht, dem Beleidiger die Strafe ganz oder theilweise zu erlassen[91]).

---

[91]) Hier schließt sich theilweise ändernd an das braunschweig. Gesetz v. 28. Januar 1856, das Verfahren hinsichtlich der Vergehen, welche nur auf Antrag des Verletzten bestraft werden, betr.

§. 1. Das erkennende Gericht wird die auf Privatanklagen erlassenen Erkenntnisse auch ohne Antrag des Anklägers ungesäumt für vollstreckbar erklären. (Str.=Pr.=O. §. 184.)

§. 2. Der Privatankläger verliert das Recht, dem Angeklagten die Strafe ganz oder theilweise zu erlassen, wenn er seine desfallsige Erklärung nicht innerhalb dreier Tage nach Publikation des Erkenntnisses abgibt.

§. 3. Die den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehenden früheren gesetzlichen Bestimmungen werden hiedurch aufgehoben.

Titel III.

Amtsverbrechen [92]).

Kapitel 1.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Umfang dieser Bestimmungen.

§. 248. Die nachfolgenden Bestimmungen sind anzuwenden:

1) auf alle im Civilstaatsdienste stehende Personen;
2) auf landschaftliche Beamte;
3) auf Kirchen- und Schulbeamte;
4) auf Gemeindebeamte, sowie diejenigen Personen, welche in Gemäßheit der §§. 10. und 11. der Verordnung vom 26. März 1823 Nr. 7. und der Verordnung von demselben Tage Nr. 9. die Lokalpolizei verwalten [93]);
5) auf Prokuratoren, Notare, Advokaten, Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Mäkler und überhaupt solche Personen, welche von einer obrigkeitlichen Behörde mit einer öffentlichen Funktion bekleidet und auf dieselbe beeidigt oder mittelst Handgelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet sind.

II. Eigenthümliche Strafarten.

§. 249. Die auf die Amtsverbrechen gesetzten eigenthümlichen und selbstständigen Strafen sind Dienstentsetzung und Dienstentlassung.

Die Dienstentsetzung sowohl als die Dienstentlassung bewirkt den Verlust des Amtes oder der öffentlichen Funktion und der damit verbundenen Dienstrechte oder sonstigen Befugnisse.

---

[92]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 351—366. 437—459., oldenburg. Art. 356—371. 466—488., altenb. Art. 311—323., würt. Art. 399—461., hannov. Art. 340—373., hess. Art. 439—484., bad. §§. 657—708., thüring. Art. 307—322., preuß. §§. 309—331., österreich. §§. 101—105., sächs. Art. 362—375.

[93]) In Lippe lautet Ziff. 4.:

4) auf Gemeindebeamte, sowie diejenigen Personen, welche die Lokalpolizei verwalten;

Dienstentsetzung hat außerdem dieselben rechtlichen Folgen wie Zwangsarbeit.

Trifft Dienstentsetzung oder Dienstentlassung als selbstständige Strafe mit einer Strafe zusammen, mit welcher der Verlust der Dienstrechte verbunden ist, oder träfen mehrere Amtsverbrechen zusammen, deren jedes mit Dienstentsetzung oder Dienstentlassung als selbstständigen Strafen bedrohet ist, oder wären sie als selbstständige Strafe zu einer Zeit zu erkennen, wo der Dienstverband schon aufgehört hat, so tritt neben oder statt Dienstentsetzung, Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr, neben oder statt Dienstentlassung Gefängnißstrafe nicht unter Ein Jahr ein.

Wäre die selbstständig verwirkte Strafe der Dienstentsetzung oder Dienstentlassung nicht anwendbar, weil der Schuldige noch nicht im Dienstverbande steht, sondern entweder in einer Vorbereitungsstelle sich befindet oder nur vorübergehend mit einer Dienstverrichtung beauftragt ist, so soll statt Dienstentsetzung, Zwangsarbeit bis von Einem Jahre, statt Dienstentlassung, Gefängniß bis von Einem Jahre erkannt werden.

Ist auf eine gelindere Strafart, als die den einzelnen Verbrechen angedrohete, zu erkennen, so tritt statt Dienstentsetzung, Dienstentlassung oder Gefängniß bis von Einem Jahre, und statt Dienstentlassung, Gefängniß bis von neun Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe ein.

Hinsichtlich der Verjährung ist die Dienstentsetzung der Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr, die Dienstentlassung der Gefängnißstrafe nicht unter Ein Jahr gleich zu achten.

Die Vollziehung dieser Strafen ist bekannt zu machen (§. 24).

III. Gehülfen und Begünstiger.

§. 250. Vorgesetzte oder Mitglieder oberer Behörden, welche wissentlich Amtsverbrechen ihrer Untergebenen geschehen lassen, sind als Gehülfen, und, wenn sie bereits verübte Amtsverbrechen nachsehen, als Begünstiger zu strafen.

IV. Straflosigkeit befolgter Befehle.

§. 251. Haben öffentliche Behörden oder Beamte untergeordneten Behörden oder Beamten, die ihnen zu gehorchen schuldig sind, eine Handlung in der vorgeschriebenen Form befohlen, welche nur als Mißbrauch oder Ueberschreitung der Amtsgewalt oder als Verletzung der Amtspflicht strafbar ist, so wird nur der Befehlende verantwortlich. Insofern indeß der Gehorchende unter den Bestimmungen des Staatsdienstgesetzes vom 12. Oktober 1832 Nr. 25. steht, und zu den Beamten erster Klasse gehört, wird er nur straffrei, wenn er der Vorschrift des §. 23. dieses Gesetzes nachgekommen ist[94]).

V. Theilnahme Nichtangestellter an Amtsverbrechen.

§. 252. Wer, ohne in öffentlichem Dienste zu stehen, sich eines Amtsverbrechens mit schuldig macht, wird nur insofern mit Strafe belegt, als seine Handlung als gemeines Verbrechen strafbar ist.

VI. Verübung gemeiner Verbrechen mit Amtsmißbrauch.

§. 253. Wer sein Dienstverhältniß zur Verübung gemeiner Verbrechen mißbraucht, ist mit den auf dieselben gesetzten Strafen zu belegen, und dieser Mißbrauch ist als Erschwerungsgrund anzusehen.

Würde indeß ein öffentlicher Beamter ein der polizeilichen Bestrafung überwiesenes Verbrechen begehen, welches in dem vorhergehenden Titel dieses Gesetzbuches, selbst in der niedrigsten Strafabstufung, mit Zwangsarbeit bedrohet ist (Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Fälschung), so ist Dienstentlassung gegen denselben zu erkennen.

---

[94]) In Lippe fehlt der letzte Satz von: „Insofern indeß u. s. w.“

§. 254. Amtliche, in den nachfolgenden Kapiteln aufgeführte Vergehen, bei welchen die daselbst angegebenen Erschwerungsgründe sich nicht finden, sind disciplinarisch zu strafen. VII. Disciplinarstrafen.

§. 255. Untersuchungen wegen Amtsverbrechen sind nur auf Antrag der dem Angeschuldigten vorgesetzten Disciplinarbehörde anzustellen. VIII. Bedingung der Anstellung der Untersuchung.

Wegen gemeiner Verbrechen der Beamten können die Gerichte ohne solchen Antrag verfahren.

Kapitel 2.

Verletzung allgemeiner Dienstpflichten.

§. 256. Wer, um eine Amtshandlung entweder auf eine pflichtwidrige Art vorzunehmen oder pflichtwidrig zu unterlassen, Geschenke oder andere Vortheile annimmt oder sich versprechen läßt, oder gestattet, daß solche von seinen Angehörigen angenommen oder ihnen versprochen werden, ist mit Dienstentsetzung und Gefängniß bis von Einem Jahre zu bestrafen, und das Geschenk oder dessen Werth verfällt der Armenkasse seines Wohnorts. I. Bestechung.

Der Beamte, welcher unterläßt, davon Anzeige zu machen, daß ihm oder seinen Angehörigen, um ihn zu bestechen, Geschenke oder andere Vortheile angeboten worden, verfällt in Gefängnißstrafe bis von vier Wochen oder verhältnißmäßige Geldstrafe.

§. 257. Wer von Jemand, dessen Angelegenheit bei seiner Amtsstelle anhängig ist oder anhängig gemacht werden soll, in Beziehung darauf Geschenke annimmt oder sich versprechen läßt, oder gestattet, daß seine Angehörigen solche annehmen oder sich versprechen lassen, oder wer, in Beziehung auf vorgenommene Amtshandlungen, Geschenke ohne Geneh- II. Annahme von Geschenken.

migung der vorgesetzten Behörde annimmt oder sich versprechen läßt, oder gestattet, daß seine Angehörigen solche, ohne jene Genehmigung, annehmen oder sich versprechen lassen, ist mit Gefängniß bis von drei Monaten, und, bei dem ersten Rückfalle, mit Gefängniß bis von sechs Monaten und mit Dienstentlassung zu bestrafen. Das Geschenk oder dessen Werth verfällt der Armenkasse seines Wohnorts.

III. Mißbrauch der Amtsgewalt.

§. 258. Wer die ihm anvertrauete Amtsgewalt aus Eigennutz, Haß oder Parteilichkeit zu Bedrückung oder Mißhandlung Anderer oder zu widerrechtlicher Begünstigung einer Person mit dem Schaden Anderer oder des Gemeinwesens mißbraucht, ist, insofern seine Handlung zugleich ein anderes gemeines Verbrechen enthält, mit Dienstentsetzung, sonst mit Dienstentlassung zu bestrafen.

IV. Erpressung im Amte.

§. 259. Wer, um einen rechtswidrigen Vortheil für sich oder andere zu erpressen, mit der ihm anvertraueten Amtsgewalt drohet, oder solche zur Erhebung unerlaubter Abgaben, Gebühren oder Vergütungen für amtliche Mühwaltungen mißbraucht, ist mindestens mit Dienstentlassung zu bestrafen.

V. Unterschlagung anvertrauter Sachen.

§. 260. Wer Geld oder andere Sachen, welche vermöge eines öffentlichen Amtes zur Verwahrung, Verwaltung und Verrechnung, oder Ablieferung an eine andere Behörde oder Person ihm übergeben oder von ihm eingezogen sind, unterschlägt (§. 220. bis §. 222.); wer seinen Gläubiger dadurch befriedigt, daß er dasjenige, was dieser seiner Amtsverwaltung schuldig ist, statt dessen zu entrichten übernimmt, und ihm über die geschehene Zahlung eine amtliche Bescheinigung ausstellt, ohne der Verwaltung Ersatz zu leisten; wer, um zu veruntreuen, Gelder, die ihm im Amte anvertrauet sind, auf Zinsen ausleihet, die

er für sich beziehet, soll folgendermaßen bestraft werden:

1) mit Zuchthaus, wenn der Betrag des Unterschlagenen Einhundert Thaler übersteigt;
2) mit Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr, wenn dieser Betrag fünfzehn Thaler übersteigt;
3) mit Zwangsarbeit bis von Einem Jahre in anderen Fällen.

VI. Unerlaubte Benutzung anvertraueter Gelder und Sachen.

§. 261. Hat ein Beamter solche Gelder oder Sachen, ohne die Absicht der Unterschlagung, zu seinem Vortheile verliehen oder sich selbst ohne Ermächtigung, auch unter Verrechnung desselben, ein Anlehen von solchen Geldern oder Sachen genommen, so ist er des Dienstes zu entlassen.

Auf dieses und das im §. 260. aufgeführte Verbrechen leiden die Bestimmungen des §. 243. keine Anwendung.

VII. Rechnungsfälschung.

§. 262. Ein Beamter, der durch Fälschung der Rechnungen oder der zum Eintragen oder zur Controle der Einnahme und Ausgabe an Geld oder Sachen bestimmten Bücher und Register, oder durch Erstattung unrichtiger Kassenrapporte, oder durch Wegschaffung der Akten den Kassendefekt zu verdecken sucht; der wissentlich eingegangene Posten nicht verrechnet, oder nicht geleistete Zahlungen als Ausgabe in Rechnung bringt, oder unverkaufte Sachen als verkauft, oder verkaufte als nicht verkauft einträgt; der zur Verdeckung einer Unrichtigkeit in der Einnahme oder Ausgabe falsche Urkunden vorlegt oder ächte verfälscht, vernichtet, beseitigt oder unterdrückt; der in Beziehung auf Zeit oder Gegenstände seiner Einnahme oder Ausgabe Fälschungen zum Nachtheile der Kasse vornimmt, ist nach den Bestimmungen über die Bestrafung der Fälschung öffentlicher Urkunden

und außerdem eintretenden Falls wegen Unterschlagung (§. 260.) nach den über das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen gegebenen Vorschriften (§. 55.) zu bestrafen. Mit diesen Strafen ist auch der Beamte zu belegen, welcher zur Verdeckung eines Defects Geld mit dem Vorbehalte aufleihet, dasselbe nach beendigter Kassenuntersuchung dem Darleiher zurückzugeben.

Wer wissentlich zu solchem Zwecke Geld herleihet, ist als Begünstiger zu bestrafen.

VIII. Fälschung bei Amtshandlungen.

§. 263. Wer wissentlich bei Abfassung oder Aufnahme der in sein Amt einschlagenden Urkunden die Verhandlungen, Willenserklärungen oder Aussagen der Betheiligten oder Zeugen durch Auslassung, Zusatz oder Veränderung verfälscht, oder in dergleichen Urkunden erdichtete oder untergeschobene Personen, oder Abwesende als anwesend aufführt, oder Unterschriften nachmacht; wer unter amtlichem Glauben unwahre Thatsachen wissentlich als wahre berichtet oder beurkundet; wer sich falscher Kostenrechnungen in Amtssachen schuldig macht; wer Akten, Urkunden oder andere Schriften, welche ihm seines Amtes wegen anvertrauet sind, verfälscht, böslicher Weise vernichtet, auf die Seite schafft oder unterdrückt, ist nach Beschaffenheit der That mit den Strafen des Betruges und der Fälschung zu belegen, jedenfalls aber des Dienstes zu entlassen.

IX. Verkürzung öffentlicher Einkünfte und eigennützige Geschäftsführung.

§. 264. Wer bei der ihm vermöge seines Amtes übertragenen Festsetzung, Erhebung oder Verwaltung von öffentlichen Abgaben, Gefällen oder sonstigen Einkünften, solche zum Nachtheile des Berechtigten verkürzt;

der öffentliche Beamte, der offen oder versteckt, unmittelbar oder durch Zwischenpersonen, an seiner

Leitung anvertraueten Verkäufen, Verpachtungen, oder anderen dergleichen Geschäften, ohne Ermächtigung der Berechtigten oder der zuständigen Behörde, Theil nimmt, oder nachher in das Geschäft eintritt, oder auf diese Weise seine Angehörigen Theil nehmen oder eintreten läßt und den Berechtigten dadurch Schaden zufügt,

ist des Dienstes zu entlassen und außerdem eintretenden Falls wegen Betrugs zu strafen.

X. Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

§. 265. Wer in gewinnsüchtiger Absicht oder um dem Staate, einer Corporation oder Privatperson zu schaden, Thatsachen, welche ihm nur durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden, oder die ihm anvertraueten Akten oder Urkunden anderen, als den hierzu berechtigten Personen mittheilt oder bekannt macht, ist des Dienstes zu entlassen, insofern die Handlung nicht ein schwereres Verbrechen begründet.

XI. Amtserschleichung.

§. 266. Wer, um ein öffentliches Amt zu erwerben, Bestechung oder Betrug anwendet, ist neben den auf diese Verbrechen gesetzten Strafen jedenfalls des Dienstes zu entsetzen.

XII. Verlassung des Amts.

§. 267. Wer das ihm übertragene Amt ohne Urlaub nicht verlassen darf, und solches eigenmächtig verläßt, soll, wenn dies in der Absicht geschieht, dasselbe aufzugeben, mit Gefängniß bis von sechs Monaten und Dienstentsetzung, sonst, wenn seine Abwesenheit über zwei Monate dauerte, mit Dienstentlassung bestraft werden.

Wäre indeß durch die ungesetzliche Entfernung ein erheblicher Schaden verursacht, so ist auf Gefängniß nicht unter Ein Jahr zu erkennen.

XIII. Ungehorsam im Dienste

§. 268. Ungehorsam im Dienste wird, wenn er mit thätlicher Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte verbunden ist, mit Dienstentsetzung; wenn er mit

Beleidigung der Amtsehre des Vorgesetzten verbunden ist, mit Dienstentlassung, neben den auf diese Verbrechen gesetzten Strafen, belegt.

XIV. Theilnahme an unerlaubten Verbindungen.

§. 269. Ein öffentlicher Beamter, der an unerlaubten Verbindungen, welche dieses Gesetzbuch mit Strafe bedrohet (§. 88.), Theil nimmt, ist, neben der dort bestimmten Strafe, des Dienstes zu entlassen.

XV. Unterlassene Anzeige verübter Verbrechen.

§. 270. Wer vermöge seines Amtes oder Berufes oder in Gemäßheit besonderer Dienstvorschriften verübte Verbrechen anzuzeigen verpflichtet ist, soll, wegen wissentlich unterlassener Erfüllung dieser Pflicht,

I. falls es im Einverständnisse mit dem Thäter oder aus Parteilichkeit geschehen,
   1. wenn das Verbrechen zu den §. 48. namentlich aufgeführten gehört, mit Dienstentlassung,
   2. sonst mit Gefängniß bis von sechs Monaten,

II. in anderen Fällen mit Gefängniß bis von drei Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt werden.

Kapitel 3.

Verletzung besonderer Amtspflichten.

I. Der Justiz- und Polizei-Beamten. 1) Rechtswidrige Einleitung der Untersuchung.

§. 271. Einen Justiz- oder Polizeibeamten, der wissentlich einen Unschuldigen dem Untersuchungsprozesse unterwirft, trifft die Strafe der falschen Anklage (§. 144.) oder der widerrechtlichen Gefangenhaltung (§. 170.) und jedenfalls Dienstentsetzung.

2) Rechtswidrige Verlängerung der Haft.

§. 272. Wenn Untersuchungsbeamte einen Angeschuldigten länger als vierundzwanzig Stunden in Haft behalten, ohne ihn von der Ursache seiner Verhaftung in Kenntniß zu setzen; wenn sie einem Verhafteten das ergangene Urtheil später als binnen

achtundvierzig Stunden nach dessen Eintreffen verkünden; wenn sie denselben länger als achtundvierzig Stunden nach bekannt gemachtem vollstreckbaren Urtheile, ohne gegründete Ursache, in der Untersuchungshaft zurück behalten; desgleichen wenn Vorsteher von Straf- oder Correctionsanstalten einen Gefangenen ohne gegründete Ursache über die festgesetzte Zeit in der Anstalt zurück behalten; so sollen sie

I. falls sie aus Haß, Rachsucht, Eigennutz oder sonst in rechtswidriger Absicht gehandelt haben, mit der Strafe der widerrechtlichen Gefangenhaltung (§. 170.) und Dienstentsetzung;

II. in anderen Fällen mit Gefängniß bis von drei Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe, und falls die Verzögerung über vier Wochen gedauert hat, mit Dienstentlassung bestraft werden.

§. 273. Wenn Untersuchungsbeamte die Untersuchung gegen einen Verhafteten über die Gebühr verzögern, so sollen sie, insofern sie aus Haß, Rachsucht, Eigennutz oder sonst in rechtswidriger Absicht gehandelt haben, mit der Strafe der widerrechtlichen Gefangenhaltung (§. 170.) und Dienstentsetzung bestraft werden. In anderen Fällen tritt disciplinarische Ahndung und bei dem zweiten Rückfalle, oder wenn die ungebührliche Verzögerung über drei Monate gedauert hat, Dienstentlassung ein.

§. 274. Haben sich untergeordnete Diener der Justiz oder Polizei einer eigenmächtigen Verhaftung oder rechtswidrigen Verlängerung der Haft schuldig gemacht, so sind sie mit Gefängniß bis von sechs Monaten und bei einem Rückfalle mit Dienstentlassung zu bestrafen.

3) Mißhandlung der Angeschuldigten und Zeugen.

§. 275. Untersuchungsbeamte, welche einen Angeschuldigten oder Zeugen mißhandeln, sollen neben der auf die Handlung an sich gesetzten Strafe,

I. wenn die Mißhandlung geschehen, um einem wissentlich Unschuldigen ein Geständniß, oder einem Zeugen eine falsche Aussage abzupressen, insofern diese Handlungen die Verurtheilung eines Unschuldigen oder gar die Vollstreckung einer Strafe an demselben, oder die Verurtheilung eines Schuldigen in eine härtere, als die verdiente, oder gar die Vollstreckung einer solchen härteren Strafe zur Folge gehabt haben, mit den §. 135. unter Nummer 1. bestimmten Strafen, sonst mit Dienstentsetzung;

II. im Falle einer groben körperlichen Mißhandlung oder eines Rückfalls mit Dienstentlassung;

III. in anderen Fällen mit Gefängniß bis von sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt werden.

§. 276. Untergeordnete Diener der Justiz oder Polizei, welche Gefangene muthwillig oder böslich mißhandeln, sollen, neben der durch die That an sich verwirkten Strafe, bei grober Mißhandlung oder bei einem Rückfalle mit Dienstentlassung und Gefängniß bis von Einem Jahre, in anderen Fällen mit Gefängniß bis von sechs Monaten belegt werden.

4) Verschuldete Entweichung eines Gefangenen.

§. 277. Beamte, welche die Entweichung eines unter ihrer Aufsicht befindlichen Gefangenen bewirken oder begünstigen, sind, wenn derselbe des Hochverraths, des Landesverraths, des Aufruhrs, des Falschmünzens, der Fälschung von Creditpapieren, des Mordes oder Todtschlages, der schweren Körperbeschädigung, des Menschenraubes, der Nothzucht, des Raubes, der vorsätzlichen Brandstiftung, der vor-

sätzlichen gemeingefährlichen Beschädigung, des Diebstahls mit Waffen oder Einbruch beschuldigt oder überwiesen ist, mit Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr, sonst mit Zwangsarbeit bis von Einem Jahre zu bestrafen. Ist die Entweichung durch ihre Fahrlässigkeit veranlaßt, so sollen sie, wenn der Gefangene eines der genannten Verbrechen beschuldigt oder überwiesen ist, mit Dienstentlassung oder bei geringer Fahrläßigkeit mit Gefängniß von sechs Monaten bis von Einem Jahre, in anderen Fällen mit Gefängniß bis von sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt werden.

§. 278. Untersuchungsbeamte, welche, ihren Pflichten zuwider, aus Parteilichkeit, Eigennutz oder sonst in rechtswidriger Absicht, eine Untersuchung wegen einer strafbaren Handlung nicht vornehmen, oder einen Angeschuldigten eigenmächtig ohne die erforderliche Entscheidung aus der Untersuchung entlassen, oder ihnen bekannte Beweis- oder Verdachtsgründe gegen denselben nicht zu den Akten bringen, sind, wenn die Untersuchung ein mit Zuchthaus oder schwererer Strafe bedrohetes Verbrechen betrifft, des Dienstes zu entlassen. 5) Unterlassung der Untersuchung.

§. 279. Ein Richter, der wissentlich über einen Unschuldigen eine Strafe oder über einen Schuldigen eine härtere als die verwirkte Strafe verhängt, oder willkührlich ohne ein vollstreckbares oder wider ein lossprechendes Erkenntniß oder der erfolgten Begnadigung ungeachtet, an einer Person eine Strafe vollzieht, ist nach den §. 135. unter Nr. 1. gegebenen Vorschriften zu strafen. 6) Beugung des Rechts.

§. 280. Hat ein Richter bei Leitung einer Rechtssache oder bei Entscheidung eines Rechtsstreits oder Vollziehung eines rechtskräftigen Erkenntnisses,

wissentlich Ungerechtigkeiten begangen, oder einen Angeschuldigten, dessen Schuld erwiesen oder durch dem Richter nicht unbekannte Beweis- oder Verdachtsgründe zu erweisen ist, aus Parteilichkeit losgesprochen oder mit einer gelinderen als der gesetzlichen Strafe belegt, oder aus diesen Gründen die erkannte Strafe ganz oder theilweise nicht vollzogen, so ist er seines Dienstes zu entsetzen.

7) Pflichtwidrige Nichtverhinderung von Verbrechen von Seiten der Polizei-Beamten.

§. 281. Beamte und Diener der Polizei, welche die ihnen obliegende Verhinderung eines Verbrechens unterlassen, sollen,

I. falls es im Einverständnisse mit dem Thäter oder aus Parteilichkeit geschah,
   1) wenn das Verbrechen zu den §. 277. aufgeführten gehört, mit Dienstentsetzung und Gefängniß nicht unter Ein Jahr;
   2) sonst mit Dienstentlassung und Gefängniß bis von Einem Jahre;

II. in anderen Fällen mit Gefängniß bis von sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt werden.

II. Der Kirchendiener. 1) Mißbrauch des Amtes zu Schmähungen.

§. 282. Geistliche, welche ihr Amt dazu mißbrauchen, in öffentlichen Vorträgen:

1) die Staatsverfassung, die Staatsregierung oder ihre Verwaltung zu verunglimpfen;
2) die bestehenden Religionsgesellschaften zu schmähen oder ehrenrührig zu beschuldigen;
3) ganze Körperschaften, einen ganzen Stand oder Einzelne durch Ehrenkränkungen zu beleidigen;

sind außer der durch die Handlung selbst verwirkten Strafe, bei besonders schweren Fällen oder bei dem zweiten Rückfalle, des Dienstes zu entlassen.

2) Fälschungen.

§. 283. Ein Kirchendiener, der Kirchenbücher, deren Führung ihm obliegt, verfälscht, oder falsche

Einträge in dieselben macht, ist nach den Grundsätzen über Fälschung öffentlicher Urkunden und wegen böslicher, aus Gewinnsucht oder sonst rechtswidriger Absicht vorgenommener Auslassungen, mit Dienstentlassung, insofern nicht eine schwerere Strafe begründet ist, zu bestrafen.

III. Der Schuldiener.

§. 284. Schuldiener, welche das Züchtigungsrecht gegen ihre Schüler zum Nachtheil für deren Gesundheit mißbrauchen, sind, wenn gegen sie nach §. 161. eine Criminalstrafe zu erkennen ist, oder wenn sie dieses Vergehens wegen bereits Polizeistrafe erlitten haben, neben der durch die Handlung verwirkten Strafe, mit Dienstentlassung zu bestrafen.

IV. Untreue der Rechtsanwälte und Notare [95]).

§. 285. Advokaten und Prokuratoren, welche böslich zu Gunsten der Gegenpartei und zum Nachtheil ihrer eigenen Partei handeln, oder beiden Parteien in derselben Rechtssache dienen, sind, wenn dies aus Gewinnsucht oder in sonstiger rechtswidriger Absicht geschieht, mit Dienstentlassung, sonst mit Gefängniß bis von sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

Machen sie oder Notare sich aus Eigennutz einer geflissentlichen Verzögerung der ihnen übertragenen Geschäfte schuldig, so sind sie mit Gefängniß bis von drei Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe, bei dem ersten Rückfall mit Gefängniß bis von sechs Monaten, und bei dem zweiten Rückfall mit Dienstentlassung zu bestrafen.

Haben sie wider besseres Wissen und in eigennütziger Absicht unkundige Parteien zu einem frivolen

---

[95]) Vgl. bayer. Str.-G.-Bch. Art. 295. 296. 398—400., oldenburg. Art. 300. 301. 417—419., altenb. Art. 321., würtemb. Art. 453—457., hannov. Art. 219. 368., hess. Art. 407., bad. §§. 535—543., thüring. Art. 318., preuß. §. 246., sächs. Art. 371.

Prozesse verleitet, so sollen sie, falls der verursachte Schaden dreißig Thaler übersteigt, Dienstentlassung und Gefängniß bis von drei Monaten, sonst Gefängniß bis von drei Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe erleiden.

V. Unvorsätzliche Tödtung oder Beschädigung einer Person bei Ausübung eines öffentlichen Amtes.

§. 286. Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, Baubeamte, Bauhandwerker, und Andere, welche zur Ausübung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes öffentlich ermächtigt sind, und sich bei solcher Ausübung einer unvorsätzlichen Tödtung oder einer peinlich zu strafenden unvorsätzlichen Körperverletzung schuldig machen, sind, außer den sie nach §. 152. oder nach §. 161. treffenden Strafen, in schwereren Fällen des Dienstes zu entlassen, oder auf immer der Ausübung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes für verlustig zu erklären.

VI. Pflichtwidriges Verhalten der Gesundheitsbeamten.

§. 287. Wenn ein Gesundheitsbeamter die Hülfe der Kunst oder die Abgabe von Arzneimitteln verweigert und dadurch Jemand an seiner Gesundheit Schaden verursacht, so ist er im Falle einer erheblichen Beschädigung oder bei einem Rückfalle mit Dienstentsetzung, sonst mit Gefängniß bis von sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.